Staatliche Bibliothek
Regensburg

Hütten, 9. 1599. n. 5.)

Duplette. 2. Ex.

2° Hist. pol III, 2 a

Brief Herrn Villingers Antwort.

C

Weitere Ausführung

Des

Im Jahr 1767. herausgekommenen ausführlichen und gründlichen Unterrichtes von der, der Kron Böhmen, über die von Zedwitz zu Neüberg, und Asch, auch deren Gericht Asch, und dazu gehörige Ortschaften, unstrittig zustehenden Landeshoheit,

worinne besagter

Unterricht

gegen

Die, in der sogenannten respectuosen Zedwitzischen Beantwortung, fälschlich und ohngründlich gemachten Vorwürfe, aus klaren Urkunden gerechtfertiget wird.

WIEN,

Gedruckt bey Johann Thomas Edl. von Trattnern,
Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1772.

G 69188

Staatliche Bibliothek
Regensburg

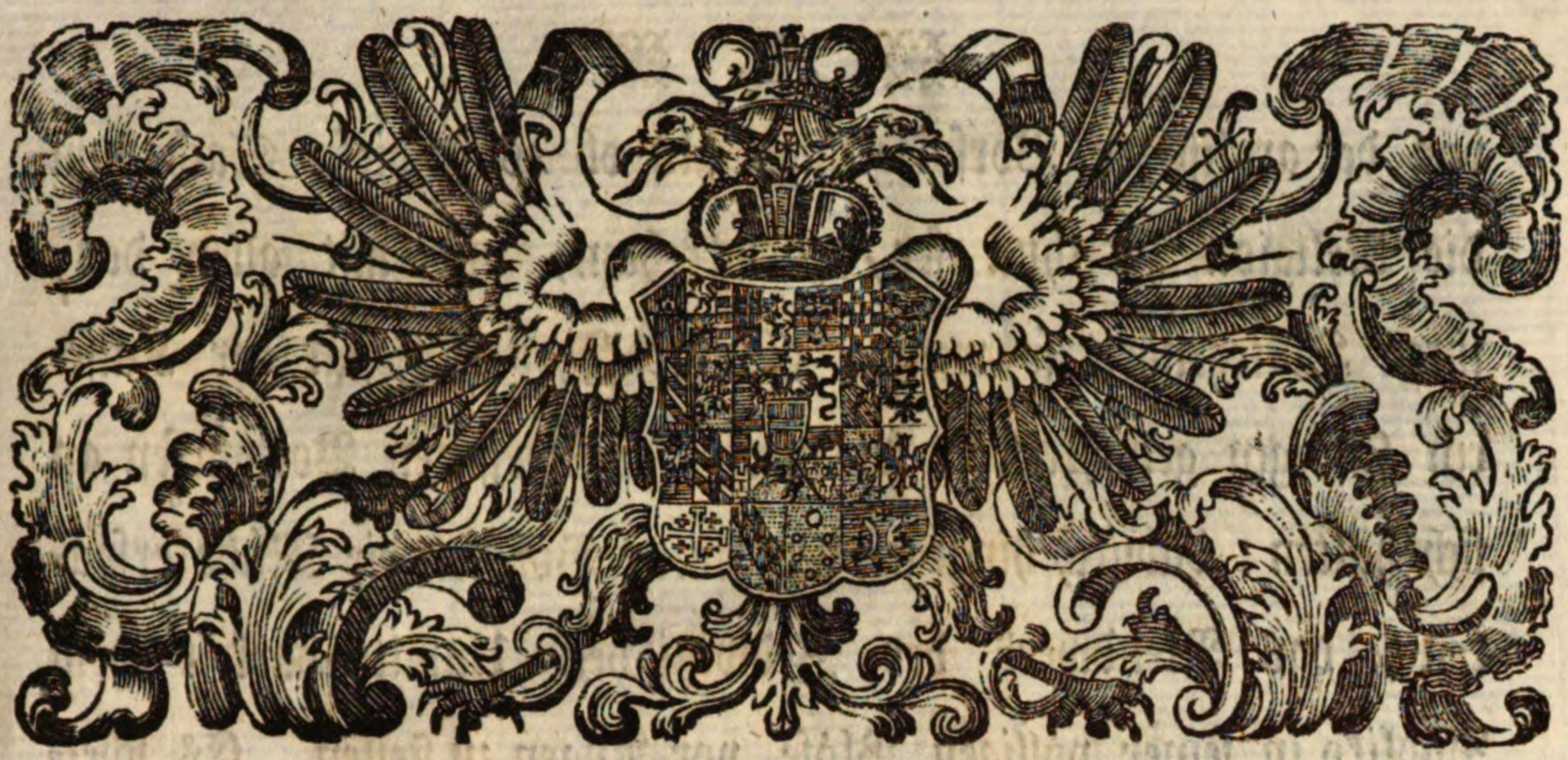

Vorrede.

Wann Gnade und Grosmuth allein widerspenstige Unterthanen leiten könnte; so würden diese zwey, Ihro Majestät der Kaiserin Königin weltkündig angestammte Eigenschaften, die von Zedwitze zu Asch längstens auf den Pfad ihrer Schuldigkeit zurückgeführet haben: Sie würden, auf das huldreicheste Anerbiethen, daß der Religions-Zustand in dem Gerichte Asch ohnverrukt gelassen werden solle, welches im Angesichte des ganzen Reiches von dieser grosen Monarchin freywilligst geäu-

fert worden, und welches nochmals hierdurch wiederholet wird,

von der arglistigen Vorspieglung, als ob es in dieser Sache um die Religion zu thun sey, zurückkehren, und mit allen den, ihrer Obliegenheit so wenig, als der Ihro Majestät der Kaiserin Königin gebührenden Ehrfurcht, angemessenen Vorwürfen an sich halten: dadurch hingegen der Krone Böhmen die Mühe ersparen, das Blendwerk der Zedwitzischen Unmittelbarkeit dem Publiko in seiner völligen Blöse vor Augen zu stellen. Es scheinet aber, daß alle diese wichtige Betrachtungen ihr, durch üble Rathgeber noch mehr betäubtes Gefühl, leider! wenig rühren.

Dahero nichts übrig bleibet, als nach einer dreyjährigen Nachsicht, endlich die im Jahr 1767 herausgekommene Zedwitzische Beantwortung, des ausführlichen, und **gründlichen Unterrichtes** durch eine standhafte Gegenbeantwortung in der Maaße abzufertigen, daß jedermann ohne Mühe übersehen wird, wie von Böhmischer Seite, Besitz, Recht, und Langmuth; von Zedwitzischer aber, Unrecht und Widerspenstigkeit stehe.

Der ausgekünstelte Vorwurf, als ob Böhmischer Seits zur Verdunkelung der Sache Petitorium und Possessorium wären vermenget worden, und daß man, nachdem der Besitzstand vor die von Zedwitz streite, nicht eher als nach erstattetem Spolio, das Petitorium ausführen könne, soll gründlicher, als denen von Zedwitz lieb seyn wird, aus dem Wege geräumet werden.

Man wird ihnen nach ihrer eigen erwählten Ordnung auf dem Fuse nachgehen, nur daß man, was sie zur Verbergung des eigentlichen Gegenstandes zuletzt in einem Anhange unvollkommen, und unrichtig fürgebracht haben, zu mehrerer Aufklärung des Zedwitzischen Unfugs, voran umständlich, und gründlich widerlegen wird.

Es ist zu bedauern, daß auf diese Art die Abhandlung weitläuftiger wird, als es die Sache erfodert; Allein es ist besser, daß allem Vorwurfe, den die von Zedwitz sonst im Publiko machen würden, vorgebeuget, als daß einige Blätter ersparet werden.

Man wird nur desto deutlicher dadurch zu sehen bekommen, daß es nicht um den gekränkten Besitz eines unmittelbaren Reichsgliedes, viel weniger um einen zum Art. XVII. §. 7. des Westphälischen Friedens gehörenden, sondern um einen solchen Fall zu thun sey, wo der in dem Besitz der Landeshoheit sich befindende Landesherr mit seinen Unterthanen, und Landsaßen es zu thun hat.

Dieses soll aber gleichwohl so viel nicht wirken, diejenigen einzelen Gerechtigkeiten, welche die von Zedwitz aus erweislicher Begnadigung der Könige in Böheim erhalten haben, wenn sie vermittelst schuldigster Submission zu ihrer Pflicht zurückkehren, und sich der angebothenen Landesfürstlichen Gnade würdig machen werden, anzufechten, als wovon die Reichs-

und weltgepriesene Grosmuth, und Gerechtigkeits-Liebe Ihro Majestät der Kaiserin Königin viel zu weit entfernet sind; Aber dieses kann auch dem, von ursprünglicher Inhabung dieser Güther immer fortgesetzten Besitze der Böhmischen Landeshoheit über das Gericht Asch eben so wenig entgegen stehen, als es die von jeher als Mittelbare, und Landsaßen behandelte von Zedwitz, in den Besitz der Unmittelbarkeit setzen, und Churfürsten, Fürsten, Ständen, und unmittelbaren Gliedern des Reiches, so von der Krone Böhmen Lehen tragen, auf eine verkleinerliche Art an die Seite stellen kann.

Erster Theil,

Darinne überhaupt die Geschichte der Pfandschaft Eger, und des darunter begriffenen Gerichtes Asch, vorgetragen, und die Grundsätze, wonach der wahre Stand der Sache beurtheilet werden muß, festgesetzet werden.

Erstes Kapitel

Von der Geschichte der Verpfändung des Egerlandes, und mit diesem des Gerichtes Asch.

Ursachen, warum die ältere Geschichte des Gerichtes Asch voran zu tractiren sey.

Es hat dem Verfaßer der Beantwortung gefallen, die ältere Geschichte des Gerichtes Asch in einem Anhange zu behandeln, in keiner andern Absicht, als weil solche zum Petitorio gehöre; dahingegen seiner Meynung nach das Possessorium erst beendiget werden müsse. In dieser Absicht hat die Krone Böhmen, nie aus den ältern Urkunden, ihre gerechte Sache vertheidiget: derselben ist nie zu Sinne gekommen, gegen ihre Unterthanen, die von Zedwitz, das Petitorium anzustellen, sondern, um dem Publiko auch die Gerechtigkeit des Besitzes der Landeshoheit über das Gericht Asch darzulegen, und denen von Zedwitz das Maaß vollzugeben, hat man die ältere Geschichte dieses Gerichtes bündig auszuführen gesuchet.

Aus diesem Grunde soll dahero hier die ältere Geschichte zu erst abgehandelt werden, und die Folge wird zeigen, daß ohne solche die Hauptfrage, wer nämlich im Besitze der Landeshoheit über das Gericht Asch sey? nicht gründlich entschieden werden kann.

§. II.

Geschichte der Zeiten Kaisers Friederich des ersten, bis auf Friederich den anderen.

Wie es mit dem Gerichte Asch von den Zeiten Kaisers Friederich des ersten, und bis auf die Zeiten Kaisers Friederich des zweyten ausgesehen haben möge, läßt sich aus dem, was theils in dem Unterrichte von dem Egerlande ge-

ſagt worden, theils was deshalb bey allen Böhmiſchen Scribenten vorkommet, (a) wenn man nemlich dasjenige, was unten deutlich gezeiget werden ſoll, daß Aſch zu Eger gehöret habe, dazunimmt, am beſten beurtheilen. Denn wie Eger durch die Vermählung mit der Adelheid von Vohburg an Kaiſer Friederich den erſten, mithin an die Herzoge von Franken, und Schwaben gekommen; ſo muß auch Aſch ein gleiches Schickſal gehabt haben. Und in dieſer Qualitæt iſt Eger, mithin auch Aſch, als ein Pertinens beſagten Egerlandes in den Händen der Herzoge in Franken, und Schwaben eigenthümlich geblieben, bis auf Kaiſer Friederich den andern, da dann mit Aſch einige Veränderung vorgegangen, welche aber dem Verfaſſer der Beantwortung, wie wir unten noch ſehen werden, keineswegs zu ſtatten kommet.

§. III.

Widerlegung deſſen, daß Aſch 1232. ein Kaiſerliches Kronguth geweſen ſey.

Dieſes vorausgeſetzt, ſo wird ſich nunmehro auf den §. 1. Pag. 3. des Anhanges der Beantwortung, aufgeſtellten Satz, daß 1232. Aſch ein Kaiſerliches Reichskronguth geweſen ſey, antworten laſſen. Der Verfaſſer ſtellet ſeinen ganzen Beweis auf die Urkunde Kaiſers Friederich des anderten vom 10ten May 1232. darinne Heinrich dem ältern, und Heinrich dem jüngern, Voigten zu Plauen, Aſch, und Selb mit folgenden Worten geſchenket worden:

Donamus etiam oppida Aſch, & Selb cum omnibus eorum requiſitis, quatenus per amborum veſtram vitam de noſtro beneplacito, & conſenſu ea poſſideatis, & deinceps ſemper frui poſſitis. Et ſi quando contingat, vos ex hac vita decedere, præ omnibus aliis heredibus veſtris obpignorari debent.

Wie folgt aber daraus, daß Aſch ein beſonderes Reichskronguth geweſen ſey? Wo iſt denn erwieſen, daß Friederich der zweyte den Voigten von Plauen, Aſch als Kaiſer geſchenket habe? Könnte ſolches nicht auch von ihm als Herzogen in Franken geſchehen ſeyn? (b) So lange alſo das erſtere nicht dargethan kann werden, ſo lange iſt der ganze Beweis nichts. Der Verfaſſer giebt ſelbſt

---

(a) Bohuslaus Balbinus, in Epitome hiſtorica Rerum bohemicarum. Lib. III. Cap. XVI. in notis ad d. Cap. pag. 311. Allwo jedoch in der Jahrzahl ein Irrthum vorgegangen: indem Fridericus I. ſchon 1153. von der Adelheid geſchieden geweſen: wie aus dem Gunthero, Lib. V. vers. 249. pag 93. Conrado Urſpergenſi, pag. 284. und Ottone de S. Blaſio, cap. X. pag. 200. zu erſehen. Die Sache ſelbſt wird auch von andern Geſchichtſchreibern bemerket. Aventinus in Annalibus Bojorum Lib. VI. Cap. V. num. 7. Münſterus, in Cosmographia Lib. III. Cap. DV. Fol. 1162. Beckler in hiſtoria hovorea Part. II. Lib. II. Cap. IV. §. XX.

(b) Ein ſolches nemliches Beyſpiel Kaiſers Friederich des zweyten, da er nicht als Kaiſer, ſondern als Herzog in Franken die Feſte Kloß an Böhmen überläßt, findet ſich bey

ſelbſt zu, daß, wenn Aſch zu Eger gehöret habe, ſo ſey es kein Reichskronguth, ſondern ein eigenthümlich Guth Kaiſers Friederich des andern geweſen. Daß nun Aſch zu Eger gehöret habe, ſoll unten genugſam dargethan werden: Gleichwie auch klar gezeiget werden ſoll, daß dasjenige, was vom Jahre 1307. angeführet wird, hieher ganz und gar nicht gehöre, indem ſich von den folgenden auf die vorhergehenden Zeiten nicht ſchlieſen läßt. So viel iſt, und bleibt alſo gewiß, daß es nicht bewieſen ſey, daß unter Kaiſer Friederich dem zweyten Aſch ein Reichskronguth geweſen ſey.

---

bey dem Goldaſto, Collectione variorum Conſiliorum. Tom. II. Editionis Schminkianæ pag. 178. & ſeqq. jedoch ziemlich fehlerhaft in deutſcher Sprache. Das im hieſigen Archiv befindliche Original lautet folgender Geſtalt:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis Amen, Fredericus, divina favente clementia Romanorum Imperator electus, & ſemper Auguſtus, Rex Sicilie. Ducatus Apulie. & Principatus Capue.

Ad excellendos regie celſitudinis titulos, eorum votis nos uberius acclinare decrevimus, quorum fidem, ac devotionem circa univerſa negotia noſtra promovenda, integram ac inconvulſam certiori experientia didicimus. Dignum namque ac honeſtum arbitramur fore, ut eorum, qui promotioni noſtre ab exordio aſſiſtere non dubitaverunt, tanto ſolertius obſequiis reſpondeamus, ut etiam eorum exemplo, plerosque alios ad favorem noſtrum facilius allicere valeamus. Nos itaque animadvertentes præclara devotionis obſequia, que illuſtris Rex Boemorum Ottacharus intimo cordis affectu cum univerſa Boemorum gente hactenus nobis exibuit, ac etiam domino largiente in perpetuum eſt exibiturus, ſuis ad preſens in quantum poſſumus reſpondere cupientes obſequiis, notum facimus tam præſentibus, quam futuris, quod nos eidem Regi Boemie donamus, & confirmamus, ac in perpetuam poſſeſſionem tradimus *proprietatem noſtram Vlozze* cum miniſterialibus. ſervis, cujuscumque fuerint conditionis. omnique Juris integritate quarumlibet poſſeſſionum. prout avus noſter Fredericus pie memorie glorioſus Romanorum Imperator auguſtus emit a *Domina Adleida Comitiſſa de Clewen.* Item donamus ei & confirmamus Caſtrum, quod dicitur Svarcenberg, cum miniſterialibus, ſervis, cujuscumque ſint conditionis. omnique Juris integritate quarumlibet poſſeſſionum, ut dictus avus noſter emit a duce henrico de Medelic. Item donamus ei, & confirmamus provintiam, que Milin dicitur cum Richenbach & omnibus pertinentiis ſuis. Item donamus ei, & confirmamus Caſtrum Lichteinſtein cum omnibus pertinentiis ſuis. Eidem etiam Regi concedimus in pheodum, & confirmamus poſſeſſiones Mantile, & Lve cum omnibus pertinentiis ſuis. Preterea Caſtrum Donin cum ſuis pertinentiis donamus, & confirmamus, ſi illud a Marchione Miſſenenſe abſolvere poterimus. Si vero ipſum Caſtrum abſolvere non poterimus, quicquid tres ab eodem Rege electi imperii principes, qui tunc in gratia noſtra fuerint, cum tribus ſupanis decreverint. facere ſatagemus. Ut autem noſtre liberalitatis donatio, conceſſio, ac confirmatio majori nitatur robore, & evidentiori future ſucceſſioni pateat veritate, preſens privilegium per manus henrici de pariſius notarii, & fidelis noſtri ſcripbi, & bulla noſtra aurea juſſimus communiri. Anno, Menſe, & Indictione ſubſcriptis. Hujus rei teſtes ſunt. Archiepiscopus Barenſis. Episcopus Tridentinus. Episcopus Baſilienſis. Episcopus Conſtantienſis. Episcopus Curienſis, Abbas Augenſis. Abbas Sancti Galli, Abbas de Wiceburc. Bertholdus de Niphe regalis Curie prothonotarius. Comes Ulricus de Chiburg. Comes Rodulphus de Habechesburg, & Langravius de Alſatia. Comites Lodvicus & Hermannus de

Fro-

§. IV.

Wie es mit Eger sub Rudolpho I. bis auf Kaiser Lud. von Bayern ausgesehen habe?

Durch den unglüklichen Tod des Konradini waren nunmehr die Herzogthümer Franken und Schwaben ausgestorben: König Ottocar aber machte, vermuthlich wegen einer Fränkischen Prinzeßinn, auf Eger Anspruch: dahero derselbe während dem sogenannten grosen Interregno zugriff, und sich des Egerlandes bemächtigte: Denn daß er solches besessen habe, ist auser allem Zweifel. Er schrieb sich nicht allein Dominum Egræ, sondern führte auch in seinem Sigillo den Titel von Eger öffentlich (1). Allein, nachdem Kaiser Rudolph der erste den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, sahe derselbe Eger, als ein dem Reiche anheimgefallenes Stück an, und verlangte vom König Ottocar dessen Restitution. Die Sache kam nebst den übrigen Ansprüchen zu einem Compromiss, und von Seiten Kaisers Rudolphs wurden der Bischof von Würzburg Berthold, und Ludewig, Pfalzgraf am Rhein und Herzog in Bayern; von Seiten des Königs Ottocars aber, Bruno Bischof zu Olmütz, und Otto, Marggraf zu Brandenburg, zu Schiedsrichtern vorgeschlagen: Diese erkenneten nun Eger dem König Ottocar ab, wie das original Laudum de 21. Novembris 1276. lautet: (2)

Item

Froburc. Comes Warnerus de Hohenburc. Arnoldus nobilis de Wart. Rodulfus Advocatus de Raprechteshiwilare. Albero de tanehuse. Rodulfus de Raviesberc, & alii quam plures. Acta sunt hec Anno Dominice incarnationis millesimo ducentesimo duodecimo. mense Septenbris quintedecime indictionis. Regni vero Domini nostri Frederici Illustrissimi Romanorum Imperatoris electi, & semper Augusti. Regis Sicilie quinto decimo. Datum in Nobili civitate Basilea per manus vlrici viceprothonotarii. Sexto Kalend. Octobris. feliciter. Amen.

(1) So nennet sich in der Urkunde de 1270. beym P. Pez. in Cod: Diplom: hist: Epist: part: 2. n: 207. pag: 117. König Ottocar Dominum Egræ, desgleichen in einer Urkunde de 1271. beym Balbino in miscellaneis Regni Bohemiæ. Dec: I. Lib. VIII. Part: 1. Ep: 18. pag. 17. Dieser Titel findet sich auch in verschiedenen in dem Böhmischen Archive befindlichen original-Urkunden, von 1272. 1273. 1274. und 1276. In dem an den Lehen-Brief vor Ulricum de Chapell de 1273. angehängten Majestätssiegel, ist auf der Hauptseite die Umschrift S. Otokari. Dei. gracia. quinti. Regis. Boemorum. Marchionis. Moravie. Ducis. Karinthie. & Domini Egre; Auf der andern Seite aber: S. Otokari. Dei. gracia. Ducis. Austrie. & Stirie. Domini. Carniole. & Marchie. Portusnaonis. Gleichergestalt findet sich auch in dem Stadt Egerischen Archive eine Bestätigung aller Begnadigungen, und Freyheiten, welche die Egerer von Kaisern und Römischen Königen erhalten haben, nebst der Mauth, und Zollbefreyung, vom König Ottocar. de IV. Non: Marty 1266.

(2) Das ganze Diploma findet sich, wie wohl fehlerhaft abgedrückt, beym Leibnitz, in Codice Dipl. Iuris gentium pag. 100. Und in Lünigs Reichs-Archive, Part: Spec: Cont. 1. Abth. 1. Abs. 2. num: 230. pag: 557. ingleichen beym Dumont. Corps Diplomatique, Tom: 1. Part: 1. num. 450. pag: 237. besonders findet sich darinne der Hauptfehler, daß anstatt *Egra*, wie in der bey dem Böhmischen Archive befindlichen original-Urkunde stehet, beym Leibnitz Gorizia gesetzet worden.

Item arbitramur, quod Dominus O. Rex Boemie, cedat ſimpliciter & preciſe omnj jurj quod habebat, vel habere videbatur, in *terris* & hominibus cujuscumque condicionis exiſtant, Auſtria videlicet, Styria, Karinthia, Carniola, Marchia, *Egra*, & Portunahonis.

Dieſes Laudum wurde auch ſowohl vom Kaiſer Rudolpho, als vom König Ottocar unter dem 26. Novembris 1276. im Lager bey Wien approbiret, und darüber eine Approbations-Urkunde gefertiget, darinne denn klar geſagt wird:

Quod cum nos predicti Reges, de omni queſtione, ſeu cauſa, que ſuper Principatibus ſive terris Auſtrie, Styrie, Karinthie, Carniole, Marchie, Portusnaonis, & *Egre*, ac Miniſterialibus, Juribus, & terrarum ipſarum attinentijs univerſis, inter nos hinc inde non ſine magno diſpendio movebatur, compromiſiſſemus, Nos Rudolphus Romanorum Rex pro nobis, Imperio, atque noſtris, in Bertoldum, Herbipolenſem Epiſcopum, & Ludovicum Comitem Palatinum Reni ducem Bawarie, Nos autem Boemorum Rex pro nobis & noſtris in Brunonem Olomucenſem Epiſcopum, & Ottonem Marchionem Brandenburgenſem venerabiles & Illuſtres Principes, tamquam in arbitros, arbitratores, ſeu amicabiles compoſitores prout hec in Inſtrumentis ſuper eo confectis plenius continentur. &c. &c.

Nunmehro war Eger ein Domanium Imperii; allein es blieb die Stadt in dieſer Qualitæt kaum 6. Monate, indem ſchon im Monate May 1277. Eger als ein Heirathsguth pfandweiſe vor 10000. Mark, wegen künftiger Vermählung der Prinzeßin Kaiſers Rudolph, mit dem Böhmiſchen Prinzen Wenzel, in den Händen des Königs Ottocar gelaſſen wurde, wie ſolches die Literæ Confirmatoriæ Ottocari Bohemiae Regis, Formae ulterioris Pacis, & perpetuæ Unionis inter ipſum, & Rudolphum Romanorum Regem, per Brunonem Episcopum Olomucenſem, Zmilonem Burggravium Vetovienſem, Ulricum Notarium Regium, & Fridericum Burggravium Norimbergenſem ordinatae. de dat: pridie Nonarum May a. 1277. zu erkennen geben. Als in welchen geſagt wird: Item, ut inter predictum dominum noſtrum (Rudolphum) & nos (Ottocarum) ſpecialis amicicie federa, forciori vinculo, ſolidentur, filium noſtrum kariſſimum, ejusdem Regis filie, dare promittimus, in maritum, cui idem, dominus noſter, Rex, *Civitatem Impery Egram*, ſcilicet, cum omnibus attinenciis ſuis, *Caſtris*, poſſeſſionibus hominibus & aliis quibuscumque, *que nos ad preſens tenere dinoſcimur*, pro decem millibus, Marcarum argenti, nomine dotalicij, ſive dotis, titulo pignoris *obligabit*.

Hiermit ſtimmet auch die Confirmatio Rudolphina de eodem dato überein, in welcher ipſiſſima verba gebrauchet werden, nur daß ſtatt

titulo pignoris *obligabit*

darinnen, titulo pignoris *obligamus*,

geſetzet wird (3). In dem Laudo war nun terra Egrenſis Kaiſer Rudolphen zugeſprochen. In der Concordia de 1277. aber wurde *civitas Impery Egra* cum omnibus attinentüs, Caſtris, poſſeſſionibus, hominibus &c. &c. als eine Pfandſchaft, dotis nomine, vor 10000. Mark in den Händen der Krone Böhmen gelaſſen. Nach dem Tode des König Ottocar, kam endlich in anno 1286. die Vermählung der Kaiſerlichen Prinzeßin Judit, mit dem jungen Prinzen Wenzel, als damaligen Könige in Böhmen, zu Stande. Ob es aber bey dieſer Pfandſchaft geblieben ſey, oder nicht, davon ſind keine Urkunden vorhanden. Mithin ungewiß, ob civitas imperialis, Egra cum attinentiis, oder einige andere Stücke von der Terra egrensi, der Prinzeßin Judit zum Heirathsguthe mitgegeben worden. So viel iſt gewiß, daß vieles von Eger damals als Heirathsguth an die Krone Böhmen gekommen ſey, und daß Böhmen, wegen der von dem König Ottocar gezahlten $\frac{m}{10}$ Mark, eine Prætenſion auf ganz Eger hatte (4). Denn als in anno 1292. Kaiſer Adolph eine Vermählung ſeines Prinzen Ruperti, mit des Königs in Böhmen Wenzels Prinzeſſin verabredete, und ſich $\frac{m}{10}$ Mark Silbers als Heirathsguth voraus zahlen lies, gab er Eger, civitatem, et caſtrum cum ſuo territorio, caſtris, hominibus, bonis feodatis, ſeu non feodatis, vaſallis, judicüs, theloneis & omnibus ſolutionibus, ac juribus univerſis, quæ ad Regem Romanorum ſpectare ſeu pertinere noſcuntur, zu einem Unterpfande (5). Daß aber auch damals

---

(3) Nunmehro iſt zu begreifen, wie Eger zu einer Reichsſtadt hat werden können, warum ſie in denen jetzt angeführten Urkunden Civitas Imperii genennet worden: Und wie ſolche ſchon vor 1266 von Kaiſern und Römiſchen Königen Privilegia habe erhalten können, als welches das Privilegium Ottocari, de dicto Anno, ausdrücklich beſaget.

(4) Dieſe Umſtände mögen die Veranlaſſung gegeben haben, daß die Böhmiſchen Scribenten behaupten, Eger ſey vom Kaiſer Rudolph. 1286. ſeiner Prinzeßin zum Heirathsguthe mitgegeben worden. Dubravius, hiſt: Boemicae. Lib: XVIII. pag: 477. Edit. francof: de 1687. Balbinus, in Epitome rerum Bohemicarum. Lib: III. Cap: XVI. in notis pag: 311. & in Miſcellaneis hiſtoricis regni Bohemiae. Lib: III. Cap: IV. §: VIII. pag: 36. Goldaſtus, de Regno Bohemiae. Lib. I. cap: XVII. §. V. welcher behauptet, daß nicht die Stadt Eger zum Heirathsguthe gegeben worden; aber zu irren ſcheinet, indem König Wenzel die Stadt Eger wirklich beſeſſen hat, wie aus deſſen in dem Egeriſchen Stadt-Archiv verwahrten Privilegio, vor die Stadt Eger, de Nona Kalendarum Novembris 1291. zu erſehen iſt.

mals Böhmen seine eigenthümlichen Prætensiones auf einen Theil des Egerlandes zu erinnern, und vorzubehalten, nicht vergessen habe, zeiget die Folge der nemlichen Urkunde, indem dieselbe weiter sagt: hoc pacto expresso: quodsi Regi Bohemiae de Dominio Egrae prædicto aliquid juris competere videbitur, seu competit, et id poterit legitime edocere litteris sive instrumentis, ac alüs præconibus competentibus, illud sibi dimitteremus sine molestia cujuslibet et pressura. Ob nun gleich diese Vermählung nicht zu Stande kam, so blieben doch die $\frac{m}{10}$ Mark auf Eger abermals haften: daß also nunmehro die Krone Böhmen schon $\frac{m}{20}$ Mark darauf zu fordern hatte: nemlich, auf die Stadt Eger cum Attinentiis, oder wie es hier heist, cum territorio. Daß aber das Reich immer noch Ansprüche auf Eger gemacht, und die Pfandschaft nicht für ganz gültig geachtet habe, ist aus der Urkunde des Herzoges, Albrechts von Oesterreich, de dicto anno zu ersehen (6), in welcher gedachter Herzog dem Könige Wenzel von Böhmen verspricht: Promittimus bona fide, quod quam cito nos in Regem Romanorum eligi continget, statim ei Regi et heredibus ejus terras imperii Egrensem videlicet, & Misnensem, cum civitatibus, Castris, municionibus, & hominibus ibidem, nec non Castra dicta Flozz & Parkstein, ac oppidum Videnum, sita in Bavaria circa metas Bohemiæ cum ipsorum districtibus, eidem Regi & heredibus suis titulo pignoris obligabimus, in quinquaginta millibus marcarum argenti puri Pragensis ponderis. Zugleich wurde auch eventualiter das diploma darüber entworfen, und dieser Urkunde sogleich inseriret.

Ob diese eventualiter entworfene Urkunde, zusamt dem damaligen Pfand-Negotio, zu Stande gekommen sey, davon findet sich nichts weiter in dem Archive. Doch muß es wohl seyn, weil als einiger Streit annoch über etliche Festungen in anno 1305 entstund, agnoscirte die von besagtem Jahre vom Kaiser Alberto ertheilte Urkunde, Wenceslaum für einen rechtmässigen Innhaber des Egerlandes (7): De munitionibus autem

(5) Das ganze Diploma findet sich beym Lünig, im Reichs-Archive. Tom. I. Columna 971 Num. XVI. Imgleichen beym Ludewig, in Reliquiis Manuscriptorum. Tom. V. Lib. III. pag. 434. Nun kommt zwar *Civitas* hier wieder mit vor, allein da 1291. Wenzel, wie ex nota præcedenti zu ersehen, schon die Stadt besas, so kann das, was hier de civitate vorkommt, vor nichts, als eine Bestätigung angenommen werden.

(6) Diese in vielen Stücken merkwürdige Urkunde findet sich beym *Ludewig*, in Reliquiis Manuscriptorum. Tom. V. pag. 441. Num. VI.

(7) Beym Goldasto, de Regno Bohemiae. Lib. III. cap. XVI. §. XXXXII.

und

autem, ſi quas ipſius Wenceslai Bohemiæ & Poloniæ Regis progenitores in terra Egrenſi, quam cum ſuis pertinentiis ipse Wenceslaus Bohemiæ, & Poloniæ Rex ea integritate, qua ipſa terra genitori ſuo per felicis memoriæ Adolphum Romanorum Regem, predeceſſorem noſtrum olim fuit .... compromiſit nobis reſtituere .... ſua pecunia comparaverant, inter nos & ipſum Wenceslaum Bohemiæ, & Poloniæ Regem, taliter eſt ordinatum, ut eædem munitiones discuſſioni juris ſubjaceant, utrum videlicet ad nos, vel ad ipſum Wenceslaum Bohemiæ, & Poloniæ Regem debeant pertinere, niſi ipſas idem Wenceslaus Bohemiæ & Poloniæ Rex á nobis in feudum voluerit obtinere.

Endlich wurden gegen $\frac{m}{2o}$ Mark unter dem Kaiſer Ludewig von Bayern, alle Irrungen wegen Eger gänzlich beygelegt, und Eger, Stadt und Land, der Krone Böhmen als eine Reichs-Pfandſchaft völlig überlaſſen. (8) Die Pfandverſchreibung ſelbſt iſt durch Brand verlohren gegangen: dahero deren Abgang auf eine andere, eben ſo bündig erweiſende Art, zu erſetzen ſeyn wird. Ob die $\frac{m}{2o}$ Mark auf ein, oder auf zweymal unter Kaiſer Ludwigen gezahlt worden, bleibt eine Vermuthung; thut aber nichts zur Sache, indem genug iſt, daß ſie gezahlt worden. Es iſt aber wahrſcheinlich, daß ſolche auf zweymal gezahlt worden, indem die gleich hernachfolgende Urkunde de 1314. nur von $\frac{m}{1o}$ Mark redet. So iſt es auch gleichgültig, in welchem Jahre das Pfandgeſchäfte völlig zu Stande gekommen ſey. Genug, daß ſolches binnen den Jahren 1314. bis 1322. geſchehen, als in welchem letztern Jahre der König Johannes von ſeiner ganzen Pfandſchaft, nach dem Chronico Aulæ Regiæ, vollkommenen Beſitz genommen hat.

So viel hingegen läßt ſich aus unverwerflichen Urkunden unumſtöslich beweiſen: 1.) Daß Eger vor $\frac{m}{4o}$ Mark als eine Reichspfandſchaft vor dem Jahre 1322. an die Krone Böhmen gekommen. 2.) Daß Stadt und Land unter dieſer Pfandſchaft begriffen ſey. 3.) Daß dieſe Verpfändung, welches in der Beantwortung recht muthwillig geläugnet wird, mit Einwilligung des Reiches geſchehen ſey.

Denn daß Eger, nicht allein die Stadt, ſondern auch das ganze Land, mit aller Hoheit an die Krone Böhmen verpfändet worden, beweiſet ſowohl

der

---

und in den Reichs-Satzungen. Tom. I. Anno 1305. §. V. fol. 317.

(8) Chronicon Aulæ Regiæ. part. II. Cap. XI. anno 1322. Ioannes Rex Bojemiæ de Civitate & Provincia Egrenſi pro viginti millibus marcarum per Ludovicum Regem Romanorum ſibi obligatis, & de aliis tribus civitatibus Imperialibus eidem ſimiliter obligatis, pro aliis debitis videlicet Aldenburg, & Wetzwow, & Citz, ſe nomine Imperii intromittit.

der Extractus ex literis Ludovici IV. Imperatoris, quibus Joanni Bohemiæ Regi in compensationem expensarum & laborum ipsius pro promotione sua in Regem Rom. varia beneficia & jura concedit, dat. Coloniæ II. Non: Decembris. 1314. Transsumtis per Balduinum Archiepiscopum Trevirensem 18. Augusti 1335. alwo es heiset: Item obligamus sibi pro *decem millibus Marcharum argenti terram Egrensem* & castra *Vlos* & *Barkenstein cum omnibus* Regalibus, dominijs mero & mixto Imperio, fructibus, Redditibus, Juribus, & *alijs quibuscumque pertinencijs* pro Expensis factis per eundem occasione promocionis nostre in Romanorum Regem, quousque sibi, aut suis heredibus de dicta summa integre fuerit satisfactum, percipiendis sibi, & heredibus suis in sortem minime computandis: Als auch die Bekenntniße sämtlicher Churfürsten de 1353. (9) Daß die obgenante Stat zu Eger mit dem Lande, und die Vesten Flotz und Parkstein mit Merkten, Dörfern, mit edlen und unedlen, armen und reichen, kreizzen, und allen zugehörungen, die in den Gemerken derselben Lande und Vesten gelegen, und Gesezzen sint, dez obgenannten unsers Herren als eines Kungs zu Behem und der Kronen dezselbn Kungriichs rechte Pfandschaft lang gewesen sein, und noch sein. Daß aber der Pfandschilling $\frac{m}{40}$ Mark, und daß die Verpfändung mit des Reiches Einwilligung geschehen sey, bezeügen die angeführten Attestata sämtlicher Churfürsten unumstöslich:

Dezselben Kungriichs rechte Pfandschaft lange gewesen sein, und noch sein für vierzigtausend mark lötiges silbers, sulches gewichtes, als davor begriffen ist, und dieselbin Pfandschaft bestetigen wir, mit rechten wizzen in aller der mazze, als davor begriffen ist, und geben darzu unsere Gunst, Willen, und Wort. Wann nun, wie unten klar erwiesen werden soll, Asch zu Eger gehöret, so sehen wir hieraus zugleich mit, auf welche Art Neuberg, und Asch samt Zubehör, an die Krone Böhmen gekommen sey.

(9) Die gleichlautenden Attestata sämmtlicher Churfürsten finden sich beym Lünig, in Codice Diplomatico-germanico. Tom. I. Abs. II. Num. 137. 138. 139. 140. 141. 147 So kommen dieselben auch Lateinisch vor, beym Balbino, in Miscellaneis regni Bohemie. Dec. I. Lib. VIII. Epistolari. Vol. I. Part. IV. Ep. 1. 2. &. 3.

§. V.

Wiederlegung aus diesen Umständen falsch gezogenen Zedwitzischen Folgen.

Diese wahrhaften Geschichtsumstände vorausgesetzet, so wird sich auch nunmehro mit Bestande auf die in dem Anhange der Beantwortung §. II. pag. 4. gebrauchten Einwürfe antworten lassen. Der Verfasser schlieset an besagtem Orte dergestalt: 1) Kaiser Rudolph der erste hat 1281. Asch und Selb vor 600. Mark an Heinrichen, Voigten von Plauen verpfändet: folglich ist Asch damals ein Reichskammerguth gewesen. 2) Asch habe damals noch nicht zu Neuberg gehöret, und da solches 1281. an die Voigte von Plauen verpfändet worden, so könne solches 1286. nicht mit als Heirathsguth an die Krone Böhmen gekommen seyn. Allein ad 1. wie folgt dieses? Asch ist 1281. von Kaiser Rudolphen an die Voigte von Plauen nebst Selb verpfändet worden: folglich muß es ein Reichs-Kron-oder Kammerguth gewesen seyn? So viel folgt zwar daraus, daß Kaiser Rudolph darüber in Anno 1281. müße zu disponiren gehabt haben, aber noch lange nicht, daß es ein besonderes Kammerguth des Reichs gewesen sey.

In besagtem Jahre hatte Kaiser Rudolph noch partem terræ Egrensis, die Krone Böhmen hatte nur die Stadt, und einiges von der terra Egrensi, im Besitze, folglich konnte Kaiser Rudolph auch ein zu Eger gehöriges Pertinenzstuck verpfänden. Solche Verpfändung aber hat deswegen den Nexum mit Eger nicht gänzlich und auf ewig aufgehoben, sondern die Kron Böhmen hat durch nachherige, sub Adolpho, und Alberto I. erfolgte, und immer titulo onerofo erhaltene Bestätigungen der Verpfändung der Stadt und des Egerlandes mit allen Zubehörungen, eo ipso ein Recht bekommen, die fora Asch, und Selben von den Voigten von Plauen wiederum einzulösen: und nach erfolgter Einlösung, tretten solche alsofort in ihren vorigen Nexum und Verbindlichkeit mit Eger wiederum zurück.

Ad 2. Werden unten die Lehenbriefe, und besonders der von 1422. zeigen, daß Asch von jeher ein Pertinenzstuck von Neuberg gewesen. Die Neuberge zu Neuperg hatten daran aber nur die glebam, welche sie auch nach der Verpfändung an die Voigte von Plauen behalten haben, als welchen nur die Regalia darüber verpfändet worden. Daß diese Regalia über den Flecken oder Markt Asch nicht als Heirathsguth mit an die Krone Böhmen 1286. gekommen sey, wird nicht geläugnet; Allein durch die in annis 1292. 1298. und 1305. beschehenen Verpfändungen ist doch Neuperg, und damit die Prætension auf das zu Neuperg gehörende Pertinenzstuck des Egerlandes Asch, mit an die Krone Böhmen gekommen.

Und wenn also auch die Hoheit über Asch noch in dem Jahre 1307. in den Händen der Voigte von Plauen gewesen, so findet sich doch keine Spur, daß es noch weiterhin in deren Händen geblieben sey: vielmehr zeigt sich, wie wir bald sehen werden, daß Asch wenige Jahre hernach schon in seine alte Verbindlichkeit mit Eger zurückgekehrt seyn müße.

Auf gleiche Weise aber lassen sich nunmehro auch die in dem Anhange der Beantwortung §. IV. pag. 5. aufgestellten Argumenta beantworten. Denn wenn man das ganze Schlußwerk kurz fasset, so ziehet sich solches in folgende Sätze zusammen. a) Der Pfandbrief selbst ist verbrannt: folglich läßt sich daraus nicht erweisen, was zur Pfandschaft Eger gehört habe. b) Des Kaiser Ludwigs Ueberweisungsbefehl von 1322. sey nur an Rath und Bürger der Stadt Eger gegangen. c) Die Bestätigung der Egerischen Freyheiten des Königs Johannes de 1322. sey auch nur auf die Bürger von Eger, und darauf, daß alles, was bey dem Gerichte Eger sey, dabey bleiben solle, gerichtet. d) Von Asch und Neuberg aber komme nichts darinnen vor: Asch sey damals noch in den Händen der Voigte von Plauen gewesen. e) Liefen die Documenta beym Lünig untereinander, woraus f) der Leser schliesen soll, daß Neuberg und Asch nicht mit der Pfandschaft Eger an die Krone Böhmen gekommen seyn könne.

Alles dieses zusammen aber beweiset nicht, was es beweisen soll: nemlich aus allen folgt nicht mehr, als daß man aus der Verpfändung des Egerlandes das Recht auf Asch nicht erweisen könne, welches man ohne allen Nachtheil zugeben kann: indem solches anderwärts bewiesen werden kann, und wird. Allein es folgt daraus auch nicht, daß Asch nicht zu Eger gehöret habe, welches dermalen schon hinreichend ist. Zudem, so wird der Satz, daß Asch damals, das ist zwischen den Jahren 1314. und 1322. noch in den Händen der Voigte von Plauen gewesen, schlechterdings geläugnet. Der Beweis in §. III. des Anhanges der **Beantwortung** pag. 4. gehet nur bis ad annum 1307, weiter aber nicht. Ja in den folgenden Zeiten wird sich das Gegentheil finden.

Der Zweifel, welchen sich der Verfasser machet, als ob die Documenta beym Lünig widereinander giengen, wird sich leicht heben lassen. In den Atteſtatis de 1353. und 54., welche sämtliche Churfürsten ausgestellet hatten, stunden **Floß** und **Parkstein**, als Stücke, so zu der Pfandschaft gehörten. Man hatte bona fide geglaubt, daß Floß mit darunter begriffen sey, weil die Acquisitionsurkunde de 1212. (1) verlegt gewesen.

(1) Solche ist oben schon §. III. nota I. vorgekommen.

Nachdem sich aber dieselbe in dem Oesterreichischen Archive gefunden, und dadurch klar geworden, daß die Krone Böhmen schon von Kaiser Friederich dem zweyten die Feste Floß acquiriret habe, mithin solche nicht zu der Reichspfandschaft Eger gehöre; so haben sämtliche Churfürsten von neuem diesen, in ihren vorigen Attestatis begangenen Irrthum agnoscirt, und, daß die Feste Floß nicht mit zur Reichspfandschaft gehöre, 1358. attestiret. Der ganze Handel erläutert sich durch die Urkunde des Herzog Albrechts von Oesterreich von 2ten April 1358. Nos Albertus dei gracia Austrie Styrie & Karinthie Dux, Dominus Carniole Marchie ac Portusnaonis, Comes in Habspurch, & in Kyburch, Lantgravius Alsacie, Dominusque Phirretarum. Notum facimus universis, quod infra scripte littere, quarum tenor & sentencia subsequitur, in potestate seu dominio Sereniſſimi ac Invictiſſimi Principis & domini domini Karoli Romanorum Imperatoris semper augusti, & Boemie Regis Illustris, domini nostri gracioſi, seu recolende memorie domini Johannis quondam Boemie Regis patris sui nuncquam fuerunt, sed quod apud nos, & in nostris scrineis, secretorum nostrorum nuper & recenter invente sunt, ac domino nostro Prefato sub data presentis littere assignate per nobiles Purchardum Purgravium Magdeburgensem & Albertum de Puchaim fideles nostros, quibus ipsas assignavimus dicto domino nostro deferendas, tenor autem prime littere talis est. (inseritur diploma Friderici II. de 1212. una cum alio diplomate ejusdem Imperatoris, quorum prius jam supra §. III. not. I. in conspectum prodiit) Igitur in testimonium & evidenciam predictorum litteras presentes fieri fecimus, & sigilli nostri appensione muniri.

§. VI.

Auftragung der Feste Neuberg in anno 1331. nebst der Erklärung des ersten Lehnbriefes.

Nunmehro ist es Zeit, auch auf den Hauptpunkt zu kommen, nemlich wie die Feste Neuberg samt Zubehör der Krone Böhmen zu Lehn aufgetragen worden. Vor allen Dingen ist voraus zu setzen, daß in dem 13den und 14den Jahrhundert man sich eine Ehre daraus machte, ein Lehnguth zu besitzen, und daß die Lehngüther für besser, als die eigenthümlichen geachtet worden: Dahero auch diejenigen, so unter der Botmäsigkeit eines Herrn schon stunden, ihrem eigenem Herrn oftmals ihre Güther zu Lehn auftrugen, und darneben sich bessere conditiones stipulirten, als sonst die Besitzer der eigenthümlichen Güther hatten. Dieses ist nun allen Umständen nach der Fall, welchen wir bey der Auftragung des Schloßes Neuberg in anno 1331. vor uns haben.

Der

Der Lehnbrief selbst ist in extenso schon bey voriger Deduction zu befinden (1). Neuberg, oder Neydberg, wie solches der Lehnbrief nennet, gehörte, wie die Folge gleich zeigen wird, allemal zu der Pfandschaft Eger, und war damals schon mit dieser Pfandschaft in anno 1315. also lange vor dem Auftrage, an die Krone Böhmen gekommen. Es ist, und bleibt dahero ein Lehensauftrag eines unterthänigen Guthes an seinen König, und Landesherrn, als Innhaber der Pfandschaft Eger.

Der Auftrager war Albrecht von Neidberg, oder von Neuberg, dessen Söhne 27. Jahre darauf, in der Huldigungsurkunde de 1358. unter den Namen vorkommen, die beyde **Neuberger** (2), und welche sich dazu bekennen, **daß sie mit der Stadt und dem Lande zu Eger ... .. samtlichen zu einem rechten Pfand, für die obbenannte vierzigtausend Mark Silber versetzt seyn.**

Der Lehnherr, welchem **Albrecht Neydberg** auftrug, war der **König Johannes** in Böhmen, Pfandinnhaber des Egerlandes: wie denn die beede **Konrade Neuberger in der angezogenen Urkunde** ausdrücklich bekennen, daß sie **in dem ehgenannten Egerlande gesessen seyn .. ...** und dem Könige in Böhmen **bey geständig seyn schüln, und wöllen, als** ihren rechten Herrn. Die Sache, welche zu Lehn aufgetragen wurde, war das Schloß, oder Veste **Neuberg** nebst Zubehörungen, juribus, libertatibus, quibus progenitores ipsius Alberti a Romanorum Imperatoribus, denn Eger war, wie wir gehört haben, dem Reiche heimgefallen gewesen, aut Regibus, denn es war Eger theils dotis Nomine, theils pignoris titulo schon unter Ottokar an die Krone Böhmen gekommen, seu principibus illustribus tenuerunt, denn Eger war auch in der Markgrafen von Voburg, und der schwäbischen Herzoge Händen gewesen, & ipse Albertus nunc possidet. Worinnen die Güther und Zubehörungen von Neuberg bestanden haben, darauf kommt in gegenwärtiger Sache wenig oder nichts an, indem das übrige des Gerichtes Asch in der Folge im Jahre 1422. unter eben den Bedingungen, als Neuberg in den Lehensnexum gekommen, auch in gleicher Verbindung, wie Neuberg, vor, und nach dem Auftrage mit dem Egerlande gestanden hat. Die Bedingungen endlich, welche sich Albrecht von Neuberg bey diesem Lehensauftrage stipuliret hat, sind a) daß er, wie ein anderer Lehnmann, und

(1) Beylage I. pag. 123. des Unterrichtes.
(2) Konrad Neyperger von Neyperg, und Konrad Neyperger von Prempuch. Beylage VI. des Unterrichtes pag. 128.

Vaſall möge angeſehen werden. b.) Daß ihm alle Jura, und Libertates, ſo er von Kaiſern, Königen, und Fürſten erhalten, gelaſſen werden möchten: und zwar titulo feudali: und c.) daß er von Steuern, que Bernae vulgariter nuncupantur (3) nec non à contributionibus & taxationibus, ſi quando illas *terræ Egrenſi* imponere & recipere contigerit, ſint perenniter, & eſſe debeant, cum bonis ante dicti Caſtri omnibus, liberi penitus & exemti. Es iſt dahero wohl zu bemerken, daß hier nicht von einer Steuerbefreyung überhaupt, ſondern in ſpecie von denen auf das Land Eger zulegenden algemeinen Anlagen, und Taxen, das iſt Landesſteuern, die Rede iſt, welches ſchlechterdings eine lächerliche Exemtions Verſicherung wäre, wenn nicht der von Neuberg, mit dem Schloße Neuberg, und denen dazu gehörenden Güthern zu dem Lande Eger gehöret hätte. Der aus der angeblichen Steuerbefreyung des Landes Eger de 1322. entſtehende Zweifel ſoll unten §. 8. & 9. gehoben werden.

§. VII.

Unrichtige Folgen, welche in der ſogenanten Beantwortung aus dem Lehnbriefe de 1331. gezogen worden.

Dieſes vorausgeſetzt, ſo wird nunmehro auch auf die in §. 5to. des Anhanges der Beantwortung pag. 5. vorkommenden vermeintliche Gründe zu antworten ſeyn. Dieſe ſind nun folgende. 1.) Daß der Markt Aſch, und vieles andere unter dieſem Lehns-Auftrage nicht begriffen geweſen. 2.) Daß alſo Neuberg und Zugehör ein aufgetragenes Lehn ſey, worauf die Krone Böhmen kein urſprüngliches Recht zur Lehns- oder Landesherrſchaft gehabt. Dahero die Vermuthung allemal vor den Vaſallen ſey, und der Lehnherr ſich weiter nichts anmaſen könne, als was der Auftrag enthalte, wie ſolches ſchon Churſachſen in dieſer Angelegenheit 1641. behauptet habe. 3.) Sey zwar möglich, daß ein Unterthan ſein Allodialguth ſeinem Landesherrn zu Lehen auftrage; daß aber ſolches in gegenwärtigem Falle nicht geſchehen ſey, erhelle daher a.) weil nach eigenen Königl. Böhm. Geſtändniße dieſer ganze Landesſtrich niemal zu Böhmen gehöret habe, und der ganze Egriſche Kreiß noch auf den heutigen Tag eine Reichs-Pfandſchaft ſey. b.) Der König Johannes ſelbſt bezeuge, daß die von Neudberg vormals ihre Güther vom Kaiſer, und Reich gehabt, und weil nicht dabey ſtehe, titulo feudali, daß es alſo Allodia Imperii geweſen. 4.) Sey

der

---

(3) DU FRESNE, in gloſſario, voce Berna, collatio publica. In den von König Ferdinand in Böhmen am 20. Dec. 1533. confirmirten, in Sachen der Stadt Eger und der Egeriſchen Ritterſchaft ausgeſprochenen laudo werden die Cloß oder Grundſteuer, und die Königſteuer, einander entgegen geſetzet. Wurde ſich begeben, daß unter denen von Adel aus ihren Güthern und Hofgebauen, Bauergüther gemacht, von denſelben vererbten Güthern ſollen die Bauern keine Kloſteuer noch Frohn geben, und thun, aber in Kuniglicher Steüer &c. &c. ſollen ſie nicht befreyet ſeyn.

der Auftrag, sub iisdem omnino juribus, & libertatibus, quibus progenitores ipsius Alberti á Romanorum Imperatoribus, aut Regibus, aut Principibus Illustribus tenuerunt, & ipse Albertus nunc possidet: mithin ganz deutlich mit Vorbehalt der Reichsunmittelbarkeit. Allein alles dieses schliest nicht. Denn ad 1. So möchte damals Asch mit darunter begriffen gewesen seyn, oder nicht/ so ist Asch und bleibet, wie wir in der Folge sehen werden, in gleicher Verhältniß mit Eger, daß also darauf nichts ankommt, ob es 1331. ganz, oder zum Theil, oder gar nicht unter dem ersten Lehnsauftrage mit begriffen gewesen. Widerlegung besagter Folgen.

Ad 2. Wird nicht geläugnet, daß Neuberg und Zubehör ein aufgetragen Lehn sey. Allein, daß die Krone Böhmen darauf kein ursprüngliches Recht zur Lehns = oder Landesherrschaft gehabt habe, kann nicht so schlechterdings eingestanden werden; sondern auf diese complicatam Propositionem muß, gliederweise geantwortet werden. Daß die Krone Böhmen vor dem Auftrage kein Recht zur Lehnsherrschaft gehabt habe, ist das einige richtige in diesem Satze. So viel hingegen das ursprüngliche Recht der Krone Böhmen der Landesherrschaft auf Neuberg, und Zubehör betrift, so kommt es darauf an, was **ursprünglich** bedeuten soll. Soll es so viel heisen, als vor dem Lehnsauftrage habe Böhmen kein Recht auf Neuberg, und Zubehör gehabt, so ist der Satz unrichtig, indem durch Eger auch das Landesherrliche Recht über die Güther quæstionis schon vor dem Auftrage des Schloßes Neuberg an die Krone Böhmen gekommen, wie solches oben §. VI. schon gezeiget worden, und sich unten noch deutlicher zu Tage legen wird: Soll endlich **ursprünglich** so viel seyn, als zur Zeit, da Eger noch nicht an die Krone Böhmen gekommen, so kann man den ganzen Satz einraumen; alsdann aber folgt nichts daraus, indem Neuberg damals unter der Landesherrschaft der Marggrafen von Voburge, als Besitzer von Eger, der Herzoge in Franken, und endlich des Reichs, doch als eine Zubehör des Egerlandes, gestanden hat: und wenn das Reich auch eine Zeitlang ein Recht darauf gehabt, dennoch dessen Recht auf Neuberg durch Pfandweise Ueberlaßung des Egerlandes an die Krone Böhmen gekommen ist.

Dahero fällt a) die, aus denen, gezeigter maßen, unrichtig vorausgesetzten Gründen, gezogene Vermuthung vor den Lehnmann, hinweg. Præsumtio enim cedit veritati, welche schon oben §. VI. klar hergestellet worden. b.) Wird nunmehro der Satz, daß der Lehnherr sich keines mehreren, als der Auftrag enthalte, anmasen könne, unfruchtbar: indem hier nicht von dem aus dem Auftrage, sondern von einem der Krone Böhmen, als Pfandinnhaber des Egerlandes, schon lange vor dem Auftrage zustehenden Rechte die Rede ist. Endlich

c.) können die in anno 1641. von denen von Zedwitz dem Kurhause Sachsen in den Mund gelegten, mit der veritate facti aber streitende Schlüsse, die irrig aufgestellten Sätze nicht gründlich machen. Ad 3. Ist hier genug, daß es möglich sey, daß auch ein Unterthan seinem Herren auftragen könne. Die Wirklichkeit ist auch §. VI. schon gezeiget. Die hier entgegen gestellten Sätze sind viel zu ohnmächtig, davon etwas zu entkräften. Denn wenn ad a. dieser Strich, ehe Eger durch Pfandschaft, und andere Titul an Böhmen gekommen ist, nicht zu Böhmen gehöret hat; so folgt daraus nicht, daß Böhmen auch nachhero kein Recht auf diesen Landesstrich gehabt habe. Ad b. Sagt dieses Johann, König in Böhmen, nicht, daß die Neüberge, **Neüberg** von Kaiser und Reich gehabt, sondern von Kaisern, Königen, und Fürsten, Romanorum Imperatoribus, aut Regibus, aut Principibus illustribus, nemlich nach den verschiedenen Zeiten, und, nachdem Eger, wozu die Neüberge gehören, in dieser oder jener Hand sich befunden hat. Wenn also auch vor der Auftragung Neüberg, **Schloß und Güther**, kein Lehn gewesen, so kann dennoch noch nicht gesagt werden, daß Neuberg ein unmittelbares Reichs-allodium gewesen, so lange nicht das ganze Egerland zu Trümmern gegangen, welches aber nicht geschehen, sondern sich noch in den Händen der Krone Böhmen befindet.

Ad 4. ist zwar der Auftrag sub iisdem juribus, & libertatibus geschehen, wie solche die von Neuberg vor dem Auftrage gehabt haben. Da aber die Unmittelbarkeit derselben vor dem Auftrage nicht, vielmehr das Gegentheil erwiesen ist, und sich noch weiter durch das ganze gegenwärtige Kapitel zeigen wird, so fällt auch der auf den Vorbehalt der Unmittelbarkeit gemachte Schluß gänzlich hinweg.

§. VIII.

Mißdeutung des besagten Lehnbriefs de 1331.

Nun werden zwar in besagtem §. V. des Anhanges der **Beantwortung**. pag. 6. und 7. nachfolgende Sätze aufgestellet. 1.) Die Exemtion setze nicht allemal eine Schuldigkeit voraus, und sey oft eine Bestätigung der vorhergehenden Rechte, wie solches in dem **Beweise** mit dem Beyspiele der Lausnitz dargethan worden. Hier sey es eine Bestätigung der vorhergegangenen, vom Kaiser und Reich erhaltenen Freyheiten. 2.) Wenn jemand ein Unterthan sey, beweise die Steuerbefreyung die Landeshoheit, nicht aber, wenn ein immediatus sub hac conditione sine qua non auftrage. 3.) Heise es a.) nicht, Neuberg liege in terra Egrensi, sondern b.) weil Neuberg an Eger gränze, hätte dadurch nur verhütet werden sollen, daß es nicht zu Eger, und den Egerischen Steuren gezogen werden solle. Mann könne c.) auch zugeben,

ben, daß Neuberg in sensu geographico im Egerlande gelegen sey, es liege aber nicht in sensu politico darinne. Die Lage mache zwar d.) eine Vermuthung, welche aber hier wegfalle, weil der Besitz der Immedietät älterer, und neuerer Zeiten bewiesen sey. e.) Die Vermuthung aus dem Lehenbriefe könne nicht so viel, als das attestatum des Egerischen Magistratus de 1641. beweisen.

4. Daß Neuberg die Steuerbefreyung als eine Gnade erhalten haben solle, sey petitio principii, und wo die Reichs-Unmittelbarkeit, wie in gegenwärtigem Falle erwiesen sey, ein falscher Schluß. Gnade, und aus Gnaden sey eine Redensart des Kanzleystyls. Die Worte sub hac favoris prærogativa möchten wohl auf andere im Egerlande gelegene Lehen gehen. Ueberhaupt aber widersprächen sich die Urkunden von 1322. und der Lehnbrief de 1331. Denn wenn Eger 1322. von **Bernen** und **Landsteuren** befreyet worden, so könne der in dem Lehnbriefe gesezte Fall: Si quando illas terræ Egrensi imponere & recipere contigerit, nicht existiren.

5. Werde in dem Böhmischen Lehnbriefe über die Lausitz vor das Kurhaus Sachsen, auch eine dergleichen Befreyung ertheilet.

6. Virtus majestatica bedeute keine Landeshoheit. Wenn aber solches auch die Landeshoheit bedeute, so würde nichts weiter herauskommen, als Böhmen wolle unter dem Vorwande der Landeshoheit von Neuberg keine Steuren fordern.

7. Daß sich das Kurhaus Sachsen über die Lausitz auser der Steuerbefreyung auch die Landeshoheit habe ertheilen lassen, Neuberg aber nicht, beweise nichts: indem Neuberg unmittelbar gewesen, die Lausitz aber nicht.

8. Die Worte & ipse Albertus nunc possidet, giengen nicht auf die Güther, sondern auf die Rechte, und Freyheiten, die folgenden Worte, a Nobis &c. hingegen zielten auf die Güther. Wodurch dem Verfasser des **Unterrichtes** eine Verdrehung des diplomatis soll aufgebürdet werden.

9. Daß Neuberg in dem Lehnbriefe nicht von der Landeshoheit ausgenommen sey, beweise nichts: indem man keinen Lehnbrief eines aufgetragenen Deutschen Lehnes werde aufzeigen können, worinnen dergleichen Clausula exemtionis enthalten sey.

10. Dadurch, daß ein Lehnherr seinem zu Lehn auftragenden Lehnmanne die von Kaisern, und Königen erhaltene Freyheiten bestätige, werde derselbe kein Unterthan.

11. Man könne nicht sagen, daß Neuberg durch die Verpfändung des Egerlandes seine Unmittelbarkeit verlohren habe, so lange nicht erwiesen sey, daß Asch zu dieser Pfandschaft gehöre.

12. Wenn auch Eger, der bestätigten Freyheiten ungeachtet, die Böhmische Landeshoheit anerkenne; so habe doch die Krone Böhmen dergleichen in keinen Stücken über Asch hergebracht.

13. Wenn in dem **Unterrichte** angegeben werde: Neuberg habe nach dem Lehnbriefe versprochen, alle seine Rechte von der Krone Böhmen künftig zu besitzen, sey solches abermal eine Verdrehung der Urkunde. Von den Güthern heise es, dictus Albertus, heredes & successores sui a nobis heredibus & successoribus nostris &c. teneant jure & titulo feudali. Dazwischen aber sey eine Parenthesis von denen, diesen Güthern anklebenden Gerechtsamen eingeschaltet. Es heise keineswegs, daß diese Rechte von der Krone Böhmen abhangen sollten: sondern nur, daß die Güther mit den Rechten, und Freyheiten von der Krone Böhmen zu Lehn empfangen werden sollten. Endlichen

14. Wäre Neuberg nicht, wie in dem **Unterrichte** behauptet werde, von collectis ordinariis allein eximiret; sondern von allen taxationibus, exactionibus, und contributionibus. Asch befinde sich auch deshalb über 400. Jahr in dem Besitze, in welcher Zeit sich gleichwohl viele Nothfälle in dem Egerischen Kreise zugetragen hätten.

§. IX.

Widerlegung dieser Mißdeutungen und Mißhandlungen des besagten Lehnbriefes.

Allein ad 1. So läßt sich eine exemtion ohne Schuldigkeit gar nicht gedenken. Eine Bestätigung eines vorhin gehabten Rechtes, kann keine exemtion genennet werden. Die Worte, sint perenniter, & esse debeant liberi penitus & exemti, zeigen ein Futurum an, können also keine Bestätigung eines vorhergehenden enthalten. Und wo sollen denn die Worte, sub hac Favoris praerogativa, hinkommen, wenn hier nur eine Bestätigung der vorhergehenden Steuerfreyheit angedeutet seyn soll? Womit ist denn die vorhergehende Steuerbefreyung erwiesen? welches doch zu thun dem Verfasser der **Beantwortung** obgelegen hätte, wenn er den Lehenbrief für eine Bestätigung der vorhergehabten Freyheiten dem Publico vormahlen will? Dieser Beweis soll gewiß in den generalen Ausdrücken, sub iisdem omnino juribus & libertatibus, stecken? In der That hierunter wird niemand weder eine Steuerbefreyung suchen, noch finden: Und da Neuberg mit allen juribus, und libertatibus aufgetragen worden, warum soll denn der König Johannes nur die Steuerfreyheit bestätiget haben, und zwar auf eine solche Art, daß es wohl einer neuen Concession,

aber nicht einer Bestätigung ähnlich siehet? Man siehet klar, daß es hier, wie bey den meisten aufgetragenen Lehen zugegangen sey: Nemlich, daß der Lehnmann etwas zu acquiriren gesucht, und erhalten habe (1), welches bey Neuberg die Steuerbefreyung gewesen. Doch soll unten annoch mit wenigen berühret werden, in wiefern man die exemtion, jedoch in sehr uneigentlichem Verstande eine Bestätigung nennen könne. Das von der Lausitz angeführte Beyspiel beweiset hier gar nichts. Die Lausitz wurde dem Kurhause Sachsen mit der Landeshoheit verliehen, wie der von den Zedwitzen angeführte Lehenbrief de 17. Augusti. 1638. zeiget. War die Landeshoheit mit zu Lehen gegeben; so fielen die Steuren von selbst hinweg. Man wollte aber, nebst andern, die Türkensteuer von Seiten der Krone Böhmen beybehalten: also mußte der Effectus der Landeshoheit, die Steuerbefreyung, als die Regel, festgestellet, und die Türkensteuer, als eine Exception, in dem Lehenbriefe ausgedruckt werden. Wie schliesset nun dieses auf das Schloß Neuberg.

Ad 2. Wo es ausgemacht ist, daß jemand ein Unterthan seye, bedarf es keines Beweises der Landeshoheit durch die Steuerbefreyung. Hingegen aber, wer sich eine exemtion von benannten Provincial-Steuern, wie hier von Egerischen Landessteueren geschehen ist, ertheilen läßt, und solche durch den Auftrag zu Lehen erkaufen muß, der giebt unumwunden zu erkennen, daß er ein Unterthan der Provinz sey, von deren Steuren er die Befreyung erhalten hat. Der Verfasser der **Beantwortung** sagt, wann jemand ein Reichs unmittelbares Guth einem Reichsstande sub conditione sine qua non, daß er keine Steuren zahlen müsse, zu Lehen aufträgt, und der neue Lehenherr es in vim pacti im Lehnbrief verspricht, wie ist möglich, eine Landeshoheit daraus zu drechslen? allein wo ist denn erwiesen, daß Anno 1331. Neuberg ein unmittelbares Guth gewesen? vielmehr siehet man aus dem bereits vorgekommenen, und dem noch unten folgenden, das klare Gegentheil.

Denn kann man sich wohl was mehr widersprechendes vorstellen, als sich ein Recht und Freyheit pro conditione sine qua non, für einem Lehnsauftrag zu stipuliren, welches man von Natur schon hat: wie kann ein Herr als eine praerogativam, und als eine exemtion etwas versprechen, wozu er nie kein Recht gehabt hätte? und wie kann ein Lehnmann solches für eine Belohnung für seinen Auftrag annehmen, wenn er nicht erkennen will, daß er von Natur zu ei-

(1) Beym Hert, de feudis oblatis. finden sich mehrere dergleichen acquisitiones per oblationem.

ner dergleichen prærogativa exemtionis kein Recht gehabt habe? daß aber die von Zedwitz dieses Privilegium nicht anders als onere quæsitum von jeher angesehen haben, siehet man aus Lit. F. wo sie anno 1615. sagen:

Daß das frey eigene Castrum Neuberg mit allen dessen Zugehörungen sponte & libere zu Lehn gemacht worden ist, also daß durch diesen Contract **gleichsam dieses *Privilegium* um die erste gehabte Freyheit durch die deutlich ausgedruckte *Condition* gleichsam *transmutiret*, verwechslet, und erlanget worden ist.**

Unter diesen Umständen hätte der Verfasser seiner Obliegenheit gemäser gehandelt, wenn er den nicht wohl überlegten unziemlichen Ausdruck, von Landeshoheit drechslen, ersparet hätte.

Ad 3. a. Stehen freylich die Worte, Neuberg in terra Egrensi, nicht in dem Lehnbriefe. Aber das steht doch darinne, daß Neuberg sich eine exemtion von Egerischen Landessteuern, als eine praerogativam stipuliret, und versprechen läßt. Mithin steht auch darinne, daß der von Neuberg ein Unterthan von Eger, und sein Guth Neuberg samt Zubehör unter Egerischer Botmäsigkeit stehe.

Ad b. Aus dem, was gleich vorhero gesagt worden, widerlegt sich die ungezwungene Auslegung, wie der Verfasser solche vergeblich zu nennen beliebet, von selbst. Wie stimmt des Verfassers Auslegung mit den Worten, *prærogativa exemtionis*, zusammen?

Ad c. Ist eine lautere und offenbare petitio principü, daß Neuberg in politischem Verstande nicht im Egerlande liege. Warum hätte sich denn der von Neuberg eine exemtionem von Egerischen Landessteuren als eine prærogativam ausbedungen, wenn er nicht in politischem Verstande zum Egerlande 1331. gehöret hätte?

Ad d. Braucht es hier keiner Vermuthung von der Lage, wo die Confession in dem Lehnbriefe, das Eingeständniß des Konrad von Neuberg zu Neuberg, und die noch in der Folge vorkommenden Urkunden, schon klaren Beweis darlegen. Daß Asch und Neuberg in den ältesten, und neuesten Zeiten die Unmittelbarkeit in Besitz gehabt hätten, ist zu erweisen unmöglich; indem zu Ende dieses und aus dem cap. 2. dieses ersten Theils, sich das Gegentheil sonnenheiter zu Tage legen wird.

Ad e. So muß unstreitig der klare Lehnbrief mehr gelten, als die in anno 1641. ausgestellte attestate, welche, wenn es damit richtig zugegangen, und die Attestanten solche Personen sind, denen Glauben beyzumessen,

wel=

welches alles an seinem Orthe annoch geprüfet werden soll, nicht mehr beweisen, als daß die Attestanten nichts von der Sache gewußt, noch gehöret hätten. Die Gränzberainigung soll alsdenn auch ihre Abfertigung dergestalt erhalten, daß das Publicum leicht den Schein von der Wahrheit wird zu unterscheiden wissen.

Ad 4. So kann mit mehrerem Rechte der Schluß umgekehret werden: Weil die Unmittelbarkeit der Neuberge eine petitio principii: die Mittelbarkeit hingegen, wie hier geschehen, erwiesen ist; so ist der in dem **Unterrichte** von der Begnadigung, auf die vorhergehende Steuerschuldigkeit gemachte Schluß richtig. Auf die formul, favor, Gnade, kommt es hier nicht, sondern auf die Sache selbst an, nemlich auf die prærogativam exemtionis a contributionibus terræ Egrensis, diese ist an sich eine in buchstäblichem Verstande wahre Gnade: und wenn solche nicht wäre ertheilet worden, wären die von Neuberg zum Egerischen Kreise schlechterdings steuerbar geblieben: wie denn alles zum Gericht Asch gehörende, was nicht in dem ersten Lehnsauftrage begriffen war, die Steuren fort gezahlt hat. Hac Part. I. Cap. II. §, I.

Hier wird besonders acceptirt, daß der Verfasser der **Beantwortung** sich nicht im Stande findet, den Worten sub hac favoris prærogativa eine andere Deutung beyzulegen, und dahero gar auf die Gedanken verfällt, daß solche einen Bezug auf andere im Egerlande gelegene Lehen haben müßten; Allein wo sind denn die Lehen im Egerischen Kreise, auser Neuberg samt den darzu gehörenden Güthern, auf welche die Worte einen Bezug haben sollen? Der Verfasser der **Beantwortung** wird solche vergeblich suchen. Zudem so redet ja der Lehnbrief von Neuberg und dessen Güthern, diese sollen von Steuren frey seyn; mithin können ja die Worte, sub hac favoris prærogativa, nicht auf andere, nicht in dem Lehnbriefe enthaltene Güther gehen. Da nun derjenige, so die præmissas einräumt, auch die conclusionem einräumen muß; so ist ja eo ipso hier eingestanden, daß der von Neuberg in anno 1331. ein steuerbarer Unterthan von Eger gewesen sey.

Ein einiger Zweifel ist hier noch zu heben: nemlich der anscheinende Widerspruch des Privilegii de 1322. und des gegenwärtigen Lehnbriefes de 1331. Die Sache aber läßt sich leicht heben, wenn man nur die Umstände der Geschichte, womit freylich dem Verfasser der **Beantwortung** nicht gedient zu seyn scheinet, ein wenig zur Hand nehmen will.

Es ist oben bereits erinneret worden, daß die letzte Reichsverpfändung der Stadt, und Landes Eger, an die Krone Böhmen, in das Jahr 1314. falle; daß aber das Geschäfte allem Vermuthen nach erst um das Jahr 1322. gänz-

lich zu Stande gekommen sey (1). Hier entstund nun die Frage: ob die Bernæ, welche von den Böhmischen Landständen verwilliget wurden, auch von Eger, und an die Böhmische Kammer, gezahlet werden sollten? Wozu sich Eger, als eine Reichspfandschaft, nicht verstehen wollte (2), und dahero sich die Reversales vom Könige Johannes, 1322. hat ausstellen lassen. Der Inhalt der Urkunde beym Meiern, in actis Executionis, Tom. I. pag. 533. giebt diese Umstände deutlich zu erkennen.

Wir Johannes .. ... verjehen und thun kund allen den, die diesen Brief sehen, und hören lesen, daß wir den bescheidenen Leuten den Bürgern von Eger **darum, daß sie sich gütlich nach dem Gebot, und Geheiß, unsers Durchleuchtigen Herren, Herren Ludwigs Königs von Rome, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu uns gekehrt haben,** mit der Stadt zu Eger, und uns gehuldet haben, und gelobend, Hold und Treu zu wesen, als ihrem rechten Herren, **geloben wir ihn stet zu behalten, alle die Rechte, die sie von Römischen Kaisern, und Römischen Königen bishero bracht haben, und ihn redlichen von ihn verliehen sind: Es ist auch unser Wille, daß alles das, das jetzund bey dem Gerichte ist, dabey bleibe,** nicht von uns dar abe zu nehmen: **Wir geloben auch, daß wir keinen Bern noch Landsteuer von dem Lande nehmen wollen, Wir wollen auch, daß die vorgenannten Bürger von Eger mit keinem Kammer von Böhmen nicht sollen zu schaffen haben, sondern mit Uns und mit unsern Hauptmann oder Richter, den wir ihn geben** 2c. 2c.

Mithin war dies keine Steuerbefreyung; sondern nur so viel, daß Eger nicht zu den, von den Böhmischen Landständen verwilligten Bernis, oder allgemeinen, Vermögen=und andern Steuren, sollte verbunden seyn. Dies schliest aber nicht aus, daß nicht die Reichspfandschaft Eger, auf besondere Verhandlung mit den Egerischen Landesständen, zur Steuerzahlung verbunden ge=

(1) Siehe oben §. IV.

(2) Eger Stadt=und Land, sahen, daß König Johannes die Böhmen mit den Steuren überaus hart hielt: auch die Böhmischen Stände dergestalt in seiner Gewalt hatte, daß sie eine Summa nach der andern verwilligen mußten, Balbinus, in Epitome. pag. 324. Franciscus Pragensis Ecclesiæ Canonicus, continuator chronici Bohemici, conscripti a Cosma, Pragensis Ecclesiæ Decano. Lib. II. Cap. V. XI. XIV. Dubravius. Lib. XX. Sie fürchteten dahero, wenn sie nunmehro Pfandweise dem Könige Johannes überlassen würden, es dörfte ihnen ein gleiches Schicksal zu Theil werden. Dahero widersetzten sie sich der Uberlassung an den König Johannes, welcher endlich die Versicherungsurkunde de 1322. ausstellte, und dadurch erhielt, daß sich Eger submittirte.

geblieben wäre. Der in dem Lehnbriefe des Königes Johannes, de 1331. vorkommende Fall, wenn auch Eger in Steuren gelegt würde, könnte sich also gar wohl auch post Reversales de 1322. zugetragen haben.

Hierdurch bekommt nun abermals der Lehnbrief ein neues Licht, wenn darinnen gesagt wird:

Sub hac favoris prærogativa quod de *collectis generalibus, quæ Bernæ vulgariter nuncupantur*, nec non a contributionibus, taxationibus & exactionibus, *si quando illas terræ Egrensi imponere & recipere nos contigerit*, sint .. ... cum bonis antedicti Castri omnibus liberi penitus & exemti.

Denn, diesem nach waren die Neuberge ratione Neuberg, und Zubehör von den Böhmischen Bernis, auch schon vor der exemtionis prærogativa frey, und durch den Revers de 1322. gedeckt: und dahin mögen die Libertates gehen, so von Königen und Fürsten herstammen sollen. Es wären aber gleichwohl, wie der Ausdruck, prærogativa Exemtionis, in dem mehrbesagten Lehnbriefe klar beweiset, die von Neuberg, auf Verhandlung mit den Egerischen Landesständen, nach Eger zu steuren verbunden gewesen, wovon sie nunmehro, vorzüglich vor anderen Egerischen Landsständen, in dem Lehnbriefe des Königs Johannes eximiret worden. Dies schliest aber gleichwohl die Verbindlichkeit, in Nothfällen Landessteuern zu zahlen, nicht aus.

Ad 5. Ist oben schon ad I. beantwortet worden.

Ad 6. Sind die Worte, virtute Majestatica, allerdings hier viel bedeutend, indem dieselben ganz vergeblich seyn würden, wenn die Neuberge zu Neuberg nicht damals schon Unterthanen der Krone Böhmen gewesen wären. Ja wenn dieses nicht wäre, würde die ganze Rede, und Cautel unnütze, und sinnlos seyn. Denn wie kann einer, der jemandes Landesherr nicht ist, sagen, er wolle von ihme auch keine Steuren als Landesherr fordern. Von einem **Vorwande** der Landeshoheit, welchen nur der Verfasser der **Beantwortung** sich ohne Grund erdacht hat, kommt nichts in dem Lehnbriefe vor.

Ad 7. Drehet sich der ganze Satz auf der unbewiesenen, und durch diesseitigen Beweis gänzlich entkräfteten Unmittelbarkeit, herum.

Einen kleinen Uebelstand aber kann man bey diesem Punkte nicht unbemerkt lassen: daß die von Zedwitz zuletzt wohl gar Asch noch melioris conditionis, als die Lausitz, zu seyn behaupten werden.

Ad 8. So kommt auf den ganzen Satz nichts an: Und wird auf eins hinaus laufen, man nehme die Verbindung, wie sie in dem **Unterrichte**, oder

wie sie in der **Beantwortung** angegeben wird. Allein, wenn man solche nach dem Vorschlage der **Beantwortung** nimmt, erwächst nunmehro ein neues Argument gegen die von Zedwitz: denn wenn nach des Deducenten Eingeständniß die Worte, & ipse Albertus nunc possidet, nicht auf die Güther, sondern nur auf die Jura und Libertates gehen, so können auch die Worte, a Romanorum Imperatoribus, aut Regibus, aut Principibus illustribus auf die Güther nicht gehen. Mithin fällt ja der ganze Beweis von der qualitate Allodii imperii dieser Güther hinweg.

Ad 9. Wolle man sich doch erinnern, daß hier nicht von Deutsch-böhmischen Lehen, sondern von einem Deutschegerischen Lehen die Rede sey, welches von Egerischen Landsteuren eine prærogativam exemtionis erst durch den Auftrag zu Lehn hat impetriren müßen. Von diesen letztern sagt Glafey, in der pragmatischen Geschichte der Kron Böhmen, recht, pag. 720. „ Deut-„ sche Lehen sind diejenigen Lehensstücke, welche außerhalb der Böhmischen „ Gränze liegen, und von denen Deutschen Ständen, und Herren von der „ Krone Böhmen zu Lehn genommen werden, welche sie wiederum abtheilen „ in diejenige, mit welchen der nexus Landsassiacus verknüpft, und diejenigen, „ welche nur bloßen nexum feudalem erkennen. Unter die ersten gehören re-„ gulariter diejenigen Lehen, welche in districtu Egrano und Elnbogensi „ liegen. Denn da habe ich schon oben erwiesen, daß Eger, und Elnbogen „ von Anfange her nicht zur Krone Böhmen gehört, sondern nach der Zeit erst-„ lich dazu gekommen. Und ob sie wohl der Krone Böhmen incorporiret wor-„ den seynd, sind sie dennoch sowohl in dem Reichsanschlag (2) als auch in „ soweit von der Krone Böhmen separiret geblieben, daß die darinne befindli-„ che Lehen zwar vor deutsche Lehen geachtet, jedoch nicht anders, als cum „ nexu subdititio verliehen worden. „ Wenn also ein zum Egerischen Kreise Steuerbarer, welcher in literis investituræ eine Steuerbefreyung erhält, sich von der subjectione durch den Lehnbrief los machen will, muß derselbe allerdings eine Ausnahme von der Landeshoheit klar, und unumstöslich zeigen. Beym Lünig kommt kein solcher Fall, wie der Neudbergische ist, vor, sonst würden auch die nemlichen Umstände eintreten, und die Landeshoheit entweder ausgenommen, oder der Lehnmann ein Unterthan, wie die von Zedwitz, zugleich mit seyn.

Ad

(2) Hierinne irret sich Glafey, siehe unten §. XXVII. die vom König Ferdinand auf den Reichstag zu Augsburg im Jahr 1548. abgegebene Erklärung.

Ad 10. Ist nirgend behauptet worden, daß durch Bestätigung der von Kaisern ertheilten Freyheiten die Neuberge Unterthanen geworden. Allein hier haben wir keine Bestätigung, sondern ein neuertheiltes, vorzügliches, durch den Auftrag erworbenes Exemtions-Privilegium von der Egerischen Landsteuer, vid. supra num. 2. Zudem so sind die von Neuberge nicht durch dies Steuer-Privilegium Egerische Unterthanen geworden; sondern die Ertheilung dieses Privilegii giebt nur deutlich, und unumstöslich zu erkennen, daß sie schon vor der Auftragung Unterthanen des Egerlandes gewesen seynd.

Ad 11. Ist dieses eben dasjenige, was klar und deutlich erwiesen werden kann. Der ganze Inhalt des Lehnbriefes de 1331. giebt dieses nicht allein zu erkennen, sondern es zeiget sich solches auch aus des Konrad von Neuberg, kaum 27. Jahr nach der Auftragung, gethanem Bekenntniße, daß er zur Pfandschaft Eger, mit Neuberg und Zugehör, gehöret habe. Und dann in den folgenden Paragraphis soll solches noch weiter, und durch mehrere Urkunden dargeleget werden.

Ad 12. Wie, und auf welche Art, die Krone Böhmen die Landeshoheit über Asch von Anfange her, und bis jetzo continuiret habe, wird sich in dem zweyten Kapitel dieses ersten Theils zur Genüge zeigen.

Ad 13. Ist hierauf schon oben ad num. 8. das nöthige gesagt worden.

Ad 14. Der Lehnbrief rede, wovon er wolle, so kann derselbe nimmermehr auf Casus necessitatis extendiret werden: In diesen bleibt Neuberg allezeit zur Steuer verbunden.

Hierwieder würde eine mehr, als eine, und etliche hundertjährige Nichtbezahlung keine Observanz machen, indem in re meræ facultatis contradictio cum acquiescentia erwiesen werden müßte: und diese auch nicht einmal in einem solchen Falle der Nothsteuer, zu Bewirkung einer Exemtion, zureichend seyn dürfte. Darauf kommt nichts an, ob binnen dieser Zeit sich Nothfälle ereignet haben, sondern darauf, ob in solchen Nothfällen die Krone Böhmen die Besitzer von Neuberg zur Mitleidenheit zu ziehen vor nöthig erachtet habe, oder nicht? Dann einen dergleichen Privilegiatum, um zu keinem Geschrey Anlaß zu geben, suchet man so lange, als möglich zu verschonen, bis die Noth, und des Landes Beste dessen Concurrenz unumgänglich erfordern. Das Ubrige, was unter dieser Numer gesagt wird, gehört zu dieser Sache entweder gar nicht, indem es nicht um einen Böhmischen, sondern um einen Egerischen Vasallen, und Unterthan zu thun ist: oder es gehöret nicht zu dieser Numer, und soll sogleich in den folgenden Paragraphis beantwortet werden.

§. X.

Rechtfertigung des Königs Johannis Privilegii de 1335. samt darausgezogener Folge, daß Asch zu Eger gehöre.

So lauter, und unumstöslich aber immer der Lehenbrief de 1331. beweiset, daß der von Neuberg vor besagten Jahren ein steuerbarer Unterthan des Egerlandes gewesen, und daß er zwar steuerbar in gewisse Maaße zu seyn, durch den Auftrag zu Lehen aufgehöret hat, gleichwohl ein Unterthan des Landes Eger geblieben sey; So hat man dennoch zu noch mehrerem, und überflüsigem Beweise, die Urkunde des Königs Johannis de 1335. sub num. 11. pag. 124. des **Unterrichtes** beygefüget, darinne gesagt wird:

> Daß wir versprochen und verheißen haben, daß wir die zween **Merchte Zelben und Asch**, und alles das dazu gehört, von dem **Gericht** zu Eger, da sie von Alter und von Recht zugehören, nimmer kein Mann verliehen noch **versetzen sollen noch anwollen**, noch in keinerley Weis davon enpfremden.

Hierwider wird nun in dem §. VI. des Anhanges zur **Beantwortung** eingewendet:

1) Warum man denn, wann dieses Document etwas beweisen solle, solches nicht zu Ferdinandi II. III. & Caroli VI. Zeiten produciret habe?

2) Könne man auf die Vorzeigung des Originals dringen, um zu sehen, ob nicht eben dergleichen in dem Abdrucke vorgegangen sey, wie mit dem Kaiserl. Decreto de 1738. mit der Zedwitzischen Vollmacht, de 1756. mit dem Formular des von denen von Zedwitz abgelegt seyn sollenden Leheneides, und mit der unten §. XI. folgenden Urkunde von 1358.

3) Wären die Worte dunkel **von dem Gericht**, da sie von Alter und Recht zugehören.

Man sehe nicht, ob es ein Oberhofgericht, Appellationsgericht, oder einen District bedeute? Was das Wort Zubehörungen sagen wolle? Ob es auf ein Eigenthum, oder Besitz, den die Stadt Eger nie gehabt, noch verlanget habe, gehe? Ob solches in erster, oder zweyter Instanz, von Ascher-Rechtssachen zu nehmen sey? Wie z. E. auch von vielen Ständen und Unmittelbaren die Gerichtssachen einen gewissen Zug, als nach Magdeburg, nach Böhmen hätten?

Wenn aber die Urkunde ihre Richtigkeit hätte, so stehe dennoch dem darausgezogenen Schluße, daß Asch zu der Reichspfandschaft Eger gehöre, folgendes entgegen.

1) Wäre solche Urkunde auf ungegründete Vorspieglung der Stadt Eger ertheilet. Denn aus den Urkunden de 1232. 1281. und 1307. sey unwidersprechlich, daß Asch zu den Krongüthern des Reiches gehöret habe. Wie habe es denn also zu dem Egerischen Districte gehören können? oder wie habe es seit so kurzer Zeit von 1307. bis 1331. dazu kommen können?

Weitere Zedwitzische Einwürfe.

2) Da die Reichspfandschaften die Landeshoheit mit sich führten; so müße ja folgen, daß auch die Voigte von Plauen die Landeshoheit über Asch gehabt hätten, mithin habe solche der König in Böhmen nicht haben können.

3) Werde sich unten zeigen, daß Asch anno 1413. also lange nach der Egerischen Verpfändung beym Reiche noch zu Lehen gegangen sey: Wie es also 1335. zum Egerischen Kreise gehört haben könne?

4) König Johannes habe dahero keine Befugniß gehabt, zum Nachtheile eines dritten über ein Reichslehen zu disponiren.

5) Zudem wären die damaligen Besitzer von Asch, die Voigte von Plauen, nicht darüber gehöret worden: Und gehöre der Fall unter diejenigen, wovon die Wahl-Capitulation Art. XV. §. V. disponire.

§. XI.

Widerlegung dieser Einwürfe.

Die Einwendungen, welche gegen diese Urkunde gemacht werden, sind zweyerley.

1) Gegen die Glaubwürdigkeit derselben: dann

2) Gegen den Inhalt selbst: indem solche gegen die von Zedwitz nicht beweisen könne. So viel nun die der Glaubwürdigkeit der besagten Urkunde entgegen gesetzten Einwürfe anlanget, so enthalten dieselben nichts gründliches: Denn

Ad 1. So war weder sub Ferdinando II. III. noch Carolo VI. die Gelegenheit, noch Verbindlichkeit, solche zu produciren. Ist denn die Krone Böhmen intercedirenden fürstlichen Häusern schuldig, alle ihre Urkunden vorzulegen? und wo ist denn ein solcher Gerichtsstand in gegenwärtiger Sache jemals vorhanden gewesen, welcher die weitere *Production* einer dergleichen Urkunde ausschliese? Endlich, wie kann einer Urkunde an ihrer Glaubwürdigkeit etwas dadurch abgehen, daß solche nicht zu einer Zeit, wo es weder die Gelegenheit, noch Nothwendigkeit, erfordert hat, produciret worden?

Ad 2. Wird die Einsicht der Original-Urkunde niemanden verwehret seyn. Der Anhang aber, welchen der Verfasser bey dieser Numer machet, ist

Staatliche Bibliothek Regensburg

von einer solchen Beschaffenheit, daß er eine angemessene Ahndung verdiente, damit er wiederum in die Schranken des gebührenden Respectes zurückzukehren lernete. Zumalen, da alle dessen, dem Abdrucke des Decreti de 1738. der Vollmacht de 1756. des Formulars des Zedwitzischen Leheneides, und der Urkunde de 1358. gemachten Beymessungen auf eine frevelmüthige Verleumdung, und derbe Unwahrheit hinauslaufen, wie jedes davon an seinem Orte bemerket werden soll.

Ad 3. So suchet der Verfasser mit Fleis eine Dunkelheit, wo ihn doch die blose Gegeneinanderhaltung der Urkunden deutlich hätte belehren können. Der Stadt Eger, und allen zu Eger gehörenden, war daran gelegen, daß sie nicht weiter verpfändet, noch von der Krone Böhmen getrennet würden. Dahero liesen sie sich versprechen, daß man sie nicht weiter verpfänden sollte: Und König Johannes mußte ihnen 1322. (1) zusagen, **daß wir sie niemand für das versetzen wollen.** Sie wollten aber auch nicht unter den Böhmischen Stellen stehen; dahero König Johannes in besagter Urkunde sich anheischig machen mußte: Wir wollen auch, **daß die vorgenannten Bürger zu Eger mit keinem Kammer von Böhmen nicht sollen zu schaffen haben, sondern mit Uns, und mit Unserm Hauptmann oder Richter den wir ihn geben.** Zudem war diese Terra ein Districk, Pagus, oder Comœcia, (2) und bestund in dem Gericht, über alle darinne gesessene, und dazu gehörende in regalibus, mero & mixto Imperio, wie solches die unten bemerkte Urkunde zeiget (3): begriff mithin auch die Märkte **Asch und Selb**, welche Pertinenzstücke von Eger

(1) Maier Tom. I. pag. 533. Lit. B.

(2) König Johannes erkläret es selbst, was er unter dem Gerichte verstehet. In der Urkunde de 1342. Beil. zu dem Unterrichte. Num. III. pag. 125. præterea in majorem nostræ promocionis cumulum ipsam Civitatem, & *totum Districtum seu judicium Egrense &c. &c.* welches in der folgenden Note der Kaiser Ludwig *terram Egrènsem cum mero & mixto Imperio* nennet.

(3) Lünig cit. loco pag. 1010. Item obligamus sibi pro decem millibus marcarum argenti *terram Egrensem* & Castra Floz & Parckstein, cum omnibus Regalibus, Dominiis, mero & mixto Imperio, fructibus, reditibus, juribus & aliis quibuscumque pertinentiis &c. welches die nemlichen Worte seynd, welche in anno 1314. der Erzbischof Balduinus zu Trier in transsumto, so oben §. IV. vorkommen, gebrauchet. Dahero das Documentum beym Lünig fälschlich vor einen Lehnbrief ausgegeben, und das Jahr 1335. gleichfalls fälschlich hinzu gesetzet wird. In der Bibliotheck des verstorbenen Kaiserl. Reichshofraths Freyherrn von Senckenberg findet sich noch eine Egerische Chronick in manuscripto. In scrinio Lit. A. num. 134. davon das Original zu Eger im Archive befindlich, in welcher fol. 11. die Stücke specificiret werden, welche mit der Stadt Eger verpfändet worden. Das Chronickon gehet nur bis ad annum 1570. und lauten dessen Worte folgender Gestalt: Volget hernach, was mit der Stadt Eger versetzt ist: Und ward mit Eger versetzt Waltsassen und das ganze Eger, und Zugehörung,

und

Eger, und wahrscheinlich um diese Zeit schon wieder von den Voigten von Plauen eingelöset waren. Hierdurch erkläret sich zugleich, was die Worte sagen wollen, **do sie von Alter und von Recht zugehören**: Nemlich daß Asch, und Selb, als partes integrantes zu dem Eger Lande von Alters her gehöret haben, und gehören sollen: Welcher Sinn sich noch deutlicher zu Tage legt, wenn die Bestätigungsurkunden de 1342. 1355. und 1398. darneben gehalten werden.

So viel aber die gegen den Inhalt dieser Urkunden gemachte Einwendungen betrift, so werden sich solche mit kurzen widerlegen lassen, wenn man nur die Umstände, welche der gegentheilige Deducent mit Fleis verwicklet, wiederum in ihre natürliche Ordnung bringet. Denn

Ad 1. So ist noch unausgemacht, wer diesen Brief impetrirt habe: ob es Eger, oder ob es die Ritterschaft von Eger, und unter dieser Neuberg gethan? denn König Johannes sagt nicht mehr, als, **daß wir gesprochen, und verheißen haben**, ohne zu bemerken, wem. Den Egerischen Vasallen, und dem von Neuberg konnte eben so viel daran gelegen seyn, als der Stadt, und dem Lande Eger, daß sie nicht von einander getrennet würden. Wie kann man also auf das ungewisse der Stadt Eger eine falsche Vorspieglung beymessen? Gesetzt aber, wie es gar wohl seyn kann, daß diese Urkunde der Stadt Eger auf ihr Ansuchen ertheilet worden; so folgt aus allen den von dem Verfaßer angeführten Umständen noch keine falsche Vorspieglung, oder Erschleichung dieser Urkunde. Gesetzt, die Märkte Asch und Selb waren 1232. 1281. 1307. an die Voigte von Plauen verpfändet; So konnte ja diese Verpfändung nicht mehr, als die dem Egerlande über Asch zustehende Gerechtigkeiten enthalten, als so viel nemlich den Herzogen in Franken, und nachkommenden Besitzern des

J Eger=

---

und noch darzu, welches der Stadt Eger von den anstoßenden Fürsten, ihren Nachbarn entzogen worden, und noch zum Theil beym Land ist, und hiervor allemal mit der Stadt gelitten hat, nemlich Kiensperkh, Hohenbuegekh, Tatzberg, die Stadt Wieden und Parckstein, Asch mit seinen Zugehörungen Wilstein, Altenteuch, Selb, Erkersreuth, Pernstein, die Brandner Schönwald, Cleßen, Elbersgrün, Konnersreuth, die grün bey Neuperk, Gommersreuth, Hilmersreuth, Hilmersgrün, Hochdorf, Haßelbach, Höchstadt, Kruegsreuth, Krebersdorf, Liebenstein, Thierstein, Neuperg, Kirsten, Müle, Lauterbach, Lunberg, Mering, Merzenwald, Neuhaus, Niederreuth, Oberreuth, Plößbergk, Parendorf, Ober Prambach, Unter Prambach, das Oberpoder bey Altenreuth, Pfaffenreuth, Pachtersreuth, Wiesenhofen, Rebersreuth bey Schönwald, Schönlind, die Zabir Schildern, Schönbach, der Ober Schönbach, das Niederweißenbach, Wildrun, Wernersreuth, Dunchbrunn, und Welmersreuth, Waldersgrün, das Ober und nieder Weißreuth, und Pillig, Ushalt, Brunn, Hardteckh, Schachtenmühl, Schadenhof.

Egerlandes daran zugestanden hatte. Wenn nun diese Verpfändung, der Stadt und dem Land Eger in der Folge beschwerlich geworden, und sich dieselbe von demjenigen Herrn, deme das Einlösungsrecht dieser Pertinenz-Stücke zugestanden, und welchem das Anerkenntniß der Neuberge de 1331. noch in frischem Gedächtniße ruhete, eine Versicherung geben laßen, die Märkte Asch und Selb nicht mehr von Eger, wie es durch Verpfändung an die Voigte von Plauen geschehen, noch auf andere Weise, zu veräusern, wie kann man solches eine falsche Vorspieglung nennen? Was hier weiter gesagt wird, daß Asch ein Reichskronguth gewesen, ist oben schon hinlänglich widerleget worden.

Ad 2dum. Läßt man noch zur Zeit dahin gestellet seyn, welche Jura der Krone Böhmen in anno 1335. über Asch competiret haben: Indem nicht erwiesen ist, auch nimmermehr erwiesen werden kann, daß Asch damals noch in den Händen der Voigte von Plauen gewesen. Wenigstens ist solches noch zur Zeit weiter nicht, als bis ad annum 1307. erwiesen. Aus Zusammenhaltung des Lehnbriefes de 1331. und der Urkunden 1335. 1342. 1355. 1358. und 1398. (4) aber zu schliesen, so ist schon, als die Pfandschaft Eger in anno 1314. oder 1315. der Krone Böhmen abermals bestätiget worden, Asch wiederum zu Eger zurückgebracht gewesen. Es sey aber dem allen, wie ihm wolle, so würde, wenn man auch damals die Landeshoheit über Asch den Voigten von Plauen pfandweise zugestanden haben sollte, welches doch obigen Umständen nach nicht seyn kann, solches der Urkunde de 1335. nicht im Wege stehen, indem Böhmen die Pfandschaft seines Egerischen Pertinenz-Stückes auslösen, und versprechen konnte, solche von dem Gerichte Eger nicht weiter zu veräusern.

Ad 3um. Ist, wie wir bald sehen werden, nichts weniger als erwiesen, daß 1413. Asch noch ein Reichs-Lehen gewesen sey. Ja wenn man alle Geschichts-Umstände zusammen hält, so wird es ohnmöglich, solches zu erweisen, indem Asch weder vor, noch nach der Verpfändung von Eger, jemahls ein Reichs-Lehn gewesen.

Dahe-

---

(4) Unterricht. Beylagen, N. I. usque VI. inclusive. Mit diesem stimmet auch wohl überein, was in dem Unterrichte. pag. 16. & 17. schon deduciret worden, daß nemlich die von Zedwitz einraumen, daß Asch eine Zubehör von Neuberg sey. Gleichwohl Neuberg 1331. der Krone Böhmen zu Lehn aufgetragen worden, welches ja offenbar nicht seyn könnte, wenn 1331. Asch noch in der Voigte von Plauen Händen als eine Pfandschaft sich befunden hätte.

Dahero zu Bestätigung solches Vorgebens weder ein Lehn = Brief, noch sonst eine tüchtig bescheinigte Spur, kann aufgewiesen werden.

Es wäre dann, daß man das Wort Reichs = Lehn in sehr uneigentlichem Verstande, nemlich vor ein einer Reichs = Pfandschaft aufgetragenes Lehn, nehmen wollte.

Ad 4tum. Dieses voraus gesetzt, laufet nunmehro das ganze gegentheilige Schluß=Gebände auf ein übel zusammenhangendes Wort=Gewebe hinaus.

Ad 5tum. War es also nicht nöthig, die Voigte von Plauen darüber zu hören: Denn diese waren damahls entweder, wie es äuserst wahrscheinlich ist, schon abgefertiget, oder mußten zufrieden seyn, wenn man sie noch abfertigen wollen. Unter diesen Umständen nun fallen alle die, gegen den Inhalt der Urkunde gemachte unschickliche Eingelenke, in ihr Nichts zurück. Nur im Vorbeygehen muß man noch erinneren, daß die von Zedwitz, und ihr Schrift=Steller sich gar zu vortheilhafte Vorstellungen von sich selbst machen, wenn sie sich vor Nachfolger der Voigte von Plauen, als Pfandinhaber von Asch, erachten, da doch deren Vorfahren und vorige Besitzer, nur Unterthanen der Pfandinhaber gewesen: Die wahre Nachfolge in dieser Pfandschaft hingegen bey der Krone Böheim allein zu suchen ist.

§. XII.

Gegentheilige Gründe, daß Asch 1341. noch nicht zu Eger gehört haben könne.

Hierauf gedenket nun der Verfaßer der Beantwortung §. VII. pag. 11. des Anhangs zu zeigen, daß 1341. Asch noch nicht zu Eger gehört haben könne, weil Kaiser Ludwig in diesem Jahre dem teutschen Orden noch das Jus patronatus zu Asch bestätiget hätte.

Widerlegung derselben.

Beym ersten Anblicke sieht es in der That so aus, als ob die Sache einigen Schein hätte; bey etwas genauerer Prüfung aber verschwindet derselbe alsobald. Heinrich der ältere, und Heinrich der jüngere, hatten als damahlige Pfandinhaber des Marktes Asch dem teutschen Orden das Jus patronatus zu Asch anno 1307. überlaßen.

Weil aber diese Uberlaßung das Reich bey künftiger Wiedereinlösung nicht gebunden hätte, so lies sich der teutsche Orden in besagtem Jahre eine confirmation vom Kaiser Albrecht dem ersten darüber ertheilen; Indeßen waren Stadt und Land Eger pfandweise an Böhmen, mithin in dem Zustande, wie solche vor der Verpfändung gewesen, gekommen. Da nun das Jus patronatus zu Asch schon vor der Verpfändung an Böhmen, mit Kaiserlicher Einwilligung an den teutschen Orden gänzlich, und auf beständig veräusert war, als Eger pfandweise an die Krone Böhmen kam; So hatte ersagte Krone auch weiter um dieses Jus patrona-

tus, und darum, ob deſſen Eigenthümer, zur Sicherheit auf den Wiedereinlösungsfall der Pfandſchaft Eger, ſich von den Römiſchen Kaiſern Confirmationes haben wollen geben laßen, oder nicht, ſich nicht zu bekümmern.

Hieraus wird man alſo deutlich erſehen, daß ſich aus der von dem teutſchen Orden erhaltenen Confirmation des juris patronatus zu Aſch, auf den Beſitz von Aſch ſelbſt, mit Beſtande kein Schluß machen laße.

§. XIII.

Rechtfertigung der Urkunde de anno 1349.

Nachdeme in dem §. 2do der Revers des König Johannes, vor die Stadt Eger, daß Aſch und Selb nicht mehr von Eger veräuſeret werden ſollen, vorgekommen, und gerechfertiget worden, ſo kommen wir auch nunmehro weiter auf das Jahr 1342. in welchem der nemliche König Johannes dieſe Verſicherung erneuert (1) mit den Worten:

Promittentes bona & ſincera noſtra fide, Aſch, Selben, & Redwitz, cum ſingulis eorundem utilitatibus juribus & pertinentüs, in quibuscunque rebus conſiſtant, aut quocunque vocitentur nomine, in toto, vel in parte, ab ipſa civitate Egrenſi & judicio ejusdem ullo unquam tempore alienare, nec ſegregare, nec mitti, per quempiam alienari, ſed ſingula premiſſa ad civitatem cum eorum pertinentüs, ut predicitur, perpetuo pertinere debebunt, & ea circa dictam Civitatem, & in ejus judicio volumus conſervare.

Dieſe Urkunde ſtehet nun dem Verfaſſer der Beantwortung §. VIII. des Anhanges, pag. 11. gar nicht an: Und, um heraus zu bringen, daß ſolche heimlich erſchlichen ſey, ſo dichtet er ihr, zum eigenen Nachtheile der Beſitzer von Aſch, noch mehreres an, als dieſelbe enthält. Er irret aber, wenn er glaubt, daß ſolche weiter, als die von 1335. gehe: Denn obgleich 1. darin ſingulæ utilitates, jura & pertinentiæ ſtehen, ſo iſt doch ſolches nur mit mehreren Worten, eben nicht mehr geſagt, als was in der Urkunde de 1335. geſagt war: **Aſch und alles was dazu gehöret.** Der Sinn iſt auch ganz lauter, und heiſt ſoviel: Aſch ſoll weder in complexu, noch einzelne Stücke davon, von dem Egeriſchen diſtrictu, ſeu judicio Egrenſi veräuſeret werden.

Ad. 2. So ſind zwar Aſch, Selb, und Redwitz ins gleiche geſtellt: und Redwitz gehört der Stadt Eger zu; allein ſie ſind auch ſchon zur Zeit des ausgefertigten Diplomatis darinnen einander gleich geweſen, daß ſie ſämmtlich zum Egerlande gehört haben. Ueber dieſes iſt die ganze Exception der von Zedwitz de jure tertii: und ſiehet man

mit

---

(1) In dem Unterrichte. Beylage, num. III. pag. 124. dieſe iſt hernach von Kaiſer Karl dem IV. König in Böhmen, mit den nemlichen Worten in anno. 1355. beſtätiget worden. Eben daſelbſt, num. IV. pag. 125.

mit unbefangenem Gemüthe die Gründe an, welche bis hieher angeführet worden, und welche noch weiter deduciret werden sollen, so hat Asch vom Anfange zum Egerlande gehört: Und ist also nicht gegen die gesunde Vernunft, wenn der Egerische Distrikt diese Pertinenzien nicht weiter, wie es vormahls mit den Voigten von Plauen geschehen, von sich hat wollen trennen laßen. Es ist auch der Billigkeit gemäs, was der König Joannes hier dem Egerlande versprochen hat.

Wo soll also die Verfälschung, die sub-et obreption, die Nichtigkeit dieser Urkunde stecken? Die Besitzer von Asch hatten ja dabey gar kein Interesse, ja es muste ihnen vielmehr lieber seyn, bey dem Lande, wozu sie ursprünglich gehört hatten, zu bleiben, als unter einem andern geringern Herrn, dem sie verpfändet werden konnten, und wie die Voigte von Plauen vormahls gewesen, zu stehen.

Dahero hätten sie auch nie ein jus Contradicendi gehabt. Der Einwurf, daß auf diese Art der König in Böhmen über eine Reichs-Pfandschaft zum Vortheil der Stadt Eger disponirt haben solle, braucht keine Widerlegung: Indem schon weitläuftig genug in dem vorhergehenden dargeleget worden, was es mit dieser Reichs-Pfandschaft vor eine Beschaffenheit habe, und welchergestalt die Krone Böhmen auf dieseArt, darüber beschehener maßen, disponiren können. Wenn in dem Unterrichte, pag. 21. behauptet worden, daß die Urkunde nicht mehr enthalte, als daß Asch von Eger nicht mehr veräusert werden solle, so stehet solches noch immer fest. Die Urkunde sagt nicht, daß die utilitates, und jura von Asch, der Stadt Eger zur perception, und exercitio zustünden; sondern nur, daß Asch, mit allen juribus und utilitatibus, nicht von dem Egerischen districtu, wie in der Folge der König Johannes das judicium explicirt, veräusert werden solle.

Also weder Asch, noch deßen jura, & utilitates, wodurch Asch geschwächet würde, wie solches die Worte, non alienare, nec segregare .... & ea circa dictam civitatem & in ejus judicio volumus conservare, mehr als zu klar zu erkennen geben.

Hierdurch fällt nun das ganze Blendwerk von einer sub- & obreption, welche ohnehin den Rechten nach nicht vermuthet wird, und klar bewiesen werden muß, gänzlich hinweg.

Nunmehro wird es auch keine Schwierigkeit haben, die Lehn-Briefe über Asch mit dieser Urkunde zu conciliren. Die Besitzer von Asch werden mit allen dazu gehörigen utilitatibus, und juribus beliehen, und haben solche zu geniesen; sie stehen aber mit Asch, und allen dazu gehörenden utilitatibus, und

juribus ſub judicio, ſeu diſtrictu Egrenſi, und ſollen künftig nicht mehr davon weder im Ganzen, noch Stückweiſe verpfändet, noch veräuſert werden.

§. XIV.

Widerlegung der im §. 9. des Anhanges der Beantwortung gebrauchten Gründe.

In dem §. IX. des Anhanges der Beantwortung, wird ein neues Argument gebraucht, warum Aſch in anno 1353. nicht zum Egeriſchen Kreiſe gehört haben könne. Weil der Pfandbrief über Eger verbrannt, oder verlohren gegangen, ſo hätten ſämmtliche Churfürſten über dieſe Pfandſchaft in beſagtem Jahre Atteſtata ausgeſtellet (1). Allein dieſe könnten nicht auf Neuberg, und Aſch gehen, weil 1. Aſch noch bis 1413. Reichslehn geweſen, 2. darinne zwar der Stadt Eger mit dem Lande, der Feſten Floß, und Parkſtein mit Märkten, Dörfern, mit Edlen und Unedlen, Armen und Reichen, Kreiſen, und allen Zugehörungen, aber weder der Feſte Neuberg, noch des Marktes Aſch gedacht werde. Allein auch dieſes Argument beweiſet nichts.

Ad 1. So wird annoch unten der vorgeblichen Reichs-Lehnſchaft begegnet werden.

Ad 2. Aber folget daraus, daß die Churfürſten weder Aſch, noch Neuberg mit in dem Atteſtato benennet haben, nichts. Die Pertinenzſtücke eines Landes benennet man nicht alle mit Nahmen, und das Egerland, ja die meiſten Pfandſchaften, und Lehen, würden übel daran ſeyn, wenn ihnen alles das nicht gehören ſollte, was nicht in dem Pfand- oder Lehnbriefe nahmentlich bemerket wäre. Unter den Worten (2): **mit dem Lande ... ... mit Merkten, Dörfern, mit edlen und unedlen, armen, und reichen, Kreiſen, und allen Zugehörungen, die in den gemerkten derſelben Landen .. .. gelegen und geſeſſen ſind,** ſind auch **Aſch** und **Neuberg** begriffen: Redwitz, und andere ſehr viele Orthe, ſind gleichfalls nicht in den Churfürſtlichen Atteſtatis nahmentlich enthalten, dieſe müßten nach den Zedwitziſchen Sätzen alſo auch nicht mit zu Eger gehören.

Daß Floß, und Parkſtein beſonders benennt worden, kommt daher, weil ſie urſprünglich nicht zur terra Egrenſi gehöret haben; ſondern wie oben ſchon gezeiget iſt, Floß ein eigenthümlich Guth der Krone Böhmen war, Parkſtein hingegen nur in der Folge zu der Pfandſchaft Eger geſchlagen worden.

Alles, was man dem Verfaſſer der **Beantwortung** zugeben kann, iſt, daß, wenn in einem Pfandbriefe ein Stück nicht nahmentlich enthalten iſt,

die

(1) Vide ſupra §. IV. not. 9.
(2) Citato loco.

die Qualitas eines dergleichen Pertinenzstückes aus dem Pfandbriefe alsdann nicht erwiesen werden kann. Es folget aber nicht, daß alles, was darinne nicht genannt worden, kein Pertinenzstück sey.

§. XV.

Bekenntniß der Neuberge de 1358. daß sie mit Neuberg zur Pfandschaft Eger gehören.

Nunmehro kommen wir auch auf das Jahr 1358., und auf die merkwürdige Urkunde, darinne **Conrad Neuberg, von Neuberg**, nebst anderen Edelleuten bekennet, daß er in dem **Lande zu Eger gesessen** sey, und **zu der Reichspfandschaft Eger gehöre:**

Wir Rudger von Sparneck, Trost, Winchler von Kinsberg, Eitel, und Jüngel Brüder die Toßen, Chunrad Neyperger von Neyperg, Cunrad Neyperger von Prampuch .. .. und Niclas Brüder die Förster von Selben .. gesetzen im Egerlande ... das haben wir angesehen die redliche Gezüchnüß, und küntlich Unterweisung, als da vorgeschrieben stet, und davon wir die obgenannten Rüdger von Sparneck, Trost, Winchler, beede Toßen, beede Neyperger 2c. 2c. gesetzen in dem egenannten Egerland (1) mit rat, und wizzen unbetwungen, mit freyer wilkür, und mit wohlbedachten mut für uns, unser Erben, und Nachkommen, haben gehuldet, gelobt, und geschworen, hulden, geloben und schweren dem obgenanten unsern Herrn Kayser, Karln, als einen Königen zu Böhem, seinen Erben und Nachkommen Künigen zu Böheim, und der Kronen deßelben Künigreichs, daz wir gleicher Weis, als wir mit der Stat und dem Lande zu Eger, und mit den Festen Flozz, und Parkstein, sammentlichen zu einem rechten Pfande für die obgenannte virzigtausend Mark silbers versetzt sein, als davor begriffen ist.

Bey dieser Urkunde, weil solche gar zu klar, und überzeugend ist, hat sich der Verfasser des **Anhangs** zu der **Beantwortung**, §. XI. pag. 12. besonders weitläuftig aufgehalten, und nach seinem Vermögen alles aufgebothen, was man dagegen erdenken, und erdichten kann. Vor allen Dingen dringet er auf die Original-Production, denn er hat solche Urkunde schon §. VI. pag. 9.

(1) In den oben angeführten Attestatis der sämmtlichen Churfürsten wurde ausdrücklich gesagt, daß alles, was in dem Egerlande gesessen sey, zu der Pfandschaft Eger gehöre. §. præcedenti nota 1. Wann also aus den Pfandschaftsurkunden auch nicht so klar erhellet, daß Neuperg, und Asch Pertinenzstücke von der Pfandschaft Eger seynd, so erhellet doch solches nunmehro aus des Conrads von Neuberg eigenem Bekenntniße.

vor unrichtig abgedruckt angegeben; also will er nunmehro auch erst sehen, ob sein adsertum von der Verfälschung richtig sey.

Die in der Beantwortung dagegen ausgesonnene Einwendungen.

Hierauf wird nun gegen den Inhalt der Urkunde alles aufgewärmt, wenn es auch bereits schon hundertmal auf das standhafteste widerlegt wäre. Der Verfasser sagt:

Was sollte die Urkunde beweisen? entweder die Güther, in Ansehung welcher die Huldigung geleistet worden, oder die Personen, die gehuldiget hätten? keines von beyden könne seyn.

Nicht die Güther, denn so sey 1) Asch damals noch eine Reichspfandschaft der Voigte von Plauen gewesen: Welches die Urkunde um so verdächtiger mache, als Selb heutiges Tags noch zu dem Fürstl. Brandenburg Culmbachischen gehöre.

2) Würde Neuberg von Prambach auch zu dem Egerischen Kreise gerechnet; da doch Ober-und Unter-Prambach zu dem Chursächsisch-Voigtländischen Kreise gehörten.

3) Sey damals Sparneck noch nicht in den Händen der von Sparneck gewesen.

4) & 5) Wenn sich das Egerland so weit erstrecket hätte, müßten noch mehrere in diesen Gegenden gelegene Rittergüther benamet seyn. Denn in der bey der Westphälischen Friedens-Executions-Commission übergebenen Matricul fänden sich noch die Rittergüther, Könsberg, Ottengrün, Seeberg, Liebenstein, Höfles, Haslau, Altenteich, Wildstein, da doch von Ottengrün, Höfles, Haslau und Altenteich in dem Reverse nichts vorkäme. So kämen auch in des P. Erbers neuesten Matricul, verschiedene Rittergüther vor, deren in dem Revers keine Meldung geschehe. Die ganze Urkunde könne daher nichts beweisen, weil sie eines Theils mehr, andern Theils weniger, als sie solle, bewiese.

6) Von Asch, Schönbach, Krugsreuth, Sorg, und andern Zedwitzischen Güthern stehe ohnehin nichts in dieser Urkunde.

7) Vielweniger von den erst nachher darzu gekauften, und hier gar nicht benannten Güthern.

Solle aber das Document, dafern solches richtig sey, beweisen, was für Personen damals gehuldiget hätten; So sey zwar nicht zu widersprechen, daß Conrad von Neuberg, zu Neuberg, gehuldiget habe, und im Egerlande gesessen gewesen; Allein

1) Folge nunmehro daraus nicht, daß der von Neuberg wegen Neuberg gehuldiget habe. Denn wenn gleich

2) Die übrigen benannten Personen Inhaber der Rittergüther gewesen, wovon sie sich geschrieben hätten, und in dem **Unterrichte** pag. 23. angeführet werde, daß in dergleichen Verbriefungen gewöhnlich sey, daß die Geschlechte, samt ihren Linien, sich der Benennung des Stammsitzes gebrauchten; So sey doch das erste unrichtig, und das letzte nicht allgemein. Wie denn

3) Der Neuberg a. mehrere Güther, als Neuberg gehabt habe. b. Der von Sparneck, nach der Urkunde beym Lünig. Tom. I. pag. 1335. erst anno 1370. Sparneck acquiriret habe, und also nicht 1358. Besitzer von Sparneck gewesen seyn könne, dahero dann auf Neuberg von dieser Huldigung kein Schluß zu machen sey.

4) Und obgleich pag. 24. des **Unterrichtes**, vorgegeben werde, als ob beym Lünig. Tom. I. pag. 1191. eine Urkunde zu finden sey, nach welcher die Neuberge mit der Stadt und Gemeinde zu Eger gehuldiget hätten, so zeige doch a. der ganze mangelhafte Zusammenhang der Urkunde selbst, daß solche aus zweyen Urkunden ohne Connexion zusammengesetzt sey. b. Finde sich darinne nicht einmal, daß die Neuberge, und übrige benannte mit der Stadt Eger gehuldiget hätten. Und endlich c. sehe man vielmehr aus der Urkunde beym Lünig Tom. I. pag. 1271. und pag. 1074. von den Jahren 1350. und 1362., daß der Rath zu Eger allein gehuldiget habe.

§. XVI.

Widerlegung der vorhergehenden Einwendungen.

Die Vorzeigung der Original-Urkunde wird bedürfenden Falls keine Bedenklichkeit haben: Und stehet derselben Einsicht in dem zu Wien befindlichen Königl. Böhmischen Archive jedermann offen.

Um aber auf die Sache selbst zu antworten, so muß man vor allen Dingen voraus ins klare setzen, was diese Urkunde sey, und wozu dieselbe dienen solle. Aus dem schon oben erzehlten ist bekannt, daß der Pfandbrief über Eger verbrannt, und von abhanden kommen war. Um nun sich deshalb gleichwohl sicher zu stellen, lies sich die Krone Böhmen von sämmtlichen Churfürsten Attestata, oder Bekenntniße darüber geben. Und so sind auch solche von denen in der Urkunde de 1358. benannten Rittern, ingleichen von der Stadt Eger, erfordert, und ertheilet worden. Ein solches Bekenntniß nun muß gegen die Bekenner, und ihre Nachfolger unumstöslich gelten.

Dann ist noch voraus zu erinnern, daß das Bekenntniß hier so viel beweisen soll, daß die Bekenner, mit ihren Güthern, zu der Pfandschaft Eger ge-

höret, und dahero der Krone Böhmen gehuldiget haben. Dieses vorausgesetzt, so wird sich nunmehro auf die gemachten Einwürfe leicht antworten lassen.

Ad 1. Ist nirgends erwiesen, daß 1358. Asch und Selb noch in den Händen der Voigte von Plauen gewesen; vielmehr liegt das Gegentheil am Tage. Der gegentheilige Beweis dieses Pfandrechtes gehet nur bis 1307. Daß Selb zum Egerlande gehöre, ist auser Streit; hier aber der Orth nicht, solches zu zeigen. Und, wenn durch Selb die Urkunde verdächtig werden sollte, müßten die von Zedwitz zeigen, daß Selb nicht zum Egerlande gehöre.

Ad 2. So hat es gleiche Bewandniß mit Prambach. Es kommt nichts in dieser Sache darauf an, wohin es dermalen von diesem, oder jenem gerechnet werde.

Ad 3. Wird unten annoch geantwortet werden, da sich denn zeigen wird, ob es bewiesen sey, daß Rüdger von Sparneck in anno 1358. Sparneck nicht besessen habe.

Ad 4. & 5. Schliest der ganze Satz nicht: indem in der nemlichen Gegend Güther gelegen haben können, so nicht zu Eger gehöret. Und können in der nemlichen Gegend auch zu Eger gehörende Güther befindlich gewesen seyn, welche nicht zu Unterschreibung des Attestati erfordert worden. Alles, was aus den angeführten Umständen, und Matriculn, welche man jedoch, als blos privatim verfertigte Designationen, keineswegs aber für richtig anerkennen kann, sondern solchen hiermit auf das feyerlichste widerspricht, gefolgert werden könnte, ist, daß die Urkunde gegen diejenigen, welche dieselbe nicht mit unterschrieben haben, nicht beweise, ohne daß solches der Glaubwürdigkeit, und Beweiskraft gegen die Unterschreiber, und deren Nachkommen, etwas benehmen könne.

Ad 6. & 7. Ist ja nicht nöthig, daß Conrad Neuberg alle seine Güther benennet haben müße. Die Urkunde soll nur beweisen, daß der von Neuberg mit seinen Güthern, worunter die Feste Neuberg das Vornehmste war, zum Lande Eger, und zu der Reichspfandschaft Eger gehöret habe, und dieses beweiset solche auch: Ja sie läßt auch keinen Zweifel übrig, daß mithin alles, was zu Neuberg gehöret hat, auch zum Egerlande gehöre. Wie denn, daß Asch mit seinen Zugehörungen auch zur Pfandschaft Eger gehöret habe, schon oben erwiesen ist. Dahero ist klar, daß in anno 1358. der Conrad von Neuberg der Krone Böhmen von Asch, und Zubehörungen, ohngezweifelt mit gehuldiget hat,

ob-

obgleich aus dem Buchstaben des Attestats solches nicht unmittelbar zu ersehen ist.

So viel nun den zweyten Satz anlanget, so ist von einer Personal-Huldigung gar nicht die Rede: Wie dann auch erinnertermasen die ganze Urkunde kein Huldigungs-Instrument, sondern eine Bekenntniß ist, daß **Eger** der Krone Böhmen rechte Pfandschaft sey, daß die Bekenner mit ihren damaligen Güthern zu der Pfandschaft Eger gehört, und dahero von diesen Güthern dem Könige in Böhmen gehuldiget haben. Mithin wäre das ganze Geschwätz pag. 13. & 14. des **Anhangs** auf einmal abgefertiget. Allein es soll dem Verfasser gleichwohl Schritt vor Schritt nachgegangen werden.

Ad 1. Folgt nunmehro allerdings, daß **Neuberg**, die **Feste**, samt **Zubehör**, zur Pfandschaft Eger gehöre, und **Conrad von Neuberg**, wegen dieser Feste, und seiner übrigen Güther, der Krone Böhmen gehuldiget habe. Denn er sagt ausdrücklich, **daß er mit der Stadt und dem Lande zu Eger .. .. zu einen rechten Pfande .. versetzt sey.** Vor seine Person konnte er nicht mit der Pfandschaft Eger versetzt seyn: Also waren es seine Güther, worunter die **Feste Neuberg** das Hauptguth war.

Ad 2. & 3. Beweiset die Urkunde beym Lünig. Tom. I. pag. 1335. nichts. Wie folgt denn: Erhard Fridrich, und Pab Gebrüdere, **genannt Sparneck**, haben 1370. vom König Karl die Feste **Sparneck**, welche er von Conrad von Neuberg erkauft, käuflich erhalten: Also kann Rüdger von Sparneck 1358. solche nicht besessen haben? Wer die damaligen Zeiten kennet, und weiß, wie oft, und in kurzen, ein Guth von einer Hand in die andere gegangen, der wird nichts besonders darinne finden, daß in einem Zeitraume von 12. Jahren die Feste Sparneck von den Sparnecken an die Neuberge, von den Neubergen auf König Karln, und von diesem wiederum Lehnweise auf die Sparnecke gekommen sey. **Rüdger** schrieb sich noch von **Sparneck**, Erhard Fridrich und Pab Gebrüdere aber schrieben sich nicht **von Sparneck**, sondern, **genannt die Sparnecker**, zum Zeichen, daß ihre Vorfahren die Besitzer von Sparneck gewesen. Die Urkunde de 1358. besagt, daß Rudger von Sparneck Besitzer gewesen: Sollte denn nicht eine solche Urkunde mehr, als ein des Verfassers unlogicalischer Schluß gelten? (2).

Der Verfasser sagt ad a., Neuberg habe mehrere Güther gehabt. Wir wollen es zugeben, unerachtet er 1358. Sparneck nicht besessen hat. Was

(2) Die Originalverkaufsurkunde von St. Margarethen Abend. 1361. welche in dem K. K. Hausarchive noch vorhanden ist, zeiget auch, daß Hannß von Sparneck erst im besagten 1361. Jahre die Feste und das Dorf Sparneck an Chunrad von Reyperg verkauft habe.

folgt aber daraus, nachdem er sich überhaupt also mit Neuberg, und allen seinen Güthern zur Egerischen Pfandschaft bekennet? Nichts anders, als daß er mit Neuberg, und seinen übrigen Güthern, als ein Unterthan zur Pfandschaft Eger gehöre.

Der Verfasser irret pag. 14. des Anhanges darinne, daß er glaubt, aus der in der Urkunde de 1358. enthaltenen Huldigung allein werde von Seiten der Krone Böhmen geschloßen: Denn nicht aus der Huldigung, sondern aus dem Bekenntniße des Conrads von Neuberg, daß er zur Pfandschaft Eger gehöre, und daß er aus diesem Grunde gehuldiget habe, ist geschloßen worden.

Das von Churbayern, und den Grafen von Ortenburg beweiset hier nichts. Der kleineste Unterscheid der Umstände verändert die ganze Sache, und deren Entscheidung.

Ad 4. Gehet es dem Verfasser des **Anhanges** zur Beantwortung, wie denen, so ertrinken wollen, welche sich gemeiniglich an unhaltbare Gegenstände halten. Auf den ganzen Umstand, ob Conrad Neuberg zu Neuberg mit, oder neben der Stadt Eger gehuldiget habe, kommt nichts an: Es kommt auch auf die ganze Urkunde beym Lünig. Tom. I. pag. 1191. nichts an, welche allem Ansehen nach aus einem alten Conceptbuche genommen ist. Genug daß Conrad Neuberg zu Neuberg sich zu der Pfandschaft Eger bekennet hat: Genug, daß die Urkunde Num. 6. des **Unterrichts** richtig ist, und daß dieselbe das zu erweisende unwiderleglich erweiset.

Ueberhaupt aber kann man hier nicht unberührt lassen, daß die sämmtliche Urkunden nicht zu trennen sind, sondern wohl zu beobachten ist, wie eine der andern die Hand biethet, eine immer die andere unterstützet, und eine aus der andern ihr Licht, und Erklärung erhält.

§. XVII.

Weil nun alles das, was der Verfasser des **Anhanges** zur Beantwortung, bis zum §. XII. pag. 15. vorgebracht, nicht viel schliesendes enthält, so wird nunmehro der vormals in dem sogenannten **Beweise** pag. 57. gebrauchte bodenlose Grund wiederum aufgewärmet.

Beckler, soll in dem Reußischen Stammbuche gesagt haben, daß Kaiser Wenzel in anno 1387. die Reichspfandschaft über Asch, und Selb von den Voigten zu Plauen wieder eingelöset habe, dahero, wie die **Beantwortung** meint, nunmehro alles recht wohl zusammen hange. Indem 1387. die Reichspfandschaft ausgelöst, Asch dadurch ein Reichslehen geworden, und in die-

dieſer Qualität 1413. an die von Zedwitz gekommen ſey. Es iſt aber mit Recht dieſem Vorgeben dreyerley entgegen geſetzet worden. **Unterricht** pag. 16. 17.

1) Daß die ganze Geſchichte nicht erwieſen ſey. 2) Wenn ſie richtig, daß noch nicht ausgemacht, ob Wenzeslaus, als Kaiſer, oder als König von Böhmen eingelöſet habe. 3) Daß wenn die Einlöſung erſt 1387. geſchehen ſey, die Neuberge ja nicht anno 1331. ſchon hätten zu Lehen auftragen können. Auf die beyden letztern Punkte hat es dem Verfaſſer des **Anhanges** der Beantwortung gefallen, lieber gar nichts zu ſagen: Und auf den erſten Punkt weiß er nicht mehr, als dies zu verſetzen, daß ohne Zweifel dieſer Satz aus dem Beckler genommen ſey, als welcher aus dem Archive die Geſchichte der Voigte, und Herrn von Plauen beſchrieben habe. (1) Alles dieſes aber iſt noch in weitem Felde, und von einem bindigen Beweiſe nach des Verfaſſers eigenen Erkenntniß, ſo weit entfernt, daß er ſich endlich darein ergiebt, und eingeſtehet, es komme auch allenfalls auf den ganzen Satz lediglich nichts an.

Wenn er aber ſolchen fallen läßt, wie kann er denn darauf bauen, daß durch dieſe Einlöſung Aſch zu einem Reichslehen geworden, und in dieſer Qualität 1413. an die von Zedwitz gekommen ſey? hier fehlt der Zuſammenhang gänzlich. Was von dem Jahre 1413. und von der Reichslehnbarkeit des Guthes Aſch geſagt wird, ſoll an ſeinem Orte beantwortet werden.

§. XVIII.

Rechtfertigung des aus der Urkunde de 1398. genommenen Beweiſes, daß Aſch zu Eger gehöre.

In dem **Unterrichte** pag. 21. iſt unter andern zum Beweiſe, daß Neuberg zur Pfandſchaft Eger gehöre, die Urkunde Wenzeslai de 1398. unter den Beylagen Num. 5. angeführet worden, welche denn beſaget:

Auch ſezen und wollen wir von Kuniglicher Machte, daß die Feſten **Kinsberg, Neuberg,** Liebenſtein .. .. und allen andern Guettern die von Alders darzu gehöret haben, mit allen Rechten, und Landrechten, und mit Nahmen mit dem **Halsgericht,** und mit der **Landhülfe Steuer, und Dienſten** zu der Stadt Eger gehören ſollen, in allermaße, als ſie von Alders darzu gehöret haben, als In das vor Zeiten von Unſern Vorfahren verſchrieben und Recht geweſt iſt.

Zedwitziſche Einwendungen dagegen.

Dieſem wird nun §. XIII. des **Anhanges** pag. 15. entgegen geſetzet.

1) Stünden dieſer Urkunde alle die Gründe entgegen, welche dem Privilegio de anno 1335. oben ſchon opponiret worden.

(1) Ohnerachtet man den Beckleriſchen Stammbaum mit allen Fleis durchgangen: Beckler auch wirklich, wie Aſch und Selb an die Voigte von Plauen gekommen, bemerket hat, pag. 260. ſo findet ſich doch von einer im Jahr 1387. beſchehen ſeyn ſollenden Wiedereinlöſung nichts darinne.

2) Habe es damit die nemliche Beschaffenheit, als mit der Urkunde de 1358. Sie harmonire nemlich nicht mit der wirklich geographischen, und politischen Beschaffenheit des Egerischen Kreises.

3) Widerspreche diese Urkunde allen anderen Böhmischen alten, und neuen Urkunden. Denn a. solle das **Halsgericht** zu Neuberg der Stadt Eger gehören, womit doch das Schloß Neuberg seit 350. Jahren belehnet werde: Obgleich sonst Eger über alle andere Rittergüther das Halsgericht habe, h. sage der Lehnbrief de 1331. daß die Neubergischen Güther von Steuren frey seyn sollen: Hier heise es aber Neuberg solle mit Steuer, und Dienst zu der Stadt Eger gehören.

4) Thue die Auslegung des **Unterrichtes** pag. 21. dem Sinn der Urkunde Gewalt an, und verkehre dieselbe. Mithin sey es eine periculo petentis ertheilte, null, und nichtige Urkunde, dahero solche auch nicht von rechtlicher Wirkung seyn könne.

Abfertigung dieser Einwendungen.

Wenn aber dergleichen allgemeine, und unstichhaltende Einwürfe, einer beynahe 400 jährigen Urkunde ihre Kraft sollten benehmen können, wie würde es denn möglich seyn, durch Urkunden weiter zu beweisen?

Die Geringfügigkeit der Obmotorum muß auch jedermann sogleich in die Augen fallen. Dann

Ad 1. So ist alles dasjenige, was gegen das Privilegium de 1335. von dem Verfasser der **Beantwortung** eingestreuet worden, schon oben hinlänglich widerleget. Und so auch

Ad 2. Was man der Urkunde von 1358. andichten, und entgegen setzen wollen.

Ad 3. So ist es eine geflissene Verdrehung des Sinnes dieser Urkunde, um einen Widerspruch derselben erzwingen zu können. Denn a. wo sagt denn eine alte Urkunde, daß die von Neuberg zu Neuberg das Halsgericht hätten? In dem Lehenbriefe de 1331. stehet nichts davon: Auch nicht einmal in dem Lehenbriefe de 1422. als welcher nicht mehr, als von dem **Schloße Neuberg, mit Märkten, Dörfern, Gerichten, Nutzen, und allen Rechten, und Zubehörungen, besagt: Gerichte** hingegen bedeuten keine hohe Gerichte, oder Blutbann; Sondern diese letztern müssen besonders verliehen werden. Den ältern Urkunden widerspricht es also nicht, wenn das Diploma Wenceslai de 1398. sagt, und **mit Nahmen mit dem Halsgericht ... zu Eger gehören .. als sie von Alters dazu gehöret haben.**

Ha=

Haben nun in der Folge die von Zedwitz die hohen Gerichte an sich gebracht, wie solche auch in ihrem Lehenbriefe de 1716. in verbis: **Ober=und niedersten Gerichten** enthalten seynd; So kann solches der Glaubwürdigkeit der Urkunde de 1398. nicht nachtheilig seyn. b. So können wegen des Steuerpunktes der Lehnbrief de 1331. und die Urkunde de 1398. gar wohl bey einander stehen, indem, wie oben gezeiget worden, die Besitzer nicht gänzlich mit allen ihren Güthern von aller Steuer befreyet waren, sondern nur von der Landsteuer, so viel Neuberg, und Zubehör betraf, und von dieser in solchen Fällen, wo nicht die Noth erfordert, auch Steuerbefreyte beyzuziehen.

Mithin bleibet ja Neuberg, wie die Urkunde sagt, mit der **Steuer** der Stadt Eger zugehörig. (1) Das, was in dem **Unterrichte** pag. 21. gesagt wird, ist eine Folge daraus.

Da nun alle diese Einwürfe aus dem Weege geraumet sind; So ist auch die Urkunde selbst ein unumstöslicher Beweis, daß **Neuberg** samt **Zubehörungen zu Eger gehöre.**

§. XIX.

Widerlegung des Zedwitzischen Vorgebens, als ob Asch 1413. annoch ein Reichslehen gewesen.

Nunmehro kommen wir auch auf den Punkt, da der Verfasser der Beantwortung im Anhange §. XIV. pag. 16. beweisen will, daß 1413. Asch noch ein Reichslehen gewesen sey. Dies soll durch einen Kaufbrief von besagtem Jahre geschehen: Und dieser soll nun, denn das Original hat man noch nicht gesehen, folgender Gestalt lauten:

Ich Chunrat von Neuberg gesessen zu Elster, und Wir Hannes Chunrat Pilgram, und Albrecht von Neuberg Gebrüder des vorgenannten Chunraten von Neuberg süne, wir bekennen alle Eintrachtiglichen mit diesen offen Briefe für uns alle unsere Erben und Nachkommen, und tun kunt allen den, dy disen Briff ansehen, hören oder lesen, daz wir mit wohlbedachten willigem Mute, und mit Rate unser Freunde recht und redlichen verkauft und zu kaufen gegeben haben dem Erbaren vesten Heinrich von Zedwitz, gesessen zu Neuperg, und allen seinen Erben und erbnemen **diese hernach benannte Zins und Güter, die wir gehabt haben von dem heiligen Reich zu lehn, zu dem ersten waz wir gehabt haben zu Asch in dem Markt die zwey häußer do zu den gezeiten aufgesessen ist Hans Glaz und Hans Tödel,**

(1) Dieses wird sich unten noch mehr erläutern, indem wir unten annoch §. XXVII. sehen werden, wie noch in anno 1549. Asch dem Egerlande mit der Steuer zugethan gewesen, und solche der Krone Böhmen bey Ueberlassung der Lehnschaft an die Burggrafen von Meisen ausdrücklich vorbehalten worden: Und wie anno 1624. bis 1663. die von Zedwitz in Nothfällen nach Eger gesteuret haben, hac parte cap. II. §. 1.

und die Mül unter Asch gelegen, und wez wir theils an der Zehent in dem Markt zu Asch gehabt haben, und alle unser Lehen, die wir gehabt haben zu Naßengrub, und wez wir gehabt haben an dem Holz genannt der Nechtennach, und die zwey Lehen zu Krugsreut, die der pernstein, und der weidner von uns gehabt haben, und wez wir gehabt haben an dem Dorff zu Rosbach, und wez wir gehabt haben an der Wüstung zu Chostweinsgrün, und wez wir gehabt haben an der Wüstung zu Fridreichzreut, und wez wir gehabt haben an der Wüstung zu reitenburg, und wez wir gehabt haben an der Wüstung zu trimbron, diese vorbenante Zins und Güter, Höffe, erbe, und eigen, und Lehen, und Höltzer, wie die benannt seyn, und wo die gelegen seyn, alz weit breit, und lanck sie alle und itlichtz besundern begriffen und umwangen haben zu Dorf, und zu Veld, mit all irr Zugehörung, wenn, nüzen, wieden, und rechten holz, wald, ecker, wißen, wun, und weid, stock, und stein unter der Erden, und drob, waßer, und Waßerlauft, vorsucht, unvorsucht, nichz davon ausgenommen, on Ark und on Alz gewerde und alz wir daz selbez ynen gehabt haben, und daz allez haben wir yn geben, und verkauft um siebenzig Gulden, und um zwenhundert Gulden, den wir ganz und gar von yn gewert, und bezahlt worden sein, daz uns wol daran benöget und alzo daz ich Egenanter Chunrat von Neuperg Hans Chunrat Pilgram und Albrecht mein sön und alle unser erben und nachkümling noch nymanz von unsern wegen nach den vorbenannten Zinsen und Güetern allen kein Ansprach, Vordrung, noch Anschung ewiclichen nymermer getun noch gehaben Schullen noch enwöllen in keinerley weise daz den obgenanten keuffern den an geschaden möcht und wir vorzeihen uns der auch aller genzlich und gar in kraft diz offen briffs und treten yn der abe auch so geraden wir yn dieselben obgenanten Zins und Güter alle und itlichs besunder zu waren und zu entwaren vor aller menikleihen und vor aller Ansprach geistlich und weltlich alz erbes kaufrecht und dez Landes gewohnheit ist, an ark und an alz gewerde und dez allez zu eyn rechten waren Bekentnüße so geben wir Egenanten von Neyperck Heinrich von Czedwiz und allen seinen erben und erbnehmen diese offen Brüff vorsiegelt mit unser eygen anhangenden Insigel allez daz stet und ganz zu halten daz oben in diesen Briff geschriben stet, der Briff ist geben nach Christi

Ge=

Geburt virzehen hundert jar und darnach in dem dreyzehenten jar an sant Seitz tag dez heiligen Marters.

Hieraus ziehet nun der Verfasser pag. 17. des Anhanges die Folgen.

1) Sehe man daraus, daß Heinrich von Zedwitz damals bereits Neuberg in Besitz gehabt, und nun auch Asch darzu erkauft habe.

2) Wenn auch gleich der Kaufbrief nicht auf den ganzen Markt Asch gehe, sondern ein Theil davon schon vorhero erkauft seyn möchte, so sey doch klar, daß die erkauften Antheile damals noch Reichslehn gewesen: Mithin sey es nicht möglich, daß Asch zu der Reichspfandschaft Eger gehört habe. Denn was zur Reichspfandschaft Eger gehöre, müße nach den eigenen principiis des **Unterrichtes** unter Böhmen stehen, und könne also kein Reichslehn seyn. Und wär dieser damals verkaufte Theil Reichslehn gewesen, so wäre auch, nachdem die Haupturkunde verlohren gegangen, und das Gegentheil nicht erwiesen werden könne, die rechtliche Vermuthung, daß auch das übrige an Asch damals noch Reichslehen gewesen sey.

§. XX.

Entwicklung dieses ungründlichen Beweises.

Dies soll nun der Beweis seyn, worauf durch das ganze Werk das Publicum vertröstet worden, wodurch alle vorhergehende diesseits producirte Urkunden umgestosen, und vernichtet, und das seit Jahrhunderten mit Eger durch Unterwirfigkeit auf das engest verbunden gewesene Asch auf einmal davon getrennet werden soll.

In der That, ein solches zu beweisen, darzu gehören starke Gründe. Ob also die in dem §. XIII. des **Anhanges** pag. 16. und 17. von solcher Art und Gewichte seyn, oder nicht, solches wird hier geprüfet werden.

Das Thema probandum ist: Asch seye anno 1413. noch Reichslehen gewesen. Dies soll nun

1) Durch einen zwischen Neuberg, und Zedwitz geschlossenen, und gefertigten Kaufbrief erwiesen werden. Hat man denn jemals gehört, daß die Lehens-Qualität durch einen dergleichen Kaufbrief erwiesen werden kann? ist dem Verfasser noch nie in jure vorgekommen, daß eine dergleichen Privat-Urkunde gegen Niemanden, als contra scribentem, also nicht contra tertium beweisen kann? So wenig ein Besitzer eines Guthes sich durch ein solches einem dritten gethanes Bekenntniß zu einen Lehenmann machen kann: Eben so wenig kann derselbe sich dadurch von einer etlich hundert jährigen Verbindung mit Eger loswinden. Gegen die Krone Böhmen, als Besitzer der Pfandschaft Eger, beweiset also diese Urkunde, daß Asch damals noch Reichslehen in dem Ver-

stande, wie es der Verfasser der **Beantwortung** nimmt, gewesen sey, ganz und gar nichts.

2) Die Worte: Die wir gehabt haben von dem heiligen Reich zu Lehen, könnten allenfalls auf die vergangene Zeit vor der Verpfändung des Egerlandes gehen, und können in keinen andern Verstande genommen, noch weniger auf die Zeit gezogen werden, wo Eger schon durch die Pfandschaft pleno jure subjectionis an die Krone Böhmen übergeben worden, und hiermit stimmet auch der erste Lehenbrief überein: Quibus progenitores ipsius Alberti a Romanorum Imperatoribus .. .. tenuerunt.

3) So ist ja weder vor, noch hinterher eine Spur einer solchen Reichslehenschaft von Asch anzutreffen.

Vielmehr haben wir in dem vorhergehenden eine Menge Documenta, und noch eins von 1398. also 15. Jahre vor diesem Kaufe, gesehen, nach welchen Asch zu Eger gehört hat, mithin kein unmittelbares Reichslehen gewesen seyn kann, und gleich in der Folge werden wir sehen, was das vor feine unmittelbare Reichslehen müßen gewesen seyn, indem solche kaum 8. Jahr hernach in anno 1422. der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen worden.

4) So ist zu bemerken, daß dieser Kauf nur einen geringen Theil von Asch enthielt, wie denn überhaupt der ganze Kaufschilling 270. fl. ausgemacht hat, und auch dieser Antheil ist nicht einmal ganz Lehen gewesen, wie der Kaufbrief solches selbst besaget: **diese vorbenannten Zins und Güter Hofe Erbe und eigen und Lehen und Hölzer.** Und diese Erb und eigenthümliche Stücke und Güther sind es eben, welche die Veranlassung zu einem anderweiten Auftrage in anno 1422. gegeben haben. Wenn man nach der Wahrscheinlichkeit schliesen soll, welche doch in Ermanglung klarer Urkunden den Ausschlag geben muß; So haben die Neuberge mit der Feste Neuberg auch Asch an die Zedwitze überlassen: Das wenige Eigenthum zu Asch, und in der umliegenden Gegend aber sich vorbehalten. Weilen nun damals nicht so genau auf die Lehens-Designationes gesehen wurde, so mochten einige lehenbare Stücke unter diesem Vorbehalte geblieben seyn, wie denn allem Ansehen nach, die Mühle unter Asch gelegen, und der Theil an dem Zehend zu Asch zum Lehen Neuberg gehöret haben mögen. Dieser Vorbehalt wird nun an Lehen, und eigen in anno 1413. an die von Zedwitz überlassen, dahero läßt sich

5) Daraus keineswegs schliesen, daß dieser verkaufte Antheil unmittelbares Reichslehen damals gewesen sey. Vielweniger aber läßt sich nunmehro

von

von dem parte auf das Totum schliesen. Der Verfasser hat also den unrechten Schlüssel zur folgenden Urkunde ertappet.

§. XXI.

Was es im Jahre 1422. mit Neuberg vor eine Beschaffenheit gehabt habe?

Wie, und wann die von Zedwitz das Lehen Neuberg an sich gebracht haben, ob solches mit, oder ohne lehenherrliche Einwilligung geschehen seye, ist noch zur Zeit ungewiß, so viel aber ist gewiß, daß sie in anno 1422. mit **Neuberg**, und Zubehör beliehen worden. So viel ist auch eingestanden, §. XV. des **Anhanges** pag. 17. daß **Asch**, als ein Zubehör von **Neuberg**, mit unter dem Worte **Märkten** in dem Lehenbriefe begriffen sey. Endlich ist auch so viel gewiß, daß alle andere Güther, welche die Neuberge, und vormals der Conrad Neuberg besessen, und 1331. nicht mit zu Lehen aufgetragen hatte, nunmehr 1422. zu Lehen aufgetragen, und vom König Sigismund denen von Zedwitz zu Lehen gereichet worden. Der Lehenbrief Königs Sigmund de 1422. lautet folgender Gestalt:

Wir Sigismund ꝛc. ꝛc. thun kund ... ... daß für uns kommen ist Heinrich Zedwitz unser und unser Kron zu Böheimb Mann und lieber getreuer, und hat uns von seinem und Ehrhard Zedwitz, und Conrad Zedwitz seines Bruders Sohn, wegen des **Schloß Neuberg mit allen seinen Gütern und Zugehörungen in unser Hand übergeben**, und bat uns demüthigst, ihm und seines Bruders Sohn vorgenannt, das vorgenannte **Schloß Neuberg** mit allen und jeglichen seinen Gütern Nuzen und Zugehörungen, als sie die bishero innen gehabt haben, von Unser Hand gnädiglich wiederum zu leyhen. Daß haben Wir angesehen solch redliche und vernünftige Bitte, und auch betrachtet, die getreue willig und unverdroßene Diensten, die die vorgen. Zedtwitz unsern vordern Königen zu Böheim oft willig gethan haben, sie Uns tägl. thun, und fürbaß thun sollen und mögen in künftigen Zeiten, und haben darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wißen dem vorgenannten Heinrich, Erharden seinen Brudern, und Conraden ihres Bruders Sohn von Zettwitz, das vorgenannte **Schloß Neuberg mit Märkten** Dörfern, **Gerichten** Nuzen und allen Rechten, und Zugehörungen, als sie das bishero gebraucht haben, von der Hand zu rechten Mannlehen gnädiglich verliehen, und verleyhen ihn das auch als ein König zu Böheimb in Kraft dis Briefs, daßelb Schloß mit allen ihren vorgenannten **Zugehörungen** mit ihren Erben zu haben, zu halten, und zu besizen von allmänniglich ungehindert. Der vorgenannt

Heinrich hat uns auch von seinen, und seines egenannten Bruders und ihrs Bruders Sohn wegen darauf geschwohren, und gewohnliche Huldigung gethan, als dann solcher Lehen Recht ist, unschädlich doch Uns an unsern Diensten, und sonst jedermann an seinen Rechten. Auch bestätigen Wir den vorgenannten Heinrich, Erharden, und Conraden und ihren Erben alle ihre Freyheit, Rechte, Gnad und Briefe, Privilegia, und Handvesten, die der vorgenannte Heinrichs, Erhard, und Conrads Vordern, von unsern Vordern, nehmlich den allerdurchlauchtigsten Fürsten Künig Johann sel. unsern lieben Anherrn, Kayser Karl seel. Unsern lieben Herrn Vattern und König Wenzlawen seel. Unsern lieben Brudern, und auch Uns erworben, und redlich an sich gebracht, und wollen und sezen, daß sie der aller in der Maaße als ob sie hierinne von Wort zu Wort begriffen wären, von allen Enden genüßen, und gebrauchen und auch dabey ungeirrt bleiben sollen von aller männigl. ungehindert.

Mit Urkund dis Briffs, versiegelt mit Unsern Königl. Majestät Insigel gegeben zu Regenspurg nach Christi Geburt 1422. am nächsten Donnerstag nach St. Jakobstag des heil. Zwölf Botten, Unserer Reiche des Ungarischen in dem sechs und dreysigsten, des Römischen im zwölften, und des Böheimischen im andern Jahr.

Da hier ein neuer Auftrag geschehen ist, so kann solcher nicht anderst verstanden werden, als von den Eigenthumsstücken, welche vormals nicht mit an die Zedwitze gekommen, sondern erst in anno 1413. an dieselbe überlassen worden. Sodann von denen eigenthümlichen Güthern, welche die von Zedwitz schon zu Ende des 14. Jahrhunderts in dieser Gegend besessen, und von denen Neubergen acquiriret haben: Wie man denn aus denen unten zu producirenden Steuerbüchern siehet, daß Kruegsreuth, Ober- und Unter-Schönbach, und Grün bey Neuberg, auch post annum 1331. und also nach ertheilten Exemtions-Privilegio die Steuern fortzahlen müßen: Welche Steuerzahlung sich post annum 1422. in den Steuerbüchern nicht mehr findet. Denn daß Asch unter dem vormaligen Auftrage de 1331. begriffen gewesen, ergiebt sich daraus, daß Asch immer unter die Zugehörungen von Neuberg gerechnet worden, und auch dergestalt an die von Zedwitze gekommen ist: Ja in dem Lehenbriefe de 1422. selbst nicht anders, als eine Zugehörung von Neuberg angesehen worden. Denen von Zedwitz war daran gelegen, eines Theils, daß diese von denen Neubergen erkaufte Stücke mit in die nemliche Belehnung kämen, andern Theils, daß die in anno 1331. ihnen auf Neuberg ertheilte

Steu-

Steuerfreyheit auch auf alle übrige, vormals 1331. nicht mit aufgetragene Stücke, erstrecket wurde, dahero sie alt und neu vom neuen auftrugen, und sich den oben vorgekommenen Lehenbrief darüber ertheilen liesen.

§. XXII.

Widerlegung der in der Beantwortung fälschlich daraus gezogenen Folgen.

Der Verfasser des **Beweises**, de 1746. scheinet pag. 51. diesen Lehenbrief in keiner andern Absicht angeführet zu haben, als dadurch wahrscheinlicher zu machen, daß **Asch** bis 1422. noch Reichslehen gewesen, und um diese Zeit erst der Krone Böhmen zu Lehen sey aufgetragen worden: Daß aus diesem Lehnbriefe nichts gedeiliches vor die Krone Böhmen folge, indeme der von Zedwitz der Krone Böhmen **Mann**, oder Vasall, und das Guth ein **Mannlehen** genennt werde, daß zwar einer **Huldigung** darinne gedacht werde: Aber anders nicht, als **wie solcher Lehen Recht ist**, daß endlich die Clausul: **unschädlich doch Uns an Unsern diensten und sonst jedermann an seinen Rechten**, nicht anders, als von zu leistenden **Lehndiensten** verstanden werden könne. Nun macht sich zwar der Verfasser der **Beantwortung** im Anhange §. XV. pag. 18. den gegründeten Einwurf: Wie Neuberg dem von Zedwitz seine Reichslehen habe verkaufen, und der von Zedwitz solche der Krone Böhmen zu Lehen auftragen können? Er schlägt aber solchen sogleich wiederum aus dem Sinne, und hilft sich mit dem, **vermuthlich ist beydes mit Bewilligung des Kaisers geschehen, und die Urkunde darüber verlohren gegangen.** **Eben diese Handlungen mögen auch die Ursache seyn, warum es von der Zeit des** anno **1413. geschehenen Kaufs über Asch bis in das Jahr 1422. angestanden ist, bis das ganze Werk zu Stande gekommen.**

Um nun aus dieser Verwicklung zu kommen, so muß man dasjenige 1. was die von Zedwitz aus diesem Lehenbriefe beweisen wollen, von demjenigen unterscheiden, was 2. die Krone Böhmen daraus zu deduciren gedenket: Wobey denn die Zedwitzischen Einwendungen dargegen mit in Erwägung zu ziehen seyn werden.

1) Die Zedwitzischen Folgen aus diesem Lehenbriefe sollen seyn a. daß Asch erst 1422. an die Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen worden, b. daß vorhero Asch Reichslehen gewesen sey, c. daß also Asch nicht zu Eger gehöret haben könne, und d. daß durch den Auftrag nichts mehr, als die Lehenschaft an Eger gekommen seyn könne.

Diese Folgen seynd nun zwar nicht mit den nemlichen Worten in dem §. XV. des **Anhanges**, pag. 17. und 18. enthalten, sie sind aber gleichwohl

durch die ganze Deduction zerstreuet anzutreffen, und machen das ganze gegentheilige Systema aus: Dahero auch auf alle diese Punkte gründlich zu antworten seyn wird.

Ad a. So folgt weder aus dem Lehenbriefe de 1422, noch aus der Zusammenhaltung dieses Lehenbriefes mit dem Kaufbriefe de 1413, daß **Asch** erst 1422. der Krone Böhmen zu Lehen sey aufgetragen worden. In dem Lehenbriefe stehet von **Asch** nahmentlich kein Wort; wohl aber von **Neuberg**. Nun sagt zwar der Verfasser der **Beantwortung** im Anhange pag. 17. circa finem, daß Asch unter den **Märkten**, so daselbst vorkommen, begriffen sey, welches denn auch nicht geläugnet werden kann. Allein auf diese Art ist Asch nur ein Pertinenz von **Neuberg**, denn **Neuberg** wird mit allen Zugehörungen als Märkten ꝛc. ꝛc. verliehen. Da nun Asch ein Pertinenz von Neuberg ist; Neuberg aber schon anno 1331. zu Lehen aufgetragen worden, so ist auch Asch mit unter diesem ersten Lehensauftrage, so viel die Glebam betrift, begriffen gewesen; Und damit stimmen auch die Urkunden von 1335. 1342. und 1355. überein. Was hier wieder von der Pfandschaft **Asch**, und den Voigten von Plauen eingestreuet werden könnte, deme ist oben schon hinlänglich begegnet worden. Welche Umstände eigentlich die damalige Auftragung veranlasset haben, können also keine andere seyn, als die unter dem Kaufbriefe de 1413. steckende, und andere eigenthümliche Stücke, welche ursprünglich nicht zu der **Feste Neuberg** gehört haben mögen.

Ad b. Vielweniger also läst sich daraus schliesen, daß Asch vor 1422. ein Reichslehn gewesen sey: Und da solches auch nicht durch den Kaufbrief de 1413. bewiesen werden kann: Hingegen keine einige andere Urkunde vorhanden ist, welche ein solches Adsertum unterstützte; so fällt auch die ganze qualitas feudi imperialis des **Marktes Asch** gänzlich hinweg. Es wäre ohnehin nicht zu begreifen, wie die von Neuberg ein feudum imperii, ohne nur einmal in dem Kaufbriefe des Consensus Imperatoris, vel reservando tantum, Meldung zu thun, hätten verkaufen, vielweniger solches kaum 9. Jahr hernach der Krone Böhmen, ohne abermal weder der qualitas feudi imperii, noch auch des Consensus Imperatoris, zu gedenken, zu Lehen auftragen können. Diese Schwierigkeit hat der Verfasser der **Beantwortung** selbst zum voraus gesehen: Dahero er derselben, jedoch nur mit einer Vermuthung pag. 18. des **Anhanges**, entgegen gehet, und sagt: **Vermuthlich ist solches beydes mit Bewilligung des Kaisers geschehen, und die Urkunde darüber verlohren gegangen.** Eben diese Handlungen mögen

gen auch die Ursache seyn, warum es von der Zeit an des anno 1413. geschehenen Kaufs über Asch bis in das Jahr 1422. angestanden ist, bis das ganze Werk zu Stande gekommen.

Was soll dies aber vor eine Vermuthung seyn? keine præsumtio juris tritt hier nicht ein: Und zur præsumtione hominis werden wahrscheinliche Umstände in facto erfordert, dergleichen keine, geschweige mit Bestande, angeführet werden. Wie kann ein Kaiserl. Consens nicht allein, sondern auch, daß die Urkunde darüber verlohren gegangen, vermuthet werden, nachdem noch nicht erwiesen ist, und auch nimmermehr erwiesen werden kann, daß Asch je ein unmittelbares Reichslehen gewesen? fällt aber dieses hinweg, so fällt auch

Ad c. Der daraus genommene Schluß hinweg, welcher erweisen sollte, daß Asch nicht zu Eger gehört habe: Und die Beweisthümer, so eben deduciret worden, daß Asch beständig zu Eger gehört habe, bleiben unentkräftet. Und obgleich

Ad d. Einigermasen richtig ist, daß durch die Auftragung nichts weiter, als die Lehnschaft an Böhmen gekommen sey; So bleibt es doch auch auf der andern Seite unumstöslich, daß Asch durch die Auftragung von der Verbindung, womit es der Pfandschaft Eger ursprünglich, und ununterbrochen zugethan gewesen, nicht entlediget worden.

Wenn es nöthig wäre, so könnte man noch ein Argument gegen den Verfasser aus dem Lehenbriefe de 1422. brauchen. Derselbe läst sich in dem besagten Lehenbriefe die alte prærogativam exemtionis a bernis, & exactionibus vom neuen bestätigen, und solche eo ipso auf die aufgetragenen Stücke extendiren. Was ist denn dieses anders, als ein klares Bekenntniß, daß auch diese neu aufgetragenen Stücke ursprünglich steuerbar nach Eger gewesen, und nunmehro erst durch die Auftragung eine Steuerbefreyung erhalten haben: Wodurch denn die Extractus aus dem Steuerregister einiges Licht bekommen, wie solches annoch unten Cap. II. §. 1. gezeiget werden soll.

§. XXIII.

Folgen so die Krone Böhmen aus diesem Lehenbriefe de 1422. gezogen hat.

Die Folgen hingegen, welche die Krone Böhmen in dem Unterrichte, pag. 31. seqq. aus diesem Lehenbriefe de 1422. gezogen hat, sind diese:

1) Durch die gewöhnliche Huldigung werde die Art angedeutet, wie der von Zedwitze Vorfahren vorhin gehuldiget haben, nemlich als Landsassen gehorsam zu seyn, und in Gemeinschaft mit Eger.

2) Unter den Worten: Als solcher **Lehen Recht** ist, würden **Egerische Kreislehen** verstanden.

3) Das Wort **Dienste** bedeute hier keine Lehendienste, sondern Dienste, womit Neuberg und Asch zu der Stadt Eger gehörten. Endlich

4) Wird pag. 34. eine Muthmasung angeführt, wie die Neubergischen Güther an die von Zedwitz gekommen seyn möchten. Hiergegen suchet nun der Verfasser der **Beantwortung** folgendes aufzustellen.

Einwendungen, so in der Beantwortung dagegen gemacht werden.

Ad 1. a. Seye die angebliche gemeinschäftliche Huldigung ein leeres Gedicht.

b) Zeigten andere Böhmische Lehenbriefe, daß, **gewöhnliche Huldigung**, eine ordinaire Formul sey. Lunig. Corp. J. Feud. Tom. II. col. 50. So stehe auch in dem Lehenbrief de 1716. **gewöhnlichen Gelübt**, dabey sie doch nicht gemeinschäftlich mit der Stadt Eger gehuldiget hätten.

Ad 2. So finde sich auch die Formul: **Als solcher Lehenrecht ist**, in sehr vielen andern Böhmischen Lehenbriefen. Lunig. cit. loco, col. 44. 113. & 141.

Ad 3. Wie weit der von Zedwitze Dienste sich erstreckten, besage der neueste Lehenbrief, und das Herkommen. Jener sage: **Alles das mit Oefnung, Diensten, und Nachfolge zu thun, was getreue Lehensleute Uns als ihrem Lehenherrn zu thun schuldig, und pflichtig seyn, und als solcher Lehen recht, und Gewohnheit ist.** Da folglich alles auf die gemeinen Lehnrechte, und der Böhmischen Deutschen Lehen Herkommen gesetzet sey, von allen Landesfürstlichen, oder Landsässigen Diensten aber kein Wort gemeldet werde: So hätte auch der jetzigen Kaiserin Königin Majestät von denen von Zedwitz, wie von allen Böhmische Deutsche Lehen besitzenden Churfürsten, Fürsten, Grafen ꝛc. ꝛc. allererst anno 1757. blose Lehendienste verlanget, und mit ihnen darüber tractiret; Wohingegen die im Egerischen Kreis gesessene Vasallen, Steuren, Kopfgelder, Recrouten, Naturalien, und so weiter, hätten liefern müssen, so viel man ihnen angesetzt habe.

Ad 4. Laufe die Muthmassung auf einen Traum hinaus, und brauche keiner Beantwortung, weil es ohnehin nur vor eine Muthmassung ausgegeben werde.

Widerlegung dieser Einwürfe.

Ad 1. a. Daß die Huldigung der Neuberge kein bloses Gedicht, sondern eine wahre Unterthanen-Huldigung gewesen, erhellet aus der oben genugsam gerechtfertigten Urkunde de 1358.

Ob solche Huldigung gemeinschäftlich mit Eger geschehen sey, darauf kommt nichts an, genug, daß sie, als zur Pfandschaft Eger gehörende, gehuldiget haben.

Ad b. Kommt auch darauf nichts an, daß in mehreren Lehnbriefen die Worte, **gewöhnliche Huldigung** vorkommen: Indem bey einem jeden Lehenbriefe es seine besondere Bedeutung hat, und jedesmal die, bey dem in dem Lehnbriefe genannten Lehen, gewöhnliche Huldigung bedeutet. Dahero auch in dem Lehenbriefe wohlbedächtig hinzugefüget war, **als wie solcher Lehen Recht ist.** Da nun Conrad Neuberg 1358. bekannte, daß er, als ein, mit Neuberg, und Zugehör, zur Egerischen Pfandschaft gehörender, gehuldiget habe, so kann, und muß auch die gewöhnliche Huldigung hier mehr bedeuten, als in einem andern Lehenbriefe. Zumalen da am Tage liegt, daß Neuberg, und dessen Zugehörungen zur Pfandschaft Eger gehören.

Man sehe nur an, wie Conrad Neuberg gehuldiget habe, und halte die gewöhnliche Huldigung darneben, so wird sich zeigen, was hier die gewöhnliche Huldigung bedeute.

Es wird sich aber solcher Punkt besser unten Cap. II. §. VI. aus einander setzen lassen. Und so ist es auch

Ad 2. Mit der Klausul, **als solcher Lehen Recht ist.** In allen Lehnbriefen gehet solche auf die Art Lehen, wovon in dem Lehnbriefe die Rede ist. Da nun hier ein, zur Pfandschaft Eger gehörendes Lehen vorhanden ist, so bedeutet auch die Klausul so viel, **als solcher Egerischer Lehen Recht ist:** Das ist, die von Zedwitz haben den gewöhnlichen Huldigungseid gethan, wie solcher bey dem Lehen Neuberg herkömmlich, und Rechtens ist, worinne aber diese gewöhnliche Huldigung bestehe, wird unten Cap. II. §. VI. vorkommen.

Ad 3. So hat die, wegen der Dienste hinzugefügte Klausul, allerdings hier etwas mehr, als den blosen Lehndienst zu bedeuten. Wenn man den Inhalt des ganzen Lehnbriefs zusammenfasset, so zeiget sich klar, daß die Dienste, deren hier Meldung geschieht, den Lehndiensten entgegen gesetzet, mithin andere, als die Lehndienste seynd. Denn im Eingange des Lehnbriefes wird der Auftragung zu Lehn gedacht, dann folgt die Beleihung selbst: Hierauf geschieht des geleisteten Eides Meldung, und darauf wird gesagt: **Unschädlich doch Uns an Unsern Diensten,** und sonst jedermann an seinen Rechten.

Wie kann denn die Auftragung zu Lehn, und die Verleihung, welche gerade auf die Leistung der Dienste zielet, den Diensten, wenn solche Lehndienste bedeuten sollen, schädlich, oder nachtheilig seyn?

Und wie kann also König Sigismund sagen, er wolle den Erhard, und Conrad Zedwitz, doch den **Diensten** unschädlich, beliehen haben.

Es muß also hier nothwendig die Reservation eine andere Gattung Dienste, als die unter dem Lehns-Contractu enthaltene Dienste, bedeuten. Und was ist also natürlicher, als diejenigen Dienste darunter zu verstehen, mit welchen die Feste Neuberg, samt Zubehör, nach Inhalt der Urkunde de 1398. Eger zugethan ist? Daß den Zedwitzen in anno 1757. nichts auser den Lehndiensten zugemuthet worden, ist bey vorliegender Steuerbefreyung nichts besonders. Ihro Majestät die Kaiserin, und Königin, verlangen der von Zedwitz erworbene, und wohl hergebrachte Privilegia, wenn sie mittelst schuldigster Submission zu ihrer Pflicht zurückkehren, nicht zu beeinträchtigen, gedenken aber auch ihrer Landeshoheit über Asch nichts entziehen zu lassen.

Ad 4. In dem **Unterrichte** wurde die ganze Erzehlung nur vor eine Vermuthung angegeben. Der Verfasser der **Beantwortung** hat es vor eine Vermuthung aufgenommen, und dabey könnte man es bewenden lassen. Wenn er aber §. XVIII. des **Anhanges**, seiner Schuldigkeit gemäs, von Respect spricht, pag. 19. aber die Vermuthung Träume nennet, und dabey den contestirten Respect vergißt, so wird es nicht undienlich seyn, denselben hier seiner Vergeßlichkeit zu erinnern.

§. XXIV.

Betrachtungen über die, den Steuerregister = Extracten sub Nro. 7. & 8. des Unterrichtes, gemachten Vorwürfe.

Von dem ganzen gegenwärtigen Paragrapho würde man hier gänzlich stille geschwiegen haben, weil eigentlich zu dieser historischen Materie derselbe nicht gehört, sondern besser unten in dem zweyten Kapitel, und in dem zweyten Theile dieser Widerlegung einen Platz verdienet hätte; Weil aber der Verfasser daraus den §. XVI. des **Anhanges** macht, so hat hier davon gehandelt werden müssen. In dem **Unterrichte** Nro. 7. und 8. der Beylagen pag. 130. seqq. wurden Extracte aus den Egerischen Klosteuerbüchern beygelegt, um zu zeigen, daß in dem 14. und 15. Jahrhunderte Asch noch immer, wie vom Anfange an, zu der Reichspfandschaft Eger gehört habe, indem von Asch Steuren nach Eger gezahlet worden.

Wider diese werden nun von dem Verfasser der **Beantwortung** pag. 19. und 20. des **Anhanges**, folgende Einwendungen gemacht.

1) Wirft er eine Frage auf, ob solche Steuerbücher in petitorio, oder in possessorio etwas erweisen sollten? in petitorio könne solches nicht seyn, weil sie keinen Titulum enthielten: Solcher nicht durch eine ununterbrochene Observanz ergänzet werde, und der ganzen Steuer-Exaction der Lehnbrief de 1331. entgegen stehe.

2) In possessorio aber bewiesen die Extractus eben so wenig, indem 1404. und 1408. zwar eines Peter von Zedwitz, aber keines Ansatzes gedacht werde: Auser dem aber weder von Asch, noch, daß etwas bezahlet worden, bemerkt zu befinden. Endlich höre es 1469. gar auf, auser was 1542. vorkomme. Mithin wären diese Extractus vielmehr ein Beweis, daß seit 300. Jahren nichts erhoben worden.

3) Werde angeführet, daß 1540. 42. und 43. Sebastian, Kaspar, und Erhard von Neuberg, auch Hannß Kohlhann, Jakob Steiner, und Hannß Herrman zu Asch Schatzung gegeben hätten; Allein die von Neuberg wären ja seit 1422. nicht mehr Besitzer von Asch gewesen. Die andern benannten Leute wären zwar aus Asch, daraus erhelle aber nicht, daß der **Markt Asch** gesteuret habe. Zu dem sehe man aus dem Quanto, daß es geringe Güther gewesen seyn müsten, welche vermuthlich im Egerischen wären gelegen gewesen.

4) So wenig also aus allen diesen Auszügen ein deutlicher Actus possessorius ersichtlich sey, daß einer von Zedwitz, so Asch, oder dessen Zugehör besessen, zum Egerischen Kreise wirklich aus Schuldigkeit gesteuret habe; So sehr müsse in die Augen fallen, daß man Böhmischer Seits nicht im Stande seye, aus den nächsten dreyhundert Jahren, so viel auch indessen Gelegenheiten vorgefallen, nur einen einigen Actum possessorium aufzubringen. Wie seye aber dieses mit einem Nexu mit Eger compatible? Zumalen, da die Zedwitze nicht nur die Steuerfreyheit, sondern auch so viele andere Rechtsgründe vor die völlige Reichsunmittelbarkeit vor sich hätten.

§. XXV.

Widerlegung dieser Einwendungen.

Was von Schockweisen rechtlichen Einwendungen voraus erinnert wird, gehöret unter die Schwachheiten, welche um so eher Verzeihung verdienen, als der Verfasser das Publicum noch mit der Erfüllung seiner Drohung verschonet hat. Eben sowohl würde derselbe aber auch gethan haben, wenn er mit den wirklich angeführten an sich gehalten hätte. Denn

Ad 1. So hat es die Meinung keineswegs, ein Petitorium von Seiten der Krone Böhmen, gegen ihre Unterthanen, die von Zedwitz, auszuführen;

Sondern die Absicht ist lediglich, den Besitz der Landeshoheit, nicht aber einzeler Jurium, wie die Besteurung ist, zu deduciren, wie sich solches auch in dem zweyten Kapitul finden wird.

Warum man aber diese Extractus der Klosteuerbücher angeführet hat, davon ist die Ursach diese: Zum Beweis der von jeher ausgeübten Landesherrlichen Rechte hat man in dem Unterrichte deduciret, in welcher Verbindlichkeit Neuberg und Asch vom Anfange an mit der Reichspfandschaft Eger gestanden, und wie solche zu derselben gehört habe.

Dieses nun, zu Darlegung des Besitzstandes aufgestellte Thema probandum, hat durch die Beylagen sub Nro. 7. und 8. unterstützet werden sollen: Indem daraus zu ersehen sey, daß Neuberg, und hernach Zedwitz, nach Eger, von Güthern, so zu Asch gehören, Steuern gezahlet, mithin Asch nothwendig zu Eger gehören müsse. Und hiermit wäre auch

Ad 2. Abgefertiget, was vom Possessorio gesagt wird. Ein paar Umstände bleiben nur noch übrig, welche einiger Erläuterung bedürfen. Der Verfasser, wie er gewohnt ist, die Begriffe lieber zu verwicklen, als aufzuklären, streuet hier ein. a. Daß diese Extractus, wenn von Asch wirklich Steuren nach Eger bezahlt seyn sollten, nicht mit der Steuer-Exemption zusammen giengen. b. Daß von 1408. bis 1469. ein Sprung seye, und von da an die Sache gar aufhöre.

Allein ad a. so haben wir oben schon gehört, daß die Neuberge auch noch einige andere Stücke, und Güther besessen haben, so in der Steuerbefreyung de 1331. nicht mit begriffen waren, und welche erst durch die Auftragung de 1422. derselben theilhaftig geworden.

Ad b. Anno 1392. hatten die Zedwitze weder Neuberg, noch Asch, dahero kommt auch in dem Extracte nur der Neuberg vor, und zwar mit einer geringen Summa, weil es nur die eigenthümliche Güther betraf, so nicht mit unter dem ersten Auftrage begriffen waren.

Diese Güther sind schon um das Ende des 14. Jahrhunderts zum Theil an die von Zedwitze gelanget, und ist nur ein Theil davon in anno 1413. käuflich an dieselben gediehen, dahero 1401. 1404. 1408. schon Peter von Zedwitz vorkommt; Weil aber anno 1422. die sämmtliche, in anno 1413. und noch vorhero, von denen von Neuberg, durch die von Zedwitz, acquirirte Güther zu Lehn aufgetragen, und die Steuerbefreyung darauf acquiriret wurde; So hörte nun von diesem Jahre an der Ansatz gänzlich in dem Steuerbuche auf. Daß von 1408. bis 22. nichts vorkommt, ist leicht zu erklären, indem damals

nicht

nicht gewöhnlich war, alle Jahre die Steuer zu fodern, sondern solches manchmal viele Jahre ausgesetzt bliebe, wie dieses auch die Worte des Lehenbriefes de 1331. si quando illas terræ Egrensi imponere contigerit, zu erkennen geben.

Ad 3. So hat man nur die Extractus der Steuerbücher liefern, keineswegs aber dadurch behaupten wollen, als ob Neuberg nach dem Jahre 1422. von Asch noch Steuren præstiret habe. Das Rubrum Asch aber kommt gleichwohl in dem Steuerbuche vor, welches nicht seyn könnte, wenn Asch nicht ein fundus ab origine collectabilis Egrensis gewesen wäre. Denn wiewohl Asch ein Steuerbefreyungs-Privilegium hat, so muß doch das Rubrum in dem Steuerbuche, obgleich ohne Ansatz, stehen, wie solches sich unten Cap. II. §. 1. ganz deutlich erläutern wird. Nun wird zwar der Verfasser der Beantwortung sagen, wie es möglich sey, daß post annum 1422. gleichwohl noch Steuren haben gefodert werden können? Allein hierauf ist die Antwort schon oben ertheilet worden. Indem die Steuerbefreyung weder auf die Nothfälle, noch auf die Türkensteuer gehen konnte, als welche sich an die Landes-Privilegia, und Verordnungen nicht binden lassen. Zudem so siehet man ja, daß auch sogar 1422. noch nicht alles zu Lehen aufgetragen gewesen, wie die von Zedwitz denn, Niclasberg, welches eine besondere Befreyung gehabt, erst 1724. zu Lehen aufgetragen haben.

Ad 4. So wird die Quæstio selbst, in wie weit die Krone Böhmen im Besitze der Steuren auf Asch sey, unten an seinem Orthe Cap. II. §. I. annoch erörtert werden. Hier ist nur so viel zu bemerken, daß der Schluß, wie ihn der Verfasser der **Beantwortung** pag. 20. Nro. 4. macht, nicht bindig sey. Indem er den Vordersatz unrichtig formiret: Derselbe sollte also heisen. Ein jeder Steuerbefreyter, welcher in etlichen hundert Jahren keine Steuren zahlt, kann kein Landsasse seyn. Auf diese Art aber wird ihm kein Mensch den Satz einräumen. Mithin ist auch die darauf gebaute Folge, daß die von Zedwitz nicht zu Böhmen gehören könnten, sondern unmittelbar wären, falsch. Das Bedauren der Schwächeren, welches der Verfasser in dem §. XVII. bezeiget, ist in der That am unrechten Orthe angebracht. Ihro Majestät die Kaiserin, Königin verlangen die, Allerhöchst Denenselben von Gott verliehene Macht nicht über die Gränzen der Gerechtigkeit zu erstrecken; Wenn aber Unterthanen nur darinne ihren Vortheil suchen, mit verkehrten Rechtsgründen sich gegen ihre Monarchin zu setzen, und ihnen dieses nicht gestattet wird, so verdienen dieselbe kein Bedauren.

Zum Schlusse ist hier noch zu bemerken, daß in dem zweyten Kapitul, so, wie man nur von Asch die Extractus der Steuerbücher in dem Unterrichte geliefert hat, nunmehro auch von andern Zedwitzischen Güthern vollständig liefern wird.

Woraus das Publicum, und der Verfasser der **Beantwortung** deutlich sehen werden, wie die sämmtliche Zedwitzische Ascher-Güther wahre Egerische fundi collectabiles seynd, und daß die Krone Böhmen, welches sie nicht zu erweisen hätte, in dem Besitze des juris collectandi über Asch sich offenbar befinde.

§. XXVI.

Noch unter König Ferdinand dem ersten ist kein Streit gewesen, daß Asch zur Pfandschaft Eger gehöre.

Daß aber um die Mitte des 16den Jahrhundertes, wie die vorbenannten Extractus aus den Steuerbüchern auch besagen, das Gericht Asch, nemlich **Neuberg** und **Asch** samt Zubehör, in vorgedachter Maase der Krone Böhmen annoch steuerbar in seiner Arth, unterthänig, und mit der Landsässigkeit zugethan gewesen, dieses und noch ein weit mehreres wird sich aus der Verschreibung König Ferdinands vor Burggraf Heinrichen zu Meisen über die Voigtländischen Herrschaften de 1549. sub A. ergeben. Denn aus dieser Urkunde, I. welche Ferdinandus I. als König in Böhmen, ausgestellet hat, wie die Worte lauten: Lit. A.

Für Uns, Unser Erben, und Nachkumend künig zu Beheim ofentlich mit diesem Brief 2c. 2c.

Erhellet 2. was zu den Voigtländischen Herrschaften gehöret habe: Wie weit die Gränzen des Voigtlandes gehen, und daß **Neuberg**, und **Asch** daran gränze, also nicht zu diesen Voigtländischen Herrschaften gehöret habe, per Verba:

Und sollen unsere Herrschaften Plauen. Voygtsperg. und Pausa: **im Voytlandt** gelegen, sammt allen Iren Nuzungen 2c. 2c.

Und um das Ende der Urkunde:

Und nachdem die **Lehenstügkh**, so **die von Zedwicz zu Neuperg und Asche.** auch die von Peilwitz zu Hirschperg, von Uns und unser Cron Böheim zu Lehn haben, und tragen, **an und zu obbemelten dreyen Herrschaften stoßen**, und gelegen sein.

Welches um deswillen hier angeführet wird, damit die annoch unten vorkommenden Urkunden besser verstanden werden können.

3. Ist daraus nunmehro klar zu entnehmen, daß über **Neuberg**, und **Asch** die Lehenschaft an den Burggrafen zu Meißen überlassen worden, nemlich, im Nahmen der Krone Böhmen, diese Herrschaften zu verleihen: Aber

gleich-

gleichwohl mit Vorbehalt der, der Krone Böhmen über Neuberg, und Asch zuständigen Landeshoheit. Wie die trockenen Worte der Urkunde ohnumwunden besagen:

Und nachdem die Lehenstugkh, so die von Zedwicz zu Neuberg und Asche, auch die von Veilwitz zu Hirschberg (1) von uns und unser Kron Böheim zu Lehen haben, und tragen, an, und zu obbemelten dreyen Herrschaften stossen, und gelegen sein. daraus sich tägliche Zwittracht zuetragen möchten. Derwegen haben wir aus sondern kunigl. Gnaden. was also die von Zedwicz. und Peilwiz von uns und unser Kron Böheim zu Lehen haben. gemeltem Burggraff Heinrich zugeeignet, und gegeben. dergestalt, daß er dieselben Lehenstugkh von uns, und unser Kron Beheim empfahen, und wider deme Zedwicz, und Peylwicz verleyhen soll. doch so behalten wir uns, unsern Erben, und Nachkumenden künigen zu Beheim auf solchen Lehenstügkhen bevor: wie ob gemelt die oberfürstliche Regalia, und Oberkeit. als den Lehensfall bey derselben von Zedwicz, und Peylwicz, auch die Dienst Volg, Perkwerch, Steuer, und anders wie obengedacht.

Das andere, wie obengedacht, bestehet in dem:

Obrigkeit, Hoheit, und Regalien.

Fürstliche Obrigkheiten, Hocheiten, und Regalien . . Nemblich und erstlich: wo sich in Zeit sein Burggrafs Heinrich, oder seiner Mändlichen Leibs-Lehens-Erben. Inhabung derselben dreyen Herrschaften Plauen. Voytsperg und Pausa zutrueg, und begäbe, daß in demselben ainich Lehen fällig. daß alsdan er Burggraf Heinrich, oder seine Mändliche Leibs Lehens-Erben dieselben fälligen Lehen. uns. unsern Erben, und Nachkhumenden Kunigen zu Beheim. Yederzeit on Verzug anzuczeigen schuldig seyen. und dieselben für sich selbst. Jemand andern zu verleihen. nit Macht habe, und daß auch gedachter Burggraf Heinrich, noch seine Lehenßerben khainen Lehensman In gemelten dreyen Herrschaften. Wölcher der lets seines Namens und stammens. und mit denselben annder bey Zeiten der Herczogen zu Sachsen. In gesambleten Lehen gewesen wären, welcher gesambleten Lehen Uns dan gedachter Burggraf Hein-

Heimfall der Lehen nicht ohne der Krone Vorwissen zu verleihen.

(1) Die von Beulwitz sind hernach, soviel die Lehenschaft betrift, jedoch mit Vorbehalt der Obristen Lehenherrschaft, und Königl. Superioritätsrechten, nach Abgange der Burggrafen von Meißen, anno 1652. an die Grafen Reußen überlassen worden, wovon die Urkunde beym Lünig. in corpore juris feudalis, Tom. II. col. 181. & 182. anzutreffen ist.

rich ain Verzeichnuß unter seinem Insigel und Handschrift zuegestellet, ausser unser, oder unser Erben Vorwißen, und Bewilligung seine Lehngüetter jemand andern weder zu verleihen, zu versezen, zu verpfänden, zu verkauffen, noch zu vermachen, oder zu verschaffen ausser gebührlicher vermacht. zulaße noch gestatte. Wo aber solches beschehe, daß daßelbe nit kräftig sey, noch beliebe. Und daß auch der Burggraf Hainrich und seine Erben. Wenn ein Lehen auf einen Faal stunde. und ein Vermecht darauf beschehen solle. darob zu sein, und zu verfüegen schuldig sein. damit daßelbe Lehen, wo der Lehensman. anderer Orten. und unter andern Herren mer Lehengüeter häte. Auch solch Vermacht allein nit beschwerdt. sondern daßelbe Vermacht auf alle seine Lehengüeter ains Jden Gelegenheit und Wierderung nach geschlagen und außgeteilt. und also der Prauch wie in Sachsen und Meißen. Nemlich das Uns und unsern Erben solche vermachte Lehenstugkh pald nach tödtlich Abgang der Weiber. denen solch Vermacht beschehen. frey widerumben heimfallen. gehalten werde. und so oft ein Lehenguet an Uns oder Unsern Erben fällt. So sollen wir es wider mit ainem Lehensmann besezen laßen. Auf das Burggraf Heinrich. und seine Erben. die schuldig gehorsam und dienst davon haben mugen. den so behalten Wir uns und unsern Erben. **die Perckhwerch auf Silber und Gold, auch Salz-Perckhwerch,** und **Saltzprunnen** gänzlich bevor. **Was aber Kupfer. Zin. Pley anlanget, davon sollen wir den halben teil, und Burggraf Heinrich, und seine Erben den andern halben Theil der Nuczung haben.** doch das Uns und Unsern Erben. der Zin. so zu ihren Teill gefallen. in dem Khauf. wie wir die künftig zu Schlackenwald. mit den Berwerckhen jederzeit beschliessen werden. zuesteen lassen. desgleichen sollen sey auch zu Nottdurfft. und fürderung derselben perckwerchen. das Holz aus den Welden in gemelten Herrschaften gelegen. gegen zimblicher Beczallung ervolgen zu laßen. Aber Eisen erz soll Burggraff Heinrichen, und seinen Erben allein beleiben.

Die Bergwerke auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, wie auch die Salzwerke.

Verner Nemben Wir uns als Khunig zu Beheim und der Kron Beheim hiermit aus. und behalten uns, und unsern Erben zu unsern Nothdurften alle Ritterdienste auf denselben Lehensleuten. **Auch die Volg und Gehorsamb bey den Unterthanen bevor.** daß wir dieselb so woll zu unsern. als Burggraff Heinrich zu seinen Nothdurften haben sollen, alß wan Wir unse Erben solcher Lehen dienst, oder Volg bedür-

Ritterdienst.

Und Folge bey den Unterthanen.

dürftig, so sollen wir und unser Erben Burggraf Heinrichen. und seinen Erben ein Monat zuvor verkunden. und alspald die von Adel und Lehnsleut aus ihren Behausungen ziehen. dergleichen die Volg von den gemeinen Unterthanen beschieht. So sollen wir schuldig und verpunden sein. uns gegen denselben mit aller Notdurft oder Besoldung. wie bey Inhabung der Herczogen von Sachsen beschehen. und gebräuchlich gewesen ist, zu verhalten. Und daß auch Er Burggraf Heinrich. und alle seine Mändliche Leibs Lehens-Erben. In künftigen aufboten auf unser und unser Erben ervordern. und berueffen. uns unsern Erben und nachkhumenden Khunigen zu Beheim, doch wan wir oder sy aigener Person In das Veld ziehen, selbst auch Persandlich als ein Lehnsman zueziehen. und sy neben uns und unsern Erben. wider unsere oder derselben widerwärthigen gegen zimblichen und gewondlicher Besoldung und Unterhaltung, wie sich das nach seinem Standt zu thuen gebüret. gebrauchen zu lassen schuldig und pflichtig sein. Und sol uns und unsern Erben. der zehend von allen getrennckh in gemelten dreyen Herrschaften, wie der jeczt angeseczt und geordnet. beleiben und zugehörig und er Burggraf Heinrich, oder seine Erben denselben durch die Schoßer. oder wen wir oder unsere Erben yederzeit darzue verordnen werden. Einnehmen. und zu unserm oder unserer Erben Handen. Doch auf unser Besoldung überantworten zu laßen. Zu gestaten, auch damit derselb Zehennt jederzeit ordentlich eingebracht. und durch die Inwonner und Underthanen an abgang gereicht werde. darob zu halten schuldig sein. Im Fall aber, daß sich die Inwonner und Underthanen gemelter dreyer Herrschaften angeregte Getrennckhsteuer. wie dieselb jezt angeordnet, zu geben weigern wollten. so sollen sy alßdan dieselb. inmaßen die jeczt in Sachsen und Meißen bewilligt. oder künftig dieselb. oder anstatt derselben. etwa ein andere Hilff bewilligt. und gegeben werden mochte. uns auch zu reichen schuldig sein. Verner soll bemelter Burggraf Heinrich oder alle seine Mändliche Leibs-Lehens-Erben uns unsern Erben und nachkhumenden Kunigen zu Beheim alle Schloße, Steet, und Flecken. angezeigter dreyer Herrschaften Plauen. Voytsperg. und Pausa. Jederzeit, so oft es unser Gelegenheit und notdurft ervordern würde. offen zu halten. und unser oder unser Erben dienern unverhindert darein und daraus zu ziehen, auch darinnen, doch auf unsern, oder unserer Erben costen, zu enthalten zuezulaßen. und gestaten schuldig und verpunden sein. Weiter wiwoll sich etliche Lehens-

Frankfleuer.

Oefnungsrecht.

leut und Underthanen gemelter dreyer Herrschaften Plauen Voytsperg und Pausa. In allen strittigen und gerichtlichen Sachen für Uns unsern Erben und Nachkhumenden Kunige zu Beheim als Oberlehnsherren, oder unsere nachgesezte Obrigkaiten. und Besitzer der Appellation In Beheim zu appelliren. und daselbst entscheiden zu werden bewilligt. So sein wir doch entschloßen, mit denselben und allen andern Lehensleuten und underthanen viel gedachter drey Herrschaften. Nochmallen durch unsre Comissari gemelter Appellation halber hanndlen zu lassen. und weß sy sich also hierzu verwilligen dabey soll es bleiben . . . Auch behalten Wir uns, unsern Erben, und nachkhumenden Kunigen zu Beheim. **die Steuer viel gedachter drey Herrschaften halben durch Jne Burggraf Heinrichen, oder seine Erben. bey den Underthanen. Inmassen bey andern unsern underthanen zu** ersuchen bevor. Aber die Steuer und Anlag der sich ernennten Burggraf auf Jezt Jungst verschienen Reichstag zu Augspurg neben gemelten Reichsstenden von der Burggrafschaft Meißen den Fürsten zu Anhalt gleichmäßig zu tragen, und zu gedulden bewilligt, soll auf diese drey Herrschaften nit verstanden, noch gedeutet werden.

Steuer bey den Unterthanen.

Sollen nicht zur Reichssteuer gezohen werden.

§. XXVII.

Erklärung der vorhergehenden Urkunde, so viel Asch betrift.

Obgleich die vorerzehlte Urkunde durch und durch klar genug ist, die Landeshoheit der Krone Böhmen über Asch zu bestätigen; So bleiben dennoch ein paar Punkte übrig, welche, um allen Einwürfen zu begegnen, annoch erläutert werden sollen. Hier ist erstlich zu bemerken, daß unter den, der Krone Böhmen vorbehaltenen Stücken, die **Dienste, und Volg**, sich befinden. Von Lehendiensten kann hier unmöglich die Rede seyn: Denn diese müßen dem Burggrafen von Meißen geleistet werden, und wenn der Burggraf von Meißen gefodert wurde, müße derselbe mit allen seinen Lehn, und der Krone Böhmen Afterlehnleuten sich stellen, und solche der Krone Böhmen zuführen. Mithin wär die ganze Reservation der Dienste unnütze gewesen. Die hier vorbehaltenen Dienste, zumalen da der Folge zugleich mitgedacht wird, können also keine andere seyn, als mit welchen nach dem Diplomate Wenceslai de 1398. (1) die Feste **Neuberg, samt Zugehör**, der Stadt Eger zugehöret, und welche sich der Kaiser Sigismund in anno 1422. (2) ausdrücklich vorbehalten hat. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der

hier

(1) In dem Unterrichte, Beylage, V. pag. 127.

(2) Siehe den Lehenbrief in der Zedwitzischen ersten Deduction, Nro. 49. pag. 101. & supra §. XXI.

hier in anno 1549. vorbehaltenen, und in dem Diplomate de 1398. unter dem Worte Landhülfe enthaltenen Folge.

Das zweyte, welches vorbehalten worden, sind die Bergwerke, welche dergestalt der Krone Böhmen über die in dem Diplomate enthaltene Herrschaften, und Güther vorbehalten werden, daß man daraus deutlich wahrnehmen kann, daß das Jus minerarum der Krone Böhmen allein zustehe, und dem Burggrafen Heinrich mehr nicht gebühren solle, als was ihm in der Urkunde ausdrücklich überlassen worden.

Das dritte endlich, was der Krone Böhmen reservirt worden, war die Steuer. Da denn vom Gegentheil die Frage aufgeworfen werden könnte, wie bey einem steuerbefreyten Guthe die Steuer gleichwohl habe reserviret werden können? Allein theils ist oben schon vorgekommen, wie der Steuerbefreyung ungeachtet, dennoch bey Asch und Zubehör auf gewisse Art eine Steuerschuldigkeit übrig geblieben sey: (3) Dahero auch in der Urkunde de 1398. gesagt wurde, daß Neuberg die Feste mit der Landhülfe, Steuer und Diensten zu der Stadt Eger gehöre; Theils aber scheinet es, daß König Ferdinand annoch in einer andern Absicht die Steuer der Krone Böhmen vorbehalten habe. Es ist bekannt, was wegen des Böhmischen Anschlages auf dem Reichstage zu Augspurg in anno 1548. also ein Jahr vor Ausstellung der gegenwärtigen Urkunde, vorgegangen (4) und wie König Ferdinand damals ausdrücklich declariret habe:

Die Bömisch-Königl. Majestät ist von deroselben verordneten Kreisräthen hiebevor zeitlich erinnert, was masen der König von Böheim im jüngsten Wormsischen Anschlag befunden worden, und daß derhalben gemeiner Kreisversammlung Vorhaben wäre, Jhro Königl. Majestät als König zu Böhmen, und Churfürsten, von deren Landen wegen, so Jhro Majestät, als König in Böhmen, vom Reich zu Lehen tragen, in dem neuen Anschlag auch zu belegen, immasen sie dann in dem reformirten Anschlag allbereit gethan: Nachdeme aber solch Bedenken und Vorhaben Jhro Königl. Majestät zu vernehmen ganz fremd gewesen, sie hiebevor auch davon nichts gehöret, noch gewust, so haben Jhro Königl. Majestät mangelshalber genugsammen Bericht, die Sache bis zu ihrer Ankunft in die

(3) Siehe oben §. IX. & §. XXVI.

(4) Arumæus, de Comitiis. Cap. IV. Nro. 58. & 59. & a Ludewig, de renovato Rom. Germ. Imp. & Regni Bohemici nexu. Sect. III. §. V.

Krone Böhmen verschoben, und sich allda nach fleißiger Erkundigung nichts anders erinnern, noch erfahren mögen, dann daß die Stände der Krone Böhmen keiner Reichs-Anschläge bekanntlich, auch nicht geständig seyn, daß weder der angezogene Wormsische, noch ältere Anschläge, mit Ihro Königl. Majestät Vorfahren, Königen zu Böhmen, Wissen noch Willen geschehen, daß sie auch darinn nicht gehalten, noch einige Hülfe geleistet hätten, auch endlich keine schuldig wären. So wissen auch Ihro Königl. Majestät nicht zu berichten, daß sie in Zeit ihrer Böhmischen Regierung, darinn doch etwan viel Reichshülfe bewilliget, und geleistet worden, je belegt, noch um Hülfe ersucht wäre, noch viel weniger eine erlegt hätte. Zudem daß ein König zu Böhmen zu einigen Reichstage nicht beschrieben würde, auch weder Stand, noch Stimme im Reichsrathe hätte. Darneben haben gemeine Reichsstände wohl zu ermessen, dieweil die Reichssteuren bisher allein auf die Stände in den 10. Kreisen bestimmet, geschlagen werden, und aber die Krone Böhmen in keinem Kreis befunden würde, so ist dabey leichtlich abzunehmen, daß diese Kron mit dem Reich hievor nicht gesteuret, und darum jezt auch unbillig in die Reichsanschläge gezogen werde, so begreifen auch die Reichssteuren allein die Stände des Reichs, teutscher Nation, so sich des Heil. Reichs-Schutz, und Schirm, auch Fried und Rechtens erfreuen, und gebrauchen: Ob nun gleichwohl die Königl. Majestät, als König in Böhmen, etliche Lande und Herrschaften, der teutschen Sprach, und Zungen von Heil. Reich zu Lehen erkennen, so haben derselben Land, und Herrschaften vom Reich weder Schutz und Schirm, Fried noch Recht, sondern sind von dem Reich teutscher Nation in ein und ander besonder Reich, und Nation von alters her abgesondert, und demselben nicht incorporirt, und also des Reichs, teutscher Nation, Bürden, Anschlägen, und Contributionibus nicht unterworfen. Zudem so tragen, und erkennen mehr ausländische, und fremde Potentaten viel ansehnlige Lande, und Leute von Kaiserl. Majestät, und dem Heil. Reich zu Lehen, die aber darum in das Reich, teutscher Nation, und Collecten nicht gezogen werden. Und dem-

demnach sich nun aus dem allen befunden, daß ein König zu Böhmen in des Reichs-Anschlag nicht gehörig, auch unbillig, und aus lautern Irrsall in das vermischt, und vielleicht andere mehr ältere Anschläge, und Register gebracht seyn würden, so wollen sich die Königl. Majestät als König zu Böhmen, zu gemeinen Reichs-Ständen gnädiglich versehen, daß sie ihres Vorhabens abstehen, und Ihro Majestät nicht weniger, als derselben Vorfahren Könige zu Böhmen, dieses Orths unbeschweret bleiben lassen werden. Was denn Ihro Königl. Majestät, als König zu Böhmen, und Churfürst des Heil. Reichs zu thun schuldig, und sonst Ständen, teutscher Nation, gemeiniglich, und sunderlich zu sondern Ehren, und Freundschaft, Nutz, und Frommen, und aller Wohlfart erzeigen, und beweisen werden, das wollen sich die Königl. Majestät ganz gutwillig, und freundlich angebotten, und hierbey gemeinen Ständen unverhalten haben, daß sich die Stände Ihro Majestät Kron Böhmen in allen und jeden obliegen, und in Nöthen wider die Unglaubigen bisher ganz gehorsamlich, tröstlich, und hülflich erzeiget, dessen auch jezt, und künftiglich nicht weniger zuthun, und an allen ihren Vermögen nicht manglen zu lassen uhrbietig seyn.

Setzet man nun diesen Umstand voraus, so liegt es am Tage, warum König Ferdinand in der Urkunde de 1549. wegen der Herrschaften, Plauen, Voitsberg, und Pausa, so sorgfältig sagt: Aber die Steuer, und Anlag, der sich ernannter Burggraf auf jeczt jüngst verschienen Reichstag zu Augspurg neben gemeldten Reichsständen von der Burggrafschaft Meißen dem Fürsten zu Anhalt gleichmässig zu tragen, und zu gedulden bewilliget, soll auf diese drey Herrschaften nit verstanden, noch gedeutet werden. Zugleich aber wird nunmehro bey Asch auch begreiflich, was die Vorbehaltung der Steuer, und anders, wie obgedacht, sagen wolle, nemlich nach Beschaffenheit der Güther, und nach Inhalt der Steuer-Exemtion de 1331., welche 1422. bestätiget, und extendiret war, behält sich hier König Ferdinand vor: In Nothfällen die Landessteuern durch Burggrafen Heinrich bey den Unterthanen zu Asch, wie bey andern der Krone Böhmen Unterthanen, zu ersuchen: Dann Asch nicht mit in den von dem Burggrafen 1548. übernommenen Reichs-

anschlag zu ziehen, und wenn König Ferdinand aus gutem Willen, wie er 1548. sagte, dem Reiche wider die Unglaubigen Hülfe leistete, daß er selbst die Steuer aus Neuberg, und Asch zu ziehen habe.

§. XXVIII.

Die Einwürfe, so man entgegen die Ueberweisung an den Burggrafen Heinrich machen könnte, werden gehoben.

Ein einiges stehet dieser, mit Vorbehaltung der Landeshoheit beschehenen Ueberweisung der von Zedwitz mit Asch an den Burggrafen Heinrich, entgegen: Der Verfasser der **Beantwortung**, wie man zum Voraus siehet, wird nach seiner Gewohnheit sich mit der Ausflucht fertig halten, es seye dieses res inter alios acta, so die von Zedwitz nicht binde. Allein diesem Einwurfe zu begegnen, wird nöthig seyn, mit wenigen nur zu deduciren, daß die ganze Ueberweisung, mit Vorwissen der von Zedwitz geschehen seye, die von Zedwitz auch wirklich überwiesen, und in Gefolg dieser Ueberweisung von dem Burggrafen von Meißen mit Asch beliehen worden seynd.

Lit. B. & C.

Alles dieses siehet man aus den sub B. & C. beygehenden Lehenbriefen de 1551. und 1555. des Burggrafen Heinrichs, und Heinrichs des ältern, in welchen denn ausdrücklich die Klausul enthalten.

Solch alle oberzehlte Stück von der Röm. Kaiserl. Majestät, als einem regierenden König zu Böheim, unseren allergnädigsten Herrn, und der Kron zu Böheim zu gesammten Mannlehn zuvor empfangen, genossen, gebraucht, und redlich hergebracht haben, und nunmehro uns, und unsern Erben zu verleihen zusteht, und gebühret zu gesammten rechten Mannlehn gereicht, und geliehen haben.

Ja, als zwischen Heinrichen von Zedwitz, und des Hanns von Zedwitz nachgelassener Wittib, und ihren Vormündern über die Erbschaft in bonis mobilibus, kurz nach obiger Lehnsertheilung Streit entstund, sagte der

Lit. D.

von Zedwitz, wie aus Lit. D. zu ersehen, duplicando:

Und obwohl sie, die von Zedwitz an Fürsten von Plauen **mit ihren Böheimischen Lehengüttern gewiesen seynd**, sie doch von Iren Fürstl. Gnaden wider abgefordert worden, und Ire vorige Privilegien Inen dadurch confirmiret. Bitt sich also **bey** berürter **Landesordnung der Kron** bleiben zu lassen.

Daß dahero über die förmliche Uberweisung der von Zedwitz an die Burggrafen von Meißen, auch, daß der ganze Handel nicht ohne der von Zedwitz Vorwissen, oder etwa im Winkel geschehen sey, auser allen Streit ist: Wie sich denn die ganze Verhandlung, zusammt der Urkunde sub Lit. A. in ihrer eigenen Registratur finden muß, und nur von dem Verfasser der **Beantwortung**,

tung, weil solche nicht in seinen Kram gedienet hat, mit Stillschweigen übergangen worden. Denn daß sie um alles, auch um die beschehene Reservation, gewust haben, zeiget sich aus ihrer 1564. eingereichten, und unten sub F. befindlichen Vorstellung, in welcher sie sagen:

Denn obwohl Ew. Kayserl. Majestät im 49. Jahre unsern Anherrn, und seine Mitbelehnten an den alten verstorbenen Herrn Burggrafen zu Meißen des Königreichs Böheim, gewesenen Obristen Canzler seel. löbl. Gedächtniß gewissen, daß sie ihre Gütter allein von seiner fürstl. G. zu Lehen empfahen sollen; so sind wir doch dadurch allen seiner fürstl. G. Voytländischer Jurisdiction; die so auch Sächsischer Rechten gebraucht, **nicht unterwirfig gemacht, sondern bey ihren Freyheiten, nemblichen, daß sie dieselben in der Kron Böheimb verrichten sollen, gelaßen worden.**

Endlich setzet die, unten sub Lit. Q. 4. vorkommende Urkunde, diese Ueberweisung an die Burggrafen auser allen Streit.

§. XXIX.

Zedwitzische Anerkenntniß der Kronböhmischen Landeshoheit.

Von dieser Zeit an, bis zu dem Jahre 1628. ist auch den von Zedwitz kein anderer Gedanke zu Sinne gestiegen, als daß sie wegen Asch Böhmische Unterthanen wären: Und daß sie zwar zu Eger, aber nicht mit den Steuern, ob privilegia Bohemica, zu Eger gehörten. Denn als kurz nach Uberweisung der Lehnschaft über Asch in der Zedwitzischen Familie über die successionem allodialem, zwischen des Hannß von Zedwitz Wittwe, und Heinrichen von Zedwitz, Streit entstund, sagten, Eustachius, und dessen Vetter Heinrich von Zedwitz excipiendo per procuratorem:

Weil in **dieser Kron Beheim** und derselben Landsordnung im 24. Articul wohl versehen.

Sie wollten also nicht allein, daß nach Böhmischer Landesordnung ihre Allodial-Streitigkeit beurtheilet werden müste: Sondern, da sie sich darauf gründeten, daß es in **der Kron Böhmen** also versehen, so bekennten sie ja eo ipso, daß sie und ihre Güther in der Krone Böhmen, oder in dem Territorio der Krone Böhmen gelegen seyn. Wie sie denn gleich darauf der Wittib, und Vormundschaft vorwurfen:

Daß klagende Wittib nicht des Vermögens, auch derselben Fürmund **ausserhalb der Kron** besessen 2c. 2c.

Und deshalben Cautionem forderten. In exceptionibus, weil die Klägerin nach Sachsenrechte succediren wollte, wurde von den von Zedwitz weiter gesagt:

Dieweil dann diese Schlösser, in keines Fürsten Landsaßerey und Obrigkeit gelegen, **sondern in die Kron Beheimb gehörig**, so werde die Sache auch billich nach Böhmischen Rechten ausgeübt.

In duplicis sagte Zedwitz:

Daß er **nirgend anders könne conveniret werden, dann für der Kron Böheim.**

Und endlich in der Schlusschrift:

Er sey allein der Kron Böheim unterworfen.

Worauf denn der Bescheid de 3. Septemb. 1568. erfolgte:

So solle doch dieser strittige Handel, und irrige Sachen **nach Innhalt und besag deren Rechten, worunter die Lehen-Güetter gelegen**, und das Erb befunden, versprochen werden; dieweil aber dieselbigen Vermögen, und anweisen, daß in Erbfällen **die Mutter Jres verstorbenen Khindes verlassene Güetter zu erben neher Jist**, dan der Vetter, oder Vatters Bruder 2c. 2c.

Wie dieses alles aus Lit. D. zu ersehen ist. Ohnerachtet nun dieses Urthel nichts anders enthielt, als was in dieser Sache von k. k. Majestät schon unter dem 16. Junii 1562. anbefohlen war: **Das Urthel nach des Egerischen Kreis Landüblichen Rechten, und löbl. Gebräuchen** zu sprechen, nach Num. X. pag. 136. und 137. des **Unterrichtes**; Da aber gleichwohl dasselbe annoch dem Scheine nach etwas undeutlich war, und wenigstens die von Zedwitze nicht verstehen wollten, was die Worte: **Nach Innhalt der Rechten, worunter die Lehengüeter gelegen, und das Erb befunden**, bedeuten sollten: So thaten dennoch die besagten von Zedwitz in anno 1564. nachdem das Urthel schon rechtskräftig war, und die Sache auf der Execution stund, von neuen bey k. k. Majestät Vorstellung, darinne sie denn folgende merkwürdige Bekenntniße einfliesen liesen, welche deren damalige Ueberzeugung von der Landeshoheit der Krone Böhmen genüglich zu erkennen gaben. Denn so wird das erstgemelte Urthel des Appellations-Tribunals zu Prag inserirt, und dagegen Lit. E. gesagt.

Lit. E.

Solte diser strittige Handel nach Imhalt, und Besage der Rechten, darunter die Lehengüeter stehen, und das Erb befunden, versprochen werden: Als geruhen Ew. kaiserl. Majestät allergnädigst zu wissen, daß wir keineswegs geständig seynd, daß unsers Anherns gehabte, und niemals **unsere angeerbte Böhmische Lehengüetter unter andern, dann der Kron Böheim Rechten gelegen wären, oder seyn.** Wie

dann

Wie dann die verstorbene Wittib solches mit nichten, auch nit erwiesen. Wir aber, allergnädigster Kayser, wollen, und erbiethen uns, nicht allein mit unsern uralten königl. Lehenbriefen, und Investituren, sondern auch in ander beständiger Weis vor Ew. Kayserl. Majestät, unterthänigst, und genugsamblich zu erweisen, und darzuthun, daß unsere, und unserer Mitbelehnte habende **Lehengüetter unter niemanden, dann zu der Kron Böhmen, und derselben Rechten und Gebrauch gehörig.** Daß sie auch in keines fremden anstoßenden Churfürsten, oder Fürsten des Reichs Landsaßerey gelegen, welche jezt gemelte Landsaßerey Kayserlich, oder Sächsisch Recht gebrauchen möchte. **Sonder vielmehr daß angedeutte unsere Gütter außerhalb anderer Herren Landte an dem Egerischen,** (dies wird um ihren Rechts Handel keinen Tort zu thun gesagt, weil im Egerischen die gemeinen Rechte gelten) **in einem absonderlichen gelegenen Gezirck begriffen: Auch also der Kron Böheimb unter derselben Obrigkeit, Lehnschaft, Diensten, und Jurisdiction, an alles Mittel ganz und gar zugethan seynd.** Wie dann unsere Voreltern, die von Zedwitz, **als Inhaber und Besitzer dieser Lehengütter in fürfallenden Sachen** bey Ew. Kaiserl. Majestät, **und derselben Vorfahren, Königen zu Böheim Hochlöbl. Gedächtnußes allewege Recht genohmen, und gegeben, Inmaße bey der Hofkanzley, und dem teutschen Lehngericht zu befinden,** und mit denselben zu bescheinen, wäre derohalben ein verwunderlicher und beschwehrliger Fall, wenn unsere Lehengütter nach Böhmischen Rechten, **und die Erbschaft auf solchen nach Sächsischen Rechten** (dieses wird fälschlich vorgegeben, und war in der Sentenz nicht enthalten) **auch also** differenter **versprochen werden sollte.**

Hieraus ergiebt sich nun, wie in dem sechzehenden Jahrhunderte 1. die Krone Böhmen es mit den von Zedwitz genommen habe? Nemlich dieselbe hat solche als zu Eger gehörende Unterthanen der Krone Böhmen angesehen, und nach Egerischem Rechte behandelt. 2. Siehet man auch, wie die von Zedwitz selbst nichts anders jemals begehrt, als Unterthanen der Krone Böhmen zu seyn, und daß sie 3. welchergestalt dieser nexus schon in ihren uralten königl. Lehenbriefen, und investiturn enthalten sey, selbst überzeugt gewesen. Endlich legt sich 4. daraus zu Tage, daß es von jeher auch dergestalt mit ersagten von Zedwitz gehalten worden: daß sie nie keine andere Obrigkeit, als die Krone Böhmen gehabt, und erkannt haben.

§. XXX.

Verhältniß der von Zedwitz in dem siebenzehenden Jahrhundert.

Obgleich dieses schon hinreichend genug wäre, so will man dennoch, um die Spuren der Ursprünge Zedwitzischer Immedietätsgedanken, wie wohl es auch nur bey Gedanken geblieben ist, desto genauer zu zeigen, aus dem Anfange des siebenzehenden Jahrhundertes, einige Handlungen darlegen, daraus erhellen wird, daß die von Zedwitz in der nemlichen Verhältniß gegen die Krone Böhmen geblieben seynd, wie wir sie in anno 1562. verlassen haben: Nemlich sie verhielten sich gegen die Krone Böhmen, als Lehnleute, und Unterthanen, gegen ihre Lehn-und Landesherrschaft. Denn als in anno 1615. die kaiserl. königl. Kammer-Commission, so in dem Egerischen Kreise das Steuer- und Zollwesen untersuchen sollen, auch die von Zedwitz zu Asch vorgeladen, und sie über drey Punkte constituiret hatte. 1. Was es mit ihren Privilegien vor eine Beschaffenheit habe. 2. Daß die von Zedwitz ihren Unterthanen Contribution, und Trankſteuer abfoderten, und Ihro Majestät solche doloſe entzogen hätten. 3. Daß, weil die von Zedwitz keinen Gränzzoll zahleten, man in dem Markte Asch eine Zollstatt anlegen wollte; So erschienen 1. zwar die von Zedwitz, und producirten ihre Original-Privilegia, protestirten aber daß, wie die Worte lauten:

> Diese Erscheinung einig, und allein Ihro kaiserl. und königl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und Gehorsam, wie auch den Herrn Commissariis zu gefallen geschehen, uns aber zu keinem Præjudicio, oder künftigen Schaden gereichen, und vermeint seyn solle.

Allein von einer Unmittelbarkeit, oder daß sie vor der Krone Böhmen über die ihnen gemachte harte Imputata Red, und Antwort zu geben, nicht schuldig wären, davon gedachten dieselben kein Wort. So ist auch dasjenige nicht richtig, was hin-und wider in der **Beantwortung** ohne allem Beweis vorgegeben wird, als ob die von Zedwitz damals vorgeschützet hätten, daß sie schlechterdings nicht zu Eger gehörten. Denn wenn man die ganze Vorstellung, wie solche hierbey sub F. integraliter geliefert wird, mit Bedacht lieset, so gehet ihre ganze Exceptio dahin, daß sie, vermöge ihrer von der Krone Böhmen erhaltenen Privilegien, wegen der Steuer, und Jurisdictionalien nicht immediate zu dem Egerischen Kreise gehörten, und daher auch vor einer von der **Kammer**, zu Regulirung des **Steuerweesens**, in den **Egerischen Kreis** deputirten Commission zu erscheinen nicht schuldig wären. Der erste Blick, welchen man auf die von den von Zedwitz selbst gebrauchten Worte wirft, giebt solches sogleich deutlich, und unumstöslich zu erkennen.

Lit. F.

Wan-

Wannen aber bey Verrichtung angeregter Commission zu Eger wir verhoffentlich zu satter Genüge, und mit beständigen Grund vor Ew. Gnaden, und denen Herren, wie mündlichen, also auch mit Vorlegung unserer Uralten, und ordentlicher Weise confirmirten Privilegien, so wier, und Unsere Voreltern in longissima possessione, in die 283. Jahr geruhig gehabt, bey allen Hochlöbl. Königen der Kron Böheimb dabey manuteniret, und auch von dero jetzo regierenden kayserl. und königl. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser, König, und Herrn, confirmirt worden sind, dabey denn Schutz und Handhabung uns zugesagt worden ist, ausgeführt, und bewiesen haben, daß wier und alle Possessores unserer Lehengüetter, einige munus ordinarium, **oder** extraordinarium **abzurichten nicht schuldig, noch mit einiger** Contribution, Taxation, exaction, **und Entrichtung des Grenz-Zolles belegt werden können.** Als haben wier vor eine Nothdurft erachtet, solche Deduction, und Ausführung schriftlich bey Ew. Gnaden, und denen Herrn neben Beyfügung glaubwürdiger Abschrift der Privilegien einzuschicken, und daß wir bey wolermelten Herren Directoribus und Cammerräthen zuer Ungebür angegeben, und deferiret worden sind, pro informatione auszuführen. Jedoch thun wir anfangs in optima & consueta juris forma protestiren, weil vermöge des angeregten gnädigsten Commissions-Bevehl **zu dieser** Commission **in den Egerischen Creys wir** citirt **worden**, und bey der löbl. Cammer dvor gehalten werden will, **ob solten unsere habende Lehengüetter** immediate **zu dem Egerischen Kreis gehörig seyn, welches doch unsern** Privilegiis (In welchen aber wie wir gesehen haben, nichts als die Exemtion von Steuren, und die hohe, und niedere Gerichte enthalten war) **zuwider, auch** in consuetudine hominum memoriam excedente **gehet**, quæ etiam vim Privilegii habet, ubi dicitur consuetudinem, & longissimam observantiam veritati æquiparari &c. &c. **daß diese unsere Erscheinung einig und allein** 2c. 2c.

Alles dieses involvirt also noch lange nicht, weder, daß die von Zedwitz keine Unterthanen der Krone Böhmen wären, noch daß dieselben, wenn man ob Privilegia die Steuren, und den Punkt, daß sie nicht unter der Jurisdiction der Stadt Eger stehen, ausnimt, de reliquo nicht zum Egerischen Kreise gehören sollten. Da nun oben schon sattsam gezeiget worden, daß Asch mit zu der Pfandschaft Eger gehört habe, so ist durch diese Protestation, den

Gerechtsamen der Krone Böhmen, die von Zedwitz als Egerische privilegirte Unterthanen zu behandeln, nicht allein nichts benommen; sondern von den von Zedwitz in casibus, per privilegia non exceptis, vielmehr eingestanden.

Dieses alles wird noch mehr bestärket, wenn in der Folge die von Zedwitz sich deutlich erklären, daß sie nicht proprio motu sich vom Egerischen Kreise ausgeschlossen hätten, sondern ratione der **Steuern**, und Jurisdiction per privilegia davon eximirt wären, mithin deutlich zu erkennen geben, daß sie ursprünglich gänzlich, und in allen Stücken zum Egerischen Kreise gehört haben, hernach aber, so viel die Steuer, und Jurisdiction anlanget, per privilegia Bohemica davon eximirt worden, folglich auch in nicht eximirten Fällen, noch dazu gehören. Ihre eigenen Worte seynd es, welche dieses alles besagen.

Daraus (scilicet ex privilegiis & confirmationibus eorum productis) zu befinden, daß die Herrn Directores, und Cammerräthe von ezligen unsern müßgünstigen übel informiret, und also wier mit Ungrund bey Ihnen angegeben worden sind, **ob solten wir uns eines neuen** privilegii, quod tantummodo ad beneplacitum concessum esse debeat, **rühmen, und also dadurch** a collectis vel muneribus ordinariis & extraordinariis **von dem Egerischen Kreys uns** proprio motu **ausschliesen, und also mit ihnen nicht mit zu leiden unterstehen:** Denn solch privilegium nicht neu, sondern vor 283. Jahren gegeben worden ist, **deßen Ursprung auch auf gewisse** Condition **gegründet** (nemlich, wollen die von Zedwitz sagen, es sey onere oblationis acquiriret) und also solch Castrum Neitperck, mit allen diesen zugehörigen Güettern und appertinentien vor eine abgemeßene, und limitata Jurisdiction, so keinesweges unter den Egerischen Kreis gezogen werden kann (d. i. wie oben in Steuer-Sachen, und ratione jurisdictionis) zu achten, und zu halten ist.

Wenn den von Zedwitz nur ein Gedanken einer Unmittelbakeit angewandelt hätte, und wenn sie damals nicht offenbar eingestehen wollen, daß sie Egerische Unterthanen der Krone Böhmen seynd, wie konnten dieselben sagen, daß sie sich nicht proprio motu vom Egerischen Kreise ausgeschlossen hätten? Wie könnten sie sagen, ihr Privilegium sey nicht neu, und ad beneplacitum concedirt, da ein Unmittelbarer ja eines solchen Privilegii gar nicht bedarf? Wie konnte ihnen einfallen, vorzuschützen, der Ursprung der Privilegiorum wäre auf gewisse Conditionen gegründet: Da ein Immediatus überhaupt ein dergleis

gleichen Privilegium nicht braucht, am allerwenigsten aber sich träumen lassen wird, solches erst onere zu acquiriren. So viel auf den ersten Punkt. Aber noch weiter: Auf das zweyte Imputatum:

Ob solten die von Zedwitz ihre Unterthanen mit Contribution, und Tranksteuer belegt, solche jährlich eingenommen, **und also solche Ihro Majestät** dolose **entzogen haben.**

Antworten die von Zedwitz:

Daß in alle Ewigkeit mit einigen bewerten Grund, uff uns nicht gebracht und dargethan werden khann, **das wier unsere Underthanen mit einiger Steuer belegt, und dieselbige zu unseren eigenen Nuz angewendet hätten.** Inmassén wier uns den dießfalls auf den Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, Leonhard Colman Freyherrn von Felß ꝛc. referiren, und deßen Bericht dulten wollen, **welcher** anno **1601. alhier bey Uns neben dem verstorbenen Hauptmann des Ellenbogniſchen Creises, dann George Albrecht Müzen etliche** Commissiones **zu verrichten gehabt, damahls denn alle unsere Underthanen Alt, und Jung vor die Herrn** Commissarios **erfordert, und ordentlicher Weis ingesambt und absonderlich befragt worden sind, ob sie niemals eine Steuer,** Contribution, **oder Schazung gegeben,** oder aber von ihren Voreltern vernomben hätten, daß vor Alters solche gegeben worden wäre..... So wenig um selbiger Zeit unsere Underthanen, außer der schuldigen Erbzinnß, was die Sälbücher ausweisen, mit ungebührender Besteurung seindt prægravirt worden, also wenig wird es diese Zeit her auch geschehen seyn.

Welche Verantwortung, von nunmehro prætendirlichen Immediatis! Es wird ihnen imputirt, daß sie Steuer, und Tranksteuer von den Unterthanen erhoben, und solche Ihro Majestät dolose entzogen hätten. Sie rechtfertigen sich, und suchen die Commission zu überführen, daß solches nie geschehen sey, daß sie keine Steuer zu ihren Nutzen erhoben hätten, und suchen solches durch die, schon 1601. zu Asch gewesene, Untersuchungs-Commission zu beweisen. Sie laugnen also nicht, daß die Steuer, wenn eine zu erheben wäre, der Krone Böhmen gehöre: Sie stellen nicht in Abrede, daß, wenn sie dergleichen erhoben, und in ihren Nutzen verwendet hätten, solches eine dolose Unterschlagung der, der Krone Böhmen gebührenden, Steuren sey. Welcher Immediatus aber wird dergleichen Verantwortung geben? Dieser gründet sich auf seine Immedietät, und das ihm gebührende Jus Collectandi, und leidet keine

dergleichen Untersuchungs-Commissiones. So weit ist die Redlichkeit, und Aufrichtigkeit der Zedwitzischen Vorfahren, von der, einen Theil ihrer Nachkommen beseelenden, und mit erdichteten Immedietätsgedanken erfüllten Widerspenstigkeit unterschieden.

Auch dieses ist nicht genug, sondern das Publicum hat noch bey dem dritten Punkte zu vernehmen, wie die von Zedwitz sich wirklich dazu, der Krone Böhmen Unterthanen zu seyn, bekennen:

Das auch pro tertio, uns weder die Abreichung des Gränizzohls vor dasjenige, was wier und unsere Unterthanen auß der Kron Böheimb zur Haushaltung erkaufen, und herauser auf unsere Guetter schaffen, begehret wird, oder aber daß eine Zohlstadt in unsern Marckh Asch uffgerichtet werden solte, solches kombt uns befremdt vor, aus ursachen, das solches nicht allein wider das angezogene Privilegium, in deme wier von allen Auflagen, und Taxationibus, darunter auch der Zohl, und alles anderes begrieffen, liberirt und exemt seyn sollen, **sondern es wurde auch das Ansehen haben, als ob wier nicht zu dem Königreich Böheim gehörig wären, bevoraus weilen dieses** Castrum **Neitperk,** und all unsere dazu gehörige Güettere hiebevorn freye Reichslehen gewesen (worine sie in facto irren) welche dann von der befreyten Ritterschaft des fränkischen Kreises noch darume gehalten werden wollen, immassen denn wier zu ihren Creistagen jedesmals erfordert worden sind, **deme wier aber** sollennissime **widersprechen, vielweniger erscheinen, und** pariren **thuen.** Solten wier nun **als Mitglieder der Kron zu Böheim** wider alles Verhofen **zuwider dem Landsgebrauch,** und unsern Privilegien mit dem Gränzzohl belegt werden, darzue wier uns dann inn wenigsten einzulaßen schuldig erkennen, so haben Ew. Gnaden, und die Herren, Hochverständig zu ermessen, **was vor** præjudicirlicher **Schaden,** und Gefahr es der löbl. Kron Böheim nicht allein mit unsern Güettern, sondern auch mit den Egerischen Dorfschaften, welche über die Gräniz unser Gütter gelegen, darüber der Marggraf zu Brandenburk den Schutz, wie auch wohl gar die ganze Bodmeßigkeit zu haben, sich unterstehen thuet, ob diesen geringen einkommens, bringen würde, wie wier denn glaubwürdig berichtet worden, das mit Verlangen uff diese neue Anordnung mit Belegung des Gränitz-Zohls gewartet wird.

Nimmt man nun die etwas weiter unten vorkommende Worte:

Wier die Herrn Directores und Cammerräthe, denen wier zwar nicht, sondern der Böhmischen Hofkanzley, und dem deutschen Lehenrecht subject seyn müßen ꝛc. ꝛc.

Darzu, so kann kein deutlicheres Bekenntniß, daß die von Zedwitz Unterthanen der Krone Böhmen, und zwar, wegen des Egerischen Kreises, sind, gefunden werden. Denn, wenn sie fremde, wenn sie Unmittelbare hätten seyn wollen, wie könnten sie als Böhmische Glieder die Unrechtmäsigkeit des Gränzzolles anführen? Wie könnten sie vorstellen, die Foderung des Gränzzolles bekomme das Ansehen, als ob sie nicht zur Krone Böhmen gehörten, da sie doch immer solches gegen die Ritterschaft behauptet hätten? Wie könnten sie der Krone Böhmen das Præjudicium zu Gemüthe führen, daß man sie wegen eines geringen Egerischen Gränzzolles von der Krone Böhmen trennen wolle. Da es doch klar sey, daß sie der Böhmischen Hofkanzley, und dem teutschen Lehenrechte subject wären?

Damals waren also zuverläßig noch keine Immedietätsgedanken in der von Zedwitz Seelen aufgestiegen, welche Mißgeburth erst zu dem Jahre 1628. aufbehalten war. Wie aber gleichwohl die Krone Böhmen zu allen Zeiten die Landeshoheit theils ausgeübt, theils auch durch die Erdichtung der Unmittelbarkeit nach dem Jahre 1628. sich an Ausübung besagter Landeshoheit keineswegs habe irren lassen, solches soll nunmehro dem Publico im zweyten Kapitel dargelegt werden.

Zweytes Kapitel.

Wie die Krone Böhmen von jeher, und bis auf die jetzigen Zeiten, die Landeshoheit über die von Zedwitz, und Asch ausgeübt habe.

§. I.

Von Ausübung der Krone Böhmen Besteurungsrechtes auf Asch.

Ausübung des Besteurungsrechtes auf Asch.

Nachdem in dem vorhergehenden Kapitel die Landeshoheit der Krone Böhmen unumstöslich aus Urkunden, und eigenen Zedwitzischen Anerkenntnißen dargethan worden, so könnte man es lediglich dabey bewenden lassen: Indeme ein Landesherr, dessen Landeshoheit einmal festgestellet ist, weder die Ausübung derselben, noch vielweniger aber die Ausübung jeder Wirkung der Landesherrlichkeit gegen seinen Unterthan zu erweisen hat. Um aber gleichwohl die grundfalschen Zedwitzischen Ausstreuungen von einem vorgeblichen Besitze der Unmittelbarkeit derselben gänzlich zu vernichten, so trägt man, jedoch unter der ausdrücklichen Erklärung, dadurch der Krone Böhmen an ihren hohen Landesherrlichen Befugnißen auf Asch keineswegs etwas zu vergeben, kein Bedenken, dem Publico wenigstens die hauptsächlichsten Wirkungen der Landeshoheit, und wie solche von der Krone Böhmen über Asch von alten Zeiten her, und bis jetzo unwidersprochen ausgeübt worden, mit Urkunden unterstützet, darzulegen: Und zu diesem Ende mit dem Besteurungsrechte, welches eine der ansehnlichsten Wirkungen, und Kennzeichen der Landeshoheit in Teutschland ist, den Anfang zu machen. Der Leser wolle sich aus dem ersten Kapitel zurücke erinneren, daß anfänglich, und zwar in anno 1331. das Guth Neuperg, samt Zubehör, der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen worden, und daß durch diesen Auftrag die von Neuperg sich ein Kronböhmisches Steuer-Exemtions-Privilegium zuwege gebracht haben, welches dann freylich auf mehrere Objecta, als in dem Lehenbriefe enthalten waren, nicht gehen konnte, folglich nur auf Neuperg, und dessen Zubehörungen galt. Es besassen aber die von Neuperg, und deren Nachfolger, die von Zedwitz, auch annoch

andere Güther, als Krugsreuth, Ober=und Niederschönbach, Grün, und was zu diesem gehörte, welche nicht von jeher, als Pertinenzstücke von Asch, seynd betrachtet worden, wie denn von denselben noch lange post annum 1331. und bis ad annum 1422. die Steuer nach Eger fortgezahlet worden. In besagtem 1422. Jahre geschahe ein neuer Auftrag, welcher, allem Ansehen nach, die gegenwärtigen Stücke, nebst andern Allodialien, enthalten hat, und weil in dem Lehenbriefe Sigismundi die Steuerbefreyung, wie sie vom König Johannes 1331. ertheilt worden, in genere von allen Zedwitzischen, in diesem Auftrage enthaltenen Güthern, prædicirt wurde, so enthielt dieser Lehenbrief eo ipso eine Extension des ersten Lehen= und Steuerbefreyungsbriefes, auf die in diesem zweyten Auftrage mit enthaltene neu aufgetragene Güther. Dieses nun vorausgesetzt, und daß, obgleich Asch ein Pertinenzstück von Neuberg gewesen, dennoch immer das ganze Gericht Asch von diesem Orthe die Benennung erhalten habe, so wird nunmehro auch mit Gründlichkeit die Ausübung des Besteurungsrechtes der Krone Böhmen auf Asch vor Augen gelegt werden können.

Denn obgleich Neuperg, und auch ein Theil von Asch, zu Lehen aufgetragen waren, und diese vermöge des Steuer=Privilegii de 1331. von allen Steuren frey waren; so bliebe doch noch ein Theil von Asch, ingleichen Krugsreuth, Grün, Oberschönbach, und Niederschönbach, nebst Zubehörungen, welche allezusammen jetzo Theile des Gerichtes Asch ausmachen, übrig, und auf diese konnte das Steuer=Exemtions-Privilegium nicht gezogen werden.

Diese müssen also nothwendig die Steuer noch fortgezahlt haben. Siehet man nun die Steuerbücher ein, so findet sich solches auch dergestalt. Denn in dem Extracte aus dem sogenannten Egerischen Landsteuerbuche de 1397. sub G. finden sich, Asch, Kongesreut, Grünne, Schembuch, beyde: lys man den Peter von Czedwitz durch Freundschafft zueinander umb XIIII. fl. 6. gl. Nun ist zwar hier nur überhaupt eine Summe in Pausch accordiret worden; Allein die Orthe finden sich doch benennet, wovon die Steuer nach Eger hat bezahlet werden müssen. Lit. G.

Im Jahr 1404. weiset das Egerische Klosteuer= (oder Grundsteuer) Buch das nemliche aus: Nur daß Asch frey ausgezogen worden, vermuthlich, weil man sich auf das Privilegium exemtionis bezogen hat, und die Stadt Eger sich dadurch hat blenden lassen, dahero in Lit. H. vorkommt: Lit. H.

Asch des Peter von Zedwitz ... .

Grün bey Neytberg des Peter von Zedwitz . .. .. III. fl. X. gl.
Kruegsreuth des Peter von Zedwitz .. .. II. fl. ... ...
Schönbach das Ober, des Peters von Zedwitz .. ... II. fl. ... ...
Schönbach das Nieder, des Peters von Zedwitz .. II. fl. ... ...

Lit. I. Hiermit stimmet auch der Extract sub Lit. I. von anno 1408. überein. Nachdem aber endlich alle diese Güther in anno 1422. zu Lehen aufgetragen, und das Steuer-Exemtions-Privilegium auf alle Zedwitzische Lehngüther extendiret worden, so muß nun nothwendig die Steuerzahlung von allen diesen Gütern aufhören. Dies bezeuget auch der Extract des Egerischen

Lit. K. Steuerbuches sub K. de anno 1438. In welchem zwar Krugsreuth gar nicht zu befinden: Gleichwohl Asch, Grün, Schompuch das Ober, und Schompuch das Nieder, als wahre fundi collectabiles von Eger, eingetragen zu befinden; aber ohne Ansatz eines Steuer-Quanti, weil ihnen nunmehro das Privilegium exemtionis des König Sigismundes zu statten kommen muste. Daß also das Gericht Asch bis 1422. die Steuer entrichtet hat, und die Krone Böhmen in dem Besitze des Besteurungsrechtes auf ersagtem Gerichte Asch bis dahin gewesen, wird wohl niemand zweiflen. Nun hört zwar seit 1422. die Steuerzahlung wegen des eingetretenen Steuer-Exemtions-Privilegii auf; Allein deswegen wird wohl niemanden beyfallen, zu behaupten, als ob nunmehro auch zugleich der Besitzstand des juris collectandi der Krone Böhmen aufgehört habe. Denn so bald ein Unterthan ein Privilegium exemtionis erhält, so kann per rerum naturam die possessio juris collectandi nicht mehr per exactionem der Collectarum selbst continuiret werden; sondern der Besitz wird theils durch die von Zeit zu Zeit ertheilte Erneuerungen, und Bestätigungen der Exemtions-Privilegien, theils durch ausserordentliche Anforderungen, und Beziehung der Beyträge in Nothfällen: Theils auch endlich durch Aufsicht über den Steuergefreyten, und dessen Unterthanen, daß er sich der Exemtion nicht mißbrauche, fortgesetzet.

Alles dreyes hat die Krone Böhmen genau beobachtet. Denn so hat dieselbe denen von Zedwitz von Zeit zu Zeit ihr Steuer-Exemtions-Privilegium confirmirt, und dadurch einen Besitz-Actum nach dem andern des Juris Collectandi exercirt. So confirmirte König Uladislaus in anno 1479. denen von Zedwitz alle und jegliche ihre Freyheit, Recht, Gnade, Briefe, Privilegia, und Handfesten, die sie, und ihre Vorfahren, von Ihme, und dessen Vorfahren Königen zu Böheim über alle, und jegliche ihre Lehen, Schloß, und Güther erworben, und her-

gebracht. Dieſes waren keine andere, als das Privilegium des König Johann, de 1331. und die Extenſion, und reſpective Beſtätigung König Siegmunds de 1422. In der nemlichen Art beſtätiget auch König Uladislaus anno 1507. der von Zedwitz Privilegien. Desgleichen auch König Ferdinand der I. 1527. Wie auch Burggraf Heinrich 1551. und Burggraf Heinrich der ältere, und jüngere 1555. König Maxmilian 1575. Rudolph der andere 1577. Ein gleiches geſchahe auch unter Mathia, Ferdinand dem zweyten, und Ferdinand dem dritten. Weil aber durch die generale Benennung, Privilegien, Begnädigungen, Rechte, und Handfeſten, leichtlich ein Streit hätte entſtehen können, welche Privilegien eigentlich darunter zu verſtehen; So wurden ſolche in dem Lehenbriefe Kaiſers und Königs Leopoldi de 1659. ſpecifice ausgedruckt: **Alle, und jegliche ihre Freyheiten, Rechte, und Gnaden,** Privilegia, **und Feſten, die ihre Vorfahren von unſern Hochlöbl. Vorfahren, Römiſchen Kaiſer, und Königen zu Böheim, über alle obgedachte Schlößer, und Güther, nemlichen vom König Johann, Kaiſer Sigismundo, König Görgen, König Uladislao, König Ludewigen, Kaiſer Ferdinando, Kaiſer Maximiliano, Kaiſer Matthia, Kaiſer Ferdinando dem anderten, Kaiſer Ferdinando dem dritten, weil. unſern Hochgeliebt, und Hochgeehrteſten Herrn Anherren, und Herrn Vatern allergloreicheſten Angedenkens, erlangt, und** confirmirt **haben, aufs neue hiermit gnädigſt beſtätiget.** Das nemliche iſt auch in dem von Kaiſer Karl dem VI., glorreicheſten Andenkens, anno 1716. ertheilten letzten, ſub num. 50. pag. 102. des Zedwitziſchen Beweiſes zu befindenden Lehnbriefe enthalten: Daß alſo die Krone Böhmen durch Beſtätigung der Steuer = Exemtions - Privilegien ſich bis auf dieſe Stunde in dem Beſitz ihres Beſteurungsrechtes über das Gericht Aſch erhalten hat.

So hat auch die Krone Böhmen, das zweyte, wenn nemlich ſolche Zeiten eingefallen, daß es die Landes = Nothdurft erfordert, beobachtet, und ausgeübet, nemlich in ſolchen Nothfällen, worauf das Privilegium exemtionis nicht hat erſtreckt werden mögen, wirkliche Beyträge zur allgemeinen Egeriſchen Mitleidenheit, auf vorgängige Behandlung mit den von Zedwitz, wie ſolche in dem ganzen Egeriſchen Kreiſe üblich iſt, angeſetzt, und erhoben. Denn ſo iſt, a. offenbar, daß die von Zedwitz von anno 1624. bis 1637. hin, zur Garniſon nach Eger contribuiret haben. Nicht allein der Rath zu Eger in ſeinem an den Königl. Stadthalter de 15. Decemb. 1653. erlaſſenen Schreiben ſub Lit. L. beziehet ſich ausdrücklich darauf: Lit. L.

Bitten wier nochmahls auch gehorsambst, Ew. ꝛc. ꝛc. geruhen: an ihre Kayserl. Majestät, uns gnädiglich zu verschreiben, damit die Zedwitzische Herrschaft Asch, so Ihro Königl. Majestät zu Böheimb Lehen ist, und vor diesen von anno 1624. an, bis zu Ankunft der Schweden, unterschiedlich anhero contribuiret, und ihren proportionirten Beytrag verreicht hat, möchte wiederumb zu einer zuhülff alhero gezogen, und verassignirt werden. Denn als die Schweden sich hiesiger Stadt bemächtiget, und gedachte Herrschaft Asch vorhin schon den Schwedischen nacher Erfuhrth, und Leiptzig contribuiret hat, ist selbige dabey geblieben, und also von der Stadt Eger geentkommen, und hernachmahls dergestalt befreyet worden, daß dieselbe nach Abzug der Schweden ganz keine Last getragen, weder die Friedens, und Satisfactions-Gelder, noch einige andere Beschwernuß gehabt, da doch im ganzen heil. Römischen Reich, noch andern Erbländern kein Ort alßo gantz immun, und exemt gelaßen worden.

Sondern es gestehen solches auch die von Zedwitz in ihrer Vorstellung de 17. April. 1641. sub num. 15. pag. 75. & seqq. des Beweises, selbst ein, und wollen solches nur damit entschuldigen, daß es de facto, und salvis privilegiis, geschehen sey:

Denn obschon von unsern widrigen, massen wir vernehmen müssen, gleichsam bezeuget, und vorgegeben werden will, ob hätten unsere Unterthanen zu der Stadt Eger, und zwar in unserer Minorenitæt contribuirt, ist doch kundbar, daß solches de facto, und mit Zwang der militarischen Execution, jedoch anderst nicht, dann cum reservatione protestationis, daß solches alles an unsern habenden Rechten unpräjudicirlich seyn sollte, massen mit der Herren Commissarien gegebenen reversalien zu beweisen, geschehen.

Daß also die von Zedwitz in dem damaligen Nothfalle von 1624. bis zu der Schweden Ankunft nach Eger gesteuret haben, ist ausser allen Zweifel. Ihr Vorwenden aber dagegen ganz ungegründet, und unerheblich. Sie wollen es pro actu violento, ausgeben, und sagen, es sey im 30jährigen Kriege geschehen. Was ist denn aber das für ein actus violentus, worüber gütlich gehandelt wird, und wobey von denen Commissariis reversalien ausgestellet, und angenommen werden? Sie sagen, es sey im 30jährigen Kriege geschehen. Allein wenn kein Krieg gewesen wäre, so würde es an dem Nothstande, mithin an dem Grunde gefehlt haben,

ben, den von Zedwitz einen Beytrag abzufordern. Ob es nun der 30=jährige, oder ein anderer Krieg gewesen ist, das kann in Absicht auf die Krone Böhmen, und deren Unterthanen einerley seyn. Sie sagen endlich, es sey cum protestatione, und gegen ertheilte Reversales geschehen. Wie kann solches aber bey vorliegendem Steuer=Exemtions-Privilegio anders seyn? Bey jedem exemto, wenn der Nothfall erscheinet, muß mit demselben gehandelt werden, und er hat das Recht, reversales de non præjudicando zu fodern, damit nemlich der Vorgang nicht in Fällen, wo kein Nothfall vorhanden, zur Consequenz gezogen werde: Deswegen bleibt dennoch eine solche Nothbesteurung eine wahre Wirkung des auf dem fundo originetenus radicirten Besteurungsrechtes. b. So haben die von Zedwitz in anno 1646. wiederum zu der Mitleidenheit nach Eger contribuiret. Denn so schrieb der Magistrat zu Eger an den General - Commissarium von Zeradeck unter dem 23. Merz 1646. Lit. M.

Lit. M.

Die Herrschaft Asch auch mehr nicht als 100. fl. monatlich bewilliget. Und in desselben Schreiben de 29. Apr. 1646. sub. N.

Lit. N.

Und von der Herrschaft Asch mit 100. fl. an Geld, da wir doch wohl zehenmahl so viel hin=und wider aufborgen, und auf die Guarnison von so vielen Compagnien verwendet werden. ꝛc. ꝛc.

Es bestärken solches auch die sub O. P. & Q. an den Richter Kolb zu Asch unter dem 23. Junii, und 1. Julii 1646, und an den Burgermeister zu Asch untern 28. May 1647, wegen der Ruckstände von Burgermeister, und Rath der Stadt Eger, erlassene bedrohligen Verfügungen. c. So haben auch die von Zedwitz nach geendigtem 30jährigen Kriege wiederum nach Eger contribuiret.

Lit. O. P. & Q.

Denn, wie man aus ob inducirter Beylage sub L. ersiehet, so hatte der Magistrat zu Eger auf Wiederbeyziehung der von Zedwitz zu Asch, weil der Nothstand der Stadt, und des Landes zu Eger gar zu gros sey, angetragen. Ob sich nun gleich nicht findet, was darauf erfolgt sey, so insistirte doch der Magistrat zu Eger, in seiner an den damaligen Königlichen Stadthalter am 31. Decembris 1655. gerichteten Supplique, sub Lit. R. seinem vormals gethanen Antrage.

Lit. R.

Und da wir ja in obengedachtem, Ihro Kaiserl. Majestät allergehorsamst verwilligten Quanto, allergnädigst nicht gelassen werden sollten, uns wenigstens mit einer proportionirten, erträglichen, und uns möglichen Quota gnädigst anzusehen, und zu leichterer deren Aufbringung

die Zedwitzische Herrschaft Asch, so ein Königl. uns angrenzende Lehen, welche vor diesen je, und allezeit mit uns contribuiret ..... zu einer gnädigen Beyhülfe zu geben, und zu assigniren.

Hierauf kam auch 1657. die Zedwitzische Verwilligung des Beytrages, Monatlich a. 100. fl. zu Stande, wie solches das Intimatum Burgermeister und Raths der Stadt Eger, an die von Zedwitz zu Asch, de 30. Octobris
Lit. S. 1657. sub S. zu erkennen giebt. Denn aus demselben ist zu ersehen, daß die von Zedwitz wegen dieses Beytrages durch eine Commission behandelt worden, daß sie Monatlich 100. fl. bewilliget haben: Daß solche vom ersten Augusti angehen, und die drey bereits verfallenen Monathe in die Kriegssteuer-Cassa nach Eger abgeführet werden sollen. Dies wirkte so viel, daß am 5. Novemb. 1657. die von Zedwitz zu dem Garnison-Lieutenant zu Eger, anstatt 300. fl., 100. fl. brachten, welcher aber solche nicht annahm, sondern dieselben damit an das Steueramt zu Eger verwies: Dahero Magistratus ersag-
Lit. T. ter Stadt, an die von Zedwitz das weitere sub T. unter dem 6. Novembris 1657. erlies, und mit militarischer Execution, in fernerem Verweigerungsfalle, drohete: Hierauf zahlten die von Zedwitz auch Monathlich 100. fl. und respective 60. fl. bis medio anni 1659. wie sich solches aus der gleich nachfolgenden Beylage zu Tage legen wird.

d. Als nun dieser Beytrag in der Mitte des 1659ten Jahres aufgehört hatte, mithin die ganze Last auf Stadt, und Land Eger wiederum zurück fiel; kam der Magistrat zu Eger unter dem 16. Merz 1660. bey Kai-
Lit. U. serlicher Majestät, Inhalts Lit. U. supplicando ein, und bath, Asch wiederum beyzuziehen.

Was gestalt die Gevetter von Zedtwitz zu Asch von viel und langen Jahren zu besserer Unterhaltung hiesiger Guarnison jedesmal einen Beytrag gethan, massen dieselbe auf Ew. Kaiserl. Majestät allergnädigsten Befehl in dem verwichenen 1658. Jahr monatlich mit 100. fl. in dem 1659. Jahr aber mit 60. fl. auf ein halbes Jahr hiesigen Orth Monathlich übertragen, und enthebt haben, wie die Beylage mit mehreren besaget. Nun hat solcher Beytrag bereit von einen halben Jahr seine Endschaft erreichet ꝛc. ꝛc. sie bäthen dahero: ofternannte von Zedtwitz auf ein Jahr lang monatlich wenigstens mit hundert Gulden, zur Unterhaltung der Garnison, zu concurriren, schleunigst anzuhalten.

Nun verwilligten zwar die von Zedtwitz nicht monathlich 100. fl. aber doch eine Summa von 300. fl. welche Ostern 1661. bezahlt werden sollten. Wie aber die von Zedwitz zu gesetzter Zeit damit nicht einhielten, erlies der Magistrat zu Eger an dieselben das Monitorium sub W. de 13. Octobris 1661. besagte 300. fl. an das Steueramt unverlängt abzuführen. Die von Zedtwitz liesen es hingegen bey mehrmalen wiederholten Versicherungen, die verwilligten 300. fl. zu bezahlen, bewenden, so daß endlich der Magistrat zu Eger sich genöthiget sahe, dieserhalb bey Kaiserl. Königl. Majestät klagend unter dem 23. Aprilis 1663. nach Lit. X. einzukommen, und darum zu bitten, daß die von Zedwitz ihrem Versprechen, ohne Anstand, Satisfaction zu leisten, bey nahmhafter Poen angehalten werden möchten. Wie nun die von Zedwitz den Ernst sahen, legten sich dieselben auf das Bitten, und suchten unterm 5ten May 1663. bey dem Magistrate zu Eger um Remiss nach: Allein es wurde solcher Remiss abgeschlagen, und ihnen unter dem 28. Junii 1663. nur bis den nächst darauf folgenden Sonntag, sub commination execution is, zur Bezahlung Frist verstattet, wie solches aus Lit. Y. zu entnehmen ist.

Lit. W.

Lit. X.

Lit. Y.

Hierbey kann man einen besondern Umstand nicht unbemerkt lassen; Die von Zedwitz hatten in ihrem Schreiben, zu Unterstützung ihres Remiss-Gesuches, dem Magistrate zu Gemüthe zu führen gesucht, daß derselbe von dem Königl. Obersteueramte einige Satisfaction bereits erhalten habe: Worauf der Magistrat die hier wohl angemessene Antwort ertheilet:

So wird es doch gegen den Aufgang ein gantz geringes austragen, zweifelt uns auch nicht, wenn die H. Nachbaren gleich andern Ständen in Erblanden darum sollicitiret hätten, ihnen ebener Maassen, damit an die Hand gegangen worden wäre, weil es aber unterblieben, laßen wir es an seinem Orth gestellet seyn.

Der Magistrat sahe sie also vor nichts anders an, und declarirte dieselben vor nichts anders, als Erbländische Stände, welche bey der Krone Böhmen bitten müsten, wenn sie Remiss, oder Vergütungen, wegen getragener Landesbeschwerden, suchen wollten. Nunmehro bezahlten die von Zedwitz an denen 300. fl. 200. fl. hingegen der Rest a 100. fl. war 1664. noch ruckständig, und muste etlichemal, bis die Bezahlung erfolgte, in Erinnerung gebracht werden, wie solches die Beylagen sub Z. und A 2. zu erkennen geben.

Lit. Z. und A 2.

e. Ob nun gleich seit der Zeit bis 1757. keine dergleichen Nothsteuer, wenigstens nicht in der Mase, wie die vorerzehlten Fälle sind, eingefodert worden: So ist doch eines theils kein solcher dringender Nothstand im Egerischen

Kreise vorhanden gewesen, daß man Stadt, und Land nicht anders, als durch Beyziehung des Gerichtes Asch, hätte helfen können: Mithin hat sich der Fall nicht ereignet, da man das Jus collectandi bey einem dergestalt privilegirten Landesstand, salua justitia, die Landnothsteuer hätte fodern können: Andern theils aber hat man auf andere Art das Besteurungsrecht der Krone Böhmen ausgeübet, und aufrecht zu erhalten gesuchet, wie denn die anno 1737. salvis juribus Coronæ, ertheilte Erlaubniß, ein nach der Krone Böhmen Willkühr vermindertes subsidium charitativum an die geheime Reichshofkanzley zu zahlen, in der That eine kräftige Wirkung, und Ausübung des der Krone Böhmen auf Asch zustehenden Besteurungsrechtes ist. Wovon hernach unten an seinem Orthe in dem zweyten Theile gehandelt werden soll.

Endlich hat auch die Krone Böhmen in der Aufsicht, auf die Besteurung der Unterthanen, und daß die Privilegiati nicht Gelegenheit nehmen möchten, sich ihres Exemtions-Privilegii zu mißbrauchen, es an keiner Sorgfalt ermanglen lassen, und dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß ihr allein das Besteurungsrecht auf Asch zustehe, dahero sie nicht schuldig sey, zu leiden, daß ihr privilegirter Landesstand sich dessen anmase, und in die alleinige Kronbefugniß eingreife. Dieses alles soll sogleich hinreichend dargethan werden.

Denn a. als im Jahr 1601. es verlauten wollte, als ob die von Zedwitz über ihre gleichfalls privilegirte Unterthanen, sich eines Besteurungsrechtes anmasten, wurde eine eigene Untersuchungs-Commission deshalb nach Asch abgesendet, sämtliche Unterthanen über diesen Punkt vernommen, und weil die von Zedwitz unschuldig erschienen, auch darlegten, daß sie sich mehreres nicht anmasten, als was ihnen nach den Saalbüchern an Erbzinsen gebühre, wurden dieselben dieses Imputati halber entladen.

Man könnte alles dieses mit den Actis selbst belegen, wenn nicht durch das in der oben sub Lit. F. inducirten Beylage enthaltene Eingeständniß der von Zedwitz alle diese Umstände schon genugsam dargethan wären.

b. Als anno 1614. eine Königl. Commission zu Eger niedergesetzt wurde, und diese zugleich Auftrag hatte, zu Asch ein, und andere Beschwerden zu untersuchen, kam unter andern auch dieser Punkt wiederum vor: Und wie wurde das Imputatum gestellet? Ob sollten die von Zedwitz ihre Unterthanen mit Contribution, und Tranksteuer belegt, diese jährlich eingenommen, und solche Ihro Majestät dolose entzogen haben. Die Commission legte also mit dürren Worten zum Grunde, daß der Krone Böhmen das Besteu-

steurungsrecht auf Asch zustehe, und daß, wenn die von Zedwitz sich einer Besteurung, oder Erhebung der Trankſteuer, angemasset hätten, solches ein doloser Eingriff in die Gerechtsame der Krone sey. Dieses alles läugnen die von Zedwitz mit keinem Worte, legen solches vielmehr selbst zum Grunde, und suchen sich nur zu rechtfertigen, daß niemand ihnen werde erweisen können, daß sie von ihren Unterthanen je dergleichen erhoben hätten, wie solches auch die Untersuchungs-Commissarii de 1601, ihnen würden attestiren müssen. Dieser merkwürdige Umstand giebt die Befügniß, und den Besitz der Krone Böhmen, ratione des Besteurungsrechtes derselben über Asch, deutlich genug zu erkennen.

c. Als im Jahr 1657, die Zedwitzischen Unterthanen gegen ihre Gerichtsherren bey Kaiserl. Königl. Majestät verschiedene Beschwerden einreichten, und Num. 20. der Beschwerden unter andern mit erwehnten Lit. B 2. Lit. B 2.

Von der Trankſteuer, und anderen Geldauflagen, so unsere Obrigkeit keine freye Macht, uns darmit zu beschwehren, wird in erhaltener gnädigster Commission seinen Beweiß finden.

Wurde nicht allein eine Commission auf das Elbogner Kreisamt erkannt, sondern auch auf weiters Anrufen derselben nach Lit. C 2. rescribiret; Lit. C 2.

Wann denn nun mit solcher Verfahrung, so fern sie sich gehoft angebrachtermassen also verhalten sollte, zu viel geschehen, hierumb so befehlen wir Euch hiermit gnädigst, daß ihr erwehnte Unterthanen, wider die Gebühr, und Herkommen nicht beschweren lassen, euch über die geklagte Excessus unverlängt informiren, und dieselbe einstellen sollet, wie dann ihr auch, wovon die laut Abschrift anno 1657. angeordnete Commission hange, nachzuforschen, Euren Bericht hierüber zu unserer Königl. Böhmischen Hofcanzley gehorsamst einzuschicken, und hieran unsern gnädigsten Willen, und Meinung gehorsamst zu erstatten wißen werdet.

Bey der Untersuchung wurde befunden, daß die von Zedwitz anstatt der gewöhnlichen 3. fl. 15. kr. eine ordentliche Auflage von 9. fl. 30. kr. auf ein jedes Gebräu Bier angesetzt, und genommen hatten, dahero sie wegen des indebite erhobenen in eine Summa von 8000. fl. condemniret, und darauf auch exequiret wurden, wie solches das Monitorium des Hoflehn- und Kammerrechtsbeysitzers, und Procuratoris Knaut von Fahnenschwung, de 12. Junii 1672. ingleichen die übrigen sub D 2. beygelegten Decreta, zu erkennen geben. Lit. D 2.

Nimmt man nun dieses alles zusammen, wovon jedoch ein einiges schon zureichend wäre, so wird wohl niemand unbefangenen ein weiterer Zweifel dagegen aufsteigen können, daß das Gerichte Asch, vom Anfange der Egerischen Pfandschaft an, ein wahrer fundus collectabilis der Krone Böhmen gewesen, und die Krone Böhmen noch bis auf den heutigen Tag in dem Besitze des juris collectandi sey.

Was der Verfasser der **Beantwortung** von einem, den von Zedwitz auf Asch zustehenden Jure collectandi fabuliret, und was derselbe von dem einigemal, hinter der Krone Böhmen Rücken, zum Reich gezahlten subsidio charitativo anführet, dem soll unten in dem zweyten Theile Cap. I. §. IX & Cap. II. §. VI. & VII. standhaft genug begegnet werden.

§. II.

Von der von Zedwitz ordentlichem Gerichtsstande in causis non feudalibus.

Die von Zedwitz haben auch in causis non feudalibus keinen andern Richter, als die Krone Böhmen.

Der Leser wird zwar bereits aus Lit. D. E. und Lit. F. ersehen haben, daß die von Zedwitz selbst gestehen, und behaupten, keinen andern Gerichtsstand in causis non feudalibus, als die Krone Böhmen zu haben, welches sie auch weder in dem Beweise, noch in der **Beantwortung** in Abrede zu stellen, vermögend gewesen. Weil aber gleichwohl dieselben solches bald der Unwissenheit der Beamten beymessen: Bald sich mit der elenden Ausflucht zu behelfen suchen, als ob diese Landesherrliche Gerichtsbarkeit der Krone Böhmen theils aus Prorogation herrühre, theils derselben nicht Kraft der Landeshoheit, sondern Jure servitutis in alieno, in Ansehung des Gerichtes Asch, zustehe; So wird es nöthig seyn, zwar nicht alle, seit Jahrhunderten vorgekommene Fälle dem Publiko anzuführen, als worzu der Raum der gegenwärtigen Rechtfertigung zu eng seyn dürfte; Aber doch wenigstens so viele mitzutheilen, daß man daraus den Besitzstand einer Seits, und anderer Seits die Richtigkeit einer vorgeblichen Prorogation, und juris servitutis in alieno hinreichend beurtheilen kann.

Es verdienet aber dieser Punkt um so mehrere Aufmerksamkeit, als daran die ersonnene Zedwitzische Unmittelbarkeit allein, wenn auch die obigen Momenta nicht vorhanden wären, scheitern müste. Denn wie ist es möglich, sich einen Unmittelbaren, im Römischen Reiche, nur im Traume vorzustellen, der nicht ohne Mittel, in allen Lehns, und nicht Lehnssachen unter Kaiserl. Majestät, und den höchsten Reichsgerichten, sondern unter der Krone Böhmen stehet, auch sogar zu den Zeiten, da die hochersagte Krone Böhmen

dem Reiche noch nicht beygetretten war? Man müste denn einen Mittelbar unmittelbaren statuiren: Und wer weiß, worauf der Verfasser der **Beantwortung** noch fällt. Bis 1562. hat man nicht nöthig, den Besitzstand der Kron-Böhmischen Gerichtsbarkeit über die von Zedwitz, und über Asch darzulegen, indem die von Zedwitz in anno 1564. solchen selbst in Lit. D. & E. ganz unumwunden eingestehen; Von dem Jahre 1562. an aber soll der Anfang gemacht werden, und findet man von dieser Zeit an, nur folgende Fälle anzuführen vor nöthig.

a. In anno 1562. wurde in Sachen Adam von Tettau zu Lesau, und Joseph von Reitzenstein zu Schömberg, Nomine ihrer Pflegbefohlnen Walburg verwittibten von Zedwitz, gebohrnen von Reitzenstein, contra Heinrich, und Eustachium, Vater, und Sohn, von Zedwitz, auf Neuberg von dem teutschen Lehnhauptmanne der Krone Böhmen, definitive erkannt. Die Sache betraf des Hansen von Zedwitz nachgelassene Baarschaft, Silbergeschirre, verbriefte Schulden, Fahrniß, und andere Güther, welche er auf seine hinterlassene Tochter Margaretham vererbet hatte, nach deren Tode die Mutter Walburgis von Zedwitz ihrer leiblichen Tochter zu succediren verlangte, als welche Succession ihr auch nach Lit. D. zugesprochen worden.

Hier ist nur eines Theils zu bemerken, daß die Sache nicht successionem feudalem, sondern schlechterdinges allodialem betraf, mithin wenn die von Zedwitz, wie sie nunmehro erdichten, Immediati wären, die Sache nicht vor den teutschen Lehnhauptmanne des Königreichs Böhmen, sondern vor ein höchstes Reichsgericht gehöret hätte.

Andern Theils ist zu bemerken, daß es bey diesem Falle unmöglich sey, sich eine prorogationem jurisdictionis nur vom weiten zu gedenken: Massen ja die beklagten von Zedwitz ihr ganzes fundamentum exceptionis darauf per tota acta allein stellten, daß sie vor niemanden, als vor der Krone Böhmen Recht zu geben, und zu nehmen hätten, daß sie ausser der Krone Böhmen keinen andern Richter erkennten.

Dritten Theils fällt auch hier die affectirte Unwissenheit der Beamten hinweg, indem die von Zedwitz noch 1564. in Lit. E. weitläuftig dieses vor der Krone Böhmen, unter Beziehung auf die langjährige Observanz, deduciret haben.

Wo bleibt also der animus prorogandi? Da die von Zedwitz den Gerichtszwang nicht allein eingestehen, sondern mit vielen Gründen beweisen.

b. So haben wir schon oben zur Genüge gehört, welcher Gestalt in anno 1601, und 1615. wegen imputirter Steuererhebung bey den Ascher Unterthanen zu zweyenmalen eine Untersuchungs-Commission angestellet worden. Bey welchen man gewiß nicht sagen kann, daß per prorogationem die Königlich böhmische Gerichtsbarkeit fundiret worden: Man kann auch nicht sagen, daß die von Zedwitz dabey sich etwa auf ihre vermeinte Unmittelbarkeit berufen, und dasjenige, was zu Conservation derselben nöthig gewesen, vorgekehret hätten. In dem 1601. haben sie gegen die Commission gar nichts eingewendet, vielmehr in der Folge sich auf die damals ernannt gewesene Commission selbst berufen. Im Jahre 1615. aber haben sie zwar gegen die Commission protestiret, gleichwohl nicht aus dem Grunde, weil sie unmittelbar wären, mithin von ihren Handlungen niemanden keine Rechenschaft, als nur Kaiserl. Majestät zu geben hätten, sondern weil sie nicht zu einer zum Egrischen Kreise verordneten Kammer-Commission gefodert werden könnten, dahingegen sie Ausweis Lit. F. mit dürren Worten eingestunden, zur Krone Böhmen zugehören.

c. Nach dem Tode Adam von Zedwitz entstund zwischen dessen Wittib Anna, gebohrnen Erbmarschallin von Pappenheim, denn Hanß Adam, und Hanß Berthold von Zedwitz, über das Witthumsguth Krugsreuth, und
Lit. E 2. andere der Wittib Foderungen Streit, und wurde nach Lit. E 2. dem Lehnhauptmann Commission aufgetragen, diese Sache zu tractiren.

Dieser citirte auch unter dem 26. August. 1609. die von Zedwitz nach
Lit. F 2. Lit. F 2. und inhibirte denselben alle Thätlichkeit. Unter dem 14. Sept. 1609. kamen die von Zedwitz auch ein, zeigten der Wittib Tod an, schützten vor, daß sie in gütlichen Tractaten stünden, und entschuldigten ihr Nichterscheinen, überließen auch dem Appellations-Tribunal, wann die Güte nicht verfangen
Lit. G 2. sollte, alsdann das weitere zu verfügen, nach Lit. G 2.

Nun scheinet zwar dieser Handel in Güte abgethan zu seyn; Allein es ergiebt sich doch daraus, 1. daß es hier um keine Sache zu thun war, welche den Lehnrechten nach, zur Curia feudali gehöret. 2. Daß solche gleichwohl bey der Böhmischen Kanzley angebracht, und von dieser 3. dem Appellations-Tribunal zu Prag die Abthuung derselben übertragen worden. 4. Daß das Appellations-Tribunal die von Zedwitz vorgeladen, und ihnen alle Thätlichkeiten inhibiret habe. 5. Daß zwar die von Zedwitz sich wegen darzwischen gekommenen Todesfall der Klägerin, und wegen Hoffnung zur Güte, von der Erscheinung entschuldiget, gleichwohl aber in ihrem Entschuldigungsschreiben

sub G 2. daß die Sache vor das Appellations-Tribunal zu Prag gehöre, ohn- Lit. G 2.
umwunden erkannt haben. Wie sie denn darinne ausdrücklich sagen:

Ob nun wohl wir unsers Theils zu schuldigster, und allerunterthänigster Folge Ihrer Kayserl. Majestät gnädigsten Befehls, und Ew. Gnaden Amts Anordnung, den angesetzten Termin gehorsamlich, und mit Freuden zu ersuchen gesinnet gewesen.

Und am Schluß:

Welches Ew. Gnaden, damit wir nicht vor ungehorsam geachtet werden möchten, zur Nachrichtung wir hiermit zu vernehmen geben sollen.

6. Mithin daß diese Citatio, und inhibitio allerdings ein Actus jurisdictionis bleibt, bey welchem sich eine freywillige Prorogation so wenig gedenken läst, daß vielmehr die agnitio competentiæ, daraus klar hervorleuchtet.

d. Im Jahre 1640. klagte unmittelbar bey Kaiserl. Königl. Majestät, Sabina von Geilsdorf, gebohrne von Wirsberg, gegen die von Zedwitz, auf 8318. fl. Capital an Heurathsguth, Gegengeld, Morgengab, und Legatengelder, so auf dem Guthe Neuberg haften sollten, wie solches aus Lit. H 2. Lit. H 2. zu ersehen. Sie erhielt aber unter dem 14. Octob. besagten 1640. Jahres den Vorbescheid sub Lit. I 2. auf Beweis. Nun ist zwar in der Folge diese Sache Lit. I 2. verglichen worden Lit. K 2. Man siehet aber daraus gleichwohl, daß die Lit. K 2. Krone Böhmen, immer als der ordentliche Gerichtsstand der von Zedwitz, angesehen worden. Dann ist auch der sub Lit. I 2. angeführte Vorbescheid schon ein actus exercitæ jurisdictionis.

e. In dem Jahre 1656. entstund zwischen einem Ascher Unterthan, Jakob Wetengele, und dem Adam Erdmann von Zedwitz, über das Brauen ein Streit, worüber der von Zedwitz besagten Unterthan zu Verhaft bringen lies: Dieser aber sich gegen seinen Erbherrn bey der Krone Böhmen beschwerte. Hierauf wurde unter dem 5. August. 1656. eine Commission erkannt Lit. L 2. solche auch, als mehrere Dorfschaften, der Brau-Differenz halber, gegen den Adam Erdmann von Zedwitz Beschwerde führten, Lit. L 2. auch auf diese, nach Lit. M 2. extendiret. Die von Zedwitz liesen den Unterthan los, der Adam Erdmann erschien vor der Commission, ohne alle Einwendung, verglich sich auch mit diesem, und den übrigen klagenden Gemeinden, Lit. M 2. wie solches das Bestätigungs-Rescript de 11. Sept. 1657. sub Lit. N 2. zu Lit. N 2. erkennen giebt. Welcher Unmittelbare wird denn, wenn seine Unterthanen in causa non feudali bey dem Lehnherrn Klage führen, und der Lehnherr

eine Commission dergestalt zur Güte erkennet, daß er sich die rechtliche Entscheidung der Sache vorbehält, vor einer dergleichen Commission absque protestatione erscheinen, die gütlichen Handlungen angehen, und geschehen lassen, daß der Vergleich ad approbandum dem Committenti eingesendet werde, dafern er nicht eo ipso dem Lehnherrn eine possessionem vel quasi jurisdictionis einräumen will.

f. So dauerte dieser Vergleich nicht lange, indem die nemlichen Dorfschaften, nebst den Bierbrauern zu Asch, schon 1667, wiederum beschwerend, mit Hinzufügung neuer Gravaminum, wider die von Zedwitz einkamen. An die Kreishauptleute des Elnbogner Kreises wurde sofort unter dem 4. May besagten Jahres rescribirt, und ihnen anbefohlen, die Unterthanen nicht zur Ungebühr übel tractiren zu lassen, und wegen der begangenen Excessen sich zu informiren, nach Lit. O 2. Wegen gewisser Bedenklichkeiten aber wurde diesem die Commission wiederum genommen, und dem Appellations-Tribunal anbefohlen, eine Commission niederzusetzen Lit. P 2.

Lit. O 2.

Lit. P 2.

Nunmehro wurden die von Zedwitz vorgeladen; Anstatt aber zu erscheinen, kamen dieselben mit einem Entschuldigungsschreiben ein, weil sie die Sache durch den Vergleich de 1657. vor abgethan ansahen: Allein unter dem 2ten Febr. 1668. wurde den von Zedwitz ihre Ungebühr hierunter verwiesen, und darneben befohlen:

Euch aber in Nahmen mehr höchst-ernannt Ihro Majestät befehlende, daß ihr immittels erwehnte Ascher Bürger, und Lehnsgenoßen mit einigen unrechtmässigen Arrest, und widerrechtlicher Thätlichkeit nicht beschweret, sondern bis zu Austrag der Sache alles in statu quo verlasset.

Gleichergestalt wurde auch unter dem 5ten Julii 1688. an die von Zedwitz rescribirt:

Demnach aber bey uns vorkommbsamb solche unbillige Beschwerden dato nicht aufhören, sondern erwehnte Lehnsunterthanen, dergleichen und noch mehrere dato erfahren, und täglich befürchten müssen.

Als ist hiermit unßer wiederhohlter ernstlicher Befelch an Euch, daß ihr von allen Attentatis, unsern vorigen Verordnungen gemäß abstehen, im widrigen Fall, solches höchst-besagt Ihro Majestät zu anderwärtigen Einsehen unterthänigst, zu repræsentiren nicht Ursach geben, sondern bis zu mehr höchst ernandt Ihrer Majestät ferneren gnädigsten Resolution alles im vorigen Stand bewenden lassen sollet.

Alles dieses nach Lit. Q 2. R 2. S 2. Die Sache wurde auch end- Lit. Q 2. R 2.
lich per sententiam entschieden, den 6. Januar. 1672. und in der Folge nur S 2.
über die Erhöhung des Umgeldes noch gehandelt, wie solches aus Lit. T 2. Lit. T 2.
sich ergiebt.

g. Im Jahre 1665. den 25. Febr. provocirte Hannß George von Zedwitz zu Elster, den Joseph Adam von Zedwitz zu Asch ad agendum ex lege diffamari vor dem Appellations-Tribunal zu Prag. Die Sache betraf 2100. fl. aus einer Berechnung, worüber Hannß George von Zedwitz unter dem 12. März 1647. eine Obligation ausgestellet hatte. Wiewohl nun Joseph Adam anfänglich bey Churfachsen Klage erhub, dem Hannß George von Zedwitz auch daselbst die Einlassung auferlegt wurde; So fuhr doch die Krone Böhmen gegen den Joseph Adam von Zedwitz fort, welcher endlich die bey Churfachsen angebrachte Klage fahren ließ, und in foro provocantis vor dem Appellations - Tribunal seine Klage einbrachte, wie solches das Decretum de 20. Junii 1666. sub Lit. U 2. zu Lit. U 2.
erkennen giebt, worauf denn der provocant sich nunmehro, excipiendo vernehmen lies, und gegen die Berechnung, und ausgestellte Obligation ex Capite minorennitatis, und læsionis enormissimæ, restitutionem in integrum suchte, Lit. W 2. Kann man nun wohl eine deutlichere Anerkennung des Appel- Lit. W 2.
lations-Tribunals zu Prag finden? Wer jemanden ex lege diffamari provociret, der muß solches in foro provocantis, vel provocati thun: Dies thut nun Hannß George von Zedwitz vor dem Appellations - Tribunal zu Prag. Wie hätte denn also solches in einer Personal-Sache geschehen können, wenn Hannß George, und Joseph Adam von Zedwitz unmittelbar, und nicht ein Unterthan der Krone Böhmen gewesen wäre? Und wie ist es möglich, sich hier eine freywillige Prorogation zu gedenken, nachdem provocans, und provocatus subterfugia machen, zu ihrer Schuldigkeit aber angehalten werden, und sich endlich fügen.

h. Klagte unter dem 3. Sept. 1669. Anna Sibilla von Zedwitz, wider Joseph Adam von Zedwitz, wegen Attentaten, und Turbirung in ihrem Jure retentionis: Nach inrotulirten Acten, erfolgte darauf den 11. Jul. 1675. die Sentenz.

Die beyden Theile von Zedwitz aber appellirten von dieser Sentenz, und brachten ihre Gravamina bey der Böhmischen Hofkanzley ein: Worauf in secunda instantia verfahren worden. Lit. X 2. Lit. X 2.

Daß hier causa non feudalis gewesen, ist auser allen Streit: Es findet sich aber auch bey diesem Processe nicht eine Spur einer Prorogation,

welche ohnehin, nach den bereits angeführten ausdrücklichen Anerkenntnißen, weder zu vermuthen ist, noch jemahls erwiesen werden kann.

i. Gleichergestalt klagte Eleonora Rosina von Borberg, gegen Joseph Adam von Zedwitz, auf 5500. fl. in anno 1670. In welcher Sache von dem Appellations-Tribunal zu Prag unter dem 17. März 1673. absolutorie er-
Lit. Y 2. kannt wurde, nach Lit. Y 2.

Hiervon wurde von der Klägerin an die Kaiserl. Königl. Böhmische Hofkanzley appellirt; Wie es aber in secunda instantia gegangen, trägt zu dem gegenwärtigen Zwecke nichts bey.

k. Daß auch in den vor den Zedwitzischen Gerichten verhandelten Sachen allein an das Appellations-Tribunal zu Prag appelliret worden, gestehen die von Zedwitz in ihrer Deduction de 1746. nicht allein, sondern auch in der anno 1768. nunmehr herausgekommenen **Beantwortung**, unumwunden ein: Dahero nicht nöthig ist, den Besitz des Juris recipiendi appellationes mit vielen Beyspielen dem Publico vor Augen zu legen. Ein einiges aber vom Jahre 1672. dürfte, wegen der dabey besonders vorkommenden Umstände, zu dem gegenwärtigen Zwecke nicht undienlich seyn. Denn da die von Zedwitz, die an das Appellations-Tribunal zu Prag von ihren Untergerichten gegangene Appellationen, immer so ansehen wollen, wie man vormals an den Schöppenstuhl nach Magdeburg appelliret hat, so wird dieses Beyspiel dem Publico dazu dienen, daß dasselbe das Kronböhmische Jus recipiendi appellationes, als eine wahre Wirkung, und Folge der Königl. Böhmischen Landeshoheit über Asch daraus deutlich wahrnehmen kann. Im Jahre 1671. klagte Nicol Wagner, ein Zedwitzischer Unterthan aus Schönbach, gegen Hannß Wunderlich, gleichfalls Zedwitzischen Unterthan, wegen beschuldigten Diebstahls, actione injuriarum, auf Christliche Abbitte, und Ersetzung der Kosten vor den Zedwitzischen Gerichten. Durch das von dem Schöppenstuhl zu Leipzig eingeholte, und den 24. Januar. 1672. von den Ascher Gerichten publicirte Urthel aber wurde Beklagter in die Abbitte, Erklärung, und Unkosten, und wegen subornirung eines Zeugens in drey Wochen Gefängniß, und sechs meißnische Schock Strafe condemniret. Hierdurch fand sich Wunderlich gravirt, appellirte an das Appellations-Tribunal zu Prag, und erhielt unter dem 12. Januar. 1673. inhibitoriales,
Lit. Z 2. und compulsoriales an das Gerichte Asch nach Lit. Z 2. Worinne zugleich befohlen war, wie ferner zu verfahren sey, da denn die beschlossenen Acta inrotulirt, und nebst den Actis primæ instantiæ an die Appellation nach Prag **eingesendet werden sollten.**

Dieſes wurde auch von den Zedwitziſchen Gerichten zu Aſch befolget, wie ſolches aus dem Berichte ſub. A 3. zu entnehmen iſt. Dabey denn die besondern Umſtände zu bemerken ſeynd: 1. Daß die Zedwitziſchen Gerichte darinne ſelbſt erkennen, daß Ihro Majeſtät der adelich Aſchiſchen Gerichte, in cauſis non feudalibus, immediatus judex wären. Es wurde alſo 2. zwar dem Appellations-Tribunal in cauſis non feudalibus das jus ſecundæ inſtantiæ, nicht aber der Krone Böhmen, ſolches ſtreitig gemacht, als welches letztere die Aſcher Gerichte vielmehr unumwunden eingeſtunden. 3. Docirten aber gleichwohl erſagte Gerichte de facta paritione. Lit. A 3.

So haben ... .. wir ... ... die Partheyen nicht nur, gnädig angeordneter maſen, mit weiterer Handlung verfahren laſſen.

4. Wurde ausdrücklich das Gericht Aſch, die erſte, und alſo das Appellations-Tribunal zu Prag, als die zweyte Inſtanz anerkannt, per verba:

Auch hierbey ſowohl die bisher gewechſelten Schriften, als auch die in erſter Inſtanz ergangenen Acta, welches alles heute in beyſeyn beeder Partheyen inrotuliret worden, gehorſamlich einſenden.

5. Wurde nicht allein die Deciſion der Sache ſelbſt dem Appellations-Tribunal anheimgeſtellet, und um Remiſſion zu Vollſtreckung der Execution des Urthels, ſondern auch um Beſtrafung des appellantiſchen Advocati gebethen. Wie läßt ſich nun ſagen? daß hier eine ſolche voluntaria appellatio, dergleichen vormals aus Böhmen, und andern Landen nach Magdeburg gegangen ſeyn ſollen, vorhanden ſey.

1. Gleichergeſtalt hat auch die Krone Böhmen in Criminalibus, ſowohl über die Perſon der von Zedwitz ſelbſt, als auch in ſecunda inſtantia, über deren Unterthanen, die Gerichtsbarkeit ausgeübet. Der Kürze halber ſoll von beyderley Fällen, wenigſtens ein Beyſpiel, angeführet werden.

Als im Jahre 1717. Adam Erdmann von Zedwitz, ſeinen Vettern, Anton Joſeph Franz von Zedwitz, weil er ihm nicht 1200. Thal. lehnen wollen, zum Duelle ausfordern lies, denunciirte ſolches des ausgeforderten Ehe-Conſortin, Emilia Maria Thereſia Joſepha von Zedwitz, gebohrne von Hartenberg, unter dem 21. Junii beſagten Jahres: Worauf denn nach Lit. B 3. dem Saatzer Kreisamte die Commiſſion aufgetragen wurde, die Sache zu unterſuchen, den Adam Erdmann von Zedwitz aber dahin anzuhalten, daß er alſobald mit Ablegung eines körperlichen Eides ſich dahin verbindlich machen ſolle, weder gegen den Joſeph Franz von Zedwitz, noch deſſen Ehe-Conſortin, Kinder, und Bediente mit Worten, oder Werken etwas dergleichen, bey Vermeidung Guth, Leib- und Lebens- Lit. B 3.

strafe nicht zu attentiren, auch wenn der von Zedwitz solchen juratorischen Revers von sich zu geben weigern sollte, denselben unverzüglich in das Elnbogner Schloß gefänglich einziehen zu lassen.

Als nun der Saatzer Kreishauptmann den von Zedwitz citirte, ihm auch den vorgedachten Befehl, und Verboth zugehen lies, kam derselbe unter dem 13. Julii 1717. mit exceptionibus dilatoriis ein, nach Lit. C 3. worinne er aber der Krone Böhmen keineswegs die Jurisdiction streitig machte, vielmehr dieselbe anerkannte, sondern nur dem Saatzer Kreißhauptmann opponirte, daß dieser ihm nichts zu befehlen habe, daß, wenn er als Commissarius agiren wolle, das Commissoriale von dem Appellations-Tribunal hätte beylegen sollen, daß die Klage der Citation nicht beygelegt, Terminus nimis angustus anberaumet sey, und solcher in die Ferien einfalle, cum eventuali appellatione, an das Königliche Appellations-Tribunal zu Prag, und an Kaiserl. Königl. Majestät. Es erhielt aber das Appellations-Tribunal durch das Kaiserl. Königl. Rescript de 18. Febr. 1718. den ausdrücklichen Befehl: Vor allen dem Antoni Joseph von Zedwitz durch gemessene Pœnal-Mandata die Sicherheit zu schaffen, beede Casus angefangenermasen zu untersuchen, und dafern sich ein, oder der andere zum Königl. Kreißamte, nach der dahin beschehenen Citirung, nicht stellen würde, dieselbe, in Assistenz des brachii militaris, nacher Elnbogen bringen zu lassen: Innhalts Lit. D 3. In der Folge der Untersuchung wurde der Zedwitzische Gerichtsverwalter Wetengel absque requisitione, wie sich bey Unterthanen gebühret, vorgeladen, und seine eidliche Zeugschaft ad acta genommen. Ob nun wohl der Denunciat, und sein Sohn nach Dresden entwichen, und die Denuncianten die Sache nicht urgirten; Darüber auch beede Theile dahin sturben; So siehet man doch, daß die Krone Böhmen auf einer Seite ihre Criminal-Gerichtsbarkeit über die von Zedwitz gehandhabet, und ausgeübet, andern Theils, daß die von Zedwitz solche dabey nicht in Contradiction gezogen, vielmehr ihrer Schuldigkeit gemäs eingestanden haben.

Lit. C 3.

Lit. D 3.

III. So fehlt es auch nicht an solchen Verordnungen, da in Inquisitions- vor den Zedwitzischen Gerichten vorgenommenen Sachen, von der Krone Böhmen Verordnungen erlassen worden. Denn so wurde in anno 1720. in Inquisitions-Sachen Adam Thomä, und seines Weibes, Annen Catharinen, unter dem 20. Decembris von dem Appellations-Tribunal nach Lit. E 3. an Karl Joseph, und Hannß Christoph von Zedwitz der provisorische Befehl auf Zedwitzisches eigenes Anbringen erlassen.

Lit. E 3.

Da=

Damit dieſe Delinquenten Eurer Differenzien halber in ſqualore carceris nicht länger aufbehalten werden müſſen, die Execution von des Antoni Joſeph von Zedwitz Gerichten privative vollzogen werde, jedoch ſolle er Anton Joſeph ſeine vermeinte Separations-Klage binnen einer Sächſiſchen Friſt bey uns einbringen, worüber wir ſodann Euch zu vernehmen, & Concluſis Actis, was Rechtens, in curia feudali zu erkennen ſeyn wird: Welchemnach Ihr Euch zu richten, und bey dieſem Eurem Juri unnachtheiligen Executions-Actu Euch permiſſive zu halten wiſſen werdet.

Eine dergleichen Verordnung wurde auch auf der Aſcher-Gerichte eigene Anzeige de præſ. 1. März 1733. unter dem 3. März d. a. an beſagte Gerichte erlaſſen, und zugleich die Unterſuchung des Gefängniſes dem Saatzer-Kreißamte aufgetragen, nach Lit. F 3. Lit. F 3.

n. Eine hauptſächliche Verordnung, da nicht allein in cauſa inquiſitionis die Tortur inhibiret, ſondern auch decidiret worden, daß in cauſis criminalibus an das Appellations-Gerichte zu Prag appelliret werden könne, wurde unter dem 16. Januar. 1742. an die Aſcher Gerichte, Innhalts Lit. G 3. erlaſſen, welcher auch die gedachten Gerichte ohne alle Reſervation in Lit. H 3. die allergehorſamſte Folge leiſteten, und die Acta Inquiſitionis einſandten. Lit. G 3. Lit. H 3.

Hierauf wurde das Urthel der erſten Inſtanz per ſententiam des Appellations-Tribunals de 13. März 1742. reformirt, und dieſe letztere Sentenz von den Aſcher Gerichten zur Execution gebracht, alles nach Lit. I 3. K 3. L 3. Lit. I 3. K 3. L 3.

o. Gleichergeſtalt iſt auch, in cauſa Fiſcherin Inquiſitionis, das, puncto Infanticidii, von den Aſchergerichten eingeholte Jenaiſche Urthel von dem Appellations-Tribunali zu Prag reformirt, und per ſententiam de 29. Auguſti 1747. ſub Lit. M 3. pœna gladii dictiret worden. Lit. M 3.

p. So iſt jedermann, auch aus den Zedwitziſchen Druckſchriften bekannt, was vor ein groſes Urthel, welches beynahe in alle Theile, und Punkte der Aſcher-Verfaſſung hinein gehet, von dem Appellations-Tribunal in 1752. in cauſa ſubditorum, puncto gravaminum, gegen die von Zedwitziſche Lehens-Agnaten publicirt, und was darauf in reviſorio von der Kaiſerl. Königl. Obriſten Juſtiz-Stelle unter dem 21. März 1767. erſt neuerlich ſententionirt worden. Endlich

q. So hat man dermalen nur diese wenige Actus, um die Ausübung der omnimodæ jurisdictionis, seit sæculis her, zu zeigen, anführen wollen. Es sind aber deren noch weit mehrere, welche man, die Weitläuftigkeit zu vermeiden, nicht umständlich mit ihren Bescheinigungen hat anführen wollen. Man will aber gleichwohl von ältern, und neuern, so viel deren wegen Kürze der Zeit haben aufgesuchet werden können, eine Designation sub. Lit. N 3. beylegen. Lit. N 3.

§. III.

Von Vormundschaftssachen.

Vormünder der von Zedwitz bey der Krone Böhmen bestellt.

Es ist bekannt, daß bey Immediatis die Bevormundung entweder von dem Kaiserlichen Reichshofrathe, oder von dem Kaiserl. Kammergerichte, oder, wenn es unmittelbare Reichsritter seynd, von der unmittelbar freyen Reichsritterschaft verordnet wird. In allen diesen Fällen aber, seynd Kaiserl. Majestät ohne Mittel obrister Vormund. Landsassen hingegen sind unter der Obervormundschaft ihres Landesherrn, und dieser versorgt dieselben, wenn sie unmündig sind, durch seine Stellen mit Vormündern. Nun haben aber die von Zedwitz zu Asch seit mehreren Jahrhunderten die Bestellung, und Bestätigung der Vormünder nicht bey den höchsten Reichsgerichten, nicht bey der unmittelbaren Reichs = Ritterschaft, sondern bey der Krone Böhmen gesucht, und erhalten. Was können denn das also vor Immediati seyn, welche von jeher unter der Landesherrlichen Obervormundschaft der Krone Böhmen gestanden haben? Die Sache aber bindet sich von selbst zusammen.

Denn, wie wir in dem ersten Kapitel dieses Theiles gesehen haben, daß die von Zedwitz mit Asch, vom Ursprunge an, wahre Egrische Landsassen der Krone Böhmen gewesen, so hat hiervon auch die Obervormundschaft der Krone Böhmen, und die Bevormundung der Ascher-Zedwitze, eine Folge seyn müssen.

Nun läßt sich zwar voraus sehen, der Verfasser der Beantwortung werde alle diese Vorgänge zu Lehnsvormundschaften, nach seiner Drehkunst, umdrehen, weil Asch seit 1331, durch Auftragung ein Böhmisches Lehen geworden. Allein man wird bald zu sehen bekommen, daß die von der Krone Böhmen bestellte Vormünder zu was weit mehreren, als zur Lehnsvormundschaft, von Jahrhunderten her, bestellt gewesen, und zwar so, daß es sich mit der eingebildeten Unmittelbarkeit der von Zedwitz unmöglich vereinbaren läßt.

Wenn Reichsunmittelbare Güther einem Stande des Reiches mit der Lehnschaft zugethan seynd, so hat der Lehnherr zwar die Befügniß, seinem unmündigen Vasallen einen Lehnsvormund zu setzen; Allein dessen Gewalt

kann

kann sich alsdenn weiter nicht erstrecken, als auf die Besorgung des Lehndienstes, und anderer Lehnsverbindlichkeiten. Auf die Verwaltung der Güther hingegen, kann eine dergleichen Lehnsvormundschaft nicht gehen, am allerwenigsten aber auf das nicht lehnbare, sondern eigenthümliche Vermögen. Ganz anders verhält es sich, wenn der Lehnsherr zugleich Landesherr ist: Denn alsdann vereinigen sich die Land- und die Lehnsvormundschaft in einer Person: Wo nun dieses letztere ist, da läst sich der Schluß auch umkehren: Nemlich derjenige, welcher die Land- und Lehnsvormundschaft zugleich bestellet hat, und im Besitze solcher Bestellung ist, der ist auch im Besitze dieser Wirkung der Landesherrlichkeit, und zugleich in dem Besitze, den Pflegbefohlenen als seinen Unterthan in diesem Stücke zu behandeln, welches mit einer Unmittelbarkeit keineswegs zusammen gehet.

Es wird also blos darauf ankommen, die Actus der Bevormundungen selbst, mit Urkunden unterstützet, anzuführen: Dann aber zu zeigen, wozu die Vormünder bestellet worden: Da sich dann gleich ergeben wird, daß die Krone Böhmen den von Zedwitz wegen Asch keine blose Lehnsvormünder, sondern wirkliche Landesvormünder, welche die Lehnsgeschäfte mit zu besorgen gehabt, bestellet habe, mithin im wirklichen Besitze dieser Wirkung der Landeshoheit von vielen Jahrhunderten, ja von Anfange her, als Asch mit Eger an die Krone Böhmen gekommen, sich befinde.

Da es hier nur um den Besitzstand zu thun ist, so wird es nicht nöthig seyn, aus den ältern Zeiten die Beyspiele herzuholen, sondern der Sache ein hinreichendes Genüge geschehen, wenn von dem sechzehenden Jahrhunderte der Anfang gemacht wird.

1) Als Hannß Heinrich von Zedwitz mit Tode in anno 1585. abgieng, und eine Wittib mit fünf unmündigen Kindern hinterlies; wurden Hannß Ulrich, und Hieronymus von Zedwitz den 25. Febr. 1588. denselben als Vormünder zugeordnet, wie aus Lit. O 3. zu ersehen ist, welchen unter dem 12. Aprilis besagten Jahres, nach Lit. P 3. annoch Adam von Zedwitz an die Seite gesetzt worden. Lit. O 3. Lit. P 3.

Siehet man nun diese Beylagen mit ein wenig mehrerer Aufmerksamkeit ein, so findet sich darinnen:

a. Daß die von Zedwitz selbst bey der Krone Bühmen um die Bevormundung nachgesucht haben.

b. Nimmt man wahr, daß die Krone Böhmen in Bestellung der Vormundschaft nach Gefallen gehandelt habe, indem anfänglich des defuncti

Bruder, Adam, nicht dazu kam, sondern nur erstlich, als sich der Hannß Ulrich Alters und Leibsschwachheit halber entschuldigen wollen, adjungiret worden.

c. Wurden diese Vormünder geordnet der **Wittib**, und **den Erben fürzustehen**: Mithin sieht man ja, daß es hier um keine tutelam feudalem allein zu thun ist.

d. Am allerdeutlichsten aber ergiebt sich, in welcher Qualität die Krone Böhmen diese Vormundschaft bestellet habe, aus dem Schluße des Rudolphinischen Rescriptes.

Auch also sonderlich der **Wittib und Erben** Euren besten Verstand, und vermügen nach, wie ihr daßelbe erstlich gegen den Allmächtigen, und nachmals **gegen Uns Eure fürgesetzte Obrigkeit** auch sonsten männiglich zu verantworten verhoffet, fürstehet.

Mithin hat ja die Krone Böhmen nicht als Lehnsherr, Lehnsvormünder, sondern, als der von Zedwitz ordentliche Obrigkeit, die nächsten Anverwanten als Landesvormünder bestellet und bestätiget.

2) Nach Absterben des Hannß Heinrich von Zedwitz, kam dessen Wittib Johanna Brülhofferin von Burkhardsdorf anno 1639. ein, und bath, ihren Sohn Johann George zu bevormunden, wozu sie Albrecht Ernsten von Zedwitz, und ihren leiblichen Bruder Hannß Brülhof von Burkhardsdorf vorschlug, und auf deren Confirmation antrug. Lit. Q 3. & R 3. Lit. Q 3. & R 3.

Nun findet sich zwar nicht, daß etwas weiter geschehen sey, als daß Kaiserl. Königl. Majestät eine Commission ad inquirendum in qualitatem & bona tutorum nominatorum erkannt haben; Allein man siehet doch auf einer Seite, daß die von Zedwitz selbst die Krone Böhmen vor ihre Obrigkeit, von welcher die Bestellung der Vormundschaft dependire, angesehen: Andern theils war es nicht um einen Lehnsvormund zu thun, sondern welcher der Güther-Administration, Inventur, und Theilung beywohnen könnte: Dritten theils, wenn sich auch von der erfolgten Bestätigung, weil in den damaligen betrübten Kriegszeiten nicht alles in der gehörigen Ordnung beobachtet werden können, nichts vorfinden sollte; so ist, und bleibt doch der Besitz der Krone Böhmen durch Anordnung der Untersuchungs-Commission hinreichend unterstützet.

3) Als anno 1651. Christoph Karl von Zedwitz, auf Krugsreuth, und Neuberg, mit Hinterlassung eines einigen Sohnes, Joseph Adams, verstarb, schlug die Wittib, Catharina Magdalena, den Adam Erdmann von Zedwitz, zu Krugsreuth und Neuberg, zum Vormunde vor, und bath bey der Kro-

ne

ne Böhmen um dessen Bestätigung Lit. S 3. Hierauf wurde abermals per Rescriptum de 5. Julii 1651. Commissio ad inquirendum erkannt Lit. T 3. Lit. S 3. Lit. T 3.

Nachdem nun unter dem 30. Decemb. 1651. der Bericht von der Commission einlangte, erfolgte unter dem 8. Febr. 1652. die Bestellung, und Bestätigung der Vormundschaft, nach Lit. U 3. Hierinne wurde nun die vormundschaftliche Administration dem Christoph Karl von Zedwitz nicht allein aufgetragen, sondern auch ihme auferlegt, sich des Waisens treulich anzunehmen, dessen Frommen, und Nutzen fleisig zu fördern, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten. Mithin war er zu einem wirklichen Vormunde bestellet. Lit. U 3.

4) Im Jahre 1660. bath Anna Sibilla von Zedwitz, gebohrne Multz von Waldau, nach ihres Ehemannes, Adam Erdmann von Zedwitz Tode, vor ihren Sohn, Adam Ernst von Zedwitz, um die Bestätigung der mütterlichen Vormundschaft, welche auch erfolgte, und derselben, statt der testamentarischen Vormundschaft, Hannß George, und Joseph Adam von Zedwitz, zu Rathsfreunden adjungiret wurden, wie solches alles aus Lit. W 3. zu ersehen ist. Lit. W 3.

Daß hier a) keine Lehnsvormundschaft aufgestellet worden, giebt die angeführte Urkunde zu erkennen, indem darinne der Mutter die vormündliche Administration übertragen wird. Was aber den Besitz der Kronböhmisch-Obervormundschaftlichen Rechte am deutlichsten darleget, ist dieses, daß b) statt der testamentarischen Vormundschaft, Hannß George, nebst Joseph Adam von Zedwitz, zu Adsistenz-Räthen, oder Rathsfreunden beygegeben wurden.

5) Nach Absterben des Hannß George von Zedwitz wurde dessen Wittib Eva Maria von Zedwitz, gebohrne von Streitberg, nebst Adam Ernst von Zedwitz, unter dem 17. Decemb. 1667. den nachgelassenen unmündigen Kindern zu Vormündern bestellet, und das Tutorium sub Lit. X 3. ausgefertiget. Lit. X 3.

Wie deutlich erhellet hieraus nun nicht, a) daß es um keine Lehensvormundschaft zu thun gewesen sey, indem in dem Tutorio ausdrücklich die

Administration der Güther und sämmtlichen Väterlichen Verlassenschaft

Den Vormündern nicht allein übertragen, sondern auch b) denselben die Gewalt gegeben wird, bey Geschäften, so in andern Territoriis vorfallen, substituiren zu können.

Demnach sich auch begeben möchte, daß entweder die Supplicantin, oder der Contutor Adam Ernst von Zedwitz, aus erheblichen, sich etwann ergebenden Verhindernißen zu Verführung oben gedeuteter **in Sachsen und ander Orthen habenden Strittigkeiten** entweder persönlich gar nicht, oder doch bis zur Endschaft denenselben nicht abwarten könnten: Dahero so haben wir in gnädigster Erwegung dessen ihnen beeden insgesammt, und einen jeden insonderheit hiermit gnädigst verwilliget, und zugelassen, daß sie und er anstatt ihrer zu solchen Verrichtung, so oft es vonnöthen seyn wird, jemand andern substituiren, und demselben allen von Uns empfangenen Gewalt conferiren und auftragen mögen.

Mithin hat ja die Krone Böhmen c) die von Zedwitz wirklich, als in Böhmischen Territorio wohnende Unterthanen, bevormundet, dergestalt, daß der Tutor der Person gegeben wird, und die Verwaltung über die aller Orthen gelegene Güther hat.

6) Gleichergestalt, als anno 1683. Joseph Adam von Zedwitz, mit Hinterlassung zweyer unmündigen Söhne, verstarb, deren Mutter aber auch mit Tode abgegangen war, bath der unmündigen Grosmutter, eine Mulz von Waldau, gebohrne von Reitzenstein, bey der Krone Böhmen, ihre beyden Enkel zu bevormunden, welches auch unter dem 13. Nov. 1684. geschahe, und
Lit. Y 3. Innhalts Lit. Y 3. dem Fortunat von Zedwitz die Vormundschaft aufgetragen wurde. Nach dem Absterben des Fortunats von Zedwitz, wurde Johann Fridrich Pergler von Perglas, an dessen Stelle zum Vormunde unter dem 17.
Lit. Z 3. Januar. 1686. ernannt. Lit. Z 3.

Es war also hier a) von einer Lehnsvormundschaft gar keine Frage, sondern von einer ordentlichen, zur Erziehung des Pflegbefohlnen, und Administration dessen Güther aufgestellten Landvormundschaft. b) So ergiebt sich auch aus der Beylage sub Y 3. annoch der besondere Umstand, daß die **Sperr nun wiederum abzuthun, anbefohlen gewesen.**

Mithin hat ja die Krone Böhmen auch die Sperr, und Abhandlung, der ganzen Verlassenschaft gehabt. Wo bleibt denn hier die Zedwitzische Immedietät? Das Publicum wolle aber nicht etwa glauben, als ob dieses der einige Actus sey, wo die Krone Böhmen die Abhandlung und Theilungen der Zedwitzischen Verlassenschaften gehabt hätte: Dergleichen könnten von allen Zeiten angeführt werden, wenn nicht der in diesem Jahrhunderte puncto di-

vi-

visionis vor dem Appellations-Tribunal zu Prag ventilirte Proceß schon bekannt genug wäre.

7) Als im Jahre 1705. Wolf Ernst von Zedwitz, auf Neuberg und Krugsreuth, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstarb, supplicirte dessen Wittib, Sophia Catharina gebohrne von Bünau, unter dem 12. Decemb. besagten Jahres, bey Kaiserl. Königl. Majestät, und bath: Ihr der Wittib, Georgen Christophen von Reitzenstein, und ihren beeden Söhnen, samt vier Töchtern, des verstorbenen Bruder, Karl Joseph, und Hannß Christoph von Zedwitz, auf Schönbach 2c. 2c. zu Vormündern allergnädigst zu confirmiren: Die Vormünder declarirten auch unter der Supplic ihre Einwilligung, und daß sie

auf erfolgte Kayserl. Königl. Confirmation die Vormundschaft allergehorsamst über sich nehmen, und nach Vermögen treulich vorstehen wollten.

Wie alles dieses aus Lit. A 4. zu ersehen. Daß sie auch wirklich die Confirmation erhalten haben müssen, siehet man daraus, daß sie nicht allein unter dem 4. Jan. 1706. für ihre unmündigen Vettern die Lehen gesucht, und darüber den Lehnsschein erhalten, nach Lit. B 4. & C 4. sondern auch in dem bekannten Successions-Streite in anno 1708. & seqq. für dieselben judicialiter erschienen sind, und als Vormünder gehandelt haben. Lit. D 4. Lit. A 4. Lit. B 4. & C 4. Lit. D 4.

8) Im Jahre 1743. bath Maria Anna, verwittibte von Zedwitz, gebohrne von Schömberg den von ihr, für ihren Sohn vorgeschlagenen Vormund zu confirmiren. Nachdem nun unter dem 5. Novemb. besagten Jahres von dem Appellations-Tribunal zu Prag hierüber der Bericht einlangte, wurde das Tutorium ausgefertiget. Lit. E 4. & F 4. Lit. E 4. & F 4.

9) So geben auch der Vormundschaftseid, und die Reverse, welche diese Vormünder haben præstiren, und ausstellen müssen, genüglich zu erkennen, wozu sie bestellt worden. Denn in dem gewöhnlichen Vormundschaftseide, wie solchen z. E. nach Lit. G 4. der Heinrich Fortunat von Zedwitz den 9. Decemb. 1684. in Person geschworen hat, wird a) nicht allein Ihro Majestät als **Oberlehnherren**, sondern auch als **Könige in Böhmen** der Vormundschaftseid geschworen. Lit. G. 4.

Ich N. gelobe, und schwöre Gott dem Allmächtigen, und allen Heiligen, wie auch Ihro Kayserl. Majestät Leopoldo **als König in Böheim, und als Oberlehnsherren**, daß ich 2c. 2c.

b) So zeiget sich auch daraus der Zedwitzischen Vormünder vormundschaftliches Amt, wie ein dergleichen Vormund nemlich primario personæ, und secundario rebus gegeben werde.

Daß ich die nach dem Tode Joseph Adam von Zedwitz hinterlassene, und mir anvertrauete Wayſen, zu Adelichen Tugenden ziehen, und halten, ihren Güthern gleich als den meinigen treulich vorstehen will, derselben Nutzen befördern, und Schaden wenden, und alles dasjenige thun, was einem treuen Vormund gebühret.

Ein gleiches aber zeigen auch die gewöhnlichen Reverse, so die von Zedwitzischen Vormünder von jeher haben ausstellen müssen, wovon hier nur der Revers, wie solchen unter dem 9. Decemb. 1684. Heinrich Fortunat von Zedwitz, und unter dem 19. Decemb. d. a. George Sigmund Multz von und zu Waldau ausgestellet haben, sub Lit. H 4. beygeleget wird. Denn aus diesen ergiebt sich, daß ihnen, über die Zedwitzischen Güther, und Vermögen, die Administration aufgetragen worden. Lit. H 4.

Wie kann es denn also möglich seyn? daß sich jemand, ja daß sich die von Zedwitz selbst nur jemals einen Besitz einer Reichsunmittelbarkeit gehabt zu haben, einbilden können, nachdem ihre Person, Erziehung, Güther, und alle ihre Gerechtsame, von allen Zeiten her, durch Böhmische Vormünder besorget worden: Dagegen dieselben nie unter einer, von einem höchsten Reichsgerichte angeordneten Vormundschaft gestanden haben.

§. IV.

Von der gesetzgebenden Macht der Krone Böhmen über Asch.

Gesetzgebende Macht der Krone Böhmen über Asch.

Daß die von Zedwitz nach Egerischen Rechten rechtskräftig erkanntermasen in non feudalibus leben, und sich beurtheilen lassen müssen, solches ist oben schon Cap. I. §. XXIX. dargethan worden: Mithin stehen sie unter der gesetzgebenden Botmäsigkeit der Krone Böhmen. Vermöge dieser Wirkung der Landeshoheit hat auch die Krone Böhmen denselben nicht allein Privilegia vor andern Unterthanen ertheilt. Cap. I. §. IX. sondern auch von Zeit zu Zeit allgemein verbindende Verordnungen an dieselben ergehen lassen: Denn so ergiebt sich aus dem gegenwärtigen Cap. §. II. Lit. N. Eine solche an die Zedwitzischen Gerichte erlassene Verordnung, daß in causis criminalibus an das Appellations-Tribunal zu Prag appelliret werden könne: Hierwider ist von den von Zedwitz nie nichts erinnert, vielmehr von denselben solche gutwillig befolget worden. So ist auch noch erst 1752. die sub Lit. F 4.

be-

befindliche Criminal-Tax-Ordnung von der Krone Böhmen dem Gerichte Asch ohne alle Contradiction vorgeschrieben worden.

Diese der Krone Böhmen über die von Zedwitz, und Asch, ausgeübte gesetzgebende Macht, hat sich auch in andern Wirkungen gar deutlich gezeiget: Denn so oft die von Zedwitz veniam ætatis erhalten wollen, haben sie solches bey der Krone Böhmen gesuchet, womit jedoch ein Besitz der Reichsunmittelbarkeit unmöglich sich vereinbaren läßt.

Da sich dergleichen Fälle nicht täglich ereignen, so ist es nicht möglich, deren sehr viele anzuführen; Es werden aber gleichwohl ein paar derselben anzuführen, dem Publico um so mehr zureichend seyn, als die von Zedwitz zu Asch nimmermehr ein Beyspiel werden aufbringen können, daß sie bey Kaiserl. Reichshofrathe jemals veniam ætatis impetriret hätten, da doch, wenn sie immediati, und in dem Besitze der Immedietät wären, dieses der Orth wäre, wo sie dergleichen hätten impetriren müssen.

Im Jahre 1701. suchte Anton Joseph Franz Christoph von Zedwitz auf Asch ꝛc. ꝛc. bey Kaiserl. Königl. Majestät um veniam ætatis nach, erhielt auch solche unter dem 1. Jul. 1701. nach der Beylage Lit. K 4. Hierwider kann nun nicht eingewendet werden, als ob es hier um eine Lehnsmündigkeit zu thun gewesen: Lit. K 4.

Denn a) so gab der Supplicant zu erkennen, daß er durch diese veniam ætatis von der Vormundschaft, welche obgezeigtermasen keine Lehnsvormundschaft war, los kommen, und die Administration seiner Güther selbst erhalten wollen. b) Erkläret der Supplicant selbst, daß er nicht allein zu Lehnsgeschäften, sondern zur Administration **seines Vermögens** veniam ætatis **haben** wolle: **Worauf dann** auch die Ertheilung derselben gegründet worden.

Wann wir nun bey diesem des Supplicanten unterthänigsten Gesuch, nach darüber von gehörigen Orthen erhaltenen gehorsamsten Bericht, gnädigst erwogen, daß derselbe den 18. Januar. dieses Jahres das 20. Jahr seines Alters bereits erfüllet, auch respectu obgedachten Churſächsischen Lehnguths Elster pro majorenni erkannt worden, und seine übrige Geschlechts-Vettern nebst seinem Vormund .. .. Ihn sowohl zu **Aufführung seiner Person, als Verwaltung alles seines Vermögens** vor fähig- und sufficient erkennen ꝛc. ꝛc.

c) Wird ihm die venia ætatis nicht aus oberlehnherrlicher, sondern, **aus Kaiserlich-Königlicher Macht und Gewalt** ertheilet, und

d) in verbis dispositivis die Wirkung dieser veniæ ætatis dergestalt ausgedrückt:

> Daß er nicht allein über all sein zeitliches Haab und Guth vollkommen disponiren, sondern auch allen und jeden geziemenden Handlungen und Geschäften, als ob er seine zu Recht ausgesetzte Jahr völlig erreicht hätte, sich annehmen, und dieselbe kräftiglich vollziehen könne, und möge, gestalten wir denn alle defectus, so des abgängigen Alters halber eingewendet werden möchten, hiermit aufgehebt, und erfüllet haben wollen.

Endlich e) wird noch der besondere Befehl an alle Unterthanen angehängt:

> Und gebiethen hierauf allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Innwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes und Amtes, oder Weesens die seynd, daß sie über solche von Uns ihme Antoni Joseph von Zedwitz gnädigst ertheilte venia ætatis gebührend Schutz und Hand haben, darwider selbst nicht thun, noch das jemand andern zu thun verstatten.

Wie sollen denn alle Böhmischen Obrigkeiten, und Unterthanen den von Zedwitz bey der venia ætatis schützen? wenn derselbe kein Unterthan von Böhmen, mithin auser der Gewalt der Böhmischen Obrigkeiten gelegen ist? Man siehet dahero nur gar zu deutlich, daß die Krone Böhmen in dem Besitze der Landeshoheit ist, und solche nach allen ihren Wirkungen, also auch in Ertheilung dieser veniæ ætatis ausgeübet hat.

So hat auch noch in dem Jahre 1750. Anton Philipp Karl von Zedwitz bey der Krone Böhmen um veniam ætatis gebethen, wie solches aus dem Rescript de 13. Novemb. besagten Jahres zu ersehen ist, Inhalts Lit. L 4.

Lit. L 4.

Selbst also nach der Zeit, als die von Zedwitz schon 1746. in ihrer Druckschrift sich vor unmittelbar ausgegeben, haben dieselben gleichwohl die Unrichtigkeit ihres Vorgebens noch immer freywillig anerkannt, und die ihnen angebohrne, und gewohnte Landsäsigkeit, selbst bey aller Gelegenheit geäusert.

Zu einem deutlichen Kennzeichen, daß die von dem Verfasser der Druckschrift erkünstelte Principia, den von Zedwitz damals noch nicht so bekannt, und geläufig gewesen, daß ihre Handlungen mit ihrem Vorgeben gestimmet hätten.

§. V.

Von Bestätigung der Contracten, und Testamenten.

Die von Zedwitz haben von Zeit zu Zeit ihre Contracte, und Testamente von der Krone Böhmen bestätigen lassen.

Ein Beyspiel einer dergleichen Contracts-Confirmation, so die von Zedwitz in anno 1659. bey der Krone Böhmen wegen Verkaufung des Allodial-Guthes Niclasberg gesuchet, und erhalten haben, ist schon in dem Unterricht angeführt, und mit Nro. 21. und 22. pag. 151. und 152. bestätiget worden, und soll annoch unten in dem zweyten Theile weiter gerechtfertiget werden.

Hier werden diesem nur noch einige beygefüget, um dem Vorwurfe, als ob ein einiger dergleichen Actus nicht hinreichend sey, standhaft zu begegnen.

a. So wurde des Hannß Bertholden von Zedwitz in anno 1619. errichtetes Testament von der Krone Böhmen in dem Jahre 1623. auf eine sehr bedenkliche Art nach Lit. M 4. bestätiget. Lit. M 4.

Aus dieser Bestätigung erhellet nun 1) daß die Krone Böhmen **aus Landesherrlicher Macht**, mithin nicht blos als Lehnherrschaft, dieses Testament bestätiget habe: Wie die Worte lauten:

> Confirmiren, und bestätigen solches auch hiermit wissentlich aus Kaiserl. und **Königl. Macht, als König zu Böheim** 2c. 2c.

2) So ereignet sich dabey ein ganz besonderer Umstand: Um die Confirmation zu erhalten, weil die von Zedwitze wohl erkannten, daß sie Unterthanen der Krone Böhmen wären, mithin auch, wenn sie in die damalige Rebellion verflochten gewesen, nicht valide testiren könnten, führten dieselben als einen Beweggrund an:

> Weil obbemelter Hannß Bertholdt von Zedwitz dem Einbringen nach **niemals sich der fürgegangenen Rebellion theilhaftig gemacht haben soll**, obangeregtes Testament in allen Punkten, und Klausuln zu confirmiren, und zu bestätigen.

Und hierauf wurde auch die Ratio decidendi in Ertheilung der Confirmation gesetzet.

> Wannen wir dann mehrberürtes verstorbenen Hannß Bertolten, so wohl dessen Voreltern, und Geschlechts deren von Zedwitz, unsern löblichen Haus jederzeit erwiesene **unterthänigste Dienst**, der unmündigen Nutz und Bestes, **und dann fürnehmlich auch, daß gedachter** Testator

sich mit der abscheulichen Rebellion niemals befleckt haben soll, gnädigst angesehen ꝛc. ꝛc.

Und hierauf wurde 3) die Confirmation dergestalt gesetzet, daß solche mehr einer Gültigkeits-Erklärung, als einer blosen Bestätigung ähnlich siehet: Setzen und wollen, daß dasselbe alles seines Innhalts in seinen völligen Kräften seyn, und verbleiben, auch niemand nichts darwider, noch andere zu thun verstatten solle.

b. Gleichergestalt ist auch der, zwischen den von Zedwitz, und deren Unterthanen unter dem 20. Julii 1657. getroffene Vergleich zwar nicht solemni modo confirmiret; gleichwohl aber per rescriptum Regium de 11. Sept. 1657. auf vorgängigen Bericht der Commission, nach Lit. N 4. approbiret, und solches denen Partheyen, wie die Worte lauten, zu hinterbringen, anbefohlen worden.

Lit. N 4.

c. Wurde auch des Adam Erdmanns Testament de 15. Febr. 1658, unter dem 11. Febr. 1661. von dem Kaiser, und König Leopoldo, als Könige in Böhmen, aus Kaiserl. Königl. Macht bestätiget, mit der ausdrücklichen Klausel

Jedoch unsern Königl. Lehnrechten, und sonsten manniglichen ohne Nachtheil und Schaden.

Lit. O 4. Wie solches aus Lit. O 4. zu ersehen ist.

Es würde ein leichtes seyn, aus dem sechzehenden, und auch aus dem jetzigen Jahrhunderte mehrere dergleichen Beyspiele anzuführen, es mag aber an diesen genug seyn.

§. VI.

Von dem Huldigungseide.

Huldigungseid der von Zedwitz.

Der Verfasser der **Beantwortung** pochet an verschiedenen Orthen seiner Beantwortung darauf, daß die Krone Böhmen keinen Besitz, den Huldigungseid von den von Zedwitz zu fordern, aufweisen könne. Es wird sich aber gleichwohl zeigen, daß das Königreich Böhmen auch in dem Besitze des Rechtes, die Huldigung von den von Zedwitz, als Besitzern von Asch, zu fordern sich befinde.

1) Müssen wir den Leser nur auf dasjenige zurück führen, was oben von dem 14. Jahrhunderte, aus der in dem **Unterrichte** sub Nro. 6. pag. 128. befindlichen Urkunde deduciret worden.

Die

Die nemlichen Güther, welche die von Zedwitz unter dem Namen des Gerichtes Asch dermalen besitzen, besaß in anno 1358. Conrad von Neuberg zu Neuberg, dieser bekannte aber unter seiner eigenen Hand, und Siegel nach der angezogenen Urkunde in gedachten 1358. Jahre,

daß er habe gehuldet, gelobt und geschworen, hulde, gelobe und schwere dem obgenannten unseren Herren, Kayser Karln, **als einem König zu Böhmen**, seinen Erben, und Nachkommen, Kunigen zu Behem, und der Kron deßelben Kunigreichs, daz wir gleicher weiß **als wir mit der Stat, und dem Lande zu Eger**, und mit der Festen Flotz, und Parkstein, sammenchlichen zu einem rechten pfande für die obgenanten Vierzigtausend Mark = Silbers versetzt sein, als davor begriefen ist, in getrewe, holt, gehorsam und beygestendig sein Shuln, und wollen als unserm reheten Herrn.

Dieser Conrad Neuberg hatte also, als ein an die Krone Böhmen, mit der Pfandschaft Eger, verpfändeter Unterthan, dem König Karl gehuldiget, und damals war also die Krone Böhmen unläugbar in dem Besitze des Rechtes, von den auf Neuberg gesessenen Neubergen, den auch Asch gehörte, die Huldigung zu fordern. Wie es weiter gegangen, wird die Folge lehren. Denn

2) Nimmt man nun den von den Besitzern des Schloßes Neuberg, welches vom Ausgange des 14. Jahrhunderts her, die von Zedwitz seynd, geleisteten, und geschwornen Lehnseid darneben, so zeigt sich deutlich, daß sie in dem Lehneide den Huldigungs=und Unterthaneneid in der nemlichen Arth, wie Conrad von Neuberg mit geleistet haben. Denn so wird in dem Lehnbriefe Siegismundi de 1422. gesagt:

Der Vorgehn Heinrich hat uns auch von sein, und seines eigenen Brudern, und ihres Bruders Sunen wegen darauf **geschworen**, und **gewöhnlich Huldung gethan.**

Was war dann also die gewöhnliche Huldung anders, als welche Conrad Neuberg geschworen hatte? Nemlich getreu, hold, **gehorsam**, und beygeständig zu seyn: Wie denn solches in dem Lehnbriefe Königs Uladislai von 1507. wörtlich ausgedruckt zu befinden:

Für sich, seine Brüder, und Vettern gewehnliche gelübt, und eide gethan hat, uns, und der Chrone zw Behem getreu, **gehorsam**, und gewärtig zu seyn.

Der nemliche Eid ist auch in allen folgenden Lehnbriefen beybehalten, ja in einigen so ausgedrucket worden, daß man daraus den Unter=

scheid beyder Eide, des Lehens- und des Unterthanseid wahrnehmen kann: So wird in dem Lehenbriefe des Königs Ferdinandi, über Ober- und Niederreuth, welche auch in dem Aschergerichte liegen, de 1534. gesagt:

In seyn selbst, und der andern Gewießen Seele **gewöhnliche** und gebührliche **Geliebte**, Ayd, und **Lehnspflicht** gethan, Uns, und Nachkommenden Königen zu Böheim, und der Kron daselbst, von solchen Lehen-Güttern, getreu, **Gehorsam**, und gewärtig zu seyn.

Noch deutlicher aber siehet man solches aus des Konigs Mathias Lehnbriefe, vor Hannß Adam, und Hannß Berthold Gebrüdern von Zedwitz, über vorbesagte Orthe de anno **1612**.

In ihre Seele, und Gewissen gewöhnliche **Gelübt**, und Ayd auch Lehns-Pflicht gethan 2c. 2c.

3) Nachdem also ausgemacht, daß die von Zedwitz schwören müssen, treu, **gehorsam**, und gewärtig zu seyn, so siehet man nicht allein aus dem, was in dem Eingange dieses Paragraphi gesagt worden, daß das **Gehorsam** den Unterthaneneid bedeuten solle, sondern es ist auch bekannten Rechtens, daß das **Gehorsam** in dem Lehneide an sich den Eid der Unterthänigkeit, und Landeshuldigung schon enthält, wovon Berger in Dissert. de nexu jurisjurandi fidelitatis, & subjectionis nachgesehen werden kann. Diesem tritt aber

4) Noch bey, daß alle übrige in dem Egerischen Kreise gesessene Ritter, als die von Zedwitz zu Liebenstein, die Multzen von Waldau, Pergler von Perglas, und von Hartenberg 2c. auf gleiche Art den Lehenseid, und Unterthaneneid schwören, mit der Formul:

Getreu, **gehorsam**, und gewärtig zu seyn.

Lit. P 4. Wie solches aus Lit. P 4. zu ersehen ist.

5) Setzet eine einige Urkunde, so gleich angeführet werden soll, die Sache, und daß der Lehnseid, welchen die von Zedwitz schwören, eine wahre Erbhuldigung sey, auser allen Streit.

Nachdem, wie wir oben gehöret haben, die von Zedwitz mit der Lehnschaft, unter Vorbehaltung gewisser landesherrlicher Jurium, an die Burggrafen von Meißen in anno 1549. waren überlassen worden, und ihnen solches unter dem 2. Sept. d. a. per Decretum war intimiret, sie auch angewiesen worden, ihme

Schuldig gehorsame Dienste zu leisten.

Wollten sie den Gehorsam dem Burggrafen zu Meißen nicht eidlich versprechen, blos aus dem Grunde:

Weil die Weisung an den Burggrafen zu Meißen nicht auch von der **Erbhuldigung**, und Lehnpflicht zu verstehn sey.

Hierauf bekamen sie vom Ferdinando I. unter dem 9. Octob. 1549. die weitere Weisung sub Lit. Q 4.

Lit. Q 4.

Demnach unser entlicher Bevelch, Ir wollet mehr genannten Burggraf Heinrich one weigerung und ausflucht **gehorsam Erbhuldigung** thun: Wir wollen Euch auch hiermit der **Erbhuldigung**, und Lehen-Pflicht, **mit denen Ir uns von solchen Lehen-Stücken zugethan gewesen, gehuldet, und geschworen**, erlassen und freygezelt haben.

Nachdem aber die ganze Uberweisung aus dem Irrthum geschehen war, weil man anno 1549. geglaubt, daß Asch, zu Plauen, Voitsberg, oder Peusa, welche ebenfalls der Krone Böhmen unterthänig waren, gehöre, so wurde das dem Egerischen Kreise incorporirte Asch, nach Lit. R 4. wiederum anno 1557. reclamirt, mithin kam es mit der Erbhuldigung, und Lehnspflicht wiederum an die Krone Böhmen. Es ist also offenbar, und unwiderleglich, daß die von Zedwitz, so oft sie den Lehnseid geschworen, auch die Erbhuldigung der Krone Böhmen geleistet haben. Und da

Lit. R 4.

6) Unter den Kaisern, und Königen, Leopold, Joseph, und Karl dem 6ten, die Lehnspflicht in der nemlichen Form, wie von Alters her geleistet, und der **Gehorsam** von den von Zedwitz eidlich versprochen worden, so ist auch die Krone Böhmen noch heutiges Tages in dem Besitze vel quasi des Rechtes, von den von Zedwitz zu Asch die **Landeshuldigung** zu fordern.

§. VII.

Besitz der Landesgränze, und deren Regulirung.

Egerische Landesgränze enthält Asch nicht.

Ein jeder, der dasjenige, was bishero vorgetragen worden, nur mit ein wenig Aufmerksamkeit betrachtet, wird sogleich den Schluß machen, daß die, von den von Zedwitz, in beeden Druckschriften angegebene Gränzsteine, keine Territorial, keine Landesgränze seyn können, indem die ersagten von Zedwitz nie Territorial-Herren über Asch gewesen: Dahero auch die Steine, so sie angeben, nichts als Jurisdictions, und Centsteine seyn können: Wovon annoch unten in dem zweyten Theile ausführlicher gehandlet werden soll. Von dieser Gränze gegen Eger ist also hier nicht die Frage, sondern von der wahren Egerischen Landesgränze, welche Asch, gegen Elster zu von dem Voigtlan-

de, und auf der andern von den Brandenburg=Culmbachischen Orthschaften scheidet.

Diese ist nun von jeher von Seiten der Krone Böhmen für die wahre Egrische, mithin Asch in sich begreifende Landesgränze geachtet, und als die Landesgränze gegen jedermann behauptet worden, daß, ohne der Krone Böhmen Vorwissen, niemand solche hat beziehen, Besichtigungen anstellen, oder daran etwas ändern dürfen.

Ja, wenn man, von Seiten der Nachbarn, den von Zedwitz eine Besichtigung, oder Beziehung zugemuthet hat, sind dieselben selbst, ihrer Schuldigkeit gemäs, an die Krone Böhmen gekommen, haben die Vorgänge angezeigt, und zu erkennen gegeben, daß nicht ihnen, sondern der Krone Böhmen, als Besitzerin von Eger, dergleichen zustehe.

1) Als in anno 1593. George Peter von Reitzenstein zum Schönberg in die Ascher Waldungen einfiel, und darinne 90. Säghölzer, und 20. Klaft. Brennholz schlagen, auch einige der Zedwitzischen Unterthanen auf offener Strase, von Berndorf auf Asch, wegnehmen, und auf seine Güther im Churfächsischen führen lies, beschwerte sich die Zedwitzische Vormundschaft deshalb bey der Krone Böhmen Lit. S 4. Aus dieser Beschwerde ergiebet sich nun deutlich, daß die Egerische Landesgränze nicht zwischen Asch, und Eger, sondern um das Gericht Asch herumgehe, und solches in sich begreife. Denn so sagte die Vormundschaft, und Adam von Zedwitz.

Lit. S 4.

Daß **das Gehülz und Walden** (welches doch an dem Sächsischen liegt) **uff Königlichen vnwidersprechligen Poden** und **Lehn** gelegen sey.

Dann wird weiter unten fortgefahren:

Wannen uns dann vnsern Lehnpflichten nach nit gebühren will, dieses vff Ew. Röm. Kaiserl. Majest. **Eigenthumligen gründen**, Lehen, und jurisdiction, gewaltthätig und zuwider dem allgemeinen Landfrieden de facto fürgenommenes eigenmächtiges Beginnen.

Einige Zeilen hernach:

Die geruhen zu Handhabung derselben **Aygenthumligen gueter**, Lehen, und jurisdiction, auch Erhaltung unsers und unser Pupillen habenden Rechtens die ernstliche Verordnung zu thun ꝛc. ꝛc.

Es flocht sich aber noch ein anderer Handel in diese Sache: Churfachsen sahe die Landesgränze vor strittig an, ohne Zweifel in der Meinung, daß der Orth Quæstionis, worauf George Peter von Reitzenstein das Holz nie=

dergehauen hatte, auser der Egerischen Gränze liege, dahero von dem Voigtländischen Hauptmanne eine Gränzbereitung vorgeschlagen, und die von Zedwitz dazu eingeladen wurden. Wenn also die von Zedwitz in dem Besitze der Reichsunmittelbarkeit, mithin der Landeshoheit über Asch gewesen wären, so hätten dieselben solches Anerbiethen, und Einladung füglich annehmen können. Dies geschahe aber nicht; Sondern ihrer geleisteten Pflicht, und Erbhuldigung wohl eingedenk, zeigten sie solches bey der Krone Böhmen an, und bathen um Verhaltungsbefehl. Die Worte selbst sind so nachdrücklich, und viel bedeutend, daß sie keinen Zweifel bey dieser Sache mehr übrig lassen.

Wannen uns aber hochbedenklich fürgefallen, ermelten Tag ohne Ew. Kayserl. Majest. zuvorgepflogen Allergnädigsten Rhat und Vorbewust zu besuchen, **vielweniger die Unterthane von Königischen vff Churſachsischen Podene** zugestellen, Sonderlich darumb, **das wir es dafür geachtet**, daß dieser von den von Reitzenstein gewaltthätig verübte Frevel besag der Recht **billig an dem Ort, do er begangen worden, und vor desselben orts Richter**, & consequenter **vor Ew. Römisch-Kaiserl. und Königl. Majest. als Lehn-und Oberherrn erörtert, und verhandelt werden soll**, haben wirs eingestellt.

Und zum Schluße wird endlich gesagt:

Wie nun solches zu Erhaltung Euer Röm. Kaiserl. und Königl. Majest. **Hohen Lehns Regalien** und andern Rechtens gereichet, also sind wirs in **Pflichtschuldigsten, Gehorsam** neben oft gedeuten unsern Pupillen, umb Ew. Röm. Kaiserl. Königl. Majest. äusersten Vermögen nach zu verdienen, wie schuldigst, also auch bereit, und willigst ꝛc. ꝛc.

Hierauf wurde von der Krone Böhmen, um sich in die königliche Jurisdiction nicht eingreifen zu lassen, den von Zedwitz die Erscheinung bey dieser Gränzbegehung inhibirt, an den Voigtländischen Hauptmann ein Protestationsschreiben erlassen, und eine Commission zu Untersuchung der Sache erkannt, wie solches aus Lit. T 4. zu ersehen ist. Lit. T 4.

Aus diesem allen ist nun klar zu ersehen, daß die Krone Böhmen in anno 1593. sich in dem Besitze, die Landesgränze zu reguliren, nicht allein befunden habe, sondern, daß auch von den von Zedwitz zu Asch dieses sowohl, als daß die Egerische Landesgränze Asch mit in sich begreife, deutlich, und unumwunden anerkannt worden.

2) Gleiche Vorgänge ereigneten sich aber auch in annis 1715. und 1723. Denn, als Karl Joseph, und Hannß Christoph von Zedwitz sub præs. 14. May 1715. anzeigten, daß Churſachsen eine Landesgränzung, welche Sorge, Schönbach, und Neuberg mit betreffe, anstellen wolle, und zugleich anfragten, wie sie sich dabey zu verhalten hätten, wurde ihr Betragen, daß sie die Begränzung deprecirt hätten, per Decretum dc 28. May 1715. approbiret, ihnen aber zugleich inhibirt, wenn Churſachsen dem Comissional-Decreto annoch insistiren wollte, sich in nichts einzulassen, sondern mit dem Inhibitions-Decreto sich zu schützen. Unter dem nemlichen dato wurden auch Schreiben an Churſachsen erlassen, und darauf angetragen, von der Begränzung abzustehen Lit. U 4. & W 4.

Lit. U 4. & W 4.

Es konnte diese Privat-Gränzsache in die Landesgränze zwischen Elster und Asch einen Einfluß haben: Diese aber zu reguliren, erkannten die von Zedwitz selbst, daß es nicht ihnen, sondern der Krone Böhmen zustehe, worinnen sie auch vollkommen Recht hatten.

Denn so sagten dieselben in der bereits angeführten Anzeige de 30. März, & præs. 14. May 1715.

Uns, wie hierbey sub B. zu sehen, zur geschehenen commissarischen Intimation auch zur Privat-Theilung des aneinander stosenden Holzes nicht verstehen wollen, weil vorgegeben werden möchte, daß hierdurch auch **Ew. Kayserl. Majest. Grentzen** respectu **der Cron Böhmen zu nahe getretten werde**, haben dahero die Sache Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst berichten, und allergehorsamst erwarten wollen, was sie hierüber sich resolviren, und uns allergnädigst anbefehlen wollen.

Wie denn auch in dem an Churſachsen erlassenen Schreiben de 28. May 1715. es auf den Fus genommen wurde, daß eine dergleichen Privat-Gränzscheidung, ohne die Landesgränze zu reguliren, nicht statt finden könne, dahero solches so lange verschoben werden müsse, bis die allgemeine Landesbegränzung durch die Krone Böhmen, und Churſachsen vorgenommen werden könne. Lit. X 4.

Lit. X 4.

Wie also in anno 1593; so erkannten auch die von Zedwitz 1715. noch, daß die Gränze zwischen Sachsen, und Asch, die Böhmisch-Egerische Landesgränze sey, und daß ihnen darüber keine, sondern der Krone Böhmen die alleinige Disposition zustehe: Und die Krone Böhmen erhielt sich auch bey ihrem Besitzstande, ratione Asch die Landesgränze zu reguliren. Als in anno 1723. sich die nemliche Discrepanz mit Churſachsen ereignete, wurde unter

dem

dem 30. Sept. dicti anni dem von Zedwitz, sich einzulassen, schlechterdings inhibirt. Lit. Y 4. und zwar auf eine solche Art, daß die Krone Böhmen ihr Recht, die Landesgränze zu reguliren, aufrecht erhielt. Lit. Y 4.

Wäre auch allerhöchst erwehnt Ihrer Majestät gnädigster Befehl, daß sich derselbe von allen deme, was an Gränitzen einige Alteration machen, oder eine Gränitzscheidung zwischen Böhmen, und Sachsen, nur indigitiren könnte, noch ferner enthalten ..... solle.

3) Als in anno 1741. die Krone Böhmen von mehreren Seiten mit Krieg überzogen wurde, glaubten nunmehro die von Zedwitz, die rechte Zeit getroffen zu haben, da sie ihre Cent- und Jurisdictionsgränze in eine Landesgränze verwandlen könnten: Dahero sie verschiedene Säulen aufrichten liesen, mit Tafeln, und der Aufschrift, kaiserliche Reichslande, wodurch sie denn einen Actum possessorium im Trüben zu erhalten gedachten. Allein das Appellations-Tribunal bekam solches durch den Ruf zu erfahren, lies darauf durch den Saatzer-Kreishauptmann legale Erkundigung einziehen, und erstattete an Ihro Majestät, Unsere itzt regierende Allergnädigste Kaiserin, und Königin, unter dem 21. März 1744. allerunterthänigsten Bericht, worauf denn am 14. Julius 1744. der Appellation zu Prag nach Lit. Z 4. anbefohlen wurde: Durch das Saatzer-Kreisamt die von Zedwitz, sowohl wegen der Gränzsäulen, als auch wegen der in dem Memorial enthaltenen nachtheiligen Expressionen, sub Termino 6. Septimanarum, zu constituiren, auch die noch etwa stehenden Gränzsäulen alsofort wegnehmen zu lassen, und wie diese Anmasung anzusehen sey, ihr Gutachten zu erstatten. Lit. Z 4.

Die Ausdrücke, welche hier geahndet wurden, bestunden darinne, daß die von Zedwitz sich pro Immediatis ausgegeben hatten.

Ob nun gleich hierüber die zum Ausbruche endlich gediehene Widersetzlichkeit der von Zedwitz ihren Anfang genommen, so hat doch die Krone Böhmen durch Abthuung, und Niederhauung der, ganz unbefugter Dingen, recht vermessen aufgestellten Gränzsäulen, bey ihrem Besitze des Rechtes, die Landesgränze zu reguliren, sich erhalten.

§. VIII.

Betrachtet man nun 1) daß die von Neuberg, und die von Zedwitz, ursprünglich Egerische Unterthanen der Krone Böhmen gewesen, Cap. 1. 2) daß die Krone Böhmen solche ununterbrochen nie anders, als Unterthanen behandelt habe. Cap. II. Beschluß dieses Kapitels, und des ersten Theils.

3) Sich in der Ausübung des Juris collectandi über Asch befinde. Cap. II. §. I. 4) Omnimodam jurisdictionem über Asch, und die von Zedwitz privative von seculis, und von jeher exerciret habe. Cap. II. §. II. dann 5) Daß die Landvormundschaften über die unmündigen von Zedwitz von der Krone Böhmen von jeher, und bis auf den heutigen Tag bestellet worden. Cap. II. §. III. 6) Daß die Krone Böhmen über Asch, und die von Zedwitz, die gesetzgebende Macht ausgeübet. Cap. II. §. IV. Auch 7) der von Zedwitz Contracte, und Testamente für gültig erklärt, und aus königlicher Macht bestätiget habe. Cap. II. §. V. Nichtweniger 8) sich in dem Besitze der Erbhuldigung befinde. Cap. II. §. VI. Endlich 9) auch in dem Besitze sey, die, Asch umfassende Landesgränzen zu reguliren. Cap. II. §. VII. So wird wohl keinem unbefangenen Gemüthe weiter einfallen, die Landeshoheit der Krone Böhmen, und deren Besitz, sowohl über die Person der von Zedwitz, als auch über das Gerichte Asch, weiter in Zweifel zu ziehen.

Zugleich aber wird das Publicum erkennen, wie verwegen, und pflichtwidrig das Betragen einiger der von Zedwitz sey, wenn solche, sich gegen ihre Landesherrschaft aufzulehnen, sich von freyen Stücken pro immediatis auszugeben, und sich von ihrer angebohrnen Landesobrigkeit los reisen zu wollen, keinen Scheu tragen.

Nun haben dieselben zwar, ihrer grundbösen Sache dadurch einen Anstrich zu geben gesuchet, daß sie verschiedene Particular-Gerechtsame in der sogenannten **Beantwortung** aufgestellet, so sie von langen Jahren ausgeübet haben wollen; Woraus sie denn sich nicht entblöden, eine Landeshoheit zu erdichten, und sich auf die Respect-und pflichtvergessenste Art, als Landesherren, in dem Gerichte Asch aufzuwerfen. Allein wie alle diese einzelne Gerechtsame, theils aus den von der Krone Böhmen ertheilten Privilegiis, und aus Gnade derselben herrühren, theils von der Beschaffenheit sind, daß solche auch andern Landsassen gemein seynd, theils annoch erst von ihnen gründlicher, als geschehen, dargethan werden müssen: Endlich auch, wenn man alle zusammen gelten lassen wollte, noch lange die Landeshoheit, zumalen bey vorliegend-deducirten Umständen, nicht ausmachen würden; So wird in dem zweyten Theile auf diese sowohl, als auch auf die von dem Verfasser der **Beantwortung**, wider besser Wissen, gegen die Landeshoheit der Krone Böhmen gemachten Einwürfe, auch auf dessen Verdrehungen, und Verfälschungen der Urkunden, und auf alle übrige Umstände ausführlich geantwortet werden.

Zweyter Theil.

Darinne die so betitelte respectuose, und gründliche Antwort widerleget wird.

Erstes Kapitel.

Welches den Zedwitzischen Satz, als ob die Krone Böhmen nicht im Besitze der Landeshoheit über die von Zedwitz, und deren Gerichte Asch sey, vernichtet.

Vorerinnerung.

Nachdem in dem zweyten Kapitel des ersten Theils, der Kron-Böhmische Besitz der Landeshoheit über Asch, dem Publico vor Augen gelegt, und mit den bindigsten Urkunden unterstützet worden; So könnte es scheinen, als ob der gegenwärtige zweyte Theil ganz überflüsig sey. Allein da die Erfahrung gelehret hat, daß auch die gründlichsten Beweisthümer bey dem Verfasser der **Beantwortung** nichts ausgeben, wenn man ihm nicht Satz für Satz antwortet, und jedes Glied seiner übel aneinander gehängten Schlußkette einzeln zerbricht; So soll auch diese Mühe nicht ersparet werden.

§. I.

In welchem der Verfasser der Beantwortung die gegen die Krone Böhmen, seiner Meinung nach, aufgebrachten Gründe darleget.

Zedwitzische Einleitung zu ihrem Deductionswerk.

Die Zedwitzischen aufgestellten Gründe sollen folgende seyn.

1) Die Krone Böhmen habe über das Gericht Asch nichts in Religions-und Kirchensachen zu sagen:

2) Die von Zedwitz würden nicht zu dem Egerischen Kreistägen erfordert.

3) Der Krone Böhmen werde nicht gehuldiget.

4) Die Böhmischen allgemeinen Landes-Edicta gelangeten nicht an die von Zedwitz.

5) Die von Zedwitz, und deren Unterthanen würden niemals befeuert, auch nicht in den äusersten Nothfällen.

6) Böhmen habe in Militar-Sachen, in dem Gerichte Asch, nicht das geringste hergebracht.

7) Die böhmischen Landestrauren würden in dem Gerichte Asch nicht beobachtet.

8) Die Reichs, wie auch die Böhmische Hofkanzley, und das Appelationsgericht zu Prag, nebst der Egerischen Ritterschaft, und der Stadt Eger, hätten schriftlich erkannt, daß die von Zedwitz, und das Gericht Asch nicht zu Böhmen, auch nicht zu dem Egerischen Kreise, oder dessen Ritterschaft gehörten, sondern daß sie Reichs-unmittelbar, und das Gericht Asch im Reiche gelegen sey.

9) Die Römischen Kaiser hätten die von Zedwitz, gleich andern Reichs-unmittelbaren, so keine Reichsstände wären, um charitativ-subsidien ersucht, solche auch von ihnen erhalten.

10) Als das ganze Königreich Böhmen, nebst dem Egerischen Kreise, auf königlichen Befehl ausgemessen worden, sey dennoch das Gericht Asch nicht in die Ausmessung gekommen, noch sey solches auf den Karten zum Egerischen Kreise gezogen worden.

Diese Sätze nun erachtet der Verfasser der **Beantwortung** von solcher Beschaffenheit, daß, wenn dieselben erwiesen werden könnten, kein Mensch im Ernst würde glauben, oder behaupten können, oder wollen, daß die Krone Böhmen in dem Besitze der Landeshoheit sey.

Prüfung des Zedwitzischen Lehrgebäudes, welche zur Einleitung in das ganze Werk dienet.

Wie viele Unrichtigkeit, Zweydeutigkeit, und Unwahrheit aber allen diesen Sätzen anklebe, solches wird unten bey Widerlegung eines jeden einzelnen Satzes sich zu Tage legen. Allein wenn man auch per meram fictionem zugeben wollte, daß alle diese aufgestellten, unbestimmten, unerwiesenen, ja offenbar falschen Sätze sub Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. zuverläßig bestimmt, und unumstöslich erwiesen wären; So würde dennoch ein gründlich denkender, und mit Vorurtheilen nicht befangener, daraus bey weitem noch nicht schliesen können, daß die von Zedwitz, und das Gericht Asch unmittelbar, und die Krone Böhmen nicht im Besitze der Landeshoheit über die von Zedwitz, und über das besagte Gericht Asch sey.

Man will hier nicht gedenken, daß das Gericht Asch ursprünglich zu Eger gehöret hat. Cap. I. Part. I. steuerbar gewesen. Part. I. Cap. II. §. I. und sich nur Steuer-Exemtions-Privilegia in annis 1331. und 1422. ertheilen lassen. Part. I. Cap. I. §. VI. VII. VIII. IX. und XXI. Daß die Könige von Böhmen auch die, zu dem Gerichte Asch gehörenden Orthschaften, und

ihre Besitzer als unterthänig, und als Unterthanen betrachtet, und dem Lande Eger Versicherungsurkunden darüber ertheilet haben, daß sie nicht mehr von der Stadt, und dem Lande getrennet werden sollen: Eben daselbst §. X. XI. XII. XIII. & XIV. und Part. I. Cap. II. Daß die Vorfahren der von Zedwitz auch unumwunden bekannt haben, mit ihren Güthern zu Eger zu gehören, und deswegen Huldigung gethan, am angeführten Orthe Cap. I. §. XV. XVI. XVII. & XVIII. und Part. I. Cap. II. §. VI. Daß die Krone Böhmen in anno 1549. bey Uberlassung der Lehnschaft über Asch an den Burggrafen Heinrich von Meisen, sich die oberfürstlichen Regalien, und Obrigkeit, als den Lehnfall, Dienst, Folge, Bergwerk, Steuern, und anderes ausdrücklich vorbehalten habe: Am angeführten Orthe Cap. I. §. XXVI. & XXVII. Dann daß die Krone Böhmen in non feudalibus, in realibus, personalibus, und criminalibus die Gerichtsbarkeit von jeher bis itzo über Asch, und deren Besitzer ohne alle Ein- und Widerrede ruhig exerciret, Part. I. Cap. II. §. II. Den von Zedwitz nicht allein Lehens, sondern auch Civil-Vormünder bestellet, deren Rechnungen abgehört, und justificiret, Part. I. Cap. II. §. III. auch veniam ætatis ertheilet habe. Part. I. Cap. II. §. IV. Daß in allen causis von dem Ascher Gerichte nach Prag, und dann weiter an die Kaiserl. Königl. Böhmische Hofkanzley appelliret worden. Part. I. Cap. II. §. III. Endlich, daß die Krone Böhmen sich in ununterbrochenem Besitze des Juris collectandi, armorum, & sequelæ über Asch befinde. Part. I. Cap. II. §. I. Denn, wenn man alles dieses zusammenfasset, so kann wohl niemanden einfallen, der Krone Böhmen, den vom Ursprunge der Acquisition des Egerlandes an, bis auf die neuesten Zeiten, in Ausübung so vieler hohen landesherrlichen Jurium, ununterbrochen und ruhig fortgesetzten Besitz der Landeshoheit über das Gericht Asch, und dessen Besitzer, streitig zu machen.

Wenn aber auch alles von den Zedwitzen angegebene sich vollkommen richtig, und erwiesen befände, wovon doch das Gegentheil offenbar am Tage liegt, so würde gleichwohl daraus nichts weiter gefolgert werden können, als daß nach den, Part. I. Cap. I. dargethanen Gründen, die von Zedwitz, als zu dem Egerischen Kreise gehörende Unterthanen der Krone Böhmen, einige besondere Vorrechte, so nicht allen Unterthanen zustehen, unter Connivenz der Böhmischen Stellen, exerciret hätten: Woraus aber weder noch zur Zeit denselben ein gegründetes Recht auf die Unmittelbarkeit, noch ein, ratione immedietatis prætensæ, zu manutenirender Besitzstand hergeleitet, und begründet, noch weit weniger aber eine gänzliche Losreisung von dem Bande der Un-

terthänigkeit, womit sie, und das Gerichte Asch an den Egerischen Kreis, gleich Anfangs der Acquisition des Egerlandes, fest gebunden gewesen, und bis diese Stunde beständig dabey erhalten worden, gefolgert werden kann.

Ja, wenn es den Rechten nach möglich wäre, daß die von Zedwitz auf Asch, durch Ausübung einiger dergleichen vorzüglichen Rechte, einen rechtlichen Besitzstand hätten erhalten, oder gar dergleichen besondere Exemtionen, und Gerechtsame rechtsbeständig an sich bringen können, welches alles ihnen dennoch nach den gemeinen, und besondern Kronböhmischen Rechten keineswegs zugestanden werden kann; So würde, bey so klar vor Augen liegenden, und Part. I. Cap. I. & II. festgestellten Titulo, und Besitze der Krone Böhmen, nichts anders daraus fliesen, als daß die von Zedwitz auf Asch mit einigen besondern Vorrechten, und Exemtionen, der Krone Böhmen unterworfen wären, und als böhmische Unterthanen solche subordinate zu exerciren hätten.

Nun finden sich zwar sub Nro. 8. & 10. zwey Sätze darunter, welche dem Beweise der Immedietät näher treten sollen, und auf welche das vorher deducirte nicht gänzlich appliciret werden kann. Allein eben deswegen soll hernach unten der Ungrund derselben besonders, und standhaft dargeleget werden.

Da sich dann zeigen wird, daß auch diese nicht, gegen den Besitzstand der Krone Böhmen, die von Zedwitz mit dem Gerichte Asch, von der Landeshoheit der gedachten Krone losmachen können.

§. II.

Von Religions- Kirchen- und Schulsachen.

Vorerinnerung zu diesem Paragrapho.

In dem ganzen Paragrapho haben die von Zedwitz zeigen wollen, wie sie vor, und nach dem Westphälischen Frieden, das Jus reformandi, und das Jus circa sacra in dem Gerichte Asch exerciret hätten, die Krone Böhmen aber nicht: Dahero auf einmal durch einen Sprung von dem Beantwortungsverfasser geschlossen wird, daß die von Zedwitz in possessione immedietatis, die Krone Böhmen aber nicht in possessione der Landeshoheit sey.

Ohnerachtet nun, wenn man den ganzen, an sich grundfalschen, Vordersatz nachgeben wollte, der Nachsatz dennoch nicht daraus folgen würde; So will man dennoch lieber der, vom Gegentheil selbst erwählten, Ordnung folgen.

Sätze der Vertheidigung.

In der Zedwitzischen sogenannten Vertheidigung pag. 11. & seqq. wurden die Umstände angeführt: Ganz Böhmen, und der Egerische Kreis wären

ren katholisch. Eger sey 1624. der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, 1627. zur katholischen Religion gebracht worden, und nach dem Westphälischen Frieden, der Bemühung der A. C. Verwandten Stände ohnerachtet, katholisch geblieben.

Was Asch betreffe, habe man zwar 1628. einen katholischen Priester dahin gesetzt, welcher aber 1632. selbst wiederum hinweg gegangen, und seit der Zeit sey die Augspurgische Confession zu Asch geblieben, bis vor wenig Jahren einer von Zedwitz sich zur katholischen Religion bekannt, und er, auch dessen Wittib, sich der katholischen Religionsübung zu bedienen, angefangen habe.

Hierauf wurde erwidert: **Unterricht** pag. 40. 50. 75. 113. und 117.

Was in dem Unterrichte dagegen eingewendet worden.

1) Die Krone Böhmen habe wirklich anno 1628. wie im ganzen Egerischen Kreise, also auch zu Asch, das Jus reformandi exercirt, deme sich auch die von Zedwitz submittiret hätten.

2) Die von Zedwitz hätten die Nachsicht der Reformation nicht dem Verdienste ihrer Sache, sondern der königl. Gnade zuzuschreiben, indem man auf die Chur, und fürstl. Intercessiones Rücksicht genommen hätte.

3) Der von Zedwitz sey weder in dem Westphälischen Frieden, noch in dem Executions-Recessu gedacht worden, dahero ihnen solcher weder wegen der Unmittelbarkeit, noch ratione des Juris circa sacra, noch endlich ratione exercitii religionis den geringsten Schutz leiste.

4) Chursachsen, und Brandenburg würden sich gewiß der von Zedwitz weiter angenommen haben, wenn sie nicht des Ungrundes der asserirten Unmittelbarkeit, und daß dieselben Egerische Insassen seynd, überführt gewesen.

5) Da die Stadt Eger, aller der protestantischen Stände angewandten Mühe ohnerachtet, mit ihrer Unmittelbarkeit durchgefallen sey, so lasse sich auch von Asch, und den von Zedwitz, deren sich niemand angenommen, dergleichen Unmittelbarkeit nicht gedenken.

6) Die angebliche Unmittelbarkeit hätte entweder in dem Westphälischen Frieden bestätiget, oder wenigstens von dem Kaiser anerkannt werden müssen: Jenes sey nicht geschehen, und Kaiser Ferdinand III. habe seinen Bescheid von 24. Decemb. 1640. niemalen widerrufen: Mithin stehe dieser der Zedwitzischen Possession allezeit entgegen.

7) Hätten kaiserliche Majestät erst noch 1738. einen Actum possessorium exerciret: Indem sie unter dem 1. Dec. jetzt besagten Jahres den von Zedwitz anbefohlen hätten, den katholischen Geistlichen zu Niklasberg, in

Besuchung der Kranken, ruhig, und ungestöhrt zu lassen, wobey es auch die von Zedwitz, ohne allen Widerspruch, hätten bewenden lassen.

Zedwitzische Beantwortung.

Hiegegen wird nunmehro in der **Beantwortung** zum voraus erinnert: Welchergestalt die von Zedwitz utilissime annähmen, daß vor dem Jahre 1628., und nach dem Jahre 1640. oder 1650. bis auf das Jahr 1738. die Krone Böhmen nicht einen einigen Actum beybringen könne. Mithin seit der Execution des Westphälischen Friedens sich nicht der geringsten Gerechtsame in Religions-und Kirchensachen in dem Gerichte Asch angemaset habe. Der Verfasser wirft dahero die Frage auf: Wo also das Jus summum circa sacra bleibe? Und wo ein Majestätsrecht, welches alle Tage auszuüben, es eine Gelegenheit gebe, vorhanden, oder die Krone Böhmen in dessen Besitze seyn könne, wenn sich in so langen Jahren keine Spur davon, noch ein einiger Actus possessorius finde?

Dann wendet sich der Verfasser der **Beantwortung** zu den Sätzen des Unterrichtes selbst.

Ad 1. a) Pag. 10. 11. 12. & 13. der **Beantwortung** erwidert nun derselbe: Der Unterricht widerspreche sich, pag. 51. sage derselbe, die Reformation sey nachgesehen worden, und unterblieben: Pag. 117, aber heise es: Das wirkliche Jus reformandi seye auf eine gar kennbare Art ausgeübet worden.

b) Reformiren heise bekanntlich eine andere Religion einführen: Daß nun die Krone Böhmen dieses anno 1628. zu Asch habe thun wollen, sey richtig; Daß es aber geschehen sey, davon finde sich in dem ganzen Unterrichte kein Wort. Ja es sey notorisch, daß Asch auch nach dieser Zeit der Augspurgischen Confession zugethan geblieben sey.

c) Alles, was geschehen, bestehe darinne, daß ein katholischer Geistlicher dahin gesetzt worden, welcher aber schon den 24. März 1631. wiederum resigniret habe. Und wenn auch erweislich wäre, daß anno 1640. die Kirche zu Asch mit einem katholischen Pfarrer besetzt gewesen sey, könnte doch solches auch keine Dauer gehabt haben, indem sich nirgend einige Spur, oder Nachricht davon fände.

d) Sey allen Staatsrechtskundigen bekannt, daß auf das, was in dem dreyßigjährigen Kriege geschehen, es nicht, sondern darauf ankomme, was dem Westphälischen Frieden gemäs, und wie es nach dessen Schlusse gehalten worden.

e) Indessen sey doch auch zwischen Eger, und Asch, während dem dreyssigjährigen Kriege, obgleich Chursachsen sich für beede interponiret hätte, ein groser Unterscheid gemacht worden: Indem die Reformation in dem Egerischen Kreise wirklich vollstrecket worden, zu Asch aber nicht.

f) Daß die von Zedwitz sich dem Juri reformandi nicht submittiret hätten, sey in dem Beweise Cap. II. §. II. pag. 11. & 14. umständlich dargethan worden: Indem sonst Kaiser Ferdinand III. in dem Decreto de 24. Decemb. 1640. nicht so ungnädig darauf seyn können, daß die von Zedwitz auch so gar auswärtige Chur- und Fürsten aufgewiegelt hätten.

g) Selbst in der Beylage Nro. 16. des **Unterrichtes** pag. 145. vom 24. Decemb. 1640. sey den von Zedwitz drey Monate Zeit gegeben worden, zu erweisen, daß ihre Güther aus dem Egerischen Territorio eximiret wären, mithin die Reformation bey ihnen nicht anschlage. Da aber die von Zedwitz unter dem 7. (17.) Aprilis 1641. nach der Beylage 15. des **Beweises**, pag. 75. Vorstellung gethan, hätten kaiserl. Majestät acquiesciret.

h) Als nun durch den Westphälischen Frieden das Jahr 1624. zum Grunde geleget worden, hätten die von Zedwitz die Pfarr- und Kapellaney mit zwey der A. C. verwandten Predigern besetzet, und Herrn Markgrafen zu Brandenburg per literas vom 2. Sept. 1649. für die Assistenz Danksagung erstattet, unter Beziehung auf den zu Münster, und Osnabrück geschlossenen allgemeinen Frieden.

i) Man habe zwar 1650. die von Zedwitz zu Asch zu Annehmung der katholischen Religion nöthigen wollen; Nachdem aber Chursachsen, und Brandenburg Bayreuth Vorstellung gethan, habe man in Contradictorio nachgegeben. Nach welcher Zeit die Krone Böhmen in Religions- Kirchen- und Schulsachen nichts weiter attentiret habe.

k) Wird endlich noch ein Rescriptum Ferdinandi III. an die zu Regenspurg noch von der römischen Königswahl befindlich gewesene Gesandte angeführet von 1637. in welchem die Stelle vorkommt.

Als befehlen wir Euch hiermit gnädigst, daß in Unsern Nahmen Ihr gewisse, selbiger Orthen herum nahend gelegene Commissarien, nicht allein bey der Stadt Eger, sondern auch sonsten anderwärts, wo etwa hierzu am füglichsten zu gelangen, was es mit diesem Orthe vor eine Beschaffenheit habe: In wessen Territorio solches gelegen: Ob dasselbige in Böhmen contribuire: Und ob Uns sonsten auser der Lehen einig ander Jus desfalls competiren möchte, nothwendige Information,

und Erkundigung berührter Kirche, und Pfarr halber einzuziehen, und den Befund förderlichst zu berichten, deputiret, alsdann mit Zuziehung etliger aus der Appellation, dieses reiflich erweget, und Uns zu Handen Unser Böheimbischen Hofcantzley, mit Eurem umständlichen ausführlichen Gutachten aufs ehiste einschicket.

Hieraus ziehet nun der Verfasser der **Beantwortung** pag. 13. die Folge: Wenn selbst von der Böhmischen Hofkanzley anno 1637. erst habe befohlen werden müssen, Erkundigung einzuziehen, was es mit Asch für eine Beschaffenheit habe, zu wessen Territorio solches gehörig sey: Ob dasselbe zu Böhmen contribuire: Und, ob der Krone Böhmen sonst, auser der Lehen, noch einig anderes Jus darauf competiren möge; So sey es nicht möglich, daß Asch damals zum Egerischen Kreise gehöret, und Böhmen darüber die Landeshoheit gehabt haben könne. Daß auch der Bericht nicht favorable ausgefallen seyn müsse, sey daraus wahrzunehmen, daß hernach unter dem 24. Dec. 1640. den von Zedwitz erst freygestellet worden, Beweis zu führen, daß ihre Güther aus dem Egerischen Territorio eximiret wären.

Ad 2. a) Könne man also Böhmischer Seits nicht läugnen, daß der ganze Egerische Kreis reformiret worden, Asch aber der A. C. zugethan geblieben sey.

b) Daß es aus Gnaden geschehen, sey eine petitio principii, und müße erst erwiesen seyn, daß die Krone Böhmen dazu berechtiget gewesen.

c) Sey dergleichen Gnade unglaublich, weil sonst kein einiger Orth in Böhmen, und in dem Egerischen Kreise verschont geblieben sey. Streite auch mit der in Decreto de 24. Decemb. 1640. geäuserten Denkungsart König Ferdinands.

d) Da bey Eger die Churfürstliche, und andere Interceſſionen nichts gefruchtet hätten, so sey nicht zu conciliiren, wie solche bey den von Zedwitz etwas wirken können, wenn solche Landsassen gewesen wären.

Ad 3. a) Sey aus dem Instrumento pacis Westphalicæ bekannt. Art. IV. §. I.

> Ita tamen, ut, qui expreſſe non nominati, vel expuncti ſunt, propterea pro omiſſis vel excluſis non habeantur.

Welches auch in dem Executions-Receſſu §. XXVIII. wiederholet sey: Könne also den von Zedwitz nichts schaden, daß sie in dem Friedens-Instrumento nicht genennet worden.

b) Warum sie nicht in der Lista restituendorum vorgekommen, davon gebe der **Unterricht** pag. 51. selbst die gründlichste Ursache an, weil nemlich nichts sey zu restituiren gewesen.

Ad 4. a) Churſachsen habe unter dem 17. Auguſt. 1637. kaiſerl. Majestät schon vorgestellet, daß der Krone Böhmen an Asch mehr nicht, als die Lehnschaft zustehe. **Beweis:** Cap. II. §. II. pag. 13. Worauf man Böhmischer Seits nicht einmal etwas geantwortet, vielweniger das Jus ſummum circa ſacra erwiesen habe.

b) So hätten Churſachsen, und Brandenburg-Culmbach ſich der von Zedwitz in anno 1650. allerdings angenommen.

Ad 5. Daß die Schwediſchen, und andere Interceſſionen bey dem Egeriſchen Religionswesen nichts ausgegeben hätten, bey Asch aber die Krone Böhmen in Contradictorio nachgegeben habe, zeige klar, daß Asch weder zu Böhmen, noch zu dem Egeriſchen Kreiſe gehöre.

Ad 6. a) Warum nicht nöthig geweſen, der von Zedwitz in dem Weſtphäliſchen Frieden zu gedenken, ſey ſchon erwähnet worden.

b) Eine Widerrufung des Decreti de 24. Decemb. 1640. aber ſey ohnnöthig geweſen, weil ſolches ſchon per Pacem Art. IV. §. II. & Art. XVII. §. III. caſſiret worden. Zumalen, da die von Zedwitz den Annum normalem vor ſich hätten.

c) Habe gleich Ferdinand III. das, während dem Kriege vorgegangene, nicht ausdrücklich widerrufen, ſo ſey ſolches doch ſtillſchweigend, und ipſo facto geſchehen.

Es ſey bekannt, was wegen der A. C. verwandten Landſaſſen, und Unterthanen in den Oeſterreichiſchen Erblanden bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten gehandelt worden. I. P. O. Art. IV. §. LII. & Art. V. §. XXXVIII. XLI. Friedens-Executions-Receſs de 1649. §. II. Es ſey weiter bekannt, wie rigoros Ferdinand III. gleichwohl, und beſonders in dem Egeriſchen Kreiſe zu Werke gegangen. Londorp. in Act. Publ. Tom. VI. Lib. IV. Cap. 143. pag. 616. Struv. in der Hiſtorie der Religionsbeſchwerden. Part. II. pag. 1. ſeqq.

Ad 7. a) Sey zu bemerken, daß in dem **Unterrichte**, von 1640. bis 1737. ein Sprung gemacht, und, was indeſſen geſchehen, übergangen werde.

b) Aus dem vorhergehenden erhelle, daß die Krone Böhmen, von 1640. oder 1650. an, ſich keines weiteren Rechtes in Kirchenſachen angemaſet habe: Wo alſo in anno 1737. ein Recht, ſich dergleichen anzumaſen, her-

kommen könne? Man habe also angefangen die Ohnmittelbarkeit von Asch zu bestreiten, mithin auch in Religionsachen Attentaten zu begehen.

c) Soll dem Publicum, ein zeithero aus Respect verschwiegenes Geheimnis ins Ohr gesagt werden: Der Verfasser des **Unterrichts** habe in der Beylage Nro. 36. pag. 161. die Worte, & contra possessionem momentaneam, ausgelassen, durch welche Worte jedoch die Krone Böhmen zu erkennen gäbe, daß sie in Religionsachen das Possessorium ordinarium nicht vor sich habe.

d) Das Decret selbst sey auf einem ganz falschen Grund gebauet. Die katholische Religion sey 1738. zu Asch noch ganz neu gewesen, ja es sey noch itzo kein eigener, und beständiger katholischer Geistlicher zu Asch, sondern des katholischen Franz Anton Joseph von Zedwitz Ehekonsortin, habe eine Stiftung von 6000. fl. gemacht, von deren Zinsen ein katholischer Geistlicher zu Altenteich unterhalten werden solle, und dieser versehe die Hauskapelle zu St. Niklasberg.

e) Alles dieses aber laufe gegen den Stand des Entscheidjahrs, und sey mithin eine Beschwerde gegen den Westphälischen Frieden, auf deren Abstellung die protestantischen Stände, und die von Zedwitz billig dringen könnten.

f) Was das Zedwitzische Stillschweigen auf das Kaiserl. Decret de 1738. anlange, so hätten sie, zumalen, da nirgend ein fatale in dergleichen vorgeschrieben sey, den Ausgang der damaligen Deputation abwarten können.

Es wäre aber auch damals um so weniger räthlich gewesen, diese Saite zu berühren, als man den gewaltsamen Proceduren des Lehnhofes, und des Appellations-Tribunals zu Prag ausgestellet gewesen, und die schwere Hand derselben, wegen der an die kaiserl. Hofkammer bezahlten Charitativ-subsidien, und nicht anerkennten Landsassiates, mehr, als zu viel empfinden müssen.

g) Hingegen sey reichskündig, was die von Zedwitz bey den der A. C. verwandten Ständen zu Regenspurg angebracht, und was von diesen, Kaiserl. Majestät vorgestellet worden.

Widerlegung dieser Zedwitzischen Einstreuungen.

Voraus muß man hier erinnern, daß darauf nichts ankomme, ob die von Zedwitz zu Asch das Exercitium A. C. eingeführet haben, oder wer es sonst gethan. Aus dem blosen Actu reformationis läßt sich weder auf ein Jus reformandi, noch auf eine Unmittelbarkeit, noch auf die Landeshoheit mit Bestande schliesen. Denn im sechszehenden Jahrhundert ist auch häufig von Unterthanen die Reformation vorgenommen worden, welche doch kein Jus reformandi, noch weniger eine Immedietät, oder auch Landeshoheit gehabt ha-

haben, wie solches mit mehreren Beyspielen erwiesen werden könnte, wenn nicht die Stadt Eger, und so viele aus der Egerischen Ritterschaft den von Zedwitz vor Augen stünden, welche alle vormals, und gewiß nicht auf der Krone Böhmen Geheis reformiret haben.

Wie kann also daraus, daß eine Stadt, Ritter, und Unterthan eine andere Religion eingeführt haben, geschlossen werden, daß die reformirende Immediat, von aller subjectione territoriali frey, und selbst Domini territoriales wären? Sollte ein solcher unförmlicher Schluß gelten, so müsten auch die Stadt Eger, sehr viele der Egerischen Ritterschaft, und eine Menge offenbar in Territoriis der Reichsstände gesessene landsäsige Ritter, und Unterthanen unmittelbar, und in ihren Bezirken Landesherren seyn: Welches jedoch offenbar falsch, ja lächerlich ist.

Endlich kommt auch nichts darauf an, ob die Krone Böhmen zu Asch sogleich nach geänderter Religion das ihr von jeher zustehende Jus summum circa sacra ausgeübt habe, oder nicht. Denn, wenn auch solches nicht geschehen seyn sollte, hat dadurch deren Landeshoheit nichts verlieren, und ein dergleichen zu einer andern Religion sich bekennender Ritter, und Unterthan hat dadurch sich von der Verbindlichkeit, womit er seinem Könige, und Landesherrn von jeher zugethan gewesen, nicht los machen können.

Da nun die von Zedwitz, und Asch ursprünglich zu dem Egerischen Kreise gehöret haben, Part. I. Cap. I. die Krone Böhmen auch ihre Landeshoheit über dieselben, und deren Güther in voller Mase bis auf die neuesten Zeiten ungehindert ausgeübet hat; So folgt von selbst, daß, wenn auch die von Zedwitz von Zeiten der veränderten Religion, Jus Patronatus, Dispositionem circa Adiaphora, ja certo modo Jurisdictionem Ecclesiasticam exerciret hätten, dennoch alles dieses von ihnen nur, als Besitzern des zum Egerischen Kreise gehörenden, und der Krone Böhmen mit dem Bande der Unterthänigkeit zugethanen Gerichtes Asch, ausgeübet worden: Mithin auch alle diese aus der Religionsveränderung erwachsene, in dem Gerichte Asch exercirte Kirchengerechtsame, der Landeshoheit der Krone Böhmen subordiniret geblieben; Folglich ersagter Krone Böhmen durch die Ascher-Religionsveränderung in ihrem Jure supremo circa sacra nicht der geringste Nachtheil erwachsen: Welches Jus supremum circa sacra über Asch derselben durch den Westphälischen Frieden so wenig benommen worden, noch benommen werden können, als das Jus reformandi in den übrigen Partibus integrantibus des Egerischen Kreises.

Unter diesen Umständen nun hätte der Verfasser der **Beantwortung** die ganze Acceptation pag. 9. erspahren können: Indem, wenn auch von 1650. bis 1738. kein einiger Actus possessorius juris summi circa sacra allegiret worden, dennoch die Krone Böhmen ihr Hoheitsrecht anderwärts immer, und zu allen Zeiten ruhig über das Gericht Asch exercirt: Folglich dieses Gericht, zusammt dem Jure circa sacra, unter seiner Bothmäsigkeit, mithin eo ipso sein Jus summum circa sacra conserviret hat. Dagegen die von Zedwitz mit allen ihren auf Asch habenden geist- und weltlichen Gerechtigkeiten Egerische Landsassen, und der Krone Böhmen unterthänig geblieben seynd. Das Majestätsrecht in sacris der Krone Böhmen über Asch bleibt also, als eine Wirkung des Majestätsrechtes in genere über Asch, allemal festgestellt, und wird durch keinen Nichtgebrauch in Ewigkeit nicht erlöschen, es mag dasselbe ausgeübet seyn worden, oder geruhet haben. Dieses voraus gesetzt, so findet man nun den gegentheiligen Schlüssen folgendes entgegen zu setzen.

Ad 1. a) So sucht der Verfasser der **Beantwortung** einen Widerspruch, wo keiner zu finden ist: Pag. 51. des **Unterrichtes** wird von der Reformation, und pag. 117. vom Jure reformandi geredet. Pag. 51. wird gesagt, der Reformation seye nachgesehen worden: Das ist, als die von Zedwitz zu reformiren angef angen, hat die Krone Böhmen solches geschehen lassen, weil solche entwede r nichts von der Sache sogleich erfahren, oder sich in Krieg, und andere Umstände verwickelt, und behindert gesehen hat, der Reformation sich entgegen zu setzen. Hierdurch aber ist den von Zedwitz noch lange kein Jus reformandi von Seiten der Krone Böhmen zugestanden, oder eingeräumet worden. Mit diesem kann gar wohl zusammen stehen, wenn pag. 117. des **Unterrichtes** gesagt wird, das Jus reformandi seye von der Krone auf eine kenntbare Art ausgeübet worden, masen alles, was in annis 1628. 1637. 1640. und 1650. geschehen, vi juris reformandi Coronæ competentis, geschehen ist. Wo bleibt nun der vorgespiegelte Widerspruch? Und läuft nicht das ganze Geschwätze der **Beantwortung** auf ein wahres Blendwerk, und auf eine Verwirrung der Begriffe, reformiren, und Juris reformandi, welche der Verfasser der **Beantwortung** geflissentlich vermenget, hinaus?

Ad b) So will man gern über die Mängel der selbst mit dem Innhalte des Westphälischen Friedens streitenden Erklärung des Wortes, reformiren, hinausgehen. Im übrigen aber ist, unter dem ganzen weitläuftigen Schreibwerke, noch das einige richtig, was hier gesagt worden, daß die Krone Böhmen auch seit anno 1628. Asch bey der A. C. gelassen habe.

Ja,

Ja, der Verfasser der **Beantwortung** kann hiervon noch ein weit mehreres zu hören bekommen: Nemlich daß, wie überhaupt Ihro Majestät die Kaiserin-Königin, die von dero glorreichesten Vorfahren angestammte Grosmuth, durch eigene Gnade zu übertreffen gewöhnt sind, also auch diese allerhöchste Huld sich über Asch ausbreiten, und die dasige Augspurgische Confessions-Verwante, unangesehen der der Krone Böhmen dieserhalb zustehenden Rechte, bey dem Exercitio ihrer Religion noch fernerhin belassen werde. Wenn man aber alles dieses sagt, und zugiebt, so wird gleichwohl daraus nicht das mindeste gedeilige für die Zedwitzische Immedietät, und Exemtion von dem Egerischen Landsassiate folgen, vielweniger dadurch dasjenige, was oben Part. I. Cap. I. & II. standhaft deduciret worden, umgestosen werden. Und hiermit wäre auch dasjenige abgefertiget, was

Ad c) Von der Aufstellung, und Resignirung des katholischen Geistlichen zu Asch von den Jahren 1631. und 1640. gesagt worden.

Ad d) Setzet der Autor der **Beantwortung** voraus, daß die von Zedwitz unmittelbar wären, und nicht zum Egerischen Kreise gehörten: Welches aber nicht allein unerwiesen, sondern davon Part. I. Cap. I. & II. das Gegentheil dargethan worden: Nemlich, daß die von Zedwitz wirklich zum Egerischen Kreise gehören, und steuerbefreyte Landgehuldigte Unterthanen der Krone Böhmen seynd: Dahero ihnen eben so wenig, als dem Egerischen Kreise, der Westphälische Frieden zu statten kommen kann.

Ad e) Dürfte der, zwischen Asch, der Stadt Eger, und Egerischen Ritterschaft, gemachte Unterscheid, den von Zedwitz wenig, oder nichts helfen können. So viel ist gewiß, wenn nicht anderwärts dargethan wäre, daß die von Zedwitz und Asch zum Egerischen Kreise gehörten, so würde dieser Unterscheid einige Vermuthung, mehr aber gleichwohl nicht machen. Nachdem aber im ersten Theile klar gezeiget worden, daß Asch zum Egerischen Kreise gehöre, und die Krone Böhmen von jeher bis itzo im Besitze der Landeshoheit über Asch sey, so heist es hier mit Recht: Præsumptio cedit veritati.

Ad f) Daß sich die von Zedwitz dem Juri reformandi widersetzet hätten, findet sich nicht; daß sie aber sich der im Egerischen vorgenommenen Reformation entzogen haben, wird nicht geläugnet: Der Modus auch, dessen sie sich dabey bedienet, ist nur allzu bekannt, indem sie sich an Chur- und Fürsten mit erdichteten Umständen gewendet, und, um des Pragerfriedens theilhaftig zu werden, bald vorgegeben haben, daß sie zur Reichsritterschaft gehörten, bald, daß sie der fränkischen Ritterschaft gleich zu achten seyen: Und wenn die Krone Böhmen des-

halb gründlige Untersuchung anstellen lassen wollen, durch die Gesanten der protestantischen Stände dagegen, als gegen eine unnütze Sache protestiren lassen, wie solches unter dem 2. (12.) Decemb. 1636. geschehen, und in dem Zedwitzischen Beweise Cap. II. §. II. pag. 12. & 13. eingestanden wird. Was würde denn aber auch endlich herauskommen, die von Zedwitz möchten sich dem Juri reformandi der Krone Böhmen widersetzet haben, oder nicht? Dann da dieselben immerhin, von der Krone Böhmen, als Unterthanen tractiret worden, wie Part. I. Cap. II. zu ersehen ist, so kann ja dieselbe eine dergleichen Widersetzlichkeit nimmermehr von dem Egerischen Landsassiate befreyen.

Ad g) Weil nun die blose Widersetzung, wie der Verfasser der **Beantwortung** selbst begreift, nicht zureichend wäre, die von Zedwitz in die Unmittelbarkeit zu versetzen, so wird annoch ein anderes Argument gebrauchet: Nemlich Ferdinandus III. habe unter dem 24. Decemb. 1640. den von Zedwitz 3. Monathe Zeit gegeben, ihre Exemtionem a Territorio Egrensi zu erweisen. Dieser Beweis sey unter dem 7. (17.) Aprilis 1641. geführet worden, und kaiserl. Majestät hätten dabey acquiesciret.

Wenn man das königl. Decret vom 24. Decemb. 1640. sub Nro. 16. der Beylagen des **Unterrichtes** pag. 145. und die Zedwitzische Vorstellung vom 7. (17.) Aprilis 1641. sub Nro. 15. des **Beweises** pag. 75. seqq. zusammen hält; So ist gleich beym Anschauen unbegreiflich, wie sich die Krone Böhmen mit so unbindigen Gründen, als in der angeführten Vorstellung gebrauchet worden, jemals hätte beruhigen können: Zumalen, da die von Zedwitz immerfort notorischer Weise zu Prag in realibus, personalibus, & criminalibus fort belanget worden, alle Appellationes dahin ergehen lassen, und alle Personal- und Real-Befreyungen, und Begnadigungen bey der Krone Böhmen gesucht, erhalten, und darüber von Zeit zu Zeit die Bestätigungen impetriret haben, wie solches aus dem Cap. II. Part. I. erhellet.

Wie wäre es also möglich gewesen, daß die Krone Böhmen bey so notorischen, und jedermann im Königreiche bekannten Besitzstande, sich durch so elende, weder in Petitorio, noch Possessorio schliesende Argumenta, habe bewegen lassen, sich dabey zu beruhigen. Zumal, da das Decretum vom 24. Decemb. 1640. den Besitzstand der Krone Böhmen voraus setzet, und den von Zedwitz in Petitorio die Exemtionem von dem Territorio Egrensi zu erweisen auferleget, welches noch weit klärer aus den Beylagen Nro. 14. & 15. des **Unterrichtes** pag. 142. 143. und 144. sich zu Tage leget; Diese Exemtion aber mit keinem Wort in der besagten Vorstellung dociret worden.

Es widerspricht sich auch der Verfasser offenbar, indem er pag. 11. Lit. g. behauptet, die Krone Böhmen habe auf die besagte Vorstellung de 1641. nachgegeben, und sich beruhiget: und an eben dem Orthe Lit. i. selbst anführet, daß in anno 1650. die Krone Böhmen, unter Bedrohung mit einer inquisitorischen Commission, darauf beharret habe. Und wenn auch in der Folge der status Religionis, es sey nun aus lauterer Gnade, oder wegen damaliger Conjuncturen gelassen worden; So ist doch solches keinesweges aus dem Grunde geschehen, als ob die von Zedwitz die gerühmte, und zum erstenmal im Jahre 1635. zu Unterstützung ihres Religionsgeschäftes ausgedachte Exemtionem a Territorio Egrensi erwiesen hätten. Indem die Krone Böhmen immer vor, und nach diesen Jahren, bey auch unverändert gebliebenem Religionsstande, ihre Landeshoheit, wie wir aus dem öfters angeführten Cap. II. Part. I. sehen, fortgesetzet, mithin darinne nichts nachgegeben hat. Daß also, wenn alles, was der Verfasser der **Beantwortung** anführet, seine Richtigkeit hätte, solches gleichwohl in Ansehung der Landeshoheit, worüber dermalen der alleinige Streit ist, nicht das geringste erweiset.

Ad h) Beweisen die angezogenen Umstände gleichfalls nichts in Absicht auf die Landeshoheit: Denn wenn auch nach dem Westphälischen Frieden die Pfarreyen zu Asch durch die von Zedwitz besetzet, und hinter dem Rücken der Krone Böhmen, dem Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach für die Assistenz Dank abgestattet worden, so beweiset doch solches noch lange nicht, daß die von Zedwitz dadurch von der Landeshoheit eximiret worden.

Die ganze Kraft des gegentheiligen Arguments soll darinne stecken: Die von Zedwitz hätten in Gefolg, und Kraft des Westphälischen Friedens die Pfarreyen besetzt, welchen Frieden die Krone Böhmen auf den Egerischen Kreis nicht habe erstrecken lassen; Da nun die Krone die Besetzung der Pfarreyen zu Asch mit der A. C. zugethanen Geistlichen geschehen lassen, so habe dieselbe dadurch zu erkennen gegeben, daß Asch, und Zubehörde nicht zum Egerischen Kreise gehörten.

Nun wird zwar eingestanden, daß die von Zedwitz die Pfarreyen zu Asch besetzt haben, und daß die Krone Böhmen auch solches geschehen lassen. Allein, daß solches in Gefolg des Westphälischen Friedens geschehen seyn solle, davon hat die Krone Böhmen so wenig, als von dem nach Anspach erlassenen Danksagungsschreiben etwas gewust, ansonsten man sich diesem Unternehmen mit eben dem Nachdrucke, und Erfolge widersetzet haben würde, als in Ansehung des Egerischen Kreises überhaupt bey dem Friedens-Executionsgeschäfte geschehen ist. Mithin schliesset das ganze Argument auf eine Exemtion vom Egerischen Kreise nicht.

Ad 1) Ist das Churſächsische Impreſſum de 1747. keine rechtsbeſtändig erweiſende Urkunde. Und wenn alles, was hier vorkommt, auch ſeine Richtigkeit, wie doch nicht iſt, hätte, daß nemlich auf die Churſächsiſche, und Brandenburg-Culmbachiſche Interceſſion der Status Religionis, wie er damals war, wäre gelaſſen worden; So folgt doch daraus noch lange nicht, daß die Krone Böhmen dadurch ihre Landeshoheit über Aſch vergeben wollen.

Endlich wird noch ein ganz neuer Schluß auf die Bahn gebracht: Kaiſer Ferdinand III. als König in Böhmen habe durch die Böhmiſche Hofkanzley anno 1637. an die Böhmiſchen Wahlgeſandte reſcribiren laſſen, Erkundigung einzuziehen:

> Was es mit dieſem Orte (Aſch) für eine Beſchaffenheit habe? In weſſen Territorio ſolches gelegen? Wem das Jus patronatus eigentlich zuſtehe? Ob daſſelbe in Böheim contribuire? Und ob der Krone Böhmen ſonſten, auſſer der Lehen einig anderes Jus desfalls competire?

Der Verfaſſer der **Beantwortung** ſchlieſt alſo daraus: Ergo könne Aſch nicht zum Egeriſchen Kreis gehöret haben.

Ferner, weil erſt unter dem 24. Decemb. 1640. den von Zedwitz freygeſtellet worden, über die Exemtion aus dem Egeriſchen Territorio Beweis zu führen, ſo müſſe der Bericht nicht favorable für die Krone Böhmen ausgefallen ſeyn. Allein beede Schlüſſe binden nicht. Ferdinand der III. war zu Regenſpurg, und wurde unter allerhand falſchen, von den Zedwitzen eingeblaſenen Vorſpiegelungen, wegen Aſch behelliget. Man ſuchte denſelben zu überreden, die Krone Böhmen habe an Aſch nichts, als die Lehnſchaft zu prætendiren. Wann nun ein Monarch, der ſo weitläuftige Lande in- und auſer dem teutſchen Reiche beſitzet, an einem Orthe, wo kein Archiv vorhanden, von einem einzelen Guthe, was es damit vor eine Beſchaffenheit hat, nicht weiß, und dahero aus Zärtlichkeit des Gewiſſens, um niemanden Unrecht zu thun, über die Beſchaffenheit eines dergleichen Guthes Bericht erfordert, wie mag denn in der Folge, von einem auch nur halbverſtändigen daraus der Schluß gezogen werden, daß dergleichen Guth damals unter eines ſolchen Monarchens Bothmäſigkeit, und Hoheit nicht könnte geſtanden haben? In der That hier erkennet man den Verfaſſer der **Beantwortung** nicht. Ja, ſagt er, es iſt das Reſcript durch die Böhmiſche Kanzley gegangen. Geſetzt auch: Wie könnte denn ein ſolches weitläuftiges Departement, ſo weder Archiv, noch Documente bey der Hand hat, ſeinem Monarchen gründliche, und gewiſſenhafte Auskunft geben, wenn es nicht erſt umſtändligen Bericht erfordert?

Das

Das zweyte Argument betreffend, so soll aus dem Decreto de 24. Deremb. 1640. geschlossen werden, der Bericht müsse vor Asch gut ausgefallen seyn. Allein das Decretum de 24. Decemb. 1640. beweiset mehr nicht, als daß man zum Uberfluß; und um dem Zedwitzischen Geschrey, auf der intercedirenden Höfe andringen, ein Ende zu machen, den von Zedwitz, ihre Exemtion von dem Egerischen Territorio zu dociren, nachgelassen habe. Um aber zu zeigen, daß sich der Verfasser trügt, wenn er glaubt, der Bericht müsse vor die von Zedwitz gut ausgefallen seyn, so will man solchen, jedoch mit Hinweglassung der Beylagen, sub Lit. A 5. hier anfügen. Die am Ende dieser Numer gestellte Frage aber siehet einer Unverschämtheit nicht unähnlich, wenn der Verfasser sagt: Wo denn das Recht nun herkommen solle, nachdeme die Krone Böhmen seit 126. Jahren dergleichen nicht habe ausfindig machen können? Wie mag sich doch der Verfasser nur immer beygehen lassen, dergleichen im Angesicht des Publici aufzuwerfen, nachdem ihm nicht unbewust seyn kann, und das ganze Publicum sogleich überführet werden soll, daß das ganze Principium, von der Exemtion vom Territorio Egrensi, erst post annum 1628. von den von Zedwitz erdichtet, und ausgesonnen worden, weil sie sich anders nicht gegen die von der Krone Böhmen in dem Egerischen Kreise vorgenommene Reformation zu retten getraueten: Und daß vorhero, und lange nachhero denselben nie von einer Immedietät nur geträumet habe. Die in dem **Unterrichte** Nro. 13. pag. 141. und 142. befindliche Beylage wird der Sache sogleich den Ausschlag geben. Lit. A 5.

In annis 1627. und 1628. fieng die Krone Böhmen an, in dem Egerischen Kreise zu reformiren. Die von Zedwitz wurden also auch vorgeladen, um ihnen die Königl. Willensmeinung bekannt zu machen. Sie erschienen auch, wie aus der Beylage de 28. Sept. 1628. sub Lit. B 5. zu ersehen ist, ohne entgegen das Forum das geringste zu erinnern, und beriefen sich auf Churfachsen. Denn ohnerachtet, daß die von Zedwitz darinne aus lauter ohnschliesenden Gründen zeigen wollten, warum sie mit der Religionsänderung zu verschonen wären: Auch deshalb allerhand in facto unrichtige Umstände vorspiegelten; So hatten sie doch eines theils nichts gegen das Forum, und Jus reformandi selbst einzuwenden; Andern theils konnten sie auch den der Krone Böhmen schuldigen, und in ihrem Erbhuldigungseide versprochenen Gehorsam nicht läugnen: Und dritten theils konnten sie nicht in Abrede stellen, daß die Ascher Kirche auf böhmischen Territorio liege: Lit. B 5.

Sondern es sind auch viele Churfürstl. und Markgräfl. Unterthanen zu dero auf den Böhmischen Territorio stehenden Kirche, so vor wenig Jahren mit schwehren Uncösten, und ansehnlicher Beysteuer der gesamten eingepfarrten Unterthanen erbauet worden, dahin bewidmet und gepfarret.

Sie verlangten zwar den Grafen Reusen, und der ohnmittelbaren Reichsritterschaft gleich geachtet zu werden; Aber nur so viel die Religionsänderung betraf, und gaben dadurch deutlich zu erkennen, daß sie an, und vor sich in diese Klassen nicht gehörten, sondern nur ratione mutationis religionis, ex peculiaribus causis denselben gleichgehalten seyn wollten.

Worauf gründeten aber sich dieselben in ihrem Anbringen bey Churfachsen? Etwa auf eine Exemtionem a Territorio Egrensi? Oder auf die Immedität? Keineswegs; Sondern sie bekannten sich dazu, daß sie Unterthanen der Krone Böhmen wären, und suchten eben darinne, daß sie zum Egerischen Kreise gehörten, Schutz bey dem A. C. Exercitio. Der aus den Zedwischen narratis genommene Eingang des Churfürstl. Vorschreibens zeiget, daß der von Zedwitz sich nicht darauf, daß er ein Immediatus sey, und auser dem Egerischen Territorio liege, bezogen habe, sondern auf ein producirtes Privilegium, und Befreyung, welches kein anderes, als das von König Johannes, 1331. ertheilte, und von den folgenden Königen immer bestätigte Privilegium, dessen Inhalt oben Part. I. Cap. I. klar dargeleget worden, war.

Dann rechneten sich die von Zedwitz, welches auch Churfachsen annahm, ausdrücklich zu dem Egerischen Kreise, und verlangten eben deswegen bey der A. C. geschützet zu werden, weil der Egerische Kreis eine Reichspfandschaft sey, und demselben dahero der Religionsfriede zu statten kommen müsse, per verba:

> Was es mit dem Egerischen Kreise für eine Beschaffenheit habe, wie solcher zu dem Reich gehörig, und die Anstellung dergleichen Religions-Reformation Innen demselben wider den ufgerichten hoch beteuerten Religionsfrieden laufen thue.

Ja, endlich wird ad instantiam der von Zedwitz in besagtem Churfächsischen Vorschreiben ausdrücklich behauptet, daß die von Zedwitz zu dem Egerischen Kreis gehörten.

> Bin auch der gänzlichen Zuversicht, Euer Kayserl. Majestät werden sich solch meine unterthänigste Vorschrift in etwas, und dahin bewegen lassen, daß mit der in ermeldtem Egerischen Kreise fürgehabten Reformation

in Ruhe gestanden werde, uff welchen Fall denn diese des von Zedwitz beschwer, und Kumber an sich selbsten fallen wurde.

Wie sollte denn dasjenige, was dem Egerischen Kreise wiederfuhr, den von Zedwitz zu gut kommen? wenn das Churhaus Sachsen dieselben damals nicht zum Egerischen Kreise gerechnet hätte: Und wie sollte Churfachsen auf dergleichen Einfall gerathen seyn, wenn ihm nicht alles dieses von den von Zedwitz dergestalt wäre vorgestellt worden? Am deutlichsten ergiebet sich dieses, wenn man das Zedwitzische Schreiben sub Lit. B 5. darneben hält, und die Ubereinstimmung der Principiorum erwägt. Die Kirche, worüber die Frage war, sollte auf Kronböhmischem Grunde und Boden liegen: Nach dem Churfächsischen Schreiben aber ist dieser Boden das Egerland. Die von Zedwitz sagten zwar, sie könnten sich der Servituten des Egerischen Kreises nicht theilhaftig machen lassen; Sie sagten aber nicht, weil sie nicht zum Egerlande gehörten, sondern, weil sie ein Privilegium hätten, das sie von allen Taxationibus Egrensibus freysspräche. Dahero nahm Churfachsen es, wie es die von Zedwitz nahmen, nemlich, wenn das onus vom ganzen Egerlande wegfalle, so sey auch keine Frage mehr, ob es die von Zedwitz treffen solle, sondern die Egerische Freyheit komme, auch den dazu gehörenden von Zedwitz mit zu statten.

Dieses Vorschreiben drückt sich in der Folge noch weiter deshalb aus:

> Hab Ew. Kayserl. Majestät hierunter gehorsamst anzulangen ich nicht unterlassen können, und gelangt an dieselben mein unterthänigstes Bitten, sie geruhen dasjenige, so in meiner, wegen der Stadt Eger abgegangenen, und dieser Interceſſion, auch ihrer Zedwitzen Supplication angeführet, allergnädigst zu ponderiren, und wie Ew. Kayserl. Majestät dasselbe von solcher Importanz verhofentlich befinden, daß sie dahero schlüsen werden, die angefangene Reformation in dem Egerischen Kreise nicht fort zu stellen seyn wolle, also die Verfügung zu thun, damit die Stadt Eger, wie jüngst gebetten, **die von Zedwitz, und andere in demselben Kreise wohnende**, mit der Reformation verschonet bleiben.

Bis dahin war den von Zedwitz der Immedietätsgedanke noch nicht aufgestiegen, und derselbe würde auch, wenn nach der Meinung der Churfürstl. Interceſſionalien der Egerische Kreis mit der Reformation verschont geblieben wäre, wohl ewig unterdruckt geblieben seyn. Nachdem aber der Egerische Kreis sich fügte, und das Reformationswerk darinne seinen Fortgang hatte; so bliebe den von Zedwitz nichts übrig, als sich von Eger tren-

nen zu wollen, und Asch davor, als ob es auf Reichsboden gelegen sey, auszugeben. Denn in anno 1635. führten dieselben, wie man aus den Churfürstl. Interceßionalien sieht, eine ganz andere, und der vorigen widersprechende Sprache: **Beweis** pag. 12.

Zweytens ist es unverborgen, daß diese Güter Neuberg, Krugsreuth, **und Ascha nicht in dem Egerischen Kreis gehören**, sondern auf Reichsboden, zwischen Chursachsen, und dem Marggrafthum Brandenburg gelegen sind. **Drittens, genießen, und sind theilhaftig berührte Güter, und alle Besitzer derselben, der Reichsbefreyten Fränkischen Ritterschaft** libertæt, **und Freyheiten.**

Also binnen einem Zeitraume von 7. Jahren waren die von Zedwitz auf einmal von dem Egerischen Kreise ihrer Meinung nach getrennet, und in die Reichs-Immedietät, wenigstens in Gedanken, versetzet worden, blos, um des unter dem 20. May 1635. geschlossenen Prager Friedens, und dessen §. XIX. theilhaftig zu seyn. Ja in dieser Absicht hatten sie bey Brandenburg-Culmbach gar vorgegeben, daß sie zur Fränkischen unmittelbaren Reichsritterschaft gehörten, welches doch wider die kundbare Wahrheit ist: Indem die von Zedwitz selbst zu allen Zeiten solches aufs äuserste von sich abgelehnt haben, wenn man sie zu der Fränkischen Reichsritterschaft hat ziehen wollen. videatur Lit. F. Man sieht also, wie die Krone Böhmen das Jus reformandi in den Jahren 1628. und den folgenden wirklich ausgeübet habe, ob gleich die Wirkung davon, nemlich die Reformation selbst, aus allerhand Rücksichten, welche annoch unten dem Publico vorgelegt werden sollen, hinterstellig geblieben ist. Woraus aber den von Zedwitz kein Beweisthum vor ihre erdichtete, und in anno 1635. erst neuerdings ausgebrütete Trennungsgedanken entspringen kann.

Ad 2. a) Wird die Reformation in dem Egerischen nie in Abrede gestellt werden: Man hat dabey aber niemanden gezwungen, sondern allen, und jeden, so bey ihrem Glauben bleiben wollen, das Jus emigrandi verstattet.

Ad b) Daß es aus Gnade geschehen, wenn die von Zedwitz bey ihrer Religion gelassen worden, wird nun wohl niemand mehr läugnen. Denn daß die von Zedwitz zu dem Egerischen Territorio gehören, ist erwiesen, und in anno 1628. von denselben selbst eingestanden worden. Wie also im Egerischen Kreise die Reformation vorgenommen worden, mit eben dem Fuge Rechtens hätte solche auch zu Neuberg, Krugsreuth, und Asch ꝛc. ꝛc. geschehen kön-

können. Da sich nun die Krone Böhmen dieses Rechts nicht bedienet, sondern die von Zedwitz bey ihrer Religion gelassen hat, so ist solches auch aus Gnaden geschehen.

Ad c) Hier kommt es nicht darauf an, was dieser, oder jener glauben kann, oder will, sondern was offenbar erwiesen ist.

Ad d) War dennoch in der Chur-und Fürstl. Interceſſion vor dem Egerischen Kreis überhaupt, und vor die von Zedwitz zu Asch insbesondere, einiger Unterschied gemacht, indem im letztern Chursachsen ob proprium interesse intercedirte: Wie die Worte lauten:

Dieweil aber seine Brüder, und Vettern meine Lehensleute seyn, ich auch befinde, **was meines eigenen** Interesse, **und der da, und dorthin eingepfarrten Unterthanen halber für** inconvenienzien, **und Ungelegenheiten,** da mit der Reformation fortgefahren werden solte, **entstehen werden.**

Dahero wenn die von Zedwitz bey ihrer Religion in dem Egerischen Kreise allein gelassen worden, solches gar wohl in Rücksicht auf die Chur-und Fürstliche Interceſſionen geschehen können, wenn solche gleich ratione des ganzen Kreises nicht attendiret worden. Man darf nur die Beylage Lit. C 5. zur Hand nehmen, so wird man sehen, wie viele Mühe die intercedirenden Höfe sich gegeben haben, ihr bey dieser Sache habendes eigene Interesse klar zu machen, weil solches der Egerische Kreis nicht eingestehen wollte. Diese Rücksicht nun gegen die aus eigenem interesse intercedirenden Höfe ist der alleinige Grund, warum die Krone Böhmen, in Ansehung Asch, so viel die Religionsveränderung betrift, die Gnade der gegründeten Befugnis hat vordringen lassen. Lit. C 5.

Ad 3. a) Gehöret die Stelle des J.P.O. Art. IV. §. 1. von den omissis zu den restituendis; Wohin aber die von Zedwitz in keinerley Betrachtung, und besonders, weil sie zum Egerischen Kreise gehören, niemals zu rechnen waren. Es kommet auch nicht sowohl auf die Nichtbenennung der von Zedwitz in dem Westphälischen Frieden, als darauf an, daß sich die Dispoſition des Friedens in keine Weise auf dieselben erstrecket, und de jure dieselben mehr nicht prætendiren können, als der ganze Egerische Kreis.

b) In die Liste der restituendorum hätten dieselben nie besonders kommen können, sondern hätten als partes integrantes des Egerischen Kreises, wie Part. I. Cap. I. gezeiget worden, sich das Schicksal besagten Egeri-

schen Kreises gefallen lassen müssen. Was folgt aber aus dem allen gegen die Landeshoheit der Krone Böhmen?

Ad 4. a) Gesetzt Churſachsen hat in Interceſſionalibus de 1637. gesagt, der Krone Böhmen stehe an Asch mehr nicht, als das Jus infeudandi zu: Was soll denn damit bewiesen werden? Churſachsen hat nicht mehr gesagt, als was die von Zedwitz vorgestellet haben; Und kann das ganze letztere Gesage nichts weiter ausgeben, als daß man daraus ersiehet, wie wenig Staat man auf alle in diesen Interceſſionalibus vorkommende Argumenta machen könne.

Denn 1637. sollte die Krone Böhmen nichts, als die Lehnschaft an Asch zu prætendiren haben, und 1628. gehörte Asch nach den Churfürstl. Interceſſionalibus, noch zu dem Egerischen Kreise. Uberhaupt aber, wie kann ein, von einem ob proprium intereſſe intercedirenden Hofe, ohne allen Beweis, angeführter Satz etwas beweisen? Daß die Krone Böhmen nichts auf diese Interceſſionales geantwortet habe, schliest der Verfaſſer der **Beantwortung** aus nichts, als daraus, weil in dem **Beweise** pag. 13. nichts von einer Beantwortung stehe. Was ist denn aber die unter dem 24. Dec. 1640. an Churſachsen, und an Brandenburg-Culmbach erlaſſene Antwort sub Nro. 14 und 15. pag. 142. 143. und 144. des **Unterrichtes**? Wird denn etwa darinne das seit anno 1635. nagelneu aufgestellte Immedietæts-Principium eingestanden? Nein keineswegs. Denn in narrativis wird der Markt Asch zum Egerischen Kreise mit dürren Worten gerechnet:

> Was sowohl Ihro Churfürstl. Durchleucht, als in Nahmen derselben sie Herrn Abgesanten, wegen der Kirche **des im Egerischen Kreys gelegenen Markts** Aſcha, und ihres dabey vermeinten Intereſſe anbringen, erinnern, und suchen lassen.

Dann werden die von Zedwitz in der Folge der Krone Böhmen **Unterthanen** ausdrücklich genennet, die Zedwitzischen aufgestellten Gründe, falsche Vorspieglungen betitult, und gesagt:

> Wiewohlen dennoch Ihro Kaiserl. Majestät die von Zedwitz zu ferneren Verhör kommen lassen, und ihnen ihre **gerühmte Gerechtigkeiten, wie stark auch die** Notorietät, **und ihre eigene** verbis, & factis **gethane Bekenntniſe, wider sie streiten,** nach der Rechten Aussatz zu verfahren freygestellet.

Wie kann denn nun gesagt werden, die Krone Böhmen hätte darauf nicht einmal etwas geantwortet? Es gehöret also dieses unter die gelehrten

klei-

kleinen ohnerlaubten Handgriffe, womit man dem Publico ein Blendwerk zu machen gedenket.

b) Wird es nunmehro einerley seyn, was das Churhaus Sachsen noch in anno 1650. gethan habe, oder nicht.

Ad 5. Ist dem Argumento, daß im Egerischen Kreise die Reformation zu Stande gekommen, zu Asch aber das Exercitium A. C. geblieben sey, schon oben hinreichend begegnet worden.

Ad 6. a) & b) Würde dasjenige, was aus dem Art. IV. §. II. und Art. XVII. §. III. J. P. W. angeführet wird, alsdann anschlagen, wenn die von Zedwitz immediati wären, und nicht zum Egerischen Kreise gehörten. Nachdem aber dieses nicht erwiesen ist, auch nicht erwiesen werden kann, sondern das Gegentheil dargethan worden; So hört das ganze Geschwätze von der Cassatione Decreti Ferdinandei, de 24. Decemb. 1640. auf einmal auf.

Ad c) Ist der ganze Schluß a contrario, weil nach dem Westphälischen Frieden in den Oesterreichischen Erblanden ein Reformations-Edict erlassen worden, die Zedwitze zu Asch aber bey der A. C. geblieben wären, daß selbe also keine Landsassen von Böhmen, und Oesterreich seyn könnten, schon zehnmal widerlegt worden. Wenn man aber auch alles daran zugeben wollte, so würde daraus mehr nicht, als præsumtio hominis bewirket werden, welche an sich weder halb, noch ganz beweiset: Hier aber, nachdeme der Besitz der Landeshoheit in dem ersten Theile dargethan worden, ganz zerfallen muß.

Ad 7. a) Der Sprung von anno 1640. bis 1738. dürfte der Sache nicht viel schaden. Denn hat man gleich das Religions-Exercitium gelassen, wie Ihro Majestät die Kaiserin Königin noch fernerhin solches grosmüthigst zu lassen gesonnen seynd, so ist dennoch darneben die Landeshoheit in so vielen andern Stücken auf das kräftigste in diesem Zeitraume exerciret worden, daß solcher Sprung derselben nicht nachtheilig fallen kann: Und das Jus summum circa sacra ist gleichfalls in der Landeshoheit conserviret worden. Dahero

Ad b) Begreiflich wird, wo 1738. die bestgegründete Befugnis dazu herkomme.

Ad c) Siehet man deutlich, wie ein Mann, der eine faule Sache zu defendiren unternimmt, sich an nichts bedeutende Dinge hängen, und durch eine ungleiche Wendung das unschuldigste Factum beschmitzen kann.

Das Factum ist dieses: Sub num. 28. pag. 161. des Unterrichtes wurde das unter dem 1. Decemb. 1738. an die Aschерlehensbesitzer, Karl Jo-

seph, Hannß Christoph, und Heinrich Ludewig von Zedwitz, erlassene Rescriptum eingedruckt, und in dem Eingange bey den Worten:

Was Gestalt von Euch einige Zeit her wider das kundbare Herkommen ganz widerrechtlich verhindert werden wolle.

Die Worte

& contra possessionem momentaneam

im Abdrucke aus Versehen des Druckers, und Correctoris ausgelassen. Dieses wird nun mit argdenkenden Herzen, dergestalt aufgenommen, als ob dadurch eine mächtige Verfälschung der Urkunde vorgegangen sey, welche der Verfasser der **Beantwortung** aus zarten Gewissenstriebe dem Publico nicht verschweigen dürfe.

Worinne aber steckt denn die Gefährde der Verfälschung? Denn ob man sagt, gegen das Herkommen, oder gegen das Herkommen, & contra possessionem momentaneam, das wird gerade ein Unterschied seyn, wie zwischen dunkel, und finster. Und was beweist denn die Urkunde mehr, oder weniger, die Worte mögen da stehen, oder ausgelassen seyn? Ja, sagt der Verfasser, die Worte, & contra possessionem momentaneam, geben zu erkennen, daß die Krone Böhmen nicht einmal das Possessorium ordinarium vor sich habe, sondern sich blos auf possessionem momentaneam gründe: Wodurch er aus groser Bescheidenheit zu erkennen geben will, daß um deswillen diese Worte möchten seyn weggelassen worden.

Wem sollten aber nicht dergleichen geflißene und gleisnerische Verdrehungen sogleich in die Augen fallen? Welchem auch, der Rechte nur halbkündigen, ist unbekannt, daß, wenn man sich auf die Possessionem momentaneam gründet, dadurch noch lange nicht eingestehet, daß man antiquiorem possessionem nicht vor sich habe. Am allermeisten aber leuchtet der contextus verborum jedermann sogleich in die Augen: Dann wenn man sich auf das Herkommen, und die possessionem momentaneam gründet, so involviret solches alten, und neuen Besitz, und das Wort Herkommen bedeutet nun im Gegensatze auf die Possessionem momentaneam, den älteren Besitz; Läst man aber die Possessionem momentaneam weg, so begreift das Wort Herkommen den älteren, und neueren Besitz, mithin lauft die ganze, auf Gewissensregung dem Publico geschehene Offenbarung, auf eine respectswidrige Gleisnerey, und arglistige Verunglimpfung hinaus.

Ad d) Wie kann denn gesagt werden, daß der Grund des Decreti de anno 1738. falsch sey? Dasselbe beziehet sich auf das Herkommen, und

die

die Possessionem momentaneam, dieses Herkommen ist so alt, als der katholische Gottesdienst zu Nicklasberg selbst. Solches wird nun nicht widerlegt: Sondern nur gesagt: Die katholische Religion sey 1738. daselbst noch ganz neu gewesen: Mithin ist auch nicht gezeigt, daß der angezogene Grund des Decreti falsch sey. Der Verfasser der **Beantwortung**, wenn sein ohnehin zur Hauptsache nichts beytragendes Argument schliesen sollte, hätte observantiam contrariam zeigen sollen.

Im übrigen kommt darauf wenig, oder nichts an, wer zu Nicklasberg den Gottesdienst fundiret habe, wie hoch die Fundation, und wie es mit dem loco beschaffen sey? Als welche Umstände weiter zu nichts dienen, als die unlautern Herzenstriebe des Verfassers der **Beantwortung** dem Publico noch kenntbarer zu machen.

Ad e) Ob alles das, was zu Nicklasberg geschehen, Attentaten gegen das Entscheidjahr de 1624. seynd, muß aus demjenigen, was vormals bey der Friedens-Execution mit dem protestantischen Theile über Eger verhandelt worden, beurtheilet werden; Mayer in Art. Pac. Execut. publ. Tom. I. als wohin der Leser lediglich verwiesen wird.

Ad f) Die Entschuldigung des Stillschweigens, in Ansehung des Decreti de 1. Decemb. 1737. relevirt auf einer Seite nichts: Auf der andern würde der von Zedwitz contradiction auch gegen die Krone Böhmen, als ihren alleinigen rechtmäsigen, und dergleichen Verordnungen in seinem Lande zu erlassen, befugten Landesherren, von keiner rechtlichen Wirkung gewesen seyn.

Das Stillschweigen der von Zedwitz zu diesem Vorgange kann aber gleichwohl so viel wirken, daß, wenn man diesen Actum, auser so vielen andern bereits angeführten actibus possessoriis der Landeshoheit, anzuführen nöthig hätte, solcher durch das Zedwitzische Stillschweigen ein ruhiger actus possessorius geworden wäre: Wogegen die Ursachen des Stillschweigens in possessorio, wo nur das Factum, nicht die causæ in Consideration kommen, nichts verfangen könnten.

Ad g) Ist ohnläugbar, daß seit 1747. einige der von Zedwitz bey den protestantischen Ständen zu Regenspurg ihre dahin keineswegs gehörende Sache, betrieben, und verschiedene Vorschreiben durch allerhand falsche Vorstellungen bewirket haben. Allein eines Theils ist dieses nicht im Stande, die Krone Böhmen in ihrem rechtsbefugten Besitze der Landeshoheit zu irren, vielweniger diesen Besitzstand zu unterbrechen: Andern Theils verhoffen Ihro Majestät die Kaiserin Königin auch, es werden sämmtliche protestantische

Stände in dieser ohnehin, dieselben, und nunmehro auch nicht einmal dem Scheine nach tangirenden, sondern die Krone Böhmen, und ihre Unterthanen, die von Zedwitz zu Asch allein angehenden Sache, die Hände nicht weiter einschlagen, und dadurch ersagten Zedwitzen keinen Vorschub thun, ihrer zu Schulden gebrachten Widerspenstigkeit weiter nachzuhängen.

§. III.

Von Kalendersachen.

Gegentheilige Gründe, nebst Folgen.

Die ganze **Beantwortung** pag. 18. und 19. bestehet darinne: a) Bis 1700. hätten die von Zedwitz den alten Kalender beybehalten, ohnerachtet in ganz Böhmen, und in dem Egerischen der Gregorianische Kalender eingeführet gewesen. b) Als 1724. und 1744. sich die Discrepanz wegen des Osterfestes ereignet, hätten die von Zedwitz die Ostern mit den Protestanten gefeyert. Woraus denn c) geschlossen wird, daß Asch nicht zum Egerischen Kreise gehöre, und der Krone Böhmen nicht unterthänig seyn könne.

Widerlegung dieser Eingelenke.

Ad a) Haben die von Zedwitz sich auch des Gregorianischen Kalenders bedienet, wie sie denn nach dem alten, und nach dem Gregorianischen Kalender häufig datiret haben. In dem **Beweise Beylage** 15. pag. 79. In dem **Unterrichte** num. 24. pag. 154. und deren würden sich eine grose Menge finden, wenn es sich der Mühe verlohnte, dieselben aufzusuchen. Die Kraft des Zedwitzischen Arguments soll in diesem verborgen seyn. Bey Einführung des Gregorianischen Kalenders in Böhmen, habe man denselben zu Asch nicht mit eingeführet, welches doch geschehen seyn würde, wenn Asch wegen Eger der Krone Böhmen unterthänig gewesen wäre; Allein hierauf soll so gleich ad **Lit. c.** geantwortet werden.

Ad b) Wenn andere katholische Landesherrn in annis 1724 und 1744. sich wegen des Osterfestes gegen ihre protestantische Unterthanen hart bezeugt haben; Die von Zedwitz aber ohngekränkt bey ihrer Osterfeyer gelassen worden, so sollten dieselben die vorzügliche Gnade der Krone Böhmen preisen, und nicht aus solcher Gnade unschickliche Folgen ziehen.

Es fehlet nicht an Beyspielen solcher Landesherrn, welche ihre protestantische Unterthanen in anno 1724. auch nicht zur Osterfeyer nach dem Gregorianischen Kalender gezwungen, sondern selbe bey ihrer Freyheit gelassen haben, wie sich dergleichen von dem Herzogthume Gülich in dem Moserischen Staatsrechte Part. III. Cap. 38. §. 64. pag. 505. findet, daraus folget aber noch lange keine Immedietät ersagter Gülichschen protestantischen Unterthanen.

Ad

Ad c) So folgt daraus noch lange nicht, daß die von Zedwitz nicht zum Egerischen Kreise gehören, noch daß dieselben keine Egerische Unterthanen der Krone Böhmen seynd. Alles was daraus erzwungen werden will, ist eine Vermuthung, welche aber alsobald zerfällt, wenn man dasjenige, was Part. I. Cap. I. & II. zu Begründung der Böhmischen Landeshoheit, und deren Besitzes über Asch, deduciret worden, darneben hält.

Wenn ein dergleichen unschliesendes Argument gegen die Landeshoheit gelten sollte, wieviel protestantische Unterthanen, welche mit den Protestanten in besagten Jahren das Osterfest gefeyert haben, würden sich nicht von ihren katholischen Landesherren losreissen?

§. IV.

Von den Benennungen, Landesherr, Landsassen, und Unterthanen.

Zedwitzische Grundsätze.

In dem sogenannten **Beweise**, Cap. II. §. XII. pag. 27. und in der Zedwitzischen so betitulten **Rettung**, §. XVI. pag. 9. wurde angeführt: 1) Die Krone Böhmen nenne sich, in Absicht auf die im Egerischen Kreise gesessenen, Landesherrn, und die eingesessenen, Landsassen, und Unterthanen: Dieses geschehe bey den von Zedwitz nicht: 2) Aus den Titulaturen bey Lehnsgesuchen lasse sich auf eine Landeshoheit nicht schliesen: Indeme die von Zedwitz in einem vielhundertjährigen Besitze der Immedietät wären, mithin dergleichen Redensarten auf Ehrenworte hinaus liefen, welche auch von mehrern Böhmischen Lehnleuten, ja gar von Reichsständen, die keine Landsassen der Krone Böhmen wären, gebrauchet würden.

Was in dem Unterrichte dagegen versetzet worden.

In dem **Unterrichte** pag. 38. wird nun hierauf gründlich angeführet: a) Die Benennung **allerunterthänigst-gehorsamste Unterthanen** und Lehnleute, der sich die von Zedwitz 1603. bedienet hätten, stimmeten bey ihnen mit der Sache vollkommen überein. Indem ersagte von Zedwitz von den vorhergehenden Zeiten nicht einen einigen Actum ihrer angegebenen Unmittelbarkeit anzuführen, im Stande gewesen.

b) In öffentlichen Handlungen spiele man nicht mit Worten, die eine qualitatem status anzeigten.

c) Die angeführte Lehnleute, und Stände, so dergleichen Worte gebrauchet, hätten nicht so viel anderes wider sich, als die von Zedwitz.

Zedwitzische vermeintliche Beantwortung dieser Sätze.

In der **Beantwortung** pag. 21. 22. und 23. wird nun hierauf geantwortet: Man müsse hier voraus bemerken.

1) Daß weder in der fiscalischen Klage, noch in dem **Unterrichte** mit einem einigen Beyspiele widerlegt werden können, daß die Könige in Böhmen sich niemals a) **Landesherrn**, oder **Erb-** und **Lehenherren** der von Zedwitz, und ihres Gerichtes Asch, oder b) die von Zedwitz ihre **Unterthanen**, und **Landsassen** benennet hätten, auser was im 30jährigen Kriege geschehen, ubi inter arma silebant leges, da man Asch zu einer Böhmischen Conquette machen wollen, auf Vorstellung aber nachgegeben habe.

2) Im Gegentheile habe man in dem **Beweise**, pag. 69. und 71. verschiedene von des Königs in Böhmen, Leopoldi Majestät, und dem Böhmischen Obristen Kanzler, Grafen von Nostitz eigenhändig unterschriebenen Rescripte von 1657. und 1661. beygebracht, darinne es blos heise:

Die uns zu Lehen rührende Herrschaften Asch.

Desgleichen:

Wenn andere ihres gleichen Königl. und Kronböhmische Lehenleute ꝛc.

Da es doch damals um einige der allerwichtigsten Stücke der Landeshoheit, nemlich die Gerechtsame in Militar, und Besteurungssachen sey zu thun gewesen, mithin, wenn der Krone Böhmen ein mehreres, als die Lehnherrschaft, zugekommen wäre, solches als der Hauptgrund hätte angeführet werden sollen, und müssen.

3) Es sey auch dieses, daß die Krone Böhmen, nichts mehr, als die Lehnschaft an Asch zu suchen habe, so Landkündig gewesen, daß ChurSachsen anno 1637. Ihro Kaiserl. Königl. Majestät trocken vorstellen lassen:

Der Krone Böhmen stehe an den Zedwitzischen Gütern nicht mehr zu, als nur das bloße Jus infeudandi ex lege conventionis.

Welches man auch Königl. Böhmischer Seits für bekannt angenommen, und darzu stille geschwiegen, ja in eben diesem Jahre selbst sich erst bey andern erkundiget, ob der Krone Böhmen zu Asch, auser der Lehen, noch einiges andere Jus zukomme. Dann sey, dieses voraus gesetzet,

Ad a. 1) Irrig, daß bey den von Zedwitz Worte, und Werke übereinstimmten. 2) Sey in dem **Beweise**, und in der **Rettung** der von Zedwitz, die Aschische Unmittelbarkeit, auch in Ansehung der älteren Zeiten hinlänglich erwiesen, und werde hiernächst gegen alle neuere Einwürfe gründlich dargethan werden.

Ad b. So richtig die Regul sey, eben so richtig sey auch, daß dieselbe ihre Abfälle leide. D. Scheunemann. de verbis honorum sey voll davon: Man habe in der **Rettung** eclatante Proben davon angeführet: Und könne

der

der Verfasser des **Unterrichtes** sich gegen die von der Reichskanzley lange Jahre hindurch verbis, & factis anerkannte Immedietät nicht anders, als damit helfen, daß es ein Irrthum, und Kanzleyfehler seye; So werde man hoffentlich eben das Recht haben, den in einer einigen Supplic ein einigesmal eingeflossenen Ausdruck, Unterthan, ebenfalls als einen Schreibfehler, und Irrthum anzusehen, dazumalen im übrigen in der Supplic nur der Ausdruck, Lehnleute, befindlich sey, und wenn die von Zedwitz Unterthanen wären, in so vielen, in mehrern hundert Jahren, geschehenen Lehensmuthungen, dieses der gewöhnliche Ausdruck seyn müste. Da aber nur 1603. dergleichen vorgekommen, so müsten 40. 50. und mehr Suppliquen, darinne nichts dergleichen vorkomme, mehr Glauben verdienen, und mehr rechtliche Wirkung haben, als ein einiges allen andern Umständen der Sache selbst widersprechendes Exempel.

Ad c. 1) Sey es bald gesagt, aber nicht so bald erwiesen. Und 2) sey allemal aus den Zedwitzischen Proben klar, daß in Lehenssachen die Ausdrücke, gehorsam, unterthänig, und erbliche Mann, gebraucht werden könnten, ohne daß man seiner Reichsunmittelbarkeit einen Nachtheil zuziehe.

3) Setze man Zedwitzischer Seits dieser einigen Supplic so viele andere öffentliche, selbst in Wien gedruckte, bey den Königl. Böhmischen Gerichten producirte, und weder widersprochen, noch geahndete freymüthige von Zedwitzische Berufungen auf ihre Reichsunmittelbarkeit entgegen, davon unten das mehrere vorkommen werde.

4) Sey endlich vor wenig Jahren der unmittelbaren Reichsritterschaft vorgehalten worden, daß ihre Mitglieder da und dort Landsassen genennet worden.

Es habe aber dieselbe weitläuftig darauf, und unter andern dieses geantwortet: Daß der gefürstete Graf von Henneberg, die Grafen von Castell, Reineck, Hohenlohe, die Herren von Limburg, von Seinsheim, und mehr andere, mehrmalen die Fürsten von Bamberg ihre Landesfürsten Ehren halber betitult hätten, ohne daß diesen eingefallen wäre, jene deswegen correlative vor Landsassen, und Unterthanen anzusprechen: Und endlich schliese die Ritterschaft:

Woraus zu ersehen, daß das Wort Landesfürst, und das Correlativum, Landsaß, Unterthan, unterthänig, gehorsam, in ältern Zeiten, und ehe man angefangen, eine Consequentiam ad subjectionem daraus zu captiren, nur honoris & reverentiæ causa den vornehmsten, und mächtigsten Herren im Lande unbedenklich gegeben worden,

ohne dadurch das geringste von einer Subjection einzugestehen. Myler ab Ehrenbach de Princip. & stat. Cap. 101. §. 22. seqq.

Wie denn das fürstliche Hochstift Würzburg sich nie einfallen lassen, aus blosen solchen Tituln, und leeren Worten, wobey die Haupt-Notæ characteristicæ einer wahren Unterwürfig- und Landsässigkeit, de quibus Pfeffinger ad Vitriarium, Tom. II. Lib. I. Tit. 22. §. 4. not. 6. pag. 961. ermanglen, die Immedietät vielbesagter Grafen, Herren, und des Adels in Franken zweifelhaft zu machen.

Widerlegung dieses Anführens.

Ad 1) So haben wir oben Beyspiele genug gesehen, wie die Könige der Krone Böhmen sich Landesherren, und die von Zedwitz ihre Unterthanen, und Landsassen genennet, oder auch sich gleich viel bedeutender Worte bedienet haben. Denn so werden in Lit. A. der Krone Böhmen über Asch die **oberfürstliche** Regalia beygelegt: In Lit. E. wird der Krone Böhmen, **Obrigkeit, Lehendienst**, und Jurisdiction über Asch eingestanden. In Lit. F. erkennen die von Zedwitz die Krone Böhmen vor ihren summum principem, und weiter unten, daß sie der Königl. Böhmischen Hofkanzley subject wären. In Lit. P 3. nennet sich König Rudolph, der von Zedwitz ordentliche Obrigkeit. In Lit. Q 4. wird ihrer Erbhuldigung gedacht. In Lit. S 4. wird von der Zedwitzischen Vormundschaft, die Krone Böhmen, der von Zedwitz **Lehn-** und Oberherr genannt: Welches alles nicht im 30jährigen Kriege, sondern lange vor demselben geschehen. Dahero, wenn solche in num. 12. des **Unterrichtes** in anno 1603. sich gehorsamste, unterthänigste Lehnleute nennen, wenn in num. 14. und 15. die von Zedwitz Unterthanen, Egerische Unterthanen genennet werden, solches nichts neues; Sondern ein solches prædicatum ist, welches ihnen von jeher angeklebet hat, und rechtsbefugt beygelegt worden.

Daß in den ältern Urkunden die Benennung Landesherr, Erblehenherr, Unterthan, Landsasse nicht so häufig vorkommen, davon liegt die Ursache am Tag: Weil nemlich der Landsassiat der von Zedwitz, und des Gerichtes Asch auser allem Streite war, und dahero es keiner dergleichen Ausdrücke bedurfte. Wie denn eben deswegen die von Zedwitz kein Bedenken getragen haben, 1603. in requisitione ganz unumwunden zu bekennen, daß sie **Lehenleute**, und **Unterthanen** der Krone Böhmen wären: Und anno 1628. noch durch Churſachsen vorstellen lassen, daß sie zum Egerischen Kreise gehörten, und in demselben gesessen wären. Nachdeme aber in anno 1635. ihnen, um nicht mit dem Egerischen Kreise gleiches Schicksal zu haben, Im-

medietätsgedanken auffstiegen, so hielt die Krone Böhmen nunmehro vor nöthig, sich, und den von Zedwitz die ihnen von Natur gebührende Titul öfters zu geben, wie man aus den mehrmalen angeführten Beylagen des **Unterrichtes** num. 14. & 15. pag. 142. und 143. siehet. Diesem weis der Verfasser der **Beantwortung** nichts weiter entgegen zu setzen, als, inter arma silent leges: und die Krone Böhmen habe damals Asch zu conquettiren gesucht: denn eine andere Meinung kann die unschickliche Rede von conquetten nicht haben, gleich als ob die Krone Böhmen mit ihren Landsässigen Unterthanen in Krieg verwickelt gewesen sey. Hat man denn je gehöret, daß eine Krone auf eines Landsässigen Edelmanns Guth conquetten macht? wohin verläuft sich der Zedwitzische Deducent nicht? Eben so wunderbarlich ist es, wenn derselbe ohne allen Grund vorgiebt, die Krone Böhmen habe in Contradictorio nachgegeben. Daß die Krone Böhmen in realibus, personalibus, criminalibus, in Gnadensachen, in jure collectandi, und andern den Besitz ihrer Landeshoheit über ihre Unterthanen, und das Landsässige Gericht Asch, bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgestellet hat, wie Part. I. Cap. II. gezeigt worden: Das heist der Verfasser der **Beantwortung**, in Contradictorio nachgegeben.

Ad 2) So ist die Kühnheit des Verfassers der **Beantwortung** in der That zu bewundern, wenn derselbe auf die Beylagen, num. 8. und 11. pag. 69. und 71. des Beweises sich beziehet.

Indem aus beyden die Landsasserey, womit sie der Krone Böhmen unzertrennlich zugethan seynd, sich offenbar zu Tage leget. Denn so wird in num. 8. pag. 69. zum Grunde gelegt, daß die von Zedwitz wegen ihres Steuer-Exemtions-Privilegii eine solche Beysteuer zu zahlen, nicht verbunden wären, dahero wird denselben die Versicherung gegeben:

> Daß solches zu keiner Consequenz, weder zu einigen Abbruch, oder Præjudiz derselben Privilegien (dies war das Privilegium Joannis de 1331.) sondern blos zur Mitleidenheit nachbarlicher Hilfe (das nachbarlich gehet nicht auf das Egerland, sondern auf die Stadt, von deren Sublevation die Rede war) und rühmlichen Sublevation der Egerischen gereichen solle.

Hierdurch giebt ja Kaiser Leopold klar zu erkennen, daß, wenn die von Zedwitz auf Asch dergleichen Privilegia nicht hätten, sie alsdann zu steueren schuldig wären.

Dann werden in diesem Rescripto die Ursachen angeführt, warum die von Zedwitz, ihres Steuer-Privilegii ohnerachtet, zur Garnison nach Eger

billig contribuiren müsten, a) weil sie von Böhmen zu Lehn rührten, und der Stadt Eger nächst angelegen wären. b) Weil sie seithero aller gemeinen Landes-Onerum befreyt geblieben, und dato in guten Stande sich befänden. c) Daß solches sowohl die nachbarliche Liebe erfordere, als auch sonst, und absonderlich, daß solches zu Beförderung des Kaiserl. Kriegsdienstes, und des Landes eigener Conservation angesehen seye.

Dies alles heisset bey dem Verfasser der **Beantwortung** so viel: Die von Zedwitz wären nur Lehnleute, der rechte Grund aber, daß sie Unterthanen wären, sey weggelassen. Allein wie kann denn die Krone Böhmen zu einem Beweggrunde, warum die Steuerbefreyten von Zedwitz zu der Garnison nach Eger contribuiren sollen, anführen, daß sie seithero aller Gemeinen, nicht blos Onerum, **sondern Landes-Onerum** befreyt geblieben, wenn man ihnen nicht sagen wollen, daß sie, als eingesessene, die Landes-Onera mit zu tragen schuldig, und deren nur, des Steuerbefreyungs-Privilegii halber, überhoben geblieben wären? Was ist das anders gesagt, als du bist ein Unterthan, du hast zwar ein Steuer-Privilegium, das soll dir auch bleiben, hier aber ist der casus necessitatis, und du bist noch in guten Umständen, also must du nach Eger contribuiren.

Dahin zielet auch der letzte Beweggrund, daß solche Contribution nicht allein zu des Königs Kriegsdienste, **sondern auch zu des Landes eigenen** Conservation angesehen seye. Wie soll denn die von Zedwitz zur Mitleidenheit **die eigene** Conservation **des Egerlandes** bewegen, wenn man sie nicht als Unterthanen des Egerischen Kreises betrachten, und ihnen also ihr eigenes, mit dem Wohle des Landes verknüpfte Beste, zu Gemüthe führen wollen.

Und hierauf haben sich die von Zedwitz gefüget, zur Garnison mit zu contribuiren, num. 9. & 10. des Zedwitzischen **Beweises** pag. 70. und 71. Man darf hierbey nur dasjenige nachsehen, was Part. I. Cap. II. §. I. ausgeführet worden, so werden die Zedwitzischen Eingelenke von selbst zerfallen.

Die wahre Bewegursache war also nicht vergessen, und den von Zedwitz war nicht verborgen, aus welchem Grunde sie nach Eger contribuirten, nemlich als Steuerbefreyte wahre Unterthanen des Egerischen Kreises in casu necessitatis.

Hiermit stimmet das weiter allegirte Rescript sub num. 11. des **Beweises** pag. 71. vollkommen überein, indem solches allein auf das Steuer-Exemtions-Privilegium, und den casum necessitatis gebauet ist.

Ad

Ad 3) Wenn vorgegeben wird, es sey notorisch gewesen, daß die Krone Böhmen mehr nicht, als die Lehnschaft an Asch damals zu suchen gehabt habe, so soll diese Notorietät dadurch bewiesen werden, daß solches Churſachsen in interceſſionalibus de 17. Auguſti 1637. gesagt, und die Krone Böhmen dazu stille geschwiegen habe. Wie soll aber a) die Notorietät aus Churſächsischen interceſſionalibus bewiesen werden können, deren Triebfeder doch allein in den Zedwitzischen falschen Vorbildungen zu suchen seynd? Wie kann dem Churhause Sachsen solches ein Notorium gewesen seyn, da dasselbe noch 1628. in interceſſionalibus sich allein darauf gründete, daß Eger eine Reichspfandschaft seye, und die von Zedwitz zum Egerischen Kreise gehörten. So ist auch Wahrheits widrig, daß die Krone Böhmen dazu stille geschwiegen habe, wie solches oben schon klar, und zugleich gezeiget worden, warum man 1637. Bericht erfordert habe. Endlich wie kann der Verfasser durch die Notorietät, de qua ipsa nondum conſtat, einen offenbar falschen Satz beweisen wollen? Denn daß die von Zedwitz vom Anfange der Ascher Acquisition, steuerbahre Unterthanen der Krone Böhmen gewesen, und in diesem nexu bis auf die heutige Stunde unverrückt erhalten worden, ist Part. I. Cap. I. & II. unumstöslich dargethan worden. Sie, ihre Beamten, Vormünder, Nachbarn, und jedermann hat solches gewust, dieselben bey der Krone Böhmen, als ihrer ordentlichen Obrigkeit belanget: Sie selbst haben die Steuern, soweit sie durch Privilegia davon nicht befreyt gewesen, bezahlt, die Erbhuldigung geleistet: Und gleichwohl soll es notorisch seyn, daß die Krone Böhmen an Asch mehr nicht, als die Lehnschaft habe. In der That, wer so was schreiben will, muß von Natur gegen alle Erröthung mit sonderbarer Keckheit gewafnet seyn.

Dieses nun voraus gesetzt, so ist ad a. 1) wenn in anno 1603. die von Zedwitz sich Unterthanen genennet haben, richtig, daß die Worte, und die Sache selbst übereinstimmen, zumalen, wenn man das, was Part. I. Cap. I. & II. deduciret worden, darneben hält. 2) Ist die Aschische Unmittelbarkeit so wenig erwiesen, daß vielmehr aus dem, was oben vorgekommen, und in der Folge noch weiter deduciret werden soll, das Gegentheil unumstöslich, und dergestalt dargethan, daß man übersehen kann, wie es den von Zedwitz unmöglich seye, jemals nur eine Spur der Unmittelbarkeit Rechtsbeständig zu erweisen.

Ad b) Erhellet nunmehro, daß es kein Irrthum gewesen, wenn die von Zedwitz in anno 1603. sich Unterthanen, und Lehenleute der

Krone Böhmen genennet, und sich zu dem, was sie waren, als ehrliche Leute, die nicht voraus sehen konnten, daß ihren Nachkommen in anno 1635. pflichtswidrige Immedietätsgedanken aufsteigen würden, bekannt haben.

Sollte sich auch in 40. und 50. Suppliquen dieses Bekenntniß nicht finden, wie doch vielleicht das Gegentheil sich veroffenbaren würde, wenn es der Mühe verlohnete, solche aufzusuchen, und durchzulesen, so würde dieses nichts beweisen: Denn wenn man ein Unterthan ist, und sich dazu bekennt, ist nicht eben nöthig, daß man sich auf allen Blättern einen Unterthan nenne, sondern es ist genug, daß in den übrigen Suppliquen nicht gesagt wird, daß die von Zedwitz wegen Asch keine Unterthanen der Krone Böhmen wären: Wiewohl auch dieses bey den vorliegenden Beweisen ihrer Unterthänigkeit, ihnen solches auf keine Weise zustatten kommen würde. Dem nur so im vorbeygehen mit eingemengten Vorwurfe, von einem Irrthume, und Kanzleyfehler der Reichskanzley, soll an seinem Orthe begegnet werden.

Ad c. 1) Daß die von Zedwitz ganz andere Umstände, als die Reichsstände, und unmittelbare Teutschböhmische Lehnleute wider sich haben, ist klar, und sonnenheiter erwiesen, daß sie nicht unmittelbar, sondern Landsassen des Landes Eger seynd. 2) Wenn auch die Ausdrücke, **gehorsam, unterthänig, erbliche Mann** der Unmittelbarkeit nicht nachtheilig seyn, so ist es doch nicht um diese Courtoisien zu thun, sondern darum, daß die von Zedwitze sich am angeführten Orthe **Unterthanen, und Lehnleute** nennen, mithin ihre doppelte Qualität zu erkennen geben, welches ganz was anders ist, als sich gehorsam, und unterthänig zu unterschreiben. Wiewohl die Krone Böhmen, und die von Zedwitz über die Bedeutung des Wortes, gehorsam, schon längstens eins geworden, und daß solches die wahre Unterthänigkeit bedeute, sich erkläret haben.

Wie solches ex Part. I. Cap. II. §. VI. zu ersehen ist.

Hier ist auch gar von keinem Bekänntnisse zum Nachtheile der Unmittelbarkeit die Frage, indeme die von Zedwitz noch nie derselben theilhaftig gewesen.

3) Die Berufungen auf die Unmittelbarkeit, unerachtet solche keinen Landsässigen Unterthan zu einem immediato machen können, sollen an gehörigem Orthe ihre Abfertigung erhalten.

4) Gehört hieher gar nicht, was von der unmittelbaren Reichsritterschaft hier eingeschaltet werden will, indem die Krone Böhmen es weder mit unmittelbaren, der Reichsritterschaft collectablen Rittern, noch mit in

der

der Reichs-Matricul befindlichen Reichsständen, und Gliedern, sondern mit ihren im Egerlande gesessenen Landedelleuten, den von Zedwitz zu thun hat, welche sich ihrem wahren, und nicht Titulargehorsam, wo es möglich wäre, zu entziehen gedenken.

§. V.

Von dem Lehneide.

Die in dem sogenannten Beweise angeführten Gründe.

In dem Zedwitzischen Beweise Cap. II. §. V. pag. 16. wurde unter andern zum Beweise der Immedietät auch dieses angeführt, daß die Böhmische Lehnleute, so zugleich Unterthanen wären, in dem Lehneide schwören.

Was einem anderen getreuen Lehenmann und Unterthane gegen seinen Erb- und Lehensherrn oblieget; und die Egerische Ritterschaft werde sich wohl zu einem gleichen Eide bequemen müssen.

Andere Böhmische Lehnsleute aber, so nicht zugleich Unterthanen wären, schwören den gemeinen Lehnseid. Da nun die von Zedwitz auch nach der letztern, und nicht nach der ersten Formul schwören, so könne man dieselben auch nicht zu Landsassen, und Unterthanen machen.

Was in dem Unterrichte dagegen gesaget worden.

In dem Unterrichte pag. 107. sequent. wurde dagegen eingewant: a) Der in der Böhmischen Landesordnung befindliche Lehnseid werde nur von den in den alten Böhmischen Kreisen befindlichen Vasallen abgelegt. Die in dem Egerischen hingegen schwören den nemlichen Eid, wie die von Zedwitz. b) Es bleibe immer einerley, ob Unterthanen unter dieser, oder jener Lehns-Formul ihrem Landesherrn die Schuldigkeit leisteten. c) In den jüngern Zedwitzischen Lehnseiden sey nebst der Formul des Vasallagii, treu und gewärtig, auch die Nota Homagii gehorsam, erbunterthänig, enthalten.

Zedwitzische vermeintliche Beantwortung.

Hierauf wird nun in der Beantwortung pag. 24. & 25. gesagt:

Ad a. 1) Wäre gut, ja nöthig gewesen, das Formular des Lehnseides, welches die Egerischen Landsassen ablegen, dem Unterrichte beyzulegen, bis dahin man auch dieses Angeben auf sich beruhen lasse.

2) Wann es aber auch deme so wäre, und die im Egerischen Kreise angesessene Vasallen durch ihren Lehnseid nicht zu Landsassen gemacht würden, so würden sie es doch durch ihre Huldigung: Da aber diese bey den von Zedwitz wegfalle, so ergebe sich daraus der zwischen ihnen, und den Egerischen Landsassen befindliche ungemeine Unterscheid von selbst.

Ad c. 1) Sey es äuserst bedenklich, daß in dem **Unterrichte** der jüngeren Zedwitzischen Lehnseide gedacht werde: Indem die Krone Böhmen in den jüngeren Zeiten nicht mehr, und die von Zedwitz nicht weniger Gerechtsame, in Absicht auf die Krone Böhmen, als in den ältern Zeiten hätten. 2) Könne man dieses ganze Angeben aus den älteren, und neuern Zeiten seines unwidersprechlichen Ungrundes, und daß es eine blose unlaugbare geflissentliche Erdichtung seye, auf das überzeugendste überführen.

Denn in dem Unterrichte werde Beylage 18. pag. 147. selbst der anno 1612. 18. Octob. abgeschworne von Zedwitzische Lehnseid wirklich eingerückt: In demselben heise es

getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn.

Und in dem **Beweise** Beylage 15. pag. 102. seqq. finde sich der von Kaiser Karl VI. Majestät anno 1716. 16. Febr. den von Zedwitz ertheilte Lehnbrief, welcher dermalen der letzte seye, darinne gemeldet werde:

Gewöhnliche Gelübd, und Eidespflicht gethan, Uns, Unsern Erben, nachkommenden Königen der Krone Böheim zu **gehorsamen**, und gewärtig zu seyn, zu thun, und zu dienen, wie solcher Lehen Recht ist.

Das Wort Erbunterthänig finde sich also so wenig in den ältern, als neuern Lehnseiden.

Was aber das Wort gehorsam, und gehorsamen betrefe, werde es a) sogleich durch die Worte, wie solcher Lehen Recht ist, temperirt.

b) Finde sich dieser Ausdruck auch in anderer Böhmischer Lehnleute, welche ohnmittelbar wären, Lehenbriefen. Hingegen finde man weder in den Zedwitzischen Lehnbriefen, noch in deren Lehnseide nur eine Spur von dem Ausdruck Landesherr, Erb=und Lehnherr, Landsasse, Unterthan, und dergleichen, welche Redensarten man doch so gar bey fürstl. landsässigen Vasallen nicht vergessen habe, zu welchem Ende zwey Beyspiele von Chursachsen über das Fürstenthum Sagan de 1473. und des Fürsten von Lichtenstein, über das Fürstenthum Troppau angeführet werden, in deren Lehnbriefen stehe.

Wir ziehen aber aus, und behalten uns bevor, für Uns, Unsere Erben, und nachkommende Könige zu Böhmen, und obriste Herzoge in Schlesien, die Königl. und Landesfürstliche Obrigkeit, über den Besitz solches Fürstenthums.

Widerlegung dieser Scheingründe.

Ad a 1) War es nicht nöthig, ein solches Formular beyzulegen, indem der Verfasser hätte zeigen sollen, daß der von Zedwitz Lehnseid von der übri=

übrigen Egerischen Landsässigen Edelleute Lehnseide unterschieden sey, indem er ja aus dieser Discrepanz seine Unmittelbarkeit hat beweisen wollen.

Es ist aber gleichwohl dessen Neubegierde befriediget worden. Dahero der gemeine Egerische Lehnseid unter den Beylagen Lit. P 4. zu befinden ist; Woraus aber zu ersehen ist, daß sein ganzes Argument auf nichts hinaus lauft.

2) Durch den Huldigungseid wird niemand zu einen Landsassen. Sondern der Landsasse muß huldigen, wenn es sein Landesherr fordert. Es kann aber auch ein Landsasse seyn, ohne jemals gehuldiget zu haben. Wiewohlen die von Zedwitz von jeher, und bis diese Stunde gehuldigte Unterthanen der Krone Böhmen wirklich seynd, wie Part. I. Cap. II. §. VI. gezeiget worden.

Ueberhaupt gehört dieser ganze Articul nicht zu dem gegenwärtigen, sondern zu dem folgenden Paragrapho, wo solcher auch wird behandelt werden. Hier ist es nur um das Argument vom Lehnseide zu thun, welches aus dem Weege geräumet ist.

Ad c) So ist es eine offenbare Mißdeutung, wenn der Verfasser der **Beantwortung** dem diesseitigen Unterrichte beymist, als sollte derselbe vorgegeben haben, daß in den jüngern Lehnseiden die Worte Erbunterthänig enthalten wären. Hiermit legt man sub Lit. D 5. den anno 1716. geschwornen Lehnseid bey. Die Worte des Unterrichtes seynd diese, pag. 108. Lit. D 5.

> Die von ihren Vorfahren geleistete Huldigungen können nicht in Abrede gestellet werden. Nicht allein die unter Kaiser Karl IV. als König zu Böheim ereignete, und oben schon angeführte Beyspiele, sondern auch die übrige ebenfalls oben bemerkte Urkunde, in welchen überall nebst der Eidesleistung auch die Worte Hulden, und huldigen vorkommen, bewähren es eben so hinlänglich, als auch die jüngere Zedwitzische Lehnseide, in welchen nebst der Formel des Vasallagii, treu und gewärtig, auch die Nota Homagii, gehorsam, erbunterthänig zu seyn, enthalten ist.

Der ganze Zusammenhang giebt also zu erkennen, daß der Sinn der Rede dieser sey: In den ältern Lehnbriefen kommet die Huldigung vor: In den neuern sind diese Worte zwar ausgelassen, allein die Nota des Homagii, und der Erbunterthänigkeit findet sich doch darinne, indem die von Zedwitz nebst dem Vasallagio treu, und gewärtig, auch **gehorsam** zu seyn, schwören müssen. Daß aber dieses Wort, **gehorsam** bey Asch die Erbhuldigung, mit-

hin auch die Erbunterthänigkeit involvire, ist Part. I. Cap. II. §. VI. deutlich gezeiget worden.

Die Cautelen, welche man bey Fürsten, und Fürstenthümern nöthig hat, braucht man nicht bey einem Landsässigen Edelmanne. Dahero das Churſächsische, und Fürstlich-Lichtensteinische Beyspiel den von Zedwitz nicht zu statten kommen kann. Der Verfasser glaubt aber gleichwohl durch die Formul:

> Wir ziehen aber aus, und behalten uns bevor, für uns, unsere Erben, und nachkommende Könige zu Böhmen ꝛc. ꝛc. die Landesfürstliche Obrigkeit über den Besitz solches Fürstenthums ꝛc.

Werde der Landsassiat gewiß angezeigt: Allein, wurde denn der Burggraf Heinrich mit der Lehnschaft über Asch 1549. anders beliehen?

> doch behalten wir uns, unsere Erben, und nachkommenden Königen zu Böheim uf solchen Lehnstücken bevor, die Oberfürstliche Regalia, und Obrigkeit ꝛc. ꝛc.

Mithin muß ja der Verfasser nach seinen eigenen aufgestellten Principiis gestehen, daß die von Zedwitz Landsassen der Krone Böhmen sind.

§. VI.
Von der Erbhuldigung.

Der in dem Zedwitzischen Beweise aufgestellte Satz.

In dem Beweise Cap. II. §. V. pag. 16. wurde behauptet, weder die von Zedwitz, noch deren Vorfahren hätten jemals der Krone Böhmen gehuldiget.

Was in dem Unterrichte dagegen gesagt worden.

Diesem wurde in dem **Unterrichte** entgegen gestellet. pag. 108.

1) Der von Zedwitzische Lehnseid enthalte die Notam Homagii, **gehorsam**, das ist, erbunterthänig. 2) Die Ascher Lehensbesitzer müsten also, als adeliche Ritterpersonen, bey jedesmaliger neu angetretener Regierung eines Böhmischen Regentens, unter dem Homagio mit begriffen seyn, so oft nach dem bekannten Herkommen die Kreis-Deputirte solches im Nahmen der ganzen Ritterschaft abgelegt hätten. 3) Wenn aber die Ascher Unterthanen keine Huldigung leisteten, so seye bekannt, daß die Huldigung zwar eine Notam der Landeshoheit a posteriori abgebe, aber nicht a priori, und daß viele hundert Beyspiele in Teutschland vorhanden wären, daß der Landsassen Unterthanen dem Landesherrn nie eine Huldigung ablegten, ohne daß man deswegen dem Landesherrn die Landeshoheit ansprüchig mache.

Hier wird nun von dem Verfasser der **Beantwortung** zuförderst, wie er sagt, utiliter angenommen, daß der Verfasser des **Unterrichtes** nicht habe erweisen können, daß a. die von Zedwitz, b. oder ihre Unterthanen, seit wenigstens bald 400. Jahren, jemalen einem Könige in Böhmen eine Erbhuldigung geleistet hätten. Ferner wird

Beantwortung der von Zedwitz.

Ad 1. Versetzet, es sey §. præced. erwiesen worden, daß das Vorgeben von der Nota homagiali in dem Lehnseide ohngegründet seye.

Ad 2. Wenn die von Zedwitz mit von den Egerischen Kreis-Deputirten bey den Erbhuldigungen hätten vertreten werden sollen, so müsten entweder die von Zedwitz mit von dem Corpore der Egerischen Ritterschaft seyn, oder doch die Egerische Kreis-Deputirte besondere Vollmacht von den von Zedwitz gehabt haben: Da aber weder das erste, noch das letzte sey, und die von Zedwitz keine Connexion mit der Egerischen Ritterschaft hätten, noch zu haben verlangten, nicht in ihrer Matricul stünden, nicht zu ihren Conventen beschrieben würden, noch darauf erschienen, wie sie denn von ihnen repræsentiret würden?

Ad 3. Wenn man auch alles dieses einräume, so bliebe doch, nach der Krone Böhmen eigenem Geständnisse, allemal so viel richtig, daß dieselbe nicht in dem Besitze der Erbhuldigung sey, weder in Ansehung der von Zedwitz selbst, noch deren Unterthanen.

Widerlegung der Zedwitzischen Beantwortung.

Wenn man aber auch per inconcessum einräumen wollte, daß die von Zedwitz keine separate, unter dem Lehnseide, auch unter der Huldigung der Deputirten von der Ritterschaft nicht begriffene Huldigung seit 400. Jahren nicht geleistet: Ja wenn man auch zugeben wollte, daß ihre Unterthanen binnen eben dieser Zeit der Krone Böhmen nicht gehuldiget hätten; So folgt ja daraus nichts, weder vor die Immedietät, noch gegen die Landeshoheit der Krone Böhmen. Von der Landeshuldigung läst sich wohl auf die Unterthänigkeit, aber nicht umgekehrt schliesen, wer nicht gehuldiget hat, ist kein Unterthan: Sondern es kann jemand ein Unterthan seyn, und sein Herr ihm die Huldigung nachgesehen haben, wie solches eine res meri arbitrii ist, und daferne sonst nur, wie im gegenwärtigen Falle klar ist, daß er ein Unterthan sey, kann er jederzeit noch zur Huldigung angehalten werden. Uberdies ist die Acceptatio vergeblich, indem in dem **Unterrichte**, und nunmehro auch Part. I. Cap. II. §. VI. unumstöslich erwiesen worden, daß die von Zedwitz von jeher gehuldigte Unterthanen der Krone Böhmen gewesen, und noch sind: Daß unter dem Eide des **gehorsams** die Huldigung, nach dieses Lehnes Rechte, und Gewohn-

heit stecke: Daß also des Verfassers der **Beantwortung** Acceptatio nicht utilis, sondern inutilis ist.

Ad 1. Kehret sich nunmehro der Satz um, indem, wie wir in dem vorhergehenden Paragrapho gesehen haben, die von Zedwitz in ihrem Lehnseide durch das Wort, gehorsam, die wahre Huldigung mit leisten.

Ad 2. Es mag also der Deputirten der Egerischen Ritterschaft Eid mit auf dieselbe gehen, oder nicht, so bleiben sie dennoch nach dem, was ad 1. gesagt worden, gehuldigte Unterthanen der Krone Böhmen. Mithin ist 3. auch unrichtig, daß die Krone Böhmen in Absicht auf die von Zedwitz nicht im Besitze der Erbhuldigung sey. So viel ist richtig, daß die Krone Böhmen eine Separat-Huldigung von den von Zedwitz, und deren Unterthanen eine geraume Zeit hindurch nicht gefordert habe; Allein daraus folgt weder, daß die von Zedwitz nebst den Ascher Unterthanen keine gehuldigte Unterthanen der Krone Böhmen wären, noch daß die Krone Böhmen nicht im Besitze, die Erbhuldigung zu fordern, seye: Indem die Erbhuldigung zu fordern, eines Theils res meræ Facultatis ist, und dahero das Nichtfordern derselben dem Unterthan keine Possessionem immunitatis beyleget, und dem Landesherrn an seiner Befugniß, das Homagium zu allen Zeiten noch zu fordern, nichts benimmt.

Andern Theils die Erbhuldigung in dem Lehnseide erwiesener masen durch das Wort **Gehorsam** wirklich von Zeit zu Zeit geschworen worden, als welches auch die Clausul involvirt, **wie solcher Lehen Recht** ist, welche Clausul allemal des Lehens Quæstionis Eigenschaft, und Gewohnheit pro objecto hat.

§. VII.

Von Landesgesetzen, und Edicten.

Sätze des Beweises

In dem **Beweise** Cap. II. §. VI. pag. 17. wurde als ein Grund, warum die von Zedwitz mit Asch nicht zum Egerischen Kreise gerechnet werden könnten, angeführt, weil die Böhmischen allgemeinen Edicte, Satzungen, und Ordnungen, dem ganzen Egerischen Kreise, und dessen sämtlichen Eingesessenen insinuiret worden: Den von Zedwitz aber nie.

Gegensätze des Unterrichtes.

Pag. 34. und 101. des **Unterrichtes** wurde nun hierwider gründlich dargethan,

1) Daß die von Zedwitz sich nach Egerischen Rechten beurtheilen lassen müsten, wie solches 1562. in contradictorio in causa verwittibte von Zedwitz

witz, contra die von Zedwitz, die Erbschaft ihrer Tochter betreffend, erkannt worden, pag. 34. & 35.

2) Daß manche die Besteurung, und Landes-Onera betreffende Edicta nicht mit an die von Zedwitz gefertiget worden, rühre aus deren Exemtions-Privilegio, also ex causa singulari her, pag. 101.

3) Hingegen könnten ohnzählige Kaiserl. Königl. Rescripta, Decreta, und von den Böhmischen Stellen ergangene Befehle vorgeleget, und von den von Zedwitz nicht in Abrede gestellet werden, daß in allen übrigen Fällen von Seiten der Krone Böhmen an die von Zedwitz, und die Ascher Gerichte das nöthige zu allen Zeiten verordnet worden sey.

Hierwider wird nun pag. 27. seqq. der Beantwortung regerirt.

Was in der Beantwortung dagegen aufgebracht worden.

Ad 1. a. Das Königl. Rescript sey den von Zedwitz vielmehr vortheilhaft, als nachtheilig. Denn wenn sie ordentlicher Weise zum Egerischen Kreise gehöret hätten, so hätte kein Streit über die Frage entstehen können, nach welchem Rechte gesprochen werden solle? Es hätte auch keiner stattlichen Berathschlagung mit den Böhmischen Land-Officiersbeysitzern, und Räthen bedurft. Da aber dieses doch geschehen, so müsten die von Zedwitz nicht zu dem Egerischen Kreise gehören.

b. Dieses werde noch mehr dadurch bestärket, daß die Sache vor der Königl. Böhmischen Lehnsschrane in rechtlichen Streit erwachsen sey: Wo im Gegentheil, wenn die von Zedwitz zum Egerischen Kreise gehöret hätten, die Sache nicht vor die teutschen Lehnsschrane, sondern vor den Burggrafen zu Eger gehöret hätte.

c. Sey überhaupt hier nicht davon die Rede, was in diesem, oder jenem, oder gar in einem einigen Falle geschehen sey; Sondern, ob die allgemeine, den Egerischen Kreis verbindende Gesetze, Ordnungen, und Edicta den von Zedwitz insinuiret, in dem Ascher Gericht publiciret worden, und man sich nach selben achten müssen?

Ad 2. a. Wird acceptirt, daß in dem **Unterrichte** nicht ein einiges Edict, Gesetz, Ordnung, unter so vielen tausenden, welche in Religions-Kirchen-Schul-Staats-Justitz-Kammeral-Militar-Policey-Forst- und allen andern nur möglichen Sachen ergangen wären, namhaft gemacht werden können, so in dem Gerichte Asch publiciret, und beobachtet worden. Worauf der Verfasser der **Beantwortung** die Frage aufwirft, was das vor ein Landesherr sey, der seinen Landsassen nichts zu befehlen habe?

b. Dieses werde dadurch vollends ohnwiderleglich, weil der Verfaſſer des **Unterrichtes** ſich ſolcher Gründe bedienen müſſe, deren Schwäche jedermann in die Augen falle.

Denn das Privilegium König Johannis gehe ja nur auf Steuerſachen; wo denn alſo die übrigen Sachen blieben, die mit dem Steuerfreyheits-Privilegio lediglich keinen Zuſammenhang hätten, gegen welche alſo auch dieſe Steuerfreyheit ſie nicht ſchützen könne?

Ad 3. a. Von ſpecialen Befehlen ſey hier keine Rede, ſondern dieſes werde unten vorkommen. Man habe freylich ohnzählige Exempel; Aber ſie beträffen entweder Lehnsſachen, oder Civil-Sachen, darinne die Gerichtsbarkeit des Lehnhofes freywillig prorogiret wäre. Oder ſey man Königl. Böhmiſcher Seits weiter gegangen, ſo wären es Attentaten gegen die Reichsohnmittelbarkeit, über welche man Zedwitziſcher Seits ſich beſchweret habe, und noch beſchwere.

b. Wie denn der Verfaſſer des **Unterrichtes** behaupten könne, daß die von Zedwitz an die Königl. Böhmiſche allgemeine Verordnungen verbunden wären, da doch der Lehnhof ſelbſt verbiethe, ſich darnach zu achten. Zu welchem Ende zwey, das Münzweſen betreffende Reſcripta de 7. Julii 1761. und vom 21. März 1763. angeführet werden, nach welchen in dem Aſcher Gebiethe befohlen werde, die Münze von den Unterthanen nach dem Orths gangbaren geringern Reichsfus anzunehmen: Da es doch in den Erblanden, und in dem Egeriſchen anders gehalten worden.

Widerlegung dieſer Ohngründe.

Ad 1. a. Iſt es noch ein wenig zu früh, wenn der Verfaſſer glaubt, aus dem Reſcripto Ferdinandi I. de 16. Junii 1562. einen Vortheil zu ziehen. Die Geſchichte des Streithandels, welche vorſetzlicher Weiſe von dem Verfaſſer der **Beantwortung** ausgelaſſen wird, muß allein der Sache den Ausſchlag geben.

Die Vormundſchaft der verwittibten Waldburgis von Zedwitz, gebohrnen von Reitzenſtein, belangte Heinrichen von Zedwitz bey dem Burggrafen Heinrichen zu Meißen, wegen Witthum, und anderer Forderungen, ingleichen auch wegen ihrer Tochter Erbtheil. So viel nun das geforderte Erbtheil, Mustheil, und Morgengabe belangte, verwies der Burggraf durch den Beſcheid de dato Prag den 2. Sept. 1558. die Wittib an das ordentliche Lehnrecht, und Schrane der Krone Böhmen: Wie die Verba lauten:

> So viel aber die übrige Klagartikel als Gerade, Mustheil, und Morgengab, auch die Erbſchaft nach der Wittfrauen verſtorbenen Tochter, ſo viel

die

die gefallene, und eingebrachte Zinnß, Früchten, und anders, samt den geforderten Schäden, Interessen, und Unkosten belangend, wöllen die F. Gn. beid theil derwegen an das ordentliche Lehenrecht, und Schrankhen dieser Kron Böheim, inmassen die Röm. Kayserl. Majestät zuvor auch gethan, sich also des Rechtens zu erholen, genädigst remittirt, und verwiesen haben.

Hierauf erlies nun der Lehnhauptmann, Graf Schlick, am 22. März 1559. an die von Zedwitz eine Citation, welche dann, nach einigen gebethenen, und ertheilten Dilationen, erschienen. Die Vormundschaft der Wittib, wie folgende Umstände aus der Beylage sub Lit. D. erhellen, setzte ihre Klage lediglich auf die Verlassenschaft ihrer Tochter, an Baarschaft, Silbergeschirr, verbriefte Schulden, Fahrniß, und anderen Güthern, welche durch den Tod der Tochter auf die Mutter wären verfället worden, Heinrich, und Eustachius von Zedwitz aber zu sich genommen hätten; Und bath:

Zu erkennen, daß solche Erbschaft, nach Erbgangsrecht, auf Margarethen, und volgends auf ihre Eheleiblige Mutter gefallen sey: Sie also als den rechten auffsteigenden Erben zu erkennen, und derowegen die beklagten zu verurtheilen, daß sie solche Erbschaft, auf die zur selbigen Zeit eingebrachte ..... vermöge eines beständigen Inventarii, oder in Mangel desselben, Juramenti in litem, schuldig seyn, würglichen einzuraumen.

Der Beklagte von Zedwitz aber bezog sich auf den Art. XXIV. der Kronböhmischen Landesordnung Lit. C. und forderte Caution von Klägern, als fremden, per verba:

Und begerdt, weil in dieser Löbl. Kron Böheim, und derselben Landesordnung wohl versehen und herkohmen.

Klagender Theil wendete dagegen ein: Demnach Cläger und Beklagter nicht in der Cron Beheim, sondern im Voigtlande gesessen.

Nachdem nun klagende Vormundschaft gleichwohl zu Leistung der Caution durch den Lehnhauptmann, und Assessores condemniret worden; So wurden beyde Theile darüber, nach was vor Rechte succediret werden solle, zum Verfahren zugelassen. Der beklagte Heinrich von Zedwitz, und sein Sohn behaupteten: Es könne nicht das Kaiser- oder Sachsenrecht zum Grunde gelegt werden: Indem nach seinen Lehnbriefen:

Diese Beheimische Lehngütter mit allen ihren Zugehörungen nirgend anderswo, dan für gedachter Cron verteidingt, und versprochen

werden sollen, dieweil dann diese Schlöser und Vhesten, in keines Fürsten Landsäßerey, und Obrigkeit gelegen, sondern in die Cron Beheimb gehörig.

Bezogen sich dahero auf Lit. F. 25. der Böhmischen Landesordnung:

Die Kläger replicirten: Daß

die Clage nicht auf Lehen, sondern auf Erb und Aigen gerichtet .. ... der Handel um Erb, und Erbgerechtigkeit zu thun sey.

Dahero nach gemeinen beschriebenen Kaiser- und Sachsenrechte in der Sache geurtheilet werden müsse.

In dem Schlußsatze blieb der Kläger dabey:

Das er nirgend anderswo khonne conueniret werden, dan für der Cron Beheimb (ubi immedietas jactata?) .. .. und obwoll sie die von Zedwitz an Fürsten von Plauen mit Iren Beheimbischen Lehengüttern gewiesen, seindt sie doch von Iro F. Gn. wider abgefodert worden .. .. verhoff auch, er sey allein der Cron Beheimb underworfen (weil der klagende Theil objicirt hatte, daß die Lehnbriefe nicht auf persönliche Ansprüche giengen.)

Nunmehro erfolgte die Sentenz de 3. Sept. 1562.

Obwohl dieser Fall, so sich wegen des Erbes zugetragen, vermög der Cron Beheimb Recht, Gewohnheiten, und Freyheiten für das teutsche Lehngericht und Schranen, allhier auf das Prager Schloß zu erörterung gehörig, so soll doch dieser streitiger Handel und irrige Sachen, nach Innhalt und besag der Rechten, worunter die Lehnguetter gelegen, und das Erb befunden, versprochen werden ꝛc. ꝛc.

Nun nehme man das Kaiserl. Königl. Rescriptum de 18. Junii 1562. sub Nro. 10. des Unterrichtes pag. 136. und 137. dazu:

Und geben dir darauf die gnädigste Erläuterung, und Erklärung, daß du mit deinen Assessoribus auf vorgemelter beyder Partheyen eingebrachte rechtliche Nothdurft, und gethanen Rechtsatz das Urtl nach des Egrischen Creis Landtsyeblichen Rechten, und Löbl. Gebräuchen sprechen ꝛc. ꝛc.

So wird sogleich in die Augen fallen, daß nunmehro gerichtlich decidiret war:

1) Daß die von Zedwitz mit ihren Güthern in dem Egerischen Kreise gelegen. Denn in dem Kaiserlichen Rescripto war anbefohlen, die Sache nach des Egerischen Kreises landüblichen Rechten zu entscheiden, und in der Sentenz wurde gesagt: Besag der Rechte, worunter die Lehn-

gü-

güther gelegen. Also war ja den von Zedwitz klar gesagt, daß sie mit ihren Güthern in dem Egerischen Kreise gelegen wären.

2) War nunmehro auch decidirt, daß sie aus dem Grunde, weil sie in dem Egerischen Kreise gelegen, an die im Egerischen üblichen Rechte in Civilibus gebunden wären.

Dieses Urthel ist auch Rechtskräftig geworden. Denn ob gleich die von Zedwitz unter dem fünften Januarii 1564. also nach bereits eingetretener Rechtskraft, vom neuen dagegen Vorstellung immediate bey Kaiserl. Königl. Majestät thaten; So war doch solches eines theils zu spät, andern theils gründeten sie sich keinesweges auf eine Immedietät, sondern dichteten zu ihrem Vortheile der Sentenz eine Dunkelheit an, als ob man sie nach sächsischen Rechte habe beurtheilen wollen, davon doch in der Sentenz nicht ein Wort enthalten war.

Dann wollten sie, weil sie wohl wusten, daß im Egerischen in allodialibus nach gemeinen Kaiserlichen Rechten succediret werde, zu erkennen geben, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, sondern Unterthanen der Krone Böhmen wären, wie solches aus dem sub Lit. E. beygelegten Extractu supplicæ erhellet.

Allein es erfolgte auf diese ohnehin verspätete Supplic nicht allein keine reformatoria, sondern wenn solche auch nach der von Zedwitz Meinung, und Suchen hätte ausfallen können, so würde nichts anders heraus gekommen seyn, als daß sie, anstatt zum Egerischen Kreise gehörende Unterthanen zu seyn, nunmehro ohnmittelbar Unterthanen der Krone Böhmen hätten declariret werden müssen.

Man siehet dahero, daß der Verfasser den damaligen Statum Controversiæ mit Fleis verdrehen, und dem Publico vormahlen will, als ob damals darüber der Streit gewesen:

Ob die von Zedwitz zum Egerischen Kreise gehörten, oder Immediati wären? Welches leztere zwar nicht gesagt, aber dem Publico stillschweigend von ihm zu verstehen gegeben wird: Da doch damals nach der beklagten von Zedwitz eigenem Geständniße, daß sie Unterthanen der Krone Böhmen wären, klar, und nur die Frage war, ob sie der Krone Böhmen ohnmittelbare, oder der Krone Böhmen, zum Egerischen Kreise gehörende, Unterthanen wären? Welches leztere rechtskräftig decidiret worden. Wie kann also dieses den von Zedwitz auch nur einen Schein eines Vortheils bringen? Und wie kann

ein mit Beurtheilungskraft versehener Mann daraus noch schliesen, daß die von Zedwitz nicht zum Egerischen Kreise gehörten?

Ad b. Und was soll denn nun daraus gefolgert werden, daß die Sache vor der teutschen Lehnsschrane, und nicht vor dem Burggrafen zu Eger tractiret worden? Wie hätte denn, wenn in dieser Sache nicht noch besondere Umstände vorgewaltet hätten, welche dieselbe vor den Lehnhauptmann qualificiret hätten, dieser Handel jemals vor dem Burggrafen zu Eger verhandelt werden können, nachdem der beklagte Heinrich von Zedwitz damals selbst Burggraf zu Eger war? Wie solches die Sentenz des Burggrafen zu Meißen vom 2. Sept. 1558. und puncto spolii de 27. April. 1557. im Eingange zu erkennen giebt.

In Sachen so sich czwischen Adam von Tettau und Josephen von Reitzenstein als Vormunden, Walburgen von Reitzenstein, Hanßen von Czedwitz zu Krugreuth seel. nachgelassenen Wittfrauen und Heinrichen von Czedwitz auf Neuberg, Burggrafen zu Eger andern Theils

2c. 2c.

Ferner in causa spolii

In Sachen und Irrungen, sich haltend zwischen Heinrichen von Czedwicz, Burggrafen zu Eger an einem, und dann wayland Hanßen von Czedwicz gelassenen Wittib und Iren Vormundern am andern 2c. 2c.

Ad c. Ist allerdings, und hauptsächlich davon die Rede, ob die von Zedwitz an die im Egerischen geltende Rechte, und publicirte Ordnungen, und Gesetze gebunden seynd?

Denn ob sie denselben besonders insinuiret worden, darauf kommet so viel nicht an.

Wenn man unter den Landesgesetzen stehet, so ist man ein Unterthan, die Gesetze mögen dem Individuo publicirt seyn, oder nicht. Es ist auch nicht einmal nöthig, jedem Landedelmanne die Edicta, und Verordnungen besonders zu zufertigen. Ja wenn es wahr seyn sollte, daß den von Zedwitz die Edicta nicht insinuiret worden, so würde es noch mehr gegen dieselben beweisen.

Denn, da sie an die Egerischen Landesgesetze gebunden seynd, nach dem, was oben standhaft deduciret worden; So würde bey ermanglender Insinuation der Edictorum nicht mehr folgen, als daß sie an die Edicta in Egrano publicata gebunden wären, ohne das Recht zu haben, eine besondere Insinuation derselben fordern zu können. Nun hat zwar der Verfasser der Beantwortung es dergestalt gemeint: Die Edicta, und Verordnungen würden

in

in dem Egerischen an den Seniorem der Ritterschaft gesendet, welcher solche bey den Rittergliedern circuliren lasse. Da nun also der Senior die Edicta, und Mandata nicht auch nach Asch an die von Zedwitz gelangen lassen, so könnten sie nicht zum Egerischen Kreise gehören.

Allein auf diese Art ist der Schluß in forma & materia unrichtig. Denn a) wäre solches nur ein Schluß a probabili, und würde also gar nichts gelten, noch fruchten können, nachdem durch Urkunden, und eigene Bekenntnisse der von Zedwitz, die Landeshoheit der Krone Böhmen, und der Besitz derselben, unumstöslich erwiesen ist. b) Würde der Syllogismus quatuor terminorum werden, indem die Præmissæ auf die Egerische Ritterschaft gehen, die Conclusio aber auf den Egerischen Kreis.

Denn aus den in der **Beantwortung** festgestellten Vordersätzen folgte mehr nicht, als daß die Egerische Ritterschaft die von Zedwitz ratione publicationis Edictorum nicht als ihre Mitglieder angesehen habe: Keinesweges aber, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörende Unterthanen der Krone Böhmen wären. c) Wenn aber die Egerische Ritterschaft die von Zedwitz nicht als ihre Mitglieder tractiret hätte, was folgt denn daraus gegen die Landeshoheit der Krone Böhmen? Welche ihre Edicta und Mandata an den Burggrafen zu Eger ad publicandum erläst, und nachdem dieser solche dem Seniori der Ritterschaft nach Landesgewohnheit ad circulandum zufertiget, nicht wissen kann, an welche Glieder der Ritterschaft die Circularia gelaufen sind, oder nicht. d) Wenn es wahr ist, daß die Circularia an die von Zedwitz zu Asch nicht mitgerichtet worden, so ist davon die Veranlassung, und der Irrthum der Seniorum leicht zu begreifen: Weil nemlich gemeiniglich dergleichen Edicta die onera publica concerniren, womit die von Zedwitz ihres Steuer-Exemtions-Privilegii halber, nichts zu schaffen haben, dahero die Zufertigung der Circularien in solchen Fällen ohnnöthig gewesen, und auch in andern Fällen hernach zu einem, wiewohl der Krone Böhmen ganz ohnnachtheiligen, Irrthume der Seniorum die Gelegenheit kann gegeben haben.

Ad 2. a. Ist in dem vorhergehenden die Hoheit der Krone Böhmen auf Asch, und des Rechts, Gesetze daselbst zu geben, auch wie die von Zedwitz rechtskräftig verurtheilet worden, die in dem Egerischen üblichen Rechte sich zu ihrer Richtschnur dienen zu lassen: Part. I. Cap. II. §. IV. hinlänglich dargethan. Mithin kommt es nicht weiter in Contestation, ob die Krone Böhmen ihren Unterthanen, den von Zedwitz zu Asch, zu befehlen habe?

Es kann gar wohl seyn, daß ein und anderes im Egerischen Kreise publicirte Edict zu Asch nicht beobachtet worden; Allein die Nichtbeobachtung eines Landesgesetzes kann einen Unterthan von seiner Unterthänigkeit, und Verbindlichkeit nicht losmachen; Sondern alles, was daraus fliesset, ist, daß der Landesherr, wenn er den Ungehorsam erfährt, einen dergleichen widerspenstigen Unterthan durch Strafen zu besserer Beobachtung seiner Obliegenheit anhalten kann.

Ad b. Liegt die Rechtfertigung des in dem **Unterrichte** gebrauchten Argumentes schon in demjenigen, was oben ad num. 1. gesagt worden. Denn, ob zwar das Privilegium des König Johannes nur auf Steuersachen gehet, so hat es doch auch in andern Sachen den Senioribus der Ritterschaft zu einem Irrthume Anlaß geben können, welcher aber der Krone Böhmen, die von allen deme nichts gewust, nicht auf die Rechnung geschrieben werden kann.

Ad 3. Kann man den specialen Befehlen nicht alle Kraft absprechen. Denn wenn die von Zedwitz keine Unterthanen der Krone Böhmen, sondern nur Lehnleute sind, so hat die Krone Böhmen ihnen in Civil - Sachen auch nichts zu befehlen. Da nun an die von Zedwitz dergleichen Befehle, auch auser Lehnsachen, eingestandenermasen erlassen, und sie zu Befolgung derselben angehalten worden, so sind ja dieselben Unterthanen der Krone Böhmen, welches doch der Verfasser durch sein von der Publicatione Edictorum hergenommenes Argument hat widerlegen wollen: Mithin gehören diese specialen Befehle auch hieher.

Nun wollen zwar die von Zedwitz alles dieses als eine Wirkung prorogirter Jurisdiction in civilibus ansehen, allein auf dieses figmentum prorogationis ist oben schon Part. I. Cap. II. §. II. gründlich geantwortet worden, hier will man nur Kürze halber einige Stellen aus dem Zedwitzischen Exhibito de 5. Januarii 1564. sub Lit. E. dem Publico in das Gedächtniß bringen.

Sondern vielmehr, daß angedeutete Unsere Güther **auserhalb anderer Herren Lande** an dem Egerischen in einem sonderlich abseiten gelegenen Gezirk begriffen, auch also der **Krone Böheim** unter derselben **Obrigkeit**, Lehnschaft, Diensten, **und** Jurisdiction **on alles Mittel ganz und gar zugethan** seynd.

Und weiter unten:

Wäre derohalben ein verwunderlicher und beschwehrlicher Fall, wenn unsere Lehngüther nach Böhmischen Rechten, und die Erbschaft auf solchen

nach

nach Sächsischen Rechten (welches er fingirt, indem er nur condemnirt war, nach Egerischen Rechten sich beurtheilen zu lassen) auch also differenter versprochen werden sollte.

Endlich aus seinen bey der Lehnsschrane sub Lit. D. ad acta gegebenen Exceptionibus

Daß er nirgend anders khönne conueniret werden, dann für der Kron Böheim.

Siehet denn dergestalt eine Prorogation aus? Und nunmehro läst sich auch von den angeführten Attentaten contra immedietatem in den neuern Zeiten urtheilen.

Ad b. Eben aus dem, was der Verfasser der Beantwortung von 1761. und 1763. anführt, sieht man, daß die von Zedwitz an die Egerischen Edicta, und Verordnungen gebunden seynd. Denn da ihnen, wider die in dem Egerischen Kreise erlassene Verordnungen, befohlen wird, die von den Unterthanen zu præstirende Lehngelder nicht in harten Französischen, oder Kaisergelde zu fordern; So musten sie ja vorhero an die in dem Egerischen Kreise erlassene Verordnungen gebunden gewesen seyn, sich auch nach solchen geachtet haben, auserdem es keiner Ausnahme bey ihnen bedurft hätte. Es wird ihnen aber, weil sie gerade die Gränzen zwischen verschiedenen Territoriis machen, und weil dergleichen Sorten in dasiger Gegend nicht vorhanden waren, als welches die Unterthanen beschwerend anbrachten, und Rettung von dem Untergange begehrten, bey 100. Ducaten Strafe anbefohlen, die Gelder in gangbarer geringer Reichsfusmäsiger Münze anzunehmen Lit. E 5. Daraus folgt also vielmehr, daß die von Zedwitz an die Egerischen Verordnungen gebunden seyn. Lit. E 5.

§. VIII.

Von der Erscheinung auf Egerischen Kreistägen.

In dem Beweise Cap. II. §. IV. pag. 15. wurde weiter als ein Indicium, daß die von Zedwitz nicht zum Egerischen Kreise gehören könnten, angeführt, weil sie nicht zu den Egerischen Landtägen berufen würden, und auf denselben nicht erschienen. Die veritas facti aber wurde dadurch unterstützet, daß sie 1641. solches schon dem Lehnhofe entgegen gehalten: Daß die Ritterschaft des Egerischen Kreises solches schon unter dem 1. May 1641. attestiret habe: Daß unter dem 12. März d. a. ein ehemaliger Burgermeister, und Rathsherr aus Eger ein gleiches attestiret hätten: Endlich daß sie nichts mit diesem Kreise zu schaffen gehabt zu haben, eidlich attestiren können. Die in dem Beweise deshalb auf die Bahn gebrachten Sätze.

Gründe des Unterrichtes hierwieder.

Wider dieses wurde nun in dem **Unterrichte** pag. 47. 48. und 49. deduciret: Der Ritterschaftlichen Personen wären nur 6. und darunter ein Vetter der von Zedwitz, nemlich der Zedwitz von Liebstein: Diese machten nicht das Corpus der Ritterschaft aus: Das Attestat sey auch nicht von der Ritterschaft begehrt worden.

Es sey ferner das andere Attestat nur von zweyen privatis aus Wohnsiedel, von welchen man nicht wisse, wie sie von ihrem Amte abgekommen. Beyde Zeugnisse aber enthielten ein Testimonium negativum, wären aus Gefälligkeit, und wegen der Religion ausgestellet. Man wisse nicht, wie das Original aussehe. Es stritten auch diese Zeugnisse mit so vielen Urkunden, und verbis & factis gethanem Bekenntnissen der von Zedwitz. Endlich wären dergleichen von Rittern gegen ihren Landesherren ausgestellte Attestata de genere prohibitorum, hätten also alle rechtliche Vermuthung gegen sich. Hingegen sey das Dresselische Attestat sub num. 17. welches schlechterdinges Asch zum Egerischen Kreise rechne, und von einem Beamten, ad instantiam tertii ausgestellet, von mehrerem Gewichte.

Beantwortung auf diese gründlichen Einwendungen.

In der **Beantwortung** pag. 30. wird hierauf wenig beträchtliches, schliesendes aber gar nichts angeführet, sondern nur gesagt:

a) Man wolle sich nur auf das einige bewerfen, daß die von Zedwitz bereits anno 1641. sich gegen den Kaiserl. Königl. Hof darauf bezogen hätten, daß es der gesammten Ritterschaft des Egerischen Kreises Attestation sey, der Lehnhof aber solches nicht widersprochen habe.

Da auch in dem Egerischen Kreise nur 9. Rittergüther wären, und die Stadt Eger verschiedene davon besitze, so sey nicht abzusehen, wie man eine grösere Anzahl Zeugen aus der Egerischen Ritterschaft verlangen könne. Gesetzt aber auch, beyde Attestata wären ganz ohngültig, oder gar nie in rerum natura gewesen, so vermeint der Verfasser der **Beantwortung**, hätte doch der Lehnhof das Zedwitzische Angeben vor bekannt angenommen, und solchem nicht widersprochen.

b) Man habe von Seiten der von Zedwitz schon 1746. in dem Beweise Cap. II. §. IV. pag. 16. gemeldet: Die von Zedwitz bezeugten auf ihre adeliche Ehre, und Wort, daß sie in allen ihren Geschlechts-Acten keine Spur fänden, daß jemalen ein Besitzer dieser Güther zu Egerischen Kreistägen wäre erfordert worden, oder darauf erschienen sey, und sie nicht nur gar wohl leiden könnten, sondern selbst gehorsamst darum bäthen, eine Hochlöbl. Böhmische Hofkanzley wolle hierüber einen pflichtmäsigen Bericht von der eingesesse-

senen Ritterschaft des Egerischen Kreises erfordern. Da aber dessen ohngeachtet der Verfasser des **Unterrichtes** nicht ein einiges Exempel aufzubringen gewust habe, daß die von Zedwitz zu Asch jemals auf einem Egerischen Kreistage erschienen wären; so bleibe das Angeben feststehen, und so viel Mitglieder der Egerischen Ritterschaft, und des Magistrats zu Eger noch jetzo lebten, so viele ohnverwerfliche Zeugen hätten die von Zedwitz, daß sie weder auf Egerische Kreistäge erfordert worden, noch erschienen seyn.

Widerlegung.

Der Verfasser, welches man voraus erinnern muß, beschäftiget sich allein mit dem von ihm aufgestellten, in dem **Unterrichte** aber wegen der Beweisthümer in Zweifel gezogenen facto, ohne darauf zu sehen, ob hernach auch wirklich in dieser Sache etwas concludentes daraus fliese.

Ad a) Hält derselbe sich bey Rechtfertigung der beyden Attestatorum nicht sonderlich auf, wie denn auch solche ohnbeschworne Attestata nimmermehr etwas würden beweisen können: Zumalen, da das eine ohnehin nur von zweyen, von ihrem Amte abgekommenen Egerischen Magistratspersonen, auser gerichtlich, und ohnvereidet ausgestellet worden: Das andere aber, wenn es mit der Ausstellung in facto seine Richtigkeit haben sollte, keinesweges von dem Corpore der Ritterschaft, nicht nomine collectivo der Ritterschaft, und nicht sub ejusdem sigillo ausgestellet ist.

Dahero solches, wie ein jedes anderes testimonium privatum scriptum anzusehen, welches wenig fidem, am allerwenigsten aber in causa ardua, wie die Landeshoheit ist, verdienet: Zu geschweigen, daß diesem Attestato noch mehreres, so in dem **Unterrichte** gründlich erinnert, in der **Beantwortung** aber nicht widerleget worden, entgegen stehet, welche Mängel denn alle zusammen dadurch nicht geheilet werden, daß 1641. bey dem Lehnhofe solches vor ein Attestatum der Ritterschaft ausgegeben, und von dem Lehnhofe vor bekannt soll seyn angenommen, und nicht widersprochen worden: Indem eines theils ein Attestatum, so kein Ritterschaftliches Attestatum ist, nimmermehr dadurch zu einem Ritterschaftlichen Attestato werden könnte: Andern theils aber der Lehnhof, und Landesherr nicht darauf reflectiret, demselben keine Wirkung beygelegt, sondern die Landeshoheit über die von Zedwitz, und das Gericht Asch immer continuiret hat.

Ad b) Würde die Versicherung der von Zedwitz in propria causa noch weniger erweisen können. Zumalen da solche nichts concludentes enthält: Denn, wenn sich auch in ihren Archiven nichts davon findet, daß sie auf

Landtäge des Egerischen Kreises erfordert worden, und darauf erschienen wären, so könnte solches dennoch geschehen seyn.

Der Verfasser der **Beantwortung** begreift auch die Schwäche dieser Beweisthümer gar wohl, weshalber er andere an deren Platz aufstellet: Er gedenket dahero mit zwey Gründen zu beweisen, daß die von Zedwitz zu Landtägen weder berufen worden, noch darauf erschienen wären: 1) Daß die von Zedwitz in dem **Beweise** selbst darum gebethen hätten, wenn sich bey der Böhmischen Kanzley dergleichen Beyspiele vorfinden sollten, ihnen solche zu communiciren. Da aber seit 1746. sich keine Exempla solcher Berufungen zu Kreistägen, und Erscheinungen auf selben gefunden hätten, so sey dieses ein hinreichender Beweis, daß dergleichen nicht vorhanden wären. 2) So viele Mitglieder der Egerischen Ritterschaft, und des Rathes zu Eger noch vorhanden wären, so viele müsten noch attestiren, daß die von Zedwitz nie zu den Egerischen Kreistägen berufen worden, und darauf nicht erschienen wären.

Nun will man gern die Kraft dieser Beweise auf sich beruhen lassen. Allein was würde alles dieses in dieser, die Hoheit der Krone Böhmen über Asch betreffenden Sache beweisen? Denn wenn auch die von Zedwitz nie wären zu den Kreistägen berufen worden, und nie dabey erschienen wären, könnten sie deswegen nicht zu dem Egerischen Kreise gehörende Unterthanen der Krone Böhmen seyn? Da nun standhaft genug erwiesen worden, daß sie mit Asch, und Zubehörung zum Egerischen Kreise gehören, und Unterthanen der Krone Böhmen seynd, so wird darauf nichts weiter ankommen, ob sie zu den Egerischen Landtägen gefordert worden, oder nicht: Ob sie darauf erschienen seyn, oder nicht. Und sollte es nicht geschehen seyn, so mag es wohl damit die nemliche Bewandnis haben, wie mit der Insinuation der Circularien, wovon im vorhergehenden Paragrapho gehandelt worden. Der Krone Böhmen aber kann durch dergleichen an ihrer erwiesenen Landeshoheit, und Besitz derselben kein Nachtheil erwachsen.

§. IX.

Von Steuersachen.

Dies ist nun einer der beträchtlichsten Punkte, welcher aber durch dasjenige, was oben Part. I. Cap. I. §. XXVII. und Cap. II. §. I. deduciret worden, ins Licht, und das Publicum in den Stand gesetzet wird, die hier vorgebrachten Zedwitzischen Einwendungen mit geringer Mühe zu beurtheilen. Man könnte sich auf die obige Abhandlung lediglich beziehen, indem dar=

daraus alle die Zedwitzischen Zweifel sich von selbst widerlegen; Allein, um dem Vorwurfe aus dem Wege zu gehen, als ob man sich nicht getrauet habe, Schritt vor Schritt der Beantwortung im Widerlegen nachzufolgen, so mag es seyn, daß auch bey diesem weitläuftigen Paragrapho die zeither gebrauchte Ordnung beybehalten werde.

In dem sogenannten Beweise Cap. II. §. VII. pag. 15. wurden folgende Gründe vor die von Zedwitz, und das Gericht Asch aufgestellet:

Die in dem Beweise in Steuersachen aufgestellte Gründe.

1) Die Stadt Eger habe auch eine der von Zedwitzischen gleichförmige Steuerfreyheitsurkunde de 1322, müsse aber dennoch, gegen reversalien, de non præjudicando, Steuern und Anlagen bezahlen; Die von Zedwitz dagegen nicht, mithin müsse der von Zedwitz Befreyung von Steuern, und Anlagen nicht blos auf dem Privilegio König Johannis von 1331. beruhen, sondern noch einen tieferen Grund haben, nemlich die Reichsohnmittelbarkeit.

2) Anno 1615. habe man zwar den von Zedwitz zugemuthet, mit dem Egerischen Kreise zu contribuiren; Auf gethane Vorstellung aber, daß es mit ihren Güthern eine ganz andere Beschaffenheit habe, als mit dem Egerischen Kreise, habe der Königl. Lehnhof in Contradictorio nachgegeben, und sey davon abgestanden.

3) Habe Churſachsen anno 1640. den 30. August. Kaiserl. Majestät eben dieses vorgestellet, welches Königl. Böhmischer Seits nicht widersprochen werden können.

4) Anno 1657. den 30. May, habe der nachmalige Kaiser Leopold aus der Königl. Böhmischen Hofkanzley ein Rescript an die von Zedwitz erlassen. a) Stadt und Kreis Eger hätten um eine Sublevation, wegen Unterhaltung der Egerischen Garnison, gebethen. Weil nun die Herrschaft Asch ihnen Egerischen nächst angelegen, auch b) aller gemeiner Landes-Onerum befreyt geblieben. c) Stadt und Kreis Eger aber weiter zu continuiren nicht wohl möglich sey; so möchten sie aus nachbarlicher Liebe einen Beytrag thun; d) Welches blos als eine mitleidentliche nachbarliche Hilfe, und rühmlichste Sublevation der Egerischen angesehen werden solle.

Die von Zedwitz hätten darauf aus Nachbarschaft, wie die Quittung lautet, auf ein Jahr einen Beytrag gethan; Zu einem weitern aber, laut Kaiserl. Königl. Rescriptes de 14. März 1653, nach angewandten möglichsten Fleis sich nicht verstehen wollen, als daß sie noch auf ein einiges halbes Jahr ein viel wenigeres bewilliget. Als aber dieser Beytrag zum drittenmale wiederholet worden, es schlechterdinges abgelehnet, wobey es auch Kaiser Leopold

den 1. Octobris d. a. bewenden lassen: Und sie wider ihren guten Willen nicht zu graviren anbefohlen, wie solches alles in dem Beweise Cap. II. §. VIII. pag. 21. seqq. mit mehreren ausgeführet werde.

5) Habe man sich darauf bezogen, daß bis auf den heutigen Tag, wenn die Noth auch noch so gros gewesen, und wenn auch die sonst am meisten privilegirte Personen hätten Kopf- oder andere Steuern, und Anlagen bezahlen müssen, den von Zedwitz, und ihrem Gerichte Asch dennoch niemalen dergleichen auch nur angesonnen worden sey: Wie noch die neueste harte Kriegszeiten de 1741. belehrten.

Die in dem Unterrichte enthaltene Widerlegungsgründe.

In dem **Unterrichte** ist zwar 1) Auf das Exempel von der Stadt Eger nichts geantwortet worden.

2) In Ansehung des von Zedwitzischen Lehnbriefs de 1331. aber wurde pag. 22. 58. und 62. angeführet. a) Daß derselbe nur auf gemeine ordinari Land- und Kronsteuern laute. b) Dahero von selbst folge, daß sich diese Exemtion nicht auf auserordentliche Fälle, und wenn eine besondere Nothdurft des Egerischen Landes dergleichen erfordere, verstehe, und gebe c) so nach die Weisung, wohin alsdann diese Landhilfe, und Steuer zu liefern sey. d) Wie denn auch die Egerische Kreisabgaben dahin nicht zu rechnen seyn, und die zum Behuf der zu bestreitenden Gemeindauslagen geforderte Steuern von den Landesfürstlichen allgemeinen, und beständigen Steuern, quæ Bernæ vulgariter vocantur, gar deutlich unterschieden seynd. Endlich e) könne dieses Privilegium auch nicht auf Egerische Garnisons-Kosten erstrecket werden.

3) Gegen den obigen Zedwitzischen 2ten Grund wurde pag. 46. eingewendet:

a) Wenn die von Zedwitz sich ihrer Reichsfreyheit sicher gewust hätten, würden sie anno 1615. gar nicht erschienen seyn.

b) Es sey eine Cameral-Commission gewesen: Nun aber könne die Kammer zum Abbruch der Landesfürstlichen Gerechtsame nichts entscheiden.

c) Es sey um eine solche Contribution zu thun gewesen, wogegen die von Zedwitz ein Privilegium gehabt.

d) Man könne nicht sagen, daß die Krone Böhmen in solchem Verstande, wie es nun genommen werden wolle, erkannt habe, daß die Zedwitzischen Güther nicht in den Egerischen Kreis gehörten.

4) Der dritte Zedwitzische Grund, wie der Verfasser der Beantwortung sagt, sey ohnberührt geblieben. Auf den

5) Aber sey pag. 55. versetzet worden:

a) Wenn

a) Wenn die von Zedwitz Reichsohnmittelbar gewesen wären, hätten sie sich damit schützen, und vor keiner Böhmischen Commission in einer Böhmischen Stadt erscheinen sollen.

b) Man werde nicht erweisen können, daß andern Böhmischen Teutschen Vasallen dergleichen Anmuthung geschehen: Noch,

c) Daß die von Zedwitz sich mit ihrer Reichsohnmittelbarkeit entschuldiget hätten.

d) Sie wären nur, als vor andern privilegirte Landsassen, glimpflich behandelt:

Indessen e) doch zu Böhmischen Landes-Oneribus gezogen worden.

f) Welches keinen andern Nachbarn zugemuthet werde, sondern eine ungezweifelte Subjectionem nach sich ziehe.

g) In der Quittung würden es Contributions-Gelder genannt.

h) Die Worte: Daß Asch eine dem Egerischen nächst angelegene Herrschaft sey, habe nicht die Absicht auf den Egerischen Kreis, sondern auf andere nicht so privilegirte Landsassen, und die Stadt Eger.

i) Daß mit der Lehnsherrschaft die Landeshoheit verbunden sey, erhelle aus der Natur des geforderten Beytrags.

k) Und man habe den von Zedwitz dadurch begreiflich machen wollen, daß ihre Steuerfreyheit in gröserem, und auserordentlichern Nothfall allerdinges seinen Abfall leide.

l) Die nachbarliche Liebe beziehe sich auf die Stadt Eger, und sey keinem Juri cogendi unterworfen. Hätten sie sich nicht gefügt, würde es ihnen, wie anno 1646. ergangen seyn.

m) Sie hätten anno 1661. bey den Egerischen Ständen selbst um Erlaß, und, als sie solchen nicht erhalten, um einige Nachsicht wegen der Rückstände gebethen.

n) Der Beytrag sey zur Conservation des Landes, nemlich des Egerischen Landes gefordert worden, mithin müsten die von Zedwitz, als dazu gehörige, seyn angesehen worden.

o) Den von Zedwitz sey kein Jus collectandi eingestanden, noch ihr Consens allein für hinlänglich gehalten, sondern auch auf die Willfährigkeit der Unterthanen angetragen worden.

p) Unter andern ihres gleichen Böhmischen Lehnleuten, wären nicht Reichsstände, und andere ohnstreitig ohnmittelbare Glieder, welche Böhmische Lehen in Reichslanden besitzen, zu verstehen, weil die von Zedwitz selbst angeben: Der Fall, da Churfürsten, Fürsten, Grafen, und Reichsfreye von Adel der

Krone Böhmen Lehndienste leisteten, habe niemals existirt, und werde schwerlich in Zukunft vorkommen.

6) Wird in der **Beantwortung** erinnert, daß der Verfasser des **Unterrichtes** auf den 6ten Grund sich nicht habe vernehmen lassen.

Zedwitzische Beantwortung der Gründe des Unterrichtes.

Ad 1) Da der Verfasser des **Unterrichtes** den noch itzo fortdaurenden grosen Unterschied zwischen den Egerischen, und Zedwitzischen Güthern nicht miskennen könne, noch ihm zu widersprechen sich getrauen dürfte; So bleibe derselbe auch nach, wie vor, fest bestehen.

Ad 2) Habe man nicht nöthig, sich mit Prüfung, und Widerlegung der Sätze, und Auslegung des Verfassers des **Unterrichtes** aufzuhalten. Man wolle sie einsweilen alle gelten lassen. Es folge aber daraus nichts anders, als eben so viel Hauptgründe gegen den **Unterricht** selbst, welche alle darinne zusammen liefen: Leide das Zedwitzische Privilegium de 1331. alle angezeigte Abfälle, und es wäre doch schlechterdinges ohnläugbar, daß die von Zedwitz nicht in auserordentlichen Fällen, und auch nicht in dem äuersten Nothstande, weder von der Krone Böhmen überhaupt, noch von dem Egerischen Kreise insbesondere, noch zu der Stadt Eger, noch zu der Garnison, in mehr dann 100. Jahren collectirt worden wären, oder dahin gesteuret hätten; So könne a) die Krone Böhmen, und der Egerische Kreis ohnmöglich in dem Besitze des Besteurungsrechtes über die von Zedwitz, und ihre Güther seyn: Und so müste b) der von Zedwitz Steuerfreyheit einen andern Grund haben, als das Privilegium von 1331. nemlich ein ohnfürdenkliches, viel hundertjähriges Herkommen, dessen Ursprung nicht zu erforschen, und eine Folge ihrer Reichsohnmittelbarkeit sey.

Ad 3. a) Diene zur Antwort: Die von Zedwitz hätten auf die Lehnsherrliche Citation allerdinges erscheinen müssen: Indem sie nicht gewust, ob es um eine Lehnssache, um Lehndienst, um ein Subsidium charitativum, oder um was sonst zu thun. Als sie aber vernommen, daß es um keine Lehnssache zu thun sey, hätten sie wider die Citation, und Erscheinung protestirt.

Ad b) Aus dem **Beweise** pag. 77. erhelle, daß die Commission wenigstens nicht aus puren Kameralpersonen bestanden sey, sondern auch der Appellations- und Lehnrath Eisen, und der Secretarius der Böhmischen Hofkanzley Platteis dabey gewesen; Die von Zedwitz hätten sich anno 1641. gegen Kaiserl. Majestät auf die, wegen dieser Commission, ohne allen Zweifel bey der Böhmischen Hofkanzley befindlichen Acten bezogen: Und wer könne glauben, daß die Kammer eine solche Neuerung, und Commission, wobey ein Graf

und

und Freyherr gewesen, ohne Befehl, oder doch wenigstens ohne Communication mit der Hofkanzley, oder Regierung, werde geordnet haben? Es führe aber auch das Appellations-Gericht zu Prag in öffentlichen Schriften gar häufig den Namen einer Kammer, und möge also die Commission von derselben ernannt worden seyn, und aus lauter Gliedern derselben bestanden haben.

Es sey aber dem, wie ihm wolle, so sey genug. 1) Daß die von Zedwitz öffentlich behauptet hätten, es habe mit ihren Güthern viel eine andere Beschaffenheit, als mit dem Egerischen Kreise: 2) Und die Commission, nebst dem Königl. Hof habe es dabey bewenden lassen.

Ad c) Die von Zedwitz hätten sich der Contribution nicht nur darum geweigert, weil sie dagegen privilegirt gewesen, sondern auch, und hauptsächlich darum, weil sie nicht zum Egerischen Kreise gehöret: Und dieses sey eben der Punkt, worauf damals alles angekommen, und noch itzo ankomme.

Ad d) Aus dem **Beweise** pag. 77. ergebe sich, daß die Commission 1) Zu erst mit der Stadt, und Ritterschaft des Egerischen Kreises allein tractirt: 2) Hernach aber erst die von Zedwitz nach Eger citirt: Und 3) Ihnen ein Kaiserl. Befehl, welcher besonders separatim, und specialiter auf sie gerichtet gewesen, vorgehalten worden. Mithin habe 4) der Königl. Hof, und die Königl. Commission gleich vom Anfang, und ehe noch die von Zedwitz ihre Exceptionem vorgebracht, selbige von selbst, und freywillig als solche, die nicht zu der übrigen Egerischen Ritterschaft gehörten, behandelt, und es deswegen nachhero, da die von Zedwitz ebenfalls darauf bestanden wären, um so eher dabey bewenden lassen.

Ad 4) Nehme man vor bekannt an, daß der Verfasser des **Unterrichtes** gegen den Zedwitzischen dritten Grund nichts einzuwenden gewust habe.

Ad 5) Je mehr das Königl. Böhmische Hof-Rescript von 1657. dem Verfasser des **Unterrichtes** in dem Wege stehe, und jedem in die Augen falle; destomehr, und dennoch vergebliche Mühe habe derselbe sich gegeben, dasselbe auf eine so gewaltsame Weise zu erklären, deren Ungrund sich sogleich entdecke, wenn man es selbst lese: Dahero der Verfasser solches in der **Beantwortung** pag. 36. noch einmal hat eindrücken lassen: Und darüber folgende Anmerkungen machet. 1) Würden in dem ganzen Rescript die von Zedwitz, und ihre Güther von dem Egerischen sehr deutlich, und beständig unterschieden, mithin sey es ohnmöglich, daß sie unter den Egerischen begriffen seyn sollten. 2) Sey aus diesem Rescript ohnwidersprechlich, daß sie vor dessen Erlassung nichts zu den Egerischen Garnisons-Kösten beygetragen hätten. 3)

Der angesonnene Beytrag sey auch schlechterdinges nicht als eine Schuldigkeit gefordert. 4) Das Privilegium de 1331. könne nicht der Grund der Nichtschuldigkeit, und Befreyung seyn, weil solches nach dem **Unterrichte** in dergleichen Fällen cessirte. Zumalen da 5) die der Stadt, und dem Kreise Eger durch den Garnisons-Unterhalt, verursachte Kosten sich so hoch belaufen, daß nicht wohl möglich gewesen sey, damit weiter zu continuiren. 6) Sey es gar nichts neues, daß ein souverainer Staat den andern, und ein Reichsstand den andern ersuche, in dringenden Fällen aus Nachbarschaft, oder sonstiger Freundschaft ihme mit einer Beyhilfe zu statten zu kommen.

Welches mit Beyspielen von Hungarn ꝛc. ꝛc. bestärket wird. Ja es fänden sich Beyspiele, daß man bey Nachbarn gar nicht einmal auf eine Bewilligung gewartet habe. So werden auch die Beyspiele des **Beweises** Cap. III. §. V. pag. 40. ingleichen pag. 38. angeführet: Und dabey die Anmerkung gemacht, daß niemand daraus schliesen werde, daß Schwarzenberg, oder dem teutschen Orden eine Landeshoheit über Asch zustehe.

7) Eben so sey es auch mit dem urgirten Wort, Contributions-Gelder, deren sich ein Lieutenant in seiner Quittung über die charitativ-subsidien bedienet habe. Wobey der Verfasser die Frage thut:

Ob eines Lieutenants Quittung mehr gelten solle, als das Königl. Ansinnen? Der Soldat heise alles Contribution, was ihm ein anderer, als sein Dienstherr, bezahle. In dem **Beweis**, pag. 86. heise es auch, von den einem Kaiserl. Regimente angewiesenen von Zedwitzischen charitativ-subsidien, von dem Regiment, zu welchen sie von Zedwitz contribuiren müssen:

Ob also ein solches Regiment auch die Landeshoheit über Asch habe? Und pag. 86. werde der zu der Reichsritterschaft contribuablen Güther gedacht, deswegen aber habe das Reichsritterschaftliche Corpus keine Landeshoheit über ihrer Mitglieder Rittergüther. Anno 1757. habe die Krone Böhmen von ihren teutschen Lehnleuten, Churfürsten, Fürsten, Grafen, und Reichsfreyen von Adel die Lehndienste gefordert, es wären auch dieselben præstiret worden; Mithin könnte der Vorbehalt in Rescripto de 1. Octobris 1661. an die von Zedwitz gar wohl von Reichsständen, und andern Reichsunmittelbaren, Böhmischen Lehnleuten verstanden werden.

In dem **Unterrichte** pag. 52. werde 1) vorgegeben: Die von Zedwitz hätten sowohl während dem 30jährigen Kriege, als auch nach demselben bey sich ereigneten, das Egerland betreffenden Fällen, zu dem Egerischen Kreise, und Stadt contribuiren müssen, ohne, daß zu finden, daß sie sich mit

ihrer

ihrer Ohnmittelbarkeit, oder daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, entschuldiget hätten.

Was nun diesen Fall beträfe, so sey offenbar a) daß sich derselbe im 30jährigen Kriege ereignet habe, wo alles bunt über Eck gegangen, und könne man b) darauf nicht besser antworten, als in dem **Beweise** pag. 77. geschehen: Allwo man sich auf die Gewalt, und darauf, daß es andern auf gleiche Art ergangen sey, sich bezogen habe.

Auser diesem einigen Falle aber habe der Verfasser des **Unterrichtes** nichts weiters beyzubringen gewust, noch sein übriges Vorgeben, was nach dem 30jährigen Kriege bis 1657. geschehen seyn solle, mit etwas erwiesen, dahero demselben, als ungegründet, widersprochen werde.

2) Werde pag. 61. des **Unterrichtes** sich auf die Beylage Nro. 20 berufen, welche ein Extractus Stadtbuches de 1661. und 1663. seye: Woraus der Verfasser die Schlüsse ziehe. 1) Die von Zedwitz hätten auch nach dem Kaiserl. Rescript de 1. Octobris 1661. sich zu einem Beytrag der Egerischen Garnisons-Gelder verstehen müssen, 2) es lege sich somit dar, daß die von Zedwitz auf Neydberg und Asch a) zu allen Zeiten mit ordentlicher Versteuerung nach Eger belegt, b) daß sie zu den Egerischen Landtägen verschrieben, c) daß ihnen ihr Antheil der Kreisabgaben zugerechnet, auch d) solcher von ihnen willig übernommen, e) daß diese Abgaben zum Behuf der zu bestreitenden Gemeindauslagen für Eger gefordert, mithin f) von den landesfürstlich-allgemeinen beständigen Steuren, wovon sie befreyet worden, gar deutlich unterschieden seyen. g) Daß der Erlaß, oder die Nachsicht von den sämmtlichen Egerischen Ständen abhange, h) also auch dieser Beytrag, als eine wahre Landes- oder Kreis-Contribution angesehen worden.

Worauf dann in der **Beantwortung** pag. 41. & 42. versetzet wird.

Ad 1. a. Sey mit keinem Buchstaben erweislich, daß diese Gelder erst nach dem Kaiserl. Rescripto de 1. Octobris 1661. bewilliget worden.

Ad b. Sey ohnerweislich, daß solche bewilliget werden müssen, welches ohnehin mit dem Bewilligen streite.

Ad 2. a. Folge aus dem Beytrage von 1661. bis 1663. noch nicht, daß die von Zedwitz immer etwas beygetragen hätten, und ordentlich nach Eger versteuret worden.

b. Finde sich dabey kein Wort von Erscheinung auf Egerischen Landtägen.

c. & d. Desgleichen auch kein Wort von repartiren, und Kreisanlagen: Vielweniger Egerischen.

e. Sey es freylich von Eger gefordert worden, aber nicht als eine Quota eines Egerischen Landsassen, sondern nach dem Königl. Rescript, als eine Uebertraguug, eine blos mitleidens nachbarliche Hilfe, und rühmliche, nicht schuldige, Sublevation der Egerischen.

f. Wäre es keine Steuer, sondern ein subsidium charitativum.

g. Weil es eine Beyhilfe vor den Egerischen Kreis, und von dem Königl. Hofe demselben adsigniret gewesen, hätte der Nachlaß bey den Egerischen Ständen gesucht werden müssen: Wie anno 1694. bey dem Teutschmeister eben dergleichen gesucht, und erhalten worden, ohne daß deswegen daraus folge, der Teutschmeister sey der von Zedwitz Landesherr, und sie seine Landsassen.

h. Sey also hier keine Landes-oder Kreis-Contribution herauszubringen. Warum man denn von 1657. an, keine mehr gefordert habe, da doch von 1741. bis 1756. eben dergleichen Nothfäll vorhanden gewesen? Man habe wohl an Asch gedacht, etwas zu fordern, aber sich nicht getrauet, wie die Quittung vor den Zollbedienten zu Asch bezeuge:

> Haben die Herren Zollbeamte nur, als Zollbediente für sich, ihre Weiber, und Kinder ihre ausgemessene Kopf- und Beysteuer Patentmäsig, und ohne Præjudiz der hochadelichen Herrschaft von Zedwitz auf Asch mit 2 fl. 30 kr. richtig abgeführt. Asch den 6. Febr. 1691.

Endlich hält der Verfasser der **Beantwortung** für nöthig pag. 43. annoch eines erst nach dem Jahre 1746. sich zugetragenen Falles zu gedenken: Als nemlich Ihro Majestät die Kaiserin, und Königin, mit des Königs in Preussen Majestät 1756. in Krieg verfallen, sey von dem Kaiserl. Königl. Directorio in publicis, & cameralibus, folgendes Decret an die von Zedwitz erlassen worden.

> Denen Herren George Adam, Adam Erdmann, Hannß Christoph, Karl Ludewig Adam, Karl Philipp Anton, und dessen unmündigen Brüdern von Zedwitz hiermit in Gnaden anzuzeigen: Es seye eine bekannte Sache ... Wannen nun Ihro Kaiserl. Königl. Majestät ... alle und jede Lehnleute, welche von Ihro Kaiserl. Königl. Majestät, und Ihro Erbkrone Böheim Lehen besitzen, aufzubieten, und die von ihren Lehen Allerhöchst-Ihroselben, als Königin von Böheim, schuldige Lehndienste zu fordern sich berechtiget, und bemüsiget sehen, und zumalen sie Herren von

Zedwitz unter andern auch ansehnlige Lehen von der Krone Böhmen besitzen; Als ergehet Ihro Kaiserl. Königl. Majestät obristlehnherrliches Gesinnen, und Begehren an sie, Herren von Zedwitz: Allerhöchst Ihroselben, und Ihro Erbkron Böheim mit denen von dem besitzenden Böhmischen Lehen zu leisten kommenden Lehendiensten bey dieser den Dominum directum dermalen ohnmittelbar betreffenden .. .. willfährig an Hand zu gehen, und sich binnen einer Frist von zwey Monaten: Ob dieselbe diese ihre schuldige Hilf mit Mannschaft, oder mit Geld zu leisten gemeinet seyen? Zu erklären ..... Wie nun Ihro Kaiserl. Königl. Majestät oberlehnherrliches Begehren vollzogen worden, und mit wieviel gerüsteter Mannschaft, oder mit was für einer Geldsumme Allerhöchst Ihroselben, als König in Böheim, und Lehnsfrau sie, Herren von Zedwitz, zu Hilf zu kommen, und die Lehn zu verdienen, sich im Stande befinden, und gemeinet seyn, darüber erwarten Ihro Kaiserl. Königl. Majestät binnen vorbesagter Frist die geziemende Anzeige. de 28. Jan. 1757.

Hierauf hätten die von Zedwitz sich zu 4000 fl. erkläret; Es wären ihnen aber per Decretum de 6. August. 1757. 6000 fl. aus der Ursache auferlegt worden, weil

ruckerinnerlicher masen, sie Herren von Zedwitz, in den vorigen türkischen Kriegszeiten allemal 6000 fl. subsidii nomine dargereichet.

Wobey der Verfasser der **Beantwortung** pag. 44. anmerket, daß die hier benannte 6000 fl. nicht der Krone Böhmen, sondern Kaiserl. Majestät wären bezahlet worden. Uebrigens hätten die von Zedwitz die 6000 fl. bewilliget, und die Quittung erhalten, daß das Bezahlte von den Ascher Lehnsvasallen von Zedwitz nomine servitiorum wäre erlegt worden.

Nun seye es zwar an dem, daß auch die Landesherren von ihren Landsäsigen Lehnleuten Lehndienste fordern könnten, auch wohl wirklich forderten: Aber in dem Egerischen Kreise wären damals keine dergleichen Lehndienste erfordert worden, noch habe man es in ihre Willkühr gestellet, wieviel sie geben, und ob sie es in Mannschaft, oder Geld præstiren wollten, sondern man habe ihnen Steuren, und Recruten angesetzt, so viel man gewollt: Die von Zedwitz hingegen wären damals, und also erst noch vor 10 Jahren, den Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, so von der Krone Böhmen teutsche Lehen trügen, vollkommen gleich gehalten worden, und in beyden Decreten sey nicht die geringste Spur von einer Königl. Böhmischen Lan-

deshoheit, noch von einer von Zedwitzischen Landsässigkeit zu finden. Wer nun zu solchen allerschwersten Zeiten mit der Besteurung verschonet werde, der müsse ja wohl kein Landsasse seyn, zumalen, wenn weder der Lehnmann, noch auch seine Unterthanen Steuren geben dürften.

Widerlegung dieser Zedwitzischen Verwicklung des Steuerpunktes.

Ad 1) Ware es nicht nöthig, in dem **Unterrichte** auf den ersonnenen Unterscheid zwischen der Stadt Eger, und den Güthern des von Zedwitz zu antworten, indem man geglaubt hat, es werde einem jeden durch Gegeneinanderhaltung der beyden Privilegiorum, nemlich des Egerischen de 1322. und des Zedwitzischen de 1331. der Ungrund des Zedwitzischen Vorgebens sogleich, und ohne Erinnerung in die Augen leuchten. Da aber dieses, wenigstens bey dem Verfasser der **Beantwortung** nichts verfangen will, und die widrige Wirkung thut, daß er aus dem Stillschweigen ein Argument für seine böse Sache bey den Haaren herbeyziehet; So soll ihm kürzlich darauf geantwortet werden.

Es ist oben schon Part. I. Cap. I. §. IX. Nro. 4. klar, und unumstöslich gezeiget worden, daß die Stadt Eger 1322. nichts weniger, als ein Steuerbefreyungs-Privilegium, sondern nur eine Befreyung von den Böhmischen Steuern, mithin mehr nicht erhalten habe, als daß ihr die in Böhmen angesetzten Steuern nicht sollen abgefordert, sondern, wenn Eger zu steuern habe, jedesmal mit den Egerischen Ständen zuvor darüber gehandlet werden solle.

Mithin blieb nach diesem Privilegio Stadt, und Land Eger schlechterdings steuerbar, und der Modus indicendi collectas war nur regulirt.

Wie lautet denn aber das Zedwitzische Steuer-Privilegium? Diese sollten, wenn Eger mit Steuern belegt würde, von diesen Egerischen Steuern frey seyn. Wie kann nun, nachdem ein jeder dieser Privilegiatorum nach der Diversitate Privilegiorum tractiret worden, dieses einen Schluß abgeben, daß die von Zedwitz mit Asch nicht zum Egerischen Kreise gehören könnten? Dergleichen unschliesende Argumenta sind allemal ein Indicium malæ causæ. Die künftigen aber sind nicht besser, denn

Ad 2) Schliest eben so wenig: Die Krone Böhmen hat seit 1663. in Nothfällen die von Zedwitz nicht zur Besteuerung gezogen: Ergo kann a) die Krone Böhmen unmöglich in dem Besitze des Besteurungsrechtes über die von Zedwitz, und ihre Güther seyn.

Kann sie es denn nicht aliunde seyn? Kann sie nicht ihr vom Ursprung begründetes Steuerrecht, wie solches auch wirklich geschehen ist, durch immer fortgesetzte, und wiederholte Erneuerungen der Exemtions-Privilegien,

und

und durch genaue Aufsicht, daß die Privilegiati unter dem Deckmantel der Freyheit sich nicht selbst ein Jus collectandi anmassen, continuiret haben? Wird es denn unumgänglich zu Fortstellung des Besitzes vel quasi des Juris collectandi erfordert, daß ein Landesherr, bey allen Nothfällen von seinen Steuerbefreyten extra ordinem Steuern fordere, wenn er nicht sich des Besitzes verlustiget machen will?

Hieraus wird der Verfasser der **Beantwortung** sehen können, wie übel er geschlossen habe. Eben so wenig aber folgt b) daraus, daß die Steuerfreyheit annoch einen andern Grund, als das Privilegium von 1331. haben müsse: Und dieser nichts anders, als die Immedietät seyn könne. Der Verfasser der **Beantwortung** fingirt sich mit Fleis eine Unzulänglichkeit des Privilegii, so ihm doch bey aller Gelegenheit 1614. 1646. 1657. bis 1663. immer zum Deckmantel hat dienen müssen, blos um eines noch anderen Grundes benöthiget zu seyn, und dadurch eine Gelegenheit zu bekommen, solchen in einem andern Figmento, scilicet Immedietatis, suchen zu können.

Da aber das ganze Gewebe an einen losen Nagel, und daran gehängt ist, daß Eger ein gleiches Exemtions - Privilegium habe, gleichwohl anders, als die von Zedwitz sey tractirt worden: Dieses hingegen seine Abfertigung in der vorhergehenden Numer bereits erhalten hat, so gehet solches, auch als ohnzusammenhangend ohne Mühe auseinander.

Ad 3. a) Thut die Antwort kein Genüge: Wenn man einen in causa non criminali citirt, wird die Ursach, und der Zweck hinzugefüget, warum man vorgeladen werde? Das wird auch damals geschehen seyn. Die sämtliche Umstände werden hier auf der von Zedwitz eigene Erzehlung pag. 77. des **Beweises** gebauet. Was können dann ihre Erzehlungen in propria causa, zumal 1641. erweisen, da sie sich nicht lange vorher ein Palladium Immedietatis ersonnen hatten, mithin freylich systematisch fingiren musten? Was von dem angeblichen Stillschweigen der Krone Böhmen zu diesem Vorgeben zu halten sey, davon ist oben hoc Capite §. II. hinreichend gehandlet worden. Wie verstümmelt aber das Factum in der Zedwitzischen Vorstellung, mit Verschweigung der Hauptumstände anno 1641. vorgestellet worden, und wie deutlich aus dem im besagten Jahre allegirten Exhibito 1614. ihre Unterthänigkeit, und Landsassiat sich zu Tage lege, solches ist Part. I. Cap. I. §. XXX. so sonnenklar gezeiget worden, daß es hier keiner weiteren Ausführung bedarf.

Ad b) Der hier zu beweisende Satz soll seyn, die von Zedwitz hätten 1614. coram commissione behauptet, daß sie um deswillen keine Steuern zum Egerischen Kreise zu bezahlen schuldig wären, weil sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, die Commission habe darauf selbe freygelassen, mithin anerkannt, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten. Man muß nur voraus setzen, daß die ganze Geschichte mit nichts unterstützet ist, als mit einer in propria causa von den von Zedwitz vorgebrachten Erzehlung, zu einer Zeit, nemlich 1641. vorgebracht, wo man wegen der damaligen Kriegszeiten die Commissions-Acta nicht nachsehen konnte, oder wo solche wohl gar verlegt waren. Mithin kann die ganze Erzehlung keine weitere Wirkung haben, als in wie fern solche ein Eingeständniß der von Zedwitz in eorum præjudicium gelten muß. Wenn man aber die ganze Erzehlung annehmen wollte, was ist denn vor der Commission geschehen, woraus gegen die Krone Böhmen, und zum Vortheile der von Zedwitz, etwas gefolgert werden könne?

1) So ist aus der Vorstellung de 1641. nicht zu ersehen, was das objectum commissionis gewesen seye, welches einen grosen Unterscheid macht. Dieses waren aber 3 Punkte, wie nunmehro ex Part. I. Cap. I. §. XXX. zu ersehen ist. 1) Die Collectation. 2) Das Imputatum, daß die von Zedwitz sich der Collecten anmasten, und solche der Krone Böhmen dolose entzögen. 3) Die Gränitzzollbefreyung. Denn da 2) von Steuern, und einer besondern Steuereinrichtung die Frage gewesen; So konnten die von Zedwitz certo modo mit Recht behaupten, daß ihre Güther nicht in- oder zu dem Egerischen Kreise gehörig, indem ihre Steuerbefreyung sie ratione collectarum, weiter aber nicht, in Regula, vom Egerischen Kreise trennet. Und 3) hat Commissio recht gethan, wenn sie es bey der eingelegten Protestation bewenden lassen. Dadurch wäre aber eo ipso mehr nicht anerkannt, als daß sie von Zedwitz mit ihren Güthern Steuer gefreyet, und ratione der ordinairen Collecten nicht zu dem Egerischen Kreise in regula gerechnet werden könnten.

Ad c) Kommt es immer auf das hinaus, was in dem **Unterrichte** gesagt worden, daß es ein solcher Casus gewesen, wo das Privilegium statt gefunden. Nun wird zwar in der **Beantwortung** behauptet, daß sie nicht ob Privilegium, sondern, weil sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, protestiret hätten. Allein mit welchem Fuge hätten doch die von Zedwitz sagen können, daß sie nicht zum Egerischen Kreis gehörten, wenn es nicht ex Privilegio Exemtionis, und nur in Absicht auf dieses Privilegium zu verstehen gewesen? Nachdem dieselben nicht allein vormals ihre Güther, als zu Eger gehörig,

rig, so vielfältig anerkannt, sondern auch die nicht gefreyten Güther bis zur Extensione Privilegii Exemtionis, nemlich bis ad annum 1422. versteuret hatten, und in anno 1562. für solche, die zum Egerischen Kreise gehören, rechtskräftig erkannt worden. Endlich 14. Jahr hernach nemlich 1728. selbst sich zum Egerischen Kreise ausdrücklich gerechnet hatten, hoc Capite, §. II. ad Num. 1. Es ist aber auch nicht einmal an dem, daß sie anno 1614. behauptet hätten, nicht zum Egerischen Kreise zugehören. Man sehe nur die Beylage sub Lit. F. an, und halte das, was Part. I. Cap. I. §. XXX. gesagt wird, darneben, so wird das gerade Widerspiel sogleich in die Augen fallen, indem die von Zedwitz offenbar darinne Unterthanen der Krone Böhmen zu seyn, eingestanden, und sich nur auf ihre onere acquirirte Privilegia bezogen haben.

Ad d) Wenn es wahr wäre, was die von Zedwitz pag. 77. des Beweises erzehlen, so würde es leicht zu begreifen seyn, warum dieselben separatim vorgeladen worden, indem es mit ihnen ob Privilegium Exemtionis ratione collectarum mit denselben eine ganz andere Beschaffenheit, als mit der Stadt, und übrigen Rittern des Egerischen Kreises hat, dahero sie auch anders behandlet, mithin dieselben besonders vorgeladen werden müssen. Woraus immer noch nicht folget, daß sie nicht zum Egerischen Kreise de reliquo gehörten.

Ad 4) Gestehet man gar gerne ein, ohne es auf die Chursächsische Interceßionales zu stellen, daß die von Zedwitz wegen ihres Exemtions-Privilegii, so weit nemlich solches reichet, mit dem Egerischen Kreise zu leiden, und zu contribuiren nicht schuldig. Daß sie solches in Contradictorio erhalten hätten, ist ohnrichtig, indem darüber nie ein Zweifel entstanden, und dahero solches in Contradictorio nicht erhalten werden können. Was 1614. vorgegangen, betraf nicht sowohl die Collectation selbst, als hauptsächlich das Imputatum, daß sie der Krone Böhmen die Steuren dolose entzögen, und in ihren Nutzen verwendeten, wovon sich aber die von Zedwitz purgirten, ihre Unschuld darthaten, und dahero erhielten, daß nicht weiter in dieselben gedrungen wurde. Sie producirten auch ihre Extensions-Privilegia, und setzten darinne den alleinigen Grund ihrer Steuerbefreyung. Aus diesem Grunde ist es also allein geschehen, daß man damals von aller Steueranmuthung abgestanden hat. Endlich ist oben schon vorgekommen, was dem Churhause Sachsen geantwortet worden.

Ad 5) Giebt das Rescriptum de 30. May 1657. allerdings dasjenige nicht zu erkennen, was die von Zedwitz damit beweisen wollen. Denn

diese sehen solches einer Seits als ein Documentum an, daß die von Zedwitz Immediati wären, und nicht zum Egerischen Kreise gehörten, also als eine Confessionem der Krone Böhmen, auf der andern aber wollten sie damit den Actum der Besteuerung elidiren. Allein, was das erste anlanget, dürfte für die von Zedwitz aus dem Rescripto nicht viel erwiesen werden können. Indem eine jede Confessio die Thesin probandam klar enthalten muß, wenn sie etwas erweisen soll, dann muß auch animus confitendi vorhanden seyn. Keines von beyden aber ist hier vorhanden. Denn, wo wird dann darinne klar, und deutlich gesagt, daß die von Zedwitz wegen ihrer Immedietät zur Garnison nach Eger zu contribuiren nicht schuldig wären, und dahero ein subsidium charitativum præstiren sollten?

Es fehlet aber auch offenbar an dem animo confitendi, masen die Krone Böhmen vor- und nachhero in Schriften, und in der That selbsten die von Zedwitz, als zum Egerischen Kreise gehörende Unterthanen behandlet hat: Daß also in re tam ardua, wie die Landeshoheit ist, worinne dergleichen elende Beweise per conjecturas ohnehin nicht zureichend sind, der Tenor Rescripti gar nichts für die von Zedwitz beweisen kann. Das zweyte Objectum ihres Beweises ist, daß sie von sich ablehnen wollen, sie hätten in anno 1657. keine Steuer bezahlt, sondern behaupten nur, ein subsidium charitativum als Fremde bezahlt zu haben. So viel nun dieses anlanget, so ist schon oben das Gegentheil aus dem Rescripto klar dargethan worden: Indem die Motiva, so das Rescript brauchet, als, daß sie der gemeinen Landes-Onerum zeithero gefreyet geblieben, daß es zu Beförderung des Königl. Kriegsdienstes (also ex obligatione feudali) und des Landes eigener Conservation angesehen sey (mithin ex obligatione subditicia) genugsam zu erkennen geben, daß man die damalige Ubertragung der Garnison zu Eger nicht, als ein von einem Fremden gefordertes subsidium charitativum, als wozu sich auch die Erforderung nach Eger nicht geschickt hätte, sondern als ein auf Behandlung mit einem Steuergefreyten Unterthan zu præstirendes extraordinaires Steuer-Quantum angesehen habe.

So viel aber die in der Beantwortung pag. 37. & seqq. über dieses Rescriptum gemachte Anmerkungen betrift, wird diesen gar leicht ihre abhelfliche Maase gegeben werden können.

Ad 1) Wie werden denn die von Zedwitz von dem Egerischen deutlich unterschieden? Weiter nicht, als ratione der ordinairen Landessteuren. De reliquo rechnet sie das Rescript zum Egerischen Kreise, läst sie vor die Commis-

mission fordern, und man soll mit ihnen tractiren, weil sie der Landes-Onerum befreyet geblieben, und weil es des Landes eigenes Beste erfordere. Das eigene Beste des Landes giebt genug zu erkennen, daß man sie zum Lande schlechterdinges gerechnet, und sie nur als Steuergefreyte Unterthanen angesehen, und behandelt habe.

Ad 2) Ist grundfalsch, was die Beantwortung vorgiebt, als ob aus dem Rescripto erhelle, daß die von Zedwitz vorhero nichts zu den Egerischen Garnisons-Kosten beygetragen hätten: In dem Rescripto stehet nicht mehr, als, daß sie zeithero aller gemeinen Landes-Onerum gefreyet geblieben wären. Zeithero heist nicht von Ewigkeit. Und wenn man sagt, aller gemeinen Landes-Onerum, so ist es weit mehr, als Garnisons-Kosten. Es würde auch contra veritatem facti seyn, indem ja die von Zedwitz 1624. und 1646. und andere Jahre mehr dergleichen Beyträge, welches sie selbst nicht läugnen können, præstiret hatten.

Ad 3) Ist bey einem jeden Steuerbefreyten, wenn es das Wohl, und die Noth des Landes erfordert, eine Verbindlichkeit vorhanden, zum allgemeinen Mitleiden, auch seines Orthes, und nach seinen Kräften beyzutragen. Wie hoch dieses seyn soll, dependirt von der Behandlung, und Bewilligung; Wenn aber ein solcher Steuerbefreyter in Bewilligung unbillig seyn sollte, stehet dem Landesherrn jederzeit frey, ex bono & æquo zu arbitriren. Daraus aber, daß ein Landesherr mit einem Steuerbefreyten handlen läst, läst sich noch bey weitem nicht schliesen, daß er nicht zum Lande gehöre, und gar keine Verbindlichkeit habe, zur Mitleidenheit des Landes etwas beyzutragen.

Ad 4) Folgt nicht, daß das Privilegium de 1331. nicht der Grund der Nichtschuldigkeit, und Befreyung seyn könnte, weil solches nach dem Unterrichte in dergleichen Fällen cessire; Denn es cessiret nur in tantum, aber nicht in totum: Und behält auch in casu necessitatis die Wirkung, daß mit dem Steuerbefreyten eine Behandlung veranlasset werden muß.

Ad 5) Freylich beliefen sich die Kosten der Garnison so hoch, daß es Stadt und Land nicht mehr ertragen konnte, sonst hätte die Krone Böhmen keine Befugnis gehabt, an ihre Steuerbefreyte Unterthanen, die von Zedwitz, zu recurriren; Dies war aber alles nicht zureichend, die Behandlung der von Zedwitz zu excludiren, zumalen, da auch super quanto annoch gehandlet werden muste.

Ad 6) Wird kein Mensch läugnen, daß wohl Staaten, und Stände des Reichs einander adsistiren; Wie dieses aber auf einen erwiesenen, und durch eigene Bekenntnisse überführten Landsässigen Edelmann quadrire, davon mag das Publicum urtheilen. Man hat ja nicht aus der blosen Assistenz, so dem Egerischen Kreise geleistet worden, geschlossen, sondern diese Assistenz ist mit so vielen andern Umständen vergesellschaftet, nemlich, daß die Güther der von Zedwitz vormals zum Egerischen Kreise steuerbar gewesen, per Privilegium Exemtionis von der Steuer=Præstation losgekommen, und daß die Krone Böhmen in so vielen andern Stücken ihre Hoheit immer continuiret, und gehandhabet hat, daß man nunmehro diese der Stadt Eger geleistete Assistenz ohnmöglich für etwas a:.ders, als eine Wirkung der subjectionis von Seiten der von Zedwitz, und von Seiten der Krone Böhmen, für eine Folge der Landeshoheit ansehen kann. Dahero passet von allen dem, was pag. 38. der **Beantwortung** angeführet wird, nichts hieher: Denn bey dem teutschen Orden, und bey Schwarzenberg finden sich diese Umstände, und andere Kennzeichen der Landeshoheit nicht, wie bey der Krone Böhmen.

Ad 7) Würde bey diesen Umständen auf das, aus der Benennung, Contribution, genommene Argument wenig ankommen. Das Vorhergehende ist schon zureichend. Wiewohl dennoch, wenn das Argument nöthig wäre, solchem die Bindigkeit nicht würde können abgesprochen werden: Massen dabey nicht sowohl auf den Aussteller, als auf den, der eine dergleichen Quittung annimmt, am meisten zu sehen seyn dürfte.

Noch eins ist hier zu bemerken: In dem Rescripto de 1. Octobris 1661. welches sub Nro. 11. pag. 71. des Zedwitzischen **Beweises** anzutreffen, kam die Klausul vor:

> Gleichwie nun nicht ohne, daß die Supplicanten **angebrachter Masen** privilegüret, und ausser, wenn andere ihres gleichen Böhmische Lehnleute, allermasen sie sich auf solchen Fall unterthänigst anerbiethen, sonst in oneribus publicis ichtwas beyzutragen nicht schuldig.

Hieraus wird nun gleich der Schluß von den von Zedwitz gemacht, daß sie von Zedwitz andern Teutschböhmischen Lehnleuten gleich gestellet, und nur mit diesen zu zahlen schuldig wären. Und aus allen diesen soll das Publicum schliesen, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten.

Hierauf hat man ihnen objiciret, daß dieses unmöglich auf die Præstation der Teutschböhmischen Lehnleute, als Fürsten, Grafen, und Unmittelbare gehen könne, weil die Krone Böhmen von ihnen keine Præstanda fordere.

dere. Weil nun 1757. Præstanda gefordert worden, so macht sich dieses der Verfasser zu Nutz, und folgert gleich daraus, daß, da man sehe, daß die Krone Böhmen von dergleichen Lehnleuten Præstanda fordere, so sehe man, daß die Worte des Rescripti Leopoldini gar wohl von Reichsständen, und andern Reichsunmittelbaren verstanden werden können: Gleich als ob der in Gott ruhende glorreicheste Kaiser Leopold zum voraus sehen können, daß bey nahe hundert Jahr hernach 1757. die Krone Böhmen von ihren teutschen, und andern Lehnleuten die Dienste in Natur, oder Geld fordern werde. So aber kann nur ein Zedwitzischer Deducent reden, und schreiben, um eine unrechte Sache zu vertheidigen. Der ganze Zusammenhang des Rescripti giebt zu erkennen, daß Kaiser Leopold an Stände, und Unmittelbare des Reiches nicht gedacht habe. Die von Zedwitz hatten, wie ex narrativis Rescripti zu ersehen ist, sich auf keine Unmittelbarkeit, sondern auf ihr Privilegium Exemtionis gegründet. Aus Noth hatte man zeithero eine Ausnahme davon gemacht. Dies stellten die von Zedwitz vor, und weigerten sich weiter zu zahlen. Erbothen sich auch, wenn andere ihres gleichen Lehnleute, also keine Stände, und Unmittelbare, sondern andere dergestalt privilegirte Lehnleute etwas beytrügen, zu bezahlen. Der Kaiser fand dies billig, und declarirte dazu, daß das Bezahlte ihnen an ihrem Exemtions-Privilegio nicht nachtheilig seyn solle. Wo bleibt also die Gleichstellung mit Ständen, und andern Immediatis: und wie hätte der Kaiser 1661. dazu kommen sollen, die von Zedwitz unter die Immediatos zu rechnen? Nachdem die Krone Böhmen kaum 20. Jahr vorhero Churſachsen ganz trocken declarirt hatte, daß die von Zedwitz mit Asch zum Egerischen Kreise gehörten, und der Krone Böhmen Unterthanen wären, und in annis 1646. & seqq. sie eben deswegen zu der Garnison nach Eger zur Contribution in casu necessitatis gezogen hatte.

Wann ferner geläugnet wird, daß in dem 30jährigen Kriege, und nach demselben, die von Zedwitz zu der Egerischen Garnison contribuiret hätten; So ist solche Præstation leicht zu erweisen: Von anno 1646. ist die Sache klar. Daß in anno 1647. noch bezahlet werden müssen, siehet man aus Parte I. Cap. II. §. I. woraus noch besonders zu bemerken, daß die von Zedwitz dem Rathe, und der Egerischen Ritterschaft vorgeworfen hatten, daß selbe einen ansehnlichen Remiss erhalten, worauf aber Rath, und Ritterschaft, ersagten von Zedwitz ganz ohnumwunden antworteten:

Zweifelt sonst auch nicht, wenn die Herrn Nachbarn **gleich anderen Ständen in Egerland** darum sollicitiret hätten, ihnen ebenermasen damit an die Hand gegangen worden wäre.

Woraus denn mehr als zu deutlich zu entnehmen ist, daß eines theils die von Zedwitz, so an dem Egerischen Remiss participiren wollen, sich nicht anders, als Egerische Stände betrachtet, und andern theils auch der Rath zu Eger sie vor nichts anders angesehen habe.

Nun ist zwar der Verfasser gleich mit der Antwort bereit: Das sey im 30jährigen Kriege, und mit Gewalt geschehen, da doch die oben angeführten Vorstellungen des Rathes zu Eger, und der Ritterschaft, ingleichen die an die von Zedwitz erlassene Verfügungen klar ausweisen, daß alle diese Præstationes gutwillig übernommene Contributiones gewesen: Dahero denn auch die unter dem 7. Apr. 1641. in dem **Beweise** pag. 77. vorgebrachten Argumenta wenig, am allerwenigsten gegen dasjenige, was nachher 1646. und in den folgenden Jahren geschehen, beweisen können.

Ad b) Ist nunmehro satsam dasjenige, was in anno 1657. & seqq. geschehen, durch die obigen Beylagen erwiesen: Und obgleich 1664. noch einige kleine Rückstände ohnbezahlt gewesen; So ist doch vorhero schon das Hauptwerk, und in der Folge auch der Rest berichtiget worden.

Ad 2) Mag der Verfasser der **Beantwortung** pag. 40. und 41. von den aus Nro. 10. des **Unterrichtes** pag. 150. gezogenen Folgen urtheilen, was derselbe will: Genug, daß post annum 1661. in welchem das Kaiserl. Rescriptum unter dem 1. Octobris erlassen worden, die von Zedwitz von neuen bewilliget haben müssen, indem die Continuation des præstandi quanti in ersagtem Rescripto schon erlassen war, gleichwohl dieselben in anno 63. noch um die Erlassung der 300. fl. gebethen haben. So ist auch genug, daß sie in diesen Jahren noch zur Mitleidenheit der Stadt Eger gezogen worden. Von einem subsidio charitativo ist nirgend eine Frage gewesen, so auch nicht von einer dem Egerischen Kreise beschehenen adsignation; Sondern lediglich von Verwilligung eines Egerischen Steuergefreyten, bey sich geäuserter allgemeiner Noth. Alle der Anstrich, welchen der **Verfasser der Beantwortung** seiner Sache giebt, würde alsdenn erst blenden können, wenn nicht anderwärts genugsam dargethan wäre, daß die von Zedwitz zum Egerischen Kreise gehören, und daß sie ihre Güther, bis sie solche durch erhaltene Steuer-Exemtions-Privilegia von der Steuer frey gemacht, zum Egerischen Kreise besteuert haben: Denn dieses allein kann, und muß den Aufschluß

geben, wie die in annis 1646. 1657. bis 1663. verwilligte præstanda anzusehen seynd.

Endlich ad 6) Wird dem Verfasser des **Unterrichtes**, annoch pag. 42. der **Beantwortung**, vorgeworfen, daß derselbe auf den 5ten Zedwitzischen Beweisgrund (vid. pag. 32. der **Beantwortung** Nro. 5.) nicht das allergeringste zu antworten im Stande gewesen, da doch dieser der allerwichtigste, und allein im Stande sey, in possessorio ein obsiegliches Urtheil zu bewirken. Dieser von dem Verfasser der **Beantwortung** so sehr gepriesene Grund bestehet nun darinne: Daß seit 1663. wenn die Noth auch noch so gros gewesen, und andere privilegirte die Kopfsteuer hätten zahlen müssen, wie 1741. geschehen, man dennoch den von Zedwitz nichts weiter abgefordert habe. Zumalen, da man an Asch gar wohl gedacht, wie aus der Quittung vor den Zollbeamten vom 6. Febr. 1691. zu ersehen: sich aber gleichwohl, von Asch selbsten etwas zu forderen, in den Türken- und Französischen Kriege nicht getrauet habe.

Allein was meint denn der Verfasser, daß auf diesen seinen fünften, auf Sand gelegten Grund, gebauet werden könne? Ist denn zur Conservation der Possessionis juris collectandi, bey einem Steuergefreyten Unterthan nöthig, daß ein Landesherr bey jeder sich ereignenden Landesnoth, sofort von diesem Steuergefreyten ein auserordentliches Steuer-Quantum fordere? Und verliehret denn ein Landesherr seine Possessionem juris collectandi dadurch, wenn er solches nicht fordert? Endlich, wenn auch in 100. Jahren ein solcher Steuergefreyter nicht zur allgemeinen Mitleidenheit gezogen wird, fängt er denn dadurch an ein mehreres zu besitzen, als sein Steuer-Exemtions-Privilegium besagt, und kann er dadurch, wie die von Zedwitz solches wollen, aus einem Unterthane des Egerischen Kreises, sofort in einen Immediatum Imperii metamorphosirt werden? Ein Landesherr hat allein die Befugnis, zu beurtheilen, ob ein solcher Casus necessitatis vorhanden ist, daß auch dergestalt von Steuern befreyte, und privilegirte, wie die von Zedwitz, zur allgemeinen Mitleidenheit gezogen werden können: Und es stehet in mera ejus facultate, in dergleichen Falle etwas zu fordern, und nicht zu fordern, ohne daß ihm dadurch an seiner Steuerbefugnis etwas abgehet, oder dem Verschonten dadurch ein Besitz mehrerer Freyheit zuwächst.

Man mag also an Asch gedacht, oder nicht gedacht haben, so wird alles auf eins hinaus laufen: Genug, daß die Krone Böhmen sich so benöthiget nicht gefunden hat, ihren Steuerbefreyten Unterthanen, den

von Zedwitz etwas abzufordern. Der Egerische Kreis, welches ein deutliches Merkmal ist, daß der Casus necessitatis nicht vorhanden gewesen, hat auch bey der Krone Böhmen nicht angesuchet, Asch zur Mitleidenheit beyzuziehen, ansonst die Krone sich genöthiget gesehen hätte, mit den von Zedwitz die Behandlung anzugehen.

Wenn also dieses der alleinige Entscheidungsgrund in possessorio seyn sollte, so würde in der That der Verfasser der **Beantwortung**, dafern Ihro Majestät, die Kaiserin Königin, einem Reichsgerichte unterworfen seyn könnten, sich keines sonderlichen Urthels in possessorio zu getrösten haben.

Zum Beschlusse ist gar nicht abzusehen, was der pag. 43. der **Beantwortung**, allegirte Fall von 1756. hier beytragen soll?

Denn daß Ihro Majestät die Kaiserin Königin von ihren Lehnleuten, und also auch den von Zedwitz, servitia feudalia gefordert haben, dazu waren höchstdieselben berechtiget: Und wenn einem Lehnmanne servitia feudalia abgefordert werden, so ist dadurch noch lange demselben nicht eingestanden, daß er deswegen nicht, neben der qualitate vasallitica, auch qualitatem subditi haben könne: Wie denn der Verfasser der **Beantwortung** pag. 45. selbst eingestehet, daß auch die Landesherren von ihren Landsässigen Lehnleuten Lehndienste fordern könnten. Also beweiset der Vorgang von 1757. an sich vor die von Zedwitz, und gegen die Krone Böhmen nichts.

Nun hat zwar der Verfasser der **Beantwortung** durch Beyhilfe eines noch andern Umstandes, seiner Meinung eine bessere Gestalt zu geben, gesucht. Er sagt nemlich, die Lehnleute im Egerischen Kreise seynd damals, anno 1756. nicht zu Leistung der Dienste in Natur, oder Geld aufgebothen worden, dahingegen die von Zedwitz sich zu 6000 fl. statt der Naturaldienste verstehen müssen.

Die Krone Böhmen hätte also noch vor 10. Jahren die von Zedwitz den Churfürsten, Fürsten, und Ständen, welche teutsche Lehen hätten, gleich gestellet, mithin a) zu erkennen gegeben, daß sie keine Unterthanen, keine Landsassen wären. b) Wären in den Kais. Kön. Decretis gar keine Spuren von der Landeshoheit anzutreffen. c) Wer zu solchen schweren Zeiten mit Steuern verschonet bleibe, der müsse ja kein Landsasse seyn, zumalen, wenn weder der Lehnmann, noch auch seine Unterthanen Steuern geben dürften.

Mit

Mit einem Worte, dieser Vorgang soll ein stillschweigendes Bekenntnis der Krone Böhmen seyn, daß die von Zedwitz keine Egerische Unterthanen derselben wären. Allein ehe man noch dem Verfasser jedes Glied seines unzusammenhangenden Schlusses auflösen kann, muß man nur voraus erinneren: Zu einer jeden Confession gehört auch animus confitendi. Wie kann sich aber der Verfasser der **Beantwortung** eine so wunderliche Idée nur beyfallen lassen, die Krone Böhmen habe, nachdem in anno 1756. die Zedwitzische Widerspenstigkeitsmaterie in voller Gehrung gewesen, kaum ein Jahr hernach mit Vergessung alles vorgegangenen, den von Zedwitz eine Immedietät eingestehen, und ihre Erbunterthanen, und Landedelleute, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs an die Seite setzen wollen.

Einen solchen ausschweifenden Gedanken sollte man sich kaum träumen lassen. Mithin fällt auch ad a) die Folge hinweg, daß dadurch die von Zedwitz nicht vor Unterthanen, sondern vor Reichsunmittelbare wären erkannt worden. Der Unterscheid, so in diesem 1757. Jahre zwischen den von Zedwitz, und den übrigen Egerischen Rittern gemacht worden, ist ganz natürlich, begreiflich, und hat nichts weniger, als die Absicht gehabt, die von Zedwitz von andern Egerischen Kreisunterthanen zu distinguiren.

Die Rittergüther im Egerischen haben keine dergleichen Steuer-Privilegia, als die von Zedwitz zu Asch, dahero wurden solche anno 1757. in Steuern gelegt, und weil sie nicht zur doppelten Præstation angehalten werden konnten, mit Leistung der Dienste verschonet; Die von Zedwitz aber hatten das Steuer-Exemtions-Privilegium vor sich, mithin war es kürzer, durch Erforderung der Dienste an Geld, oder in Natur, seinen Zweck zu erhalten, als dieselbe durch eine weitläuftige Unterhandlung und Schriftwechsel in die Steuer zu legen: Zumalen, da man auf diese Art eben so viel, und noch ein mehreres erhalten konnte, als wenn man dieselben besteuret hätte.

Hätten aber die von Zedwitz kein Steuer-Exemtions-Privilegium, mithin die Krone Böhmen zwischen zweyen Titulis etwas zu fordern, keine Wahl gehabt, so würden dieselben, gleich andern Egerischen Ständen, in Steuern gelegt, und mit den Lehndiensten seyn verschonet worden.

Ad b) So ist auch nunmehro leicht zu übersehen, warum in den Kaiserl. Königl. Decretis weder von Landeshoheit, noch von dem Landsassiate, und Unterthanschaft etwas vorkommt.

Denn, da die Krone Böhmen ex capite servitiorum feudalium das Præstandum forderte, welches ohne alle Rücksicht auf die Unterthänigkeit ge-

leistet werden muste, so war es weder nöthig, noch schicklich, sich auf die Hoheit, und respective Unterthänigkeit zu gründen.

Ad c) Wird von dem Verfasser der **Beantwortung** der Vordersatz nicht sattsam bestimmt: Und in der Allgemeinheit, wie solcher aufgestellet wird, ist derselbe nicht richtig. Der Satz sollte so lauten, wer ein vollkommener Steuerbefreyter ist, und in einem solchen Nothfalle zu den Lehndiensten angehalten, und nicht mit Steuern belegt wird, der ist kein Unterthan. Alsdann aber wird ein jeder leicht sehen, daß dieser dergestalt bestimmte Satz grundfalsch ist.

Dies ist aber der gegenwärtige Casus. Was der Verfasser pag. 44. von der, nicht an die Krone Böhmen, sondern an das Reich gezahlten Türkensteuer hier einmischet, gehöret hierher nicht, sondern soll am gehörigen Orthe seine hinlänglige Abfertigung erhalten.

§. X.

Von andern Impositen.

Sätze des Zedwischen Beweises.

In dem sogenannten **Beweise** Cap. II. §. IX. pag. 23. bezog man sich darauf, daß der Egerische Kreis verschiedene Landesbeschwerden, als das Tabacks-Apalto, ingleichen den Salzverkauf tragen müsse; Dahingegen Asch nie dergleichen sey zugemuthet worden. Weil nun der Verfasser der **Beantwortung** in dem **Unterrichte** keine Widerlegung dieses ohnehin nichts bedeutenden Satzes gefunden hat; So fährt er nunmehro pag. 45. der **Beantwortung** fort, dieses aufzunehmen, und zu behaupten, es bleibe also dieser Grund, und Umstand ohnbeweglich stehen, und die Beträchtlichkeit desselben falle jedem von selbst in die Augen.

Wahr sey es, daß man eben itzo Köntgl. Böhmischer Seits das Salzregale in dem Gerichte Asch mit äuserster militarischer Gewalt zu Stande zu bringen suche; Aber es gebe auch der klare Buchstabe der diesfalls ergangenen Königl. Befehle, daß es erst eingeführt, und quovis modo durchgesetzt werden solle: Mithin ergebe sich von selbst daraus, daß es etwas neuerliches, und daß die Krone Böhmen davon bishero nicht in dem Besitze gewesen sey.

Von allen andern Böhmischen, und Egerischen Impositen aber, als dem Aufschlage, Fleischkreutzer, Viehaufschlage, Taback-Consumo, Stempelpapier, und dergleichen, wären die von Zedwitz, und ihr Gericht Asch von Alters her, und noch bis jetzo frey; Dahingegen die Egerische von Adel, und ihre Unterthanen selbige zahlen müsten, obgleich Eger vom König Johann eben so eine Steuerfreyheits Adsecuration, als die von Zedwitz hätten.

Weil

Weil der Verfasser hier alles durcheinander wirft, Impoſten, gemeine Landes-Onera, und andere Gerechtigkeiten, und Befugniſſe der Krone Böhmen; So wird es beſſer ſeyn, der von ihm beliebten Ordnung, oder Unordnung einmal nicht zu folgen; ſondern dasjenige, was hieher gar nicht gehört, auszuſcheiden, und das übrige zu widerlegen. Widerlegung dieſer Sätze.

1) Iſt ſchon oben weitläuftig, deutlich, und gründlich deduciret worden, daß Eger keinesweges ein dergleichen Steuer-Exemtions-Privilegium, wie die von Zedwitz, habe. Wobey es ſein Bewenden hat: Und fällt dahero der hiervon hergenommene Schluß hinweg.

2) Wenn es an dem iſt, daß die von Zedwitz zeithero keinen Viehaufſchlag, Fleiſchkreutzer, Tabacks-Apalto, Stempelpapier, und dergleichen bezahlt haben, ſo folget ja daraus noch nicht einmal, daß dieſelben dazu nicht verbunden wären: Geſchweige, daß daraus die noch weit entferntere Folge, daß ſolche nicht zum Egerlande gehörten, mit Beſtande Rechtens gezogen werden könnte: Zumahl bey den oben ſo unumſtöslich dargelegten Gründen der ohngezweifelten Landſaſſerey, worinne ſich erſagte von Zedwitz von jeher befunden haben, und noch befinden.

3) Die beſagten Impoſten haben nicht an allen Orthen zugleich introduciret werden können; Wenn alſo ſolches ſpäter zu Aſch, als anderer Orthen geſchehen iſt, hören darum die von Zedwitz auf, Unterthanen der Krone Böhmen zu ſeyn? Und da die Krone Böhmen in dem Beſitze der Landeshoheit iſt, braucht dieſelbe, wenn ſie dergleichen bey ihren Landſaſſen, und Unterthanen einführen will, einen beſondern Beſitz dieſer Befugniſſe in ſpecie darzulegen? Keinesweges, ſondern ſie iſt beſtbefugt, Kraft der ihr zuſtehenden Landeshoheit zu allen Zeiten dergleichen noch einzuführen: Und wenn ein Unterthan ſich ſolcher Einführung widerſetzet, auch die ihr von Gott verliehenen Zwangsmittel dazu anzuwenden.

§. XI.

Von Militarſachen.

In dem Beweiſe Cap. II. §. VIII. pag. 20. & ſeqq. ſuchten die von Zedwitz ihre Unmittelbarkeit unter andern auch darauf zu gründen: die Stadt Eger, und der Egeriſche Kreis wären allen Königl. Böhmiſchen Rechten in Kriegsſachen, und allen Kriegsbeſchwerden, und Laſten unterworfen: Sie müſten Recrouten ſtellen, Beſatzung, und Quartier leiden, Militarfrohndienſte leiſten ꝛc. ꝛc. Sätze des Zedwitziſchen Beweiſes.

Von allen diesen hingegen wäre in dem Gerichte Asch nie nichts bekannt gewesen, als welches, wenn auch der Egerische Kreis in älteren, und neuern Zeiten übermäsig belegt gewesen, keinen Mann in das Quartier nehmen dürfen, keine Recrouten zu stellen, und keine Militar-Frohnen zu leisten gehabt; Sondern in Durchmarsch, und Werbungssachen es in Ansehung der von Zedwitz, wie mit Chur = und Fürsten, und andern Ständen des Reichs gehalten, ja wohl, wie noch 1745. geschehen, die Werbung einiger Recrouten von den von Zedwitz rund abgeschlagen worden.

Die in dem Unterrichte dieserhalb befindliche Widerlegung.

Pag. 103. des **Unterrichtes** wurde hierauf versetzt:

1) Was von den, Kaiserl. Majestät bald zugelassenen, bald abgelehnten Werbungen angeführt werde, sey eine ganz ohnerwiesene Sache.

2) Dergleichen Attentaten wären an sich selbst so ohnkräftig, daß daraus den Landesfürstlichen Gerechtsamen einiger Nachtheil eben so wenig zugehen könne, so wenig ein Recht einer fremden Macht zuwachsen möge, wenn ihr ein Landsasse auf eine sehr sträfliche Weise die Werbung auf seinen Güthern erlaubte.

Was in der Beantwortung hierauf gesagt wird.

Ehe nun noch auf dieses geantwortet wird, so wird pag. 46. der **Beantwortung** als stillschweigend eingestanden, angenommen, daß die Krone Böhmen nicht in dem Besitze sey, in dem Gerichte Asch die allen, sonderlich den eximirten Reichsständen zustehende so viele, so grose, und täglich vorfallende Gerechtsamen in Militar-Sachen auszuüben, besonders nicht darin zu werben, Recrouten auszuheben, oder die Stellung einer gewissen Anzahl derselben zu verlangen, Einquartierungen zu machen, Durchmärsche anzuordnen, Kriegsfrohnen zu verlangen, und so weiter.

Worauf der Verfasser der **Beantwortung** fragt: Wo in ganz Teutschland, ja in ganz Europa, ein Landesherr sey, der sich dieser Rechte nicht bediene, wenn er dazu befugt sey? Und wo ein Landsasse sey, welcher, und sein Gebieth hiermit verschonet würde, und zwar a) zu allen Zeiten; In Frieden, und Krieg. b) Und mit allen Gattungen von Kriegsgerechtsamen, und Beschwerden? Auf die in dem **Unterrichte** gemachte Einwürfe hingegen wird pag. 47. von den von Zedwitz geantwortet:

Ad 1. a) In dem **Beweise**, Beylage 7. pag. 68. sey allerdinges erwiesen, daß Ihro Kaiserl. Majestät noch erst 1738. 9. Octobris, den Hauptmann Rathen, von dem Thüngischen Infanterie-Regiment, als sie ihn auf Werbung in die an der Bayreuthischen Gränze liegende Reichslehnbare Stadt Asch abgeordnet, unter eigner allerhöchsten Unterschrift aus dero Kaiserl. Hof-

kriegs-

kriegsrathe ein in das Reich in gewöhnlicher Schreibart abgefastes Werbpatent mitgegeben hätten: Dergleichen nimmermehr geschehen würde, wenn ein Officier in Böhmen, oder in den Egerischen Kreis auf Werbung geschickt werde.

b) Wenn von dem Kaiserl. Hofkriegsrathe hierinne ein Fehler vorgegangen wäre, und derselbe Asch vor Reichslehnunmittelbar gehalten hätte, würde man wohl Königl. Böhmischer Seits dazu stille geschwiegen, und eine öffentliche Kaiserl. Werbung zu Asch in der Nachbarschaft von Eger, wo eine beständige Kaiserl. Königl. Garnison liegt, geduldet haben? Man kann auch nicht sagen, es seye ohne Königl. Böhmisches Vorwissen geschehen.

Denn wenn Asch unter Böhmischer Landeshoheit stünde, und zu dem Egerischen Kreise gehörte; So müsten ja die Böhmischen Civil- und Militar-Beamte wissen, was in ihres Herrn Lande geschehe.

Ad 2) Bey diesen Umständen falle das übrige ganze Raisonement von sich selbst hinweg, und quadrire nicht auf den vorliegenden Fall. Wäre die Krone Böhmen in Asch in dem Besitze der Kriegsrechte; Alsdann liese es sich hören: So aber nicht. Endlich wird noch Anhangsweise in der **Beantwortung** am Ende pag. 47. bemerket: Daß, wenn in Böhmischen, oder Egerischen ein Marsch bevorstehe, die benöthigte Marsch-Commissarien Nahmens Ihro Kaiserl. Königl. Majestät aufgestellet würden: Solle hingegen ein Marsch Asch betreffen, notificire es der Magistrat zu Eger an die von Zedwitzischen Gerichte zu Asch, und ersuche, einen Führungs-Commissarium dahin abzuordnen: Worauf einer der von Zedwitzischen Gerichtsverwalter dazu abgeordnet werde, und seine Diæten aus der Aschischen Schatzungs-Cassa erhalte.

Widerlegung dieser geflissentlichen Verdrehungen.

Vergeblich acceptiret der Verfasser der **Beantwortung** pag. 46. etwas, was ihm nirgend, weder expresse, noch tacite eingestanden worden, noch ihm bis diese Stunde eingestanden wird. Wenn die Krone Böhmen schuldig wäre, den Besitz ihrer Gerechtsamen in militaribus, besonders gegen ihren Landsassen, und Unterthan zu dociren, würde es ein leichtes seyn, dem Publico, auch den Besitzstand dieser besonderen Jurium, welchen der Verfasser der **Beantwortung** circa finem pag. 47. selbst eingestehet, klar vor Augen zu legen.

Man hat aber solches keinesweges hier nöthig. Indem ein, ratione der Landeshoheit, im Besitz sich befindender Landesherr die Vermuthung vor sich hat, und gegen seinen Unterthan alle Wirkungen der Landeshoheit auszuüben befugt ist, bis der Unterthan eine Exemtion dociren kann.

Es ist auch nicht einmal zureichend, daß ein dergleichen Unterthan sagt, der Landesherr habe diese, oder jene besondere Gerechtsame nicht ausgeübt; So ist auch beyweiten nicht hinlänglich, daß ein dergleichen Unterthan eine solche Nichtausübung beweisen könnte, indem alles dieses denselben gegen seine Schuldigkeit nicht schützen kann, so lange er nicht eine Exemtion von dergleichen Schuldigkeiten zu dociren vermag.

Alles also, was in der vorläufigen Anmerkung annoch einigen, wiewohl sehr geringen, und am Ende auf nichts hinaus laufenden Schein hat, ist dieses: Das nicht ausüben solcher Gerechtsame, besonders circa militaria giebt eine Vermuthung, daß derjenige, so solche nicht exerciret hat, nicht Landesherr, und der, über welchen solche nicht ausgeübt worden, des erstern Unterthan nicht sey; Diese Vermuthung würde aber alsdann erst anschlagen, wenn die Landeshoheit zweifelhaft wäre; Nachdem aber in gegenwärtigem Falle die Landeshoheit, und der Besitz derselben dem Publico klar vor Augen lieget, so muß eine dergleichen Vermuthung sofort gänzlich weichen, und dahin fallen. Um so mehr also, da wirklich durch Einquartierungen, Durchmärsche, Werbungen, und dergleichen die Krone Böhmen ihre Gerechtsame in militaribus, in den ältern, und neuern Zeiten immer exerciret hat: Und man gar wohl weis, was die von Zedwitz bey Einquartierungen, und Durchmärschen vor Ränke heimlich getrieben, sich hinter die Officiers gesteckt, und durch Erkaufungen mit Geld, die Last auf die Nachbarn zu schieben, gesucht haben, wie solches die Anzeige des Stadtrathes zu Eger de 1624. sub Lit. F 5. zu erkennen giebt. So viel aber die **Beantwortung** der in dem **Unterichte** dieserhalb enthaltenen Widerlegung betrift; So muß man ad 1. a) das in dem Zedwitzischen **Beweise** Beylage 7. pag. 68. befindliche Werbungspatent nur recht einsehen, so wird sich darinne gar nichts vortheilhaftes vor die von Zedwitz finden. Das Patent selbst ist kein Patent, so in das Reich allein erlassen worden, sondern es war zugleich ein Werbungspatent vor die Erzherzoglich-Oesterreichischen Erblande, wie solches der Eingang desselben deutlich zu erkennen giebt.

Lit. F 5.

Auch unserer **Erbkönigreich und Landen**, Gubernatorn, **Landsassen, Unterthanen**, Getreuen ꝛc. ꝛc.

Dahero auch in præceptivis ein Unterschied gemacht wurde:

Damit nun er, oder sie mit sothaner Werbung desto ehender aufkommen, und die geworbene Leute an die bescheidene Orte an, und fortführen mögen: Diesemnach an **E. E. L. L. A. A.** gnädig und freundlich

lich gesinnend, denen Nachgesetzten, und **Unsern** aber ernstlich befehlend ..... Solches gereichet uns von **Ew. L. L. A. A.** zu gnädigst beliebenden Gefallen, die andern aber vollziehen hieran **unsern ernstlichen Befehl, Willen, und** Meinung.

Wie können nun die von Zedwitz behaupten, daß sie bey Einlegung der Werbung, und Insinuirung der Patenten, als Immediati angesehen worden? Sie müsten denn sagen, daß Ihro Majestät, sie unter die Liebden, oder Andachten gerechnet, und ihnen nicht befohlen, sondern Höchst Dero freundliche Gesinnung an dieselben hätten gelangen lassen.

Ad b) Daß aber in Beschreibung des Orthes Asch ein Irrthum bey dem Hofkriegsrathe vorgegangen, ist ganz offenbar: Und so zuverläsig, als die handgreifliche Wortverdrehung des Verfassers der **Beantwortung**. Des Kaiserl. Hofkriegsraths Irrthum bestehet aber nicht darinne, daß er Asch vor mittelbar, oder unmittelbar anerkannt habe, als von welcher Materie kein Wort in dem Patente zu befinden ist; sondern darinne, daß er die Stadt Asch vor ein Reichslehn gehalten hat:

> In der an der Bayreuthischen Gränze liegenden **Reichslehnbaren** Stadt Asch.

Reichslehnbar könnte aber Asch auch seyn, wenn es gleich Landsässig wäre. Der Irrthum ist also klar, und offenbar: Denn daß Asch kein **Reichs**, sondern ein Böhmisches Lehn sey, ist notorisch. Der Hofkriegsrath kann auch nicht wissen, wem jeder Orth mit Lehnschaft zugethan sey: Mithin hat es auch hierbey keiner Contradiction der Böhmischen Stellen, und Egerischen Beamten, welche ohnehin von dem Vorgange nicht wohl etwas wissen können, bedurft. Die Werbungspatenten giengen auch auf die Erblande, mithin war es nichts besonders, daß zu Asch, eine Werbung lag: Daß aber in den patentibus ein Irrthum wegen der Lehnschaft mit eingeflossen, hat niemand, als die von Zedwitz, denen sie allein von dem Werb-Officier insinuiret worden, wissen können. Aus diesem allen aber erhellet,

Ad 2) Daß noch in anno 1738. die Krone Böhmen ihr Werbrecht, also ihre Jura in militaribus zu Asch exerciret habe. Mithin wird auch das nunmehro, was in dem **Unterrichte** unter dieser Numer gesagt worden, nach dem eigenen Ausspruche des Verfassers der **Beantwortung**, gültig: Obgleich nach dem, was im Eingange der Widerlegung dieses Paragraphi deduciret worden, auch auser diesem Actu Possessorio, der Schluß des **Unterrichtes** bestehen würde.

Das merkwürdigste aber bey diesem Paragrapho ist, was der Verfasser Anhangsweise anführet, und eben dadurch der Mühe überhebt, dem Publico mit einer Ausführung von actibus in militaribus exercitis beschwerlich zu fallen. Daß der Egerische Kreis die Durchmärsche zu Eger veranstalte, gestehet der Verfasser selbst pag. 47. in fine ein. Mithin exercirt ja die Krone Böhmen das Durchmarschrecht zu Asch, was will denn also der Verfasser weiter haben? Ja sagt er, der Rath zu Eger notificiret es erst den von Zedwitz. Allein was ändert dieses an der Sache? Notificiren, und requiriren sind zwey unterschiedene Sachen: Das Notificiren vergiebt der Krone Böhmen noch nichts. Ja sagt er, die Stadt Eger verlangt auch einen Führungs-Commissarium dahin abzuordnen: Abermals nichts zur Sache: Hieraus folgt nichts weiter, als daß, wenn das Vorgeben der von Zedwitz wahr ist, der Magistrat zu Eger höflich mit demselben umgegangen sey, das Recht des Durchmarsches aber bleibt einmal, wie das andere fest stehen. Daß der Zedwitzische Gerichtsverwalter von den von Zedwitz bey solchen Märschen seine Diæten bekommt, ist um so billiger, als er nur aus Höflichkeit adhibiret wird, und seiner Herrschaft Unterthanen Bestes dabey besorget: Von einer Schatzungs-Casse aber der von Zedwitz, weis die Krone Böhmen nichts, wird ihnen auch solche nimmermehr eingestehen: Und ist dieses ein Punkt, welcher eine nähere Untersuchung, wie 1601. und 1614. angestellet worden, verdienet.

§. XII.

Von der Landtrauer.

Zedwitzische in dem Beweise aufgestellte Sätze.

In dem **Beweise** Cap. II. pag. 27. bezogen sich die von Zedwitz, zu Unterstützung ihrer vermeintlichen Unmittelbarkeit darauf: Wenn sich Todesfälle in dem Königl. Böhmischen Hause ereigneten, werde so, wie in allen, auch in den Böhmischen Landen, und dem Egerischen Kreise, von Landesherrschaft wegen, eine allgemeine Landestrauer anbefohlen: Den von Zedwitz, und ihren Unterthanen hingegen sey von Königl. Böhmischer Seiten dergleichen niemalen angesonnen worden: Wohl aber hätten die von Zedwitz, nach Absterben eines Römischen Kaisers, oder dessen Gemahlin, oder Wittwe aus eigener Macht dergleichen Anstalten in ihrem Gerichte verfüget.

In dem **Unterrichte** pag. 115. wurde diesem entgegen gesetzt:

Was hiergegen in dem Unterrichte gesagt worden.

1) Dieses gehöre mit zu solchen Verfügungen, die jeder Landsässiger Gerichtsherr auch ohngeheisen, aus schuldigster Devotion gegen seinen Landesherren, und höchste Landesobrigkeit, vorzukehren gehalten sey.

2) Die

2) Die Landtrauer werde jedesmal vor den ganzen Egerischen Kreis, mithin auch vor die dazu gehörige Aschische Gerichte kund gemacht.

3) Es könne also diejenige besondere Anordnung, die deren Besitzer zum Uberfluß ex arrogata potestate getroffen, keinesweges zum Abbruch der Landesfürstlichen Hoheit gereichen.

In der **Beantwortung** pag. 48. wird dagegen gesagt:

Die dagegen aufgestellte Beantwortung der von Zedwitz.

Ad 1) Der in dem **Unterrichte** aufgestellte Satz, daß ein Landsässiger Gerichtsherr auch von selbst dergleichen Verfügungen machen könne, streite mit der allgemeinen Praxi in ganz Teutschland, und ganz Europa. Die Anordnung einer allgemeinen Landtrauer sey ein Reservat des Landesherren. Bœhmer, de luctu publico §. 24: Und zwar a) sowohl, was den terminum a quo, & ad quem, als auch b) was die Art der Trauer betrift, und es würde einem Landsassen seine Devotion übel bekommen, wenn er in dem einen oder andern, ohne die Landesherrliche Verordnung abzuwarten, oder derselben zu gedenken, eine eigenmächtige Verfügung machen, oder eine Abänderung dariune treffen wollte.

Ad 2) Möge wohl seyn, daß von dem Landes-Gubernio die Landtrauer allein an den Kreishauptmann, oder Burggrafen ausgeschrieben werde; Aber davon sey die Frage nicht, sondern davon a) ob nicht alsdenn von dem Kreishauptmann, oder Burggrafen die Vorschrift in Ansehung der Landtrauer jedem Landsassen insbesondere insinuirt, und anbefohlen werde, derselben nachzuleben? Ohne Zweifel geschehe dieses gegen jeden Egerischen Rittermäsigen Landsassen, gegen die von Zedwitz hingegen nicht. b) Weiter sey die Frage: Ob ein Egerischer Landsasse Zeit und Art der Landtrauer bestimmen dürfe? Dieses werde nimmermehr geschehen: Wohl aber geschehe es von den von Zedwitz, wie noch das sub Nro. 1. beyliegende allerneueste Exempel belehre.

Ad 1) Wäre die Praxis von Teutschland schon genug gewesen: Daß die Anordnung der Landtrauer ein Reservatum der Landesherren sey, wird niemand läugnen. Widerlegung dieser Scheingründe.

Ein anders aber ist die Gerichtstrauer vor den Landesherren, wovon der Unterricht redet. So viel giebt man auch gern zu,

Ad a) Daß der Landesherr terminum a quo, & ad quem vorzuschreiben habe: Ingleichen auch b) die Art und Weise der Trauer: Ja es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn der Landesherr terminum a quo, & ad quem vorgeschrieben, und die Art, und Weise der Trauer bestimmet hat, einem Landsassen, und Unterthan nicht frey stehe, nach seinem Gefallen

davon abzugehen, oder eine andere Einrichtung zu machen. Endlich hat man gar kein Bedenken, noch ein weit mehreres zuzugeben: Nemlich, daß ein jeder Landsasse das von der Obrigkeit publicirte Trauer-Reglement, wenn es ihm auch nicht besonders publiciret, oder insinuiret worden, zu beobachten schuldig sey. Was soll aber aus dieser Theorie vor die von Zedwitz folgen? Nichts weiter, als daß sie ohne der Krone Böhmen Wissen, als ungehorsame Unterthanen, die Trauer-Reglements nicht beobachtet haben, wenn es anders an dem ist, was sie vorgeben. Wenigstens scheint es nicht, sondern, daß sie gleichwohl die anbefohlene Böhmische Landestrauer beobachtet haben: Indem sie ihr Argument nicht darauf stellen, daß sie das Böhmische Trauer-Reglement nicht beobachtet, sondern, daß ihnen die Böhmischen Trauerverordnungen nicht wären insinuiret worden. Wie viel, oder wie wenig nun dieses ausgeben könne, davon soll sofort bey der nachfolgenden Numer gehandelt werden.

Ad 2) Ist von diesem modo publicandi allerdinges hier die Frage, indem auf diesen die ganze Kraft des gemachten Schlusses ankommt. Dergleichen Trauerverordnungen werden entweder an den Kreishauptmann, oder an den jedesmaligen Burggrafen zu Eger gesendet. Der Burggraf zu Eger, und auch der Kreishauptmann senden solche nicht jedem Landsässigen Ritter des Egerischen Kreises, sondern dem ältesten der Ritterschaft zu, wie bey allen Patenten: Und dieser besorgt die Insinuation an die Landsässigen Ritter. Wenn also der jedesmalige Aelteste der Ritterschaft aus Irrthum den von Zedwitz die Landtrauerverordnungen nicht zugesendet haben sollte, und die von Zedwitz davon Gelegenheit genommen hätten, hinter der Krone Böhmen Rücken, selbst Landtrauerverordnungen, zumal in ihren Kirchen zu machen, so nimmt dieses der Krone Böhmen an ihren Landesherrlichen Befugnissen, auch ratione der Landestrauer, nicht das geringste: Und die von Zedwitz können eben so wenig sich dadurch in eine possessionem non manutenibilem des Landestrauerrechtes gegen ihren Landesherrn schwingen. Alles also, was daraus flieset, ist, daß man von Seiten der Krone Böhmen Ursach hat, künftighin auf die Nachläßigkeit der Ritterschaftlichen Aeltesten genauere Obacht zu haben, und dadurch den von Zedwitzischen böslichen Absichten, welche in allen Kleinigkeiten Gelegenheit suchen, sich von ihrem rechtmäßigen Landesherren los zu schnüren, desto wachsamer entgegen zu gehen.

§. XIII.

Vom Kirchengebeth.

In dem **Beweise** Cap. III. §. II. pag. 37. wurde gesagt: Sätze des Zedwitzischen Beweises.

1) In dem Kirchengebethe werde nur vor den jedesmaligen regierenden Römischen Kaiser, es möge derselbe gleich König in Böhmen seyn, oder nicht, gebethet.

2) Zur Zeit des Interregni werde es aber nach den vorhandenen Umständen eingerichtet.

Pag. 116. des **Unterrichtes**, wurde dagegen eingewendet: Was in dem Unterrichte hievon enthalten.

1) Die teutsche Reichs, und Böhmische Krone wären auf einem Haupte beysammen gestanden.

2) Die Auslassung des Landesherrn aus dem öffentlichen Kirchengebethe sey kein ohntrüglicher Beweis einer Unabhängigkeit, wie das Exempel der Aebtissin zu Essen belehre.

Diesem wird nun pag. 49. der **Beantwortung**, entgegen gesetzet. Beantwortung der von Zedwitz.

Ad 1) Wenn unter dem Kirchengebethe vor den Kaiser, zugleich vor den König in Böhmen gebethet worden wäre, so hätte wenigstens, der Zeiten Kaisers Karl VII. da nicht in Böhmen, und dem Egerischen, wohl aber in Asch vor diesen Kaiser gebethet worden sey, nicht zu gedenken, zur Zeit eines teutschen Zwischenreichs, wo die Kaiserl. und Königl. Krone nicht auf einem Haupte beysammen waren, vor den König in Böhmen gebethet werden müssen: Welches aber nicht geschehen, sondern das Gebeth allein auf die Umstände des Zwischenreichs gerichtet worden sey. Mithin verbleibe es allerdinges dabey, daß die Krone Böhmen nicht in dem Besitze des Kirchengebeths, vielweniger dessen Anordnung sey.

Ad 2) Der Verfasser des **Unterrichtes** könne doch nicht läugnen, daß es wenigstens ein sehr auserordentlicher Fall sey, wenn vor einen Landesherren nicht öffentlich gebethet werde, sondern, daß es ordentlicher Weise, überall, bey allen christlichen Religionsverwandten, und nahmentlich in allen Kaiserl. Königl. Erblanden, zu geschehen pflege. Wie nun nicht nach auserordentlichen Fällen, sondern nach der Regul so lange geurtheilet werde, bis sich zeige, daß, und warum ein Abfall derselben statt finde; So folge also daraus, daß wenn vor einen Regenten nicht in den Kirchen eines Orthes, oder Gebiethes gebethet werde, die rechtliche Vermuthung sey, er sey nicht Lan-

desherr; Und je mehrere Gründe hinzukommen, je stärker sey auch der von Unterlassung des Kirchengebethes hergenommene Beweis.

Widerlegung dieses Beweisgrundes.

Ad 1) Kann es gar wohl seyn, daß nach eingeführter Lehre der Augspurgischen Confession, oder wohl gar erst nach dem Jahr 1635. in welchem die von Zedwitz zuerst auf die Immedietäts-Idée verfallen sind, das Kirchengebeth, Nro. 19. pag. 82. des Beweises, introduciret worden: Daß, weil die Krone Böhmen, und der Egerische Kreis der katholischen Religion zugethan gewesen, mithin niemand die Kirche zu Asch besuchet hat, die von Zedwitz dieses Kirchengebeth immer also von den Kanzeln verlesen lassen.

Wie könnte aber dieses in der Folge, zumalen bey so vielen übrigen, und vorzüglichen, immer ruhig ausgeübten Wirkungen der Landeshoheit, gegen die Krone Böhmen eine Vermuthung machen? Wenn die von Zedwitz eine andere Religion eingeführet, so haben selbe auch die Liturgie nach Gefallen, und ohne, daß die Krone Böhmen davon leicht etwas erfahren können, geändert: Kann man denn aber durch eine solche in verwirrten Zeiten beschehene Abänderung sich von der Landesherrlichen Bothmäsigkeit losschrauben?

Ad 2) Ist der Verfasser ganz irrig daran, wenn er vermeint, es sey præsumptio juris, daß ein Herr nicht Landesherr sey, wenn in der Kirche nicht vor denselben gebethet werde. Alle præsumptio juris setzet legis dispositionem voraus, und zwar eine solche dispositionem legis, welche die Vermuthung approbiret. Wo ist aber hier die dispositio legis, welche sagt, es sey zu vermuthen, daß jemand nicht Landesherr sey, weil in der Kirche nicht vor ihn gebethet werde.

Der Verfasser der **Beantwortung** nimmt es zwar dergestalt: Daß man nicht vor den Landesherren bitte, sey ein extraordinairer Fall, und nicht zu vermuthen, welches man zugeben kann: Und das mag auch der Grund seyn, warum die Krone Böhmen sich nicht genauer um diesen Punkt bekümmert, sondern von ihrem Unterthan vermuthet hat, es werde derselbe vor die Regenten der Krone, seiner Schuldigkeit gemäs, in der Kirche bethen lassen; Allein soweit läst sich diese Vermuthung nicht ausdehnen, daß, wenn nun in der Kirche vor einen Regenten nicht gebethet worden, gleich den Rechten nach, vermuthet werden könne, derselbe sey nicht Landesherr.

§. XIV.

Egerische Kreismatrikul.

In dem zweyten Kapitul §. XVIII. pag. 31. des Zedwitzischen sogenannten **Beweises**, wurde als ein Grund, warum sie nicht zum Egerischen Kreise gehören könnten, dieses angegeben, weil sie nicht in der, 1649. bey dem Friedens-Executions-Congress zu Nürnberg, übergebenen Matricul befindlich wären.

Beweisgründe aus der vermeinten Kreismatrikul.

In dem **Unterrichte** wurde kurz, und gründlich, pag. 96. hierauf geantwortet: Man dürfe nur in den Meierischen Handlungen einige Blätter umschlagen, so werde man von der vorgespiegelten Richtigkeit dieses Producti das rechte Zeugnis finden, indem es daselbst pag. 437. heise: Wie weit aber diese Tabelle richtig sey, und ob die benachbarten Stände solche agnosciren, oder nicht, bleibt dahin gestellt.

Was in dem Unterrichte davon enthalten.

In der **Beantwortung** pag. 50. wird nun hierauf gesagt:

Zedwitzische Beantwortung.

a) Dieses sey keine wirkliche Ausstellung, die bey den Friedens-Executions-Tractaten gemacht worden wäre, sondern ein, erst jetzo von dem Meier erregter Zweifel.

b) Er sage auch nicht, daß Böhmen solche Matricul nicht erkenne, sondern er rede von den benachbarten Ständen.

c) Es sey genug, daß Königl. Böhmischer Seits selbige entweder selbst produciret, oder doch nicht widersprochen sey worden.

d) Uberhaupt müsse selbige wenigstens allemal so lange gelten, als niemand etwas dagegen einwende, wie bisher so wenig von Böhmen, als den benachbarten geschehen sey.

e) Allem möglichen Zweifel endlich werde durch des P. Erbers, allererst 1760. in Wien selbst gedruckten Matricul aller zum Egerischen Kreise gehörigen Rittergüther, unter welchen kein Wort von Asch, und dessen Zugehörungen anzutrefen sey, abgeholfen: Davon gleich §. XVI. das mehrere folgen werde.

Bey den Friedens-Executions-Tractaten konnte über die Richtigkeit, und Ohnrichtigkeit dieser Oerther Designation gar keine Frage entstehen, indem das Erzherzogl. Oester. Haus prætendirte, es müste im ganzen Egerischen Kreise bey der in anno 1628. & seqq. vorgenommenen Reformation bleiben, ohne hineinzugehen, was, und welcher Orth zum Egerischen Kreise gehöre. Daher die ganze Designation, weder den Nachbarn, noch der Krone Böhmen,

Widerlegung dieser Einwürfe.

weder helfen, noch schaden kann. Der Zweck der Desiignation kann auch nach der damaligen Streitfrage nicht gewesen seyn, was zum Egerischen Kreise gehöre, sondern was in vorbesagten Jahren in dem Egerischen Kreise zur Reformation gezogen worden, zu zeigen: Mithin kann diese Desiignation auch mehr nicht beweisen, als daß diese Orthe des Egerischen Kreises damals zur Reformation gezogen worden: Und ist dahero der Meierische Zweifel in seiner Art allerdinges gegründet: Hingegen ganz Wahrheits widrig, wenn die von Zedwitz die Desiignation vor eine Matricul des Egerischen Kreises ausgeben.

Ad b) Brauchet Meier solches nicht zu sagen. Er konnte es auch nicht sagen, indem ihm ohnbekannt war, weder von wem solche übergeben worden, noch wie solche die Krone Böhmen ansehe.

Ad c) Getrauet sich der Verfasser der **Beantwortung** selbst nicht zu behaupten, daß diese Desiignation von der Krone Böhmen übergeben worden: Und darinne hat derselbe vollkommen recht. Ja es ist äuserst wahrscheinlich, daß nicht die Krone Böhmen, sondern die protestantischen Stände die Desiignationem quæstionis übergeben haben.

Denn die Krone Böhmen behauptete überhaupt, es müsse bey der im Egerischen Kreise vorgenommenen Reformation bleiben, ohne Benennung einiger Orthe, wie solches die damals von der Krone Böhmen übergebenen Promemoria beym Meiern deutlich zeigen.

Die protestantischen Stände musten also sagen, was ihrer Meinung nach, restituiret werden sollte.

Dahero, allem Ansehen nach, dieses eine, von einigen Emigranten verfertigte, und den protestantischen Ständen suppeditirte Desiignation, der im Egerischen Kreise reformirten Orthe, seyn mag.

Der zweyte Satz, daß diese Desiignation wenigstens von der Krone Böhmen nicht sey widersprochen worden, ist von noch geringeren Gehalte. Denn wenn es wahr wäre, daß die Krone Böhmen besagte Desiignation nicht nur nicht widersprochen, sondern wirklich agnosciret hätte, so würde gleichwohl daraus nicht das geringste vor die von Zedwitz folgen. Masen dadurch die Krone Böhmen nicht mehr eingestanden hätte, als daß diese Orthe des Egerischen Kreises wirklich zur Reformation wären gezogen worden; Daß aber weiter nichts zum Egerischen Kreise, als diese desiignirten Orthschaften gehörten, davon war bey dem ganzen Friedens = Executions - Recesse keine Frage.

Wie könnte also die Krone Böhmen durch das Nichtwidersprechen stillschweigend, oder ausdrücklich eingeräumet haben, daß Asch nicht zum Egerischen Kreise gehöre?

Ad d) Kann man geschehen lassen, daß die Designation noch ferner gelte; Aber vor nicht mehr, als selbe ist.

Also vor keine Egerische Kreis-Matricul, sondern vor eine Privat-Designation, der Egerischen, post annum 1628. zur Reformation gezogenen Orthe.

Nunmehro wird auch klar, warum sich Asch nicht darauf befindet, denn weil die Designation nur die Orthe enthält, deren Restitution die protestantischen Stände verlangten; zu Asch aber nichts zu restituiren war, so konnte Asch auch auf dieser Liste nicht vorkommen.

Ad e) Das elendeste ist, was aus dem P. Erber erzwungen werden will. Denn eines theils ist wohl demselben nicht eingekommen, eine rechtsbeständig beweisende Matricul drucken zu lassen: Andern theils hat ja ein dergleichen gelehrter Privatus die subsidia nicht, um bestimmen zu können, was zu einem Kreise gehöre, oder was nicht dazu gehöre: Und wollte der Verfasser der **Beantwortung** sagen, die Schrift ist unter den Augen des Kaiserl. Königl. Hofes zu Wien 1760. gedruckt, so beweiset solches widerum nichts.

Der Kaiserl. Königl. Allerhöchste Hof läst einem jeden Gelehrten gern seine Meinung, indem solche den Rechten einer Krone weder etwas geben, noch nehmen kann. So viel aber könnte sich der Verfasser der **Beantwortung** leicht eingebildet haben, daß 1760. da die Zedwitzischen Händel in voller Bewegung gewesen, und noch seynd, die Krone Böhmen nicht die Meinung gehabt haben könne, den von Zedwitz, dadurch etwas einzuräumen.

§. XV.

Gränzversteinung.

Beweisgründe.

Zu einer Probe, daß die von Zedwitz mit Asch nicht zum Egerischen Kreise gehörten, wurde in dem **Beweise**, pag. 77. vorgebracht, daß die von Zedwitz schon in anno 1641. gegen Kaiserl. Königl. Majestät, sich darauf bezogen: Die Gränzverreinung, oder Versteinung, oder Bereinung des Egerischen Districts bezeuge, wie weit solche gehe, und was in selbigen Kreis gehörig sey: Da denn die Stadt allenthalben die Obergerichte habe, und unwidersprechlich auf der gesammten Ritterschaft Güthern, welche in selbigem Kreise gelegen seyn, exercire. Der von Zedwitz Güther aber wären auserhalb

des Kreises, zwischen Churſachſen, und dem Burggrafthume Nürnberg gelegen, und hätten vor ſich, ohne Ein=und Widerſpruch der Herren von Eger, und männiglichs die Obergerichte, und würden damit belehnet. Weil nun in dem **Unterrichte**, das Zedwitziſche Anführen von der Beträchtlichkeit nicht erachtet worden, daß ſolches einer beſondern Widerlegung bedürfe, ſo wird dieſes in der **Beantwortung** gleich, pag. 51. aufgenommen, als ein wichtiges Eingeſtändnis angeſehen, und noch weiter hinzugefüget:

Ferner belehre die ſub Nro. 2. anliegende, erſt anno 1767. beſchehene Beſichtigung der Landgränzſteine, daß dadurch das Egeriſche, und Aſchiſche Gebieth ganz voneinander unterſchieden, und die eine Seite mit dem Egeriſchen, die andere aber mit dem von Zedwitziſchen Wappen bezeichnet ſey, welches keinem Landſaſſen erlaubt wäre.

Und da die Stadt bey Auslieferung der Delinquenten in den ausſtellenden Reverſalien, davon eine Probe ſub Nro. 3. beygehe, ausdrücklich melde: Daß ſolche verwilligte Ausantwortung den Reichsfrey=Hochadelichen des Orths habenden Gerechtigkeiten unnachtheilig ſeyn ſolle; ſo ſey ja nicht möglich, daß Aſch, und deſſen Zugehör innerhalb des Egeriſchen Kreiſes liege: Worzu auch noch komme, daß der Magiſtrat zu Eger ſelbſt ſetze: Die Auslieferung ſolle auf der Gränitz, oder Gränze geſchehen.

Nun aber ſchreibe Wähner Obſ. Pract. pag. 144. non quadrat in vero ſenſu limitibus privatorum, ſed regnorum, & principatuum; Cum itaque de finibus contentio eſt, von Gränzen, & juribus inde dependentibus, facile videtur non inter privatos, ſed inter ipſos Dominos rem agi. Gylmann, T. 2. Symphor. Part. I. Fol. 123. Nro. 28. Endlich gebe dieſem allen das volle Gewicht, daß allda, wo die Egeriſche und Aſchiſche Gränze zuſammen ſtieſen, der Königl. Böhmiſch=und Egeriſche Gränzzoll angehe, daß alſo dieſe Gränze ohnwiderſprechlich keine bloſe Markungs, ſondern Landesgränze, und eine politiſche pure Ohnmöglichkeit ſey, daß Aſch zum Egeriſchen Kreiſe gehören könne.

Widerlegung der von der Gränze hergenommenen Gründe.

1. So beweiſet das bloſe Anführen in der Vorſtellung de 1641. pag. 77. des **Beweiſes**, gar nichts, indem ſolches mit nichts beſcheiniget war.

2. Hat die Krone Böhmen auch damals ſchon nicht darauf reflectirt, ſondern vielmehr ihre Landeshoheit einmal, wie das andere continuirt.

3. Schlieſt es nicht, weil Eger die Stadt, auf allen Rittergüthern des Egeriſchen Kreiſes die hohen Gerichte habe, über Aſch aber nicht, ſo gehöre Aſch nicht zum Egeriſchen Kreiſe.

Denn

Denn die andern Rittergüther sind nicht mit der hohen Gerichtsbarkeit, wie sich solches bey Asch als eine exceptio a regula zeiget, beliehen.

4. Vor dieser Belehnung mit der hohen Gerichtsbarkeit, stund Asch unter dem Hochgerichte von Eger, wie die Beylage Nro. 5. pag. 127. des Unterrichtes zeiget.

Neuberg .. .. mit allen Rechten, Landrechten, und mit Namen, mit dem Halsgerichte .. .. zu Eger gehören sollen.

5. Auch, nachdem Asch von dem Egerischen Halsgerichte eximiret, und selbst mit der hohen Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen beliehen worden, sind dennoch die von Zedwitz vor ihre Person in criminalibus unter der Jurisdiction der Krone Böhmen geblieben. Part. I. Cap. II. §. II. Daß also daher nimmermehr ein Schluß genommen werden kann, daß die von Zedwitz mit Asch nicht zum Egerischen Kreise gehörten.

6. Kann die anno 1767. vorgenommene einseitige Privat-Besichtigung der Gränzsteine in Nro. 2. gar nichts gegen die Krone Böhmen beweisen. Noch weniger aber kann solches eine Besichtigung der Landgränzsteine genennet werden, indem die Krone Böhmen, und vielleicht niemand in Teutschland, von einem Ascher Lande etwas weis.

7. Was findet sich denn aber in diesem sub Nro. 2. neuerdinges beygebrachten Zedwitzischen Privat-Protocollo? Auf der Strase gegen das sogenannte Himmelreich hätte sich ein Gränzstein gefunden, auf dessen einer Seite das Zedwitzische, auf der andern aber das Egerische Stadtwappen mit einem einfachen Adler im Gegitter, worunter das Wort Eger gestanden, hervorgethan: So soll sich auch noch ein dergleichen Gränzstein weiterhin links gefunden haben: Endlich ein Loch, wo eine Gränzsäule gestanden.

Sollte denn der Verfasser aber so gar kurzsehend seyn, daß er einen Gerichtsstein vor einen Territorial-Gränzstein annehme; Dies kann man, und wird solches nimmermehr glauben.

Die beste Seite, wo man die Sache noch ansehen kann, ist diese, er habe in seinem vorgefasten Eifer die Kennzeichen eines Jurisdictions-Steines, von den Merkmalen eines Territorial-Gränzsteines nicht unterschieden. Denn wenn die angegebenen Steine, worunter der eine mit + und ‡‡ bezeichnete gar nichts beweiset, Territorial-Steine seyn sollten, so könnte ja nicht das Egerische Stadtwappen darauf stehen, sondern es würde dazu das Landeswappen erfordert.

Man siehet also gar wohl, daß diese Gränzen nichts, als die Gränzen seyn sollen, wie weit eines jeden Halsgericht über die Unterthanen gehen solle. Auf die Gruben, wo Säulen gestanden haben sollen, bedarf es ohnehin keiner Antwort.

8. Wird nunmehro begreiflich, wie das Landsässige Zedwitzische Wappen, nemlich an dem zwischen der Stadt Eger, und Asch die Jurisdictionem altam ausweisenden Steine, stehen könne.

9. Wird sich auch nunmehro dasjenige erklären lassen, was von Auslieferung der Delinquenten, und von den Reversalien pag. 51. gesagt wird. Denn in den reversalibus wird nicht mehr gesagt, als daß die Auslieferung den von Zedwitz, als Nachbarn der Stadt Eger, an der Orths habenden Gerechtigkeit, und Freyheit, das ist, hohen Gerichtsbarkeit, und Exemtion der Ascher Unterthanen, von dem Egerischen Halsgerichte, itzt, und künftighin zu keinem Nachtheile gereichen solle.

In den reversalibus werden sie zwar von dem Rathe zu Eger in den neuesten Zeiten ungebührlicher Weise Reichsfreye genennet; Allein davon soll unten mit mehreren gehandelt werden.

10. Am allerwenigsten aber kann dasjenige etwas beweisen, was von dem Worte Gränze glossiret wird. Gränze ist Limes, und so kann es Territorial, es kann aber auch Jurisdictions-Gränzen geben.

11. Kann ein jeder Landesherr den Gränzzoll nicht nach Gefallen anlegen, wo er will, sondern muß solchen nach der Kaiserl. Wahl-Capitulation lassen, wo er einmal ist.

Die Krone Böhmen aber hat die Freyheit, ihre Zollstätte, wo sie will, in Bohemico anzulegen, sie ist auch nicht præcise schuldig, mitten auf der Gränze solchen anzulegen.

Aus allen diesen folgt aber nicht, daß daselbst die Egerische Territorial-Gränze sey, mithin Asch auser der Egerischen Territorial-Gränze liege.

Der geneigte Leser wolle sich hier dessen zurück erinneren, was oben Part. I. Cap. II. §. VII. abgehandelt worden, und wie daselbst die von Zedwitz die Gränze zwischen Asch, und Sachsen immer vor die Böhmische Landesgränze angenommen, und solche als Böhmische Landesgränze ihrer Schuldigkeit gemäs eingestanden haben, daß es also widersprechend ist, nunmehro eine zwischen Asch, und Eger hinlaufende Landesgränze zu erdichten.

§. XVI.

Von Landkarten.

Die von Zedwitz bezogen sich, um ihre Ohnmittelbarkeit zu unterstützen, in dem **Beweise**, Cap. II. §. XXII. pag. 33. auf die, auf Kaiserl. Königl. Befehl, von dem Ingenieur-Capitain Müller aufgenommene, und zu Augsburg in Kupfer gestochene Karten von dem Königreiche Böhmen und Egerischen, da das Gericht Asch weder ausgemessen, noch mappirt, noch in den Gränzlinien mit zu dem Egerischen Kreise gezogen, sondern deutlich von demselben sey abgesöndert worden.

Gründe in dem Zedwitzischen Beweise.

In dem **Unterrichte** wurde auf dieses, aus den Landkarten genommene Argument, pag. 99. versetzet:

Was hiervon in dem Unterrichte zu befinden.

1. Die Landkarte sey nulla autoritate vor authentisch erklärt.

2. In der Homannischen Karte von Böhmen sey Asch mitten in dem gegen Adorf ziehenden Theil des Egerischen Kreises, nebst Bemerkung der darinne befindlichen Post-Station zu ersehen.

Hierauf wurde in der Zedwitzischen **Beantwortung**, pag. 52. 53. & 54. gesagt:

Zedwitzische Beantwortung.

Ad 1. a) Melde D. Häuber, in der Historie der Landkarten, pag. 50 Kaiserl. Majestät hätten durch den Ingenieur-Hauptmann Müller das ganze Königreich von Orth zu Orth durchreisen, accurat abmessen, und in Grund legen lassen.

b) Und Büsching, in seiner Erdbeschreibung, Tom. 3. pag. 98. edit. de 1765. stimme mit ein, daß Müller die Karte auf Kaiserl Befehl, und der Stände Unkosten, auf 25. Blättern gezeichnet habe, welche zu Augsburg in grosen, und kleinen Format gestochen worden, daß also an der autoritate publica dieser Karte wohl kein vernünftiger Zweifel vorwalten könne.

Ad 2. a) Freylich sey das Gericht Asch auf dieser Karte zu befinden; Aber als ein besonders Gebieth, welches dadurch von Böhmen, und dem Egerischen Kreise auf das deutlichste unterschieden sey, daß 1) alles, was zu Böhmen, und Eger gehöre, illuminirt, Asch hingegen, gleich allen benachbarten Gebiethen nicht.

2) Stünden in dem Egerischen Kreise die Worte: Districtus Egranus; Asch aber sey von diesem Districtu durch besondere Gränzlein abgesondert.

b) Noch deutlicher erhelle dieses aus dem besonders von Weigeln in Kupfer gestochenen Districtu Egrano per J. C. Müllerum, allwo 1) der Egerische Kreis vorgestellet sey; Von dem Gerichte Asch hingegen, wie von andern angränzenden Landen, nur ein Stück, so weit der Raum des Papieres es zugelassen. 2) Sey der ganze Egerische Kreis illuminirt, Asch hingegen nicht. 3) Wären die Landesgränzen sehr genau, und stark gezeichnet, giengen aber nur an den Aschischen vorbey. 4) Stehe bey Asch Voigtlandiæ pars. Daß endlich Asch damalen nicht mit ausgemessen worden, sey daher unlaugbar, weil es erst jetzo geschehen, und mappirt werden solle. Hätte man aber zu der Zeit, als ganz Böhmen, und der ganze Egerische Kreis ausgemessen, und aufgenommen worden, geglaubt, daß Asch mit dazu gehöre, wie würde dieses einige Gericht seyn übergangen worden? Zumal, da bey dergleichen Gelegenheiten die Landesherrschaften alle mögliche Sorge tragen, daß ihnen kein Nachtheil zugezogen werde; Man brauche aber alle diese Zeugnisse nicht, nachdem der P. Erber, in seiner Geographica, und Chorographica, anno 1760. pag. 40. eine in Wien gestochene General-Karte von Böhmen liefre, auf welcher sich auch der Egerische Kreis mit seinen Gränzen zeige; Asch aber liege ausser dieser Gränze. Pag. 75. würden alle zum Egerischen Kreise gehörende Rittergüther specificirt, darinne aber wiederum kein Wort von Asch, und allen dazu gehörigen von Zedwitzischen Güthern zu befinden sey. Bey pag. 83. finde sich endlich eine Special-Karte von dem Egerischen Districte, und Saatzerkreise, wo abermal von Asch keine Spur zu finden sey.

Wenn nun Asch zu dem Egerischen Kreise gehöre, wie denn solches diesem geschickten, und fleisigen Manne, dessen Absicht dahin gegangen, eine genaue Beschreibung von Böhmen zu liefern, und der alle dazu benöthigte Hilfsmittel an der Hand gehabt, verborgen bleiben können? Eben derselbe berichte auch pag. 46. wie es mit den Müllerischen Karten zugegangen, daß nemlich, solche zu verfertigen wirklich anno 1714. anbefohlen worden, wohin auch die Stelle pag. 56. gehöre, welche alle pag. 54. der **Beantwortung** mit eingedruckt worden.

Endlich wird sich noch auf die Homannische, 1742. herausgekommene Karte bezogen, worauf Asch von dem Egerer, und Ellnbogner Kreise sehr sorgfältig abgesöndert, und dergestalt bezeichnet sey. Dynastia Ascensis L. Bar. de Zetwitz, Asch Feud. Bohem.

Kurze Widerlegung dieser vermeintlichen Beweisthümer.

Hier entstehet überhaupt die Frage, ob durch Landkarten, daß dieses, oder jenes Stück zu einem Territorio, oder nicht, dazu gehöre, erwiesen wer-

werden könne? Man hat kein Bedenken, solche schlechterdinges negative zu beantworten: Denn, da man siehet, daß auch die aller accurateſten, ja publica autoritate verfertigten Karten, an einer Menge Fehler laboriren, und eben deswegen geheim gehalten werden, wovon viele Beyspiele in Teutschland angeführet werden könnten; So ist der Beweis, durch Landkarten, zumal in einer so wichtigen Sache, wie die Landeshoheit ist, gemeiniglich ganz ohnschicklich, und irrelevant. Besonders wenn man bedenket, daß die Verfertiger dergleichen Karten, die meistenmale den Locum mit Augen nicht gesehen, sondern ad relationem dessen gerade, welcher dadurch ein Recht sich zu erwerben suchet, gestochen werden.

Ja wenn man setzen wollte, daß ein solcher Geographus das ganze Terrain mit Augen gesehen, gemessen, und alle nöthige Documenta zu Bestimmung der Gränzen gehabt hätte; So würde dennoch seine Karte wenig, oder nichts beweisen; Indem ein solcher Geographus ja nicht Richter seyn kann, wie weit dergleichen Documenta beweisen? Mithin bleibt es allemal ein elender Beweis, den man durch dergleichen Landkarten in territorialibus führet, und ist nur ein einiger Casus, wo eine dergleichen Mappa etwas beweisen kann, wenn nemlich Nachbarn mit gemeinschaftlicher Bewilligung eine Gränzbeziehung vornehmen, und solche gemeinschäftlich in eine Mappam bringen lassen: Oder wenn solche communi consensu eine bereits verfertigte Karte approbiren. Dahero denn alles, was von den Homannischen, und von des P. Erbers Karten, Zedwitzischer Seits, angeführet worden, hier gar nichts releviret.

Nun brauchet zwar der Verfasser der **Beantwortung** annoch ein anderes Argument: Derjenige, welcher eine Karte verfertigen lasse, müsse solche wenigstens gegen sich gelten lassen, nemlich als eine propriam Confessionem, welchen Satz man keinesweges in Abrede stellet: Hieraus subsumirt er nun, weil die Krone Böhmen durch den Ingenieur-Hauptmann Müller die Karte von Böhmen habe verfertigen lassen, in welcher Asch von dem Egerischen Kreise ausgeschlossen wäre, so müste solche auch nunmehro gegen die Krone Böhmen als ein vollgültiger Beweis gelten.

Allein hierauf ist sehr gründlich, und kurz, in dem **Unterrichte** pag. 99. geantwortet worden: Diese Karte sey nulla autoritate vor authentisch erkläret worden, wobey man es auch bewenden lassen könnte, wenn der Verfasser sich nicht stellte, als ob er diese Antwort nicht verstünde, und dahero eine Menge von dem, was Kaisers Karl Majestät, glorreichesten Anden-

kens diesem Müller aufgetragen haben soll, zum Vorscheine brächte. Damit nun das Publicum sich dadurch nicht irre machen lasse, so wird dieses noch mit wenigen auseinander zu setzen seyn.

Wenn die Müllerische Karte als eine Confessio gegen die Krone Böhmen in hac causa etwas beweisen soll, so muß entweder die Krone Böhmen die Karte, nachdem sie fertig gewesen, approbirt, und autorisiret, oder den Ingenieur-Hauptmann Müller instruiret haben, Daß er Asch aus dem Egerischen Kreise weglassen solle. Keines von beyden aber ist geschehen: Mithin beweist auch diese Karte nichts. Es ist nicht genug, daß der Ingenieur-Hauptmann Befehl gehabt, Böhmen richtig auszumessen, und in eine richtige Karte zu bringen, sondern es ist die Frage, ob er seinen Auftrag in der Richtigkeit der Ausmessung, und Verzeichnung befolget hat? Welches nicht geschehen: Dahero auch weder sein Riß, noch der darnach zu Augsburg verfertigte Kupferstich Kaiserl. Königl. Approbation, und Autorisirung erhalten hat. Mithin kann auch diese Karte nicht als eine Confessio gegen die Krone Böhmen allegiret werden.

Wenn aber doch durch Karten bewiesen werden soll, so wird hier sub Lit. G 5. die Karte von Asch beygelegt, welche die von Zedwitz selbst verfertigen lassen, und anno 1724. bey der Krone Böhmen gerichtlich eingereichet haben. In welcher dann Asch rund um mit seinen Gränzen verzeichnet, gegen Eger aber keine Gränze geschlossen ist. Mithin ist es per confessa grundfalsch, daß die Landesgränze zwischen Eger und Asch hinlaufe.

Lit. G 5.

§. XVII.

Speciale Gränzzollbefreyung.

Zedwitzische Beweisgründe.

Die von Zedwitz führten ferner zu Behauptung des Satzes, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, Cap. II. §. XVII. pag. 30. ihres Beweises, an. a) Daß sie nebst ihren Unterthanen des Gerichtes Asch gegen den Egerischen Gränzzoll, so viel ihren Hausbrauch betreffe, besonders befreyet wären, welches nicht vonnöthen gewesen, wenn sie nicht über, und auser, sondern in der Gränze gelegen wären. b) Daß auch, so oft sie von den Böhmischen Zöllnern dagegen beschweret worden, diese sich allemal damit beholfen hätten, daß das Gericht Asch auserhalb den Gränzen des Egerischen Kreises gelegen sey. Um dieses zu unterstützen, bezogen sich die von Zedwitz auf die pag. 72. & 73. des Beweises Nro. 12. & 13. befindliche Kaiserl. Königl. Verordnungen de 1558. und 1615.

In

In dem **Unterrichte** wurde hierauf auch beständig pag. 105. und 106. erwidert.

Was in dem Unterrichte hierwider gesagt worden.

1) Die Beylagen Nro. 12. und 13. involvirten kein Privilegium, sondern einen Paßbrief, und respective Befehl an die Stadt Eger: Mithin sey keine wahre Exemtion, oder ein eigentliches Privilegium vorhanden.

2) Die Beylage Nro. 13. ziele auf die Exemtionem von Taxationibus, so in dem Privilegio König Johannes, de 1331. enthalten sey.

3) Die Egerischen Landsassen hätten gleiche Freyheit.

4) Mithin wären die von Zedwitz nur denselben zu gröserer Bestärkung ihrer Incorporation in gleichem Rechte erhalten worden.

Auf dieses wird nun pag. 55. & 56. der **Beantwortung** gesagt:

Die hierauf gegebene Zedwitzische Beantwortung.

Ad 1) In diesem von dem Erzherzog Ferdinand eigenhändig unterschriebenen Paßbriefe aber stehe doch klar:

Daß Ihro Kaiserl. Majestät den Ehrenfesten, Lieben Getreuen, Heinrich und Hannß Ulrich, Gevettern von Zedwitz auf Neuberg und Asch genädigst bewilliget und zugelassen haben.

Wenn man also auch gleich diesen Paßbrief nicht vor das Privilegium selbst gelten lassen wollte, so müsse man doch gelten lassen, daß der Kaiserl. Prinz und Stadthalter unter eigener Hand bezeuge: Kaiserl. Majestät hätten bewilliget, und zugelassen, daß die von Zedwitz des Gränzzolles befreyet seyn sollen, worauf der Verfasser der **Beantwortung** in die Frage ausbricht: Ob dieses keine wahre Exemtion? Ob dieses kein Privilegium sey? Und so werde es auch ausdrücklich in dem Kaiserl. Befehle de 8. Aprilis 1615. genennet, und zum zweytenmale in verbis narrativis & dispositivis ein Privilegium betitult.

Ad 2) Das Privilegium de 1331. enthalte keine Zollbefreyung; Der Kaiserl. Königl. Befehl von 1615. hingegen sage: Der von Zedwitz Privilegium vermöge, daß sie **und ihre Unterthanen** mit Entrichtung des Gränzzolles, so viel sie zu ihrer Haushaltung vonnöthen, unbeschwert gelassen werden. Wer also glauben könne, sie hätten in ihrer Supplic nicht auf das Privilegium von 1558. sondern auf das von 1331. so doch kein Wort von Zollsachen enthalte, gesehen?

Ad 3) Hätten freylich die Egerischen Landsassen gleiches Recht, weil sie innerhalb der Gränze lägen; Sie hätten es aber eben deswegen ipso Jure, und nicht als ein Privilegium.

Ad 4. a. Umgekehrt: Da die von Zedwitz dasjenige erst durch ein Kaiserl. Privilegium hätten erhalten müssen, was die Egerischen Landsassen nach der Natur eines Gränzzolles ipso jure hätten, so sey nicht möglich, daß beyde einerley Conditionis seyn könnten.

b. Dahero auch die von Zedwitz nach der **Beweis** Beylage pag. 78. in anno 1641. sich nicht allein auf das von Kaiserl. Königl. Majestät confirmirte Zoll-Privilegium, sondern auch darauf, bezogen hätten, daß der Rath zu Eger von ihnen aus der Ursach, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, einen Getraidaufschlag nehme, davon andere im Egerischen Kreise gelegene Rittergüther frey wären.

c. Wenn das Gericht Asch zum Egerischen Kreise gehörte, müsten ja dessen Eingesessene den Egerischen gleich gehalten werden; Es sey aber damit noch heutiges Tages gerade umgekehrt: Kein Handwerksmann, oder Unterthan aus dem Gericht Asch dürfe etwas in Böhmen, oder in dem Egerischen kaufen, und ausführen, er zahle denn den Kaiserl. Königl. NB. Esslito Zoll eben so wohl, als wenn es nach den Churfächsischen, oder Brandenburg-Culmbachischen Landen gienge; Kein ungearbeitetes Leder dürfe gar nicht dahin geführet werden: Kein Böhmisch, oder Egerischer Handwerker, dürfe etwas von Leder, Tuch, und so weiter in dem Gerichte Asch kaufen, und in das Böhmische, oder Egerische bringen, ohne den grosen Zoll davon zu bezahlen, wie von andern fremden Waaren, widrigen Falls werde es als Contreband weggenommen. Mehrmalen sey die Ausfuhre des Getraides, und anderer Victualien aus dem Egerischen in das Aschische gar verbothen worden. Wie es denn also möglich sey, daß Asch zu dem Egerischen Kreise gehöre?

Widerlegung.

Ad 1. So giebt die blose Durchlesung des Paßbriefes de 1558. schon zu erkennen, warum, und daß es damals gar nicht um Ertheilung eines Zoll-Privilegii zu thun gewesen. Die von Zedwitz waren mit Asch 1549. so viel die Lehnschaft betraf, an den Burggrafen Heinrich von Meißen überlassen worden. Dieses mochte die Veranlassung gegeben haben, daß die Zöllner denselben gleichsam als Fremden den Gränzzoll zu bezahlen zugemuthet hatten.

Die von Zedwitz führten Beschwerde darwider, weil dieselbe nun keine fremde waren, und über dies noch das Privilegium Königs Johannes, de 1331. vor sich hatten, so bewilligte der Kaiser, und König, nicht per modum Privilegii, und ex gratia, als welches auch nicht einmal den Rechten nach vermuthet wird, sondern ex capite justitiæ, daß die von Zedwitz, und

ihre Unterthanen das Getraide, und anders, so sie zu Eger, und etlichen umliegenden Flecken zu ihrer selbst Nothdurft erkaufen, und an kein anderes fremdes Orth verführen, oder verhandlen, frey, und ohne Entrichtung des aufgesetzten Gränzzolles heimführen mögen.

Wozu hätte es auch eines Privilegii gebraucht, nachdem die von Zedwitz originetenus, wie Part. I. Cap. I. gezeiget worden, zum Egerischen Kreise gehöret hatten, und man 1558. also nach kaum 9. Jahren, gar wohl wuste, daß die Ueberlassung der Lehnschaft über Asch an dem Burggrafen Heinrich, mit Vorbehaltung der, der Kroye Böhmen auf Asch competirenden Landeshoheit, geschehen sey: Daß also ohne alles Privilegium den von Zedwitz kein Gränzzoll abgefordert werden könne.

Ad 2. Enthält das Privilegium de 1331. nicht blos eine Steuerbefreyung, sondern auch eine Befreyung von allen taxationibus. Da nun in dem Rescripto des Kaisers, und Königs Mathias, de 8. April. 1615. eines uralten Privilegii, wegen Befreyung des Gränzzolles, Meldung geschiehet: Der Paßbrief de 1558. aber weder uralt, noch ein Zoll-Privilegium ist: Hingegen die von Zedwitz durch das Privilegium Johannis, de 1331. von allen taxationibus frey seyn sollen: Kein anderes Privilegium aber dieselben nicht haben; So können auch die Worte des Rescripti, an den Rath zu Eger de 1615. nicht auf den Paßbrief de 1558. gehen, sondern es müssen solche auf das Privilegium de 1331. zielen. Und was hat man Ursache die Sache sehr weit herzuholen? Man darf nur der von Zedwitz eigene schriftlich bey der Kaiserl. Königl. Kammer-Commission, anno 1615. geäuserten Principia zum Grunde legen, so wird sich nicht allein dieses, daß das Privilegium de 1331. unter dem Zoll-Privilegio zu verstehen sey, sondern auch, daß hier kein neues Gränzzoll-Privilegium 1615. ertheilet worden, und daß daraus kein Schluß auf eine Immedietät zu machen sey, sich deutlich veroffenbaren: Denn in der unter dem 18. Novemb. 1615. übergebenen Deduction sagten dieselben:

> Daß auch pro tertio entweder die Abreichung des Gränitzzolles vor dasjenige, was wier, und Unsere Unterthanen aus der Krone Böheimb zu Haushaltung erkaufen, und herauf auf unsere Güetter schafen, begehret wird, oder aber, daß eine Zollstadt in unsern March Asch uffgerichtet werden sollte, solches kombt uns befremd vor, aus Ursachen, daß solches nicht allein wider das angezogene Privilegium (oben war das Privilegium Joannis de 1331. angezogen) in deme wier von allen Auflagen, und taxationibus, darunter auch der Zoll, und alles anders begriffen, li-

berirt, und exemt seyn sollen, sondern es würde auch das Ansehen haben, als ob wir nicht zu dem Königreich Böheim gehörig wären, bevoraus, weilen dieses Castrum Neitperck und alle unsere dazugehörige Guetter hiebevor freye Reichslehn gewesen.

Weil dieses Exhibitum noch mehr gebrauchet werden wird, und mit Fleis in der Vorstellung von 1641. theils verfälscht, theils verschwiegen worden; Hat man solches sub Lit. F. beydrucken lassen. Noch ein Umstand ist hier zu bemerken. Das Exhibitum ist zwar erst unter den 18. Novemb. 1615. eingereicht worden; Allein, wie man aus dem Eingange siehet, war schon vorhero in zweyen Commissionen alles dieses mündlich vorgestellet worden, daß also diesen Umständen nach, das Rescript de 8. April. 1615. auf diese ihre geäuserten Gründe erlassen worden.

Ad 3. Ist nicht zu läugnen, daß die Egerischen Landsassen das Recht, welches sie haben, ohne Gränzzoll, ihre zur Nothdurft zu Eger gekaufte Waaren, Gränzzoll frey auf ihre Güther zu führen, ipso jure haben. Das nemliche haben aber auch die von Zedwitz. Weil aber dieselben 1615. sich auf ein Privilegium gegründet hatten, welches nicht nöthig war, indem das Privilegium Johannis ganz auf einen andern Casum, als auf den Einkauf zu Eger gehet, so hat man nach ihrem Vortrage die rationem decidendi auf das allegirte Privilegium gesetzet. Dadurch ist aber ihnen noch lange nicht abgesprochen, daß sie nicht ipso jure sich dergleichen, als andere Landsassen, zu erfreuen hätten.

Vielweniger aber hat es damit die Meinung gehabt, zu erkennen geben zu wollen, als ob die von Zedwitz mit Asch nicht zum Egerischen Kreise gehörten.

Ad 4. a. Ist ganz ohnerwiesen, daß die von Zedwitz erst durch ein Privilegium hätten erhalten müssen, was andere Landsassen ratione des Zolles ipso jure hätten.

Der Paßbrief de 1558. ist kein Privilegium, und das Privilegium Johannis de 1331. gehet weiter, als auf den Einkauf zu Eger, und Abfuhre der Nothwendigkeiten nach Asch. Denn diese Freyheit stehet ihnen ipso jure, gleich allen andern Landsassen, zu.

Ad b. Was 1641. von den von Zedwitz angeführt, aber damals schon nicht erwiesen worden, bestehet in meris adsertis, und kann nunmehro nicht einen Beweis abgeben. Wie ohnrichtig auch diese von Zedwitzischen, 1641. vorgebrachten adserta seynd, siehet man daraus, daß sie das Rescriptum

des Kaisers und Königs Mathias vor eine Confirmationem des Zoll-Privilegii ausgeben: Ohne zu gedenken, wenn sie ein dergleichen Zoll-Privilegium erhalten, noch wohin der Inhalt desselben gehe.

Ad c. Wenn es an dem seyn sollte, was in der Beantwortung pag. 57. vorgegeben wird, als daß kein Handwerksmann, oder Unterthan aus dem Gerichte Asch, etwas in Böhmen, oder in dem Egerischen kaufen, oder ausführen dürfe, ohne den Böhmischen Effito-Zoll zu zahlen: Daß von Asch kein ungearbeitetes Leder eingeführet werden dürfe, auch keinem Böhmischen Unterthan zu Asch, Leder, Tuch, und dergleichen zu kaufen erlaubt sey, ohne davon den grosen Zoll, wie von andern fremden Waaren, zu bezahlen: Daß oftmals die Getraidausfuhr nach Asch verbothen worden: Wenn alles dieses, oder nur einiges darunter, wahr seyn sollte, so werden Ihro Majestät die Kaiserin Königin, auf die erste Anzeige der von Zedwitz, sogleich deshalb die allergenaueste Erkundigung einziehen, und die, nach Befinden, der Zollbedienten hierunter etwa gebrauchte Ungebühr, sofort allerhuldreichst abzustellen wissen.

Der Schluß aber, welchen der Verfasser aus diesen noch zur Zeit ohnerwiesenen Ungebührnissen der Zollbeamten macht, ist ganz unbindig: Indem ja ein solches Vergehen der Zoll-Officianten die von Zedwitz mit Asch nicht von dem Egerischen Kreise, und der Krone Böhmen trennen kann.

§. XVIII.

Böhmische Geständnisse.

In dem Beweise, Cap. II. §. XIX. pag. 31. & seqq. wollten die von Zedwitz aus Eingeständnissen der Krone Böhmen ihre Ohnmittelbarkeit, und daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, darthun: Zu welchem Ende sie denn folgendes anführten.

Was hiervon in dem Zedwitzischen Beweise angeführt worden.

1) Die Königl. Böhmische Hofkanzley habe 1657. Asch eine, der Stadt, und Kreis Eger nächst angelegene Herrschaft genennet, und dadurch sey erwiesen, daß Asch nicht zum Egerischen Kreise gehöre.

2) Das Königl. Appellations-Gericht zu Prag habe selbst 1677. den 17. May, an die Königl. Böhmische Hofkanzley zu Wien berichtet: Die Zedwitzische Lehen wären nicht in Böhmen, sondern im Reiche gelegen, und ein Theil Franciæ orientalis.

3) In der Königl. Böhmischen Gränzzoll-Commissarien-Instruction, für den Gränzzollbereuter des Egerischen Quartiers, de 17. Octobris 1659.

werde gemeldet, Asch liege auserhalb der Krone: Und in einem 1660. den 9. März darauf erfolgten Kaiserl. Königl. Befehle: Es liege auf dem Reichsboden.

4) Die Stadt Eger habe den von Zedwitz zu Asch, und respective deren Beamten, und Gerichten, bis auf die Zeit des Drucks des Beweises, das Prædicat Reichsfrey ohnzähligemale beygelegt.

Was in dem Unterrichte darauf versetzet worden.

Ad 1) War in dem Unterrichte dasjenige entgegen gesetzet, was oben §. IX. bereits vorgekommen.

Ad 2) Aber wurde pag. 97. & seqq. regerirt. a) Das Appellations-Gericht sage nicht: Daß die Zedwitzische Lehen nicht in dem Egerischen Kreise gelegen wären, sondern es habe b) nur anzeigen wollen, daß es teutsche Lehen seyn, aber solche, welche nichts anders, als cum nexu subdititio verliehen werden. c) Der Egerische Kreis habe vormals zum Voigtlande, und Francia orientali gehört, und also habe wohl gesagt werden können, sie wären im Reiche gelegen. d) Francia orientalis habe nicht nur das jetzige Franken, sondern alles begriffen, was nicht Juris Saxonici gewesen.

Ad 3. a) So sey auch der Zoll-Commissarien Instruction gemeint: Daß nemlich Asch nicht in dem eigentlichen ursprünglichen Böhmen, sondern auf dem Reichsboden, aber einem solchen Reichsboden, welcher von der Zeit der Egerischen Verpfändung dem Königreiche Böhmen incorporiret worden, liege.

b) Facta, welche von Personen herrührten, deren Amt, Stand, und Beruf nicht sey, von so wichtigen Krongerechtsamen eine wahre Kenntnis zu haben, könnten in Sachen keinen rechtlichen Ausschlag geben.

Ad 4. a) Was der Stadtrath der Municipal-Stadt Eger gethan habe, sey zur Ungebühr geschehen, b) dazu erst in den jüngsten Zeiten. c) Dergleichen pflege auch sonst andern Landsässigen von Adel gegeben zu werden.

Zedwitzische Beantwortung.

Ad 1) Beziehet sich der Verfasser der **Beantwortung** pag. 58. lediglich auf das, was §. IX. vorgekommen.

Ad 2. a) Sagt derselbe: Das Appellations-Gericht sage auch nicht, daß die von Zedwitz in dem Egerischen Kreise gelegen wären.

Ad b) Daß es teusche Lehen wären, wäre zu melden ohnnöthig gewesen, weil man ja bey der Böhmischen Hofkanzley ohnehin wohl gewust, daß das Appellationsgericht nur die teutsche Lehnsschrane sey: Es stehe aber in des Appellations-Tribunals-Berichte nicht ein Wort, weder von teutschen, vielweniger von solchen Lehen, so nicht anders, als cum nexu subdititio verliehen würden.

Ad

Ad c) Könnten in Prag, und Eger alle Collegia, und Beamten sagen, ob es jemals üblich gewesen, daß von einem, innerhalb des Egerischen Kreises gelegenen Guthe gesagt werde: Es liege im Reich, auf dem Reichsboden, in Francia orientali. Diejenigen würden übel ankommen, die solches behaupten wollten. Sondern in ganz Böhmen, und im Egerischen Kreise heise im Reich, was auserhalb Böhmen, und auserhalb des Egerischen Kreises gelegen sey. Dieses erweise auch die Beweis-Beylage 30. pag. 88. de 9. Januar. 1694. darinne Kaiser Leopold sage:

Von Euren im Reich gelegenen unmittelbaren, und an keine andere Orte Steuerbaren, sogenannten Zedwitzischen Güthern.

Ad 3. a) Passe das allererst gesagte auch hierauf.

Ad b) Wenn man Zedwitzischer Seits keine andere Gründe hätte, würde dieses freylich nicht zureichen; Da aber alles andere wider den Besitz der Krone Böhmen, und vor die von Zedwitz, sey; So bestärke allerdinges solches die übrigen Gründe, und dieses um so mehr, als überall bey Instruirung der Gränzzöllner alle mögliche Sorgfalt, und Behutsamkeit angewandt werde, daß man sich nichts vergebe, und keine solche Instruction, ohne vorgängige Communication mit der Regierung, oder ohne derselben Approbation zu geschehen pflege.

Ad 4. a) Daß der Magistrat zu Eger gefehlt habe, sey eine petitio principii: Und da derselbe am allerbesten wissen müsse, was zum Egerischen Kreise gehöre, oder nicht, absonderlich, weil die Stadt Eger die Obergerichte in dem ganzen Egerischen Kreise habe; So folge doch allemal ohnwidersprechlich daraus soviel, daß der Magistrat zu Eger erkenne, und bekenne, die von Zedwitz, und ihre Güther, gehörten nicht zum Egerischen Kreise, sondern wären Reichsfrey.

Ad b) Gestehe man also, welches utiliter angenommen werde, wenigstens den in jüngsten Zeiten gehabten Zedwitzischen Besitz: Und eben darauf komme bey rechtlicher Entscheidung des Possessorii sehr vieles an. Uebrigens sey es zwar an dem, daß dieses Prædicat Reichsfrey überhaupt nicht so alt sey, als die Ohnmittelbarkeit der freyen Reichsritterschaft an sich. Wenn aber etwas darauf ankäme, wäre leicht zu erweisen, daß, seit dem diese Titulatur gemein üblich geworden, und dieses ganze Seculum hindurch, selbige von dem Magistrat zu Eger, ingleichen dem Königl. Burgverwalter zu Eger, den von Zedwitz sey beygelegt worden.

Ad c) Sey die Frage nicht davon, sondern: Ob der Magistrat zu Eger den alt = adelichen Landsassen des Egerischen Kreises ebenfalls das Prædicat Reichsfreye gebe? Dieses sey weder erwiesen, noch zu glauben: Der Magistrat würde sich auch einer grosen Verantwortung, und Strafe aussetzen.

Widerlegung dieser Zedwitzischen Scheingründe.

Ad 1) Beziehet man sich gleichfalls auf das, was §. IX. der Widerlegung gegen die Verdrehung des Leopoldinischen Rescripti de 1657. standhaft ausgeführet worden, wobey man nur dem Leser die Worte, aller gemeinen **Landes** = Onerum **gefreyet** geblieben ꝛc. ꝛc. und zu des **Landes eigenen** Conservation: Dann, daß solches nicht zum Abbruch der Privilegien gereichen solle, in das Gedächtnis zurück bringen will.

Ad 2. a) Ist es an dem, daß das Appellations-Gericht nicht sage, daß die von Zedwitzische Güther, in dem Egerischen Kreise gelegen wären; Allein es sagt auch nicht, wie der Verfasser der **Beantwortung** selbst einräumen muß, daß die von Zedwitzischen Güther nicht in dem Egerischen Kreise lägen: Da nun mit diesem Berichte nicht die Krone Böhmen die Lage im Kreise erweisen will, sondern die von Zedwitz damit, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehören, zu erweisen vermeinen, solches aber darinne nicht zu finden ist, so haben sie auch mit diesem Berichte ihr thema probandum nicht erwiesen, und der Verfasser des **Unterrichtes** hat ihnen mit Recht vorgerückt, daß der angezogene Bericht nicht sage, daß die von Zedwitz nicht in dem Egerischen Kreise lägen.

Ad b) Wenn der Bericht verständen werden, und etwas beweisen soll, so muß man nicht, nach der löblichen Gewohnheit des Verfassers der **Beantwortung**, mit Hinweglassung aller Umstände, des Gegenstandes, wovon die Rede ist, und aller antecedentium, & consequentium, eine Stelle heraus rupfen: Sondern diese Sachen müssen genau erwogen werden, wenn man den Sinn dieser Stelle gründlich einsehen will. Wenn die von Zedwitz sich ihrer Sache so gerecht gewust, warum haben denn dieselben nicht den streitigen Casum erzehlt, und dann den Bericht in extenso beygelegt? Es ist nicht genug, daß sie sagen, es werde sich solcher bey der Böhmischen Hofkanzley finden.

Denn hier ist es nicht um Ueberzeugung der Kaiserl. Königl. Böhmischen Hofkanzley, als welche des Gegentheiles schon hinreichend überzeuget ist, sondern um die Ueberzeugung des Publici zu thun, welches der Verfasser der **Beantwortung**, durch Weglassung aller dieser Umstände hintergehet, und auf irrige Gedanken bringen will.

Die Frage war, nach welchen Rechten in causa feudali successionis, ob nach Sächsischen, oder nach Böhmischen, oder nach den gemeinen Lehnrechten in Sachen, die Zedwitzische Lehngüther betreffend, geurtheilet werden sollte? Die ratio decidendi, warum nicht nach Sächsischen Rechten geurtheilet werden könne, war, weil Asch nicht in Sächsischen Landen liege:

So seynd auch die Zedwitzische Lehen (denn von der Lehnschaft war in causa feudali nur die Frage) zwar nicht weit von den Gränzen derer dem Churfürsten zu Sachsen untergebenen Länder entlegen, jedoch nicht in selbigen.

Dann muste auch die Ursach berühret werden, warum nach gemeinen Lehnrechten geurtheilet werden müsse: Weil Asch nemlich in dem Bezirk, wo das gemeine Lehnrecht gelte, gelegen sey:

Sondern im Reich situirt, und an den Orthen, welche vormahlen zugleich nebst dem Voigtlande ein Theil Franciæ orientalis, und also nicht Saxoniæ gewesen seynd.

Endlich muste auch abgelehnet werden, warum nicht nach Böhmischen Lehnrechten geurtheilet werden könne.

Weilen die Zedwitzische Lehen nicht in Böhmen (nemlich nicht in dem alten Böhmen) so weit nur das Böhmische Lehenrecht gehet, sondern im Reich gelegen, und teutsche Lehen sind.

Man siehet auch, daß sie nicht zum Voigtlande gerechnet worden, indem sonst nicht gesagt werden könnte:

Und **an denen Orthen**, welche vormalen **zugleich nebst** dem Voigtlande ein Theil Franciæ orientalis, und also nicht Saxoniæ gewesen seynd.

Da nun alles dieses auch auf den Egerischen Kreis passet, so enthält der Bericht nicht, daß Asch auser dem Egerischen Kreise gelegen sey: Mehr aber ist hier zu Elidirung des Zedwitzischen Beweises nicht nöthig.

Denn, sobald nur möglich ist, daß Asch in dem Egerischen Kreise, aller der in dem Berichte gebrauchten Argumentorum ohnerachtet, gelegen sey: So kann aus diesem Berichte nicht geschlossen werden, daß Asch nicht zu dem Egerischen Kreise gehöre, und dieser Bericht kann nicht als ein Bekenntniß vor die von Zedwitz gegen die Krone Böhmen angenommen werden.

Ganz contra evidentiam facti aber wird pag. 59. vorgegeben, als ob in diesem Berichte kein Wort von teutschen Lehen vorkomme: Indem ja

der von den von Zedwitz selbst pag. 31. und 32. ihrer **Beantwortung** verstümmelt gelieferte Extract des Berichtes die Worte enthält:

Gelegen, und teutsche Lehen sind.

Ad c) Ist es wahr, in gemeinem Gebrauche sagt man nicht, von dem Egerischen Kreise, auch nicht von einem im Egerischen Kreise gelegenen Ritterguthe, es liege auf des Reichsboden, oder im Reiche, in Francia orientali; Allein pro subſtrata materia konnten die Berichtserstatter nicht anders sagen: Indem die Frage war, nach welchen Rechten die Sache zu entscheiden wäre, da sie denn nicht anders es gründlich ausdrucken könnten, als

sondern im Reich situirt, als an denen Orten (worunter keine andere als das Egerische, das Appellations-Tribunal verstanden hat) welche vormals zugleich nebst dem Voigtlande, ein Theil Franciæ orientalis gewesen.

Denn ob gleich Eger der Krone Böhmen incorporiret ist, so hat doch dasselbe immer das gemeine Kaiserl. Recht beybehalten. Daß aber die von Zedwitz nach Egerischen Rechten zu beurtheilen seynd, war schon 1562. wie wir oben gesehen haben, rechtskräftig entschieden worden, welcher Entscheidung, das Appellations-Tribunal in dem Berichte de 1677. nachgegangen ist.

Was die Beylage Nro. 30. des **Beweises** anlanget, ist das darinne vorkommende Uebersehen der Kais. geheimden Reichshofkanzley eben so leicht zu verzeihen, als daß die von Zedwitz contra evidentiam facti in dem Kais. Rescripto, de 11. Octob. 1716. sub Nro. 33. **ein ohnmittelbarer Stand genennet werden.** Es sind aber diese geringe Versehen um so weniger übel auszudeuten, als die Kaiserl. geheime Reichshofkanzley mit den zu dieser Sache nöthigen Documentis nie versehen gewesen, mithin auch, wohin die von Zedwitz mit Asch zu rechnen, nicht mit Zuverläßigkeit hat bestimmen können: Gleichwohl aus Diensteifer vor Kaiserl. Majestät, und vor das Reich, von den von Zedwitz, welche zu der Zeit niemanden nichts bezahlten, etwas zu erhalten gesuchet, und ohnwissend der Krone Böhmen wirklich erhalten hat.

Ad 3. a) Es fällt also auch des Verfassers **Beantwortung** auf diesen Punkt, welche ohnehin nur relativisch war, hinweg.

Ad b) Gestehet derselbe mit Recht ein, daß, wenn die von Zedwitz sonst keine Gründe hätten, das Factum der Zoll-Commissarien nicht viel beweisen würde.

Da nun Part. I. Cap. I. & II. alle Zedwitzische Gründe schon gänzlich umgestosen worden: So muß auch, ihrem eigenen Geständnisse nach, das

gegenwärtige Argument um so mehr zerfallen, als das Vorgeben, als ob dergleichen Instructiones mit der Regierung communiciret, oder wohl gar von derselben approbiret würden, ganz ohnerfindlich, und contra veritatem facti ist.

Ad 4. a) Wenn die von Zedwitz sagen, es sey eine petitio principii, dem Rathe zu Eger, daß er ersagten von Zedwitz das Prædicat Reichsfrey gegeben, als eine Ungebühr anzurechnen; So läst sich der Schlus auch umkehren: Und ist eine petitio principii der von Zedwitz, wenn dieselben aus der von dem Rathe zu Eger gebrauchten Titulatur ihre Ohnmittelbarkeit beweisen wollen. Denn dazu wäre erforderlich, daß der Rath sie mit Recht so tituliret hätte; Diese Rechtfertigung müste aus der Unmittelbarkeit hergenommen werden: Und die Unmittelbarkeit soll aus der Titulatur geschlossen werden. Mithin ist der Beweiszirkul da. Das beste ist zu sagen, daß aus dergleichen Titulaturen nichts folge: Zumalen wenn sie von Personen herrühren, so dem Betitulten weder etwas zu geben, noch zu nehmen befugt sind.

Es ist wahr, daß der Rath zu Eger in dem übrigen Egerischen Kreise die hohe Gerichtsbarkeit habe, aber über den Theil des Egerischen Kreises nicht, worinne die Zedwitzische Unterthanen sitzen: Denn in diesem sind die von Zedwitz mit der hohen Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen beliehen, ob sie gleich vor ihre Person in peinlichen Sachen der Krone Böhmen unterworfen bleiben.

Ad c) Gäbe diese Titulatur keinen weitern Besitz, als von dem Rathe in Eger dergleichen zu verlangen: Und dies zwar nur so lange, als es der Landesherr leiden will. In der ganzen Sache folgt aber nichts daraus, der Rath mag solche andern Landsassen im Egerischen Kreise gegeben haben, oder nicht: Indem der Rath zu Eger dasjenige Collegium nicht ist, welches die von Zedwitz aus Landsassen zu Unmittelbaren durch seine Anerkenntnisse machen kann.

§. XIX.
Andere Zeugnisse.

Andere in dem Beweise vorkommende Zeugnisse.

Weil die vorgeblichen Eingeständnisse der Krone Böhmen von den von Zedwitz selbst nicht vor hinreichend geachtet worden, so wurden in dem Beweise Cap. II. §. 19. pag. 31. und §. 24. pag. 33. & seqq. noch diese andern Zeugnisse hinzugefüget.

1) Daß die Röm. Kaiser die von Zedwitz, als zu dem Fränkischen Kreise gehörige Exemte Stände benennet, und behandelt hätten.

2) Die an dem Gerichte Asch angränzende hohe Häuser Churſachsen, und Brandenburg-Culmbach, in den Jahren 1635. 1636. 1637. 1640. und 1641. dem Kaiserl. Königl. Hofe mehrmalen auf das nachdrücklichste vorstellen lassen, daß die Zedwitzischen Güther nicht in den Egerischen Kreis gehörten, sondern auf Reichsboden, zwischen Churſachsen, und dem Markgrafthume Brandenburg gelegen wären, auch der Krone Böhmen daran mehr nicht, als das Jus infeudandi ex lege conventionis zustehe.

3) Die Reichsritterschaft in Franken die von Zedwitz zu Asch als Mitglieder angesprochen, und sich ihrer angenommen habe, als man in dem 30jährigen Kriege ihrer Unmittelbarkeit zu nahe treten wollen.

4) Die Juristen-Facultät zu Leipzig anno 1652. rechtlich ausgeführt habe, daß die von Zedwitz vom Reichsgrunde und Boden nicht abwendig zu machen wären, ohnerachtet sie Böhmische Lehen hätten.

5) Verschiedene benachbarte Scribenten Asch zum Voigtlande rechneten.

Ad 1) Soll capite sequenti geantwortet werden.

Die in dem Unterrichte dagegen gemachte Einwendung.

Ad 2) Ist pag. 96. des **Unterrichtes** versetzt worden: Wie diese Interceſſionales anzusehen wären, auch vom Kaiser Ferdinando III. angesehen worden, befinde sich oben bereits bemerket.

Ad 3) & 4) Ist, als auf etwas unerhebliches nichts geantwortet worden.

Ad 5) Könne ein mit keinem Allegato, noch einigen bewährten Scribenten unterstützter Lexicographus nichts beweisen.

Beantwortung der von Zedwitz.

Hierauf wird nun in der **Beantwortung** der von Zedwitz pag. 61. und 62. gesagt.

Ad 1) Werde die Replic ebenfalls auf das folgende Kapitel verspahrt; Hier aber vorläufig angemerket, der ganze Zweck bey Aufführung dieser Zeugnisse, gehe nur dahin, zum Ueberflusse darzuthun, daß es communis fama sey, und daß verschiedene benachbarte Höfe, und Scribenten bezeugten, Asch sey unmittelbar; Wohingegen von keinem einigen bekannt sey, daß er Asch zum Egerischen Kreise zehle. Wie nun das Churhaus Sachsen, und das Fürstl. Haus Brandenburg-Culmbach, deren Lande an das Aschische stiessen, wissen müsten, ob die Krone Böhmen die Landeshoheit über die von Zedwitz, und das Gericht Asch habe, oder ob letztere unmittelbar wären? So

ver-

verbleibe deren Zeugniß in Possessorio allerdinges von grosen Gewichte: Obgleich, wenn solches auch nicht vorhanden wäre, der Sache lediglich nichts entgienge.

Ad 3. a) Bescheide man sich von selbst, daß dergleichen Rechtsbelehrungen der Sache keinen Ausschlag geben könnten; Doch erhelle soviel daraus, daß unpartheyische, und in eines angränzenden Reichsstandes Diensten stehende Rechtsgelehrte, der von Zedwitz Sache vor gerecht gehalten hätten.

Ad 4. a) Sey es petitio principii, daß der angeführte Lexicographus übel berichtet gewesen. b) Man habe sich auch auf den Reusischen Archivarium Büchner berufen.

c) Waren diesem noch weiter beyzufügen, Moser, in der kurzen Einleitung in das teutsche Staatsrecht Cap. 5. §. 5. pag. 196. Pütter, in Elementis juris publ. germ. Lib. II. Cap. 2. §. 671. pag. 962. Edit. de 1766. und Büsching, in der Erdbeschreibung. Tom. 3. pag. 2960.

Widerlegung.

Ad 1) & 2) Bleibt gleichfalls die Widerlegung bis zu folgendem Kapitul ausgesetzt. Die hier gemachte Anmerkungen betreffend; So kann auf dergleichen von hören sagen, oder auf einander nur ausschreibende Scribenten, und ihre Zeugnisse gar nicht reflectirt werden.

Der intercedirenden Chur = und Fürstl. Häuser Vorschreiben geben eben so wenig Ausschlag in der Sache, Theils, weil sie sich auf der von Zedwitz Erzehlungen verlassen, theils weil sie die nöthigen Documenta nicht gehabt, theils aber weil solche sich selbst widersprechen. Wie dann Chursachsen 1628. Asch zum Egerischen Kreise rechnete. Die Fama kann auch keinen rechtlichen Grund ausmachen, dafern man nicht den Grund der Famæ eruiret hat. Daß die Krone Böhmen keine dergleichen Scribenten vor sich habe, ist falsch, indem man Part. I. Cap. I. §. XI. das Chronicum Egranum angeführet hat, darinne Asch, und die dazugehörende Güther zur Pfandschaft Eger ausdrücklich gerechnet werden.

So ist es auch contra omnes regulas processus, zu behaupten, daß dergleichen Zeugnisse in Possessorio bewiesen, wo doch nur actus possessorii der Sache den Ausschlag geben können. Welches endlich in causa subditorum contra dominum territorialem, nicht einmal, wiewohl die von Zedwitz dergleichen nicht vor sich haben, zureichend wäre, sondern Titulus erfordert würde.

Ad 3) Auch in benachbarter Stände Diensten stehende Rechtsgelehrte respondiren, wie ihnen das Factum vorgelegt wird: Mithin beweiset ein

solches Responsum weiter nicht, als in wiefern es auf ein richtiges Factum gebauet, und den Rechten gemäs abgefasset ist.

Ad 4. a) Sieht man aus den, Part. I. Cap. I. & II. angeführten Urkunden, und Factis, daß der Lexicographus so übel, als Büchner unterrichtet gewesen. b) Eben so wenig werden auch die neuerdinges angeführten Zeugnisse entscheiden können: Davon immer einer aus dem andern; einer aber wie der andere, welches die in dieser Sache producirten Urkunden zeigen, ohne Grund, und ohne hinlängliche Information geschrieben hat. Was zu verwundern ist, ist, daß die von Zedwitz, und der Verfasser der **Beantwortung** nicht lieber ihre eigene Deductionen, den **Beweis**, die **Rettung**, und die **Beantwortung** als Zeugnisse angezogen haben: Denn wenn auch solche nicht gründlicher seynd, so sind sie doch wenigstens vollständiger, als der Artikul in dem Moserischen Staatsrechte Cap. 5. §. 5. pag. 196. und als die übrigen daraus nachschreibenden angeführten Scribenten.

§. XX.

Von dem Appellationsrechte.

Beweisgründe die Appellationem betreffend.

Weil in allen Sachen von Asch die Appellationen nach Prag gehen, welches das Publicum um die Immedietätsgedanken der von Zedwitz auf einmal bringen könnte, so wurde diesem, ohnmittelbar aus der Landeshoheit fliessenden Appellations-Rechte der Krone Böhmen, in dem Zedwitzischen Beweise Cap. II. §. X. pag. 23. & seqq. entgegen gesetzet.

a) Daß aus vieler Reichsstände Landen an andere Reichsstände appelliret würde.

b) Daß solches auch aus dem Gerichte Hirschberg geschehe, so viele Meilen von Eger liege.

c) Daß vormals selbst von Prag nach Magdeburg appelliret worden.

d) Daß das Prager Appellations-Gericht erst 1548. errichtet sey, mithin das Jus recipiendi appellationes kein ursprüngliches Recht der Krone Böhmen, sondern

e) Wahrscheinlich daher entstanden sey, weil 1651. die Hauptmannschaft der teutschen, zu der Krone Böhmen gehörigen, Lehen, mit dem Appellations-Gerichte zu Prag sey vereiniget worden. Da denn

f) Die von Zedwitz, und deren Unterthanen sich nach und nach neben den Lehnssachen, auch in Civil-Sachen an den Lehnhof gewandt; Wie denn

g) Die

g) Die von Zedwitz sich noch anno 1665. in einem Geschlechts-Recessu verglichen hätten, wenn Erb-oder Gerichtsfälle vorkämen, wobey man sich nicht sobald vereinigen könnte, wohin selbe zu ziehen, wollte man solches zu der Appellation zu Prag, oder eines andern Collegii, wie sie sich diesfalls vergleichen würden, Ausspruch stellen.

h) Und so habe anno 1652. die Juristen-Facultät zu Leipzig in einem rechtlichen Gutachten dargethan, daß die von Zedwitz in personellen Sachen vor dem Könige, und der Krone Böhmen zu stehen, nicht schuldig wären.

Was hiervon in dem Unterrichte enthalten.

Diesen Einstreuungen wurde nun in dem **Unterrichte**, pag. 109. entgegen gesetzet.

1) Weil bey der Krone Böhmen alle übrigen Regalien, welche nicht quoad exercitium, in Gefolg des Johannäischen Befreyungsbriefes nachgelassen seyn, vollkommen sich befänden; So bestehe die Regul, nach welcher, a Jure recipiendi appellationes, auf die Landeshoheit zu schliesen sey, allerdinges, und zwar

2) Um so mehr, als dahero noch dazu das Jus supremæ provocationis mit eintrete, welches die Landeshoheit so lange bewähre, bis eine angebliche Unabhängigkeit, oder Exemtion eines provocanten, oder provocati, als notorisch, und offenbar dargeleget werde.

3) Daß man vormals aus Böhmen jezuweilen Rechtssachen nach Magdeburg habe gelangen lassen, sey etwas pur willkihrliches gewesen, und komme mit der Verschickung der Acten an die Juristen-Facultäten, und Schöppenstühle überein.

4) Sey gleich das Appellations-Gericht erst 1548. errichtet worden; So hätten doch die von Zedwitz auch schon zuvor die Königl. Lehnhauptmannschaft zu ihrem Richter gehabt, wie die Beylage 10. beweise.

5) Nachdem aber die Appellations-Kammer zu Prag anno 1651. in pares curiæ erhoben, und dieses allen Lehnleuten zur Nachricht insinuiret worden, hätten die von Zedwitz den 6. April. 1652. die Folgleistung versprochen.

6) Die angebliche Rechtsunerfahrenheit der von Zedwitzischen Gerichtshalter helfe sie nichts, und das wider die von Zedwitz, und ihre Unterthanen ergangene Recht sey allemal ohne Widerrede vollzogen worden.

7) Wenn die von Zedwitz zu der ohnmittelbaren Reichsritterschaft gehörten, hätte es ihnen nicht gleichgültig seyn dürfen, wohin ihre Unterthanen

nen appelliret hätten, sondern sie hätten sich den Kaiserl. Inhibitorialien gemäs bezeigen müssen.

8) Den Geschlechts = Recess hätten die von Zedwitz entweder als Reichsunmittelbare von Adel, oder als Egerische Landsassen errichtet: Erstern Falls hätten sie höchst strafmäsig gehandelt, daß sie sich so gar durch ausdrückliche Verträge verbunden, den Kaiserl. Edicten, de non recurrendo in causis non feudalibus ad curias feudales, zu widersetzen; Letztern Falls aber könne der Krone Böhmen nicht schaden, was sie heimlich, ohne der Krone Vorwissen, und Einwilligung sträflich unternommen hätten.

Was in der Beantwortung hiervon gesagt wird.

In der **Beantwortung** pag. 64. und 65. wird nun hierauf gesagt.

Ad 1) Hätte der Verfasser des **Unterrichtes** recht, wenn er im Stande gewesen wäre, darzuthun, daß die Krone Böhmen auch die übrigen Regalia über Asch habe; Da aber der Besitz nicht eines einigen Regals habe dargethan werden können, so folge, daß die Appellation kein Zeichen der Landeshoheit, sondern eine freywillige prorogatio jurisdictionis sey.

Ad 2) Da man Königl. Böhmischer Seits nicht erweisen könne, daß es eine Schuldigkeit sey, von dem Prager Appellations-Tribunal an die Königl. Böhmische Hofkanzley in ultima instantia zu recurriren, so behalte auch dieser Recurs die nemliche Eigenschaft, wie das Jus recipiendi appellationes, nemlich, daß es etwas freywilliges sey.

Ad 3) Gestehe man gern zu, daß es etwas freywilliges gewesen, daß man von Prag nach Magdeburg provociret habe, und habe nur dadurch so viel anzeigen wollen, daß also das Jus recipiendi appellationes kein ohnbetrügliches Zeichen der Landeshoheit sey, wie solches **Heumann**, de Character. super. territ. caute designand. §. 34. erwiesen habe, und daß vor anno 1548. kein Appellations-Gericht in Prag gewesen sey.

Ad 4) Sey das Angeben mit nichts erwiesen, noch erweislich, und die Beylage 10. des **Unterrichtes** werde hier sehr übel angebracht, indem sie vom Jahr 1562. sey, da doch das Appellations - Gericht schon 1548. angeordnet gewesen, und möchte man auch, da von 1548. bis 1651. das einige Exempel aufgebracht worden, sagen:

Eine Schwalbe macht keinen Frühling.

Ad 5) Wolle man behaupten, das Königl. Appellations-Tribunal sey anno 1651. bevollmächtiget worden; Auch in causis non feudalibus zu sprechen, so bekomme man es mit allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, welche von Böhmen teutsche Lehen hätten, zu thun, und fange

ein

ein Streit an, den man nicht hinausführen werde: Oder wären diese Pares Curiæ nur zu den Lehnsachen gesetzt, so sey nicht abzusehen, aus welchem Grunde sie sich denn nur allein über die von Zedwitz einer Gerichtsbarkeit in causis non feudalibus anmasen könnten. Uebrigens wolle man sich hier nur remissive auf dasjenige beziehen, was die unmittelbare Reichsritterschaft allererst vor wenig Jahren von den Gränzen der Jurisdiction der Lehnhöfe, welche unmittelbare Vasallen hätten, und von den widerrechtlichen Erstreckungen derselben ad causas non feudales, in öffentlichem Drucke gemeldet habe.

Gesetzt aber, das Appellations-Gericht zu Prag sey in causis non feudalibus der von Zedwitz ordentlicher Gerichtsstand; So folge ohnwidersprechlich daraus, daß die von Zedwitz keine Egerischen Landsassen seyn könnten, indem sie sonst nicht vor das Appellations-Tribunal, sondern vor den Burggrafen zu Eger, gehören müsten.

Ad 6) Wenn man auch alles dieses zugebe, so folge daraus nichts, in Absicht auf die Landeshoheit, oder Landsasserey.

Ad 7) Da die von Zedwitz sich zeithero nicht zu dem Corpore der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft gehalten hätten, so erstreckten sich auch die an letztere ergangene Inhibitiones nicht auf dieselbe.

Ad 8. a) Wären damals noch keine Kaiserl. Patentes, de non recurrendo ad curias feudales in rerum natura, mithin auch nicht möglich gewesen, dagegen zu handlen.

b) Selbige wären in den folgenden spätern Zeiten nur an die 3. Kreise, Franken, Schwaben, und Rheinstrom ergangen: Mithin hätten auch noch jetzo die Unmittelbare, unter dem Reichsritter-Corpore nicht mit begriffene von Adel keine Notitz davon zu nehmen.

Widerlegung.

Nachdem ad 1. also nunmehro Cap. I. & II. Part. I. die Landeshoheit, und Ausübung der Wirkungen derselben, über Asch, und die von Zedwitz, klar dargethan worden; So tritt nunmehro, nach des Verfassers der **Beantwortung** eigenem Geständnisse ein, daß im gegenwärtigen Falle das Jus recipiendi appellationes eine wahre Folge der Landeshoheit der Krone Böhmen sey.

Es wäre aber auch auser dem der Schlus der **Beantwortung** nicht richtig: Denn wenn auch die Ausübung der übrigen Wirkungen der Landeshoheit nicht dociret wäre; So würde dennoch nicht sogleich a contrario folgen, ergo ist das Jus recipiendi appellationes kein Kennzeichen der Landeshoheit der Krone Böhmen, sondern eine freywillige prorogatio jurisdictionis.

Indem zwischen einem solchen freywillig beliebten prorogirten Jure recipiendi appellationes, und dem, wie solches die Krone Böhmen exercirt, ein mächtiger Unterscheid ist. Denn prorogatio dependirt a voluntate litigantium. Bey den von Zedwitz aber hat man es nie auf ihren Willen ankommen lassen, sondern sie mit Straf-Præceptis, und andern Comminationen zu gehorsamlicher Erscheinung angehalten.

Beym Judice prorogato muß man nicht von Natur gebunden seyn, daselbst Recht zu nehmen. Die von Zedwitz führen aber in ihren Gerichtshändeln bey aller Gelegenheit selbst an, daß sie vor niemanden, als der Krone Böhmen Recht zu geben, und zu nehmen schuldig wären: vide supra Part. I. Cap. II. §. II. Der Judex prorogatus kann auch nicht in non subditum seine Urtheil zur Execution bringen. Die von Zedwitz aber haben sich immer müssen gefallen lassen, daß die Urtheile gegen dieselben nicht allein auf dem Papier erkannt, sondern auch zur Execution gebracht worden: Dahero das Jus recipiendi appellationes der Krone Böhmen, so viel Asch betrift, allemal ein ohntrügliches, und vollgültig beweisendes Kennzeichen der Landeshoheit der Krone Böhmen seyn, und bleiben würde, wenn auch die übrigen Wirkungen der Landeshoheit nicht so deutlich, wie geschehen, wären dargeleget worden.

Zudem kommt noch, daß die von Zedwitz ihren ordentlichen Gerichtsstand zu Prag haben, und sich in quibuscunque causis non feudalibus daselbst belangen lassen müssen, daß man also auf einer Seite siehet, wie das Jus recipiendi appellationes eine Wirkung der supremæ jurisdictionis, auf der andern aber das ganze Geschwätz von prorogation eines immediati, eine gänzlich unwahrscheinlich ausgedachte Erdichtung sey.

Ad 2) Ist es freylich keine Schuldigkeit, von dem Appellations-Tribunal zu Prag an die Kaiserl. Königl. Böhmische Hofkanzley zu appelliren, indem das Appelliren überhaupt keine Nothwendigkeit ist; Wenn aber nicht dahin appelliret wird, wird das Urtheil des Appellations-Tribunals rechtskräftig, und an eine andere Instanz kann nicht appelliret werden: Mithin ist auch hier keine weitere Freywilligkeit der von Zedwitz wahrzunehmen, als zu wählen, entweder an die Böhmische Hofkanzley, nun obriste Justitzstelle, zu appelliren, oder das Urtheil rechtskräftig werden zu lassen.

Ad 3) Die angeblichen Appellationes von Prag nach Magdeburg sind keine Appellationes, sondern Läuterungen, cum transmissione actorum an den Schöppenstuhl zu Magdeburg gewesen, wovon doch schwerlich ein Beyspiel aufzubringen seyn dörfte. Der Schöppenstuhl hat auch kein Jus exequen-

di gehabt, und also passet dieses gar nicht auf die von Zedwitz, welche ihren ordentlichen bekannten, und einbekannten Gerichtsstand vor der Krone Böhmen haben.

Jenes Jus appellandi nach Magdeburg, und dergleichen, ist freylich kein Kennzeichen der Landeshoheit; Der von Zedwitz Verbindlichkeit aber, von ihrem Gerichte nach Prag, als ihr Judicium superius appelliren zu lassen, ist ein wahres, und ohntrügliches Kennzeichen respective der Landeshoheit, und des nexus subdititii.

Ad 4) Siehet der Verfasser nur auf das Datum der Beylage sub Nro. 10. aber nicht darauf, wenn der Streit angegangen. Dann beweiset diese Beylage der von Zedwitz Gerichtsstand, mithin auch die Instantiam appellationis. Es ist auch nicht das einige Exempel, ob man gleich nicht vor nöthig befunden hat, mehrere anzuführen: Denn so haben in dem nemlichen Jahrhunderte Adam Hannß Barthel, und Hannß Adam, Gevettern, einen solchen Streit über Injurien, und andere Irrungen vor der Krone Böhmen gehabt, in welchem eine Commission erkannt, und durch den Recess von 14. Januar. 1608. unter Kaiserl. Königl. Confirmation besagter Streit beygeleget worden. Dergleichen, wenn es nöthig wäre, annoch sehr viele angeführt werden könnten. Damit aber der Verfasser der **Beantwortung** das volle Maas bekomme, und das Publicum klar sehe, daß die Jurisdiction über die von Zedwitz, mithin auch das Jus recipiendi appellationes, so viel Asch betrift, weit älter, als vom Jahr 1562. sey: So sagen die von Zedwitz selbst in Lit. E.

> Das wir keinesweges geständig seynd, das unsers Anherrens gehabte, und niemals unser angeerbte Böhmische Lehngüther unter andern, dann der Kron Böheim Rechten gelegen wären, oder seyn.

Und weiter unten:

> Wie dann unsere Voraltern, die von Zedwitz, als Innhaber und Besitzer dieser Lehngüther, **in fürfallenden Sachen** bey Ew. Kaiserl. Majestät, und derselben Vorfahren, Königen zu Böheim, Hochlöbl. Gedächtnissen, **allewege Recht genommen und gegeben**, inmasen bey der Hofkanzley, und dem teutschen Lehngericht zu befinden.

Daß die von Zedwitz sich auch nicht geirret haben, ergiebt sich aus Lit. N. 3. wo weit ältere Actus jurisdictionis vorkommen.

Ad 5) Gehet die von Zedwitz der Lehn-Nexus, den Churfürsten, Fürsten, und Stände mit der Krone Böhmen haben, gar nichts an. Ein anders sind teutsche Lehen der Krone Böhmen, ein anders teutsche Egerische

Lehen: Letztere sind schlechterdinges Landsässig, und in diese Klasse gehören, nach alle dem, was bis anhero deduciret worden, die von Zedwitz. Dahero auch die Appellation zu Prag über dieselben in causis non feudalibus die Jurisdiction hat. Der Verfasser thut wohl, daß er auf die vorgerückte Zedwitzische Erklärung, de 6. April. 1652. lieber gar nichts sagt. Was die Reichsritterschaft ihrenthalber deduciret hat, gehet die von Zedwitz, welche ihrem eigenen Geständnisse nach, zur ohnmittelbaren Reichsritterschaft nicht gehören, gar nichts an. Das Argument, daß sie nicht unter dem Burggrafen zu Eger stünden, schliest nicht.

Denn wenn in causis non feudalibus die Lehnsschrane der von Zedwitz ordentlicher Gerichtsstand ist, wie sich solches in der That befindet, so folgte daraus nicht, daß sie ohnmittelbar, sondern allenfalls, daß, weil sie nicht unter dem Burggrafen von Eger stünden, Böhmische Landsassen wären: Es bedarf aber dieses Schlusses nicht, indem sie auch teutsch Egerische Vasallen, und Landsassen seyn, und einen ohnmittelbaren Gerichtsstand in causis non feudalibus vor dem Appellations-Tribunal hergebracht haben können.

Ist ihnen aber mit diesem ohnmittelbaren Gerichtsstande nicht gedient, so wird es keine Schwierigkeit haben, ihnen ihre primam instantiam vor dem Burggrafen zu Eger wiederum angedeihen zu lassen.

Ad 6) Läst man es dabey bewenden, daß die von Zedwitz, die in causis non feudalibus über dieselben exercirte Gerichtsbarkeit eingestehen. Wenn aber der Verfasser fragt, was daraus folge? So hätte er sich die Antwort leicht selbst geben können: Denn stehen die von Zedwitz in causis non feudalibus unter Böhmischen Gerichtszwange, so können dieselbe nicht immediati seyn.

Ad 7) Man ist diesseits mit dem Bekenntnisse zu frieden, daß sie nicht zu der ohnmittelbaren Reichsritterschaft gehören: Und verlangt keineswegs, daß dieselben die Kaiserl. Inhibitorialien etwas angehen sollen. Man behauptet vielmehr, daß dergleichen Inhibitoriales einen Egerischen Landsassen gar nicht tangiren.

Ad 8) Da die von Zedwitz selbst sagen, daß sie nicht zur ohnmittelbaren Reichsritterschaft gehören, so hat man nicht weiter nöthig, dem Argumente zu insistiren. Nunmehro bleibt aber ausgemacht, daß der allegirte Familien-Recess, welcher ohnehin auf die vorgängigen facta, & judicata nicht gezogen werden könnte, in hac causa als ein Pactum inter privatos initum der Krone Böhmen an ihren Rechten nichts nehmen kann.

§. XXI.

§. XXI.

Von dem Zolle zu Asch.

In dem Zedwitzischen Beweise, Cap. II. §. XIV. pag. 28. wurde gegen den zu Asch befindlichen Königl. Böhmischen Zoll eingewendet: Zedwitzischer Beweis.

a) Daß manche Reichsstände dergleichen auch in fremden Landen hätten.

b) Daß dieser Zoll erst 1624. also im 30jährigen Kriege eigenmächtig errichtet worden, und

c) Dahero Kraft der Kais. Wahl-Capitulation abzuschaffen sey: Wie dann

d) Auch, obgleich die von Zedwitz, und ihre Unterthanen dieses Zolles befreyet seyn, und selbiger nur von Fremden genommen werde,

e) Die von Zedwitz auf dessen Abschaffung auf dem Reichstage von 1641. 1653. und 1670. an dem Kais. Hofe gedrungen hätten, und noch darauf bestünden.

Weil nun in dem **Unterrichte**, die Schwäche dieser Obmotorum zu beurtheilen, dem Publico überlassen worden, ohne darauf etwas zu erwiedern, so nimmt solches der Verfasser der **Beantwortung**, als ohnwiderlegt pag. 66. an.

Damit aber derselbe nicht meyne, als ob seine diesfalls aufgestellten Gründe auf einen so festen Fels gebauet wären, so will man demselben nur kürzlich soviel darauf antworten: Widerlegung.

Ad a) Ist es zwar an dem, daß Stände hin, und wider, auch in alieno territorio den Zoll haben, allein dies geschiehet Jure servitutis, dergleichen, so lange nicht vermuthet werden kann, als die von Zedwitz nicht erweisen, daß Asch ein besonderes ohnmittelbares Territorium sey: welches aber, nachdem das Contrarium vor Augen liegt, nimmermehr geschehen kann.

Ad b) Thut es nichts zur Sache, daß dieser Zoll im 30jährigen Kriege angelegt worden, genug, daß er über 140. Jahr gestanden hat, und noch stehet. Eine Krone, wie Böhmen, hat auch in ihrem Territorio solchen gar wohl anlegen können, und ist es eine Ungebühr, solche Anlage eigenmächtig zu nennen, es wäre denn, daß die von Zedwitz darunter so viel, als aus Landesherrlicher Macht verstehen wollten. Der Verfasser irret auch

Ad c) Sehr, wenn er glaubt, daß dieser Zoll vermöge Kaiserlicher Wahl-Capitulation abzuschaffen sey: Indem, wenn hier der Casus wäre, wo überhaupt ex Capitulatione die Sache entschieden werden könnte, dennoch dieser solche Umstände vor sich hat, daß derselbe vielmehr zu manuteniren, als abzustellen wäre. Kaiserl. Wahl-Capitulation Josephi I. Art. VIII. §. I. denn da dieser Zoll von Kaiser Ferdinand dem zweyten nach Asch verlegt, der-

selbe auch bis ad Capitulationem Caroli VI. ruhig continuiret worden, so könnte derselbe, wenn man auch, daß solcher auf Egerisch-Böhmischen Grund, und Boden sich befindet, beyseit setzen wollte, dennoch der Abstellung nicht unter worfen seyn.

Ad d) Kann man nicht sagen, daß die von Zedwitz gegen die Natur eines Zolles von demselben frey wären, und nur die fremden Fuhrleute angehalten würden, wie solches in dem **Beweise**, pag. 28. Nro. 2. vorgestellet wird, masen ja dieses nach dem Buchstaben des Privilegii de 1331. ist: Et taxationibus.

Ad e) Wenn es wahr ist, daß die von Zedwitz sich dieses Zolles halber 1641. 1653. und 1670. auf dem Reichstage gemeldet; So wäre auf einer Seite dieses der Locus nicht, allwo die Sache ausgetragen werden könnte: Andern Theils zeigen ja die darauf erfolgten Reichsabschiede, und Reichsschlüsse, daß die von Zedwitz in ihrem Gesuche enthöret worden.

§. XXII.

Von der Post zu Asch.

Was in dem Beweise hiervon enthalten.

Weil die von Zedwitz glaubten, es dürfte auch aus der Post, welche die Krone Böhmen zu Asch hat, ein Schluß auf deren Mittelbarkeit gemacht werden, so wurde in dem Zedwitzischen **Beweise**, Cap. II. §. XV. pag. 29. gegen diesen Schluß folgendes eingewendet.

1) Daß diese Poststation erst von des jetzigen Posthalters Grosvater angelegt worden.

2) Daß diese Poststation einer Seits zu Eger an besagte Oesterreichische Posten, an der andern Seite zu Adorf aber an die Churfächsische Posten stose, mithin kein Reichs-Cours hieher habe gerichtet werden können.

3) Daß auch mehrere Reichsstände das Postregal in ihrer Mitstände Landen exercirten, welches um so eher bey unmittelbaren Reichsfreyen von Adel angehe, als diese ohnehin kein Jus postarum begehrten.

4) Daß der Fürst von Thurn und Taxis in so vieler Chur- und Fürsten Landen das Postregale exercire, ohne daß ihnen dadurch an ihrer Landeshoheit etwas entgehe, oder selbige ein Zeichen einer fremden Landeshoheit wäre.

Widerlegung.

Ad 1) Thut es nichts zur Sache, wann diese Station angelegt worden. Da der König in Böhmen nebst andern Königl. Rechten, auch jenes der Posten hat, so kann er in denen zu dessen Reiche gehörenden Landen Post-

sta-

stationen, wo, und wann er will, anlegen. Die Anlegung ist auch so neu nicht, wie die von Zedwitz selbst dadurch zu erkennen geben, daß solche zu Zeiten des jetzigen Postverwalters Grosvaters angelegt seyn soll.

Ad 2) So will zwar der Verfasser des **Beweises**, und der **Beantwortung** dadurch, daß keine Reichspoststation zu Asch habe angelegt werden können, zu erkennen geben, daß man um deswillen aus der Anlage der Post, nicht gegen die Ohnmittelbarkeit von Asch schliesen könne, weil Taxis schon eine Station zu Asch angeleget haben würde, wenn solches möglich gewesen.

Allein a. so ist dieses ein Schluß a posse ad esse. b. Wie es die Krone Böhmen möglich gemacht, so hätte es auch Taxis möglich machen können, wenn solches die Krone Böhmen hätte permittiren wollen. c. Womit wollen denn die von Zedwitz beweisen, daß die Krone Böhmen um deswillen nur eine Poststation zu Asch angelegt habe, weil es der Kaiserl. Post ohnmöglich gewesen, eine Station daselbst anzulegen? Da die Krone Böhmen zu allen Zeiten die Landeshoheit über Asch behauptet, und exerciret hat, so ist leicht zu erachten, daß die Post zu Asch allein in Gefolg Landesherrlicher Hoheit, und in Absicht, auch in diesem Punkte eine Wirkung derselben auszuüben, angelegt worden.

Ad 3) Ist kein Zweifel, daß auch Stände in ihrer Mitstände Territorio Posten haben: Allein hier ist dergleichen Casus nicht. Man hat es nicht mit einem Mitstande, sondern mit einigen, auf so mancherley Weise erprobten Landsäßigen Edelleuten zu thun, welche mit, und ohne die Böhmische Post, wegen Asch Landsassen bleiben.

Wenn freylich die Krone Böhmen sonst nichts, als die Post zu Asch hätte, und die von Zedwitz kundbare Immediati wären, so dürfte von der Post allein der Schluß auf die Landeshoheit nicht können gezogen werden; Allein in dem Falle ist man nicht; Sondern Bekenntnisse, Gerichtsstand, Steuerbarkeit des Aschergerichtes, und anderes mehr, geben genugsam zu erkennen, daß die Krone Böhmen zu Asch nicht in alieno, sondern in suo Territorio die Post angelegt habe, dahero auch

Ad 4) Alles, was von Taxis, und den Territoriis Statuum angeführet wird, hieher gar nicht passet.

§. XXIII.

Confirmation eines Kaufes.

Das in dem Unterrichte von einer Confirmation hergenommene Argument.

In dem **Unterrichte**, pag. 62. & seqq. wurde, um zu zeigen, daß die von Zedwitz, und das Gericht Asch nicht ohnmittelbar wären, nebst vielen andern vorhero angeführten Gründen, auch ein Fall einer Kaufs-Confirmation eines Allodial-Stückes, nemlich des Schlöslein Nicklasberg, von 1659. angeführt: Und mit den Beylagen Nro. 21. & 22. bestärket. Daraus aber pag. 68. der Schlus gezogen: Die Königl. Böhmische Bestätigung dieses Kaufes habe ohnmöglich vi dominii directi, oder von Lehnherrschaftswegen geschehen können, wäre also das Ascherlehns-Territorium, und der in dessen Mitte gelegene Nicklasberg auf freyen, und ohnmittelbaren Reichsboden befindlich, und somit dem Reiche ohnmittelbar unterworfen, so hätte die Confirmatio des Verkaufes nicht bey der Böhmischen Hofkanzley gesuchet, und impetriret werden können, als welches die Oberherrschaft zum Grunde setze.

Zedwitzische Beantwortung.

Hierauf sagt nun die Zedwitzische **Beantwortung**, die Regel sey richtig, und wenn die Krone Böhmen sonst in dem Besitze der Landeshoheit wäre, so wäre dieses allerdinges mit ein Beweis davon. Da aber die Krone Böhmen nicht im Besitze der Landeshoheit sey; So gehöre dieses Exempel mit unter die bekannten Abfälle von jener Regel.

Es sey nemlich ohnlaugbar, daß Partheyen, welche keinen Landesherrn über sich hätten, deme es zum Nachtheil gereichen könnte, befugt wären, sich eines dritten Gerichtsbarkeit, die sie sonst nicht zu erkennen hätten, freywillig zu unterwerfen, und also dessen sonst incompetente jurisdiction zu prorogiren. Dieses sey vormals insbesondere sehr oft bey Reichsohnmittelbaren Vasallen eines Reichsstandes in solchen Sachen geschehen, welche ordentlicher Weise nicht an den Lehnhof gehöret: Zu der Zeit, als obiger Contract geschlossen worden, wäre selbst bey der unmittelbaren Reichsritterschaft noch kein Kaiserl. Verboth, in Ansehung der Recurse ad curias feudales in causis non feudalibus vorhanden gewesen; Weil sie aber zu sehr überhand genommen, wären seit 1717. verschiedene Verbothe deshalb ergangen. Eben so, wie andere Reichsfreye von Adel, hätten es die von Zedwitz, und ihre Käufer auch gemacht. Eine solche freywillige Confirmation lege keinem Reichsstande eine Landeshoheit bey, noch sey solche der Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz schädlich. Es sey nicht erweislich, daß es aus Schuldigkeit geschehe-

schehen müssen, sondern im Gegentheil gar leicht darzuthun, daß die von Zedwitz mehrmahlen über Allodial-Stücke Verkaufe geschlossen haben, ohne daß man den Lehnhof um eine Confirmation ersuchet hätte.

Aber eben diese, anno 1659. bey der Königl. Böhmischen Hofkanzley gesuchte Confirmation diene vielmehr zu einem unwiderleglichen Beweise, daß die von Zedwitz keine Egerischen Landsassen wären: Indem, wenn ein Egerischer Landsasse ein Allodial-Guth verkaufe, der Verkauf in dem Burggrafenamte zu Eger bestätiget werde, nicht aber von der Böhmischen Hofkanzley.

Widerleguug dieser Scheingründe.

Nach des Verfassers der **Beantwortung** Eingeständnisse, ist nicht allein die Regel richtig, sondern er gestehet auch ein, daß, wenn die Krone Böhmen im Besitze der Landeshoheit wäre, diese Confirmation solche zugleich mit unterstütze.

Wenn die Krone Böhmen nun nöthig hätte, sich auf einen Besitz des Bestätigungsrechtes zu gründen, so würde das ganze Zedwitzische Wortwerk sogleich darnieder liegen: Indem in dem Cap. II. Part. I. klar dargelegt worden, wie die Krone Böhmen sich durch Secula hindurch, an Ausübung ihrer Landeshoheit nie habe irren lassen. Dahero auch nunmehro klar und deutlich wird, daß nicht aus einer puren Freywilligkeit, sondern aus Nothwendigkeit, wenn der Kauf-Contract de 1659. confirmiret werden sollen, solcher bey der Krone Böhmen zu confirmiren gewesen. Was von ohnmittelbaren Vasallen, und von der ohnmittelbaren Reichsritterschaft, pag. 67. gesagt wird, gehört hieher nicht: Indem man es nicht mit dergleichen, sondern mit offenbaren Landsassen zu thun hat. Daß die Confirmation nicht von dem Burggrafen zu Eger, sondern von Kaiserl. Königl. Majestät ertheilet worden, beweiset für die erdichtete Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz nichts.

Denn a. so bleibt allemal dadurch der Gerichtsstand vor der Krone Böhmen festgestellt, es mag die Confirmation bey einer obern, oder untern Stelle seyn impetrirt worden.

b. Ist die Ursache leicht zu errathen, warum nicht vor einem Untergerichte die Confirmation impetrirt worden, weil nemlich, wie aus Nro. 21. pag. 151. des **Unterrichtes**, zu ersehen, die Landesherrliche Confirmation stipuliret war.

c. So ist schon in dem vorhergehenden vorgekommen, daß die von Zedwitz wegen des ohnmittelbaren Gerichtsstandes, vor dem Appellations-Tribunal zu Prag, einige Observanz für sich haben.

d. Endlich bekennen ja die von Zedwitz in der angezogenen Beylage, **Nro. 21.** selbst, daß sie dabey ihrer Pflichten, und allerunterthänigst, und allerschuldigsten Gehorsams, dessen sich zum Theil ihre widerspenstigen Nachfolger boshafter Weise entschütten wollen, eingedenk gewesen: Und pro majori autoritate nicht allein, sondern auch pro firmitate des Verkaufes, die Confirmation gesucht haben.

Der geneigte Leser wolle sich hier dessen erinnern, was oben Part. I. Cap. II. von Confirmation der Testamente vorgekommen ist.

§. XXIV.

Lage des Gerichtes Asch.

Was in dem Unterrichte hievon zu befinden.

Als ein blos mithelfendes Argument hat man in dem **Unterrichte** pag. **91.** die Lage des Gerichtes Asch dem Publico dargeleget, und dadurch die Unwahrscheinlichkeit der Aschischen Ohnmittelbarkeit aufgedecket: Indem sie rund um mit lauter Landsässigen Güthern, und Landen, worinne lauter Landsassen säsen, umgeben wären.

Zedwitzische Beantwortung.

Hierauf wird nun in der **Beantwortung**, pag. 68. gesagt:

1) Heise es, præsumtio cedit veritati, und man versire nicht in dem Falle, darinne es blos auf rechtliche Vermuthung ankomme; Sondern die, in diesem, und folgenden Kapitul, angeführten Gründe würden die von Zedwitzische Reichsohnmittelbarkeit bey allen ohnpartheyischen Gemüthern auser allen Zweifel setzen.

2) Wären es ja die von Zedwitz, und ihr Gericht Asch nicht allein, welche mit lauter Landsässigen Gebiethen umgeben, und dennoch Reichsohnmittelbar wären. Weshalber einige Beyspiele angeführt werden. Ueber dieses sey ja das Gericht Asch nicht einmal von dem Egerischen Kreise umgeben, sondern grösesten Theils mit dem Churfächsischen, und Culmbachischen.

3) Das Churhaus Sachsen, und Brandenburg-Culmbach hätten von 1635. so viele Gnade vor die von Zedwitz gehabt, daß sie derselben Ohnmittelbarkeit bey Kaiserl. Königl. Majestät nachdrücklichst unterstützet hätten. Ingleichen wären sie dem Interceſſions-Schreiben der protestantischen Stände an Ihro Kaiserl. Majestät, wie auch an Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät beygetreten. Wenn also die von Zedwitz nur von der Krone Böhmen in Ruhe bleiben könnten, hätten sie sonsten in Ansehung ihrer Reichsohnmittelbarkeit hoffentlich nichts zu befürchten: Und in Ansehung der Krone Böhmen bleibe es allemal eine exceptio de jure tertii.

Ad

Ad 1) Hat die Krone Böhmen ihre Landeshoheit auf keine Præ- Widerlegung.
sumtiones gebauet, sondern auf klare Urkunden, Lehnbriefe, deutliche Bekenntnisse der Ascher-Besitzer, Steuerbücher, rechtskräftige Urthel. Worinne bestehet denn aber die Zedwitzische veritas? Indem sie keck sagen, daß es in ihrem Beweise nicht auf Rechtsvermuthungen ankäme? Die Zedwitzische veritas bestehet darinne, daß sie Urkunden, Privilegien, Lehnbriefe läugnen, verdrehen, mishandeln, und nach Gutdünken ohnzusammenhangende Consequentien daraus ziehen: Hingegen zu ihrem Beweise Worte auffangen, verkehren, und am Ende nichts, als Vermuthungen vor ihre erdichtete Ohnmittelbarkeit zu erzwingen suchen.

Man gehe nur ihren ganzen **Beweis**, zusamt der **Beantwortung**, durch, ob eine einige probatio directa darinne anzutreffen ist? Sondern alles, vom ersten bis zum lezten Paragrapho, ist auf Vermuthungen, und zwar solche, mit aller Wahrscheinlichkeit streitende Vermuthungen, gebauet, daß einem gründlich, und redlich denkenden ein Eckel davon aufsteigen muß: Bald wird aus der Veränderung der Religion, bald aus dem Steuer-Exemtions-Privilegio, bald aus einer vom Rath zu Eger gegebenen Titulatur, bald aus einem fälschlich vorgegebenen Gränzzoll-Privilegio, bald aus Landkarten, und dergleichen mehr, geschlossen, daß sie, und das Gericht Asch ohnmittelbar wären.

Was sind dann dieses anders, als elende, nichtswürdige Vermuthungen?

In dem einigen haben sie Recht, daß sie mit Rechtsvermuthungen nichts zu thun haben, indem aus alle dem, was sie vorbringen, keine rechtliche Præsumtion, sondern nur præsumtio hominis allenfalls, wann alles wahr, und dergestalt, wie sie dem Publico weis machen wollen, beschaffen wäre, entspringen würde. Nachdem ihnen aber durchgängig ihre verdrehten Vorspiegelungen aufgedeckt worden, so zerfällt auch diese præsumtio hominis.

Ad 2) Kommt es nicht darauf an, ob es mehrere Immediatos giebt, welche um und um mit Landsässigen Ländern umgeben sind? Sondern darauf: Ob nicht, nachdem klar dargethan worden, daß die von Zedwitz ursprünglich mit Asch und Zubehör, Unterthanen der Krone Böhmen gewesen, und nachdem dem Publico vor Augen geleget worden, daß die von Zedwitz, und die vorhergehende Besitzer, verbis & factis solches deutlich, und unumwunden viel-

fältig eingestanden, und bekannt haben, ob nicht die Lage von Asch, und den dazu gehörenden Güthern, diesen geraden Beweis der Böhmischen Landeshoheit unterstützen helfe? welches kein vernünftiger Mensch läugnen wird. Daß Asch mehr mit Chursachsen, und Bayreuthischen Landen umgeben seyn soll, kann den bestgegründeten hohen Gerechtsamen der Krone Böhmen nichts nehmen: Indem beyde Stände darauf keinen Anspruch machen, auch keinen darauf zu machen haben.

Ad 3) Will man nur die Gefährde erinnern, welche der Verfasser gebrauchet, die Ständischen Gnadensbezeugungen nur von 1635. an zurechnen: Da doch das Churhaus Sachsen schon 1628. vor die von Zedwitz intercediret hat, welches aber blos um deswillen hier verschwiegen wird, weil in dieser Interceßion Chursachsen, auf Zedwitzische eigene Suggestiones, Asch zum Egerischen Kreise rechnete. Dahero denn auch auf die nachgehends geäuserten Principia dieses Hauses nicht gesehen werden kann. Es ist an dem, wenn die Krone Böhmen nichts an Asch zu prætendiren hätte, so würden die von Zedwitz im übrigen in Ansehung ihrer Ohnmittelbarkeit nicht viel zu befürchten haben; Allein das haben dieselben mit allen Landsässigen von Adel gemeinschaftlich: Denn wenn ihr Landesherr nichts an ihnen begehrt, und keine Gerechtsame über dieselben auszuüben verlangt, so sind sie ohnmittelbar. Endlich ist gar nicht abzusehen, was der Verfasser mit seiner exceptione de jure tertii sagen will: Wenn die Krone Böhmen sagt, die von Zedwitz mit Asch sind meine Unterthanen, und Landsassen, dies ist aus ohnverwerflichen Urkunden klar, und daß sie nicht ohnmittelbar seyn können, zeigt auch die Lage, wie kann dieses eine exceptio de jure tertii seyn?

Zwey-

Zweytes Kapitel.

So die Widerlegung des nochmaligen, und endlichen vermeintlichen Beweises, daß die von Zedwitz in rechtmäsigem Besitz der Reichsohnmittelbarkeit wären, enthält.

Vorerinnerungen zu diesem Kapitel.

Der Verfasser der **Beantwortung**, nimmt die ganze Sache auf einen grundfalschen Fus.

1) Sieht er die Krone Böhmen als den Kläger, und die von Zedwitz als die Beklagten an.

2) Vermeint derselbe, dafern er nur einige, ihnen aus Gnaden verliehene Exceptiones, und Gerechtsame, dem Publico darlege, und daraus eine Ohnmittelbarkeit folgere, so wären die von Zedwitz in dem Besitze der Ohnmittelbarkeit, Landeshoheit, Reichsstandhaft, und gar Churfürsten, und Fürsten an die Seite zu setzen, wie deren Deduction mit solchen wahnwitzigen Träumen durch und durch erfüllet ist. Es betrügen sich aber dieselben gewaltig. Denn da

3) Der Krone Böhmen Rechtsgegründete Hoheit über Asch, und die von Zedwitz, wie solches die in dem erstern, und auch in diesem letztern Theile der ganzen Welt vor Augen gelegte Urkunden, klar zu erkennen geben, hinreichend dargethan ist; So wird dieselbe mit ihren angebohrnen Unterthanen sich in keine Rechtshändel einlassen, sondern sich der ihr von Gott verliehenen Mittel bedienen, die ihrer Bothmäsigkeit sich entschütten wollende Unterthanen, in die Schranken des ihren Pflichten obliegenden Gehorsams zurück bringen, und dem von müsigen Schriftstellern unterstützten Immedietätsgaukelwerke auf einmal seine Endschaft geben.

4) Da, nach den nunmehro dem Publico vorgelegten Urkunden, die Landeshoheit, und deren Ausübung, der Krone Böhmen, in Ansehung des Gerichtes Asch, und der von Zedwitz, nur allzuklar am Tage liegt; So ist es eine wunderliche Einbildung, wenn die von Zedwitz mit einem Besitzstande einzeler, und per Privilegia Bohemica ihnen vergünstigten, oder sonst in Gnaden nachgesehenen Jurium, durchzukommen, und daraus gar einen Besitz der Immedietät bilden zu können, glauben.

Die Krone Böhmen ist ihrer hohen Gerechtsame, und der, ihr gebührenden Zedwitzischen Schuldigkeit, gar wohl eingedenk, und nur allzudeutlich überzeuget, daß ein Unterthan gegen seinen Landesherrn mit einem blosen Besitze, dergleichen hier, so viel die Ohnmittelbarkeit betrift, von Seiten der von Zedwitz nicht einmal vorhanden ist, absque omni titulo, nicht aufzukommen vermag. Dahingegen eine Landesobrigkeit übel daran, und allen Ständen des Reiches, übel gerathen seyn würde, wenn ein offenbar collectabler Unterthan, wie die von Zedwitz sind, sich auf den Besitz seiner aus privilegiis habenden besondern Gerechtsame gründen, daraus die Landeshoheit in Zweifel ziehen, und dadurch seinen Landesherrn in die Nothwendigkeit setzen könnte, seine Landeshoheit in petitorio, oder possessorio gerichtlich auszuführen, dafern er nicht aller Wirkungen, seiner ab origine gegründeten Landesherrlichen Gerechtsame, müsig gehen wollte. Aus diesem aber wird nun

5) Freylich klar, daß es überflüsig seyn würde, auf alles dasjenige, was in dem gegenwärtigen Kapitel vorkommt, von Punkt zu Punkt, zu antworten; Sondern man wird Theils, weil alles, was hier eingestreut wird, schon oben seine Abfertigung erhalten hat, nur generaliter, und remissive gehen: Theils, wenn neue Einwürfe vorkommen sollten, solche besonders beantworten, und ihnen ihre abhelfliche Maase geben.

§. I.

Ueberflus dieses Kapitels.

Eingang der Zedwitzischen Beantwortung, zu diesem Kapitel.

Da der Verfasser der **Beantwortung**, pag. 69. dieses Kapitel selbst vor überflüsig hält, so hätte er besser gethan, wenn er es gar weggelassen hätte: woran er auch um so mehr wohlgethan haben würde, als aus dem ganzen Kapitel kein Besitzstand der Immedietät, sondern einzeler aus Privilegiis, und Vergünstigung der Krone Böhmen verliehener, und nachgesehener Gerechtsame, zu erzwingen stehet, welche aber eine Ohnmittelbarkeit, und Trennung von dem Bande der Unterthänigkeit, um so weniger wirken können, als der Krone Böhmen Landeshoheit auf Asch ursprünglich gegründet ist, und bis auf die jetzigen Zeiten ihren Wirkungen nach fortgesetzet worden: Mithin die von Zedwitz zeigen müsten, daß die Krone Böhmen ihnen die Landeshoheit auf Asch überlassen habe.

§. II.

§. II.

Religions = und Kirchensachen.

Von Religions-Kirchen- und Schulsachen.

Daß die von Zedwitz die Obsorge in Schul = und Kirchensachen soweit getragen, als derselben ein mit der Gerichtsbarkeit versehener Landsasse fähig ist, darwider hat man nie nichts einzuwenden gehabt.

Ein Landsasse aber ist mit allen Rechten, welche er hergebracht hat, seinem Landesherrn subordinirt: Besonders mit der Oberobsorge in Schul- und Kirchensachen, welche nach den Sätzen der A. C. verwandten, vorzüglich dem Landesherrn zustehen.

So lange auch die von Zedwitz hierinne die Gebühr beobachten werden, bedarf es keiner Landesherrlichen Verfügung; Wird aber diese überschritten, so tritt alsdenn die Landesherrliche Hoheit ein, doch, da das Exercitium A. C. bleibt, wie oben gedacht worden, nach den Sätzen der Augspurgischen Confessions-Verwandten.

Im übrigen aber ist gegen dasjenige, was pag. 71. 72. und 73. der **Beantwortung**, gesagt wird, noch ein und anderes hier nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

1) Verstehet man gar nicht, was dem Churhause Sachsen, in Religions-und Kirchensachen zu Asch, zustehen könne? Da das Churhaus Sachsen weder an Landeshoheit, noch sonst zu Asch eines Nagelsbreit zu prætendiren hat, wie kann demselben in Kirchensachen, in einem fremden, der Krone Böhmen zustehenden Territorio, etwas anzusprechen, zustehen? Das Churhaus Sachsen hat auch nie dergleichen prætendirt, wie denn solches in den Vorschreiben von 1628. 1635. 1637. 1641. und 1652. nie ein Wort von einer dergleichen Prætension hat vorkommen lassen.

Und ob zwar die von Zedwitz, in den allerneuesten Zeiten, mit Beyseitsetzung ihrer Unterthanen Pflicht, dem Churhause Sachsen in sacris verschiedenes haben übertragen wollen; So hat doch die Krone Böhmen diesem Unternehmen sich nicht allein widersetzet, und solches bey hohen Strafen den von Zedwitz untersagt; Sondern auch das ersagte Churhaus selbst gewarnet; worauf die ganze Sache auf sich beruhend verblieben ist: Daß also der ganze Zedwitzische Vorbehalt eitel, vermessen, und strafbar ist. Da aber dieses gleichwohl die Gröse der eigenen Zedwitzischen, und ihrer üblen Rathgeber bösen Absichten genüglich zu erkennen giebt; So ist es auch ein ganz vergebenes Unternehmen, noch fernere Vergleiche mit dem Churhause Sachsen sich vorzubehalten, indem man die von Zedwitz als Un-

terthanen schon im Zaum zu halten, und ihrem widersinnigen Triebe über Sachen, die nicht in ihrer Gewalt stehen, nichtige Verträge zu errichten, die Gränze zu setzen wissen wird.

2) So ist ad Nrm. 1. pag. 74. zu erinnern: Daß es freylich, um zu beurtheilen, in welcher Qualität ein Gütherbesitzer reformirt habe, zu untersuchen nöthig, wie es zuvor, und hernach gehalten worden. Es kommt aber dabey nichts darauf an, wie es in Kirchensachen gehalten worden, sondern wie es in andern Punkten, und Wirkungen der Landeshoheit gehalten worden? Da nun, vor und nach dieser Religionsveränderung, in dem Aschischen die Krone Böhmen ihre ursprüngliche Landeshoheit immer continuiret hat, so können die Landsässigen von Zedwitz aus einem non ente einer eigenen Landeshoheit nicht reformirt haben.

3) Ist noch gegen Nro. 2. & 3. dictæ paginæ, & seqq. zu erinnern, daß der Art. 5. §. 26. und 28. des Westphälischen Friedens, auf die von Zedwitz schlechterdinges nicht gehen könne: Indem solcher nur die ohnmittelbare Reichsritterschaft in Franken, Schwaben, und an Rheinstrome angehet; als welche auch nur für sich ihre Deputirte bey dem Friedens-Congresse gehabt, und für sich allein, keinesweges aber für andere zu ihrem Corpore nicht gehörende, am allerwenigsten vor imaginaire Immediatos die Vorsehung des Friedensschlusses bewirket hat.

4) Läst man es, soviel Nro. 4. pag. 73. der **Beantwortung**, betrift, gleichfalls bey dem, was oben Cap. I. §. II. ad Nrm. 3. gesagt worden, bewenden.

5) Ad Nrm. 5. pag. 73. der **Beantwortung**, ist der Verfasser ganz recht daran, daß es an Beyspielen solcher Landsassen fehle, so die Jura circa Sacra, auch sogar ohne Concurrenz der Landesherrn exercirten; Allermasen eine solche Ohnabhängigkeit der Natur, und Wesen der Sache zuwider ist, und aus dem, daß die Krone Böhmen an ihre, der Augspurgischen Confession zugethane Landsassen zu Asch, in Schul- und Kirchensachen mehrmalige Verfügungen, und Anordnungen nicht erlassen hat, derselben milde Mäsigung auch in diesem Stücke, und daraus zu entnehmen ist, wie wenig dieselbe gemeint sey, diese Landsassen in dem Religionsweesen zu beschweren. Keinesweges aber mag diese milde Mäsigung zu einem Verluste des Landesherrlichen Rechtes, und Gewalt, ausgedeutet werden.

§. III.

§. III.

Huldigung.

Beziehet man sich lediglich auf das, was oben Part. I. Cap. II. §. VI. gesagt worden. Von der Huldigung.

§. IV.

Gesetzgebende Macht.

In dem **Beweise**, wurde Cap. III. §. IV. pag. 39. zu Unterstützung der prætendirlichen Reichsohnmittelbarkeit angeführt: Zedwitzischer Beweis.

a) Wenn Reichsschlüsse zu publiciren gewesen, hätten die von Zedwitz solche zu Asch in ihrem eigenen, und nicht in Königl. Böhmischen Nahmen publicirt.

b) Befählen dieselben, nach was vor Rechten in ihren Gerichten solle erkannt werden.

c) Die von Zedwitz errichteten von Zeit zu Zeit eigene Ordnungen.

In dem **Unterrichte** wurde dagegen pag. 101. angeführt: Was in dem Unterrichte dagegen gesagt worden.

1. Man habe nur ein einiges Exempel von Publication eines Reichsschlusses anzuführen gewust.

2. Selbst gestanden, daß die Unterthanen zur parition durch den Lehnhof angehalten werden müssen, mithin selbst erkannt, daß den von Zedwitz dergleichen Befugnis nicht zukomme, sondern der Krone Böhmen Vorwissen, und Einwilligung dazu ohnumgänglich nothwendig sey.

3. Was die Handwerksordnungen belange, so wären in Böhmen viele Beyspiele, da Landsässige Obrigkeiten mit stillschweigender Landesherrlicher Zulassung auf ihren untergebenen, oder schutzbaren Städten, und Marktflecken das nemliche thäten, und ein Landesfürst könne es wohl ohne Nachtheil seiner Landeshoheit bey gedeilichen, von einer Landsässigen Obrigkeit über ihre Unterthanen getroffenen Einrichtungen, bewenden lassen.

4. Die von Zedwitz hätten sich nicht getrauet, in dergleichen Ordnungen einige notas immedietatis, sive relativas ad jus territoriale, mit einfliesen zu lassen, sondern es bey der Formul aus Obrigkeitlicher Erbgrund-und gerichtsherrlicher Macht, und Gewalt, bewenden lassen.

5. a. Der Geschlechts-Recess verstehe sich ebenfalls nicht anderst, als subordinate, wie dergleichen von andern Landsässigen adelichen Geschlechtern wohl hundertmal geschehe.

b. Eigene facta, und attentata hätten die Kraft nicht, noch wären selbe die Mittel, welche die qualitatem ſtatus, zum Nachtheil der Landesherrlichen Rechte zu verändern vermöchten.

Inhalt der Beantwortung.

Hierauf wird nun in der **Beantwortung**, pag. 74. gesagt:

Ad 1. a. Wenn dem Verfasser des **Unterrichtes** beliebt hätte, mehrere Fälle anzuzeigen, darinne das Recht, Reichsschlüsse in dem Ascher-Gerichte zu publiciren, hätte ausgeübt werden können, oder sollen: Und man könnte Zedwitzischer seits nicht mit Bestande darauf antworten; alsdann hätte dieser Einwurf einigen Grund.

b. So aber schlage hier ein, was neben mehreren anderen, Pütter, in Elem. Jur. publ. §. 169. pag. 235. schreibe, nec ceterum plures præcise actus ad obſervantiam neceſſarii ſunt, ſed vel unicum factum ſufficit, modo ſua natura ita comparatum ſit, ut conſenſus in futurum inde adpareat.

c. Nun dieses letztere finde sich allhier auf die ausnehmenste Weise ebenfalls.

Hätten die Unterthanen nicht geklagt, so würde man Königl. Böhmischer seits anjetzo vorgeben, man habe nichts davon erfahren; So aber sey es dem Lehnhofe durch die von Zedwitz zur legalen Notitz gediehen, daß die von Zedwitz die Verfügung gemacht hätten.

Hätte nun die Krone Böhmen damals die Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz nicht anerkennen wollen, würde gewiß nicht weniger geschehen seyn, als daß der Königl. Böhmische Fiscal gegen die von Zedwitz excitirt worden wäre, um ad privationem feudi zu klagen.

Der Lehnhof aber habe gegen die, von den von Zedwitz geschehene Publication, nichts eingewendet, sondern die Unterthanen zur Parition angehalten.

Ad 2. Die Unterthanen hätten sich nicht darüber beschweret, daß die Publication von den von Zedwitz, und nicht von der Krone Böhmen geschehen sey; Sondern sie hätten die durch den Reichsschluß verbothene Handwerksmisbräuche nicht wollen abstellen lassen.

Die von Zedwitz hätten also, wie mehrmalen geschehen, des Lehnherrn Jurisdiction prorogirt, oder vielmehr nach der Wahl-Capitulation Art. 15. §. 8. gehandelt.

Ad 3. Wisse man wohl, daß auch Landsässigen von Adel, und Städten gestattet sey, Statuten, und Ordnungen zu machen, welche aber meistens von der Landesherrschaft bestätiget werden müsten; Davon aber sey hier keine Frage.

So

So sey auch davon keine Frage: Ob, und wiefern ein Landesherr es ohne seinen Nachtheil dabey bewenden lassen könne, und wolle, wenn Landsassen etwas gedeiliches anordneten.

Und was von Böhmen gemeldet werde, sey in Folle, und ohne einiges, dem gegenwärtigen Falle ähnliches Beyspiel, angeführt. Sondern davon sey die Frage: Ob einem Böhmischen, oder Egerischen Landsassen zugestanden werde?

1. Daß die in ihren Güthern gesessene Handwerkszünfte ihnen Handwerksartickel præsentiren, um sie von Herrschafts, und Obrigkeitswegen zu confirmiren, und 2. daß der Landsasse solches thun dürfe, ohne ein crimen læsæ Majestatis, secundæ classis, dadurch zu begehen? Add. §. XIII.

Ad 4. Fragt der Verfasser der **Beantwortung**, was ein Reichsfreyer von Adel, der kein Chur- oder Fürstenthum, oder Grafschaft besitzet, mehreres thun könne, als wenn er dergleichen Ordnungen a. von Herrschafts- und Obrigkeitswegen bestätige, und b. sich, und seinen Nachkommen vorbehalte, selbige der Convenienz und Nothdurft nach zu minderen, zu mehren, zu ändern, zu cassiren?

Ad 5. Bey Landsassen schlüge dieser Grund ein: Wenn aber der angebliche Landesherr nicht in dem Besitze der Landeshoheit, sondern der angebliche Landsasse im Besitze der Reichsohnmittelbarkeit sey, falle er von selbst hinweg.

Uebrigens hätten die von Zedwitz in Religions-Kirchen-Schul-auch Handwerkssachen, so auch sonsten, von Zeit zu Zeit allerley Ordnungen abfassen, und respective öffentlich von den Kanzeln verlesen lassen. Z. E. eine Gerichtsordnung, eine Feuerordnung, allerley in das Polizeywesen einschlagende Edicten, und dergleichen.

Widerlegung

Weil dieses, und das folgende Kapitel, ohnerachtet beyde nicht auf eine possessionem immedietatis, am allerwenigsten aber, bey so offenbar von der Krone Böhmen continuirter Landeshoheit, auf die von den von Zedwitz prætendirte Territorial-Gerechtigkeit schliesen, dennoch am scheinbarsten von dem Verfasser der **Beantwortung** aufgeputzt werden; So sollen auch beyde etwas ausführlicher abgehandelt werden.

Ad 1. a) Bleibet der angeführten Publication des Reichsschlusses de 1731. noch immer, daß solches ein einiger Actus sey, entgegen stehen: Es ist bekannt, wie viele Reichsschlüsse seit dem perpetuirlich-daurenden Reichstage, als in Münz, Zoll-und Commerziensachen, über das Duel-

liren, und hundert andere mehr, wovon der ganze vierte Theil, der von dem Freyherrn von Senkenberg herausgegebenen Reichsabschiede nachgesehen werden kann, zum Vorschein gekommen: Warum ist dann keiner, als nur dieser von der Krone Böhmen angenommene, und in dem ganzen Königreiche Böhmen zur Execution gebrachte Reichsschluß, von den von Zedwitz publicirt worden?

b) Hat es, so viel die Publication betrift, mit den so häufig in Münz- und Werbungs, Commercien, und Duell, auch andern Sachen ergangenen Kaiserl. Patentibus, eben die Bewandnis; Es haben aber gleichwohl die von Zedwitz, der öftern vorgekommenen Gelegenheit ohnerachtet, kein Beyspiel einer solchen Publication aufzubringen vermocht.

c) Wenn die Publication ein indicium immedietatis abgeben sollte, würde es nicht sowohl auf die Publication selbst, als darauf ankommen, von wem ein solcher Reichsschluß, oder auch Kaiserl. Patent, ad publicandum den von Zedwitz zugefertiget worden, welches jedoch, daß solches von Kaiserl. Majestät geschehen, in casu præsenti sich nicht findet: Und dahero

d) Klar ist, daß, nachdem die Krone Böhmen den Reichsschluß de 1731. angenommen, die von Zedwitz, in Gefolg dieser Annahme, ersagten Reichsschluß, nachdem sie gesehen, daß solcher im Egerischen Kreise publicirt worden, auch ihres Orths publicirt haben.

Mithin schlieset die ganze Publication auf die vermeintliche Immedietät gar nicht, und

Ad b) Ist es diesen Umständen nach, gar kein so qualificirter Actus, wodurch eine Observanz, wie solche die von Zedwitz intendiren, induciret werden könne.

Denn eines theils würde solcher nur auf die Publication solcher Reichsschlüsse gehen, welche die Krone Böhmen angenommen, und im Egerischen hätte publiciren lassen: Andern theils würden die von Zedwitz dennoch nicht berechtiget seyn, auf Verordnung des Reiches, und dessen Allerhöchsten Oberhauptes, die Publication vorzunehmen, mithin würde ihnen dergleichen Publication zu ihrer im Sinne habenden Immedietät, keinen Vorschub thun können.

Ad c) Warum hätte wegen dieser Publication der Fiscal gegen die von Zedwitz excitirt werden sollen? Sie hatten ja nichts weiter gethan, als was alle Egerische Landsässige Ritter gethan hatten: Nemlich sie hatten den Reichsschluß wegen der Handwerksmisbräuche, wie die andern, auch publi-

cirt,

cirt, mithin fällt auch die, aus der, den von Zedwitz gegen ihre ungehorsamen Unterthanen ihnen angediehenen Landesherrlichen Hilfe, gezogene grundfalsche Folge, als ob ihnen dadurch eine Ohnmittelbarkeit sey eingestanden worden, gänzlich zu Boden.

Denn wie die Krone Böhmen eines jeden Egerischen Landsassen, gegen besagten Reichsschluß widerspenstige Unterthanen, zu Haltung desselben würde angehalten haben; so ist dieses auch auf ordentliche Klage, bey eingesehener Widerspenstigkeit der Zedwitzischen Unterthanen geschehen. Daß die von Zedwitz als Gerichtsherren gleich den übrigen Egerischen Landsassen, den Reichsschluß publiciret hatten, daran hatten sie recht gethan: Und wenn sie solches nicht gethan hätten, würde man dieselben von Seiten der Krone Böhmen schon dazu angehalten haben. Mit einem Worte, die ganze von Zedwitzische, von Publication dieses Reichsschlusses, in dem **Beweise**, und in der **Beantwortung**, hergenommene Chicane, drehet sich auf dem Punkte herum, daß etwa die ältesten der Egerischen Ritterschaft, den von Zedwitz, den mehrgesagten Reichsschluß nicht mögen ad publicandum zugesendet haben, welches aber ohne Vorwissen der Krone Böhmen also geschehen, auch bey dem in der Folge entstandenen Litigio zwischen den Ascher = Unterthanen, und den von Zedwitz nicht einmal hat wahrgenommen werden können. Die von Zedwitz haben also damals ihrer Schuldigkeit erachtet, der unterlassenen Intimation ohnerachtet, den Reichsschluß, gleich andern Landsässigen Egerischen Rittern, zu publiciren, und nunmehro fällt ihnen neuerdinges ein, dieses Indicium landsassiatus umzuwenden, und ein Indicium immedietatis daraus zu bilden. Wenn ein solcher einiger Actus eine obſervantiam, oder auch agnitionem, immedietatis præſertim, induciren soll, so muß ja der conſenſus coronæ clarus, & indubius seyn: Dies ist aber hier nicht allein nicht, sondern das Gegentheil klar, indem die Krone Böhmen weder daran jemalen gedacht, den von Zedwitz als Immediatis das Recht einzuräumen, promiſcue Reichsschlüsse zu Asch nach ihrem Gefallen zu publiciren, noch auch solches nur von weiten aus dem ganzen Vorgange einigermassen geschlossen werden kann: Indem ja die Krone Böhmen in hoc ipſo actu, welcher die agnitionem abgeben soll, ihre Landeshoheit, in Exercirung der Gerichtsbarkeit über die von Zedwitz, und ihre Unterthanen, in hac cauſa non feudali, deutlich genug exerciret hat. Denn wenn gleich

2) Der Verfasser der **Beantwortung**, pag. 75. die Sache dergestalt zu drehen gedenket, als ob über die Publication der Streit damals nicht

gewesen, und die ganze Sache so anzusehen sey, als ob die von Zedwitz prorogando, nach dem Art. 15. § 8. capitulationis, die benachbarte Krone Böhmen zu Hilfe genommen hätten, ihre Unterthanen zum Gehorsame zu bringen; So kann doch a) die Sache keinesweges so angesehen werden, als ob die Krone Böhmen von den von Zedwitz wäre requiriret worden, wie sich von diesen erdichteten Vorgeben sogleich das Gegentheil, zu ihrer äussersten Beschämung, ergeben wird.

b) Wenn die von Zedwitz sich unterstanden hätten, eine dergleichen Requisition an das Appellations-Tribunal zu erlassen, dieselben versichert seyn können, daß man ihnen ihre Ungebühr wohl verdient verwiesen, und sie in die Schranken ihrer angebohrnen Unterthänigkeit zurückgewiesen haben würde.

c) Ist es in der That lächerlich, eine Prorogation zu dichten, und das Publicum mit sehenden Augen blind machen zu wollen, nachdem die von Zedwitz, von sæculis her, in prima instantia das Appellations-Tribunal, in omnibus causis non feudalibus, als ihren ordentlichen Gerichtsstand angesehen, Recht gegeben, und genommen, und in allen Schriften, wie davon oben die Extractus angeführt worden, unumwunden bekannt haben, daß sie nirgend anders, dann vor der Krone Böhmen belangt werden könnten.

Damit aber das Publicum recht deutlich sehe, mit welchen Unwahrheiten, und Verdrehungen, der Verfasser der Zedwitzischen **Beantwortung**, zu Werk gehe, so will man sub Lit. H 5. der Zedwitzischen Gerichte Bericht, sammt der Kaiserl. Königl. allerhöchsten Resolution, und die an die von Zedwitz, von dem Appellations-Tribunal, erlassene Verordnung beyfügen, woraus sich denn zu Tage legt:

Lit. H 5.

1) Daß die Publication des Reichsschlusses, wie schon gesagt worden, in Gefolg der Kronböhmischen Annahme gedachten Reichsschlusses geschehen sey; Denn so sagen die Zedwitzischen Gerichte:

> Alldieweilen aber nun Ihro glorwürdigst-regierende Röm. Kaiserl. und Katholische Majestät bereits schon unterm 1. Decemb. præt. anni aus der **Hochpreislichen Kön. Böhmischen Hofkanzley** eine Circular-Verordnung, unter andern mit an die Königl. Stadthalterey nach Prag, wegen Exequirung des in Handwerkssachen gefasten allgemeinen Reichsschlusses, in substantia dahin ergehen lassen, daß sothane in dem Heil. Röm. Reiche einhellig etablirte, und nicht allein zur Ruhe in publico, sondern auch zu eigenem Besten, und Aufnahm der Zünfte in corpore, und Glie-

Gliedern gereichende gute Ordnung, in gedachten Böhmischen Erblanden, cum adnexis, mit exemplarischer Schärfe, und allenfalls, wo es nöthig, mit starker Hand, in Beobachtung gesetzet, und gehandhabet werden solle, in Conformitate dessen, dann den bereits und vor geraumer Zeit publicirten General-Handwerkspatenten allenthalben, und in allen Punkten, insonderheit aber dem, was in dem 2. Articulo statuiret worden, die gehorsamste Folge geleistet werden solle, und müsse, daß nemlich keinem Gesellen, welcher mit den erforderlichen Urkunden, und aus dem vorigen Handwerksorth mitzubringen habenden Attestat nicht versehen, von keinem Meister bey 20. Thaler Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf den Handwerk gefördert werden solle, auf alle Weise nachgelebet, widrigen Falls aber mit jetzt gedachter Strafe ohnausbleiblich verfahren werden solle, worauf dann aller Orthen die Stadtmagistraten, bey der sonst selbst zu gewarten habenden darauf gesetzten Geldstrafe, zu invigiliren hätten. Als sollen und müssen bey Ew. Hoch-Reichsgräflichen Excellenz, Gnaden, und Hoch-Edelge bohrnen Herren wir uns diesfalls unterthänig, und gehorsamsten Raths erholen, wie wider das halsstärrige Zimmerhandwerk, und dessen eigensinnigen Ladenmeister Egelkraut .. .. Widersetzlichkeit, zu verfahren, und daß solcher vermittelst nachdrücklicher pœnal præcepten zur Raison, und schuldigsten Gehorsam angehalten, so wohl auch letzterer dieser seiner grosen Widerspenstigkeit halber wider ein so heilsames Reichsgesetze zur wohlverdienten Strafe, andern zum Exempel angehalten werden möchte, unterthänig, und gehorsamst zu bitten.

2) Ergiebt sich daraus, daß das Vorgeben, als ob requirendo die von Zedwitz an die Krone Böhmen, als Nachbarn, gekommen, eben so verwegen, als erdichtet sey, aus ihren eigenen Worten: Indem sie den Vorgang an die Krone als ihre ordentliche Obrigkeit berichtet haben:

> Als haben solch alles Ew. Hoch-Reichsgräflichen Excellenz Gnaden, und Hoch-Edelgebohrnen Herren hiemit unterthänig einberichten, und um dero förderlichste gnädigste Verordnung, und Befehl, wie wir uns bey sothanen nicht zu zwingenden Widersetzlichkeit, einiger refractariorum, zu verhalten haben, gehorsamst anfragen sollen.

Und weiter unten:

Als haben wir auch diesfalls der höchsten Nothdurft zu seyn befunden, solchen recht geflissentlichen Muthwillen **Pflchitschuldigst einzuberichten**, und daß die Unterthanen zu der höchst nothwendigen Satzung eines allgemeinen Kavillers, Fluhrers, und Abdeckers förderſamst Anstalt machen sollen, **ein gnädigstes, und nachdrücklichstes** Pœnal-Rescript **uns ausbitten.** Die wir, was Ew. ꝛc. ꝛc. so wohl diesfalls, als auch wegen Widersetzlichkeit hiesiger Handwerker, gegen das Eingangs gedachte allergnädigste Handwerkspatent, uns gnädigst anzubefehlen geruhen, äuſersten Fleises gehorsamlich befolgen .. .. werden.

3) Und so haben es auch so wohl Kaiserl. Königl. Majestät selbst, als das Appellations-Tribunal zu Prag selbst auf keinen andern Fus genommen, als daß die von Zedwitz in Gefolg der Kronböhmischen Annehmung des Reichsschlusses Quæstionis, ersagten Reichsschluß publicirt gehabt, und von der Krone Böhmen, als ihrer ordentlichen Landesobrigkeit zur Execution gebracht wissen wollen, wie denn in der höchsten Resolution, de 18. May 1733. ausdrücklich gesagt wird:

Wann nun wir als regierender König in Böheimb mit dem Heil. Röm. Reich wegen sothaner emanirten neuen Handwerksordnung verstanden, und dahero **in unsern Königl. Böheimischen Erblanden** gleichmäsige Patenten publiciren lassen, **mithin allerdinges gewöllet seyn,** daß solche auch daselbst zu Asch ad observantiam gebracht werden, und der Ursachen halber resolviret haben, daß zu deren Handhabung in casibus renitentiæ von Euch (nemlich dem Appellations-Tribunal) mit Pœnal-Decreten wider die Refractarios vorgegangen werden solle; Als ꝛc.

Welches denn auch das Appellations-Tribunal in dem, an die von Zedwitz erlassenen Decreto sagte, ohne daß dieselben ein Wort dagegen zu erinnern gefunden hätten.

Wo bleibt denn also die erdichtete nachbarliche Requisition, und vorgespiegelte Prorogation?

Ad 3) So viel die gemachten Ordnungen betrift; So ist dabey a) wohl zu bemerken, daß die in Nro. 20. 22. und 23. des **Beweises**, pag. 82. 83. und 84. enthaltene Beylagen nichts weniger, als Handwerksverordnungen, sondern blose, von Gerichtswegen beschehene Confirmationes, der bey einigen Handwerken, per modum conventionis, errichteten Artickul seynd.

b) Daß

b) Daß ein jedes Handwerk unter sich, auch ohne des Landesherrn Einwilligung, eine Societät errichten, und durch Verträge gewisse Artikul feststellen könne, ist auser Zweifel: Und, wie eine jede Privat-Societät ihren Societäts-Contract, entweder blos privatim schliesen, oder solchen von dem Richter confirmiren lassen kann; So stehet auch einem Handwerke frey, dergleichen, per privatam conventionem, errichtete Artikul, von seinem Richter, und Jurisdictions-Herrn confirmiren zu lassen. Allein

c) Alsdann ist der Unterschied dieser, daß ein solches Handwerk weder ein Corpus ausmacht, noch einen Syndicum haben kann, noch auch die Artikul selbst vim legis haben, sondern nur die paciscentes, nicht aber einen dritten verbinden. In dieser Art sind nun

d) Die Zedwitzischen gerichtlichen Bestätigungen der erzehlten Innungsartikul anzusehen, welchen man von Seiten der Krone Böhmen weder vim legis, noch auch den Ascher Handwerkern, Jura corporis jemals zugestehen kann, noch wird, so lange sie ihre Artikul nicht von Landesherrlicher Obrigkeit bestätigen lassen. Es ist dahero

e) Nichts weniger, als ein crimen læsæ Majestatis secundæ classis, wenn die von Zedwitz solche von Herrschafts- und Obrigkeits, das ist, von Gerichtsherrschaft, und Gerichtsobrigkeitswegen, bestätiget haben.

Ad 4) Steht freilich einem Gerichtsherren, und Landsassen nicht zu, sich der Klausuln, zu mindern, und zu mehren, zu bedienen, und sich dadurch einer gesetzgeberischen Gewalt anzumasen; Allein da dieses nichts weiter, als ein Vergehen der von Zedwitz ist, so der Krone Böhmen bis ad annum 1746. verborgen geblieben, so folget daraus weiter nichts, als daß die Confirmationes sub Nro. 22. und 23. cassirt, und die von Zedwitz wegen ihrer Ungebühr nach Befinden gestraft werden können.

Ad 5) Schlägt mithin allerdinges an, daß dergleichen strafbare Attentata dem Landesherrn an seinen hohen Gerechtsamen nichts præjudiciren können. Denn, daß die von Zedwitz wahre Egerische Landsassen von jeher gewesen, ist Part. I. Cap. I. & II. schon hinreichend erwiesen worden.

Polizeyordnungen an einem Orthe machen, dafern solche nur nicht mit den Landesgesetzen streiten, ist eine Wirkung der Gerichtsbarkeit, und giebt noch lange keine Immedietät zu erkennen. Ob aber dergleichen vorhanden seynd, und ob sie mit den Egerischen Landesgesetzen zusammen gehen, wird die Krone Böhmen untersuchen lassen.

§. V.

Reichs = Charitativ - Subsidien.

Weil in der gegenwärtigen Abhandlung, weder in dem ersten Theile, noch in dem ersten, und zweyten Kapitel dieses Theiles, von dieser Materie etwas vorgekommen, so wird es gleichfalls nöthig seyn, dieselbe hier etwas genauer in Erwegung zu ziehen, und dasjenige, was bishero das Publicum noch am meisten geblendet hat, ins reine Licht zu setzen.

So viel nun die angeführten Fälle, zum Reiche geleisteter Præstationen, eines subsidii charitativi, de 1676. 1678. 1688. 1690. 1692. 1694. 1716. und 1734. betrift, hat man gegen die Actus selbst nichts einzuwenden: Die von 1736. und 1738. fallen weg, weil solche theils contradiciret, theils unter ausdrücklicher Vergünstigung der Krone Böhmen geschehen, mithin auch alsdann nicht einmal würden allegirt werden können, wenn es hier um die Entscheidung eines Possessorii zu thun wäre.

Allein in der gegenwärtigen Sache kann es auf alles dieses nicht, sondern nur darauf ankommen: 1) Ob aus allen diesen præstationibus eines subsidii charitativi auf die Immedietät des Gerichtes Asch, und der von Zedwitz, geschlossen werden könne?

2) Ob nicht wenigstens die præstationes subsidii charitativi jemanden einen Besitz ratione juris collectandi gegen die Krone Böhmen geben?

Ob die angeführten Zahlungen des subsidii charitativi einen Schlus auf die Immedietät machen?

Die erste Frage also belangend, so reduciren sich alle, in dem sogenannten Zedwitzischen Beweise, pag. 40. 41. 42. und 43. angeführten Schlüsse, auf folgende Sätze:

1) Die von Zedwitz wären in anno 1676. und in den Beylagen Nro. 24. und 25. des Beweises, zum Fränkischen Kreise gerechnet, und es sey mit ihnen über den Quartierbeytrag gehandelt worden.

2) In dem Rescripto Leopoldino de 1688. Nro. 26. des Beweises, wären die Zedwitzischen Güther aus der Ursache zur Mitleidenheit gezogen worden, weil alle Stände, und Glieder des Reichs contribuiret hätten, und dahero auch die von Zedwitz,

Von ihren auf des Heil. Reichs Boden besitzenden ansehnlichen, und weder zum Kreis, noch der Ritterschaft contribuablen Güthern, ihre Devotion auf gleiche Weise würden zu bezeigen wissen.

Wie denn auch nach Nro. 27. & 30. des Beweises, die von Zedwitz, wegen ihrer Reichsgüther, wiederum hätten beygezogen werden sollen.

3) Die von Zedwitz zu Asch, wären wegen Asch, so gar unter die Stände gerechnet worden. Nro. 29. 31. und 33. des besagten Beweises.

4) Der von Zedwitz Güther wären in Kaiserl. Rescriptis, immediate Güther ausdrücklich genennet worden, Nro. 36. 37. 38. & 39. Wie sie denn auch erst 1738. noch in Rescripto Cæsareo, Reichsohnmittelbare Glieder genennet würden.

5) Aus einer 70jährigen dergleichen Præstation sey das Anerkenntnis der Krone Böhmen dieser Ohnmittelbarkeit sowohl, als auch die Ohnmittelbarkeit selbst zu schliesen.

Was in dem Unterrichte von diesen Prästationen enthalten.

In dem **Unterrichte** wurde nun, pag. 64. und 65. diesem standhaft entgegen gesetzet.

Ad 1) Sey es falsch, daß die von Zedwitz in dem Hohenlohischen Schreiben, von 4. Novemb. 1678. Nro. 24. des **Beweises**, unter die Fränkischen Stände gerechnet worden, sondern nur soviel sey wahr, daß ihnen gleiche Moderation, als den Ständen des Fränkischen Kreises widerfahren wäre, angedeihen solle. Der Schluß sey gezwungen, ansonst eben sowohl daraus folgen würde, daß die von Zedwitz Fränkische Kreisstände wären.

Zudem würde ja in Nro. 25. des **Beweises**, die Einrichtung der Quartiere auch in den dem Fränkischen **Kreise angränzenden Orthen**, zu machen anbefohlen, daß also nicht einmal folge, daß in besagten Rescriptis die von Zedwitz zum Fränkischen Kreise gerechnet worden.

Endlich möchte zu dieser Besteurung die Veranlassung gegeben haben, daß das Egerland nicht ursprünglich zu Böhmen gehört, sondern, ob es schon hernach der Krone Böhmen incorporiret worden, dennoch in der Reichs-Matricul geblieben sey.

Ad 2) 3) & 4) Wird pag. 66. des **Unterrichtes**, regerirt: **Die Worte Reichsboden, Reichsgüther** könnten hier nichts beweisen.

a) Weil es ein Irrthum sey, welcher

b) Vermuthlich daher entstanden, weil die von Zedwitz schon vorher in dem Französischen Kriege zweymal contribuiret gehabt.

c) Wenn es kein Irrthum sey, warum denn nicht längstens schon ein subsidium charitativum gefordert worden, da doch schon lange vorhero charitativa bey der ohnmittelbaren Reichsritterschaft zu erheben, gewöhnlich gewesen?

d) Bewähre sich, daß es ein Irrthum sey, aus der Verschiedenheit der Prædicaten, indem die Güther der von Zedwitz bald als ein ohnstreitiger Theil des Fränkischen Kreises, und die von Zedwitz vor ohngezweifelte Ritterglieder,

bald vor Reichsstände angesehen, bald exemte ohnmittelbare Reichsstände ausdrücklich genennet würden. Endlich hätten

e) Alle diese Schreiben ihren Grund in ganz unrichtigen Nachrichten, die der Kaiserl. Hofkammer zugekommen, und wodurch die Reichshofkanzley zu dergleichen Ausdrücken verleitet worden.

f) Kein höchstes Reichsgericht habe jemals an diesen Fertigungen einigen Antheil genommen, würde auch sich über die Krone Böhmen eines oberrichterlichen Rechtes nicht angemaset haben.

Ad 5) Könne so wenig eine Anerkennung der Krone Böhmen dieser Zedwitzischen prætendirlichen Ohnmittelbarkeit, als auch auf die Ascher Ohnmittelbarkeit selbst, aus diesen Vorgängen etwas gefolgert werden.

Indem a) wie pag. 69. des **Unterrichtes**, ganz recht gesagt wird, der Krone Böhmen von allen diesen Vorgängen bis auf das Jahr 1735. nichts zur Wissenschaft gekommen, dahero tanquam res inter alios acta, besonders gegen die guldene Bull, Kaiserl. Wahl-Capitulation, und Privilegia Regni, von keiner Wirkung seyn könnten.

b) Ein Schluß aber auf der von Zedwitz Ohnmittelbarkeit selbst, um so weniger daraus gezogen werden könne, als die von Zedwitz immer nicht allein anerkannt, und angeführet, daß sie nie zum Reiche gesteuret, sondern auch, daß sie zu Böhmen gehörten. Masen dieselben nach Nro. 24. des **Unterrichtes**,

c) Ausdrücklich 1688. vorgestellet:

> Daß sie vorhin niemals zu dergleichen Reichsanlagen gezogen, noch ihnen einiger Beytrag angesonnen, und der in vormaligen Französischen Kriege geschehene Beytrag nicht als eine Steuer, sondern nur anstatt, und von wegen der adsignirten Winterquartiere gegeben worden sey.

d) Ferner ausdrücklich, mit Beylegung des Privilegii, sich auf das Privilegium des Königs Johannes de 1331. bezogen hätten, welches ihnen ja als ohnmittelbaren Ständen keinen Schutz hätte geben können: Dahero sie dadurch angezeiget hätten, daß sie nicht ohnmittelbar, sondern steuergefreyte Unterthanen der Krone Böhmen wären. Ein gleiches sey auch

e) Unter dem 10. May 1694. von Hannß Christoph, und Wolf Ernst von Zedwitz, bey Kaiserl. Majestät, geschehen, welche sich noch dazu auf das Königl. Böhmische Rescriptum Leopoldinum, de 1. Octob. 1661. worinne das Zedwitzische Exemtions - Privilegium anerkannt worden, bezogen hätten.

Mithin hätten f) die von Zedwitz den, ihnen, und ihren Güthern beygelegten Prædicatis mit solchen Antworten begegnet, welche sich mit einer wirklich existirenden Reichsohnmittelbarkeit ohnmöglich vereinbaren liesen, dahero sie auch nunmehro von diesen Handlungen keinen Gebrauch machen könnten, pag. 68. des **Unterrichtes.**

Zedwitzische vermeintliche Beantwortung.

Auf diese ohnumstösliche obmota wird nun von Seiten der von Zedwitz, in der **Beantwortung**, pag. 78. & seqq. folgendes zu Markte gebracht:

Ad 1. a) Sage der Kaiserl. Gesandte, der Kaiser wolle den von Zedwitz an dem angesetzten Quanto ein Drittheil zu gut gehen lassen, eines theils wegen ihres ruinirten Zustandes, und andern theils, weil den Ständen des fränkischen Kreises auch einige Moderation wiederfahren sey. Wenn nun die von Zedwitz nicht als Angehörige des fränkischen Kreises angesehen worden wären, so wäre ja unschicklich gewesen, diese Bewegursach der Moderation anzuführen.

b) Daß man kein Kreisstand, und doch ein ohnmittelbarer Kreisangehöriger seyn könne, davon könne man bey der Reichskanzley viele Exempel erfahren. Dahin gehöre, zum Exempel, im schwäbischen Kreise der Abbt zu St. Ulrich und Afra, zu Augsburg, der Abbt zu Ottobayern, die Kartause Burheim, und so weiter.

c) Daß man Kaiserl. Seits dafür gehalten habe, die von Zedwitzische Güther gehörten zu Franken, besage die Beylage 29, pag. 88. mit klaren Worten, wie in dem **Unterrichte**, pag. 66. selbst gemeldet werde.

Und wenn Asch weder zum Egerischen Kreise, noch zu Böhmen gehöre, so könne es nirgend andershin verwiesen werden, als zum Fränkischen Kreise.

d) Geschehe zwar auch anderer benachbarten Orthe Meldung; Der Kaiserl. Gesandte habe aber nicht gesagt, daß Asch zu den angränzenden Orthen gehöre.

e) Der Vermuthung, daß, weil Eger ursprünglich nicht zu Böhmen gehört, man dahero auf den Irrthum gekommen, es in eine Besteurung zu ziehen, soll, wie pag. 79. ad 3. der **Beantwortung** gesagt wird, ein ganz anderer Grund entgegen gesetzt werden, nemlich das Kaiserl. Rescript de 15. April. 1688. da es heise:

> In Ansehung deiner auf des heiligen Reichs Boden besitzenden, und weder zum Kreis, noch der Ritterschaft contribuablen Güther.

Und das Kaiserl. Rescript de 9. Januar. 1694. darinne gemeldet werde:

Von Eurem im Reich gelegenen, unmittelbaren, und an keine andere Orthe steuerbaren sogenannten Zedwitzischen Güthern.

Hierauf wird die Frage aufgeworfen: Ob die wirklich adeliche Eingesessene des Egerischen Kreises damals, oder sonsten eben dergleichen charitativ-Subsidien bezahlt hätten, als die von Zedwitz? Da aber solches der Verfasser des **Unterrichtes** weder werde eingestehen wollen, noch erweisen können, so falle dieser ganze Scheingrund hinweg.

Ad 2) 3) 4) Wird vermeintlich pag. 80. der Zedwitzischen **Beantwortung** regeriret: Und zwar

Ad a) Ein Irrthum werde niemalen præsumirt, sondern müsse erwiesen werden, dieses sey aber nicht geschehen, und könne nicht geschehen, vielweniger in continenti, und gehöre mithin allenfalls, als eine exceptio altioris indaginis, ad petitorium.

Ad b) Auf die Vermuthung, daß der Irrthum der Ausdrücke, Reichsboden, Reichsgüther, von der vorigen französischen Præstation herrühre, wird nichts geantwortet.

Ad c) Wird pag. 77. der **Beantwortung**, gesagt: Wenn der Verfasser des **Unterrichtes** hätte erweisen können, daß andere weder zum Reich, noch zu den Kreisen, noch zu der Reichsritterschaft steuerbare Immediati, non Status, wie sie bey der Reichskanzley, und den Kreisen genannt würden, vor dem Jahre 1676. an Kaiserl. Majestät charitativ-subsidia bezahlet hätten, die von Zedwitz hingegen allein nicht, alsdann hätte dieser Einwurf einen Schein.

Ad d) Wird pag. 80. der **Beantwortung**, gesagt: Die verschiedenen Prædicata widersprächen einander nicht: Denn

1) Daß ein Gebieth ein Theil eines Reichskreises seyn könne, ohne daß der Besitzer ein Kreisstand sey, sey schon vorhin erwiesen worden.

2) Vor fränkische Rittergüther wären die von Zedwitz so gar nicht angegeben worden, daß Kaiser Leopold vielmehr in dem Rescript vom 15. April. 1688. bezeugete, die Zedwitzischen Güther wären nicht zur Ritterschaft contribuable.

3) Wäre es dem nicht so, daß den von Zedwitz Römermonate wären angesonnen worden. Und so sey es auch

4) Nicht an dem, daß sie Reichsstände wären prædiciret worden. Das Wort Stände aber sey ohnmittelbaren, und mittelbaren gemein, wie die Worte Reichsstände, und Landstände, anzeigten. Es werde auch oft impro-

prie

prie gebraucht. Wie denn Pommern bey dem Westphälischen Friedensschluße, als die Frage entstanden, ob die Reichsritterschaft zu den Ständen zu zählen sey? Geantwortet habe: Nachdem man das Wort, Stände, nehme.

Ad e) Hingegen wird pag. 81. der **Beantwortung**, gesagt: Der Satz, daß die Hofkammer, und Hofkanzley der Krone Böhmen nichts præjudiciren könnten, sey in Ansehung ohnstrittiger Unterthanen richtig. Wenn es aber um ein Gebieth zuthun sey, wo die Krone Böhmen nicht in dem Besitze der Landeshoheit, hingegen der Innhaber in dem Besitze der Ohnmittelbarkeit sey, da gelte der Reichskanzley, und Kaiserl. Hofkammer Zeugniß um so mehr, als gar nicht vermuthlich sey, weder daß die Reichskanzley nicht wissen sollte, wer ohnmittelbar sey, noch daß beyden Collegien in Sinn komme, der Krone Böhmen etwas zu vergeben.

Ad f) Der Reichshofrath habe nichts mit dem Reichssteuerwesen zu thun, sondern allein die Reichskanzley.

Ad 5) a) Werde in dem Zedwitzischen **Beweise**, pag. 43. und in der **Beantwortung**, pag. 83. gesagt: Es wären diese Dinge ja nicht im Winkel geschehen, sondern die charitativ-Subsidien den Unterthanen öffentlich verkündiget, und öffentlich von ihnen eingetrieben worden: Und da dieses 70. Jahr hindurch geschehen, so sey nicht möglich, daß alles dieses der Krone Böhmen verborgen geblieben seyn könne.

Eine Anzeige davon bey den Böhmischen Stellen zu thun, wären die von Zedwitz nicht schuldig gewesen, noch hätten sie sonstige Ursache dazu gehabt, was ihnen also diese Unterlassung nutzen, oder schaden könne? Die Krone Böhmen habe Kreishauptleute, und in Eger, einen Burggrafen, welche auf alles, was in ihren Districten vorgehe, genaue Achtung hätten, sonderlich auf die höchsten Regalien, wie denn der Krone Böhmen Officianten habe verborgen bleiben können, daß die Römischen Kaiser, von 1676. bis 1736. von den von Zedwitz 60. Jahr lang, subsidia charitativa gefordert, und erhalten hätten?

Widerlegung dieser Zedwitzischen Obmotorum.

Ad 1. a) Nun, so folgt aus der Ratione, weil den Fränkischen Ständen eine Moderation wiederfahren sey, noch nicht, daß die von Zedwitz zum Fränkischen Kreise gerechnet worden, indem, wie aus Nro. 25. so unter dem nemlich 4. Novemb. 1678. gefertiget worden, zu ersehen, der Fränkische Kreis, und benachbarte zusammen genommen waren, mithin die Moderation einem, wie dem andern der Billigkeit nach angedeihen muste. Wenn aber auch, wie doch nicht ist, alles, was die von Zedwitz verlangen, in den Commissions-

Decretis de 4. Nov. 1678. stünde, würde dadurch decidiret seyn, daß sie zum Fränkischen Kreise gehörten? Keinesweges, am allerwenigsten zum Nachtheil eines dritten, wie die Krone Böhmen ist. Ja, nachdem wir in dem ersten Theile dieser Widerlegung gesehen haben, wie die von Zedwitz nicht allein vom Ursprung an zu Eger gehört, und über dieselben von der Krone Böhmen die Landeshoheit bis auf diese Stunde kräftigst ausgeübet worden, so würden diese besagten Decreta, wenn sie dasjenige enthielten, was die von Zedwitz wollen, nicht einmal eine Vermuthung machen, daß selbe zum Fränkischen Kreise gehörten.

Ad b) Daß es möglich sey, kein Kreisstand, und doch ein ohnmittelbarer Kreisangehöriger zu seyn, solches kann man in thesi zugeben: Allein in hypothesi zeigt sich hernach, daß die von Zedwitz nie dergleichen gewesen, und noch bis diese Stunde nicht seynd.

Ad c) Wie kann man sagen, daß man Kaiserl. Seits dafür gehalten habe, der von Zedwitz Güther gehörten zu Franken: Und wie kann solches durch die Beylage 29. pag. 88. des Zedwitzischen Beweises, bewiesen werden? Wenn nun das Kriegszahlamt in der Rechnung de 1692. unter dem 19. April. gesetzet hat.

Von denen Zedwitzischen Herren Erben, **als einen** immediaten **Stand gedachten Kreises.**

Heist denn dieses von Seiten des Kaisers? Das sollte wohl heisen: von Seiten des Kaiserl. General-Kriegszahlamtes.

Der Verfasser ist schon gewohnt, die Zedwitzischen Beweisthümer mit einem Vergröserungsglase anzusehen. Wie wenig aber das General-Kriegszahlamt, welches ohnehin diejenige Stelle nicht ist, von welcher dergleichen Beweisthümer herzunehmen seynd, von der Beschaffenheit der Zedwitzischen Güther Information gehabt habe, siehet man aus dem offenbaren Irrthume, **daß die von Zedwitz ein immediater Stand des Fränkischen Kreises** genennet werden, da sie doch dergleichen ihrem eigenen Geständnisse pag. 80. der **Beantwortung**, nach, niemals gewesen, und bis diese Stunde nicht seynd, noch auch jemals solches werden können.

So viel ist wahr, daß, wenn die von Zedwitz nicht zum Egerischen Kreise, und nicht zu Böhmen gehörten, sie ihrer Lage nach, am füglichsten zum Fränkischen Kreise gezogen werden könnten. Nachdem sie aber, wie im ersten Theile gezeigt worden, zum Egerischen Kreise gehören, so folgt hingegen nunmehro daraus, daß sie nicht zum Fränkischen Kreise gehören können.

Ad

Ad d) Wenn auch der Kaiserl. Gesandte nicht sagt, daß die von Zedwitz zu den angränzenden Orten gerechnet seyn sollten; So sagt derselbe doch auch in Nro. 25. nicht, daß sie zum Fränkischen Kreise gehörten: Mithin beweiset die Beylage den Satz nicht, den die von Zedwitz dadurch beweisen wollen.

Ad e) Wird eigentlich die Vermuthung, woher der Irrthum entstanden sey, die von Zedwitz zur Reichsbesteurung zu ziehen, und daß solches von dem vormaligen Nexu des Egerischen Kreises mit dem Reiche herrühre, gar nicht widersprochen, sondern nur ein anderer Grund aus dem Rescripto de 15. April. 1688. imgleichen von 9. Januar. 1694. an die Hand gegeben, welcher darinne bestehen soll,

1) Daß die Zedwitzischen Güther auf des Heil. Reichs Boden, oder im Reiche gelegene ohnmittelbare Güther genennet würden.

2) Daß sie weder zum Kreise, noch Ritterschaft collectable, oder an keine andere Orte steuerbar wären:

So viel aber den ersten Grund anlanget, ist solcher nicht weiter richtig, als das ganze Egerland auf des Heil. Reichs Boden gelegen; hingegen ist die Ohnmittelbarkeit der Zedwitzischen Güther schon hinreichend widerleget. So viel aber den zweyten Grund anlanget, schliest solcher nicht: Indem keine Folge ist, daß wer weder zum Kreise, noch zu der Ritterschaft contribuable, mithin an keinen andern Orte steuerbar sey, zum Reiche ein subsidium charitativum zu zahlen, verbunden seyn sollte. Denn ein steuergefreyter Landsasse zahlt auch weder zum Kreise, noch zur Ritterschaft, noch sonst jemanden Steuern, er darf gleichwohl aber in die Reichs-Collectation nicht gezogen werden: Und dieses ist gerade der Zedwitzische Casus, wie solches oben an seinem Orte deutlich genug gezeiget worden. Auf die Fragen, welche der Verfasser der **Beantwortung** aufwirft: Ob die übrige adeliche Eingesessenen des Egerischen Kreises damals, oder sonst eben dergleichen charitativ subsidien bezahlt hätten? wird leicht, und mit Nein zu antworten seyn: Die Ursach aber, warum es ihnen anders, als den von Zedwitz gegangen, ist leicht zu errathen: Weil sie nemlich keine dergleichen Steuer-Exemtions-Privilegia, wie die von Zedwitz, vor sich gehabt, mithin der Irrthum bey ihnen nicht hat entstehen können, aus welchem man die von Zedwitz zur Reichsbesteurung gezogen hat.

Ad 2. 3. & 4. Und zwar ad a) wird ein Irrthum freilich nicht vermuthet; Da aber Part. I. Cap. I. & II. schon unumstöslich dargethan ist, daß die von Zedwitz von jeher zum Egerischen Kreise gehöret haben; So ist der Irr-

thum offenbar, und braucht keines weiteren Beweises; zu dem, so verlirt man hier weder in possessorio, noch petitorio, welches beydes die Krone Böhmen gegen ihre ungehorsame Unterthanen weder anzustellen, noch zu vertheidigen hat: Zumalen da gleich in dem gegenwärtigen Paragrapho noch gezeiget werden soll, wie überhaupt die ganze aus Irrthum beschehene Reichsbesteurung, weder den von Zedwitz possessionem immedietatis, noch sonst jemanden den Besitz einiger Befugniß an den von Zedwitz, und ihren Güthern beylegen könne.

Ad b) Beruhet also die Vermuthung, daß der Irrthum der Ausdrücke, **Reichsboden, Reichsgüther**, von der vorigen Französischen Præstation herrühre, um so mehr auf sich, als in Num. 26. pag. 86. des Zedwitzischen **Beweises**, der Kaiser auf diese in dem Französischen Kriege geleistete Zahlung sich ausdrücklich beziehet:

> Daß du auch in Ansehung deiner auf des Heil. Reichs Boden besitzenden, und weder zum Kreis, noch der Ritterschaft contribuablen Güthern **zu Zeiten des letzten Französischen Reichskrieges** ein gewisses Quantum mit beygetragen hast.

Ad c) Ja, wenn die von Zedwitz unter die immediatos exemtos non status gehörten, so liese sich der Einwurf pag. 77. der **Beantwortung**, hören: Denn wie es diesen, so wäre es auch den von Zedwitz gegangen: Es ist aber auf einer Seite nicht erwiesen, daß sie Immediati seynd, sondern sie wollen durch die Steuer-Præstation solches erst erweisen: Andern Theils ist Part. I. Cap. I. & II. das Gegentheil, und daß sie wahre Landsassen des Egerischen Kreises sind, schon dargethan, mithin läst sich auch von den reliquis exemtis immediatis non statibus auf die von Zedwitz nicht schliesen.

Ad d) Bleiben die Kaiserl. Rescripta, soviel die den von Zedwitz beygelegten Prædicata betrift, ein vor allemal einander widersprechend: Denn in Num. 26. pag. 86. des **Beweises**, wird ihnen nur, daß die Güther auf dem Reichsboden gelegen wären, beygelegt, wovon in den Rescriptis de 1676. sub Nro. 4. der **Beantwortung**, in den Beylagen pag. 8. imgleichen in Nro. 24. & 25. de 1678. pag. 85. & 86. des Zedwitzischen **Beweises**, noch nichts enthalten war, gleichwohl wurde darinne von einer Ohnmittelbarkeit noch nichts gedacht, sondern nur von liegen auf Reichsboden gesagt, welches in seiner Art von dem ganzen Egerlande, mithin von Asch auch gesagt werden konnte. Im Jahr 1690., kaum ein paar Jahre hernach, gieng der Irrthum schon weiter, und wurden in Num. 27. pag. 87. des Zedwitzischen

Beweises, die Zedwitzischen Güther, Reichsgüther genennet, gleichwohl stund von der Ohnmittelbarkeit noch nichts dabey. Anno 1694. wie aus Nro. 30. pag. 88. des Beweises, zu ersehen ist, wurden solche zum erstenmale in dem Kaiserl. Rescripte, **im Reich gelegene ohnmittelbare Güther** genannt. Nun war nichts übrig, als sie noch zu Kreis=und Reichsständen aus Irrthume zu machen.

Dies geschahe auch in Num. 29. pag. 88. des **Beweises**, und in Num. 31. pag. 89. ibidem, in deren erstern die von Zedwitz

Ein Immediat-Stand des gedachten (nemlich Fränkischen) Kreises.

In dem letztern aber, exemte Stände genennet wurden:

Mit **denen** exemten **Ständen** fernere Abhandlung zu pflegen mir aufgetragen haben, ich auch zu solchem Ende anhero kommen bin, und in der vom Kaiserl. Hof aus, mir überschickten Verzeichniß **all solcher Ständen** unter andern **auch die Herren von Zedwitz** specificirt **befinde.**

Wie denn die von Zedwitz endlich gar anno 1716. in dem Rescripto Cæsareo ein ohnmittelbarer Stand betitult worden. Hieraus siehet man nun nicht allein die Diversitatem Prædicatorum klar und deutlich, sondern man siehet auch zugleich, wie erstlich ein kleiner Irrthum entstanden sey, und dieser immer zu einem grösern nach und nach die Veranlassung gegeben habe; Alles aber aus der ersten, aus Irrthum beschehenen Besteurung der von Zedwitz in anno 1676., geflossen sey. Es ist vergeblich, in der **Beantwortung** zu läugnen, daß die von Zedwitz Kreis=und Reichsstände genennet worden.

Ohnmittelbare Stände sind Reichsstände, und werden den mittelbaren, oder Landesständen entgegen gesetzet. Mithin ist der Irrthum des Prædicats, **ohnmittelbare Stände**, exemte **Stände**, ein ohnlaugbarer, und am Tage liegender Irrthum, und den von Zedwitz, wenn sie doch ja Stände seyn wollen, bleibt nichts übrig, als in die ihnen angebohrne Klasse der Landsässigen Stände zurück zu treten.

Das zweyte, was der Verfasser der **Beantwortung** läugnet, nemlich, daß ihnen Römermonate, und Türkensteuer abgefordert worden, ist eben so richtig. Denn so ist aus Nro. 28. pag. 88. des **Beweises**, klar, daß sie zu den verwilligten 200. Römermonaten 3000 fl. zahlen sollen. Ferner wurde den von Zedwitz in Num. 34. pag. 91. des **Beweises**, in anno 1717. anbefohlen:

Bey Unserer dahier zur Einnahme der von Reichswegen verwilligten vorjährigen Türkensteuer, aus Unsern Kaiserl. Hofkammerräthen angeordneten Commission, gegen Empfang der Quittung, ohne Verzug abzuführen.

Und aus der Quittung Num. 35. pag. 92. des **Beweises**, zeiget sich, wie frevelmüthig der Beantworter diesen Umstand läugne: Denn da heist es:

Von Titl. denen dreyen Zedwitzischen respective Herrn Gebrüdern, und Vettern, als Herren Karl Joseph, Herren Hannß Christoph, und Herren Antoni Franz, von Zedwitz, an dem Matricular-Quanto den von Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Heil. Röm. Reichs durch einen, den 31. August. des verwichenen 1716ten Jahrs von gesammten Reichswegen abgefasten, und von Ihro Kaiserl. Majestät, den 16. Septemb. allergnädigst genehmgehaltenen Schluß, zur **Türkensteuer** freywillig in dero dermaligen Kaiserl. Residenzstadt allhier innerhalb 6. Wochen nach Kaiserl. Ratification abzuzahlen, bestimmten 50. Römermonathen, eintausend Gulden richtig und baar empfangen.

Hieraus siehet man nun, wie aus allen diesen, aus Irrthum gebrauchten Titulaturen, und Beiworten nicht das geringste vor die vermeintliche Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz, mit Bestande rechtens gefolgert werden könne:

Ad e) So hilft das Disputiren über die Beständigkeit der Zeugnisse der geheimen Kaiserl. Reichshofkanzley, und der Kaiserl. Hofkammer hier gar nichts.

Keins von beiden hat ein Zeugniß über der von Zedwitz Ohnmittelbarkeit ausgestellet. Denn wenn dieses hätte geschehen sollen, würde man bey beiden ansehnlichen Stellen gewiß eine genaue Untersuchung der zur Sache gehörenden Urkunden angestellet, und dann mit Grunde ein standhaftes Attestat ausgestellet haben, welches sodann vor die von Zedwitz nothwendig nicht vortheilhaft hätte ausfallen können.

So aber will der Verfasser der **Beantwortung** einige Handlungen dieser Stellen, bey welchen eine solche Untersuchung weder geschehen, noch so ohnumgänglich nöthig war, und bey welchen also ein Irrthum aus unterlassener genauer Prüfung mit untergelaufen, wie ein Testimonium Immedietatis ansehen, welches freilich wunderlich von ihm gehandelt ist.

Die Krone Böhmen, und das Kaiserthum waren in diesen Zeiten bey einander, beiden gieng der Französische, und der Türkenkrieg gleich nahe: Dahero hat man zu Rettung des Reichs nur darauf gesehen, das Geld in der

Kür=

Kürze zu bekommen, ohne grose Untersuchungen anzustellen, ob solches in den rechten, oder linken Beutel gehöre. Wie kann also von Seiten der von Zedwitz eine dergleichen, in der Geschwindigkeit, ohne alle Untersuchung vorgenommene Handlung, als ein rechtsbeständiges, und vollgütig beweisendes Zeugniß der Ohnmittelbarkeit derselben aufgenommen werden?

Ad f) So sind ja die Hofkammer, und die geheime Reichshofkanzley die dazu gesetzten Stellen nicht, welche über die Ohnmittelbarkeit, und Mittelbarkeit der Glieder des Reiches zu decidiren haben.

Es ist an dem, daß der Reichshofrath, so lange nicht super puncto justitiæ Streit entstehet, mit dem Steuerwesen nichts zu schaffen habe; Allein wenn derselbe nichts damit zu schaffen bekommet, können auch die Vorgänge bey obbenannten beyden Stellen niemanden weder ein Recht geben, noch nehmen.

Besonders, wo die Privilegia domus austriacæ, und Regni Bohemiæ eintreten, wo auch nicht einmal der Kaiserl. Reichshofrath die Hände einschlägt, sondern die Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 18. §. 2. sich zur Richtschnur dienen läst.

Ad 5. a) So hat die Krone Böhmen nie von diesen Vorgängen eine legale Notiz erhalten. Die Sache aber hat um so leichter verborgen bleiben können, als die von Zedwitz ein Privilegium exemtionis gehabt. Dahero, als in anno 1735 der Vorgang bey der Krone Böhmen zum erstenmale zur Sprache gekommen, ist so fort contradiciret worden.

Die von Zedwitz wären auch um so mehr schuldig gewesen, solches bey der Krone Böhmen anzuzeigen, als einem jeden erbgehuldigten Unterthane oblieget, einem Fremden, der Collectas von ihm begehrt, solche zu verweigern, und seinem Landesherren davon die Anzeige zu thun, wie denn auch die Zedwitzische Vormundschaft solches in anno 1688. in Num. 24. pag. 155. des **Unterrichtes**, erkannte, und dem Grafen von Hohenloh zurück schriebe:

Gelanget derowegen an Ew. Hochgräfliche Excellenz unser unterthäniges demüthiges Bitten, sie geruhen uns nur so viel Zeit und Raum zu gönnen, daß bey Ihro Röm. Kaiserl. **auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät**, wir allerunterthänigst einkommen, und unsere grose Noth, und elenden Zustand anbringen mögen.

Was hilft es, daß die Krone Böhmen mit Kreishauptleuten, und Burggrafen versehen gewesen, wenn sich solche dessen, was zu Asch hierunter vorgegangen, nicht erkundiget, und keine Anzeige davon gethan haben?

Daß in 60. Jahren dergleichen Charitativen etlichemal erhoben worden, kann niemanden ein Recht durch Verjährung geben: Indem die von Zedwitz, als Unterthanen gegen ihren Landesherren, mit der ordentlichen Præscription nie aufkommen können, ein dritter aber in dieser Sache ob defectum tituli, und bonæ fidei niemals eine Verjährung hat vollenden können.

Zweyte Frage, ob aus der Præstatione subsidii charitativi possessio immedietatis folge?

Die zweyte Frage bey diesem Paragrapho ist nun, ob durch diese von anno 1676. an, etlichemale geleistete subsidia charitativa den von Zedwitz ein Besitzstand, oder sonst ein Recht erwachsen sey? Die von Zedwitz sind ganz irrig daran, wenn dieselbigen glauben, durch die etlichemal geleistete Zahlung eines subsidii charitativi in den Besitz der Ohnmittelbarkeit zu kommen: Denn da

1) Dieselben in quibuscunque causis vor der Krone Böhmen Recht gegeben, und genommen, Tutel-Bestellungen impetrirt, Rechnungen über die Vormundschaften daselbst gelegt, veniam ætatis gesucht, und erhalten, von ihren Gerichten die Appellationes nach Prag haben gehen lassen, und den Huldigungseid fort geschworen, so sind dieselben immer mittelbare Unterthanen, und Landsassen geblieben, und die Zahlung des subsidii charitativi wäre, wenn die possessio manutenibilis seyn könnte, nichts als eine possessio vel quasi servitutis, exigendi subsidium charitativum in alieno territorio. Nachdem aber

2) Klar ist, daß Asch ein fundus coronæ Bohemicæ collectabilis sey, und bis 1422. als das Steuer-Exemtions-Privilegium auch auf die übrigen aufgetragenen Zedwitzischen Güther extendiret worden, ordentlich zum Egerischen Kreise collectirt habe; Von dieser Zeit aber an, den Besitzstand der Krone Böhmen ihr Jus collectandi beständig, theils durch die von Zeit zu Zeit, und noch zu letzt in anno 1716. erfolgte Bestätigungen des Steuer-Exemtions-Privilegii, theils auch durch Besteurung in Nothfällen, wovon die Beyspiele von 1624. 1640. 1646. bis 1663. oben vorgekommen, continuiret hat.

3) Die von Zedwitz auch beständig, wenn man ihnen ein dergleichen subsidium charitativum von Kaiserl. Majestät, und Reichswegen, angefordert hat, sich nicht allein auf ihr Böhmisches Exemtions-Privilegium gegründet, mithin, daß sie Böhmische Landsassen seyn, eingewendet haben, sondern auch von Kaiserl. Majestät, und dem Reiche, daß die Præstation salvo privilegio geschehe, mithin, welches eben dasselbe ist, daß es ihrem Landsassiate ohnnachtheilig seyn solle, die Versicherung erhalten haben; So ist mit Men-

schen-

schensinnen nicht zu begreifen, wie diese, einigemale aus Irrthum geforderte, und von den von Zedwitz, gegen ihre Unterthanen-Obliegenheit, bezahlte subsidia charitativa, denselben eine, ihren eigenen factis, und declarationibus widersprechende possessionem immedietatis beylegen können? Denn daß die geleisteten Præstationes solches zu bewirken nicht im Stande seynd, ergiebt sich von selbst, und um so mehr, als die von Zedwitz immerfort ein, wie das anderemal, als mediati der Krone Böhmen behandelt worden: Daß aber die aus Irrthum in den Kaiserl. Rescriptis ihnen beygelegte Prædicata keinen solchen Besitz geben können, ist schon oben gezeiget worden. Diesem tritt aber

4) Annoch bey, daß Kaiserl. Majestät, und die von Zedwitz die ganze Præstation des subsidii charitativi subsequenter als ein Precarium anerkannt, mithin auch die allenfalsige gerühmte possessionem vel quasi servitutis hujus in alieno, selbst umgestosen haben. Denn als in annis 1734. und 1735. die geheime Reichshofkanzley nach Num. 36. und 37. pag. 92. und 93. des **Beweises**, den von Zedwitz von neuen ein Quantum, jährlich a 3000 fl. zumuthete, die Unterthanen zu Asch aber darüber einen Aufstand machten, mithin die ganze Sache zwischen den von Zedwitz, und ihren Unterthanen zum Prozesse, dadurch aber der Krone Böhmen zur Wissenschaft kam, wurde sogleich die Zahlung von der Krone Böhmen inhibirt: Worauf auch, wie aus Nro. 39. pag. 95. des Zedwitzischen **Beweises**, zu ersehen, die von Zedwitz sich mit dieser ihnen beschehenen Inhibition entschuldigten.

Es wurde aber endlich, weil man gleichwohl das Geld brauchte, die Sache dahin vermittelt, daß die Krone Böhmen für diesmal die Zahlung bewilligen, und die Inhibition gutwillig wieder aufheben wollte: Hingegen gab man von Seite der Krone Böhmen die deutlichsten, und unumwundesten Merkmale, daß solches lediglich precario, und aus keiner Schuldigkeit geschehe: Denn, wie aus Nro. 25. pag. 157. des Oesterreichischen **Unterrichtes**, zu ersehen, wurde a) alle vorhergehende Præstirung des subsidii charitativi widersprochen, und gesagt:

> Wienach die von Seiten der Reichskanzley in den vorigen Kriegszeiten, wegen der Kriegssteuer, an die von Zedwitz emanirte Rescripta ohnwissend der Krone Böhmen ergangen, folglichen derselben zu keinem Præjudiz gereichen können.

b) Wurde dieser Widerspruch deutlich darauf gegründet, daß

Der von Zedwitz Güther nicht auf ohnmittelbaren Grund und Boden des Reichs liegen, mithin keine immediate Reichs, sondern dem der Krone Böheim zustehenden Egerischen Bezirk incorporirte .. .. Güther seynd.

c) So wurde zwar das Charitativum, aber gleichwohl zum Kennzeichen, daß die Sache von der Willkir der Krone Böhmen dependire, nicht in dem nemlichen Quanto, wie solches gefordert wurde, bewilliget. Denn nach Nro. 39. pag. 95. des **Beweises**, machten die 3. Jahr 1734. 1735. und 1736. $\frac{m}{9}$ fl. Die Krone Böhmen aber verwilligte nicht mehr, als $\frac{m}{6}$ fl. Und so viel ist auch nur nach der Quittung Num. 40. pag. 96. des Beweises, bezahlet worden.

Mithin hat ja nicht allein die geheime Reichshofkanzley, sondern auch die von Zedwitz, die vorgängige Inhibition, und daß das ganze Zedwitzische Charitativ ein Precarium sey, sowohl, was die letztern, als auch was die vorhergehenden Fälle betrift, ganz unumwunden anerkannt.

d) Endlich wurde auch diese Bewilligung unter der ausdrüklichen Protestation, und Reservation ertheilet:

Salvo tamen jure Regis, & Coronæ Bohemiæ, und daß die Besteurung zu keinem Nachtheil der Krone Böhmen in Zukunft gezogen werde.

Wie solches auch den von Zedwitz in Num. 26. pag. 158. des **Unterrichtes**, intimiret worden.

Lit. I, 5.

Das sub Lit. I, 5. beygefügte Insinuatum an die Kaiserl. Reichshofkanzley enthielt das nemliche. Wie mögen nun die von Zedwitz, nachdem sie sich auf die ihnen beschehene Inhibition selbst gegründet: Nachdem sie nicht allein die Verfügung und Bewilligung der Krone Böhmen ohne alle Contradiction angenommen, und in Bezahlung der restringirten Summe befolget haben, sich annoch beygehen lassen, aus dergleichen Præstationen eines subsidii charitativi annoch eine possessionem vel quasi immedietatis, welche ohne alle diese Umstände ohnehin daraus nicht fliesen würde, zu erzwingen?

Gründe der Zedwitzischen Beantwortung.

Alles, was in der **Beantwortung** hiewieder pag. 84. & seqq. vorgebracht wird, bestehet in diesem:

1) Das Rescript de 3. August. 1736. pag. 95. des **Beweises**, besage, daß die Inhibition wiederum hätte aufgehoben werden müssen, was also eine dergleichen Inhibition vor einen Grund abgeben könne?

2) a. Dem Böhmischen Rescripto, nemlich de 26. April. pag. 156. des **Unterrichtes**, widerspreche das Kaiserl. Rescript in allen Stücken.

b. Die

b. Die der Erlaubniß angehängte Klausul sey eine contradictio in adjecto, indem nicht möglich sey, daß ein Böhmischer Landsasse dem Reiche, ohne Nachtheil der Krone Böhmen, steure: Man sehe also, daß der Lehnhof sich nicht getrauet habe, die Sache durchzusetzen.

c. Die schweren Kriegszeiten wären ein vorgeblicher Vorwand. Die Summe sey zu einen solchen Vorwande zu klein: Und die Krone Böhmen hätte die 6000 fl. selbst erheben können.

3) Da Kaiserl. Majestät der von Zedwitz Parthie genommen, und deren Ohnmittelbarkeit durchgesetzt hätten, mithin dieselben dabey in contradictorio geschützt worden, hätten sie es dabey können bewenden lassen; Sie hätten aber gleichwohl den 20. April. 1736. an den Reichs = Agenten von Schumm eine weitläuftige Instruction, was er wegen der Zedwitzischen Immedietät vorbringen solle, geschickt.

Die Vorstellung sey auch gethan, und darauf eine deputatio mixta ernennet worden.

Darauf hätten die von Zedwitz, den 12. Julii 1736. um Moderation der 9000 fl. supplicirt, und um Aufhebung der Inhibition, anbey auch auf ihre Immedietät, und Regulirung ihres Juris subcollectandi gebethen, welches so viel gewirket, daß die Inhibition wieder aufgehoben worden.

4) Das Kaiserl. Rescript de 3. August. 1736. sage nicht ein Wort von dem den 13. April. aus der Böhmischen Hofkanzley ergangenen Rescripte, noch von einem Königl. Böhmischen Vorbehalte, sondern gedenke nur, daß der Appellations-Kammer zu Prag aufgegeben worden, die angelegte Inhibition wiederum einzuziehen, welches auch befolget sey.

5) Da in dem Kaiserl. Rescripto de 3. August. 1736.

a. Des Königl. Böheimischen Widerspruchs ausdrüklich gedacht.

b. Dennoch aber gemeldet werde:

Eurer besitzenden unmittelbaren Güther halber,

c. Das angesetzte charitativ-Subsidium dennoch beharret, auch

d. Gemeldet werde, daß der Appellations-Kammer zu Prag von der Königl. Böhmischen Hofkanzley selbst sey befohlen worden, die angelegte Inhibition aufzuheben.

e. Da endlich den von Zedwitz anbefohlen werde, ihre sich weigerende Unterthanen mit Ernst, und durch Execution zur Zahlung anzuhalten; So sey ohnmöglich, daß dieses alles von einem Kanzleyfehler herrühren könne. Sondern die Sache verhalte sich so:

An Seiten der Krone Böhmen wäre die affectirte Landeshoheit eine neuerliche Ansprache, und man wäre Böhmischer Seits in keinem Besitze des Juris collectandi über Asch:

An Seiten Kaiserl. Majestät wäre man aber wenigstens in einem sechzigjährigen ruhigen Besitze gewesen, nun stehe in dem Reichsabschiede de 1548. §. 59.

> Wo sich befände, daß ein Ausgezogener, oder der Reichsohnmittelbarkeit angesprochener Stand innerhalb Menschen Gedenken eins, zwey, oder mehrmal hätte dem Heil. Reich gesteuret, und also das Reich in quasi possessione wäre, der soll nochmals ohnverweigert steuren.

Weil nun die von Zedwitz bey Menschen Gedenken nicht nur ein, oder zweymal, sondern mehrmalen, subsidia charitativa an Kaiserl. Majestät abgetragen hätten, und also der Kaiser, und das Reich in quasi possessione gewesen; So habe die Reichskanzley recht gehandelt, daß sie nach der Analogie dieses Textes auf ihrem Besitze beharret: Und da sie selbigen in Contradictorio wirklich behauptet, so sehe man, auf welcher Seite das Recht, und der Sieg stehe.

6) Komme es nicht darauf an, was die Böhmische Hofkanzley befohlen habe, sondern wozu dieselbe befugt gewesen. Und eben dieses sey auch

7) Zu sagen: Denn, daß ein Reichsstand, der gern einen andern unter sich bringen wollte, durch Befehl, daß jener ein Landsasse seyn solle, dem Streite ein Ende machen könnte, dadurch würde das Faustrecht nur unter einem andern Namen wiederum eingeführt werden. Es sey aber wohl zu bemerken, daß die von Zedwitz zu dem Befehle vom 21. Junii 1737. nicht still gesessen, sondern, sobald sie Nachricht davon erhalten, dem Reichs-Agenten von Schumm Auftrag gethan hätten, bey der Reichskanzley Vorstellung zu thun, welches abermals so viel gewirket habe, daß die Reichs-Cameral-Deputation an Kais. Maj. ein Gutachten erstattet, worauf von Kais. Maj. die Deputation angeordnet worden sey.

8) Habe sich die Reichskanzley in anno 1738. an die Contradictiones der Krone Böhmen nicht gekehrt, und habe weder sich, noch die von Zedwitz aus dem Besitze setzen lassen, sondern alles durch die Worte:

> Nach dem löbl. Exempel anderer unmittelbaren Reichsglieder hinlänglich salvirt.

9) Diesem schade nicht, daß 1738. die Bezahlung unterblieben sey: Indem es um deswillen geschehen, weil der Türkenkrieg zu Ende gegangen, und ja die von Zedwitz auch an die Krone Böhmen nichts zahlen dürfen.

Allein ad 1. so ist, und bleibt die den von Zedwitz beschehene Inhibition allemal von vollkommenster Wirkung, Theils weil solche die von Zedwitz nach dem allegirten Rescripto pag. 95. selbst agnosciret, und sich damit entschuldiget haben: Theils, weil solche nicht simpliciter, & pure, auch nicht ex obligatione juris, sondern precario, und cum reservatione jurium, wiederum aufgehoben worden, wie aus Num. 25. und 26. pag. 156. 157. und 158. des Unterrichtes, deutlich zu sehen ist. Dahero diese Wiederaufhebung der Inhibition der Krone Böhmen so wenig nachtheilig ist, daß solche vielmehr die Krongerechtsame über Asch, und die von Zedwitz nur desto fester gestellet, und den ganzen vorgeblichen Besitzstand derselben, welcher ohnehin nichts reliviret hätte, folgends gänzlich vereitelt hat.

Widerlegung dieser Zedwitzischen Einstreuungen.

Ad 2. a) Widerspricht, wie wir bald sehen werden, das Kaiserl. Rescript, dem von der Böhmischen Hofkanzley erlassenen, keinesweges.

b) Wie kann man sagen, die der Bewilligung angehängte Klausul enthalte eine contradictionem in adjecto? Wie die Krone Böhmen, wenn selbige wollte, precario zum Reiche Steuren zahlen könnte, so kann sie auch erlauben, daß precario von einem ihrer Unterthanen dergleichen vor diesmal erhoben werden, jedoch ohne Consequenz, und daß solches nicht als eine Schuldigkeit beobachtet werde:

Wo steckt dann hierinne ein Widerspruch? Und was ist es vor ein wunderbarer Sprung, wenn der Verfasser hieraus noch weiter contra evidentiam facti schliest: Der Königl. Lehnhof habe sich nicht getrauet die Sache durchzusetzen, da doch derselbe solche wirklich durchgesetzet hat: Das precarische Verwilligte mit der reservatione jurium von der geheimen Reichshofkanzley angenommen, von den von Zedwitz, in der von der Krone Böhmen bewilligten Maase, bezahlt, und seit dieser Zeit kein Heller an charitativ-Subsidien weiter erhoben worden.

Ad c) Ist es zwar an dem, daß 6000 fl. eine so beträchtliche Summe nicht sey, auch daß die Krone Böhmen solche selbst hätte erheben können: Allein es waren einmal von der geheimen Reichshofkanzley die Dispositiones über diese Gelder gemacht, dahero man vor besser befand, brevi manu solche, jedoch auf so eine Art eintreiben zu lassen, welche nicht zur Consequenz gegen die Krone Böhmen gezogen werden könnte. Wie kann nun ein solcher precario, und cum reservatione expressa jurium, verwilligter actus, als ein actus possessorius, welcher der Böhmischen Landeshoheit einigen Abbruch thun könne, angesehen werden?

Ad 3. Ist das Gewebe von Unrichtigkeiten leicht zu übersehen: Wer hat denn die von Zedwitz in der Possession in contradictorio geschützet? Die geheime Reichshofkanzley hat sich von jeher den Ruhm der Billigkeit zu conserviren, mithin wohl gewust, daß ihr in dergleichen, am allerwenigsten aber in den, die hohen Jura der Krone Böhmen betreffenden Sachen, eine Cognition verliehen sey: Auf welche Art hat dieselbe also die von Zedwitz in dem vermeintlichen Besitze schützen können, und wollen? Wie kann man auch eine Manutentionem in contradictorio sich gedenken, nachdem die Krone Böhmen alles vorhergehende, als heimlich, und nichtig geschehen, declariret, und für diesesmal, cum reservatione jurium, die Erhebung einer geringern Summe, nach Lit. I, 5. verwilliget hat, womit die geheime Reichshofkanzley zufrieden gewesen.

Dahero, wenn hier von einer Manutentione die Rede seyn könnte, der ganze Vorgang für die Erhaltung des Besitzstandes der Krone Böhmen sprechen müste.

Darauf kommt wenig, oder nichts an, ob die von Zedwitz durch den Agenten von Schumm, Vorstellung thun lassen, oder nicht, sondern aus was vor Gründen dieselben vorgestellet haben, welche freylich eine Immediät ihnen nimmermehr zuwege bringen können.

Ad 4. Sagt das Kaiserl. Rescript de 3. August. 1736. freylich ausdrücklich nichts von dem Rescripto der Böhmischen Hofkanzley: Allein es gedenket gleichwohl eines an das Appellations-Tribunal nach Prag erlassenen Befehles, welcher kein anderer, als der unter dem 13. April. 1736. erlassene, sub num. 25. pag. 156. des **Unterrichtes**, befindliche, der geheimen Reichshofkanzley in Lit. I, 5. cum reservatione jurium, zugesicherte, und den von Zedwitz, sub num. 26. eben daselbst, publicirte Befehl ist, auser welchem kein anderweiter erlassen worden. Mithin beziehet sich das Rescript de 3. August. 1736. auf diesen besagten Befehl, und ist folglich auch die Reservations-Clausul in besagtem Rescripte agnosciret worden.

Ad 5. a) Ist in mehrgedachten Rescripte de 3. Aug. 1736. des beschehenen Widerspruchs freylich gedacht. b) Wenn aber gleichwohlen die Zedwitzischen Güther darinne ohnmittelbare Reichsgüther genennet werden, ist solches eine Beybehaltung des ursprünglich ex errore entstandenen Kanzley-Styli, welcher jedoch einen rechtlichen Beweis nicht abgeben kann. c) Ist falsch, daß man auf dem subsidio charitativo beharret sey, sondern man nahm solches nur an, wie es unter dem 13. April. 1736. von der Krone Böh-

men verwilliget worden, wie man sich denn auf den Befehl an das Appellations-Tribunal ausdrücklich bezog, auch sich in der Folge mit dem von der Krone Böhmen bewilligten, und von $\frac{2}{m}$ fl. bis auf $\frac{6}{m}$ fl. verminderten Quanto begnügen lies. d) Haben wir schon gesehen, auf welche Art der Appellations-Kammer zu Prag der Befehl sey ertheilet worden, worüber der Verfasser wohl thut, stillschweigend hinauszugehen. e) Wurde freilich befohlen, gegen ihre Unterthanen nunmehro executive vorzugehen; Allein dies geschahe auf Verwilligung der Krone Böhmen, wie denn in Num. 25. und 26. ausdrücklich stund:

> Sondern auch den Lehnsunterthanen ohnverweilt zu bedeuten, anbey-nebenst aber ihnen von Zedwitz, wienach sie, **zu folge fernerweiten allergnädigsten Kaiserl. und Königl. Befehls**, bey Collectirung öfters gedachter Kriegssteuer unter den Lehnsunterthanen die billigmäßige Repartition nach eines jeden Vermögen zu beobachten hätten.

Hieraus kann das Publicum nun hinreichend sehen, was es mit diesem Handel vor eine Beschaffenheit gehabt habe. Im übrigen läuft es auf eine übel angebrachte respectswidrige Spötterey hinaus, wenn der Verfasser die festgegründete Landeshoheit der Krone Böhmen, eine affectirte Landeshoheit, und eine neuerliche Ansprache nennet.

Denn wie kann derselbe so keck seyn, contra literam documentorum zu sagen, es sey ein neuer Anspruch, nachdem die von Zedwitz bis 1422. die Steuren gezahlt: 1549. Kaiser Ferdinand sich die Landeshoheit über Asch ausdrücklich vorbehalten hat, und durch das ganze sechzehende, und siebzehende Seculum hindurch, theils die von Zedwitz selbst bekannt haben, vor niemanden, als vor der Krone Böhmen zu stehen, theils die Krone Böhmen ihnen beständig gesagt, daß sie zum Egerischen Kreise gehörende Unterthanen der Krone Böhmen wären: Und sie immer also, und in dieser Qualität behandelt, auch in Nothfällen von ihnen die Steuren erhoben hat. So wird auch der Reichsabschied de 1548. §. 59. hier überaus übel angebracht. Sind denn die von Zedwitz ein ausgezogener Stand? Und ist denn damals schon auf dieselbe reflectiret worden? Hatten sie denn damals, nemlich 1548., immemorialem possessionem vor sich, daß sie sich nun in diesen §. 59. drängen wollen? Keinesweges! Damals fiel ihnen noch nicht ein, sich vor immediat auszugeben, welcher Gedanke auch noch lange, und bis auf das Jahr 1635. ausgestellet blieb: Ja, gleich das Jahr nach diesem Augspürger Recesse, wurde die Lehnschaft über Asch, mit Vorbehaltung der Landeshoheit, und namentlich der

Steuer, an die Burggrafen von Meißen überlassen. Es merkt es auch der Verfasser der **Beantwortung** pag. 86. selbst, daß diese Stelle des Reichsabschiedes directe auf die von Zedwitz nicht gehe: Dahero er einlenkt, und nur aus der Analogie desselben schliesen will; Allein wie kann diese hier anschlagen? Hier ist ja keine possessio immemorialis, wozu 60. Jahre nicht zureichend seynd. Man weiß ja den auf Irrthum gebauten Originem dieses Charitativi, und daß solches zum erstenmale in der Welt 1676. gefordert worden. Wie kann nun dieses eine immemorialis possessio seyn? So ist es auch grundfalsch, als ob die geheime Reichshofkanzley auf ihrem Besitze beharret habe, sondern dieselbe hat vielmehr durch Annehmung der precario, und sub reservatione jurium coronæ, verwilligten mindern Summe nachgegeben, und bis auf diese Stunde von den von Zedwitz nicht einen Kreutzer weiter erhoben: Daß also der Verfasser der **Beantwortung** wenigstens in soweit recht hat, daß man nunmehro siehet, wem das Recht zur Seite stehe?

Ad 6. Eben davon ist die Frage, was die Krone Böhmen zu thun befugt gewesen. Sie war aber befugt, ihrem Erbgehuldigten Unterthane, welcher sich den Irrthum der geheimen Reichshofkanzley zu Nutze machen, und davon die Gelegenheit nehmen wollte, sich vor einen Immediatum auszugeben, das Handwerk zu legen, und ihn in die angebohrnen Gränzen der Unterthänigkeit wiederum zurük zu führen, gleich wie denn auch in dem letzt obgewesenen Kriege die von Zedwitz von der Kaiserl. Reichshofkanzley zu einem Beytrage nicht mehr seynd erfordert, wohl aber von der Krone Böhmen mit einem diesfalls bestimmten Quanto von 6000 fl. beleget worden.

Ad 7. Ist hier mehr, als zu stark bewiesener masen es nicht um einen unmittelbaren Nachbar zu thun, welchen man erst neuerlich unter die Landeshoheit bringen will, sondern um einen ursprünglichen, und unter der Landeshoheit der Krone Böhmen wohl conservirten Unterthan, welchen in seinen Schranken zu erhalten, die Krone Böhmen vermöge Landesherrlicher Hoheit Fug, und Recht hat.

Ad 8. Die Execution dieser Befugniß ist kein Faustrecht, sondern eine Wirkung unzertrennlich mit der Landesherrlichkeit verbundener Macht. Aus der damaligen Deputation ist nichts geworden: Und wenn es Ihro Majestät der Kaiserin Königin noch diese Stunde gefallen sollte, in die Niedersetzung einer solchen Deputation, aus Kaiserl. Reichshofräthen, und Königl. Böhmischen Hofräthen, zu willigen, was würde denn bey so sonnenheitern Urkunden anders herauskommen, als daß am Ende die von Zedwitz vor das, was sie

im=

immer gewesen, und noch bis diese Stunde seynd, nemlich vor Böhmische Landsassen erkannt werden müsten.

Ad 9. Ist die charitativ-Zahlung de anno 1738. nicht zu Stande, auch das Rescript de 2. April. 1738. der Krone Böhmen nicht zur Notiz gekommen, ansonsten man unter der Beziehung auf den Vorgang von 1736. widersprochen haben würde. Was die Worte:

Nach dem löbl. Exempel anderer unmittelbaren Reichsmitglieder,

anlanget, hat man sich, was solche wirken können, schon oben geäusert, und würde unnütz seyn, solches hier zu wiederholen.

Ad 10. Daß an Böhmen damals nichts bezahlt worden, ist die Ursache, weil die Krone vor dasselbemal in die Zahlung an die Reichshofkanzley gewilliget hat.

§. VI.

Jus Collectandi.

Sätze des Zedwitzischen Beweises.

In dem **Beweise**, Cap. III. §. V. pag. 43. und 44. wurde behauptet, die von Zedwitz hätten seit 170. Jahren her das Recht besessen, zu gemeinen Nothwendigkeiten die Unterthanen mit Steuern zu belegen, zu welchem Ende auch ein gewisser Schatzungsfuß vorhanden sey. Dieses sollte durch den Zedwitzischen Geschlechts-Recels de 18. Oct. 1665. und dessen §. 2. und 6. unterstützet werden, und im übrigen wurde den Besitzstand zu bescheinigen, versprochen:

Was in dem Unterrichte dagegen gesagt worden.

In dem **Unterrichte**, pag. 99. 100. und 101. wurde nun diesem folgendes entgegen gesetzet.

1) Die Lehensunterthanen hätten bey der Königl. Böhmischen Behörde oft über dergleichen Anlagen Beschwerde geführt, und von daher auch durch vielfältige Mandata, Remedur erhalten.

2) Wären dergleichen Auflagen ohnehin von der Wirkung nicht, daß daraus eine Reichsohnmittelbarkeit gefolgert werden könne: Masen viele Landsässige von Adel derley hergebrachte Jura ex consensu principis besäsen, welche die von Zedwitz zum Grunde legen könnten, wenn ihren Attentatis von der Krone Böhmen nicht so oft wäre widersprochen worden.

3) Beweise der, hinter dem Rücken der Krone Böhmen, im Winkel gemachte Geschlechts-Recels, de 1665. gar nichts.

Zedwitzische Beantwortung.

Diesem wird nun in der **Beantwortung** pag. 88. und 89. vermeintlich entgegen gesetzet.

Ad 1) Vielfältig sey auch der Churfürsten, Fürsten, und Stände Besteurungsrecht umschränkt: Dahero auch zum öftern von den Landesständen, und Unterthanen Beschwerden in Steuersachen bey den höchsten Reichsgerichten angebracht, und nach Beschaffenheit der Umstände, gegen die Landesherrschaft entschieden würden. So wenig aber daraus folge, daß die Reichsstände kein Besteurungsrecht hätten, eben so wenig folge es in Ansehung der von Zedwitz, und zwar um so mehr, als ihnen in allen solchen Urtheilen niemalen das Recht an sich abgesprochen, sondern im Gegentheil bestätiget worden.

Ad 2) a. Lasse man das von Böhmischen Landsassen in folle angegebene, bis auf nähern Beweis, auf sich beruhen.

b. Hingegen sey ausgemacht, und werde Königl. Böhmischer Seits nicht geläugnet werden, daß einem Landsassen kein Jus collectandi zukomme, welches hingegen den von Zedwitz in den Kaiserl. und obangezogenen Rescriptis so oft zugestanden, auch noch in dem Kaiserl. Decret, de 1737. als eine Beschwerde angeführet werde, daß die Königl. Böhmische Appellations-Kammer den von Zedwitz ihr Jus collectandi benommen habe.

c. Es möge auch ein Landsasse hierinne endlich hergebracht haben, wie viel er wolle, so bleibe es doch allemal den Landesherrlichen Verordnungen subordinirt.

Ueber die von Zedwitz hingegen sey an Seiten der Krone Böhmen nichts dergleichen hergebracht, und die gerichtliche Lehns, nicht Landesherrliche Sprüche, wären ihrer Reichsohnmittelbarkeit, erwiesener masen, nicht nachtheilig.

Widerlegung dieser Scheingründe.

Ad 1) Wird von dem Verfasser der **Beantwortung**, das in dem **Unterrichte** gebrauchte Argument ganz von einer falschen Seite genommen. Die Kraft desselben stecket nicht darinne, daß hier ein Jus collectandi limitatum seyn könne, noch darinne, daß die Unterthanen Beschwerde geführet haben; Sondern in dem, daß die Unterthanen bey der Krone Böhmen darüber geklagt haben, und die von Zedwitz vor der Krone Böhmen über den Gebrauch, und Mißbrauch ihres prætendirten Juris collectandi haben Rechenschaft geben müssen. Denn eben hieraus folgt, daß, wenn es auch mit diesem ihren Jure collectandi, wie doch nicht ist, seine Richtigkeit hätte, solches gleichwohl als ein der Krone Böhmen subordinirtes Jus collectandi, auf die Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz keinen Schluß abgebe. Welcher ohnmittelbarer Stand, oder Glied des Reiches kann denn vor einem andern Stande des

Rei-

Reiches über das Jus collectandi belanget werden? Sondern wie der Immediatorum fora die höchsten Reichsgerichte überhaupt seynd, so müssen solche besonders, und vorzüglich es alsdann seyn, wenn zwischen Unterthanen, und Herren super jure collectandi Streit entstehet.

Ad 2) a. Wird man nicht nöthig haben, mit Anführung der Beyspiele, die Sache weitläuftig zu machen, indem die Lage der Sache, ohne dieselben, gegen die von Zedwitz, schon hinreichend redet.

Ad b. In der Regul hat freilich ein Landsasse kein Jus collectandi; Es ist aber gleichwohl nichts widersprechendes, daß auch ein Landsasse das Jus collectandi aus Vergünstigung seines Landesherren haben könne. Da nun die von Zedwitz offenbare Landsassen seynd, wie Part. I. bewiesen worden, gleichwohl das Jus collectandi zu haben vorgeben, so würde dieses, wenn es wahr wäre, weiter nichts seyn, als ein Beyspiel eines mit dem Jure collectandi versehenen Landsassen. Ferner wenn es gegründet wäre, daß die von Zedwitz ein Jus collectandi hergebracht hätten, so würde auch leicht zu begreifen seyn, wie solches bey ihnen, als Landsassen entstehen können. Die von Zedwitz sowohl, als ihre Unterthanen haben, wie wir oben gesehen, ein Steuer-Exemtions-Privilegium. Weil nun die Unterthanen, der Krone Böhmen, auser in Nothfällen, nichts zu zahlen gehabt, so müsten die von Zedwitz sich dieses zu Nutz gemacht haben: Und so lange die Unterthanen sich nicht darüber beschweret, hätte die Krone Böhmen weder Wissenschaft, noch Veranlassung gehabt, sich darein zu legen. Wie ist es denn aber zugegangen, daß, sooft darüber Streit entstanden, auch vermöge Landesherrlicher Hoheit darüber Verordnung erlassen worden, wenn die von Zedwitz je ein dergleichen Jus collectandi gehabt, oder auch nur anmaslich ausgeübet hätten? Man betrachte nur die Beylage sub Lit. F. so wird man bald übersehen können, was von diesem Zedwitzischen Jure collectandi zu halten sey? Sooft auch die Krone Böhmen, in casibus extraordinariis, in Gefolg ihres Besteurungsrechtes, die von Zedwitz, und ihre Unterthanen zur Mitleidenheit gezogen hat, ist den Zedwitzen jederzeit die Erlaubniß ertheilet worden, von den Unterthanen, das ihnen zugemessene Quantum beyzutreiben, wodurch ersagte Krone Böhmen genüglich zu erkennen gegeben hat, daß auser einer dergleichen Landesherrlichen Erlaubniß, den von Zedwitz kein Jus, weder collectandi, noch subcollectandi, zu Asch, und den dazugehörenden Ortschaften, zustehe.

Ad c. Ist nichts richtiger, als daß ein Landsasse mit allen Rechten, welche er hergebracht hat, seinem Landesherren subordinirt bleibe: Man ap-

plicire aber dieses nur auf die von Zedwitz, und auf ihr prætendirliches Jus collectandi. Denn wenn über diese ihre unbefugte Anmasungen Streit entstanden ist, wer ist denn von jeher anders Richter gewesen, als die Krone Böhmen? Wie denn die von Zedwitz in num. 1. hujus paragraphi der **Beantwortung**, sich selbst auf die vor sie bey der Appellation, zu Prag ausgefallene Urthel berufen.

Nun suchet zwar der Verfasser hier einzuwenden, die Urthel wären vom Lehnhofe, und keine Landesherrliche Sprüche, welche der Zedwitzischen Ohnmittelbarkeit nicht nachtheilig seyn könnten. Wie mag man sich aber immer nur mit solchem leeren Gewäsch aufhalten? Ist denn das Jus collectandi, so ein Vasallus über seine Unterthanen hat, eine Lehnssache? Ist denn bey andern ohnmittelbaren, in causis juris collectandi, der Lehnhof Judex? Wo gedenket der Verfasser der **Beantwortung** hin? Da also die Krone Böhmen jedesmal, und sooft über dieses prætendirte Zedwitzische Jus collectandi zwischen ihnen, und den Unterthanen Streit entstanden, die Krone Böhmen der ordentliche Richter gewesen: Kein höchstes Reichsgericht aber nie darinne cognosciret hat; so sind ja die erfolgten Mandata, und Sententiæ nicht Lehen- sondern Landesherrliche Verordnungen gewesen, welche deutlich zeigen, daß kein Schatten der Ohnmittelbarkeit bey den von Zedwitz vorhanden sey. Allein es ist auch nicht an dem, daß den von Zedwitz jemalen ein Jus collectandi durch ein Urthel von dem Appellations-Tribunal zuerkannt worden. Dieselben prætendirten, ohnerachtet solches contra literam der Urkunde sub A. gehet, ein Umgeld, von jedem Gebräude 9 fl. 30 kr. Hierüber beschwerten sich die Bräuer, und es wurde den von Zedwitz solches, bis auf 3 fl. 15 kr. abgestrichen, und dieselben auch sogar in den Ersatz des indebite erhobenen a $\frac{8}{m}$ fl. condemnirt. Die 3 fl. aber wurden ihnen keinesweges als ein effectus juris collectandi gelassen, sondern, weil die von Zedwitz solches ex pacto mit den Bierbräuern, als vor ein und andere überlassene Jura, in compensationem zu erheben stipulirtes Quantum, prætendirten, wie solches die Beylage sub Lit. K 5. zu erkennen giebt. Von einem vero jure collectandi ist nie die Frage gewesen, sondern die von Zedwitz haben, wie sie selbst in Lit. F. sagen, sich nie dergleichen angemaset, noch solches je prætendiret: Und der Verfasser des **Beweises**, und der **Beantwortung**, fängt nur seit 1746. an, solches auf dem Papiere zu prætendiren.

Lit. K 5.

§. VII.

§. VII.

Umgeld.

Von dem Umgelde.

Mit dem Umgelde hat es in so weit gleiche Bewandniß, daß, wenn solches den von Zedwitz zustünde, daraus keine Ohnmittelbarkeit fliesen würde. So viel aber das Umgeld selbst betrift, hat solches 1549. wie man aus dem Cessions-Instrumento Ferdinandi I. sub Lit. A. siehet, der Krone Böhmen zu Asch noch zugestanden, dann in diesem hies es, und anderes, wie obstehet, solle der Krone Böhmen reservirt seyn: Oben aber stund das Umgeld mit beschrieben. Wollen nun die von Zedwitz solches behaupten, so müssen sie zeigen, daß ihnen solches post annum 1549. von der Krone Böhmen concediret worden, wozu aber freilich weder der Geschlechts-Recess von 1665. noch die mit elenden Gründen unterstützte Vorstellung, sub num. 42. des Beweises, pag. 97. welche ohnehin nur auf das Castrum Neuberg gehet, nicht zureichend ist.

§. VIII.

Nachsteuer, und Abzug.

Nachsteuer.

Das Nachsteuerrecht, oder Abzugsgeld der von Zedwitz mag gleichfalls auf sich beruhen. Es ist aber eine bekannte Sache, daß solches weder eine Wirkung der hohen Gerichtsbarkeit, noch Ohnmittelbarkeit, noch Landeshoheit ist, sondern lediglich von dem Herkommen dependiret, worauf es auch der Reichsabschied von 1555. §. 24. und das Instrumentum pacis Osnabrugensis, Art. 5. §. 37. genommen zu haben scheinen.

Nun führet zwar der Verfasser des Beweises, pag. 44. gegen diese Meinung ein Conclusum des Kaiserl. Reichshofrathes, aus dem zweyten Stück auserlesener Reichshofraths conclusorum, pag. 161. an; Allein damit dürfte, wenn das Conclusum angegebenermasen lautete, wenig gerichtet seyn: Indem ein jeder Umstand die Sache, und deren Decision verändert, und dahero aus dergleichen conclusis in causis particularibus, nicht sogleich regulæ universales geschmiedet werden können. Zum Unglük aber enthält das angeführte Conclusum, vom 25. Junii 1720. dasjenige nicht einmal, was der Verfasser der Beantwortung damit beweisen will. Denn die Stadt Bremen hatte sich mit den Thorbeckischen Erben in puncto des Abzugs- und Emigrations-Geldes verglichen, und besorgte sich, es möchte dieses ihrem, Jure status hergebrachten Abzugs- und Nachsteuerrechte zum Præjudiz gereichen: Dahe-

ro selbe um ein Decretum salvatorium bath, welches ihr auch dergestalt ertheilet wurde:

Daß obbesagter Thorbeckischer Vergleich demselben in keine Weege præjudiciren, noch künftighin zu einigem Nachtheile gereichen, oder angezogen werden solle.

Wo hat denn also der Kaiserl. Reichshofrath behauptet, daß das Fundament des Abzuggeldes das Dominium territoriale sey? Es würde auch ein solcher Satz contra evidentiam facti, und gegen die alltägliche praxin durch garz Teutschland laufen: Indem ja eine Menge Landsässiger von Adel das Abzugsgeld in ihren Gerichten hergebracht haben, wo sich kein Dominium territoriale gedenken läst: Allermasen selbst in Böhmen nicht allein alle Königl. Städte das Abfahrtgeld ex usu, & Privilegio beziehen, sondern auch dasselbe allen Obrigkeiten ex jure herili, & dominicali durch die Landesgesetze zugeeignet wird, ohne daß daraus auch nur der Schein einer Territorial-Hoheit vor die Städte oder Herrschafts Innhaber entspringen könnte.

§. IX.
Militar = Sachen.

Was hiervon in dem Zedwitzischen Beweise enthalten.

Um zu zeigen, daß die von Zedwitz ohnmittelbar wären, wurde in dem sogenannten **Beweise**, Cap. III. §. VIII. pag. 45. angeführt:

1) Die von Zedwitz hätten Kaiserl. Majestät, und der Stadt Eger, die Werbung bald verstattet, bald abgeschlagen, nach num. 7.

2) Von uralten Zeiten her eine Bürgerliche Militz mit Ober = und Unter=Officiers aufgestellet.

3) Oeffentliche gemeine Streife auf liederliche Leute vorgenommen: Und

4) Wären dieselben von andern benachbarten Ständen, und selbst von der Stadt Eger darum ersuchet worden.

Einwürfe des Unterrichtes hierwider.

In dem **Unterrichte**, wurde hierwider pag. 123. angeführt:

1) Was die, von Kaiserl. Majestät bald gestattete, bald abgeschlagene Werbung betreffe, sey solches eine ohnerwiesene Sache. 2) Sey es ein sträfliches Attentatum, wenn ein Landsasse einer fremden Macht eine Werbung auf seinen Güthern verstatte. 3) Jedes Städtlein in Böhmen habe seine sogenannten Bürgersoldaten. 4) Sey ein Unterschied zwischen der hohen, oder Landes=und Heeresfolge, und der niedern Centamts, oder Gerichtsfolge: Letzte=

re

re hätten alle mit der Centgerichtbarkeit begabte Landsassen, auch die Stadt Eger. Zu jener hingegen könnten die von Zedwitz sich nicht legitimiren.

Pag 90. der **Beantwortung**, wird hierauf gesagt. Zedwitzische Beantwortung.

Ad 1) Sey oben Cap. I. §. II. schon geantwortet.

Ad 2) Füge man hier noch die merkwürdigen Worte des, erst den 26. Januar. 1757. von dem Kaiserl. Königl. Directorio in Publicis, & Cameralibus, an die von Zedwitz erlassenen Decrets bey:

> Indessen aber dem König in Preussen, und seinen Helfern, und Helfershelfern, einigen Durchzug, Beystand, und Vorschub nicht zugestatten, noch weniger zu leisten, noch auch denselben einige Werbung nachzusehen, sondern vielmehr diese, wo selbe dermalen bestehen sollte, alsogleich zu trennen, und aufzuheben.

Hierdurch sey nun den von Zedwitz das Recht, die Werbung fremder Potentaten in dem Gerichte Asch zu gestatten, oder zu verbieten, eingestanden; Ja dadurch sey ihnen das Jus armorum, soweit dessen ein Reichsfreyer von Adel fähig sey, völlig eingeräumet.

Ad 3) Sey der Unterschied der: Alle Militaranstalten solcher Landsassen wären der Landeshoheit subordinirt, oder wenn auch eine Landsässige Stadt z. E. Rostock, das Recht einer eigenen, von dem Landesherren unabhängigen Besatzung, habe, so sey es doch nur ein einzeles Regale: Hingegen habe Cap. I. §. II. erwiesenermasen die Krone Böhmen in dem Gerichte Asch in Militarsachen lediglich nichts zu sagen, und die von Zedwitz hätten, nebst allen andern Regalien, deren ihr Gebiet fähig sey, auch dieses mit.

Ad 4) So richtig dieser Unterscheid sey, eben so gewiß sey es auch, und würden ChurSachsen, und Brandenburg-Culmbach, ohne Anstand attestiren, daß man die von Zedwitz nicht als blose Cent- und Malefitzherren, sondern als Landesherren ersuche, gemeinschaftliche Streife, und dergleichen vorzunehmen. Auch würden dergleichen Streife öfters durch die Landesherrschaft ohnmittelbar vorgenommen: Wohingegen die Krone Böhmen nie dergleichen in dem Gerichte Asch veranstaltet habe, noch man sich darinnen nach der Böhmischen Landesverfassung achte. Sondern, wenn von Sachsen, und Brandenburg-Culmbach ein General-Streif vorgenommen werde, ersuche man die von Zedwitz, ein gleiches zu thun, worinnen auch aus Nachbarschaft willfahret werde.

Ad 1) Läst man es bey demjenigen, was oben Cap. I. Part. II. §. II. dieserhalb gesagt worden, lediglich bewenden, die Beylage sub num. 7. Widerlegung dieser Scheingründe.

gieng auch an die Landsässige Unterthanen, und konnte dahero den von Zedwitz füglich und ohne Nachtheil intimiret werden.

Ad 2) Vergist sich der Verfasser ganz, wenn derselbe sich auf das Decret de 26. Januar. 1757. beziehet. Wer war denn derjenige, der ihm per modum Decreti anbefahl, die Werbung nicht zu dulden, und solche allenfalls zu trennen, und aufzuheben?

War es nicht das Oesterreichische Directorium in Publicis, & Cameralibus? Wie hat denn dieses einem immediato dergleichen befehlen können? Da sieht man ja den Immediatum vel quasi recht deutlich. Die von Zedwitz tragen selbst kein Bedenken, diesen Vorfall anzuführen, und daß ihnen dergleichen Befehl ohne ihrem Widerspruch zugegangen sey, und sie solchen befolget haben, einzugestehen: Mithin ist ja eben aus ihrem Anführen klar, daß sie Unterthanen seynd, und unter Böhmischer Verordnung stehen. Mithin fallen die Folgen, welche der Verfasser der **Beantwortung** aus dieser Verordnung ziehen will, gänzlich hinweg. Ein Herr, der seinen Unterthanen befiehlt, fremde Werbungen nicht zu dulden, sondern solche zu trennen, gestehet dadurch seinen Unterthanen weder ein Jus armorum, noch das Recht zu, fremden Potentaten die Werbung zugestatten.

Ad 3) Sagt der Verfasser der **Beantwortung** ganz recht, daß dergleichen Militaranstalten der Landsassen, der Landeshoheit subordinirt wären. Allein das ist gerade, was den von Zedwitz bey ihrem vermeintlichen Jure in Militaribus entgegen stehet.

Denn ratione der Werbung gestehen sie ad num. 2. ein, daß sie von der Verordnung des Directorii in Publicis, & Cameralibus dependiret hätten. Die Bürger-Compagnie aber zu Asch ist keine Militz. Das Beyspiel von Rostock past hieher nicht, indem die von Zedwitz keine eigene unterthänige Besatzung haben. Die prætendirlichen Regalien der von Zedwitz hingegen sind alle zerlegt, und widerlegt, auch ist sattsam die bestgegründete Landeshoheit der Krone Böhmen auf Asch dargethan worden.

Ad 4) Mögen benachbarte Stände bey Streifen die von Zedwitz angesehen haben, wie sie immer wollen, dieses kann der Krone Böhmen an ihren Gerechtsamen nichts præjudiciren.

Wenn die von Zedwitz aus eigenem Antriebe streifen, ist solches eine Wirkung der ihnen zustehenden Cent.

Und weil darüber nie ein Streit entstanden, hat die Krone Böhmen auch nicht Ursach gehabt, sich darein zu legen.

Genug, daß Eger auch gestreifet, und die von Zedwitz, wie andere zum Streifen auch angehalten habe, wie ein Centnachbar den andern bey dergleichen Streifen anzugehen pflegt.

Alles dieses beweiset also mehr nicht, als daß die von Zedwitz, zu Asch die Cent haben. Keine Landes, keine Heeresfolge aber, welche noch einigermasen ein Kennzeichen ihrer Ohnmittelbarkeit seyn könnte, haben dieselben nicht aufzuweisen; Das übrige ist schon Part. II. Cap. I. §. II. gesagt worden.

§. X.

Landtrauer.

Läst man es, so viel die Landtrauer betrift, bey dem, was oben, hac Parte, Cap. I. §. XII. vorgekommen ist, lediglich bewenden. Landtrauer.

§. XI.

Bergwerksfreyheit.

In dem Zedwitzischen **Beweise**, Cap. III. §. X. pag. 45. wurde gesagt: Die von Zedwitz, und ihre Voreltern hätten Bergwerke von allerley Metallen, wenn, und solange es ihnen gefällig gewesen, gebauet, ohne bey jemanden deswegen anzufragen, oder an jemand einigen Bergzehend deswegen zu præstiren, noch einigen Widerspruch darüber inne zu werden. Bergwerksgerechtigkeit.

Gegen dieses an sich nichts bedeutende, und ohnehin auf eine Ohnmittelbarkeit nicht schliesende obmotum, wurde nun pag. 104. des **Unterrichtes**, gesagt: Was in dem Unterrichte hievon gesagt worden.

1) Jeder Unterthan in Böhmen dürfe den Anfang zu Bergwerken machen, ohne daß man von Seiten der Krone von solchen bis zu einem gewissen Grade des Ertrags einen Zehend fordere.

2) Ob die von Zedwitz zur Wirklichkeit eines ergiebigen Nutzens gelanget, davon erwarte man nähere Auskunft, und alsdann werde sich auch von dem Umstande de non soluta quota sprechen lassen.

Alles, was in der Zedwitzischen **Beantwortung**, pag. 92. hiervon vorkommt, ist dieses: Zedwitzische Beantwortung.

Ad 1) Sey nicht die Frage von der Freyheit, den Anfang zu Bergwerken machen zu dürfen, sondern von dem ganzen Bergwerksregal in seinem Umfange.

Ad 2) Sey nicht die Frage von dem zukünftigen, sondern von dem vergangenen.

Da nun der Verfasser des **Unterrichtes** mit nichts erweisen könne, daß die Krone Böhmen zu Asch in dem Besitze des Bergwerksregals sey, so blieben die von Zedwitz billig in ihrem Besitze, und würden auch hierinne sich nicht verdrängen lassen.

Widerlegung.

Ad 1) Wo haben denn die von Zedwitz den Umfang des Bergwerksregals erwiesen? Dies ist nirgend geschehen: Bis hieher haben sie noch nicht einmal bescheiniget, daß sie jemals einen Bergbau gehabt, geschweige, daß das Exercitium des ganzen Umfanges des Bergregals von ihnen dargethan seyn sollte. Und auch dieses würde nicht genug seyn: Denn sie müsten erweisen, daß sie mehr, als in der Ueberweisung Königs Ferdinandi de 1549. der Bergwerke halber ihnen zugestanden worden, exerciret hätten, und wenn sie, wie doch nimmermehr geschehen kann, dieses alles erweisen könnten; So würde es zu dem gegenwärtigen Zwecke nichts dienliches beytragen: Indem daraus kein Schluß auf die Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz gezogen werden kann: Da es in Teutschland an Beyspielen solcher Landsassen nicht fehlt, welche das Bergwerksrecht nicht allein exerciren, sondern auch sogar den Bergzehenden ziehen: Wovon die Beyspiele hier anzuführen ganz überflüsig seyn würde, indem die von Zedwitz noch nicht erwiesen haben, weder, daß sie jemalen einen Bergbau gehabt, noch daß sie solchen zu einem dergleichen Grade der Ergiebigkeit gebracht hätten, daß das Zehendrecht der Krone Böhmen nach den Landesverordnungen hätte eintreten können.

Ad 2) Ist weder von künftigen, noch von vergangenen die Frage; Sondern wenn erst wird gezeiget, und tüchtig erwiesen werden, daß die von Zedwitz den Bergbau zu einem solchen Grade gebracht, daß der Bergzehenden hätte eintreten sollen, dann wird sich erst über den Punkt der quotæ non solutæ sprechen lassen: Nemlich wie weit solche non solutio etwas vor die Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz beweisen könne, oder nicht? Die Krone Böhmen hat nicht nöthig, den Besitz des Bergwerksregals zu Asch zu beweisen, sondern, nachdem dieselbe die Landeshoheit über Asch erwiesenermasen ursprünglich gehabt, und sich dabey immer erhalten hat, so hat dieselbe nicht nöthig, einzelne effectus juris territorialis, und deren Besitz gegen ihren Unterthan zu erweisen. Sondern der Unterthan muß zeigen, wie er von seinem Landesherren dieses, oder jenes Regale justo titulo acquiriret habe, wozu sola allegatio possessionis, dergleichen jedoch die von Zedwitz noch nicht einmal bescheiniget haben, nicht zureichend ist.

§. XII.

§. XII.

Privilegienertheilung.

Die von Zedwitz werfen sich in dem **Beweise**, Cap. III. §. XI. pag. 45. auch zu Gesetzgebern in dem Ascher Gerichte auf: Dahero sie anführen, daß sie den Unterthanen Privilegien ertheilt hätten, wie aus Nro. 47. pag. 99. des gedachten Beweises, zu ersehen sey.

Was von Privilegien in dem Beweise enthalten?

In dem **Unterrichte**, wurde diesem pag. 104. entgegen gesetzt.

Was in dem Unterrichte diesem entgegen gesetzet worden.

1) Man habe ein einziges Beyspiel angeführt, welches

2) Nicht einmal zur Gültigkeit gediehen sey.

3) Hätten die Unterthanen dem Privilegio widersprochen, wie der Process bezeuge.

Ad 1) Wurde pag. 92. geantwortet: Wenn sich in einem so kleinen Gebiet keine mehrmalige Gelegenheit ereigne, könne man auch durch einen Actum das ohnstreitige Recht in Uebung bringen.

Beantwortung des Zedwitze.

Ad 2) An der Wiederaufhebung des, anno 1647. dem Markte Asch ertheilten Privilegii sey nicht schuld, daß man solches nicht ertheilen können; sondern, weil das Angeben, worauf man solches ertheilt, falsch gewesen.

Ad 3) Wenn ein dritter einem Privilegio widerspreche, komme es darauf an: Ob es mit Grund geschehe, oder nicht? Sey jenes, so folge zwar so viel daraus, daß das Privilegium nicht bestehen könne, aber nicht, daß der, so es gegeben, nicht das Recht habe, Privilegien zu ertheilen.

Da die Krone Böhmen nicht in dem Besitze sey, Privilegien in dem Gerichte Asch zu ertheilen; So könne doch wohl niemand anders, als die von Zedwitz, in dem Besitze seyn.

Es sey aber dieses nicht nur das einige Privilegium de 1647. welches die von Zedwitz ihren Unterthanen ertheilet hätten; sondern es finde sich noch ein weit älteres. Anno 1575. den 4. Febr. nemlich, hätten Hannß Ulrich, Adam, und Hannß Heinrich, von Zedwitz, allen ihren, ohne männliche Erben versterbenden, und mit liegenden Güthern angesessenen Unterthanen, wegen Vererbung solcher liegenden Güther, einen noch in originali auf Pergament vorhandenen Freyheitsbrief ertheilet, welcher sich also endige:

> Des in Urkund für Uns, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, haben wir diese aus Gunsten, und guten Willen mitgetheilte Privilegien auf Pergament verfertigen lassen.

Dieses Privilegium sey auch noch in völligem Schwange.

Widerlegung. Ad 1) Die Gröse des Gebietes trägt zur Gelegenheit nicht allemal viel bey. Aber auch das einige, in num. 47. pag. 99. des **Beweises**, angeführte Beyspiel, hat noch nicht einmal seine Richtigkeit. Der Verfasser des Zedwitzischen **Beweises**, und der **Beantwortung**, stellet dem Publico die Sache also vor, als ob die von Zedwitz in anno 1647. unter dem 22. Febr. dem Markte Asch eine Marktfreyheit, und den Bürgern die Bräugerechtigkeit verstattet hätten; Dies findet sich aber in der angezogenen Beylage keineswe-ges, vielmehr erhellet daraus soviel, daß der Markt Asch alle seine Freyheiten von der Krone Böhmen, und diese von der Krone Böhmen verliehene Freyheiten über 300. Jahre vor Ertheilung dieses vermeinten Privilegii, genossen habe. Daß die von Zedwitz ex superabundanti versprochen, den Markt Asch dabey zu lassen: Und eine Sache, die mit, und ohne ihrer Bestätigung auf ihrer Gültigkeit und Ohngültigkeit beruhet, anmaslich, auch einigermasen lächerlich, bestätiget haben. Alles dieses besagen ipsissima verba der Beylage selbst:

> Bekennen, und thun kund: Als von der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und **Böheim Königl. Majestät**, unserm allergnädigsten Herren, nicht allein anjetzo, sondern auch von 300. Jahren her von allen **Hochlöbl. Königen von Böheim**, Uns, und unsern Voreltern der **Markt Asch mit allen seinen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten verliehen worden ist**; Also haben auch wir, und unsere liebe Vorfahrer unsern Innwohnern, Burgern, und Unterthanen des Markts Ascha, die **Marktfreyheit mit Bierbräuen, und Schenken neben andern Marktsgerechtigkeiten zu** exerciren, **unverhindert verstattet**. Wir wollen auch, Unsere Erben, Erbnehmen, Lehnsfolger, und Nachkommende allen unsern Bürgern, und Unterthanen, und Nachkommenden solche Marktsgerechtigkeit hinführo ferners, und zu ewigen Zeiten unverrückt zu üben, zu halten, und zu gebrauchen, nochmals willigst gestatten, und also die Freyheit mehrers fortzupflanzen, und in Aufnehmen, dann in Schwächung und Abgang zu bringen, beflissen seyn. Hierauf nun confirmiren und bestätigen wir Kraft dieses 2c. 2c.

Wenn aber auch die von Zedwitz damals, ohne Vorwissen der Krone Böhmen solche Klausuln gebrauchet haben, was wird ihnen solches helfen? Denn, nachdem ihnen freilich post annum 1635. die Immedietätsgedanken aufgestiegen, und sie sich bald zu der ohnmittelbaren Reichsritterschaft, wie in ihrer Vorstellung de 1640. enthalten, bald zu den exemten Ständen, bald zum Fränkischen Kreise zehlen wollen, nicht aber recht gewust, wohin sie sich mit

Bestande Rechtens wenden wollen, so mögen sie, um von ihrem Immedietäts-Systemate nicht zu weichen, bey aller Gelegenheit hinterrüks der Krone Böhmen solcher heimlichen Handlungen, und Klausuln sich bedient haben, um dermaleinst pro probatione Immedietatis sich derselben bedienen zu können: Was können ihnen aber alle dergleichen Kunstgriffe helfen, nachdem sie immerfort, ihrer dergleichen heimlichen Klausuln ohnerachtet, als Landsassen von der Krone Böhmen fort tractiret werden, ihren ordentlichen Gerichtsstand in realibus, & personalibus, in prima, & secunda instantia, vor der Krone Böhmen behalten, ja die subjectionem bey aller Gelegenheit selbst eingestehen müssen? Wie denn Adam Erdmann von Zedwitz unter dem 8. May 1655. nach Lit. L 5. & M 5. bekannte, daß dergleichen Personal-Sprüche vor die Königl. Böhmische Hofkanzley immediate gehörten: Die von Zedwitz auch ihr Steuer-Exemtions-Privilegium immer confirmiren, und in Nothfällen sich haben besteuren lassen müssen. Lit. L 5. & M 5.

Ad 2) Da der Freyheitsbrief quæstionis kein wahres Privilegium gewesen, so ist es einerley, aus welchem Grunde derselbe wiederum aufgehoben worden. Denn, wenn er auch nicht wäre aufgehoben worden, würde solcher bey entstandenen Streit dennoch weiter keine Gültigkeit gehabt haben, als in wiefern er solche Freyheiten, und Gerechtsame enthält, welche entweder schon vorhero von der Krone Böhmen dem Markte Asch verliehen waren, oder, welche die von Zedwitz, als ihnen eigen zustehende Rechte, verleihen können. Zudem so ist ja über diese anmasliche Bestätigung Process entstanden, und die von Zedwitz haben sich vor der Krone Böhmen darüber belangen, und verurtheilen lassen müssen. Welcher ohnmittelbare Reichsstand, oder Reichsglied aber läst sich denn über die von ihm seinen Unterthanen ertheilte Freyheiten vor einem andern Stande des Reiches belangen, und beurtheilen?

Ad 3) Nicht auf den Widerspruch, sondern darauf kommet es an, daß die von Zedwitz sich vor der Krone Böhmen, als ihrem foro ordinario über diesen Vorgang haben müssen belangen lassen, welches, wenn sie Immediati wären, und die Macht, Gesetze zu geben, hätten, nicht hätte seyn können. Ein Unterthan aber hat in proprio sensu kein Recht, Privilegia zu ertheilen. Die Krone Böhmen hat nicht nöthig, wie schon mehrmalen erinnert worden, den Besitz des Juris, Privilegia zu ertheilen, zu dociren, genug, daß sie ihre Landeshoheit über Asch dem Publico gründlich vor Augen gelegt hat. Dahero ist auch falsch, daß, weil die Krone Böhmen diesen besondern Besitz nicht dargethan habe, so müsten die von Zedwitz dieses Recht haben. Auf die Art mü-

müsten einem Landsassen alle Rechte gebühren, welche ein Landesherr über denselben, und dessen Güther nicht ausgeübet, oder keine Gelegenheit, solche auszuüben, gehabt hat. Das nunmehro neuerlich pag. 93. und 94. der Beantwortung, beygebrachte Beyspiel, beweiset gar nichts. Man siehet nicht, was dasselbe betroffen hat: Allem Ansehen nach, haben die von Zedwitz, als Lehnherren darinne, dem ihnen gebührenden Heimfalle renunciret, welches sie auch auf so lange, bis einmal Asch an die Krone Böhmen zurückfällt, haben thun können. Wäre dieses, so ist es ja unter keinerley Gestalt als ein Privilegium zu betrachten. Es muß aber die ganze Piece nichts vortheilhaftes vor die von Zedwitz enthalten, sonst würden dieselben solche gewiß in extenso producirt haben.

§. XIII.
Zunftrecht.

Zedwitzischer Beweis, und Beantwortung.

Um zu zeigen, daß die von Zedwitz zu Asch domini territoriales wären, wurde in dem Beweise, Cap. III. §. XII. pag. 46. angeführet:

1) Die von Zedwitz wären in dem Besitze, in ihrem Gebiete Zünfte, und Innungen zu errichten, und mit Ordnungen, auch Obermännern zu versehen.

2) Diese Zünfte würden auch überall von Fremden anerkannt.

3) Wurde in der Beantwortung, pag. 93. noch hinzugefügt: Daß durch ganz Teutschland keinem Landsassen dergleichen gestattet werde, und in dem Kaiserl. Königl. General-Handwerks- und Gewerbspatente, de 16. Nov. 1731. sey enthalten: Daß alle und jede Zunftartikul, welche ohne Erlaubniß, Approbation, und ausdrükliche Confirmation von Seiner Kaiserl. Königl. Majestät selbst aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet, und eingeführet werden möchten, für null und nichtig erkläret würden. Worauf, was 1687. und 1688. wegen der Handwerke mit der ohnmittelbaren Reichsritterschaft vor Kaiserl. Reichshofrathe vorgefallen, und deshalb resolviret worden, angeführt wird.

4) Hätten die von Zedwitz Handwerksleute von den Egerischen Zünften ab, und zu den in Asch errichteten Zünften, gezogen; Welches gewiß keinem Egerischen Landsassen gestattet werden würde.

Widerlegung.

Ad 1) Was die Errichtung der Zünfte anlanget, darauf ist oben §. IV. hujus capitis, schon geantwortet worden, nemlich, daß solches nichts, als eine gerichtliche Bestätigung einiger Conventional-Artikul sey, die aber kein Jus corporis ertheilen, noch vim legis habe.

Ad

Ad 2) Kann das Anerkenntniß der Benachbarten, als tertiorum, der Krone Böhmen in ihren Landesherrlichen Befugnissen nichts præjudiciren.

Ad 3) Wenn auch ein Landsasse dergleichen hergebracht hätte, würde er darum nicht aufhören, ein Landsasse zu seyn: Ja es würde allemal noch die Frage entstehen, ob ein bloser Besitz, absque omni titulo, ihn schützen könne, welches die Rechte nicht zugestehen: Befiehlt also das General - Handwerks und Gewerbspatent, de 16. Nov. 1731. daß alle dergleichen, ohne Approbation Ihro Kaiserl. Königl Majestät, errichtete Artikul null, und ohngültig seyn sollen, so folgt daraus mehr nicht, als daß der Ascher vermeinte Zunftartikul, dafern diese sogenannte Zünfte nicht eine expressam, oder tacitam approbationem der Krone Böhmen dociren können, null und nichtig seynd. Wie aber die von Zedwitz durch ihre Approbation solcher Artikul zu Immediatis werden sollen, ist nicht abzusehen. Ein Argumentum a probabili kann auch hier, wo die Landeshoheit so klar docirt worden, nicht mehr Platz greifen.

Ad 4) Ist das ganze Angeben nicht allein nicht erwiesen: Sondern auch, wenn es erwiesen wäre, würde nichts daraus zum Vortheile der von Zedwitz folgen: Denn, wenn ein Handwerksmann aus einer confirmirten Zunft von Eger weg, und an einen andern Ort, wo keine confirmirte Zunft ist, ziehet, wird dadurch das Handwerk, zu welchem er sich wendet, nicht gültig. Vielweniger aber kann dadurch jemand, der der Krone Böhmen mit Unterthänigkeit verwandt ist, für einen ohnmittelbaren erkannt werden, als welches selbst in des Magistrats zu Eger Mächten nicht stehet.

§. XIV.

Civil = und Criminalgerichtsbarkeit.

Auf die Civil-und Criminal-Gerichte selbst kann es bey gegenwärtiger Sache gar nicht ankommen, denn da finden sich zu hunderten, ja zu tausenden Landsassen, welche die Civil-und Criminal-Gerichtsbarkeit aus Verleihung auf eben diese Weise, wie solche die von Zedwitz in ihren neuern Lehnbriefen haben, besitzen, und ausüben. Sondern es kommt hierbey nur auf zwey Punkte an, aus welchen der Verfasser der **Beantwortung** eine Immedietät zu drechseln gedenket.

Gründe der Zedwitzischen Beantwortung.

1) Behauptet derselbe pag. 93. & 94. die von Zedwitz hätten nicht allein die Criminal - Gerichtsbarkeit, sondern auch das Begnadigungsrecht. Denn so wäre den 18. Octob. 1713. Even Catharinen Wunderlichin die zu-

erkannte Landesverweisung nachgelassen, und sie auf eine andere Art bestraft worden.

Im Jahre 1717. den 18. April. sey Wolf Ploßen zu Neuberg, die verwirkte Ehebruchsstrafe erlassen, und eine Geldbuse dafür angesetzt: Eben dieses Jahr, den 7. Octob. sey dem Johann Philipp Michenbacher, der dictirte Staupenschlag in fernere etliche wöchige Gefängniß, und ewige Landesverweisung verwandelt worden.

Anno 1720. den 19. Julii sey Elisabeth Körndörferin der ihr von der Juristenfacultät zu Altdorf zuerkannte Staupenschlag, wegen ihrer Leibesumstände erlassen, und sie nur mit ewiger Landesverweisung bestraft worden.

2) Prætendirt derselbe, die Jurisdiction der von Zedwitz sey nicht subordinirt, wie solches bey andern Landsassen sey. Was man dagegen anführe, wären Neuerungen.

3) Würden in ganz Böhmen, und in dem Egerischen Kreise, aller Landsassen Justitzbeamte von der Königl. Landesherrschaft zur Justitz verpflichtet; Dies sey bey den von Zedwitz aber nicht.

Widerlegung.

Ad 1) Wenn die von 1713. 1717. und 1720. angeführten Casus ihre Richtigkeit haben sollten, so wäre nicht zu läugnen, daß solche etwas enthielten, was andern Landsassen nicht zustehet. Da aber die von Zedwitz, wie Part. I. Cap. I. & II. gezeigt worden, offenbar Egerische Unterthanen der Krone Böhmen seynd, so würde es nicht sowohl darauf ankommen, was die von Zedwitz hierunter gethan haben, als was sie zu thun berechtiget gewesen. Denn in ihren Lehnbriefen stehet nicht mehr, als mit **Ober- und Niedersten Gerichten**, num. 50. des **Beweises**, pag. 102. Und in ihren Privilegiis, welche alle in ersagtem Lehnbriefe namentlich vorkommen, ist kein einiges, welches den von Zedwitz ein dergleichen Jus aggratiandi beylegte. Da doch ein jeder Unterthan, welcher auch nur die geringste speciem eines Juris aggratiandi behaupten will, den titulum, wie er solches von seinem Landesherren verliehen erhalten habe, darthun muß, welches die von Zedwitz nimmermehr bewerkstelligen können, dahero ihnen auch ein Jus aggratiandi schlechterdinges nicht eingeräumet werden kann.

Wollten die von Zedwitz sagen, daß sie in den neuern Lehnbriefen nicht mit Obergerichten, sondern mit **obersten Gerichten**, wie pag. 103. des **Beweises**, zu ersehen ist, beliehen würden, und dieses mehr, als die Obergerichte eines gemeinen Landsassen involvire, so würden sie ja eo ipso ihr Jus aggratiandi von der Krone Böhmen neuerdinges, weil in den ältern

Lehnbriefen, wovon der Lehnbrief Sigismundi, pag. 101. des Beweises, nachgelesen werden kann, nichts davon enthalten, acquirirt haben: Mithin ihnen solches zu ihrer vermeintlichen Immedietät keinen Vorschub thun können.

Ad 2) Da, erwiesenermasen, die von Zedwitz Unterthanen der Krone Böhmen seynd, so bleibt auch, wenn sie ein dergleichen Jus aggratiandi sollten erweisen können, dasselbe allemal der Krone Böhmen subordinirt: Diese hat als Landesherr nicht nöthig, deshalb einen Besitz darzuthun; sondern wenn, wie bishero nicht geschehen, über den Misbrauch eines solchen Juris aggratiandi Streit entstehet, die Hände erst einzuschlagen, da sich alsdenn die Wirkungen der Subordination erst zeigen werden: Und, da die von Zedwitz sich von jeher haben gefallen lassen müssen, daß in Civil-Sachen von ihrem Gericht an das Appellations-Tribunal nach Prag appelliret worden, so muß auch die in dem nemlichen Lehnbriefe, und auf die nemliche Art verliehene hohe, oder oberste Gerichtsbarkeit, in der nemlichen Verhältniß stehen.

Wenn die von Zedwitz immediati wären, warum haben denn dieselben sich nicht von Kaiserl. Majestät den Blutbann geben lassen, sondern solchen erst neuerlich von der Krone Böhmen acquirirt? Man gebe doch nur ein wenig auf die Umstände, und Zeiten acht, so wird sich das ganze Geheimniß dieser hohen, oder obersten Gerichte aufschliesen, alsdenn aber auch keine Spur eines indicii der Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz, und des Gerichtes Asch übrig bleiben. Nach num. 5. pag. 127. des **Unterrichtes**, gehörte die Feste Neuperg, **namentlich mit dem Halsgerichte, zu der Stadt Eger.** In dem Lehnbriefe des Königs Johannes de 1331. stund auch nichts davon, daß die von Neuperg mit dem Halsgericht beliehen seyn sollten. 1422. hatten die von Zedwitz auch noch kein Halsgericht, sondern sie wurden nur vom Könige Siegmund mit **Gerichten** beliehen, worunter sich damals beym niedern Adel keine hohe, oder Halsgerichte, noch verstunden. Mithin stunden die von Zedwitz noch immer unter dem Halsgerichte zu Eger. In den folgenden Lehnbriefen, Uladislai, de 1479. und 1507. Ferdinand I. de 1527. des Burggrafen Heinrichs de 1551. und Heinrichs des jüngern 1555. wurden die von Zedwitz mit hohen, und niedersten Gerichten beliehen: Daß also zwischen den Jahren 1422. und 1479. die von Zedwitz Gelegenheit gefunden haben, Asch von dem Halsgerichte der Stadt Eger loszureißen, und von der Krone Böhmen selbst die Belehnung mit der hohen Gerichtsbarkeit zu erhalten. Wo bleibt nun das aus dem vermeinten Jure aggratiandi, auf die Ohnmittelbarkeit

der von Zedwitz, gezogene Argument? Hat aber die Krone Böhmen, wie offenbar ist, die Landeshoheit, so hat sie auch das Recht, nach Erforderniß der Umstände, andere Verordnungen zu machen, welche keinesweges Neuerungen genennet werden können.

Ad 3) Sollte eine dergleichen Verpflichtung seyn unterlassen, oder von den von Zedwitz bey Verpflichtung der Justitzbeamten, die Pflicht auf die Krone Böhmen nicht mit seyn gerichtet worden, worüber die nöthige Erkundigung eingezogen werden solle; Kann solches allemal noch nachgeholet werden: Dies kann aber ja die von Zedwitz nicht aus Landsassen zu ohnmittelbaren machen: a probabili hingegen findet, nachdem die Unterthänigkeit der von Zedwitz dargethan worden, kein Argument weiter statt.

§. XV.

Forst und Jagd.

Zedwitzische Beantwortung.

Daß Jagd, und forsteyliche Obrigkeit, niemanden eine Territorial-Hoheit beylegen, räumet der Verfasser der **Beantwortung**, pag. 95. selbst ein: Er meint aber, dieses müste eine subordinirte Jagdgerechtigkeit, oder forsteyliche Obrigkeit seyn. Die von Zedwitz hingegen hätten solche ohnsubordinirt: Indem zu Asch nichts von Königl. Böhmischen Jagdgesetzen bekannt sey.

Widerlegung.

Wie der Verfasser der **Beantwortung** die Gabe hat, die Begriffe untereinander zu mengen, und daraus seiner Meinung nach, einen Vortheil zu ziehen, so hat er es auch bey diesem der Mühe kaum verlohnenden Punkte gemacht.

1) So ist es nicht an dem, daß die Jagd, und forsteyliche Obrigkeit, ohne daß solche den Landesgesetzen subordinirt sey, eine Landesherrlichkeit involvire.

Denn so wird derselbe eine Menge Beyspiele finden, daß ein anderer Landesherr, ein anderer Jagd-und forsteyliche Obrigkeit habe, und dennoch die Jagd-und Forsteyligkeit den Jagd-und Forstgesetzen des Landes nicht unterworfen sey. Wer wollte aber einen solchen Jagd- und Forstherrn um deswillen, weil sein Forst-und Jagdrecht nicht den Landesgesetzen subordinirt ist, zum Landesherrn machen.

2) Kommt darauf nichts an, was von den Böhmischen Jagd- und Forstgesetzen bekannt ist, sondern wonach dieselben sich in Streitsachen beurtheilen lassen müssen. Da ist, und bleibt nun das ihnen verliehene Forst-

und

und Jagdrecht der Krone Böhmen subordinirt: Denn sobald über dieselben Beschwerde geführet wird, müssen sie, wie in allen andern Sachen vor dem Appellations-Tribunal zu Prag Recht geben, und nehmen. Und wornach wird alsdenn ihr Forst- und Jagdrecht beurtheilet? Nach Egerischen Rechten. Mithin beweiset das ganze Argument vor die Zedwitzische Ohnmittelbarkeit nichts.

§. XVI.

Zedwitzische freymüthige Berufungen auf ihre Reichsohnmittelbarkeit.

Vorerinnerungen.

Ohnerachtet der von Zedwitz Berufungen auf ihre Ohnmittelbarkeit, nichts ausgeben können; So will man dennoch auch hierüber das nöthige zu sagen nicht verabsäumen.

Es wird aber nicht undienlich seyn, eine Beobachtung voraus zu schicken, welche nothwendig bey dem mit Vorurtheilen ohnbefangenen Publico eine Aufmerksamkeit erregen muß. Warum fangen doch immer die sogenannten freymüthigen Zedwitzischen Bekenntnisse erst nach dem Jahre 1628. an? Denn wenn man bedenkt, daß sie vom König Ferdinand, in anno 1549, mit Vorbehalt der Landeshoheit, an die Burggrafen von Meißen überwiesen worden, und solches geschehen lassen, ohne ein dergleichen freymüthiges Bekenntniß ihrer Ohnmittelbarkeit zu thun: Daß sie in dem ganzen sechzehenden, und siebenzehenden Jahrhunderte, sooft, und in der Maase, wie alle andere Unterthanen vorgeladen, beurthelt, und exequirt worden, ohne nur einen Hauch eines dergleichen freymüthigen Bekenntnisses von sich kommen zu lassen: Daß dieselben nach num. 10. pag. 136. & 137. des **Unterrichtes**, an die Egerischen Gesetze rechtskräftig gebunden worden, und mit dergleichen Bekenntnissen zurück geblieben sind: Daß sie noch 1615. sich in Lit. F. als Unterthanen der Krone Böhmen bekannt haben, so siehet man deutlich, daß erst 1628. und hernach, dieser Gedanke ihnen aufgestiegen sey: Daß aber auch nunmehro die Freymüthigkeit ihrer Bekenntnisse alle Kraft auf einmal verliere. Sodann ist noch weiter zu erinnern, daß auch nach dem Jahre 1628. die von Zedwitz in civilibus, criminalibus, Gnadensachen, und Vormundschaftsangelegenheiten, auch Steuersachen, sich niemals auf eine Ohnmittelbarkeit bezohen haben, sondern, wie redlicher Unterthanen Schuldigkeit ist, sich die Verordnungen ihrer Landesherren bis ad annum 1730. gefallen lassen: Nur, so oft es auf den Punkt der Religion gekommen, mit dem Egerischen Kreise

nichts haben wollen zu thun haben. Gleichwohl nicht gewust, wozu sie sich dieses Punkts halber rechnen sollen, und bald dies, bald jenes von ihrer Ohnmittelbarkeit auf die Bahn gebracht haben.

Was sollen nun dergleichen ohnehin nichts relevirende Bekenntnisse, gegen die sonnenheiter dargelegte Landeshoheit der Krone Böhmen, beweisen? Es sind aber auch diese Bekenntnisse selbst von solcher Beschaffenheit, und mit solchen Umständen vergesellschaftet, daß, wenn man alle das obige bey Seite setzen wollte, daraus nichts vor die Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz zu entnehmen ist, sondern solche nur soviel zu erkennen geben, daß sie durch die vorgespiegelte Ohnmittelbarkeit Schutz bey den Protestantischen Ständen, gegen die Reformation des Egerischen Kreises zu erhalten gesucht haben. Dahero alle diese freymüthige Bekenntnisse, nachdem Asch bey seiner Religion gelassen worden, auf einmal aufhören.

Erstes Bekenntniß.

Zedwitzischer Beweis und Beantwortung.

In dem Zedwitzischen **Beweise**, Cap. II. §. II. pag. 11. und in der **Beantwortung**, pag. 96. wird als das erste freymüthige Bekenntniß angeführet, daß, als die von Zedwitz anno 1628. vor die Religions-Commission citiret worden, der Hannß Heinrich von Zedwitz, unter dem 28. Sept. an die gedachte Commission geschrieben hätte:

> Daß er sich nebst seinem unmündigen Bruder, und Vettern, andern Böhmischen Lehnleuten, oder dem Egerischen Kreise nicht conjungiren, und deren Servituten theilhaftig machen lassen könne, sondern bitte, ihne denen Reichsvasallen, e. g. den Herren Reußen gleich zu achten, und insonderheit der Reichsbefreyten Fränkischen Ritterschaft Rechte genießen zu lassen.

Zergliederung dieses Bekenntnisses.

1) Wie kann man ein freymüthiges Bekenntniß nennen, welches von allen Seiten perplexitate laborirt, und dahero eine ungerechte Sache zu erkennen giebt.

Bald will gedachter Hannß Heinrich, als ein Reichsvasall, wie die Herren von Reußen, tractirt seyn, bald soll ihn die Krone Böhmen der Rechte der Reichsbefreyten Ritterschaft genießen lassen: Da er doch wohl wuste, daß er zu keiner dieser beyden Klassen gehörte: Auch solches selbst in dem Schreiben zu erkennen giebt.

2) Sagt er auch nicht einmal, weder daß er ein Immediatus sey, noch daß er nicht zum Egerischen Kreise gehöre; Sondern er will nur, soviel

zu erkennen geben: Er könne sich ratione der Servituten weder den Böhmischen Lehnleuten, noch dem Egerischen Kreise conjungiren lassen.

3) Muß man nur erwegen, wovon die Rede war, nemlich von der im Egerischen Kreise damals vorgewesenen Reformation.

Mithin wollte Hannß Heinrich von Zedwitz gar nicht soviel sagen, als er gehöre nicht zum Egerischen Kreise, sondern er gehöre in onerosis nicht zum Egerischen Kreise, dahero ihn auch die Egerische Kreis-Reformation nicht träfe. Denn hätte der Egerische Kreis die Religionsfreyheit, als eine Reichspfandschaft, wie es das Churhaus Sachsen haben wollte, erhalten, so wären die von Zedwitz bereit, und willig gewesen, sich zum Egerischen Kreise noch fernerhin rechnen zu lassen; Wie denn Churfachsen drey Tage nach diesem Bekenntnisse der von Zedwitz, auf deren eigene Suggestion, an den Kaiser, und König in Böhmen, nach num. 13. pag. 141. & 142. des Unterrichtes, schrieb:

> Bin auch der gänzlichen Zuversicht, Ew. Kayserl. Maytt. werden sich solche meine unterthänigste Vorschrift Jnn etwas, und dahin bewegen lassen, das mit der Jn ermelten Egrischen Creyß fürgehabten Reformation Jnn Ruhe gestanden werde, uff welchen Fall dann diese des v. Zedwitz Beschwehr, und Rumber an sich selbst fallen wurde.

Und weiter gegen das Ende wurde gebethen:

> Die angefangene Reformation Jnn dem Egerischen Creyß nicht fortzustellen sein wolle, Also die Verfügung zu thun, damit die Stadt Eger, wie Jüngst gebethen, die von Zedwitz, und andere in demselben Creyß wohnende mit der Reformation verschonet bleiben.

4) Stellet zwar der Verfasser sein Hauptfundament darauf, daß die Krone Böhmen ein solches Anführen der von Zedwitz nicht geahndet habe: Allein, eines Theils war darinne weder eine totale Trennung vom Egerischen Kreise intendiret, und keine Ohnmittelbarkeit nicht allegirt, daß also die Sache nicht wohl geahndet werden konnte: Andern Theils langte kurz hernach das Churfächsische Schreiben ein, welchemnach die von Zedwitz sich zum Egerischen Kreise bekennten: Und dritten Theils erschienen auch die von Zedwitz gutwillig bey der Commission, daß also keine Ahndung mehr Platz greifen konnte, und aus der Nichtahndung kein Schluß gezogen werden kann.

5) Dieses Erscheinen wird nun zwar pag. 96. der **Beantwortung**, mit dem 30jährigen Kriege entschuldiget: Was gieng aber der 30jährige Krieg diese Erscheinung vor der Commission an? Die von Zedwitz wurden ja nicht durch Gewalt der Waffen zum erscheinen gezwungen. Dahero bleibt

6) Ausgemacht, daß dieses Bekenntniß ihrer Ohnmittelbarkeit keinen Schein geben kann.

Zweytes Zedwitzisches Bekenntniß.

Zweytes Zedwitzisches Bekenntniß.

Das andere Bekenntniß der von Zedwitz, in dem **Beweise**, num. 15. pag. 75. & 79. scheinet etwas mehr zu enthalten; enthält aber gleichwohl soviel nicht, daß dadurch deren vorgebliche Ohnmittelbarkeit unterstützet werden könnte.

Denn wenn gleich die von Zedwitz darinne zu behaupten suchen, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten. So siehet man doch

Zergliederung dieses Bekenntnisses.

1) Daß abermalen das ganze Vorgeben blos auf das Reformations-Werk hinaus gieng: Wie dieses, und daß sie sich nunmehro als exemtos vom Egerischen Kreise angesehen, aus dem petito pag. 79. des **Beweises**, erhellet:

> **Bey dieser unserer** Exemtion **auch deren** possession vel quasi **uns allergnädigst schützen, und Handhaben, und auf widerwärtiges falsches, und ungegründetes Angeben deroselben allbereits an die Churfürstl. Sächsische, und Fürstlich Brandenburgische Herren Abgesandte, gethanen Kaiserl. Anerbiethen nach, uns keine Ungebühr geschehen, sondern, weilen Wir und unsere Voreltern vor und nach dem Passauischen Vertrag, bis auf** anno 1628. in possessione vel quasi, & exercitio **der Augspurgischen** Confession **gewesen, des Religions, und Pragerischen Friedens-Schlusses Allergnädigst genießen lassen, und alles** in integrum, **wie es im Nov. 1627. gewesen,** restituiren.

Die Gründe, womit sie dieses ihr Gesuch zu unterstützen vermeinten, waren

2) Die nemlichen, welche dermalen vorgebracht werden, und welche in der gegenwärtigen Widerlegung Stück, vor Stück, gänzlich enkräftet worden. Ja es waren

3) Gar solche Vorspiegelungen darunter, welche auf offenbare Unwahrheiten hinaus liefen: Wie sie denn unter andern vorgaben, daß ihre Güther

ther Neuberg, Krugsreuth, und Asch der Reichsbefreyten Fränkischen Ritterschaft zugethan. Da doch aus ihren eigenen Beylagen erhellet, daß sie nie zur Ritterschaft collectirt haben, und nunmehr selbst bekennen müssen, daß sie niemals zur Reichsritterschaft in Franken gehöret hätten.

4) Ist leicht zu erachten, daß die von Zedwitz, nachdem der Egerische Kreis reformiret worden, und sie deshalb sich nicht mehr zu demselben rechnen lassen wollen, dieselben auf ihrem systemate beharren, und sich vor ohnmittelbare, zum Egerischen Kreise nicht gehörende, ausgeben müssen, welches aber noch lange nicht zureichend ist, weder denselben eine Ohnmittelbarkeit beizulegen, noch dieselben ihrer Einbildung nach in possessionem immedietatis zu setzen.

5) Dies begreift der Verfasser der Beantwortung selbst, und setzt dahero pag. 97. sein Fundament lieber darauf, daß die Krone Böhmen bey dieser Vorstellung acquiesciret, und der von Zedwitz Opposition nicht geahndet, auch dieselben über die zu einer Verjährung erforderlichen Jahre, in dem Besitze ihrer Reichsohnmittelbarkeit gelassen habe; Allein, wie kann dieses gesagt werden? nachdem

a) Nicht über die Immedietät die Frage war, sondern nur über den Reformations-Punkt, und da

b) Dadurch, daß die von Zedwitz bey der Augspurgischen Confession, in Ansehung der Vorschreiben gelassen worden, daß sie ohnmittelbar wären, noch lange nicht zugegeben worden; Wie denn

c) Ob sie gleich bey ihrer Religion gelassen worden, man dieselben dennoch immerfort als Egerische, der Krone Böhmen unterworfene Landsassen, und Unterthanen behandelt: Von anno 1624. bis 1664. zum Steuerbeitrag nach Eger gezogen, dieselben in allen Sachen vorgeladen, bevormundet, bestraft, exequirt, ihnen ihre Steuerbefreyungs-Privilegia confirmiret, und sie überhaupt in ihrer schuldigen Unterthänigkeit erhalten hat: Daß also nicht gesagt werden kann, als habe die Krone Böhmen, soviel die angebliche immedietät betrifft, acquiesciret, vielweniger haben

d) Die von Zedwitz dadurch possessionem immedietatis erhalten, mithin

e) Darauf auch keine præscriptionem bauen können. Daß aber

f) Die Vorstellung de anno 1641. nicht geahndet worden, macht die von Zedwitz noch lange nicht zu Immediatis, und ist ein Zeichen Böhmi-

scher Gnade, welche den von Zedwitz, um so ohnnachtheiliger angedeihen konnte, als den Fürstlichen Häusern Sachsen, und Brandenburg die Versicherung gegeben war, die von Zedwitz über den Religionspunkt zu hören.

6) Ist hierbey annoch ein einiger, unbillig in der **Beantwortung**, pag. 98. gemachter Vorwurf, aus dem Weege zu räumen: Als ob nemlich in dem Hof-Decreto, de 24. Decemb. 1640. nur in folle angegeben seye, daß die von Zedwitz vielfältig verbis, & factis anerkannt hätten, daß sie zum Egerischen Kreise gehörten; Wie kann aber der Verfasser der **Beantwortung**, dem die ganze Ascher Registratur offen gestanden, sich so unwissend stellen? Haben die von Zedwitz sich nicht anno 1549. an die Burggrafen von Meißen mit der Lehnschaft, und Erbhuldigung, mit Vorbehalt der der Krone Böhmen gebührenden Landeshoheit überweisen, lassen? Haben sie nicht in ihrem libello gravaminum de 1564. beynahe auf allen Blättern behauptet, daß sie vor niemanden, als der Krone Böhmen Recht zu geben, und zu nehmen, schuldig wären? Haben sie nicht die sententiam de 1562. sub num. 10. pag. 136. wodurch sie an das Egerische Recht angewiesen worden, in die Kraft Rechtens ergehen lassen? Haben sie nicht endlich selbst durch Chursachsen in anno 1628. sub num. 13. pag. 141. des **Unterrichtes**, sich zum Egerischen Kreise bekennen lassen? Dieses mögen hier verba, und facta genug seyn, worauf sich das Königl. Decret de 24. Decemb. 1640. mit Fug, und Recht gegründet hat.

Drittes Bekenntniß.

Zedwitzisches drittes Bekenntniß.

Das letzte Zedwitzische Bekenntniß wird aus einer in Wien gedruckten, und, wie der Verfasser der **Beantwortung** sagt, bey den Böhmischen Dicasteriis ausgetheilten Deduction entnommen, in welcher Occasione einer streitigen Lehnssache gesagt worden:

> **Immassen auch das Geschlecht deren von Zedwitz, und deren Güter zum Egrischen, Elnbogischen, oder anderen Creysen des Königreichs Böhmen,** ratione **der Contributionen, und übrigen Beschwehrungen nicht gehöret, noch deren ordentlichen Ausschreiben, und Zusammenkünften beywohnen, sondern ihre** Jura, **Kraft habender Privilegien, gleich anderen von der freyen ohnmittelbaren Ritterschaft, zumalen ihre Güter zur freyen Ritterschaft in Franken, Orts Gebürg, vor uralten Zeiten her gehörig gewesen, von undenklichen Jahren**

ten her, wie bis dato noch, vor sich zu exerciren gepflegt haben.

Der Verfasser will dadurch soviel sagen, weil die Krone Böhmen zu diesem Zedwitzischen Vorgeben stillgeschwiegen, so habe selbe die Ohnmittelbarkeit und Besitz derselben den von Zedwitz eingestanden: Denn damals, meint er pag. 99. der **Beantwortung**, wäre es Zeit, und die höchste Nothwendigkeit gewesen, dieser Ohnmittelbarkeit zu begegnen. Allein Zergliederung dieses Bekenntnisses.

1) Wird im Eingange der Stelle nicht einmal gesagt, daß die von Zedwitz nicht zum Egerischen Kreise gehörten, sondern nur, daß sie, ratione der Contributionen, und übrigen Beschwerungen, nicht darzu gehörten, welches auch auf gewisse Art richtig ist, indem dieselben ein Böhmisches Privilegium exemtionis vor sich haben.

2) Daß sie von Zedwitz den ordentlichen Ausschreiben der Egerischen Ritterschaft, und Zusammenkünfte nicht beywohnten, welches richtig seyn kann, und, wenn es wahr seyn sollte, aus dem berührten Privilegio exemtionis eben seinen Ursprung genommen haben mag, wie solches oben schon gezeiget worden. Wenn aber

3) Alles dieses nun tacite von der Krone, nach der Einbildung des Verfassers der **Beantwortung**, wäre eingestanden worden, was würde denn ratione immedietatis der von Zedwitz, daraus folgen? Weder titulus, noch nuda possessio; sondern, wenn dieses alles richtig, und eingeräumet wäre, so könnten sie dennoch, wie es auch wirklich ist, zum Egerischen Kreise gehören, und Egerisch-Böhmische Landsassen seyn. Also bleibt nichts übrig, als

4) Das Vorgeben, daß sie zur ohnmittelbaren Reichsritterschaft, und ihre Güther zur freyen Ritterschaft in Franken, Orts Gebürg, von uralten Zeiten her gehörig gewesen. Wenn es richtig wäre, daß dieses die Krone Böhmen stillschweigend eingestanden hätte, so würde es wiederum nichts beweisen, indem es offenbar ist, daß die von Zedwitz niemals, wie sie auch selbst sagen, und noch in der **Beantwortung**, ohnumwunden eingestehen, zu der ohnmittelbaren Reichsritterschaft weder gehört, noch gesteuret haben; Mithin würde es confessio contra evidentiam facti seyn, quæ plane non probat. Es ist aber auch

5) Nicht an dem, daß die Krone Böhmen ihnen stillschweigend dergleichen eingestanden habe: Denn, wenn Partheyen, wie damals Karl Joseph, Hannß Christoph, und Anton Joseph von Zedwitz waren, in ihren Streithändeln etwas vor dem Richter anführen, und der Richter solchem nicht wi-

derspricht, hat er denn solche adserta sogleich eingestanden? Und, wie könnte ein solches Stillschweigen einer Krone præjudiciren, welche davon, was Partheyen in ihren Schriften verhandeln, nichts zu Gesicht bekommt, mithin auch stillschweigend nichts einräumen kann. Wenn aber auch alles dieses bey Seit gesetzt bliebe, wie soll denn die Krone Böhmen durch Stillschweigen zu der anno 1710. eingereichten Deduction, den von Zedwitz die Ohnmittelbarkeit, oder einen Besitz derselben, eingeräumet haben? Indem ja der von Zedwitz Meinung gar nicht war, eine Ohnmittelbarkeit zu behaupten, sondern die ganze Stelle pag. 19. und 20. der angeführten Deduction, nur dahin gerichtet war, zu zeigen, daß der Orten die simultanea investitura Saxonica gelten müsse. Zu diesem Ende behaupteten sie, daß sie vi Privilegii Johannis Regis Bohemiæ, **und darauf** continua serie **gefolgter Königl. Lehn- und** Confirmations-**Briefen sonsten** (welche Worte der Verfasser der **Beantwortung** weg zulassen, seinem Zwecke vor dienlicher erachtet hat) **zum Egrischen, Elnbogischen, oder andern Creysen des Königreichs Böhmen** ratione **der** Contributionen, **und übrigen Beschwehrungen nicht gehört** ꝛc. Mithin redeten die von Zedwitz nicht einmal de præsenti, sondern von dem, was sie sonst ex Privilegio Joannis Regis gehabt: Sie sagten auch nicht einmal, daß sie zur Reichsritterschaft, Orts Gebürg, gehörten, sondern, daß ihre Güther **vor** uralten Zeiten nicht, wie es der Verfasser der **Beantwortung** verfälscht, **von** uralten Zeiten, **her**, zur freyen Ritterschaft in Franken, Orts Gebürg gehörig gewesen, und gleich darauf pag. 22. sagen dieselben:

> **Und weilen dann obbeschriebener** Situation **nach die Zedwitzische Güther keine** absonderliche Provinz **machen, die mit den angränzenden Landen gar nichts zu thun hätte, so muß nothwendig, man rechne selbe, wohin man will,** Jus Saxonicum, **oder doch** Alemannicum **allda statt finden.**

Wo haben denn also die von Zedwitz behauptet, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten? Wo haben sie gesagt, daß sie ohnmittelbar wären? Und wie kann also die Krone Böhmen ihnen durch Stillschweigen hier etwas eingeräumet haben?

§. XVII.

Andere Anerkennungen.

Mit den eigenen Zedwitzischen Bekenntnissen war es also nichts: Allem Ansehen nach, dürfte aus den anderen Anerkennungen eben so wenig her-

aus

aus kommen. Denn was sollen dergleichen Anerkennungen vorstellen? Sollen sie als Zeugschaften, oder sollen sie als Meinungen dieses, oder jenes angesehen werden? Im letztern Falle würden sie nichts, am allerwenigsten aber in einer so wichtigen, die Landeshoheit betreffenden Sache, beweisen können; im ersten aber müsten ja die rechtlichen Erfordernisse einer Zeugschaft dabey vorhanden seyn, und hiernach sollen diese Anerkenntnisse geprüft werden.

Erste Anerkenntniß.

Erste sogenannte Anerkenntniß.

Die Römischen Kaiser selbst hätten wenigstens seit 90. Jahren die Ohnmittelbarkeit des Gerichts Asch sooft, so nachdrücklich, und so standhaft anerkannt, auch in den neuesten Zeiten habe die Reichshofkanzley solche Ohnmittelbarkeit gegen die Böhmische Hofkanzley selbst ernstlich behauptet. **Beantwortung** pag. 99.

Prüfung desselben.

Die vorgebliche Anerkenntnisse der geheimen Reichshofkanzley bestehen darinne, daß man einigemal seit 1676. die von Zedwitz, und ihre Güther ohnmittelbar titulirt, und von denselben ein subsidium charitativum erhoben hat, wie es mit letztern zugegangen, und was es damit vor eine Beschaffenheit habe, davon ist oben §. V. weitläuftig gehandlet worden. Die Titulatur aber betreffend, kann ja solche nicht als eine Zeugschaft der geheimen Reichshofkanzley angesehen werden, welche weder darüber erfordert worden, noch den animum, & Intentionem, eine Zeugschaft zu geben, gehabt, noch rationem ihrer Depositionis, wenn dergleichen vorhanden wäre, angiebt. Mithin beweist diese Anerkenntniß nichts. Zumalen, da das Publicum von dem Ursprunge dieser prædicatorum in der Kaiserl. Allerhöchsten Resolution, und Verfügungen, schon oben hinreichend unterrichtet worden.

Zweyte Anerkenntniß.

Zweyte Anerkenntniß.

Dann wird weiter in dem Zedwitzischen **Beweise**, Cap. III. §. XVIII. pag. 48. und in der **Beantwortung**, pag. 99. angegeben: Die benachbarten Höfe, Chursachsen, und Brandenburg Bayreuth, hätten die Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz, gegen den Königl. Böhmischen Hof, nach allen Kräften vertheidiget.

Prüfung.

1) Keine Vertheidigung findet sich nirgend, auch keine Zeugschaft von den angeführten beyden Chur und fürstlichen Häusern.

2) Wer intercediret, sucht freilich die Sache dessen, vor den er intercediret, zu schmücken, und legt also kein rechtsbeständiges Zeugnuß ab:

Zumal, wie hier in propria cauſa, indem die Höfe ſelbſt ſagen, daß ſie ein eigenes Intereſſe bey der Sache hätten.

3) Fehlen auch alle übrige rechtliche Erforderniſſe einer zu recht beweiſenden Zeugſchaft. Denn, ſo wird keine ratio ſcientiæ angegeben, welche lediglich in dem Zedwitziſchen Anführen beſtanden hat. Es widerſprechen ſich auch dieſe Interceſſionales ſelbſt, indem 1628. num. 13. pag. 141. des **Unterrichtes**, die von Zedwitz zum Egeriſchen Kreiſe gerechnet wurden, in den andern hingegen ſolches widerſprochen wird.

Drittes Anerkenntniß.

Drittes Anerkenntniß.

Die ohnmittelbare Reichsritterſchaft, beſonders der Ort Gebürg, hätte ſich ebenfalls, beſonders von 1608. an, bis an das jetzige Jahrhundert, mehrmalen bemühet, die von Zedwitz dahin zu diſponiren, daß ſie, als zu ihrem Corpore gehörig, ſich ihr näher verbinden möchten.

Prüfung.

Hier iſt nun gar nicht zu begreifen, worinne das Anerkenntniß beſtehen ſoll? Die Ritterſchaft in Franken, Orts Gebürg, muthet den von Zedwitz zu, ſich mit ihr näher zu verbinden: Ergo hat dieſelbe anerkannt, und ergo iſt es auch wahr, daß die von Zedwitz nicht zu Eger gehören, und ohnmittelbar ſind. Hat man denn wohl jemalen was ohnſchlieſenderes gehört, oder geſehen? Ja ſagt der Verfaſſer der **Beantwortung**, die Ritterſchaft ſetzet voraus, daß die von Zedwitz zu ihrem Corpore gehörten: Allein, wo iſt der Grund zu dieſem ſuppoſito? Wenn ſind denn die von Zedwitz immatriculiret worden? Wenn haben ſie denn zur Ritterſchaft jemals collectirt? Und haben dieſe Dinge alle ohne der Krone Böhmen Vorwiſſen, und Bewilligung geſchehen können?

In den Beylagen der **Beantwortung**, ſub Nro. 5. pag. 8. wird freilich ein Schreiben des Kantons Gebürg, de 30. Merz 1748. beygeleget, warum ſind aber die Beylagen ſub a. & b., worauf jedoch das ganze Ritterſchaftliche Vorgeben gebauet werden ſoll, nicht mitgeliefert worden? Das ganze adſertum widerſtreitet auch ihren eigenen Productis, und Anführen; Mithin beweiſet die ganze Sache nichts. Damit aber das Publicum ſehe, mit welcher Gefehrde die von Zedwitz, in Hinweglaſſung dieſer Beylagen zu

Lit. N, 5.

Werke gehen, ſo ſollen ſolche hier ſub **Lit. N 5.** geliefert werden. Und, ohnerachtet man ſolche noch zur Zeit auf ihrem Werthe, und Unwerthe beruhen läſt, und ſolche nur liefert, wie dieſelben bey der Kaiſerl. Königl. Böhm. Hofkanzley, in anno 1755. eingereichet worden; So iſt doch daraus klar zu erſehen.

1) Daß die von Zedwitz zu Asch vor ihre Personen nie bey der ohnmittelbaren Reichsritterschaft immatriculirt gewesen.

2) Daß auch die Güther Asch, Krugsreuth, Neuperg, Schönpach, Sorge ꝛc. ꝛc. samt allem, was zu dem Gerichte Asch gehöret, niemals in matricularn equestrem weder gekommen, noch jemals der Ritterschaft collectable gewesen.

3) Daß die in der Ritterschaftlichen Matricul vorkommende von Zedwitz, ganz andere Personen, als die von Zedwitz zu Asch seynd, und deren bona ganz andere, nicht zu Asch gehörende Güther seynd, als Bernstein, Weinschlitz, Isare, Tapperg, Dieffendorf, Depen.

4) Daß, wenn auch darinne im Jahr 1609. Adam von Zedwitz auf Krugsreuth, Neuperg, und Asch vorkommt, dennoch solches nur wegen Bernstein ist, dahero denn

5) Die von Zedwitz zu Asch nie, wie sie auch in anno 1615. selbst in Lit. F. eingestehen, bey der Ritterschaft, weder vor ihre Person, noch wegen Asch immatriculirt, sondern einige Theilhaber von Asch vormals Gütherbesitzer bey dem Kanton Gebürg gewesen, welches aber weder den Besitzern vor ihre Person eine Ohnmittelbarkeit, noch auch dem gar nicht zur Ritterschaft gehörenden Gerichte Asch, eine Befreyung von der Böhm. Landsässigkeit hat bewirken können.

Viertes Anerkenntniß.

Hier wird nur wiederholt, daß unpartheyische Gelehrte, und Schriftsteller Asch vor ohnmittelbar hielten; allein hierauf ist oben schon hinreichend geantwortet worden, Cap. I. §. XIX. hujus partis, wobey man es auch lediglich dermalen bewenden läst. Unpartheyische Schriften.

§. XVIII.

Böhmische Einwürfe, und Ursprung der Zedwitzischen Immedietätsgedanken.

Der ganze Paragraphus hätte erspahrt werden können, indem der ganze **Unterricht** auf solchen Böhmischen Einwürfen beruhet, welche in der gegenwärtigen Druckschrift gegen die Zedwitzischen übelgegründeten Einstreuungen vertheidiget werden; Allein es gehet dem Verfasser gar zu nahe, als, daß er gleichgültig ansehen könne, wie dem Publico die Wahrheit aufgedeckt, und die Zedwitzische Larve der Sache abgezogen werde; Dahero spannet er noch alle seine Kräfte an, um wenigstens auf solche Gemüther, so

entweder nicht scharf genug zu denken, das Vermögen haben, oder welche mit offenen Augen die Wahrheit nicht sehen wollen, einigen Eindruck zu machen.

Erster Einwurf.

Unterricht. In dem **Unterrichte** wurde der Ursprung der Zedwitzischen Immedietätsgedanken in das Jahr 1628. gesetzt.

Beantwortung der von Zedwitz. In der **Beantwortung**, pag. 100. soll, daß diese Immedietätsgedanken weit älter wären, dadurch bewiesen werden.

1) Wären zwar viel Urkunden in Flammen verlohren gegangen, es wäre aber gleichwohl das Zoll-Exemtions-Patent sub Nro. 12. des **Beweises**, de 1558. übrig geblieben.

2) Wären die von Zedwitz 1608. und 1613. zu den Ritterschaftlichen Conventen eingeladen worden. Man habe auch Ritterschaftliche Angelegenheiten mit ihnen communicirt.

3) Als 1612. eine Zollstatt zu Asch angeleget werden sollen, hätten die von Zedwitz contradiciret.

4) Als Eger 1614. die von Zedwitz mit zur Contribution ziehen wollen, hätten dieselben protestirt, weil es mit ihren Güthern eine ganz andere Beschaffenheit habe: Und sich auf eine consuetudinem hominum memoriam excedentem bezogen.

5) Sey anno 1615. das Bierumgeld angesprochen worden; Die von Zedwitz aber hätten behauptet, daß ihnen dieses Regale zustehe.

6) Sey in dem nemlichen Jahre der von Zedwitz Exemtion von dem Egerischen Gränzzolle bestätiget worden.

7) Als 1624. gleichwohl eine Zollstatt zu Asch errichtet worden, hätten die von Zedwitz, nach erlangter Majorennität, dargegen protestiret.

8) Komme nunmehro das oben §. XII. bemerkte Privilegium in Erbschaftssachen hinzu, welches die von Zedwitz bereits 1575. ihren Unterthanen ertheilt hätten. Dann ruft er die ganze Welt an, zu urtheilen, ob die von Zedwitz erst 1628. auf die Immedietätsgedanken verfallen wären?

Wenn man aber alle diese Waare zusammen nimmt, so läst sich nichts anders schliesen, als der Verfasser der **Beantwortung** glaube, man könne mit dem Publico sein Gespött treiben: Denn im Ernste ist doch nicht möglich, daß ein gesund, und gerade denkender Mann ein solch unzusammenhangendes Gewäsch vor Beweisthümer, und Wahrheiten ausgeben kann.

Ad 1) Ist dem vorgeblichen Exemtions-Patente de 1558. schon begegnet worden, §. XVII. Cap. I. P. II. Es sey aber wie ihm wolle, was können die von Zedwitz damals vor Immedietätsgedanken gehabt haben, da sie kaum 9. Jahr vorhero, mit Vorbehaltung der Böhmischen Landeshoheit, an den Burggrafen Heinrich von Meißen, mit der Lehnschaft, und Erbhuldigung waren überlassen, und kaum ein Jahr vorhero, als zum Egerischen Kreise gehörende, wiederum zur Krone Böhmen zurückgeforderet worden? Man sieht auch nicht, welches jedoch hier das alleinige Thema probandum ist, daß die von Zedwitz, bey Erhaltung dieses Pasport-Briefes, Immedietätsgedanken geäuseret hätten. Rechtfertigung des ersten Einwurfes.

Ad 2) So werden die von Zedwitz 1608. und 1613. zu dem Conventu der ohnmittelbaren Reichsritterschaft in Franken eingeladen, und, wenn es wahr ist, mit ihnen in Ritterschaftlichen Sachen communicirt. Sie erschienen aber nicht, weil sie wohl wusten, daß sie nicht zur ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft gehörten, und widersetzten sich, wie sie in Lit. F. sagen, diesem Ansinnen, der Reichsritterschaft, mithin haben sie 1608. und 1613. Immedietätsgedanken gehabt: Denn, so hängt der kindische Schluß, den der Verfasser der **Beantwortung** macht, in seiner wahren Verbindung zusammen.

Ad 3) Wie folgt denn, die von Zedwitz haben sich 1612. der Anlegung der Zollstatt zu Asch widersetzt: Ergo haben sie 1612. Immedietätsgedanken gehabt? Auch Landsassen können Gründe haben, sich der Anlegung einer Zollstatt zu widersetzen, und Vorstellung zu thun. So lange also nicht gezeigt wird, daß die von Zedwitz aus dem Grunde der Immedietät sich der Anlegung der Zollstatt widersetzt haben, kann es hier nicht das allergeringste erweisen.

Ad 4) Hat es mit der Opposition, daß die von Zedwitz 1614. nicht zum Egerischen Kreise contribuiren wollen, gleiche Bewandniß. Sie sagten nicht, daß sie immediati wären, sondern, daß es mit ihren Güthern ultra hominum memoriam eine ganz andere Beschaffenheit habe, welches auch ob Privilegium Joannis Regis richtig war. Zudem, so war ja damals davon, daß Asch contribuiren sollte, gar nicht, sondern nur davon die Frage, ob die von Zedwitz sich eines Juris collectandi angemaset, und die der Krone Böhmen gehörende Steuer, doloſe unterschlagen, und in ihren Nutzen verwendet hätten, wie aus Lit. F. zu ersehen ist.

Ad 5) Soviel das Umgeld betrift, ist davon oben §. VII. h. c. gehandelt worden. Daß die von Zedwitz aber ex capite immedietatis 1615. ein solches prætendirt hätten, davon findet sich nichts.

Ad 6) Was von der Bestätigung de 1615. des vermeinten Zoll-Privilegii zu halten sey, davon ist oben schon, Part. II. Cap. I. §. XVII. gehandelt worden. Hierbey sieht man aber nicht, daß die von Zedwitz damals schon mit Immedietätsgedanken ungegangen wären.

Ad 7) Wenn auch die von Zedwitz, nach erlangter Majorennität, gegen die 1624. zu Asch angelegte Zollstatt protestiret haben, so ist doch eines theils solches nicht ex capite immedietatis geschehen; Andern theils ist es, der eingelegten Protestation ohnerachtet, bey der angelegten Zollstatt geblieben; Was haben also die von Zedwitz vor Immedietätsgedanken dabey geäussert, oder auch nur dabey haben können? Endlich

Ad 8) Ist schon oben gegen dieses vermeintliche Privilegium de 1575. das nöthige §. XII. h. c. erinneret worden; Und, daß die von Zedwitz als immediati dergleichen ertheilet hätten, davon ist noch zur Zeit aus den vom Verfasser der **Beantwortung** angeführten Umständen nichts, auch nicht einmal nur vom weiten zu schliesen gewesen.

Mithin bleibt es, aller von Zedwitzischen Vorspiegelungen ohnerachtet, dabey, daß den von Zedwitz eher nicht der Immedietätsgedanke aufgestiegen sey, als, bis sie gesehen, daß die Reformation im Egerischen Kreise ihren Fortgang gehabt, dahero vor räthlicher gefunden haben, mit diesem Kreise nichts zu schaffen zu haben, und sich lieber vor unmittelbar auszugeben, wozu ihnen ihre Böhmischen Privilegia Vorschub thun müssen.

Zweyter Einwurf.

Unterricht. In dem **Unterrichte**, wurde den von Zedwitz, pag. 41. mit Recht vorgehalten, daß Churſachsen in den, den 1. Octob. 1628. vor die von Zedwitz an Kaiserl. Majestät erlassenen Intercessionalien, selbst erkannt, daß die von Zedwitz im Egerischen Kreise wohnten.

Zedwitzische Beantwortung. Hierauf wird in der Zedwitzischen **Beantwortung**, pag. 102. gesagt:

1) Verstehe sich dieses in sensu geographico, nicht aber politico.

2) Wenn der Concipist damals auch der Meynung gewesen, Asch liege im Egerischen Kreise, so seye er doch hernach besser informiret worden: Indem die Intercessionales von 1635. 1637. und 1640. ein anderes enthielten:

ten: Diese, nebst den Kaiserl. Rescriptis, würden doch mehr beweisen, als jenes einfache zweydeutige.

Allein ad 1) ist es ja nicht möglich, daß Chursachsen nur in sensu geographico Asch zum Egerischen Kreise gerechnet haben könne, da ja dieser Lage effectus juris beygeleget worden, indem Chursachsen hoffete, daß, wenn der Egerische Kreis mit der Reformation verschont bliebe, des von Zedwitz Beschwehr, und Kumber an sich selbst fallen würde. Rechtfertigung dieses Einwurfes.

Ad 2) Der Concipist konnte es von niemand anders, als von den von Zedwitz haben, auf deren Veranlassung, und Bitten, wie der Eingang zeiget, die Intercessionalien erlassen wurden. Ja derselbe hatte gar seine Böhmischen Privilegien beygelegt, daß also Chursachsen mit Bestande die von Zedwitz zum Egerischen Kreise zehlen konnte.

Die nachgefolgten, und diesem einmal mit Grund gethanen Geständnisse widersprechenden Intercessionalien, de 1635. 1637. und 1640. können also nicht weiter in Consideration gezogen werden, wenigstens verlieren nunmehro solche ihre Kraft. Und, was die Kaiserl. Rescripta betrift, ist darauf oben §. V. h. c. schon hinreichend geantwortet worden.

Dritter Einwurf.

Ferner wurde in dem **Unterrichte**, pag. 42. & seqq. den von Zedwitz mit Fug entgegen gestellet; Kaiser Ferdinand III. habe ihnen auf diese Intercessionalien per Decretum bedeutet: Unterricht.

a) Der Markt Asch sey im Egerischen Kreise gelegen.

b) Die von Zedwitz wären Böhmische Unterthanen.

c) Die Notorietät, und

d) Ihre eigene verbis, & factis gethane Bekenntnisse, stritten wider sie.

e) Es werde die Bestrafung gegen sie vorbehalten, daß sie Ihro Kaiserl. Majestät das Jus territorii disputirlich machen wollen, da doch

f) Aus ihren Producten nicht erscheine, daß weder der Markt Asch, noch andere in dem Egerischen Kreise liegende Güther, aus dem Egerischen Territorio, und den daran hangenden Rechten, wären eximirt worden.

In der **Beantwortung** wird hierauf gesagt: Zedwitzische Beantwortung.

a) Man könnte dieser Notorietät die bereits in noch ältern Zeiten, nemlich anno 1615. von den von Zedwitz, der Krone Böhmen entgegen gehaltene, consuetudinem hominum memoriam excedentem, und anno 1641.

vorgeschützte, über 300jährige Possessionem, vel quasi, die von Chursachsen, und Brandenburg-Culmbach angezogene Notorietät, und Unlaugbarkeit, und die von der Ritterschaft des Egerischen Kreises angeführte, männiglich bekannte, und notorische, von ihren Eltern, und Voreltern auf sie gekommene Beschaffenheit der von Zedwitzischen Güther entgegen stellen.

b) Man könne ferner aus den Rechten zeigen, wie wenig die Krone Böhmen hierinne in ihrer eigenen, und selbst erst noch am Ende auf eine Untersuchung ausgesetzten Sache, einen Ausspruch habe thun können, und daß der von Zedwitz, wie auch das Chursächsische, und Brandenburg-Culmbachische, auch Egerische Ritterschaftliche Nein eben soviel gelte, als das Königl. Böhmische Ja. Man habe aber alles dieses nicht nöthig.

c) Denn, nachdeme die von Zedwitz, gegen das in dem **Unterrichte**, num. 16. pag. 145. befindliche Kaiserl. Königl. Hof-Decret, de 1640. in der Vorstellung de 1641. pag. 75. des **Beweises**, ihre Reichsohnmittelbarkeit männlich, und standhaft vertheidiget hätten, habe der Königl. Böhmische Hof alles auf sich beruhen lassen.

d) Man möge also Königl. Böhmischer Seits, während Kriegs, als man die Conquete habe machen wollen, behauptet, und angegeben haben, was man wolle, so sey doch genug, und gebe der Sache einen unwiderleglichen Ausschlag, daß die Krone Böhmen endlich dennoch in Contradictorio nachgegeben, und nach erfolgten Westphälischen Frieden, an keine dergleichen Ansprache mehr gedacht habe. Man möchte den ganzen **Unterricht** mit allen seinen Beylagen durchlesen, so finde sich nichts, daß die Krone Böhmen nach dem Westphälischen Frieden, und dessen Executions-Congress, wo die rechte Zeit gewesen wäre, rechtmäsige Ansprüche gültig zu machen, sich damit gemeldet habe. Der Schluß daraus ergebe sich von selbst.

Rechtfertigung des Unterrichts.

Ad a) Die allegation der Notorietätsberufungen, worauf der Verfasser der **Beantwortung**, pag. 103. sich beziehet, sind in der That von dem Gewichte nicht, daß sie dem Königl. Decreto de 24. Decemb. 1640. entgegen, und der von der Krone Böhmen allegirten Notorietät an die Seite gesetzet werden könnten: Denn, was den Vorgang von 1615. anlanget, beweist solcher gar nichts, indem die von Zedwitz damals nichts mehr behaupteten, als daß es per consuetudinem hominum memoriam excedentem mit ihren Güthern eine ganz andere Beschaffenheit habe; Denn, ob sie gleich gesagt haben wollen, daß sie nicht in- und zu dem Egerischen Kreise gehörten; So betraf doch dieses nur onera, ratione welcher sie nicht darzu gehörten, ob Privile-

legium Joannis Regis. Das Vorgeben von 1641. kann nicht weiter angenommen werden, als es mit Gründen unterstützt ist, welche aber allzusammen, schon gezeigtermasen, nicht schliesen. Dahingegen das Kaiserl. Decretum, de 24. Decemb. 1640. durch die oben, Part. I. angezogene Urkunden unterstützet ist. Das Ritterschaftliche vorgebliche Attestat hingegen, hat oben bereits seine Abfertigung erhalten, gleichwie auch das aus den Interceßionalien des Churhauses Sachsen, und des Fürstl. Hauses Brandenburg-Culmbach, gezogene Argument.

Ad b) Stehet einem jeden Landesherrn frey, seine Landsassen, welche sich seiner Landesherrlichen Gewalt entziehen wollen, selbst in die Schranken des Gehorsams zu setzen; Daß aber die von Zedwitz Egerisch-Böhmische Landsassen vom Anfange an gewesen, und noch seynd, ist überzeugend genug dargelegt worden: Dahero das mit Urkunden, und Bekenntnissen, auch täglichen Handlungen der von Zedwitz, unterstützte Ja, freylich mehr, als das dagegen auf nichts, als Zedwitzische Suggestiones gebaute Nein, der angeführten Interceßionen, und des schon abgefertigten Attestati einiger Egerischen Ritter, gelten muß.

Ad c) Kann man getrost einem jeden die Vertheidigung von 1641. lesen lassen, ob darinne nur ein einiges concludentes Argument ist? Dann ist es auch nicht an dem, daß die Krone Böhmen darauf alles auf sich habe beruhen lassen. Was sie hat beruhen lassen, war der Religionspunkt, und alles, was die von Zedwitz wegen ihrer Imm^{ediet}ät darinne vorgestellt hatten, gieng nur auf die Erhaltung ihrer Religion, welche ihnen auch gelassen wurde, keineswegs aber aus der ratione decidendi, als ob die von Zedwitz immediati wären, als welches der Krone Böhmen nie zu Sinne gestiegen ist. Wie denn dieselbe von 1646. bis 1663. nicht allein die von Zedwitz nach Eger zur Besteurung gezogen, sondern auch beständig über dieselben omnimodam jurisdictionem, & imperium continuiret hat.

Ad d) Bemerket man nur, daß beynahe soviele Unrichtigkeiten, soviele Verdrehungen, als Worte, darinnen vorkommen. Denn, so wird höhnisch, und unverschämt vorgegeben, die Krone Böhmen habe während dem 30jährigen Kriege Asch conquetiren wollen. Man lasse die ganze Welt urtheilen, ob was respectsvergeßneres von eines Landedelmannes Schriftsteller gesaget werden kann? Der ganzen Welt liegen die Urkunden, und Gründe der Krone Böhmen vor Augen, welche sich nicht, durch ein aus Mangel der Beurtheilungskraft am unrechten Orte angebrachtes Spottwort, aus dem We-

ge räumen lassen. Sodann ist hier kein bloses Gesage der Krone Böhmen, sondern ein auf Urkunden, Anerkenntnisse der von Zedwitz, und auf ununterbrochene Ausübung der Landeshoheit, gebautes Wort der Krone Böhmen, an welchem sich unruhige Unterthanen, und muthwillige Schriftsteller die Köpfe zerstosen. Gleichergestalt ist es nicht an dem, als ob die Krone Böhmen, den von Zedwitz in Contradictorio die Ohnmittelbarkeit nachgegeben hätte: Und noch mehr ist die Wahrheit gesparet, wenn der Verfasser behauptet, als ob man nach dem Westphälischen Frieden, welcher doch die von Zedwitz gar nichts angehet, die von Zedwitz anzusprechen, gar nicht mehr gedacht habe; Da sie doch gleich nach dem Frieden, und immerfort, bis auf den heutigen Tag, von der Krone Böhmen, als Landsassen, und Unterthanen tractiret worden. Der Verfasser ist so keck, daß er darauf provociret, wo in dem ganzen **Unterrichte** etwas vorkomme, so die Krone Böhmen nach dem Westphälischen Frieden, und dessen Executions-Congress, wo dazu die rechte Zeit gewesen wäre, an den von Zedwitz weiter prætendirt hätte. Allein, was will der Verfasser der **Beantwortung** denn eigentlich haben? Die von Zedwitz stunden vor und nach dem Westphälischen Frieden, actu unter der Landeshoheit der Krone Böhmen: Und, ohnerachtet die von Zedwitz, um sich bey ihrer Religion zu erhalten, in anno 1641. vorgaben, daß sie ohnmittelbar wären, so blieb doch dieses nur bey Worten, in der That selbst aber, blieben sie bey, und unter der Landeshoheit der Krone Böhmen; Dahingegen Böhmen dieselben bey ihrem freyen Religions-Exercitio lies. In dem Westphälischen Frieden wurde ihrer nicht gedacht, wäre auch von keiner Seite nichts zu restituiren gewesen, und die von Zedwitz gehörten auch, als Egerisch-Böhmische Unterthanen, nicht dahin; was hätte also bey dem Executions-Congress, dessen die Krone Böhmen ohnehin zu dem objecto quæstionis nicht benöthiget war, ersagte Krone Böhmen fordern sollen? Daß aber hochgedachte Krone Böhmen um diese Zeit ihre Landeshoheit, wie zu allen Zeiten, ausgeübet habe, siehet man aus den Beylagen, Num. 19. 20. und 21. des **Unterrichts**, pag. 149. & seqq. Aus den Beyträgen nach Eger, bis ad annum 1664. und aus der in civilibus, & criminalibus, realibus, & personalibus ausgeübten Gerichtsbarkeit der Krone Böhmen, über Asch. **Part. I. Cap. II. §. I. & II.**

Vierter Einwurf.

In dem **Unterrichte**, pag. 48. seqq. wurde angeführt, daß der Amtmann zu Asch, den 14. Octob. 1636. in einem, wegen des Abzugsrechts ertheilten Attestato, mit runden Worten erhärtet habe, daß die Herrschaft Asch zu dem Königreiche Böhmen gehörig, und im Egerischen Kreise gelegen seye, welcher Drechsel kein so geringer Mann, oder gemeiner Beamte sey, weil er 1618. vor die von Zedwitz die Lehen empfangen habe. Unterricht.

Hierauf erwiedern nun die von Zedwitz: Zedwitzische Beantwortung.

a) Sey hier zu wiederholen, was in der Zedwitzischen sogenannten Rettung, §. 17. pag. 9. geantwortet worden, und was die von Zedwitz um diese Zeit, nach Innhalt des Beweises, Cap. II. §. II. pag. 12. behauptet hätten: Nemlich, daß Asch nicht im Egerischen Kreise gelegen sey, sondern auf Reichsboden, zwischen Chursachsen, und dem Markgrafthume Brandenburg liege, und der Reichsbefreyten Fränkischen Ritterschaft Libertät, und Freyheit genieße. Daß also der Herren Zeugniß mehr, als des Dieners gelten müsse.

b) Finde sich in der Zedwitzischen Vorstellung, von 1641. pag. 75. des Beweises, eine clausula salutaris: Sie könnten, was während ihrer Minderjährigkeit geschrieben worden, nicht simpliciter agnosciren, sie hätten denn solches zuvor gelesen; Sodann hielten sie utiliter gesta tutorum, & curatorum genehm, was aber zu ihrem Nachtheil verhandlet worden seyn möge, dasselbe wollten, noch könnten sie nicht billigen.

c) Gestehe dieser Drechsel selbst: Burgermeister, und Rath der Altstadt Prag, hielten nicht vor bewiesen, daß die Herrschaft Asch, und zugehörige Dorfschaften zu der Krone Böhmen gehörten. Welches nunmehro mehr gelte? Das mit dem Chursächsischen, und Brandenburg-Culmbachischen, auch der von Zedwitz eigenem Zeugniß übereinstimmende Zeugniß des Magistrats der Altstadt Prag, oder eines Amtmannes zu Asch?

d) Werde von der Wirkung des Attestats, und, ob der Magistrat der Altstadt Prag, die Erbschaft darauf habe verabfolgen lassen, kein Wort in dem **Unterrichte** gemeldet.

e) Zu eben dieser Zeit, und in den nächst darauf folgenden Jahren, bezeugten die nächst angränzenden Höfe, Chursachsen, und Brandenburg-Culmbach, ebenfalls das gerade Gegentheil, und zwar mit Umständen. Endlich der angegebene Grund des Zeugnisses bedeute nichts: Indem dergleichen unter vielen Ständen herkömmlich, oder vertragsmäsig sey: Vielmehr bewe-

se derselbe, vor die von Zedwitz, indem in Gerichten unter einem Herrn keine Nachsteuer statt finde.

Recheferligung dieses Einwurfs.

Allein ad a) wenn man bey so klar vor Augen liegenden Urkunden, Handlungen, und Bekenntnissen der von Zedwitz, das Drechselische Attestatum annoch brauchte; So würde solches allerdings vom grosen Gewichte seyn, und bleiben. Denn, daß derselbe ein angesehener Mann, und Beamte der von Zedwitz gewesen, ist in dem Unterrichte klar dargethan. Daß ein solcher Mann, welcher die Registratur unter den Händen hat, bessere, und gründlichere Auskunft, als seine Herren, geben kann, wird kein Vernünftiger läugnen, daß er auch nicht nach Fantaisie, sondern mit Anführung der Gründe, und unter Berufung auf die Böhmische Hofkanzley zu Prag, attestiret, giebt seinem Zeugnisse ein annoch gröseres Gewicht: Und endlich wird das Atteskat nicht schlechthin, sondern sub clausula juratoria ausgestellt.

Was ich hieroben zeuge, also nehme ich auf meine Seele, und Gewissen.

Was soll also ein entweder auf nichts, oder auf ohnschliesende Gründe in eigener Sache gebautes Adsertum der von Zedwitz, dargegen beweisen? Hier können zehen Herren nicht soviel durch ihr Adsertum beweisen, als ein Diener, unter den angeführten Umständen: Und was sollen dargegen Interessionales, entweder nicht, oder übel informirter Höfe, so sich ohnehin noch dazu widersprechen, vor ein Gewicht geben?

Ad b) Ist die Clausula salutaris aus der Vorstellung de 1641. beynahe zum ärgern lächerlich. Hier ist von keiner eingereichten Schrift, von keiner vormundschaftlichen Handlung, und überhaupt von keinem solchen Actu die Rede, wo Minores, nach erlangter Majorennität, restitutionem in integrum erhalten könnten.

Ad c) Nunmehro hat auch der Magistrat der Altstadt Prag attestirt, daß Asch nicht zu Eger gehöre, weil er solches vor nicht erwiesen, declariret haben soll. Wenn nun folgends die Chursächsischen, und Brandenburg-Culmbachischen Attestata dazu kommen, so giebt das einen vortreflichen juristischen Beweis, zwar nicht bey Rechtskündigen, aber doch bey Leuten, den die Blödigkeit ihrer Denkungskraft die Fähigkeit der Untersuchung versaget: Und mehr verspricht sich auch allem Ansehen nach, der Verfasser der Beantwortung von dergleichen Beweisthümern nicht.

Ad d) Darauf kommt nichts an, was das Attestat für Wirkung bey dem Magistrate der Altstadt Prag gethan habe. Genug, daß der Zedwi-

witzische, mit der Ascher Registratur versehene, und derselben wohl kündige Beamte auf sein Gewissen attestiret hat, daß Asch zu Eger gehöre.

Ad e) Hätte der Verfasser erspahren können, mit dem aus dem Chursächsischen, und Brandenburg-Culmbachischen Intercessionalibus genommenen Argumente noch einmal aufgezogen zu kommen.

Der angeführte Grund bleibt allezeit concludent, indem es nicht darauf ankommt, was wegen eines reciproci pacti, vel consuetudinis bey andern Ständen des Reichs üblich ist; Sondern was bey der Krone Böhmen Juris ist, die dergleichen reciprocum nicht hat, wenn solches nicht durch Verträge festgestellet worden, dergleichen Asch nicht aufweisen kann. Sodann ist auch grundfalsch, und läuft wider alle Erfahrung, daß zwischen Unterthanen einerley Herrschaft, und Gebiethes kein Abzug, oder Nachsteuer Platz greife: Indem es hierinne lediglich auf die Gewohnheit ankommt, und dahero oftmals von einer Gerichtsbarkeit in die andere das Abzugsgeld gezahlet werden muß.

Fünfter Einwurf.

Weil die von Zedwitz unter andern auch von der Verjährung verschiedenes mit einfliesen lassen; So wurde in dem **Unterrichte**, pag. 76. dagegen standhaft eingewendet: Unterricht.

a) Sey kein bona fides vorhanden.

b) Fehle Justus titulus.

c) Tempus legitimum.

d) Gehe, bey den öfteren Widersprüchen der Krone Böhmen, quieta possessio ab.

e) Damit falle auch tacitus, vel præsumtus consensus der Krone Böhmen hinweg, welcher doch bey einer præscriptione ihres Unterthanen gegen dieselbe, eine Haupterforderniß sey.

Hierauf wird nun in der **Beantwortung**, pag. 105. gesagt: Zedwitzische Beantwortung.

Ad a) Da die Krone Böhmen überhaupt nicht in dem Besitze der Landeshoheit sey: Auser, was die prorogatam jurisdictionem betreffe, mithin die von Zedwitz sich nur bey ihrem Besitze erhalten hätten; So falle mala fides weg, welcher ohnehin nicht vermuthet werde, sondern erwiesen werden müsse.

Ad b) Das ohnfürdenkliche Herkommen, worauf sich Chursachsen, und die von Zedwitz, 1637. und 1641. bezogen hätten, sey schon zum titulo

zureichend. Es mangle aber auch nicht an einem titulo, wie in der Geschichte des Gerichts Asch aus dem Lehnsauftrage de 1331. in dem Beweise, gezeigt sey.

Ad c) Da Böhmen seit so vielen hundert Jahren in keinem Besitze der Landeshoheit sey, auch keinen Titulum vor sich, sondern die blose Lehnsherrschaft habe; So sey nicht nöthig, den Zedwitzischen Besitz zu belegen: Dem ohnerachtet sey erwiesen worden, daß die von Zedwitz in dem urältesten Besitze der wichtigsten Regalien wären, und in vielen hundert Jahren nicht zum Egerischen Kreise gerechnet worden.

Ad d) Sey die Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz, und des Gerichts Asch niemals von der Krone Böhmen angefochten worden, als im 30jährigen Kriege, da sie aber in Contradictorio nachgegeben habe, und dann seit etwa 1730.

Ad e) So lange die Krone Böhmen weder einen Grund ihrer Landeshoheit angeben, noch den Zedwitzischen ohnfürdenklichen Besitz umstosen könne, bedürfe es auch keines Königl. Böhmischen consensus taciti, vel præsumti, am allerwenigsten in possessorio.

Rechtfertigung dieses Einwurfes.

Ad a) Hat die Krone Böhmen keinen Besitzstand, weder überhaupt, noch ratione singulorum effectuum gegen ihre Unterthanen zu dociren. Es ist aber gleichwohl die ohnunterbrochene Ausübung der Landeshoheit dem Publico, Part. I. Cap. II. dergestalt vor Augen gelegt worden, daß die von den von Zedwitz desfalls gemachten Einstreuungen gänzlich zerfallen. Der mala fides der von Zedwitz liegt am Tage: Man darf nur die Lehnbriefe, und Privilegien, die Bekenntnisse ihrer Vorfahren, ihre Steuerbezahlung von 1398. bis 1422. den Ueberweisungs-Actum von 1549. mit Vorbehalt der Landeshoheit: Die gerichtliche Anerkennungen von 1562. und hundert dergleichen Actus zur Hand nehmen, so ist ihr mala fides klar.

Ad b) Das ohnfürdenkliche Herkommen ist nicht allein nicht bewiesen, sondern ex Cap. II. Part. I. das Gegentheil klar; Interessionales, und nuda adserta der von Zedwitz können ja solches nicht beweisen, mithin kann auch ein solches erdichtet ohnfürdenkliches Herkommen keinen Titulum abgeben. Eben so wenig können auch ohnnatürliche Verdrehungen der Lehnbriefe, und Privilegien nicht anstatt eines Tituls zur Verjährung gegen die Landeshoheit dienen.

Ad c) Auf den Vorwurf, als ob der Besitz der Landeshoheit der Krone Böhmen abgehe, ist schon geantwortet: Und man darf nur das Cap. I. & II. Part. I. mit Bedacht lesen, so zerfallen alle diese Zedwitzische Vorspie-

spiegelungen: Denn die von Zedwitz sind nie in dem Besitze der Ohnmittelbarkeit gewesen, seynd auch allezeit zum Egerischen Kreise, ausgenommen, was die Exemtions-Privilegia ausweisen, gerechnet worden.

Ad d) Hat es keiner Anfechtung der Ohnmittelbarkeit bedurft, non entis nulla sunt prædicata. Haben sich die von Zedwitz der Religion halber von dem Egerischen Kreise losmachen wollen; So hat man sich ihnen jederzeit entgegen gesetzt: Und obangezeigtermasen ist klar, daß, was den Punkt der Landeshoheit betrift, ganz fälschlich, und wahrheitswidrig vorgegeben werde, als ob die Krone Böhmen in Contradictorio nachgegeben habe. Vielmehr, wenn ein Contradictorium je vorhanden gewesen wäre, liese sich solches umkehren, denn, als vor dem Jahre 1641. die Zedwitzischen Vormünder in ihren eingereichten Schriften der Krone Böhmen 1) das Territorium disputirlich machen wollten, 2) zu behaupten suchten, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, und den von Zedwitz, welche nunmehro majorenn geworden waren, ihre Verantwortung, und Erklärung, ob sie sich zu diesen Schriften bekennten, abgefordert wurde; Wollten sie mit diesen Schriften nichts zu thun haben. Bestunden zwar in der Folge darauf, daß sie nicht zum Egerischen Kreise gehörten, sondern davon eximirt wären, nahmen sich aber wohl in acht, weder von einer Ohnmittelbarkeit ein Wort zu gedenken, noch die Böhmische Landeshoheit mit einer Sylbe anzufechten: Und, ob sie gleich hofften, sie würden wie andere Teutsch-Böhmische Lehnleute tractiret werden, und deshalb auf den Goldast sich bezogen, so lenkten sie doch gleich wiederum ein, und declarirten, daß sie aber nicht mehr begehrten, als was ihre Voreltern von 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren besessen hätten, und richteten am Ende ihr petitum auf die Exemtion, und Possession ihrer Rechte: Wer hatte also eigentlich in Contradictorio nachgegeben? Sind es nicht die von Zedwitz gewesen? Dahero auch die Krone Böhmen dieses Punkts halber keine Ahndung vorkehren konnte. Der Innhalt des Num. 15. pag. 75. & seqq. des Beweises, muß der ganzen Sache den Ausschlag geben.

Ad e) Da nun der Krone Böhmen Landeshoheit über Asch auf felsenfesten Grunde ruhet: Die von Zedwitz hingegen weder Titulum, noch possessionem ratione immedietatis für sich haben; So bleibt es allemal ein wesentlicher Abgang bey der fälschlich gerühmten Verjährung, daß die Krone Böhmen weder tacite, noch præsumtive consentiret hat. Sola possessio würde aber ohnehin, wenn die von Zedwitz, wie doch nicht ist, dergleichen zu allegiren hätten, nicht zureichend seyn.

Sechster Einwurf.

Unterrichte.

In dem **Unterrichte**, pag. 77. wurde unter andern mit angeführt: Der von Zedwitz eigene Lehnsunterthanen hätten anno 1754. ein Zeugniß von dem, an sich ganz unrichtigen, und nichtigen Bestand der angemaßten Reichsfreyheit nach Num 29. und 30. pag. 104. & seqq. des **Unterrichts**, abgelegt, sich beklagt, daß man sie zu Zeugen nöthigen wolle, und sich dem Aufsatz, und Anlage zu Ausstreitung der Reichs-Immedietät widersetzet.

Zedwitzische Beantwortung dieses Einwurfes.

Hierauf wird in der **Beantwortung** gesagt:

a) Komme auf dieser Unterthanen Zeugniß weder in petitorio, noch possessorio etwas an. Die von Zedwitz hätten sich nicht darauf bezogen, und dergleichen: Allenfalls sey alles, was es beweise, daß die Unterthanen kein Geld zu Ausstreitung der Immedietät hergeben wollen.

b) Sey durch ein Zeugenverhör erwiesen, und dem Kaiserl. Königl. Appellations-Tribunal vorgeleget worden, daß nur einige Unterthanen sich des nominis collectivi, sämtliche Gerichtsunterthanen, boshafter Weise bedienet hätten.

c) Nachdem diese Leute seithero eingesehen, was ihnen an Geist- und Leiblichen bevorstünde, hätten sie ihre ehemaligen Gesinnungen freywillig abgeändert, daß die von Zedwitz sich anno 1766. genöthiget gesehen hätten, bey den protestantischen Ständen zu Regenspurg die beschwerende Anzeige zu thun, daß man Königl. Böhmischer Seits sich unterfange, in Asch eine Untersuchung anzustellen, und den Unterthanen unter schwerester Strafe alles Geld-Colligiren zum Besten ihrer Herrschaft, unter was Prætexte es seyn möchte, nachdrücklich zu verbieten.

Rechtfertigung dieses Einwurfes.

Allein ad a) so hat man in dem ganzen **Unterrichte** kein Wort gemeldet, daß man der Zedwitzischen Unterthanen Zeugschaft, zum Beweise der Kron-Böhmischen Landeshoheit gebrauchen wolle: Denn diese ist schon fest genug gestellet, ohne von ihren eigenen Unterthanen erst Zeugnisse darüber erholen zu dürfen; Sondern man hat es nur als ein Beyspiel angeführet, wie die von Zedwitz zu Beweisthümern ihrer vermeintlichen Ohnmittelbarkeit zu gelangen suchten, und die Unterthanen wider Willen zu einem Bekenntnisse, so ihnen nicht beywohne, zu zwingen gedächten.

Ad b) Kommt nunmehro nichts darauf an, ob es bey allen, oder nur bey einigen also geschehen: Ob sich alle, oder nur einige beschweret haben; Und, wer kann wissen, was vorgegangen ist, daß die übrigen hinten nach wiederum zurückgetreten seynd.

Ad

Ad c) Kommt auch darauf nichts an, ob in der Folge diese Leute auf ihrer pflichtschuldigsten Gesinnung geblieben seynd, oder ob sie durch Zedwitzische Verhetzungen davon wieder abzugehen, verleitet worden? Soviel bleibt allemal richtig, daß die von Zedwitz, zu Unterstützung ihrer bösen Sache, Geld und Zeugschaft haben erzwingen wollen. Daß die Krone Böhmen ihren Unterthanen dergleichen ohnerlaubte Collectationen verbothen hat, darzu ist dieselbe vermöge Landesherrlicher Hoheit berechtiget, und den protestantischen Herren Ständen zu Regenspurg ist die Verfassung Teutschlandes, und der Innhalt der Erzherzoglich-Oesterreichischen Privilegien allzubekannt, als daß sie nicht selbst glauben sollten, daß dieses Objectum dieselben gar nicht tangire. Von den von Zedwitz aber ist es vermessen, an die protestantischen Stände zu Regenspurg, gleichsam, als ob diese der Krone Böhmen Richter wären, zu laufen.

Siebenter Einwurf.

In dem Unterichte wurde pag. 88. ferner gemeldet: Sätze des Unterichtes.

a) Die von Zedwitz wollten sich bald den Reichs- und Fränkischen Kreisständen parificiren.

b) Bald wollten sie sich zu der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken gesellen, da sie doch auser aller Verbindung mit derselben stünden,

Und c) auser der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben, und am Rheinstrohme, es keine andere ohnmittelbare Ritterschaft gebe.

d) Bald daß sie vor sich allein stehen wollten, und vorgäben, daß es noch mehrere ohnmittelbare Edelleute gebe, welche weder zu den Reichsständen, noch zu der Reichsritterschaft gehörten, welches aber ohnerweislich sey.

Hierauf wird nun in der Beantwortung, pag. 107. & 108. gesagt: Beantwortung der von Zedwitz.

Ad a) Die von Zedwitz hätten sich niemals, weder für Reichs- noch für Fränkische Kreisstände angegeben, noch sich denselben parificirt, auser in soweit Kaiserl. Majestät in ihren Rescripten, und Commissorialien von der Reichsstände Römermonaten, und der fränkischen Kreisverfassung einen Schluß auf die Schuldigkeit der, von den von Zedwitz zu übernehmenden charitativ subsidien gemacht hätten, welches demnach die Krone Böhmen nicht mit den von Zedwitz, sondern mit Kaiserl. Majestät auszumachen hätte.

Ad b) Eben sowenig hätten die von Zedwitz angegeben, daß sie wirkliche Mitglieder des fränkischen Ritterkreises wären, sondern nur gemeldet, daß sie es hätten seyn können, wenn sie gewollt hätten. Die ohnmittelbare

Ritterschaft gestehe selbst, daß, als sie sich in dem 16den Jahrhundert in ihre noch jetzo fortdaurende Verfassung begeben habe, es in eines jeden unmittelbaren vom Adel freyen Willen gestellet worden seye, ob er sich auch darein begeben wolle, oder nicht? Da nun die von Zedwitz zu Asch das letztere beliebet hätten, so wären sie zwar keine Mitglieder eines Reichsritter-Corporis; Deswegen blieben sie aber nach, wie vor, Reichsohnmittelbar. Man habe sodann auch gemeldet, die Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebürg, mache einen Anspruch an sie, daß sie zu solchem Kanton gehörten, und, daß man hierinne nichts, als die Wahrheit gemeldet habe, beweise Num. 5.

Ad c) Sey es richtig, daß es auser den Ritterkreisen in Schwaben, Franken, und am Rheinstrohme kein geschlossen Ritter-Corpus gebe.

Ad d) Aber, sey es eben so richtig, daß es hin, und her in Teutschland, so gar, wo sonst kein Ritterschaftliches Corpus vorhanden sey, einzele adeliche Familien gebe, welche weder Reichs- noch Kreisstände, noch Mitglieder der Reichsritterschaftlichen Kreise, und Kantons, und dennoch Innhaber Reichsritterschaftlicher Güther wären. Zu welchem Ende denn Pütter, Büsching, und Moser angeführt, auch verschiedene Beyspiele beygebracht werden.

Rechtfertigung dieses Einwurfs.

Ad a) Wenn die von Zedwitz, wie nunmehro aus ihrem eigenen Geständnisse das schon erwiesene noch weiter bestärket wird, weder Reichs- noch Fränkische Kreisstände sind, warum berufen sie sich denn auf solche Ausdrücke der Kaiserl. Rescriptorum? Sie sagen, das habe der Kaiser gethan, daß er von den Ständen auf sie argumentirt, und sie so benennt habe; Allein da sie selbst gestehen müssen, daß sie dasjenige nicht seynd, wovor sie in den Kaiserl. Rescriptis ausgegeben worden; So müssen sie ja auch gestehen, daß die Kaiserl. Rescripta dasjenige, was die von Zedwitz damit beweisen wollen, nicht beweisen, mithin ist es entweder wahr, daß sie sich vor Reichs- und Kreisstände ausgegeben haben, oder ihr ganzer, mit den Kaiserl. Rescriptis intendirter Beweis heist nichts gesagt.

Ad b) Ist es eben so mit dem von den Ritterschaftlichen Einladungen hergenommenen Argumento beschaffen. Sie führen der Ritterschaft Einladungen an, und bekennen, daß sie nicht zur Ritterschaft gehören. Mithin stosen sie mit einer Hand um, was sie mit der andern haben bauen wollen: Nun bleibt zwar dasjenige übrig, was die von Zedwitz bey diesem Argumento im Sinne gehabt haben, nemlich die Ritterschaft würde dieselben nicht darzu eingeladen haben, wenn sie nicht geglaubet hätte, daß die von Zedwitz ohnmittelbar wären; Allein, nun wäre es in der That ein elender Beweisthum, zumalen ge-

gen

gen die durch so stattliche Urkunden unterstützte Landeshoheit der Krone Böhmen: Und was soll also die Beylage Num. 5. beweisen? Denn diese sagt, die von Zedwitz wären der Reichsritterschaft collectable gewesen, die von Zedwitz aber läugnen solches selbst, und lassen noch darzu die zu Num. 5. gehörenden Beylagen weg. Daß sie sich hätten zur Ritterschaft bekennen können, wird ihnen keineswegs eingestanden. Sie sprechen: Als unmittelbaren hätte ihnen solches frey gestanden. Wo aber haben sie denn bewiesen, daß sie jemals unmittelbar gewesen?

Ad c) Ist nichts zu erinneren.

Ad d) Aber braucht es keiner Allegationen, daß es dergleichen ohnmittelbare Güther gebe; Allein, daß die von Zedwitz dergleichen ohnmittelbare Güther in Besitz haben, dies ist nicht allein nicht bewiesen, sondern von Asch, und Zubehör das Gegentheil dargethan.

Achter Einwurf.

In dem **Unterrichte**, pag. 90. wurde weiter angeführt, alle der von Zedwitz causæ mere civiles inter Vasallum, & Vasallum, vel extraneum, alle causæ subditorum, und so weiter, wären active, & passive blos, und allein bey dem von der Krone Böhmen ihren ausdrücklich vorgesetzten Prager Appellations-Tribunal per notorium judiciale, und extrajudiciale angebracht, untersucht, entschieden, und exequirt worden. Testamentorum publicationes, tutorum dationes, confectiones inventariorum, hätten in Ansehung derselben nie ein anderes Forum gehabt. Alle Recursus, und Appellationes giengen von ihnen, und ihren Gerichten, ohnmittelbar an die Königl. Böhmische Landesstellen. Niemals sey eine, die von Zedwitz, ihre Güther, oder Unterthanen betreffende Rechtssache an ein höchstes Reichsgericht gediehen. Welches alles oben Part. I. Cap. I. noch ausführlicher dargelegt worden. Unterricht.

Hierauf ist nun freilich schwer zu antworten; Allein der Verfasser der **Beantwortung**, antwortet dennoch von pag. 109. bis 112. darauf, um zu zeigen, daß man auch auf ohnwiderlegliche Dinge wenigstens antworten könne. Zedwitzische Beantwortung.

a) Daß die von Zedwitz in Sachen, welche keine Lehnssachen wären, und ihre Person beträfen, die Gerichtsbarkeit des Appellations - Tribunals nicht weiter erkennten, als es ihnen gefällig sey, freywillig dessen Jurisdiction zu prorogiren, davon zeigten noch ganz neue Exempel, da z. E. einer von Zed-

witz wegen Schuldsachen allda belanget worden, aber darauf bestanden sey, daß er nicht schuldig sey, sich allda einzulassen.

b) Wenn auch der Königl. Böhmische Lehnhof, wie es scheine, darauf bestehen wolle, daß es an Seiten aller Königl. Böhmischen teutschen Vasallen, mithin auch der von Zedwitz, eine Schuldigkeit sey, würde es die Krone Böhmen mit allen Chur- und Fürsten, Prälaten, Grafen, und von Adel, so von der Krone Böhmen teutsche Lehen hätten, zu thun bekommen, und sich mehr auf den Hals laden, als der Streit, wegen Asch werth seye.

c) Könne nicht der geringste Grund angeführet werden, warum nur die von Zedwitz vor allen anderen Königl. Böhmischen teutschen Vasallen in causis non feudalibus vor dem Lehnhofe Recht geben, und nehmen sollten, da ihre Lehngüther eben sowohl, als der Chur- und Fürsten, so Königl. Böhmische Lehnleute wären, ursprüngliche unmittelbare Reichslande, und in solcher Qualität, und mit Vorbehalt dieser Rechte, der Krone Böhmen 1331. und 1422. zu Lehn aufgetragen worden.

d) Daß die von Zedwitz nie an ein Reichsgericht gegangen, oder allda belanget worden, erweise noch nichts, und werde eben dieses von andern Reichsfreyen von Adel gesagt werden können, denen doch niemand deswegen die Unmittelbarkeit streitig mache. Genug, daß die von Zedwitz nicht an einem höchsten Reichsgerichte belanget, und die Sache ex capite non fundati fori, nicht abgewiesen worden, welches die Krone Böhmen nicht werde erweisen können.

e) So scharf man auch in den neueren Zeiten auf die Recursus ad curias feudales gewesen, so werden dennoch zwey Præjudicia, eins von dem Kaiserl. Kammergerichte, und das andere von Kaiserl. Reichshofrathe angeführt, darinne dergleichen Recursus ob prorogationem approbirt worden. Der Reichshofrath erkenne also dadurch, daß auch der Lehnhof in causis feudalibus, der Ohnmittelbarkeit ohnbeschadet, cognosciren könne. Und, wenn die Krone Böhmen eine dergleichen Jurisdiction hergebracht habe, sey solches Jure servitutis juris publici. Daraus folge aber noch nicht, daß die von Zedwitz Landsassen, und Unterthanen wären. Aus der Gräflich-Reußischen Pflege Hirschberg werde ebenfalls in causis non feudalibus an den Lehnhof nach Prag appelliret, ohne daß es der Grafen Reuß Reichsohnmittelbarkeit, in Ansehung dieses Gerichts nachtheilig seye.

f) Wenn man aber auch dem Verfasser des **Unterrichts** schlechterdings alles einräumen wollte, was er angebe, so würde er dennoch den Zweck seiner ganzen Schrift, nemlich zu erweisen, daß die von Zedwitz nebst ihrem

Ge-

Gerichte Asch zum Egerischen Kreise gehörten, nicht nur nicht erreichen, sondern auch sich selbst entgegen handlen, und sich selber widerlegen, da er ja nimmermehr behaupten könne, noch gegen die Landkündige Notorietät vorgeben werde, daß das Appellations-Gericht zu Prag der Egerischen Landsassen erste Instanz in personalibus, oder in causis non feudalibus sey. Es sey also vor die Krone Böhmen im Stande Rechtens allemal verlohren, man greife die Sache an, wo man wolle.

Rechtfertigung dieses Einwurfs.

Vor allen Dingen ist hier zu acceptiren, daß die von Zedwitz, und ihr Schriftsteller nicht vermögend gewesen, den ordentlichen Gerichtsstand der von Zedwitz vor dem Appellations-Tribunal zu Prag, ingleichen die Bevormundungen, und alle übrige Actus, und Effectus jurisdictionis, welche pag. 90. & seqq. des **Unterrichts**, vorkommen, zu läugnen, sondern solche schlechterdings haben einräumen müssen. Und so ist auch das Bekenntniß, daß der Appellations-Zug von Asch nach Prag, und so weiter an die Böhmische Hofkanzley, nun Obriste Justitzstelle gehe, gleichfalls anzunehmen; Endlich ist noch das Eingeständniß aufzunehmen, daß die von Zedwitz nie bey den höchsten Reichsgerichten belanget, auch nie von deren Gerichte Asch an die höchsten Reichsgerichte appelliret worden. Dieses vorausgesetzt, und unter Beziehung auf das, was schon oben hac Part. Cap. I. §. XX. ausgeführt worden, ist nunmehro auch auf die gegenwärtig von den von Zedwitz gemachten obmota zu antworten.

Ad a) Womit will denn der Verfasser beweisen, daß die von Zedwitz, nur soweit es ihnen gefällig gewesen, vor dem Appellations-Tribunal gestanden hätten? Wie kann man das eine freywillige Prorogation nennen, welche in allen causis non feudalibus etliche hundert Jahr hindurch geschiehet? Was ist das vor eine prorogatio jurisdictionis, vor welcher man gezwungen erscheinen muß, und welche auch die Executionem involvirt? Gleichwohl gedenkt der Verfasser solches durch ein ganz neues Beyspiel zu erweisen, da einer von Zedwitz in Schuldsachen vor dem Appellations-Tribunal belanget worden, aber darauf bestanden sey, daß er nicht schuldig, sich daselbst einzulassen. Warum erzehlt denn der Verfasser nicht, wer der von Zedwitz namentlich sey? Warum sagt er das Jahr nicht, wenn die Sache geschehen? Warum verschweigt er denn die Umstände, und die Folgen, so diese vorgebliche Exceptio fori gehabt hat? Alles dieses, und daß es **neuerlich**, mithin turbative geschehen, macht die Sache nicht allein verdächtig, sondern stöst seinen ganzen Beweis um.

Ad b) Hat man es hier mit keinem Teutsch = Böhmischen Vasallen, sondern mit einem Egerisch = Böhmischen Lehnmanne, welcher zugleich Unterthan ist, zu thun: Dahero der Verfasser, um den Nexum der Krone Böhmen mit ihren teutschen Vasallen, ganz unbekümmert seyn kann. Genug, daß die von Zedwitz in diese Klasse nicht gehören.

Ad c) Ist es ja Grundes genug, daß die von Zedwitz nicht Böhmisch=Teutsche Vasallen, sondern Egerisch=Böhmische seynd: Dahero sie auch sich nicht beschweren können, wenn sie in causis non feudalibus vor der Krone Böhmen Recht geben, und nehmen müssen. Daß ihre Güther ohnmittelbare Reichslande gewesen, und keinen andern Nexum mit der Krone Böhmen, als ex oblatione de 1331. und 1422. hätten, ist nicht allein ohnerwiesen, sondern das Gegentheil dargethan: Aus den angeführten Lehnbriefen erhellet kein Jota, daß die zu Asch gehörende Güther jemals ohnmittelbare Reichslande gewesen seynd.

Ad d) Daß sie je ohnmittelbar gewesen, ist eben so falsch, als daß sie Electionem fori gehabt: Dahero schliest das ganze Argument nicht. Es ist auch dazu nicht nöthig, zu zeigen, daß ihre Sachen an den höchsten Reichsgerichten angebracht, und ex capite incompetentiæ fori wären abgewiesen worden. Denn, wenn dieses erforderlich seyn sollte, würden alle Landsassen dadurch sich leicht von ihrer Unterthänigkeit, und von ihrem Landesherren los machen können.

Ad e) Mag es mit den Principiis der höchsten Reichsgerichte ratione recursuum ad curias feudales beschaffen seyn, wie es immer will, so gehen solche die von Zedwitz nicht an, indem bey ihnen, weil sie nicht immediati seynd, nie über die Application dieser principiorum die Frage seyn kann. Der ordentliche Gerichtsstand in personalissimis, personalibus, und realibus, in prima, & secunda instantia schliest auch die Ohnmittelbarkeit gänzlich aus, ansonst man einen Widerspruch, nemlich eine mittelbare Ohnmittelbarkeit, oder einen ohnmittelbaren Edelmann statuiren müste, welcher nicht ohnmittelbar unter Kaiserl. Majestät stehet.

So ist die Servitus juris publici, so die Krone Böhmen zu Asch haben soll, ein eben so ungeräumtes Figmentum: Die Krone Böhmen hat ja alle Landesherrliche Befugnisse zu Asch von allen Zeiten her exercirt, wie ex Cap. I. Part. I. zu ersehen ist, daß man also eine Landeshoheit, sive Jus territoriale in alieno, jure servitutis competens, sich fingiren müste, welches wider alle gesunde Begriffe laufen würde. Soviel das Jus recipiendi appel-

pellationes betrifft, dürfte die Berufung auf das Gericht Hirschberg den von Zedwitz wenig Vorschub geben, indem der Lehnbrief beym Lünig, in corpore juris feudalis, Tom. II. col. 181. und 182. die ausdrückliche Klausul enthält:

> Doch unsern Obristen Lehnherrschaft und Königl. Superiorität-Rechten (vide die Cessions-Urkunde de 1549. sub Lit. A.) ganz unschädlich, und unpræjudicirlich ..... denenselben obediren, und gehorsamen von ihnen, doch salvo jure appellationum an Uns, Recht nehmen, und auch geben.

Die Grafen von Reussen bleiben also für sich wohl ohnmittelbar, aber mit Hirschberg hat es eine andere Beschaffenheit.

Ad f) Irret der Verfasser gar sehr, wenn er glaubt, weil die von Zedwitz unter dem Appellations - Tribunal stünden, so könnten sie nicht zu Eger gehören. Denn es folgt nicht, weil die übrigen eingesessenen in dem Egerischen Kreise nicht ihre erste Instanz vor dem Appellations Tribunal zu Prag, wie die von Zedwitz haben, so können die von Zedwitz nicht zum Egerischen Kreise gehören. Kann dann einer, der zu einem Kreise gehört, nicht per observantiam etwas hergebracht haben, welches den andern desselben Kreises nicht zustehet? Daß aber die von Zedwitz zum Egerischen Kreise wirklich gehören, ist anderwärts schon gezeigt worden; Die Observanz hingegen, daß sie in prima Instantia vor der Appellation zu Prag, in causis non feudalibus belanget werden, liegt gleichfalls am Tage. Mithin heiset die ganze Zedwitzische Antwort nichts.

Neunter Einwurf.

Unterricht.

Endlich wurde in dem **Unterrichte**, pag. 99. annoch eingewendet: Die verschiedene gerühmte Gerechtsame der von Zedwitz, worauf dieselben so grosen Staat machten, wären

a) Theils von einer solchen Beschaffenheit, daß sie wohl allen Landsassen, ohne Abbruch der dem Landesfürsten zukommenden Landeshoheit, gemein seyn könnten.

b) Zum theil bewährten sie nichts anders, als einige besondere Vorzüglichkeiten, vor andern Landsassen, die da wohl auch eben so gut mit einer der Krone Böhmen zustehenden Landeshoheit bestehen könnten.

Beantwortung der von Zedwitz.

Hierauf wird nun in der Zedwitzischen **Beantwortung**, pag. 112. gesagt:

Ad a) Einzele dergleichen Regalien könnten wohl auch Landsassen besitzen, aber alle zusammen, wie die von Zedwitz solche hätten, seyen mit der Königl. Böhmischen Landeshoheit schlechterdings incompatible, uhd schlö-

sen solche aus. Sodann wären alle Regalien, so Landsassen per modum exceptionis besäsen, entweder der Landeshoheit ebenfalls subordinirt, oder, wenn auch ein Landsasse in ein oder anderem von der Landeshoheit des Regenten unabhängig wäre, so müsse er doch dieselbige in andern, und den mehresten Stücken erkennen; Hingegen könne erwiesenermasen die Krone Böhmen nicht darthun, daß auch nur ein einiges der Regalien, welche die von Zedwitz hergebracht hätten, der Krone Böhmen Landeshoheit subordinirt sey, auser, was die von Zedwitz in Justitzsachen freywillig nachgegeben hätten, es aber unterlassen könnten, wenn, und so oft sie wollten.

Ad b) Da, wenn auch die Sache auf das höchste getrieben würde, und der von Zedwitzische freywillige prorogatio jurisdictonis der Krone Böhmen in causis non feudalibus unerweislich wäre, die Krone Böhmen von Sæculis her nicht in dem Besitze, auch nur eines einigen Stückes, der Landeshoheit seye, auser daß sie die servitutem juris publici der Oberhofsgerechtigkeit (curiæ superioris) hergebracht hätte; So werde vergeblich gefragt: Ob, und wieferne eine Königl. Böhmische Landeshoheit mit der von Zedwitz Regalien bestehen könne, oder nicht, non entis enim, nullæ sunt affectiones.

Rechtfertigung. Nach dem, was bis hieher deduciret worden, wird es nunmehro leicht seyn, auf die Zedwitzische Vorspiegelungen die gründliche Abfertigung zu ertheilen.

Ad a) Wenn die von Zedwitz den Complexum aller Hoheitsrechte besäsen, dann dürfte solches mit der Böhmischen Landeshoheit incompatible seyn, dies ist aber nicht: Zudem würde auch, da man siehet, daß die von Zedwitz ursprünglich Egerisch steuerbare erbgehuldigte Unterthanen gewesen, der blose Besitz, absque titulo, nicht einmal zureichend gewesen seyn. Zumalen, da dieselben mit allen ihren, mehrentheils ex Privilegiis Bohemicis herstammenden Gerechtsamen, immer der Krone Böhmen subordinirt geblieben, und sich gefallen lassen müssen, daß, wenn ein Streit darüber entstanden, die Krone Böhmen ihr alleiniger Richter sey. Diese Gerichtsbarkeit rührt nicht aus freyem Willen der von Zedwitz her, wie dieselbe 1562. und 1615. solches ganz anders erkannt haben, sondern aus der, der Krone Böhmen ursprünglich auf Asch zustehenden, 1549. ausdrücklich vorbehaltenen, und in so vielen Handlungen fortgesetzten Landeshoheit, dahero, wenn die von Zedwitz davon wiederum abweichen wollten, man dieser Vermessenheit, und Treulosigkeit schon Ziel, und Maas zu setzen wissen würde.

Ad

Ad b) So ist, und bleibt die vorgebliche prorogatio jurisdictionis nicht allein ohnerweislich, sondern es ist solche gezeigtermasen widersprechend. Gleichergestalt ist genugsam dargethan, wie die Krone Böhmen ihre Landeshoheit über Asch vom ersten Ursprunge an, bis hieher, sorgfältigst continuiret habe, mithin ist hier an keine servitutem juris publici, welche ein alienum territorium voraussetzet, nicht zu gedenken, sondern die Gerichtsbarkeit der Krone Böhmen über Asch ist, und bleibt eine Wirkung der Landeshoheit, welcher die von Zedwitzischen einzeln Gerechtigkeiten, soweit sie solche erweisen können, nicht entgegen stehen.

Drittes Kapitel.

Prüfung noch einiger in diese Sache mit einschlagenden Fragen.

Weil der Verfasser der **Beantwortung** gar wohl weis, daß er redliche, und tüchtige Rechtsgründe, um das Publicum von der erdichteten Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz zu überzeugen, nicht auftreiben könne; So bietet er alle ohnerlaubte Kunstgriffe auf, seine vom Recht verlassene Sache zu unterstützen, und, wo es möglich wäre, solche auch ohne Recht durchzusetzen. Zu dem Ende gebraucht er vier dergleichen Kunstgriffe.

1) Um sämmtliche Protestantische Stände aufmerksam zu machen, und in den Handel zu flechten, spiegelt er §. I. vor: Die Religion laufe Gefahr; dies deucht ihm aber nicht zureichend; dahero möchte er auch gern §. II. sämmtliche Teutschböhmische Vasallen mit in die Landsassereyhändel des Gerichts Asch verwickeln. Auch damit ist es noch nicht gethan, sondern um Kaiserl. Majestät auch mit in die Sache zu verflechten, so wird §. III. die Frage aufgeworfen, wo diese Sache zu tractiren sey? Und endlich §. IV. die Verhandlungen von 1756. beschmitzet. Und dergleichen heimtückischen Verläumdungen, Aufwieglungen, und Verunglimpfungen sollte es gelingen? Nein, keineswegs: Darinne schmeichelt sich der Verfasser der **Beantwortung** zu viel.

§. I.

Ob für das Exercitium A. C. in dem Gerichte Asch eine Gefahr obhanden sey?

Der erste Satz, nemlich, daß die Religion Gefahr laufe, wird folgender Gestalt, von pag. 115. bis 118. der Beantwortung, aufgeputzt.

Vorspiegelungen der Beantwortung.

1) Die Sache sey keine Kleinigkeit, sondern betreffe einen Marktflecken mit 18. Dorfschaften, und die Religion etlicher tausenden A. C. verwandten Unterthanen.

2) Im Jahr 1624. sey alles in dem Ascher Gerichte der A. C. zugethan gewesen, Herrschaft, und Unterthanen: Da nun die Krone Böhmen, wie Cap. I. §. II. dargethan worden, kein Recht in Religions- und Kirchensachen darinne gehabt, während 30jährigen Kriege dergleichen zwar attentiret, anno 1650. aber in Contradictorio nachgegeben habe, so müsse das Endscheidjahr in dem Ascher Gerichte eben sowohl Platz greifen, und der Religionszustand darnach zu beurtheilen seyn, als irgendwo in dem ganzen teutschen Reiche.

3) Dieses wolle aber die Krone Böhmen nicht erkennen, und schreibe sich das Jus summum circa sacra, das Jus reformandi, und das Recht, das Simultaneum einzuführen, zu. Dem Exercitio A. C. werde also kein Rechtsgrund beygelegt, was denn also derselben mehr nachtheilig seyn könne?

4) Selbst, was der von Zedwitz persönliche Religionsfreyheit betreffe, belehre das Reformations-Edict, de 4. Jan. 1652, wessen sich die von Zedwitz zu getrösten hätten, wenn sie sich ihrer Reichsohnmittelbarkeit begeben, Königl. Böhmische Landsassen werden, und das Böhmische Jus summum circa sacra, besonders das Jus reformandi, anerkennen wollten.

5) Die Jura ecclesiastica, und circa sacra müsten, und würden ebenfalls in kurzen von selbst zu Grunde gehen, wenn

a) Das Simultaneum, mit Verdringung der A. C. verwandten Unterthanen, und Religion sich endigte.

b) Die von Zedwitz auch in Religions- und Kirchenstreitigkeiten mit den Katholischen, derer pur Katholischen Königl. Böhmischen Stellen Aussprüchen sich unterwerfen, und

c) Sie von Zedwitz selbst nach und nach Katholisch werden müsten.

6) Noch unendlich bedenklicher sey, daß von der Religion der Unterthanen

a) In

a) In der ganzen Kaiserl. Königl. Resolution de 16. Febr. 1757. kein Wort gemeldet;

b) Hingegen der Krone Böhmen das Reformations-Recht so oft, und so nachdrücklich zugeschrieben, auch

c) Der, offenbar ein Simultaneum, oder die Nebeneinführung der Katholischen Religion voraussetzende, und begünstigende scharfe Kaiserl. Königl. Befehl, vom 1. Decemb. 1738. als ein Beweis, des der Krone Böhmen zustehenden Reformations-Rechtes angesehen werde: Da niemand von beiden Religionen, der nur einige Erkenntniß davon hat, wie die Katholische Landesherrschaften in Teutschland sich seit dem Westphälischen Frieden gegen ihre A. C. verwandte Unterthanen betragen hätten, und noch täglich betrügen, zweifflen werde, daß in wenig Jahren alle der A. C. zugethane in dem Gerichte Asch würden anderwärtshin, vielleicht mit leerer Hand, und mit Hinterlassung Haus, und Hofs, Hab, und Güther ziehen, oder die Katholische Religion ergreifen müssen: worzu ein bequemes Mittel sey, wenn die Appellationen in Religions-und Kirchensachen an die Königl. Appellations-Kammer zu Prag, und von dannen an die höchste Stelle in Wien gehen sollten: Da die von Zedwitz nicht einmal so gut wären, als viele andere A. C. verwandte Landsassen, und Unterthanen, Katholischer Landesherren in Teutschland, denen dergleichen nicht zugemuthet werde. Und, wie werde es vollends gehen, wenn der Streit zwischen Protestanten, und Katholischen wäre?

7) Könne die Versicherung, daß nach Protestantischen Grundsätzen gesprochen werden solle, keinen der A. C. zugethanen nur anrühren, geschweige, beruhigen: Die Kenntniß dieser Grundsätze sey nicht bey dem Appellations-Gerichte zu Prag zu suchen, und wäre auch die Frage, ob darnach gesprochen würde? Ja, es könnte nach der singulairen Meinung ein- oder des anderen Protestantischen Scribentens gesprochen werden: Dann würde es Zeit, Mühe, und Kosten erforderen, in der letzten Instanz zu zeigen, daß nicht nach protestantischen Grundsätzen gesprochen worden; Endlich sey auch die Partheylichkeit zu besorgen.

8) Setze man zwar in Ihro Kaiserl. Königl. Majestät Allerhöchstes Königl. Wort allerunterthänigst keinen Zweifel; Hätten aber die von Zedwitz, da dermalen ihre Befugnisse nicht auf einer blosen Gnade, sondern auf einem festen vielfachen Grunde Rechtens beruheten, eine fiscalische Klage ad privationem feudi erleben müssen: Und werde ihnen in dem Unterrichte, pag. 121. schon zum voraus das, modo in reliquis tranquille, & pacifice

vivant, seque tales præstent, quales erga suum summum principem decet, vorgehalten; Wie leicht wäre es geschehen, daß gegen sie wiederum, aus eben so wenig, als dermalen gegründeten Ursachen, eine neue fiscalische Klage, ad privationem der aus Gnaden vergönnten Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen, angestellet würde?

9) Wird hieraus der Schluß gezogen, daß das Corpus Evangelicorum bey sogestalten Umständen, Recht, und Ursach habe, sich einiger tausend seiner, durch den Westphälischen Frieden gegen alle Ansprache so nachdrücklich auf ewig versicherten, und doch nun in so grose Gefahr gerathenden Glaubensgenossen anzunehmen: Und da die bishero widerholte gemeinschaftliche, und besondere Vorstellungen, weder im geistlichen, noch weltlichen, nicht von der allergeringsten Wirkung gewesen wären, sich ihrer noch nachdrücklicher anzunehmen, und ihnen benöthigten Falles, die in dem Westphälischen Friedensschlusse so fest gegründete wirkliche Garantie angedeihen zu lassen.

Widerlegung dieser gefährdevollen Vorspiegelungen.

Ad 1) Kann an sich darauf, ob die Sache klein, oder gros ist, nichts ankommen, sondern die Gerechtigkeit derselben muß, sie sey gros, oder klein, den Ausschlag geben. Grundfalsch aber ist es, wenn der Verfasser vorbilden will, als ob es um die Religion etlicher tausend A. C. verwandten Unterthanen zu thun sey. Ihre Majestät die Kaiserin Königin haben, nach höchst Deroselben angestammten Huld und Gnade, mit Beyseitsetzung aller der Krone Böhmen hierunter zustehenden Befugnisse, einmal höchst Dero Königl. Wort gegeben, das Exercitium A. C. zu Asch weitershin zu gestatten, werden auch, wenn die von Zedwitz zu ihrer Schuldigkeit zurückkehren, und zur Kaiser-Königl. Huld ihre Zuflucht nehmen werden, sich noch weiter deshalb, und dergestalt erklären, daß man gar wohl sehen wird, daß es um die Religion weder der von Zedwitz, noch der Ascher Unterthanen keineswegs zuthun sey, sondern, daß der Verfasser der **Beantwortung** seiner von Rechtsgründen entblösten Sache dadurch nur eine andere Wendung zu geben suche, um die Protestantischen Reichsstände aufzuwieglen, und solche in seine Sache zu verflechten.

Ad 2) Ist schon oben, Cap. I. §. II. h. Part. hinlänglich gezeiget worden, daß das ganze Vorgeben, als ob hier Dispositio Pacis Westphalicæ einträte, ingleichen, als ob in anno 1650. die Krone Böhmen in Contradictorio nachgegeben habe, ganz ohnrichtig sey. Die von Zedwitz gehören mit Asch zu Eger, und müssen dieselbe alles, was von Eger gilt, auch von sich gelten lassen, ausgenommen, daß sie schon im vorigen Jahrhunderte aus Gnaden der Krone Böhmen bey dem Religions-Exercitio A. C. gelassen wor-

worden: Und nach den, von Ihro Majestät der Kaiserin Königin mehrmalen allergnädigst ertheilten Versicherungen, noch weiter zu Asch, und anderen Zedwitzischen Ortschaften, dabey gelassen werden sollen.

Ad 3) Da die von Zedwitz, wie Part. I. & II. klar erwiesen worden, Böhmisch-Egerische Landsassen seynd, so folgt das, mit der Landeshoheit in Regula verknüpfte Jus summum circa sacra, von selbst daraus, und aus diesem auch das Jus reformandi, & introducendi simultaneum, welchem letztern aber, nemlich dem Juri reformandi, & simultaneum introducendi Ihro Kaiserl. Königl. Majestät durch höchst Dero gegebenes Wort, den Statum Religionis lassen zu wollen, aus eigener Allerhöchster Milde Gränzen zu setzen, geruhet haben. Nunmehro ist ein weit tüchtiger, und festerer Rechtsgrund vor die Religion in dem Gerichte Asch vorhanden, als welchen der Verfasser der **Beantwortung** auf das non Ens der Ohnmittelbarkeit, und auf eine hier nicht zu applicirende Disposition des Westphälischen Friedens, setzen will.

Ad 4) Sobald Ihro Majestät der Kaiserin Königin Allerhöchstes Wort, wie solches geschehen, in das Mittel tritt, gehet die von Zedwitz, und ihre persönliche Religionsfreyheit, das Edictum de 4. Januar. 1652. nicht an. Von Begebung der Ohnmittelbarkeit ist nicht die Rede. Wie könnten die von Zedwitz sich einer Sache, die sie nie gehabt haben, begeben? So kommt auch auf der von Zedwitz Anerkenntniß des Juris summi circa sacra, nichts an: Indem sie, als Unterthanen der Krone Böhmen, sich solches so lange gefallen lassen müssen, bis sie eine Exemtionem davon klar dociren können.

Ad 5) Fallen bey dem gegebenen Worte Ihro Majestät der Kaiserin Königin, alle Besorgnisse, wegen Zerfallung der Jurium Ecclesiasticorum, und circa sacra, als ohngegründete Vorspieglungen gänzlich hinweg, indem

Ad a) Die Vorspieglung von dem simultaneo, und der Verdrängung der Unterthanen A. C. ein in Ihro Majestät Allerhöchstes Wort gesetztes respectswidriges Mistrauen ist:

Ad b) Welches sich auch auf die Königl. Böhmischen Stellen erstrecket.

Ad c) Ihre Majestät die Kaiserin Königin weit entfernet seynd, jemanden, mithin auch den von Zedwitz, einigen widerrechtlichen Zwang anzuthun.

Ad 6) Noch weniger aber kann sich das Publicum, durch das Blendwerk der weiter geäuserten Bedenklichkeiten, betäuben lassen. Denn

a) So darf man nur die Resolution ad passum septimum, sub num. 35. des **Unterrichtes**, pag. 176. lesen, so ergiebt sich von selbst, daß die Religionsfreyheit der Unterthanen darinne enthalten sey:

In deme gesichert seyn könnten, daß sie weder in dem freyen Religions-Exercitio der Augspurgischen Bekenntniß gestöhret, noch in der bisherigen Ausübung deren Jurium Ecclesiasticorum, & circa sacra, auf einige Weise verhindert werden ꝛc. ꝛc.

Damit aber denen ad forum spirituale einschlagenden Angelegenheiten in Streitfällen, der Weeg rechtens nicht præcludiret würde, so hätten Allerhöchstgedacht Ihro Majestät weiters allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß zu diesem Ende seine Principalen und Committenten ein eigenes Consistorium zu Asch bestellen mögen.

Was sollte denn das Consistorium, wenn das freye Religions-Exercitium nicht mit auf die Unterthanen gemeinet wäre?

b) Ist freilich die Landeshoheit, und das daraus competirende Jus reformandi zum Grunde zu legen gewesen: Das aus Gnaden ertheilte Allerhöchste Kaiserl. Königl. Wort aber, bewirket nunmehro soviel, daß solches sich nicht auf die Abänderung des Status Religionis Augustanæ Confessionis erstrecken kann.

c) So ist auch der Befehl de 1. Decemb. 1738. ein wirklicher Beweis des, der Krone Böhmen zustehenden Reformations-Rechtes. Wie solt aber solches dermalen, nach eingetretener Allerhöchster Kaiserl. Königl. Versicherung, und dadurch veränderten Umständen, annoch eine Besorgniß erwecken können? Ihre Majestät die Kaiserin Königin seynd auch nicht gewohnt, sich anderer Beyspiele zum Muster dienen zu lassen, sondern die wahre Gröse dieser Monarchin veroffenbaret sich darinne, daß höchst Dero alleiniges Gesetz ist, durch Ausübung der Gerechtigkeit, und Billigkeit ein Urbild der Regenten zu seyn, wobey sich Druckungen, und Verdrengungen der Unterthanen, nicht gedenken lassen: Das übrige wird bey denjenigen, welche erwegen, mit welcher zahlreichen, und erleuchteten Dienerschaft, auch anderen Gelehrten, von beyderley Religionen, Ihre Majestät umgeben seynd, und welche nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sachen zu Rathe gezogen werden, gänzlich hinwegfallen.

Ad 7) Verdienen die auf nichts, als Verkleinerung der Königl. Böhmischen Stellen, frevelmüthig gemachten Einwürfe keine Beantwortung.

Ad 8) Wenn es an dem ist, daß der Verfasser, wie er der weltkündigen Gerechtigkeitsliebe dieser grosen Monarchin schuldig ist, keinen Zweifel in Ihro Majestät der Kaiserin Königin, Allerhöchstes Wort setzet, so ist sein ganzes übriges Besorgen eitel. In dem fiscalischen Processe ist noch nichts erkannt: Und, wenn die von Zedwitz zu ihrer Schuldigkeit, und der Kaiserl. Königl. Allerhöchsten Gnade von ihrer Widerspenstigkeit zurückkehren, wird alsdenn davon sich sprechen lassen. Daß die von Zedwitz in reliquis tranquille, & pacifice sich verhalten müssen, verstehet sich von selbst, und, wenn sie es nicht thun, ist die Landesherrschaft befugt, sie zu einem stillen, und friedlichen Betragen anzuhalten. Ein Unterthan darf nur seiner Schuldigkeit sich gemäs bezeigen, so hat er nichts von der Obrigkeit zu besorgen.

Ad 9) Fallen aber alle Besorglichkeiten hinweg, so fällt auch sogar der Vorwand dahin, welchen zeithero die Protestantischen Hrn. Stände gebraucht haben, in einer die Krone Böhmen allein, und ihren eingesessenen Unterthan betreffenden Sache zu intercediren. Worinne das nachdrücklichere Annehmen, worauf der Verfasser der **Beantwortung** anträgt, bestehen solle, verstehet man nicht. Die Frage, ob der Westphälische Friede, auch ratione des Egerischen Kreises, die Krone Böhmen verbinde, ist schon bey dem Friedens-Executions-Congressu verhandlet, und abgethan worden, daß es also mit den offenbar zum Egerischen Kreise gehörenden von Zedwitz keiner neuen Discussion bedarf.

§. II.

Ob auch andere, der Krone Böhmen teutsche Vasallen, Ursach haben, über den Vorgang in der Zedwitzischen Sache bedenklich zu werden?

Um auch die teutschen Vasallen der Krone Böhmen aufzubringen, so führt der Verfasser der **Beantwortung**, pag. 118. 119. und 120. an:

Zedwitzische Beantwortung.

1) Sey schon Cap. I. §. XX. gezeigt worden, wie bedenklich sich der Verfasser des **Unterrichtes**, wegen der angeblichen Jurisdiction des Pragerischen Appellations-Tribunals, in causis non feudalibus, in Ansehung aller Königl. Böhmischen Vasallen, geäusert habe.

2) Müsse man erinnern, daß die von Zedwitzische Lehen die nemliche ursprüngliche Natur hätten, wie alle Teutsch-Böhmische Lehen, aller Churfürsten, Fürsten, Stände, und Reichsfreyen von Adel. Die Zedwitzische Güther wären

a) Vom Anfang an ohnmittelbare Reichs, ja Reichskrongüther gewesen, welche

b) Der Krone Böhmen freywillig aufgetragen worden, und zwar

c) Kraft des eigenen ersten Lehnbriefs von 1331. sub iisdem omnino juribus, & libertatibus, quibus progenitores ipsius Alberti a Romanorum Imperatoribus aut Regibus seu principibus illustribus tenuerunt.

d) Die von Zedwitz wären auch erwiesenermasen nachhero, und bis jetzo, in dem Besitze der Ohnmittelbarkeit verblieben,

e) Die Eigenschaft eines aufgetragenen Lehens schliese alle rechtliche Vermuthung vor die Königl. Böhmische Landeshoheit aus, weswegen eine ohnquadrirende Stelle aus dem Moserischen Staats-Archive de 1755. Tom. 2. pag. 126. angeführet wird.

f) Gienge es an, daß man einen Böhmischen Vasallen aus dem Besitze durch eigene Erklärung seiner selbst, als Landesherren, und des Vasallen, als Landsassen, und Unterthans, mit überlegener militarischer Gewalt setzen könne, warum sollten solches nicht andere Teutsch-Böhmische Vasallen auch zu besorgen haben? Zumalen da

g) In beyden vorhergehenden Kapiteln aus den überzeugendsten Gründen, und besonders aus dem eigenen Königl. Böhmischen so sehr verschiedenen Betragen gegen die von Zedwitz, und gegen die in dem Egerischen Kreise begütherte von Adel auf das deutlichste sey dargethan worden, daß das Gerichte Asch ohnmöglich zu dem Egerischen Kreise gehören könne, wo sodann der ganze Grund, warum andere Königl. Böhmische teutsche Lehnleute nicht Ursach haben sollten, bedenklich zu werden, oder sich der von Zedwitz, ob commune gravamen, & interesse mit anzunehmen, auf einmal hinweg falle.

h) Weiter habe der Verfasser des **Unterrichtes** kein Bedenken getragen, die Urkunden sub num. 2. 3. 4. 5. und 6. de 1335. 1355. 1358. und 1398. beyzubringen, welche entweder nicht erwiesen, daß Asch zum Egerischen Kreise gehöre, oder auch gegen Chursachsen, Churpfalz, und Brandenburg-Culmbach, wegen Schönberg, Prembach, Sparneck, und Selb, beweisen müsten.

i) Noch ferner erhelle aus der Beylage 35. daß den von Zedwitz mit der excitatione Fiscalis ad privationem feudi begegnet worden: Weil sie nicht die Böhmische Landeshoheit anerkennen wollen. Dieses sey doch weder eine causa feudalis, noch eine felonie, und doch solle man des Lehns darüber verlustiget werden. Ob dieses andere benachbarte Teutsch-Böhmische Vasallen als etwas gleichgültiges ansehen würden, müsse die Zeit lehren? Endlich

k) Hät-

k) Hätten die übrigen Teutsch-Böhmischen Vasallen auch noch in reife Erwegung zu ziehen, was unten §. IV. solle gemeldet werden.

Widerlegung dieser Aufwicklungen.

Ad 1) Nun so ist nicht zu verstehen, was in dem **Unterrichte**, pag. 109. welches der Verfasser Cap. I. §. XX. induciret haben will, so gar bedenkliches mit eingeflossen seyn solle? Es bestehet in dem:

Sey gleich das Appellations-Gericht erst 1548. errichtet worden, so hätten doch die von Zedwitz auch schon zuvor die Königl. Lehnhauptmannschaft zu ihrem Richter gehabt. Nachdem aber die Appellations-Kammer zu Prag anno 1651. in pares curiæ **erhoben**, und dieses allen Lehnleuten zur Nachricht insinuiret worden, hätten die von Zedwitz den 6. April. 1652. die Folgleistung versprochen.

Wo ist dann nun von causis non feudalibus hierinne ein Wort gesagt worden? Nun läst sich zwar wohl begreifen, wohin der Verfasser zielet, nemlich, weil in dem **Unterrichte** es ratione der von Zedwitz auch auf die causas non feudales gezogen worden. Allein die Sache hängt wohl zusammen, das Intimatum ergieng an alle Lehnleute, sowohl, die zugleich Landsassen, als welche keine waren. Unter die Landsassen gehörten auch die im Egerischen gelegenen Lehnleute, und in Ansehung dieser, begrif die neue Einrichtung auch causas non feudales, bey jenen aber, die keine Landsassen sind, blieb es ein Judicium parium curiæ.

Mithin ist die ganze vorgespiegelte Gefährde, so in dem **Unterrichte** intendiret seyn soll, eine geflissentliche Verdrehung

Ad 2) Ist es nicht an dem, daß die von Zedwitzischen Lehen die nemliche ursprüngliche Natur, als die Teutschböhmischen Lehen hätten. Denn darinne ist ein groser Unterschied, daß die von Zedwitz vor der Auftragung, zu Eger gehörende Unterthanen gewesen, mithin durch die Auftragung von dem Bande der Unterthänigkeit nicht los gekommen seynd. Wie denn

Ad a) Die Fabel von der Ascher Reichskrongüther-Qualität schon in dem ersten Theile standhaft widerleget worden: Dahero, und weil sie Egerische Unterthanen von jeher gewesen:

Ad b) Der freywillige Auftrag, den sie sich noch dazu mit einem Steuer-Exemtions-Privilegio haben bezahlen lassen, ihnen keine Ohnmittelbarkeit beyleget. Zumalen da

Ad c) Von einer Immedietät in dem Böhmischen Lehnbriefe de 1331. nichts enthalten, die Jura, und Libertates aber, so darinne vorkom-

men, nebst dem Privilegio exemtionis von Bernen, und anderen Auflagen solche nicht geben können.

Ad d) Sind dieselben nie in dem Besitze der Reichsohnmittelbarkeit gewesen. Wie hätte sonst Conrad von Neuperg in num. 6. des **Unterrichtes**, pag. 129. bekennen können, daß er mit der Stadt Eger an die Krone Böhmen verpfändet seye, und gehuldiget habe? Wie hätten der Stadt Eger die Privilegia, sub num. 4. und 5. pag. 125. und 126. **Unterrichts**, ertheilt, und, wie hätten durch die Neuperge, und die von Zedwitze, aus Krugsreuth, Ober- und Niederschönbach, Grün, und Zubehörungen, bis zu dem zweyten Auftrage von 1422. die Steuern bezahlt werden können, wie solches doch juxta §. I. Cap. II. Part. I. geschehen ist?

Ad e) Braucht es hier keiner Vermuthung, indem es klar ist, daß der Auftrag von einem Unterthane, und zwar solcher Güther, welche zu Eger, als ein Pars integrans von jeher gehört haben, geschehen sey. Dahero schlägt auch hier das Ritterschaftliche Argument aus dem Moserischen Staats-Archiv, Tom. 2. pag. 126. nicht an.

Ad f) Hat man es hier nicht mit einem Teutsch-Böhmischen Vasallen, sondern mit einem vom Ursprunge gewesenen, und in der Unterthänigkeit wohl behaltenen Unterthane, zu thun, welchen der Landesherr nicht von dem Lande trennen lassen, sondern nach der ihm von Gott verliehenen Landesherrlichen Macht, in den Schranken der Unterthänigkeit erhalten will: Dahero solches die teutsche Böhmische Lehnleute, welche nicht in gleichem Nexu der Unterthänigkeit sich befinden, gar nicht tangiret.

Ad g) Die Verschiedenheit des Betragens rühret theils von den Kronböhmischen Privilegiis, theils besonders, was den Gerichtsstand anlanget, von einer besondern Observanz her, daraus aber noch lange nicht gegen den klaren Buchstaben so vieler alter, und neuer Urkunden, erwiesen werden kann, daß die von Zedwitz mit Asch nicht zu Eger gehörten.

Ad h) Beweisen die Urkunden sub 2. 3. 4. 5. und 6. pag. 124. & seqq. des **Unterrichtes**, allerdings gegen die von Zedwitz, wie solches Cap. I. Part. I. deutlich gezeiget worden. Ob sie auch gegen andere beweisen, gehet dem Verfasser der **Beantwortung**, und die von Zedwitz nichts an, sondern ist eine Exceptio de Jure tertii.

Ad i) So ist es an dem, daß man nicht sagen kann, ein Vasall macht seinem Lehnherrn die Landeshoheit streitig, also begehet er eine felonie: Allein, wenn der Lehnherr zugleich Landesherr, mithin der Lehnmann zugleich

Un-

Unterthan ist, begeht er allerdings eine Felonie und noch mehr, wenn er seinem Lehnherrn die Landeshoheit streitig machet. Was gehet also dieses die benachbarten Teutschböhmische Vasallen an?

Ad k) Was unten §. IV. annoch vorkommen soll, bestehet kürzlich darinne, daß der Verfasser abermals offenbare Landsassen, und Teutschböhmische Vasallen pag. 131. der **Beantwortung**, untereinander menget.

§. III.

Was es mit den anno 1756. seq. zu Wien gepflogenen gütlichen Handlungen für eine Bewandniß habe?

Weil in dem **Unterrichte**, pag. 78. & seq. den von Zedwitz vorgehalten wurde, daß sie durch ihren hinlänglich darzu Bevollmächtigten die Böhmische Landeshoheit anerkannt hätten, die Böhmische Hofkanzley solches Anerbieten angenommen, und nur über einige Bedingnisse noch tractiret habe, wie aus num. 32. 33. 34. und 35. pag. 168. & seqq. des **Unterrichtes**, zu ersehen; So wurde nunmehro in der **Beantwortung**, pag. 120. dagegen folgendes weitläuftig verhandlet:

Zedwitzische Beantwortung.

1) Die von Zedwitz wären nicht im Stande gewesen, der Macht der Krone Böhmen zu widerstehen, hätten sich mit ihren Unterthanen in Proceß verwicklet, auch theils in Schulden versteckt gesehen.

2) Des Adam Erdmann von Zedwitz Particular-Bedienter, und gemeinsamer Gerichtsbedienter Temmlich, um ein groses Glück für sich zu machen, habe den Adam Erdmann, und zween alte Agnaten, unter Vorspieglung eines zu bewirkenden Lehnherrlichen Consensus, zur Geldaufnahme überredet, auch die Wittib, und Vormünderin von Zedwitz persuadiret, vermittelst eines Temperaments, die ihnen von dem Königl. Appellations-Tribunal zu Prag anspruchig gemachte Territorial-Gerechtigkeit über ihre Böhmischteutschen Lehen, zu einem beruhigenden Normativ, und Regulativ zu bringen.

3) Wäre die Vollmacht, wie das gefertigte, und zu Asch in der Registratur beybehaltene Duplicatum zeige, anders, als in num. 32. pag. 168. des **Unterrichtes**, ausgefertiget worden, masen in der jetzt angeführten, salvo jure Imperii, & Imperatoris, ingleichen die Worte: Was unser Mandatarius Instructionsmäsig handlen, ausgelassen wären.

4) Habe Temmlich darauf unter den 29. Junii 1756. die Erklärung dahin gethan:

Zu längst erwünschter dereinstiger Beruhigung zu gelangen, sind solche seine Principalen gesonnen, und entschlossen, Ew. Röm. Kais. Kön. Majestät, und Allerhöchst Deroselben Nachkommen an der Krone Böhmen Superioritatem territorialem über das Gericht Asch, und Pertinentien .. .. in diesem allerdevotesten Vertrauen, und Hoffnung allersubmissest anzuerkennen, daß Allerhöchst Dieselben ihnen in gewissen Effectibus juris territorialis ein billiges Temperamentum nicht nur allergnädigst gönnen, sondern auch das Geschlecht von Zedwitz, dessen Erben, Erbnehmen, und künftige Lehensfolger bey dem Besitze, und Genuß alles, und jeden ihrer Lehen radicaliter anklebenden Rechten, und Gerechtigkeiten in Conformität der erhaltenen, allergnädigsten Lehnbriefe, und darinne bestätigten Privilegien, Exemtionen, und anderen Regalien, und Befreyungen, ad literam primæ investituræ, auch für das zukünftige allergnädigst zu erhalten, zu schützen, und zu handhaben geruhen würden.

Womit denn auch die Rubrik einstimmig gewesen sey: den 10. Julii 1756. sey darauf das Kaiserl. Königl. Decret erfolget:

Wasmasen auf desselben sub præs. 29. mens. Jun. aufhabender in Vollmacht der Königl. Böhmischen Lehnvasallen von Zedwitz, anderweit übergebenes Supplicatum, und darinn gethane Anerkenntniß der Ihro Kaiserl. Königl. Majestät, und der Krone Böhmen über die von seinen Principalen besitzende Güther Asch 2c. 2c. zuständigen Landeshoheit die zu derselben Beruhigung angesuchte Kaiserl. Königl. Hofcommißion .. allergnädigst gewilliget worden sey.

Temmlich habe darauf siebenzehen Punkten übergeben, deren der erste gewesen:

Daß Euer Kaiserl. Königl. Majestät sie von Zedwitz, nebst dem Gericht Asch nicht ad Landsassiatum, noch weniger zu einer Connexion mit dem Egerischen Kreise ziehen 2c. 2c.

Und der dritte:

Sie von Zedwitz vor Reichsfreye von Adel vor ihre Personen allergnädigst zu erkennen, und zu erlauben, daß sie sich bey ihren Gerichten der Kurialien, Reichsfrey adelich gesammte Gerichte 2c. 2c. wie vor, als nach bedienen dürfen.

Die Resolution sey aber den 16. Febr. 1757. dahin ausgefallen:

Daß ad Passum 1. das Gericht Asch, sammt den übrigen zu dem Egerischen Bezirk zu allen Zeiten unstrittig gehörigen Zedwitzischen Lehengüthern, nach, wie vor dazu gehören solle, mithin deren Besitzere nicht allein als Kronböhmische Lehnleute, sondern auch als wahre Landsassen anzusehen seyn, und sich hiernach zu achten hätten 2c. 2c.

Ad Passum 3. könnte die ansuchende Real- und Personal-Reichsfreyheit, in Folge des ersteren Passus um so minder statt haben, als solche weder den im Königreich Böhmen Gütherbesitzenden, sonst ohnmittelbaren Reichsfürsten, respectu ihrer daselbstigen Possessionen zugestanden würde: Es bleibe jedoch seinen Principalen und Committenten, sich für ihre Person Reichsritter zu schreiben, unverwehrt.

Am Ende sey die Klausul angehängt gewesen:

Welche so geschöpfte allergnädigste Entschliesung auf ausdrücklich-allerhöchsten Befehl, ihme Zedwitzischen Bevollmächtigten zu dem Ende mitgetheilet würde, um solche seinen Principalen, und Committenten mit dem Beysatze zu eröffnen, daß selbe nunmehro proprio, & tutorio nomine binnen einer mindersächsischen Frist von Zeit der erhaltenen Nachricht, sich hierüber desto gewisser allerunterthänigst zu erklären hätten, je sicherer es sey, daß im widrigen den sich widersetzenden nicht allein die ihnen insgesammt dermalen aus besonderer Allerhöchsten Gnade angönnende Vortheile nicht zu statten kommen, sondern auch gegen sie mittelst unausbleiblicher Excitirung des Fisci, nach Maasgab der Lehnrechten fürgegangen, jenen aber, welche ihre Submission behörig eingebracht, der Lehnsbrief, gleichförmig deme, was ihnen allergnädigst zugestanden worden, ausgefertiget werden würde.

Weil aber nicht einmal diejenigen, welche den Temmlich bevollmächtiget gehabt, sich entschliesen können, einen solchen Vergleich einzugehen, noch vielweniger es wagen dürfen, tutorio nomine, zum offenbaren äusersten Nachtheil ihrer Pflegbefohlnen, in dergleichen zu willigen, auch der Temmlich seine Instruction überschritten gehabt; So sey die anbefohlene Erklärung unterblieben, und die Sache sey auf sich beruhen blieben.

Als nun nachhero Königl. Böhmischer Seits wiederum auf die Submission gedrungen worden; So habe 1760. den 17. Jan. der einige Katholisch gewordene, und nun majorenne, Christoph Karl Ludwig Adam von Zedwitz, die Kaiserl. Königl. Resolution von 1757. angenommen. Die übrigen Agnati aber hätten unter dem 8. May 1760. ihre Erklärung dahin abgegeben:

Daß die ihnen vorgelegten Bedingnisse von einer solchen Beschaffenheit wären, daß sie ohne Præjudiz Ihro Kaiserl. Majestät, und des Reichs, auch zu besorgender Verantwortung, solche einzugehen, sich nicht im Stande befänden, sondern bäthen, sie bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen bleiben zu lassen, und zu schützen.

Als auch Karl Anton Philipp von Zedwitz, zu Sorg, zum erstenmale etwas von deme vernommen, was Temmlich in Wien negotiiret gehabt, habe er dagegen anno 1761. den 31. Decemb. und wider andere seitherige Eingriffe, auch gegen des Katholischen Agnaten submission, coram notario, & testibus protestirt, und habe solches dem Appellations-Tribunal zu Prag insinuiren lassen. Königl. Böhmischer Seits hingegen sey man fortgefahren, Neuerungen, über Neuerungen in dem Gerichte Asch anzufangen, und durch militarische Gewalt zu unterstützen.

Als aber die von Zedwitz auch hierdurch nicht wären zu bewegen gewesen, hätte anno 1764. der Königl. Böhmische Fiscal die sämmtlichen von Zedwitz, mit Ausnahm des Katholischen, bey dem Königl. Appellations-Gerichte Prag, als der Felonie schuldige Vasallen, und rebellische Landsassen, auf die privationem feudi angeklagt. Einige der von Zedwitz hätten sich auf die Klage eingelassen, andere aber nicht. Endlich hätten alle A. C. verwandte von Zedwitz, weil kein anderes Rettungsmittel mehr übrig gewesen, ihre Zuflucht zum Corpore Evangelicorum genommen, welches auch bey Ihro Majestät dem Kaiser, und bey Ihro Majestät der Kaiserin Königin, Vorstellung gethan hätte, wovon die Wirkung erwartet werde. Indessen fahre die Krone Böhmen noch immer fort, so, daß die Evangelischen von Zedwitz sich auf ihr Ritterguth Elster hätten retiriren müssen.

5) Könnten die von Zedwitz, Sorgischer Linie, eydlich erhärten, daß sie von der Temmlichischen Vollmacht keine Wissenschaft gehabt; und, als sie etwas davon erfahren, dagegen protestiret hätten. Der Katholische von Zedwitz, und der von Zedwitz zu Neiperg, obern Theils, Adam Erdmann Christian Karl, hätten auch unter der Vormundschaft gestanden: Und der Vormund habe nicht einmal in ihrem Namen unterschrieben, welches in der Resolution de 16. Febr. 1757. anerkannt, und deswegen proprio & tutorio nomine die Unterschrift verlanget worden.

6) Auser dem sey Temmlich nicht bevollmächtiget gewesen, anders, als sub conditione eines billigmäsigen Temperamenti, die Böhmische Landes-

hoheit anzuerkennen. Die Vollmacht beziehe sich auf die Instruction, und diese hätte nicht enthalten, die Böhmische Landeshoheit pure anzuerkennen.

7) Könne man ja einem nicht mit dem Fiscale, um deswillen drohen, weil er eine Gnade nicht annehmen wolle. Man habe der Unzulänglichkeit der Vollmacht, welche man sowohl, als die Ueberschreitung derselben eingesehen habe, durch diese gewaltsame Tour abhelfen wollen.

Widerlegung dieser Verdrehungen.

Ad 1) Nun ist davon gar keine Frage, aus was für Gründen die von Zedwitz diesen Schritt gethan haben, sondern allein, ob sie nicht ihrer Obliegenheit, und Gewissen nach, diesen Schritt zu thun schuldig gewesen? Denn, daß sie niemals ohnmittelbar, sondern von allen Zeiten eingebohrne erbgehuldigte Landsassen der Krone Böhmen gewesen, solches liegt dergestalt klar am Tage, daß es ihnen selbst aller Beredungen des Verfassers der **Beantwortung** ohnerachtet, nicht kann verborgen seyn: Wenn also die von Zedwitz durch den Proceß, und andere bedrängte Umstände zu diesem Anerkenntniße bewogen worden, so ist das nicht mehr gesagt, als daß es erst bedrängter Umstände bedurft habe, sie zu ihrer Obliegenheit, und Schuldigkeit zu bewegen. Wenn also

Ad 2) Temmlich die von Zedwitz erst dazu bereden müssen, so ist es vor dieselbe wenig Ehre, sich erst auf Zureden eines Beamten zu der ihnen angebornen, und eidlich angelobten Schuldigkeit, gegen ihre Landesregentin bewegen zu lassen.

Ad 3) Die Vollmacht betreffend, so wird solche, nachdem dieselbe auf das sorgfältigste in actis nachgesehen worden, hier nochmals sub Lit. O, 5. in copia vidimata beygelegt, worinne denn schlechterdings weder die Worte, savo jure Imperii, & Imperatoris, noch instructionsmäsig, enthalten seynd. Dahero entweder aus Gefährde gleich anfänglich zwey ganz divers lautende Exemplaria gefertiget, oder erst neuerdinges von dem Verfasser der **Beantwortung** eine dergleichen, seinen Absichten gemäse Vollmacht ist verfertiget, und in der Ascher Registratur beygelegt worden.

Lit. O 5.

Ad 4) Kann man die ganze Geschichtserzehlung, wie sie der Verfasser vorträgt, auf seinem Werthe, und Unwerthe beruhen lassen, indem in der Sache selbst nichts daraus folgt, die Umstände mögen, wie sie immer wollen, beschaffen gewesen seyn. Genug daß die Krone Böhmen immer auf der ihr, nicht erst aus einem Zedwitzischen Anerkenntniß, sondern von jeher zustehenden Landeshoheit bestanden, sich nichts vergeben, und die Zedwitzische Anerkennung, als eine aus wahrer Reue fliesende Wiederkehr von dem Weege der Widerspenstigkeit zu ihrer natürlichen Unterthänigkeit, angesehen hat, wie solches die Reso-

lution ad Passum primum, num. 35. pag. 175. des Unterrichts, zu erkennen giebt: Daß das Gericht Asch, sammt den übrigen zu dem Egerischen Bezirke zu allen Zeiten unstreitig gehörigen Zedwitzischen Lehngüthern nach wie vor, dazu gehören sollen.

Ad 5) Wenn freilich die anno 1756. beschehene Anerkennung translativisch, und von Seiten der Krone Böhmen acquisitivisch wäre; So könnte etwas darauf ankommen, ob die Sorger Linie in die Ausstellung der Vollmacht consentiret hätte; Allein von einem solchem Falle ist hier keine Frage. Denn da die von Zedwitz von jeher der Krone Böhmen Egerische Unterthanen gewesen, und sich in den neuern Zeiten ohne allen Grund nur für ohnmittelbar ausgegeben; So acquiriret die Krone Böhmen durch ein dergleichen Anerkenntniß weiter nichts, als wozu alle Zedwitz, voll- und minderjährige, einwilligende, und widersprechende, ohnehin verbunden seynd. Wenn also die Krone Böhmen auch ratione minorennium die Erklärung gefordert hat, so hat es damit keineswegs die Meinung, als ob dergleichen ad validitatem negotii erforderlich sey, sondern die Krone Böhmen befiehlt solches ihren Unterthanen, und drohet mit der Strafe, wenn ihre Unterthanen in dem bishero geäuserten Ungehorsame beharren wollten, wie solches einem jeden Landesherrn von Gott, und Rechtswegen zustehet.

Ad 6) Ware es nicht an den von Zedwitz, für ihre ohnehin schuldige Anerkenntniß, sich noch Conditiones machen zu wollen: Dahero auch die Krone Böhmen solche sämmtlich verwarf, und sich ex mera gratia erklärte, was sie den von Zedwitz, auser ihren bereits habenden Böhm. Privilegiis, zu gestatten, willens sey, jedoch dergestalt, daß diese Gnade nur den dieselbe als gehorsame Unterthanen, in der damals bestimmten, aber nunmehro fruchtlos verlaufenen Zeit suchenden, nicht aber den Widerspänstigen, zu Theil würde. Von einer besondern Instruction ist bey dem ganzen Handel nichts vorgekommen: Die Vollmacht bezieht sich auch auf keine Instruction, und enthält die clausulam cum libera. Dahero wenn Temmlich dergleichen gehabt, und dagegen gehandlet hätte, die von Zedwitz den Rechten nach, dennoch dabey verbleiben, und sich an ihren Gevollmächtigten halten müsten. Man hat aber alles dieses nicht nöthig, indem hier nicht von einer freywilligen Anerkennung einer vorhero nicht existirenden, sondern von einer von Jahrhunderten her in beständiger Ausübung gebliebenen, und ursprünglich festgegründeten Landeshoheit die Rede ist, welche alle Unterthanen, mithin auch die von Zedwitz, pure, & simpliciter anzuerkennen schuldig seynd.

Ad

Ad 7) Nicht wegen Nichtannahme dieser aus Königl. Böhmischer Gnade anerbothenen Temperamenten, sondern auf dem Fall beharrlicher Widersetzlichkeit, wurde in der Resolution de 16. Febr. mit der Privation dieser Temperamenten, und mit der Excitation des Fiscals gedrohet, wie solches die Worte zu erkennen geben: **Daß im widrigen denen sich widersetzenden nicht allein die ihnen insgesamt dermalen aus besonderer allerhöchsten Gnade angönnende Vortheile nicht zu statten kommen, sondern auch gegen sie mit unausbleiblicher Excitirung des Fisci, nach Maasgab der Lehnrechte fürgegangen** 2c. 2c. **werden würde.**

Wenn ein Landesherr seinen widerspenstigen Unterthanen einen Pardon publicirt, denselben, wenn sie binnen einer gesetzten Zeit von ihrer Widerspenstigkeit ablassen werden, Gnadenversicherungen giebt, und den sich nach dieser Zeit noch widersetzenden mit Strafen drohet: Was geschiehet denn daran unrechtes? Und dieses ist gerade der Zedwitzische Casus. Und, wie ist dieses nun eine gewaltsame Tour, womit man der Unzulänglichkeit der Vollmacht abzuhelfen gedacht habe, zu nennen?

Man siehet also, wie gleich durchgehend, und legal die Krone Böhmen in der Handlung von 1756. zu Werke gegangen sey: Hingegen, wie des Verfassers Absicht immer auf den Punkt gerichtet bleibe, den Handlungen ersagter Krone eine so unrichtige Wendung zu geben, daß solche, wenigstens bey Unverständigen, einigen Eindruck machen sollen.

§. IV.

Wo allenfalls dieser Immedietäts-Streit zu eröteren sey?

Grundsätze der Zedwitzischen Beantwortung.

Der Verfasser der **Beantwortung**, ist pag. 128. & seqq. mit der Decision geschwind fertig. Er behauptet dahero

1) Daß die Entscheidung dieser Sache nirgend anders, als coram Deputatione, wie solche schon vom Kaiser Karl VI. unter dem 27. Septemb. 1737. angeordnet gewesen, geschehen könne: Indem

2) Man damals schon den Besitzstand der Ohnmittelbarkeit vorausgesetzet, nach num. 1. des Kaiserl. Decreti in dem Zedwitzischen **Beweise**, pag. 61. durch die Worte:

> Wegen ihrer auf dem Reichsboden habenden unmittelbaren Herrschaften und Güther.

3) Die Krone Böhmen sich als Actorem dargestellet habe: Und die von Zedwitz in mehr, als hundertjährigem Besitze der Ohnmittelbarkeit wären,

dahero auch nirgend anders, als in foro competente, nemlich vor den höchsten Reichsgerichten von der Krone Böhmen belanget werden könnten. Welches

4) auch den Königl. Böhmischen Gerechtsamen keinen Nachtheil zufüge: Masen die Krone Böhmen in der, in dem Moserischen Staats-Archive, de 1757. Tom. 1. pag. 288. enthaltenen Schrift, vor nichts seltsames gehalten habe, daß dieselbe vor den höchsten Reichsgerichten Recht gebe, und nehme, oder, wie die Worte lauteten:

> Es bleibt aber hingegen bekannt genug, was allschon zu der Zeit des 30jährigen Krieges Kaiser Ferdinand II. sowohl sonsten, als auch durch seinen Rath, den berühmten Melchior Goldast, darauf antworten, und insonderheit behaupten lassen, Regem Bohemiæ, teneri legibus Imperii, & earum tutela gaudere, wie auch, was sonderlich 1708. bey Josephi I. glorwürdigsten Andenkens Zeiten, auf dem Reichstag darüber weitläuftig vorgekommen, und durch Readmission zu Sitz, und Stimm im Churfürstl. Collegio desfalls aller Zweifel gehoben worden. Wie dann auch die Preussischen Sachwalter selbst wissen, daß Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät von Böhmen, jetzo die Hilfe der höchsten Reichsgerichte gesucht, und erhalten haben. Wannenhero dann Sr. Königl. Majestät in Preussen, wenn höchst sie zur Klage Ursach gehabt hätten, sich vor den Privat-Assertis einiger Böhmischen Schriftsteller nicht fürchten dürfen.

5) Ob gleich nach dem Art. XV. §. 8. Capitulationis, die Selbsthandhabung der Landesherrlichen Jurium erlaubt sey; So setze doch ersagte Capitulation voraus, daß man die Landeshoheit hergebracht habe, welches die Krone Böhmen nicht zeigen könne. Dahero vielmehr hier eintrete, was in dem Instr. Pac. Osnabrug. Art. XVII. §. 5. gesagt werde: Nulli omnino Statuum Imperii liceat Jus suum vi, vel armis persequi, sed, siquid controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque Jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ Pacis.

6) Da es um die Beybehaltung, und Abreissung eines Reichsunmittelbaren Gebiethes zu thun sey, und man die Anzeige davon bereits bey höchst preislichen Kaiserl. Reichshofrath gethan habe: Könne dieses hohe Gericht nicht weniger thun, als daß solches dem Reichshof-Fiscal aufgebe, Kaiserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs Rechte assistendo, & interveniendo bestens vertheidigen zu helfen.

7) Da Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät in dem **Unterrichte** die Versicherung geben lassen:

Daß

Daß sie nimmermehr Dero Hoheit, und Lande mit etwas zu vergröseren, gemeint gewesen, was je zu Schmälerung, und Eintrag anderer Reichsstände, und unstrittig unmittelbaren Reichsgliedern zustehenden Freyheit, und Prärogativen, oder auch zu Kränkung, und Umsturz der heiligsten Reichsgrundgesetzen gereichen könnte.

So verhoffeten die von Zedwitz, nicht ohne Verschulden von dieser Versicherung ausgeschlossen zu seyn. Die von Zedwitzische Vorstellung von 1641. habe soviel gefruchtet, daß die bey damaliger bequemer Kriegszeit erstmals zum Vorschein gekommene Königl. Böhmische Ansprache auf die Landeshoheit über Asch, in Contradictorio auf sich ersitzen geblieben sey: Möchten doch also die von Zedwitz bey jetzigen Friedenszeiten, wünschet zuletzt noch der Verfasser der **Beantwortung**, ubi leges non silent inter arma, in Ansehung dieser neu aufgewärmt viel höher getriebenen, und mit gröserer Gewalt durchzusetzen versuchenden Ansprache, mit gegenwärtiger Schrift eben so glücklich seyn.

Allein ad 1) ist nicht der geringste Grund vorhanden, warum die gegenwärtige, zwischen der Krone Böhmen, und ihrem offenbar Landsässigen Unterthane, obwaltende Sache, vor einer dergleichen vermischten Deputation nothwendig tractiret werden müste. Die zwischen der Kaiserl. Reichshofkanzley, und der Königl. Böhmischen Hofkanzley, über das subsidium charitativum entstandene Irrung, war ratione objecti, & partium von ganz anderer Beschaffenheit, und qualificirte sich suo modo zu einer dergleichen Deputation: Welches der Verfasser der **Beantwortung** selbst erkennet, indem er pag. 129. ad num. 1. a. sagt: Widerlegung.

> Ist vorauszusetzen, daß es bey dieser Deputation nicht um den Præjudicial-Punkt der Reichsunmittelbarkeit, oder Landsassiats, sondern nur um die Erlegung der Charitativ-Subsidien, und den rechtlichen Besitz darinne, zu thun gewesen seye.

Womit der Tenor des Kaiserl. Decreti de 27. Sept. 1737. selbst übereinstimmet.

> Sodann mit selbigen beyder Hofkanzleyen in dieser Sache angeführte Befugnisse gründlich untersuche, und Ihrer Kaiserl. Majestät darüber ein ausführliches Gutachten, zu Allergnädigster Entscheidung dieser Differenz, erstatte.

Allein hierüber ist dermalen keine Frage, sondern über die der Krone Böhmen auf Asch zustehende, und durch alle Jahrhunderte, von Verpfändung

des Egerischen Kreises an; bis hieher, ohnunterbrochen fortgesetzte Landeshoheit, bey welcher sich selbst zu handhaben, ersagte Krone das volle Recht vor sich hat, und dahero nicht genöthiget werden kann, erst noch vor einer Deputation sich mit ihrem eingesessenen Unterthan, weder in petitorio, noch possessorio, in processualische Weitläuftigkeiten einzulassen. Die ganze Welt wird bey Durchlesung der in dieser Deduction angeführten, und mit so vielen Urkunden unterstützten Gründe, gar leicht den Schluß machen, daß die Krone Böhmen kein Bedenken zu tragen hätte, ihre gerechte Sache von jeder Deputation einsehen, und beurtheilen zu lassen; Allein dies kann nicht als eine Schuldigkeit begehrt werden, sondern müste von der ganz freyen Allerhöchsten Willkühr Ihro Majestät der Kaiserin Königin dependiren, als welche in einer ihren Landsassen betreffenden Sache einem Richter, wer der auch sey, Sich zu unterwerfen, nicht verbunden seynd.

Ad 2) Wie mag denn der Verfasser gegen sich selbst behaupten, daß in dem Kaiserl. Decreto der Zedwitzische Besitzstand der Ohnmittelbarkeit schon anerkannt sey, nachdem seinem eigenen Geständnisse nach, bey der damaligen Deputation von der Mittelbarkeit, und Ohnmittelbarkeit der von Zedwitz, gar nicht, sondern von dem subsidio charitativo allein, wie auch das Kaiserl. Decretum selbst besaget, die Frage gewesen? Die darinne vorkommende Worte:

> Wegen ihrer auf dem Reichsboden habenden unmittelbaren Herrschaften, und Güther ꝛc. ꝛc.

Können nichts beweisen; Denn einmal war die geheime Reichshofkanzley von dem ganzen Kaiserl. Decreto concipient, und zugleich pars: Andertens hatte sich diese Locution, von 1678. an, in den Kanzleystill schon per errorem eingeschlichen, wie solches alles oben ausführlich gezeiget worden: Wie soll nun also ein per errorem gebrauchter Ausdruck, und Redensart vor eine vorläufige Decision in possessorio, und zwar in einem Punkte, welcher damals das Objectum Deputationis nicht ausmachte, angenommen werden?

Ad 3) Ist es eine blose Erdichtung, als ob die Krone Böhmen sich gegen die von Zedwitz jemals als Kläger dargestellet habe: Es müste denn der Verfasser der **Beantwortung**, die vor dem Appellations-Tribunal zu Prag ad privationem feudi angestellte fiscalische Klage in Sinne haben. Aus dem, was 1736. und 1737. vorgefallen, läst sich keine Klage ersehen: Denn, als die Krone Böhmen zum erstenmale von dem angesonnenen Charitative Nachricht erhielt, klagte dieselbe keineswegs, sondern inhibirte ihren Unterthanen,

den von Zedwitz, die Zahlung, protestirte bey der Kaiserl. geheimen Reichshofkanzley, und handhabte also ihre Landesherrliche Befugniß, wie ihr von Rechtswegen zustunde, eigenmächtig. Eben so unverschämt, und unrichtig wird vorgegeben, als ob die von Zedwitz sich in einem mehr, als 100jährigen Besitze der Reichsohnmittelbarkeit befänden. Man lese nur das Cap. II. Part. I. so sieht man, was das vor ein feiner Besitz der Ohnmittelbarkeit sey? Vielmehr sieht man unumstöslich die Ausübung der Landesherrlichkeit der Krone Böhmen auf Asch in voller Maase dargethan. Wie soll also zum erstenmale in der Welt, nachdem von Sæculis her die von Zedwitz in allen causis keinen andern Gerichtsstand, als vor der Krone Böhmen gehabt haben, ein höchstes Reichsgericht der oftgedachten von Zedwitz forum competens werden? Etwas wunderbarlicheres sollte man sich wohl nicht träumen lassen.

Ad 4) Kann hier von einer Klage an den höchsten Reichsgerichten, um so weniger eine Frage seyn, als die Krone, blos ihre bis diese Stunde von Jahrhunderten her in der Landsässerey beybehaltene Unterthanen, vor sich hat; Gegen widerspenstige Unterthanen aber einem jeden Landesfürsten die selbst eigne Handhabung, unstreitig zukommt.

Ad 5) Daß die Krone Böhmen ursprünglich, und von jeher, auch ununterbrochen, die Landeshoheit über Asch, und die von Zedwitz, dem Publico überzeugend vor Augen gelegt habe, zeiget der ganze erste Theil. Mithin ist hier offenbar der Fall, wo ein Landesherr seine Gerechtsame selbst behaupten kann, vorhanden. Wogegen der Art. XVII. §. 5. Instr. Pac. Osn. hier gar nicht einschlägt, indem wohl keinem vernünftigen Menschen einfallen dürfte, die Handhabung der Landeshoheit, der sich ein Landesherr von Rechtswegen bedienet, einen Friedensbruch zu nennen. Soweit ist der Verfasser der **Beantwortung**, in der Respects-Vergessenheit zu gehen im Stande.

Ad 6) Wird ganz übel vorgespiegelt, als ob es um die Abreissung, oder Beybehaltung eines Reichsohnmittelbaren zu thun sey. Dergleichen Wortwerk kostet freilich dem Verfasser der **Beantwortung** nicht viel. Er wird aber auch niemanden soweit die Augen blenden, daß er nicht sehen sollte, welchergestalt es hier lediglich um die intendirte, aber fehlgeschlagene Absicht der von Zedwitz, sich von der, der Krone Böhmen schuldigen Unterthänigkeit loszureissen, zu thun sey. Das allerlächerlichste aber, was in der ganzen **Beantwortung** vorkommt, ist wohl der Antrag auf die Assistenz des Kaiserl. Hof-Fiscals. Wo soll denn derselbe den von Zedwitz assistiren? Worinne soll er ihnen adsistiren? Und was soll derselbe vor Fundamenta vor die von

Zedwitz anführen? Gewiß den von ihnen gemishandelten Lehnbrief von 1331. oder ihre verbis, & factis beschehene Anerkenntnisse der Böhmischen Landeshoheit? Oder die den sämtlichen Zedwitzischen Güthern ab origine anklebende Steuerbarkeit? Oder daß sie in omnibus causis, non feudalibus, in Vormundschafts- und Gnadensachen der Krone Böhmen unterworfen gewesen? Oder was sonst? Und wie mag der Verfasser es nur wagen, von einem so erleuchteten Archidicasterio, wie der Kaiserl. Reichshofrath ist, einen so Reichsgesetzwidrigen, und in das Lächerliche fallenden Schrit nur zu vermuthen: Dahero auch seine beschehene Anzeige schon vormals keiner Antwort von Kaiserl. Reichshofrathe gewürdiget worden, welches er sich zur Regul hätte sollen dienen lassen.

Ad 7) Kann der Verfasser der **Beantwortung** sich versprechen, daß, wie die Krone Böhmen post annum 1641. ihre Landeshoheit ohnverrückt continuiret hat, solche auch durch eine von allen Rechtsgründen entblöste, auf lauter Verdrehungen, ohnzusammenhängende Schlüsse, und in facto irrige Erdichtungen, auch Verfälschung der Urkunden, gebaute kahle **Beantwortung**, sich an deren weiteren Ausübung zu Kriegs- und Friedenszeiten nicht werde irre machen lassen. Ihre Majestät die Kaiserin Königin, werden freilich nach Allerhöchst Dero angestammten Grosmuth, keinen Stand, oder ohnmittelbares Glied des Reichs, an seinen Gerechtsamen nur in dem geringsten Stücke kränken, oder beeinträchtigen: Allerhöchst Dieselben haben aber keine Versicherung gegeben, getraueten auch vor Allerhöchst Dero Nachkommenschaft dergleichen nicht zu verantworten, einen an die Krone Böhmen von jeher mit Unterthänigkeit fest gebundenen Landsassen, dem auf einmal einfällt, ohnmittelbar zu seyn, sich ihrer Bothmäsigkeit, und der Krone einen ihr zustehenden, in den älteren Zeiten wohlerworbenen Landesstrich, auf einmal entziehen zu lassen; Sondern werden sich vielmehr, nach allen, Allerhöchst Denselben von Gott und den Rechten verliehenen Kräften, dabey zu erhalten wissen.

ERRATA.

Pag.	1	Lin.	1	loco	wann	lies:	wenn.
—	8	—	36	loco	IV. Non. Martii.	lies:	IV. Non. Maji.
—	34	—	19	del.	man.		
—	53	—	17	loco	ſchläg,	lies:	ſchläge.
—	54	—	30	loco	qualitas,	lies:	Qualitatis.
—	66	—	24	loco	müßen,	lies:	muſten.
—	66	—	26	loco	muße,	lies:	muſte.
—	129	—	32 & 33	loco	erwachſen,	lies:	entſtanden ſey.
—	143	—	16	loco	in Art.	lies:	in Act.
—	151	—	6	loco	Triebfeder,	lies:	Triebfedern.
—	152	—	12	del.	ſolches.		
—	154	—	6 & 7	loco	gefließentliche,	lies:	gefliſſentliche.
—	183	—	4	loco	1728.	lies:	1628.
—	288	—	ultima,	loco	ertheilen,	lies:	ertheile.
—	293	—	ante penult.	loco	bezohen,	lies:	bezogen.
—	295	—	29	loco	weder eine,	lies:	keine.
—	293	—	33	loco	unmittelbaren Ritterſchaft,	lies:	unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft.
—	298	—	34	loco	vor,	lies:	von.
—	320	—	26	loco	cauſſis feudalibus,	lies:	cauſſis non feudalibus.

Beylagen.

Lit. A.

Burggraff Heinrichen zu Meissen ꝛc. Verschreibung über die Voyttlenndischen Herrschafften.

Wir Ferdinand ꝛc. Bekhennen fur vnns vnnser Erben, vnd nachkhumend künig zu Beheim, offentlich mit diesem Brief vor menigclich. Das wir dem Hochgebornnen Vnnserm vnd des Reichs Fursten vnd Lieben getrewen Hainrichen des heiligen Römischen Reichs Burggrauen zu Meissen. Graf zum Harttenstein vnd Herrn zu Plawen. vnserm Rat. Camerer. vnd vnsers Khunigreichs Beheim. Obristen Cannczler. vnd alleu seinen Mandlichen Leibs Lehens-Erben. In gst. Erwegung vnd Betrachtung seiner Eerlichen auffrichtigen. getreuen. willigen vnd nuczlichen Dienst, so Er vnns seit eingang vnnserer Regierung im Khunigreich Beheim. an vnnsern Hof bey vnnser selbst kunigclichen Person. vnd fürnemblich in Jüngster Khriegs Empörung wider Johannß friedrichen. als gewesnem Curfürsten zu Sachsen vngespart seines Leibs vnd Guets. zu genedigistem vnnserm Gefallen erzaigt, vnnd bewisen hat. Noch taglich thuet. vnd daselb auch hinfuron sambt seinen Erben. vnd Nachkhumen. woll thuen mag. vnd solln vnnsere Herrschafften. Plauen. Voytsperg. vnd Pausa. jm Voytlanndt gelegen. sambt allen Iren Nuczungen ein vnd Zuegehorungen. Auch Geistlichen vnd Weltlichen Lehens-Leuthen, vnd aller Mannschafft. vnd vnnderthanen. Auch denen so außer Canzley Schrifft siczen. Auch Steeten. Flekhen. vnd Dorfern. Nichts ausganngen noch hindangeseczt. Wie wir dieselben eingenomen vnd selber jngehabt. Auch die Verträg zwischen den Hochgebornnen. Mauriczen Hörzogen zu Sachssen ꝛc. derhalben auffgericht. vermugen. vnd zuuor von dem Hauß zu Sachssen. von Vnnß vnd Vnnserer Cron Beheim zu Lehen Empfangen sein worden. vmb ain benante Summa Gelts. Nemblichen Sechs und sechczig Tausendt zway Hundert zwainczig Gulden, dreyczehen kr. zween A. den Gulden zu xv. paczen oder 60 kr. gerait. Der wir von jm voligclichen entricht. vergnuegt und bezahlt sein. jn ainem Erblichen

kauff Lehenſweiß volgen. vnd zuekumben zu laſſen genedigſt bewilligt haben. Thuen ſolches auch mit zeittigem vorgehabten Rat. vnnſerer Edlen Räte der Cron Behaim. hiemit wiſſentlich vnd in Crafft dicz Briefs. Aus Behemiſcher Khunigclicher Macht. Alſo daß Er Burggraf Heinrich zu Meiſſen. vnd all ſein Mändlich Leibs Lehens Erben angezeigte drey Herrſchafften Plauen. Voytſperg vnd Pauſa ſambt alln jren ein vnd Zuegehörungen. Lehensleuthen vnd vnnderthanen. wie gemelt. vnd dieſelben alle in jren Rainen vmbfangen. jnmaſſen anndere ſeine aigentumliche Herrſchafften vnd gueter jnhaben. nieſſen vnd gebrauchen. Auch damit jres Gefallens Handln thuen vnd laſſen ſollen vnd mugen. on vnns. vnnſerer Erben. vnd Nachkhumenden kunigen zu Beheim vnd ſonſt Menigcliches jrrung. eintrag vnd Verhinderung. Doch ſo behaltn wir vns in ſolchem kauff ernenter dreyen Herrſchafften. als kunig zu Beheim volgende fürſtl. obrigkheiten, Hochaiten vnd Regalien beuor. Namblich vnd Erſtlich, wo ſich in Zeit ſein Burggrafs Hainrichs. oder ſeiner Mandlichen Leibs Lehens Erben. jnhabung derſelben dreyer Herrſchafften Plawen. Voytsperg vnd Pauſa zuetrueg vnd begäbe. daß in demſelben Ainich Lehen fellig. daß alsdan er Burggraf Hainrich oder ſeine Mändliche Leibs Lehens Erben. dieſelbigen felligen Lehen. vns. vnnſern Erben. vnd Nachkhumenden Kunigen zu Beheim. yederzeit. on Verczug anzuczeigen ſchuldig ſeien. vnd dieſelben fur ſich ſelbſt. jemand anderm zuuerleichen. nit Macht habe, und das auch gedachter Burggraf Heinrich noch ſeine Lehenßerben khainem Lehenſman jn gemelten dreyen Herrſchafften. Wölcher der Lets ſeines Namens vnd ſtamens. vnd mit denſelben nit annder. bey zeiten der Herczogen zw Sachſſen jn geſambleten Lehen geweſen wären (wölcher geſambleten Lehen vns dan gedachter Burggraf Hainrich ain Verzaichnus vnnder ſeinem jnſigl vnd Handſchrifft zuegeſtellt) auſſer vnnſer oder vnnſerer Erben Vorwiſſen vnd Bewilligung ſeine Lehen Gutter jemand annderm weder zuuerleichen, zuuerſeczen zuuerpfendten zuuerkauffen, noch zuuermachen. oder zuuerſchaffen auſſer geburlicher Vermächt. zulaſſe noch geſtatte. Wo aber ſolches beſchehe. das daſſelb nit krefftig ſey noch beleibe. Vnd das auch Er Burggraf Hainrich. vnd ſeine Erben. Wann ain Lehen auf ainen Fall ſtuende. vnd ain vermächt darauf beſchehen ſole. Darob zu ſein vnd zuuerfuegen ſchuldig ſeien. damit daſſelb Lehen, wo der Lehenſman annderer Orten vnd vnnder anndern Herrn mer Lehen Gueter hete. Auch ſolch Vermacht allein nit Beſchwerdt, ſonnder daſſelb vermacht. auf alle ſeine Lehen Gueter. ains jedn Gelegenheit vnd wierdigung nach geſchlagen vnd außgetailt. vnd alſo der Prauch wie in Sachſen und Meiſſen. Nämblich das vns und vnnſern Erben ſolche vermachte Lehenſtugkh pald nach todlichem Abgang der Weiber, denen ſolche Vermächt beſchehen, frey widerumben haimbfallen. gehalten werde. vnd ſo offt ain Lehenguet an vns. oder vnnſere Erben fellt. So ſollen wir es

wi-

wider mit ainem Lehensmann beseczen lassen. Auf das Burggraf Hainrich. vnd seine Erben. die schuldig gehorsamb vnd diennst davon haben mugen. den so behalten wir vns vnd vnnsern Erben. die Perckhwerch auf Silber vnd Goldt. auch Salz Perckhwerch. vnd Salzprünnen gänzlich beuor. Was aber Kupfer. Zin. Pley anlangt. dauon sollen wir den halben Taill. vnd Burggraff Hainrich. vnd seine Erben. den andern halben Taill der Nuczung haben. Doch das vns, vnd vnnsern Erben. die Zin. so zu Irem Taill gefallen. in dem khauf. wie wir die künfftig zu Schlackhenwaldt mit den Gewerckhen jederzeit beschliessen werden. zuesteen lassen. Deßgleichen sollen sy auch zu nottdurfft. vnd fürderung derselben perckhwerchen. Das Holcz aus den Wälden in gemelten Herrschafften gelegen. gegen zimblicher Beczallung eruolgen zue lassen. Aber Eisen Arczt soll Burggraff Hainrichen vnd seinen Erben allein beleiben.

Verrer Nemben Wir vns als Khunig zu Beheim, vnd der Cron Beheim hiemit aus. vnd behalten vns vnd vnnsern Erben zu vnnsern Notdurfften alle Ritterdiennst auf denselben Lehens Leuten. Auch die Volg vnd gehorsamb bey den Vnnderthanen bevor. das wir dieselb so woll zu vnnsern. als Burggraf Hainrich zu seinen Notdurfften haben sollen. Alß wan wir. oder vnsere Erben. solcher Lehendiennst oder Volg bedürfftig. so sollen wir vnd vnser Erben Burggraf Hainrichen vnd seinen Erben ain Monat zuvor verkunden. vnd Alßpaldt die vom Adl vnd Lehenßleut aus ihren Behausungen ziechen. Dergleichen die volg von den gemeinen vnnderthanen beschiecht. So sollen wir schuldig vnd verpunden sein. vns gegen denselben mit aller notdurfft, oder Besoldung. wie bey Inhabung der Hörczogen von Sachsen ꝛc. beschehen vnd gebrauchlich gewesen ist zuuerhalten. Vnd das auch Er Burggraf Heinrich vnd alle seine Mändliche Leibs Lehens Erben. jn kunfftigen aufboten auf vnnser vnd vnnserer Erben eruordern. vnd berueffen. vns vnnsern Erben. vnd nachkhumenden Khunigen zu Beheim ꝛc. (doch wan wir oder sy aigner Person jn das Veld ziechen) selbst auch Persandlich als ain Lehensman zuezuziehen. vnd sy neben vns vnd vnnsern Erben. wider vnnsere oder derselbigen widerwärttigen. gegen zimblicher vnd gewendlicher Besoldung vnd vnnderhaltung, wie sich das nach seinem Stand zu thuen geburet. gebrauchen zu lassen schuldig vnd pflichtig sein. vnd sol vns vnd vnsern Erben. der Zehent von allen getrennckh in gemelten dreyen Herrschafften. wie der jezt angeseczt vnd geordent. beleiben vnd zugehorig vnd er Burggraf Hainrich oder seine Erben denselben durch die schosser. oder wen wir oder vnnsere Erben yederzeit darzue verordnen werden. Einnemen vnd zu vnnserm oder vnnserer Erben Hannden. doch auf vnnser Besoldung vberanntworten zu lassen. zugestaten, auch damit derselb zehennt jederzeit ordenlich eingebracht. vnd durch dj jnwonner vnd vnnderthanen an Abgang geraicht werde. darob zu halten schuldig sein. Im fall aber

das sich die jnwonner vnd vnnderthanen gemelter dreyer Herrschafften angeregte Getrennckhsteuer. wie dieselb jezt angeordent zu geben waigern wollten. So sollen sy alßdan dieselb. jnmassen die jeczt in Sachßen vnd Meissen bewilligt oder künfftig dieselb, oder anstat derselben. etwo ein andere Hilf bewilligt. vnd gegeben werden mochte. vns auch zu raichen schuldig sein. Verrer soll bemelter Burggraf Hainrich oder alle seine Mändliche Leibs Lehens Erben vns. vnnsern Erben. vnd nachkhumenden Kunige zu Beheim alle schlosser. Steet. vnd flegkhen. Angezaigter dreyer Herrschafften Plawen. Voytsperg vnd Pausa. jederzeit so offt es vnnser Gelegenhait vnd notdurfft eruordern wurde. Offen zu halten. vnd unser oder vnnserer Erben Dienner vnuerhindert. darein vnd daraus ziechen. auch dar jnen (doch auf vnnsern. oder vnserer Erben cosßten) zuenthalten zuegelassen. vnd zu gestaten schuldig vnd verpunden sein. Weiter wiewoll sich etliche Lehenßleut vnd Vnnderthanen gemelter dreyer Herrschafften Plawen Voytsperg, vnd Pausa. jn allen strittigen vnd gerichtlichen Sachen für vns. vnnsere Erben. vnd nachkhumende Khunige zu Beheim. als Ober Lehens Herrn, oder vnnsere nachgesczte Obrigkaiten. vnd Besiczer der Appellation jn Beheim zu appelliren. vnd daselbst entschaiden zu werden bewilligt. So sein wir doch entschlossn mit denselben vnd allen andern Lehens Leuten vnd vnnderthanen vielgedachter dreyer-Herrschafften Nochmallen durch vnnsere Comissari gemelter Appellation halben Hanndlen zu lassen. Vnd weß sy sich also hierjn verwilligen, dabey soll es beleiben. vnd Er Burggraf Hainrich, noch seine Erben. weder vns noch vnnsern Erben. Hierjn kain jrrung noch eintrag zu thuen Macht haben. Item mer soll weder gedachter Burggraf Hainrich noch seine Leibs Lehens Erben. gemelte drey Herrschafften Plawen, Voytsperg. vnd Pausa ainichen Cur-oder anndern Fürsten des Reichs zuuersczen zuuerpfennden. oder zuuerkauffen Macht noch Gewalt haben, Wo Er sy aber ainen Grauen, oder Herrn verkauffen oder verphennden wolt, sol Er es jederzeit mit vnnserm. vnserer Erben vnd nachkhumenden kunigen zu Beheim vorwissen vnd Bewilligung thuen. Auch behalten wir vns vnnsern Erben vnd nachkhumenden kunigen zu Beheim. die Steuern viel gedachter dreyer Herrschafften halben, durch jne Burggraff Hainrichen oder seine Erben. bey den vnnderthanen, jnmassen bey anndern vnnßern vnnderthanen zuersuchen bevor. Aber die Steuern vnd Anlag. der sich ernenter Burggraf auf jeczt. jüngst verschienen Reichstag zu Augspurg neben gemelten Reichs Stennden von der Burggrafschafft Meissn den Fürsten zu Anhalt gleichmessig zu tragen vnd zu gedulden bewilligt, sol auf diese drey Herrschafften nit verstanden noch gedeutet werden. Vnd sol also vielernenter Burggraf Hainrich zu Meissn vnd alle seine Mändliche Leibs Lehens Erben, oder die jenigen den sy solche drey Herrschafften mit vnnser oder vnnserer Erben Zuelassung vnd Bewilligung (doch auss-

ſerhalb eines Cur-oder Fürſten. wie gemelt) vbergeben oder verkauffen wurden, jederzeit. vnd ſo offt ſich ein fall derſelben zuetregt. vnd begibt von vns. vanſern erben vnd nachkhumenden Königen zu Beheim laut vnd vermug aines Lehen-Briefs. jm derhalben an Heut dato hierüber gefertigt. zu Lehen zu empfachen ſchuldig und verpunden ſein, vnd hieuor beruerte khauff ſuma. Wen es der obberuerten drey Herrſchafften halben zu ainem fall kembe. ſol nit als ein phanndt Suma. oder das wir. oder vnnſere Erben nach beſchehenen faal dieſelben Herrſchafften. vmb dieſelb ſuma wiederumb an vns zu löſen ſchuldig weren. verſtanden noch gedeütet werden. Sonnder wan es wie gemelt zu ainem faal khumbt. ſolln dieſelben an alle Bezallung vnns und vnnſern Erben wiederumben haimbfallen. jnmaſſen er dan Burggraff Hainrich auch alle die ſo ſolche Lehenſtugkh jederzeit von vnns oder vnnſern Erben zu Lehen Emphachen werden. derhalben genuegſamen Reuerß. wölches ſein Burggraf Hainrichs. jecz gegen diſer vnnſer Verſchreibung gegebnen Reuerß gleichmeſſig ſein. von ſich geben ſollen. Enntgegen wir aber für vnns. vnnſer Erben. vnd nachkhumend Kunige zu Beheimb gemeltem Burggraf Hainrichen vnd allen ſeinen Mändlichen Leibs Lehenſerben hiemit zueſagen vnd verſprechen. Wo gedachter Burggraf Hainrich oder ſeine Lehens erben. vielernenter Herrſchafften Plauen. Voytſperg vnd Pauſa halben. von jemand angefochten, vnd derſelben zum Taill oder gar mit recht entſetzt wurden. das wir vnnſere Erben vnd nachkhumende Khünige zu Beheim. jne Burggraf Hainrichen zu Meiſſen vnd ſeine Mändliche Leibs Lehens erben hierjnen zu vertretten vnd ſchadloß zu halten. jm faal aber das Er derſelben mit gewallt angefochten oder entſeczt. jne alsdann zu ſchucz zu ſchiernien. hanndzuhaben. vnd Beiſtand zu laiſten ſchuldig und verpunden ſein ſollen und wellen. doch das weder Er Burggraf Hainrich noch ſeine Erben. für ſich ſelbſt furſeczlich vnd vnnotdürftiger Weiß. zu ainem Khrieg. widerwillen vnd vberziechen nit vrſach geben, noch ſich on vnnſer. oder vnnſerer erben vorwiſſen mit jemand derhalben einlaſſen. auſſer des. wurden wir noch vnnſere erben jne oder ſeine erben derhalben zu vertretten nit ſchuldig ſein. Verrer zueſagen und verſprechen Wir. wo offtgedachter Burggraf Hainrich oder ſein erben. vmb der verganngen Hanndlung willen. die ſich mit Hörzog Johanns Friederichen als geweſnem Curfurſten zu Sachſen. zuegetragen. vielernenter dreyer Herrſchafften halben mit gewalt angefochten oder derſelben entſeczt wurde. jne vnd ſeine Erben. deshalben auch an ſchaden zu hallten. Wo auch die Herrſchafften von jemanden gar oder zum Taill anſpruchig wurden, ſo ſolle Burggraf Hainrich vnd ſeine Erben. Nirgend anderſwo. dan für vnns vnnſer Erben kunigclichen Perſonen in der Cron Beheim. vnd ſonnſt vor kainem anndern Gericht zu geſteen ſchuldig ſein. Vnd nachdem die Lehen ſtugkh ſo die von Zedtwicz zu Neuperg vnd Aſche. Auch die von Peilwicz zu Hirſchberg

„ von vnns vnd vnnser Cron Böheim zu Lehen haben vnd tragen an und zu
„ obbemelten dreyen Herrschafften stossen vnd gelegen sein. daraus sich tägli-
„ che Zwittracht zuetragen mochten. Derwegen haben Wir Aus sonndern ku-
„ nigclichen Genaden. Was also die von Zedwicz. vnd Paulwicz von vnns
„ vnd vnnser Cron Beheimb zu Lehen haben. gemeltem Burggraff Hainrich
„ zuegeeignet vnd gegeben. dergestalt daß Er dieselben Lehen stugkh von vns
„ vnd vnnser Cron Beheimb Empfahen, vnd wider denen Zedwicz und Pey!-
„ wicz verleyhen sol. Doch so behalten wir vnns. vnnsern Erben vnd Nach-
„ khumenden kunigen zu Beheim auf solchen Lehenstugkhen beuor. wie oben
„ gemelt, die oberfurstliche Regalia. vnd oberkhait. als den Lehensfaal bey
„ denselben von Zedwicz vnd Paulwicz, auch die Diennst. Volg. Perckwerch
„ Steuer vnd annders wie obengedacht. Des zu Vrkund mit vnnserm kunig-
„ clichen Hierannhangenden Behemischen jnsigl verfertigt. Datum Prag am
„ x. Apprillis A. ꝛc. im xlviiij.

L.S.

Gegenwärtiges Vidimus, daß selbes aus dem, bey dem Kaiserl. Kö-nigl. Archiv, und zwar sogenannten Kammerregistratur aufbewahrenden Be-kennen-Buch von 1547. bis 1553. pag. 104. von Wort zu Wort abgeschrieben worden, sofort mit demselben in allen und jeden gleichlautend seye; Bezeige solches unter Fertigung des allergnädigst mir anvertrauten Kaiser-Königl. In-siegels, und meiner eigenen Hand Unterschrift. So geschehen in dem Kaiser-Königl. Archiv ob dem Prager Schloß, den 12. Januarii 1769.

Ihro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät zu Einrichtung deren vormals sogenannten alten Statthalterischen, und Kam-merregistraturen im Königreich Böheim allergnädigst an-gestellte Registrator, und Archivarius.

Johann Joseph Clauser.

Lit. B.

Von Gottes genaden Wihr Heinrich des heiligen Romischen reichs Burgraff zu meissen, Graff zum Hartenstein, herr zu Plau vnnd gerau, ꝛc. Romischer Konigklicher Maiestadt. ꝛc. Rath Chammerer vnd des Königkreichs Böhem, Oberster Cantzler, Bekennen für vns vnd vnsere Erben, vnd thuen Kundt mennigklich, das Wihr dem vhesten vnsern lieben getreuen, Heinrihen von Zedwitz, auff Neipergk Burgraffen zu Eger, vnd seinen ehlich gebornen Leibs Lehens Erben, die zwey Dorffer vnd guether Obern vnd Niedern reuth, mit Allen vnd jzlichen Iren ein vnd Zuegehörungen, so ehr, von dem vhesten, vnserm lieben Getreuen, Siegmunden vnd seinem Brueder hans Heinrihen seligen von Feilczsch zur Sachsgrun, in Erblichen Kauff Bekommen, vnd von der Rom. Kon. Mt. ꝛc. vnserm Allergenedigsten Herrn Als regierenden Konigen zu Bohem, vnd der Cron Behem zu lehen geruerdt, Ehr von Zedwitz auch solliche beide Dorffer Obern vnd Niedern reuth, mit Allen vnd jzlichen Iren, ein vnd Zuegehörungen wie der kauff vnd die Alten lehen Brieff in sich halten, zu gesambtem Manlehen auf Jhnen, vnd seinen, eheliche geborne leibs lehens Erben vnd wo die niht mehr jm leben alsdann auff seinen Brueder hansen vnd hans vlrihen seinen vettern empfangen hat, vnd Nunmehro, vns vnd vnsern Erben zuuerleihen geburdt, Dergleihen drey höff zu Girt gelegen, der einen hans steubel besitzt Zinsett Jherlich vier gulden zwen groschen zwo hennen, ein schock eier vnd von einer Jeden Khue ein Keß, den Andern besitzt hans Eeill. zinset Jherlih vier gulden zehen groschen, zwo hennen, ein schock eier, vnd auch von einer Jeden Khue ein Keß, Den dritten hoff Julih wunderlih jnnen hatt, zinset Jherlih douon drey Gulden eilff Groschen, zwo hennen, ein schock eier, vnd gleihergestalt von Jeder Khue ein Keß, mit Allen Andern Jhren zu vnd eingehörungen, nichts douon ausgeschlossen, Sundern in Allermassen der gemelte Siegmundt von feilczsch solliche drey höffe, von weilandt vnsern vorfahren, auch den Chur vnd Fürsten zu Sachsen ꝛc. zu lehen jngehapt, Gebraucht vnd genanten Heinrihen von Zedwitz, Erblichen verkaufft, ehr auch furder in lehen empfangen zu rechten Manlehen gereicht vnd gelihen, souiell wihr des von rechts wegen zuthuen haben, Reihen vnd leihen Mehr berurtem Heinrihen von Zedwitz, vnd seinen ehelih gebornen leibs lehens erben, benante drey höff zu girdt vnd Erstlichen bemelte zwey Dörffer Obern vnd Niedern reuth mit jhren zue vnd eingehörungen jn vnd mit Crafft diß Brieffs, dieselbe Alle hinfurder von vns vnd vnsern Erben, zu rechtem Manlehen jnnen zu haben, zuegenieſſen,

zuegebrauchen, vnd wie solliches gebürdt zuuerdienen, den lehen auch so offt die Zufall Kommen, rechte Folge zuthun, vnd sich damit zuhalten, als sollicher Manlehen Guether, recht vnd gewonheit ist, Wihr haben auch, vmb Heinrih von Zedwitz vnderthenige pit willen, hansen von Zedwitz seinen Bruedern, vnd hans Vlrihen seinen Vettern, vnd Ihre eheliche Geborne Leibs Lehens Erben, mit obangezeigten guethern, samptlich belehnet, vnd belehenen sie in sampt Also bescheidenlih, wo Heinrih von Zedwitz todes halben abgehen, vnd eheliche geborne leibs lehens erben hinter Ihne niht lassen wurde, Alsdan vnd nicht ehe, ob bestimpte zwen Dorffer vnd die drey höff vnd Zinss, Erstlichen an hansen seinen Bruedern, vnd desselbigen ehelih gebornen leibs lehens erben, vnd ob der niht sein wurden, an seinen vettern hanß vlrihen vnd seine ehelih geborne leibs lehens erben Kommen, vnd gefallen, die sich Alsdan mit empfahung der lehen, verdienst vnd anderem daruon halten, vnd erzeigen sollen, wie oben angezeigt, ohne geuerde hirbey sindt gewesen, vnd gezeugen, die vhesten vnd hochgelart, vnsere Rethe, hauptman zu voigtsbergk Plauen Pausa, vnd liebe getreuen Jobst von Zedwitz, George Edeller von der Planitz, auff der herrschafft Auerbach, Joseph leuin Metzsch vff mila, Johan Stenglin der rechten Doctor vnser Cantzler vnd Sunst der vnsern mehr genungk glaubwirdiger, Zu vrkundt mit vnsern Anhangendem Insiegel, wissentlihen besiegelt, Geschehen zu schleuwiz Freutags nach Vincula Petrj ist der Siebende tagk des Monats Augustj nach Christj vnsers lieben herren geburdt, fuffzehenhundert vnd im ein vnd fuffziegsten Jahr.

Heinrih Burgraff.

Lit. C.

Von Gottes Gnaden wir Heinrich der Ellter, unnd Heinrich der Junger Gebrüdere, des Heyligen Römischen Reichs Burggrassen zu Meissen, Graffenn zum Hartenstein, Herrn zu Plauen und Gerau ꝛc. Bekennen für Unns und unsere Erbenn, und thun kunt gegen meniglichenn, das wir denn Vhesten unsern Liebenn Getreuenn, Heinrichen und Hanßen Gebruderen, unnd Hanßenn Ulrichen Gevettern, allen vonn Zedtwiz unnd ihren Ehlich gebornen Leibes Lehens Erbenn, diese hernach geschriebene Gütter. Mit Namenn das Schloß Neipergkh, mit dem Dorff dovor gelegenn Ittem den Marckt Asche, unnd zwue Muhlenn, am Wasser darunder gelegenn, Ittem das Dorff Wernerßreüth unnd das Dorff schonpach. Ittem die vier Guetter zu Neühausenn, Ittem zwey Guetter zu Lauterbach, Ittem das Dorff Roßpach, Ittem denn

ober-

oberſtenn hamer an der regnitz gelegenn, Ittem das Dorff Krugsreutt unnd das Dorff dabey genannt zu der grune, Ittem das Dorff Naſſengrueb, Ittem das Dorff Engerlen, Ittem das Dorff ſchiltern, Ittem das Dorff Merring. Ittem das Dorff Fridersreut. Ittem das Dorff Gottsmasgrün, Ittem das Dorff Thaubrun, Ittem das Dorff Ailffhaußenn, mit allen unnd jtzlichenn ſeinen Leütten, Rechten, Oberſten unnd niderſten Gerichtenn, Zinſen, Rehntten, fellen, Waſſern, Waſſerleüfften, Teichenn, Vehldenn, Jagttenn, Wildtpanen, Wieſenn, Madtenn, puſchenn, Weldenn, Eckern, Wohnen, Weydenn, Wuſtungen, Nutzungen, unnd mit allen andern zugehörungen, ſo weidt, Breidt unnd Langk das jtziges beſundern inn ſeinen Grentzen begriffenn unnd umbfangenn hatt, beſucht und unbeſucht, wo die gelegenn ſint nichtes davon außgeſchloßen. Sondern inn aller maſſen ſie berürtte von Zedtwitz Gebrüdere unnd Vettern. Solche alle aberzellte Stuck vonn Römiſcher Kunl. Mayt. als einem regierendenn Kunig zu Beheimb unſern allergnädigſten Herrn und der Chron Behaim. Auch vonn Weyllandt den Hochgebornen Fürſten, Herrn Heinrichen des heilligen Römiſchen Reichs Burggraffen zu Meyſſen ꝛc. der Cron Beheim Obriſten Cantzlern ꝛc. unſern gnedigenn lieben Herrn und Vattern ſeliger und Hochlöblicher Gedechtnuß, Inhalts voriger lehen Brieff vormals zu Geſambten manlehenn, zuvorn empfangen, genoßen, gebraucht, und redlichenn hergebracht haben, Unnd nuhnmehr unns unnd unnſern Erben zu verleihen ſtehet, unnd Gebuhrtt zugeſambttenn Rechtenn maulehenn gereicht und geliehenn haben, Reichenn und leihenn genedig unnd gegenwerttiglich mitt dieſem Brieff Jhme Heinrichen unnd Hanßen Gebrudern unnd Hanß Ulrichen Gevettern vom Zedtwitz, unnd allenn Jhren Ehelich gebornen leibs lehens Erbenn, das obgenanndt Schloß und Guetter, mitt ſampt allenn unnd jtzlichen ſeinen obberurten Rechten und Gerichten, Nutzen, Renten und zuegehörungen, ſo viel wir daran Jnnen von Rechts wegen verleihen ſollen und mögen. Dieſelbe hinfürtt mehr von unns unnd unſern Erben zue rechtenn Geſampttenn manlehenn zu haben zu haltten zu beſietzen, und der zu genießen unnd zu gebrauchen, Auch zu verdienen, und dem Lehenn, ſo oft die zu falle kommen rechte volgethen, und ſich ſunſtenn damitt haltenn, als ſolcher geſambter Manlehen recht und gewohnheith iſt, vonn allermeniglich ungehindertt. Doch Jdermann an ſeinen Rechten ohne Schaden. Dieweil auch gedachte vonn Zedtwitz Gebruder, und Vettern, von denn regierenden Königen zu Beheimb hochleblicher Gedechtnus, ettliche Begnadung erlangt, welche Jhnen und Jhren ehlich gebornen leibs lehens Erbenn, vonn der Röm. Künl. Mayt. ꝛc. unſerm allergenedigiſten herrn, als auch regierenden Kunigen zu Beheimb, der weniger Zahl Jm Sieben und zwanzigiſten, Auch hernacher von unſern genedigenn liebſten Herrn und Vatter ſeliger unnd löblicher gedecht-

nus, der wenigern zahl im ein unnd funffzigistem Jahr, allergenedigist unnd genediglich confirmirt. So thun wihr auch alle und jtzliche Jhre Freyheitt, rechtt, Gnade, Brieffe, Privilegia und handtfestenn die sie unnd Jhre Vorfahren von hochgemeltten regierenden Königen zu Beheimb und unsern genedigen liebsten herrn und Vattern seliger unnd leblicher Gedechtnus. Ueber alle unnd jtzliche Jhre obgemeltte Lehen, schleß, und Guetter erworben unnd hergebracht haben, Genediglich Bestettigen und confirmirn. Bestettigen unnd confirmirn Jnen die Jn Crafft dieses Brieffe, maynen unnd wöllenn. Das solch vorgenanntte Brieffe Privilegia unnd Handvestung inn allen Jren Stuckenn, Punctenn, Clausulen und Artikeln gannts Krafft unnd Macht habenn sollenn, Gleicher Weiß, als ob sie von Wortten zu Wortten hir Innen Begriffen und Geschrieben werenn von meniglich ungehindertt, Wir wollen auch sie unnd Jhre Eheliche geborne leibs lehens Erben, bey solchenn Jhren Freiheitten Begnadungen, dieselbe geruhiglichen zu gebrauchen Genediglich schutzen unnd handthaben. Ohne Geverde. hierbey sint gewesen und zu Gezeugenn, die Vesten unser Stadthaltter zu Plauen, Rethe unnd liebe getreuenn Gorg Wolff von Aotza daselbst, Georg Edler vonn der Planitz uff der Herschafft Auerbach, Joseph Leinn Metsch uff Milau, unser Rentmaister im Voidtlandt Hans Reiboldt, unnd andere mehr der unnsern Genungk Glaubiger. Zu Urkundt mitt unsern hiran hangenden Jnsigl deß wihr uns zugleich gebrauchen wissentlichenn besigelt, und geben zu Plauen Dienstag nach dem Sonttag Letare. Dem sechs und zwanzigisten des Tags Martii, nach Christi unnsers lieben Herrn Heilandts und Seligmachers Geburt. Tausend fünffhundert und im fünff und funffzigisten Jahre.

Collatum est cum originali suo in Cancellaria Bohemica
1. Augusti 1575.

Lit. D.

Wir Joachim Schlick, Graf zu Passaun, Herr zur Weissenkirchen, auf Rabenstein vnd Schlackhenwerdt, Romischer Kayl. Mt. Rath des Königreichs Behaimb theütscher Lehen Haubtman, vnd des Marggraffthumbs Ober Lawßicz Landvogt, Bekhennen vnnd thuen khundt hiemit offentbar, Alß wir mit sambt Andern der Chron Behaimb Landtofficirern, vnd Kayßerlichen Rätten aus Beuelch Jrer Kayl. Mt. ꝛc. auf dato vntten geschriben zwischen den Edlen Ernuesten Adamen von Tettau zw Losaw, vnd Josephen von Reiczenstein zum Schönberg, An statt vnd von wegen Jrer Pfleg-Tochter, Walburg von Zedwicz, gebornen von Reiczenstein, als Clegern

gern an einem, vnd dan auch Edlen, Ernuesten, Hainrichen vnd Eustachiußen von Zedwicz Vattern, vnd Sohne, beclagten anderßthailß, nachuolgendt Rechtspruch vnd sentencz gegeben, vnd Publiciret. Alß haben vnns jeczo, gedachter baider Partheien zw solchs vrtheils anhörung, Volmechtige Verordente Anwaldt vnd Abgesantten, als nemblich von Clagenden Theill der Erbar Christoph Czolisch, und beclagtem Joachimb Seldengutt vleisig ersucht vnd gebeten, Ermelten Rechtsspruch, vnd Sentencz mit becreftigung vnsers Insigls, Inen glaubwirdige Abschriften zu steen vnd widerfaren zulaßen, das wir dan für billich geachtet, vnd nichts weigern wöllen, Thuen Inen hiemit also, sich desselben In fürfallenden Dingen, zu absteender notturfft, haben zugebrauchen, mitthailen, vnd vbergeben, vnd laut derselbe von wort zu wort also.

Als in der Irrigen sachen zwischen den Edlen vnd Ernuesten Adamen von Thettau zw Losaw, vnd Josephen von Raiczenstein zw Schönberg, an Statt vnd von wegen Irer Pfleg Tochter Walburg von Zedwicz, gebornne von Reiczenstein vnd dan gedachter volmechtigen Anwaldt, Christoff Czolisch, cleger an einem, vnd den auch Edlen Ernuesten Heinrichen vnd Eustachio, von Zedwicz auf Neübergkh Vatter vnnd Sohne, als beclagten anders thails, in hieuorn verschinnen, Monat Martij, den zway und zwainczigisten tag, des Neun undt funffzigisten Jars ein Rechtlich Ladung vnd fürbeschiedt auf beuelch Röm. Kay. Mt. ꝛc. durch den Wolgebornnen Graffen, vnd Herrn Herrn Joachimen Schlickhen, Graffen zw Passaun ꝛc. Ausgegangen, vnd beden theilen vorkhundigt worden, darauf dan gedachter witfrauen Anwaldt auch dagegen der beclagte Eustachius von Zedwicz Dinstags nach Mathei, den sieben vnd zwainczigisten Tag Septembris vorgemelts Neunundtfunffzigisten Jars, auf dem Könniglichen Schloß Prag, für dem Herrn Lehen Hauptman Landofficirern, Aßessorn, vnd andern Kayßerlichen Rätten, In Anwaldts namen, vnd auch Personlich furkhomen, hatt obbenantter der Fürmunden Anwaldt die clage neben einlegung, seines habenden Gewalts der Volmacht wider gemelte von Zedwicz angestellet vnd mundlich auf diese mainung vngefehrlich fürgebracht. Demnach Hanns von Zedwicz seliger Irer Pfleg-Tochter Ehewirdt den montag nach Michaelis des funff vnd funffzigisten Jars, nach dem Willen Gottes verstorben, hinter Jme Margaretam, seine Eheleibliche Tochter, vnd dan sein Weib alß ihre mutter, sambt Ansehenlichen habenden Guettern, an Lehen Erb und aigen verlassen, vnd gemelter Hanß von Zedwicz seliger als der one leibliche manliche lehens Erben verstorben, die Parschafft Silbergeschir, Verbriefte Schulden, fahrnus vnd ander Güter, so zu Erbrecht gehörig, auf niemandts anderst dan auf genante seine Tochter nach Erb-

gangs recht erblich verfallet, Nachmahls aber bemelte Margaretha, funff oder sechs monat langk, vast hernach, auch gestorben, vnd solche erbschafft, und zugehör, volgendts auf Jre Eheleibliche Mutter Walburgs von Zedtwicz, gebornne von Raiczenstein verfellet, welchs erbguet auch beide Tochter vnd Mutter animo adeunde hereditatis zum Vberflues adiert, So hetten sich doch die beclagten Heinrich vnd Eustachius von Zedtwicz, als die Lehens Volger, an dem hinterlaßenen Lehen nicht ersettigen laßen, sondern die Erbschafft vnnd was derselben zugehörig zu Iren Handen eingezogen, dieselben vber vilfeltig, güetlich mundtlich vnd schrifftlich erfordern vorenthalten vnd noch, Derwegen gemelte Furmünder geursacht, vmb diese Citation vnd Ladung wider Heinrich, vnd Eustachius von Zedtwitz außgehen zulaßen, anczuhalten, vnd zu bitten. Dieweil aber versehens Rechtens, das die Erben in auffsteigender vnd absteigender Linien, fur denen, in diesem fall, so in der seit Linien gefunden worden, vorgehen, das also die mutter den uetter eben ausschleust, Bitt legitimirter Anwaldt, durch Rechtlichen spruch zuerkhennen, vnnd decerniren das solche erbschafft nach erbgangs recht, auf Margaretham vnd volgendts auf Jre Eeleibliche mutter gefallen sey, sie also als den Rechten auffsteigenden erben zuerkhennen, vnd derwegen die beclagten zuuortheilen, das sie solche erbschaft, auch die zur selben Zeit eingebrachten frucht deßgleichen vertagten felligen Zinsen, vnd die visch in Teichen, vnd durch blose detention bekhomen, auch daß was durch sie darvon verwandt, den werdt vnd aestimation, dafür vber ergangene nuczunge schaden Interesse auch Gerichts Costen, vermuge eines beständigen Inventarij oder Im mangel, desselben Juramentj in Litem schuldig sey wurglichen einzureumen, vnd zuzustellen, mit welchen er mit vorbehalt ferrer seiner Rechtlichen notturft, das hohe Adeliche Richterliche Ambt, in supplimentum Juris & Justitiæ angeruffen, vnd zum Vrtheill beschlossen.

Dagegen beruerter beclagter Eustachius von Zedwicz, vor sich vnnd In Vollmacht seines Vattern Heinrichen von Zedtwicz, welch Volmacht er auch mit B. verzeichnet, vbergeben furgetragen, das er die clage In seinem werdt vnd vnwerdt bleiben laße, vnd begerdt weil in dieser loblichen Cron Beheimb, vnd derselben Landtsordnung Im vier und zwainczigisten Artickhl des Buchstabens C. wol versehen vnnd herkhommen sej, das ein Jeczlicher, so vmb ein mehrers dan er selbst vermag furladen lest, vnd aber die Clagende wittib nicht des vermögens auch derselben furmundt, auserhalb der Cron besessen, noch Behaimisch Lehen hetten, da sie Anderst mit Citation verfahren wolten, mit Personen, so frey oder vnuerpfende Guetter hetten, Burgschafft, vnd Caution zw thuen begerendt, Jnen solche Burgschafft vnd Caution, mit rechtlichem Erkhantnus aufzuerlegen,

da=

dahin er es dan auch mit vorbehalt dergleichen Rechtlichen notturft ehe er sich in ferner vnd weitter Handlung einließe gestalt haben wolt.

Darwider Fürmunder Clagender Anwaldt eingewandt, Demnach cleger vnd beclagten, nicht in der Cron Behaimb, sonder Im Voytlandt geseßen, das derwegen die Erbschafft nach dem Rechten, darunter solche gelegen vnd herkhommen, verrechtet werden mueße, zw deme das auch die clegere vnd furmunden, vmb ein merers dan diese Summa außtruge zw Rechtgenugsam geseßen weren, So wierdt Inen derwegen durch rechtliche erkantnus, dahin er dan Abermahls gestellet, nicht aufferleget werden khönnen, Hie entgegen beclagter, vor sich vnd alß Anwaldt, auf angezogenen der Landtsordnung vierundtzwainczigsten Artickhel des Buchstabens C, beruhet, mit stillschweigen nit eingereumbt, oder vbergeben haben will, besonder ferrer mit furbehalt gebeten, Dieweil der Rom. Kayl. Mt. ꝛc. Beuelch vnd Abschiedt, vermöge, diese Sachen nach Behaimischen Rechten, vnd Gebrauch zuuertretten, vnnd zuuerrechten, solchs auch mit rechtlichem beyvrtheill Außzusprechen.

Darauf clagender Anwaldt widerumb fürgebracht, obwol die Kayl. Mt. ꝛc. diese Sachen, für die Teütsche Lehen schrannen Remittiert, so volget doch nicht, das es nach Behaimischen rechten soltte versprochen werden, aus obangezeigten Vrsachen, das es die Farnus erb und eigen und nicht das Lehenguet betreffendt were, so wehre auch von dem beclagten bewilligt worden, solch Sachen nach Sachsischen Rechten zu verteidingen, zw deme hetten sie sich auch außtrucklich, In einiger Handlung dem Behaimischen Rechten nicht vnterwurffig gemacht, Darauf haben der Herr Teütsche Lehen Haubtman, vnd andere Herrn assessores dem clagendem thail, solche Caution zu Prestiren, vnd zu leisten zu erkhennet.

Nach disem allem, weil sich auß vorgehendem befunden das die Part beiderseits sich nicht vergleichen khonnen, nach wellichem Rechtem diser Irriger stritt der Erbschafft, solle verrichtet werden, So jst dem Thaill zu einbringung seiner notturfft, Zwene sacz zuthuen zugelaßen worden, vnd hat Heinrich von Zedtwicz, auf nachfolgendts argument seine sachen, nach Behaimischen vnd nicht nach Kayßer, oder Sachsen rechten zu versprechen sich gegrundet, Erstlich seine vnd seiner vorfaren Lehen-Brieff von jeczigen Regierender Kayl. Mt. ꝛc. vnd vorgehenden Khonigen zw Behaimb, angeczogen, In welchen diese cleusel Inseriert, das disе Behaimische Lehengütter mit allen Iren zugehörungen, niergendt anderßwo dan furgedachter Cron verteidingt, vnd versprochen werden sollen, Dieweil dan diese Schloser vnd vhesten, in kheines fürsten Landtseßerei, vnd Obrigkheit gelegen, Sondern in die Cron Behaimb gehörig, so wirde die Sachen billig auch nach Behaimischen Rechten ausgeubet.

Zum andern, so hette auch die Rom. Kay. Mt. verschienen sibenvndfunffzigisten Jars, den siebenund zwainzigisten Aprillis zwischen Anwaldts Principalen, und der Clegerin einen rechtlichen auſſpruch ergehen laßen, das solche Guetter sambt denselben Anhang, niergendts Anderß wo dan In der Cron Behaimb vnd nach Behaimischen Rechten, vnd Gebrauch gefochten vnd versprochen werden solten, vnd wie folgendt der Fl. Dht. ꝛc. Abschiedt des Achtundtfunffzigisten Jars den anderen Tag Septembris, da sie dieser Irer forderung halber, sie Anspruch zu erlaßen nicht vermeint, das sie sich fur dem Teütschen Lehen Gericht rechts erhollen sollen, ferners Ratificiret.

Vnd furs dritte, das sich der Herr Graff Teütscher Lehenshaubtman selbst erkleret haben solle, das die Kayl. Mt. ꝛc. seinen Genaden auferlegt, das er nicht allain diese sonder alle andere Ausländische, vnd zu der Cron Behaimb gehörige Lehen guetter, In was Landtschafft die Immer gelegen seindt, wie von Altersheer bescheen, Nunmehr auch fortthin nach kheinem andern dan Behaimischen Rechten vnd Gebrauch, versprechen vnd Exequiren solle, vnd Ist also kheinswege gestendig das seiner schwagerin frawen walburgs von Reyczenstein Irer Tochter Margaretha angezogne farnus, so wol auch das Erb vnd Aigen, so ermelter Hanß von Zedtwicz auf den guet Krugsreut, verlaßen zugestorben, vnd angefallen wehre, oder sein solte, Seindemall, In dieser Cron Behaimb Landtsordenung, des Buchstabens F. Im funffundzwainzigistem Artickhl, In der gnad vnd bewilligung, so weilandt Khunig Ladißlaus den Herrn von Ritterstanndt, der Anfell halben wie sie von einem auf den andern gehen, vnd khomen solten, gnedigst gegeben, außtrucklich verleibt vnd begriffen, das dem so on Leiblich Erben vnd Testament verstirbt, erstlich sein Rechter Bruder vom Vatter, vnd In manglung deßen seine aigne vnuerhauratthe Tochter, ob er eine verlaßen, oder ob er kheine hette, auf sein vnaußgegestatte Schwester, auch wo der gar nicht weren, alsdan erst auf den allernehisten, mannlichen Bluetsfreündt, vnd also wo der defunct seine Tochter zur Erbin verließe, vnnd sie doch vnmundig vnd vnuergeben versturbe, gar nicht auf ihre mutter, sonder auf oberzelte Personen, Erben vnd fallen solle.

Hierwider Cleger Replicando furgebracht, Souill den ersten Punct belangendt die clage nicht auf Lehen sonder auf Erb vnd Aigen gerichter, darumb des von Zedtwicz Producirte Copeien der Lehenbrieff, Ime gar nichts dienstlich oder furtreglich sein möge, Wyder die andern Vrsachen, sagt Clagender Anwalt das seine Principal furmundt, wieder den Kayßerlichen Beuelch nie gehandelt, laßen denselben In seiner Hoheit vnd Crafft verbleiben, Ist auch Ir Intent nicht, den von Zedtwicz an seiner heergebrachten Gerechtigkhait wegen der Behaimischen Lehen zuverhindern, Dieweil aber dieser Handel oder stritt nicht umb Lehen sondern Erb vnd Erbgerechtigkhait, so

khan

khan auch das Kayserliche Rescript, auff Erb vnd Aigen nicht gezogen werden, berufft sich des auff den Buchstaben, das aber ein Clausel, in der Caution Inseriret, woferr die wittfraw gefochten wirdt, Gibt clagender Theill, wa-
umb beclagte, nach gemeinen beschriebenen, Kayßer vnd Sachsen rechten, billig sollen verthaillet werden, diese vrsachen, Erstlichen das die Anforderung auf erb und nicht auf Lehen gericht, Zum Andern Referirt er sich auf vorigen Gebrauch, das gleichergestalt In solchen Fellen, sey decerniret worden, Beschleüst also, das nach gemeinen, und nicht nach Behaimischen Rechten, diese Sachen soll versprochen werden, Gegen der litis Contestation, widerholet er seine Action Expetitione hereditatis, vnd nimbt etliche Punct ex litis contestatione, vor bekhant an, Erstlich die Verstorbene Jungfraw Margaretha, Hansen von Zedwicz seligen, vnd Walburgs von Reitzenstain, Eheleibliche Tochter vnd von Inen beeden gezeügt worden, Zum Andern das dieselbe Margaretha, nach Ires Vattern Todt, auch verstorben, zum Dritten das auch Hans von Zedtwicz nach seinen Absterben farnus Erb vnd aigen hintter Im verlassen, welches beclagter als ein vermeinter Erb, selbst zw sich genomen, vnd noch heüttigs Tags Inne helt, welche Bekhantnus des beclagten, albereit Klegers Artickhel, bewiesen Darumb beclagtes furwenden, vngeacht Clegerin auß erzelten Iren Vrsachen, nach gemeinen Rechten Irer Tochter billich succedire, thut sich des vff ezliche Producirte allegata referiren. Beclagter duplicando sagt, das er mit obgemelten vier Vralten Lehen brieffen, bewisen, das er nirgendt Anderßwo khonne Conueniret werden, dan fur der Cron Behaimb, daraus eruolget, das die Claußl in der Volmacht auf das Kayßer Recht, dirigiret, an Ir selbs nichtigk so befindet sichs auch, auß dem Lehen das die von Zedwicz sonderlich Priwilegium hetten, vnd befreiet weren, auch vngeacht, das diß fur Erb vnd aigen von Clegern Angezogen wirdt, mag sie doch nirgendt Anderswo dan an diesem Ortt, da die Lehenstuck, zu uerrechten gehören Rechtlichen decernirett vnd entscheiden werden, So hab er Im auch In dem auffgerichtem Vertrag zue Plawen, das Recht, so er vnd seine Vorfaren, sich gebrauchet, furbehalten, wie daßelbig erscheinet, da er eigentlich angesehen, vnd bewegen wurde, vnd obwoll sie die von Zedwicz an Fursten von Plauen mit Iren Behaimischen Lehen guttern, gewiesen, seindt sie doch von Iren Fl. G. wider abgeforderet worden, vnd Ire vorrige Priuilegien Inen dadurch confirmiret, Bitt sich also bey berurter Landtsordnung der Cron bleiben zu laßen.

Clagender Anwaldt Souill den ersten Punct belangendt, gestehet beclagten von Zedwicz, der Teutung seiner Angezogenen Lehen Brieff gar nicht, das dieselben, In Persönlich spruchen, die Erb vnd aigen auch bewegliche Güetter vnd farnus Antreffen solten verstanden werden, vilweniger ist er In-

nen einiger freiheit gestendig, zw dem dieselbige auch noch zur Zeit nicht bewiesen, vnd im fall solche bewiesen, hetten doch die von Zedwicz per non Usum dieselb verioren, der Vertrag zw Plawen aufgerichtet, gebe auch vil ein anders, das der beclagte von Zedwicz, sich bey Edelmans Trawen vnd Glauben verpflichtet, diese Erbschafft nirgendt anderst, dan im Voytlandt, vnd Also nach Kayßer vnd Sachsen Rechten, Außzuuben, Darauf hat beclagter sein vorriges einbringen wider die Exception repetiret, verhoff auch, er sey allain der Cron Behaimb vnderworffen, aus vorangezogenen Grunden, vnd wan dieses also betracht, bliebe diese Sache, belagt Erbaigen, vnd was sie woll billig bey Behaimischen rechten, darauf baide Part, diß also zw Rechtlichen Erkhentnus stellendt.

Auf ausgegangene Citation eingebrachte Clage furgewantte Exception, baider thaill mündtliche rede vnd gegenrede, vnd ferrers schrifftlichs einbringen, auch gethanen Beschluß, Erkhennen die Ro. Kay. auch zw Hungarn vnd Behaimb Khu. Mt. ꝛc. vnser Allergnedigster Herr fur recht, obwol, dieser fall, so sich wegen des Erbes zugetragen, vermöge der Cron Behaimb Recht gewonhaitten, vnd freiheiten, für das Teütsche Lehen Gericht, vnd Schrannen, alhier auf das Prager Schloß zu erörterung gehörig, so solle doch dieser strittiger Handel vnd Irrige Sachen, nach Inhalt vnd besag deren Rechten, darunter die Lehen Guetter gelegen, vnd das Erb befunden, versprochen werden, Dieweil aber dieselbigen vermögen, vnd ausweisen, daß in Erbfellen die mutter Ires verstorbenen Khindts verlaßene Guetter zu erben neher ist, dan der Vetter oder Vatters Bruder, Derwegen so geburt der verstorbenen Jungfrawen verlaßen Erb, vnd guet, Irer verblieben Mutter, fur Heinrich vnd Eustachiußen, derselben verstorbenen Vettern, vnd sellen die auffgewenden expens, In diser sachen auß beweglichen vrsachen auffgehaben vnd verglichen sein, alles von Rechtswegen publicirt auf dem Präger Schloß, Donnerstags den dritten Septembris, Anno ꝛc. Im funffzehenhundert vnd zway vnd sechzigisten Jars, des zw warer Vrkhundt haben wir obgemeldter Graff Joachimb Schlickh, von Ambts wegen vnser angebohrnen Insigl, hier furgedruckt, und mit Aignen Handen vnderschrieben, gescheen vnd gegeben Im Jar vnnd Tag wie in negst begrieffen ꝛc.

Lit. E.

Allerdurchleuchtigister Großmechtigister und Unüberwindtlichister Römischer Keyser ꝛc.

Allergnädigster Herr, was in Nahmen, und anstatt Eüer Röm. Kayl. May. durch derselben Verordente Herrn Appellation Räthe im Königreich Böheimb zwischen Weyland unsern lieben Anhern und Vattern Heinrichen und Eustachiussen beyden von Zedwitz lseeliger Gedächtnüssen und der Frau Walburgen von Reiznstein nunmehr auch seeliger von wegen unsers Vatterns der jeztgemelten Wittben verstorbenen Ehewürth Hanßen von Zedwitz zu Krugsreüt nachgelassenen Erb und aigen am Donnerstag den 3. Decem. des verschienen 62. Jahrs vür ein Ausspruch ergangen, Solches geruhen Eür Röm. Kay. Mayt. auf gegenwärttigen abschriefft mit N. 1. gnädigst anzuhören, und zu vernehmen, Obwohl wir uns nun desselben als die succedirenden bluts und Lehens Erben aus nachfolgenden Ursachen bey Eüer Kayl. May. alsbald unterthänigst beschwören wollen, So sind doch Eüer Kayl. Mayt. von wegen ihres geliebsten Sohnes Königs Maximiliani Römischen und Hungerischen Königlichen Crönungen auch anderer des heiligen Reich und ihrer selbst aigenen vürgefallenen Nothdürfften halber mit so hochwichtigen geschäfften stattigs beladen, und auch dardurch soweit entfernet gewesen, daß wir Eüer Kayl. Mayt. solche unsere ergendte beschwerungen bießhero mit keiner bequemen gelegenheit gehorsamblich an und vürbringen können. Dieweillen aber die fürstl. Dchl. Erzherzog Ferdinandt unser gnädigster Herr auf der Wittben vermeinten Erben embsigs anlangen bey ausgang des jezt verflossenen 63. Jahrs etliche Commissarien verordnet in Meinung obberürt Urthl exequiren zu lassen, welcher Execution aber wir gebührlicher weiß widersprochen, so werden wir demnach unvermeidenlich dahin gedrungen und verursachet, daß wir uns vor Eüer Kayl. Mayt. unterthänigst beruffen müssen, thuen auch solches hiemit und in crafft dieß Briefs solemniter, und wie sich daß nach allen Rechten aufs offtigst und beständigst aigent und gebührt. Geben hierauf Euer Kayl. Mayt. ghorsamblich zu erkennen das uns vorangezogener Ausspruch (sintemahlen wir denselben gantz dunkel und unvollkommen befinden) aus nachstehund erheblichen Ursachen zum hochsten beschwerlich. Anfänglich daß die Clägerin mit dem allerwenigsten nicht erwießen noch dargethan, daß dieses guth Krugsreüth nach besage des urtheils unter Sächsischen Rechten (nach welchen ein solcher ausspruch billig beschehen solte) gelegen wäre. Zum andern daß Eüer Kayl. May. mit vollen Rathe und aus stattlicher erwegung ihrer Obristen Of-

ficierer, und Land-Rechtsitzer im Königreich Böheimb am siebenundzwanzigsten Tage des Monats Aprilis im 57. Jahre zwischen ihren fürstl. Dchl. den beydten jungen Herren Burggraffen zu Meissen gebrüder, auch unsern anherrn Heinrichen von Zedwitz und ehegenannter Wittben seeligen auf dem Königl. Schloß Prag inhalts beyliegender abschrifft mit num. 2. ein urtheil ergehen lassen daß ausdrücklich jeztgedachte Wittib das von Krugsreüth hinweckgetriebene Viech wiederumb daselbsthin zugestellen und zu andwordten, auch wo sie vermelten unsern anherrn solches Viechs oder anderer Sachen halber das Bohmisch Lehenguth Krugsreüth, und was dem anhangt betreffendt spruch und forderung zu erlassen, nicht vermeint. In nindert anderswo, dan vor Eüer Kayl. Mayt. und der Cron Böheimb mit Recht zu suchen und vorzunehmen schuldig sey; Da auch er Heinrich von Zedwitz und seine mitbelehnte ihre Bohmische Lehengütter niergent dann gleichfals vor Eüer Kayl. Mayt. und ihrer Cron Boheimb nach Böhmischen Rechten und gebrauch verrechten, und dabey gelassen werden sollen.

Welchen Eüer Kayl. Mayt. gesprochenen Urtheil von der Wittben mit wieder antwordtung desselben hinweckgetriebenen Viechs, bieß auf ihr absterben noch kein Vollziehung beschehen, derwegen weillen die Wittib Eüer Kayl. May. ersten ausspruch nicht ghorsamlich nachkommen, und also darüber Todtes halben abgangen, da sie doch zum ersten das Viehe wiederumb gen Krugsreüth gestellen und alsdann erst unsern Vättern mit weiterer anforderung rechtlich vürnehmen sollen, so verhoffen wir ganz unterthanigst ihre der Wittben vermeinte Ansprach sey dardurch gäntzlich gefallen, und Eüer Kayl. Mayt. Appellation Räthe haben in Euer Kayl. May. Nahmen derselben erst ergangenen urthl zu wieder und entgegen hierüber keinen andern oder solchen aussprüch thuen sollen. Zum drietten als offtgemelter unser Anherr mit der Wittben ihrer Heüraths Vermachtung halber vor höchstgedachtister fürstl. Dcht. in Verhör gestandten haben Ihre Dcht. in einem articul ihres rechtlichen entschiedes den andern Septembris in 58. Jahre wie aus neben anverwahrter abschrifft Nro. 3. mit mehreren zu ersehen diese striettige Erbschafft mit ausgedruckten wordten an Eüer Kayl. Mayt. und der Crone Böheim ordtenlich Lehengeriecht und Landschrannen sich alda des rechtens zu erhollen remittiret und gewiesen. Inmassen Eüer Kayl. Mayt. zuvor auch gethann; So viel aber das Erb auf den guth Elster betriefft welches an mitl im Weylland und unter der Sächsischen Jurisdiction gelegen auch der Burggrafen Belehnung unterworffen, Solches haben Ihre fürstl. Dcht. wie billig nach Sächsischen Rechten auch entschieden. Da nun Ihrer fürstl. Dcht. Erbschafft auf den Böhmischen Lehenguth nach Sächsischen Rechten zu versprechen gebührt hätte, so würden sie es dazumahlen gleichfals nicht unterlassen noch umgangen haben, weillen sie aber

der

der Cronn Böheimb und derselben ordentlichen Teütschen Lehengericht nicht eingreiffen wollen, So haben es Ihre fürstl. Dcht. mit selbst Erwegung Eüer Kayl. Mayt. Appellationen wie obgehört an jeztermelt Lehenrecht vorwiesen, daß also der Wittben in dieser Erbschaffts forderung alwegen das Ziell des Böhmischen Rechtens vorgesezt worden. Wie sie dann hierauf zum Vierten von Eüer Mayt. und der Cronn Böheimb verordenten Teutschen Lehen Haubtmann graff Joachimen Schlicken laut der abschriefft mit num. 4. an unsern Anherrn Heinrichen von Zedwitz nach Ordnung und gebrauch der Cronn Böheim, und derselben Teütschen Lehengericht rechtliche citation und Vorladung ausgebracht darauf die Klägerin und der becklagte vor denselben Teütschen Lehenrechten gegeneinander comparirt und verfahren, auch die Klegerin dem beklagten nach ausweisung der Bohmischen Landtes ordtnung C. 24. und auch vermöge beygelegtes urtheil so beydtes mit Nro. 5. und 6. gemercket mit der Cron Böheim gesessenen Inwohnern und Lehen-Leütten caution und Bürgschafft thuen müssen. Nach welchen mit Verabschiedung der Parteyen und mit Prorogirung der Rechts Terminen bey ermelten Teütschen Lehengericht nach besage beyliegender abschriefft Nro. 7. & 8. (deren dilationes bieß zu ergangenen ausspruch solchermassen noch mehrer beschehen) jedesmahl der Bohmische Process und Landtsgebrauch ordentlich gehalten worden.

Daß nun diese Rechtfertigung Euer Kayl. Mayt. und der fürstl. Dchn erst ergangenen Urtheilen auch unserer habenden Inwestituren und Lehen Briefen mit Nro. 9. zuwieder auf ordentlichen angewiesenen Standt der Cron Böheimb Teütschen Lehen Rechtens gezogen, und erst nach ausländischen Sächsischen Rechten versprochen worden, Solches ist uns der Erben nit unbillig zum höchsten beschwerlich, Verhoffen auch gantz unterthänigst Eüer Kayl. Mayt. werden nicht urthl über und wieder urthl ergehen lassen. Dann nachdem in Eüer Kayl. Mayt. lezteren ausspruch vermeldet obwohl dieser fall so sich wegen des Erbes zugetragen vermöge der Cronn Böheimb Recht gewohnheiten und Freyheiten für das Teütsche Lehengericht und schrannen auf das Prager Schloß zur Ferterung gehörig, So solte doch dieser strittige Handel nach Inhalt, und besage deren Rechten, darunter die Lehen Gütter gelegen und das Erb befunden versprochen werden; Alß geruchen Eüer Kayl. Mayt. gnädigst zu wiessen, daß wir keines wegs gestendig seynd das unsers Anherns gehabte und niemahls unsere angeerbte Böhmische Lehengütter unter andern dann der Cron Böheimb Rechten gelegen wäre oder seyen, wie dan die verstorbene Wittib solches mit nichten auch nit erwiesen.

Wir aber allergnädigster Kayser wollen und erbietten uns nicht allein mit unsern uralten Königl. Lehen Briffen und Inwestituren, sonder auch

in anderer beſtändiger Weiß vor Euer Kayl. Mayt. unterthänigſt und gnugſamblich zu erweiſen und darzuthun, daß unſere und unſerer mit belehenten habende Lehengütter unter niemanden, dann zu der Cron Böheimb und derſelben Rechten und gebrauch gehörige, daß ſie auch in keines frembden anſtoſſenden Churfürſtens oder Fürſtens des Reichs Landtſeſſerey gelegen, welche jetztgemelte Landtſeſſerey Kayſerlich oder Sächſiſch Recht gebrauchen möchte, Sonder vielmehr das angedeutte unſere Gütter auſſerhalb anderer Herren Landte an dem Egercreiſſe in einen ſonderlichen abſeits gelegenen Gezircke begrieffen, Auch alſo der Crone Böheimb unter derſelben obrigkeit Lehenſchafft Dienſten und Jurisdiction an alles Mitel gantz und gar zugerhann ſeyndt. Wie dann uuſere Voreltern die von Zedwitz als inhabere und Beſitzere dieſer Lehen Gütter in fürfallenden ſachen bey Euer Kayl. May. und derſelben Vorfahrern Königen zu Böheimb Hochlöblichſter gedächtnußen alwegen Recht genohmen und gegeben, Inmaſſen bey der Hof-Canzley und dem Teutſchen Lehengericht zu befinden, und mit denſelben zu beſcheinen, wäre derohalben ein Verwunderlicher und beſchwerlicher Fall, wan unſere Lehengütter nach Böhmiſchen Rechten, und die Erbſchafft auf ſolchen nach Sachſiſchen Rechten, auch alſo differenter verſprochen werden ſolten, weillen aber das Erb- und aigen auf den Principal ſtücke nemlichen bey dem Böhmiſchen Lehen befunden, auch aus demſelben erobert, und alſo ſolchen in wiederſprechen anhengig und zugeleibt iſt. So erfolget ja darauß ſo viel, daß die Erbſchafft an dem Ordte wo das Lehen berechtfertiget wird, auch mit denſelbigen Rechten verſprochen werden muß. Dann obwohl Euer Kayl. Mayt. im 49. Jahre unſern anherrn und ſeine mitbelehenten an den alten Verſtorbenen Herrn Burggraffen zu Meiſſen des Königreich Boheimb geweſenen obriſten Canzler ſeeliger und Löbl. gedächtnuß gewißen, daß ſie ihre Gütter alleine von ſeiner fürſtl. Dchlt. zu Lehen entpfahen ſollen, So ſindt ſie doch dardurch willen ſeiner fürſtl. Dchlt. weykändiſchen Jurisdiction, die ſie auch Sachſiſcher Rechten gebrauchet nicht unterwirffig gemachet, ſondern bey ihren Freyheiten, nemblichen, daß ſie dieſſelben in der Cronn Böheimb verrechtern ſollen gelaſſen worden. Zudeme, da hochgedachter Herr Burggraff mit Todte abgangen, und ſich dieſe anweiſung geendet, ſo iſt hernachmahls genanter unſer anherr und ſeine mitbelehnte von Euer Kayl. Mayt. ſelbſten, und dann auch aus derſelben gnädigſten bewelich durch ihren teutſchen Lehen Haubtmann Graff Joachimen Schlicken, wie das alles bey Euer Kayl. Mayt. Böheimiſchen Hoffcanzley zu befinden von ſeiner fürſtl. Durchlt. nachgelaſſenen ſonen ehe dann ſich dieſe Rechtfertigung mit der Wittben angefangen zu der Cronn Boheim handten wiederumben abgefordert worden, bey deren ſie und niemahls auch wir bishero geruhiglich verblieben, das alſo unſere

Bohmische Lehengütter niemals in kein frembtes Recht transferiret worden, Sondern stättigs bey der Cronn Boheimb und derselben Rechten und gebrauch gelassen worden, und auch noch seyn. Und da gleich allergnädigster Kayser unser Bohmische Lehen Gütter unter der Burggraffen Belehenung fort verblieben wären, so hatten wir uns doch gar nit fürchten können, daß es uns an obgehörten unsern Freyheiten und gerechtigkeiten hätte nachtheilig oder schädlich seyn können. Dan ob wohl daß weylandt an ihm selbst Sachsisch Recht gebrauchet, so ist doch die Irrung so sich zwieschen dem alten Herrn Burggraffen zu Meissen Hochlobl. gedächtnus und den Reussen von Plauen der gerischen Herrschafften halber die an mitl im weylandt gelegen seyn mit erlernung und in beweisen des ganzen grossen Landrechtens und Euer Kayl. Mayt. Cammergerichts in Böheimb nach böhmischen Rechten und Gebrauch geurtheilt und versprochen worden. Auf welche rechtfertigung und darinen ergangenen Urthl wir uns hiemit referirt und gezogen haben wollen, daß uns also abermahln auf unsern Böhmischen Lehengütern kein Sächsisch Recht aufgedrungen werden kan noch mag. Dieweillen dann nun offenbahres wissens daß die Cronn Böheimb über ihre Lehengütter mit einen sonderbahren Mannrechten versehen ist, nach welchen sie dieselben zu versprechen pflegen desgleichen, daß je, und allewege das teutsche Lehengericht, wann etwann schwäre Sachen und Handtlungen fürgefallen, von den obristen Herrn officiren und Landrechtsitzern im Königreich Böheim erlernung genohmen hat. welche ihr dann auch von ihren Gnaden und Gunsten nach Böhmischen Rechten und gebrauch jederzeit gegeben und mitgetheilt worden. Inmassen wir uns desfalls auf ihrer Gnaden und Gunsten gedächtnuß und Bericht Insonderheit aber auf den Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann dem Jüngern Herrn von Lobkowitz auf Pischoff Teinitz und Tahau Euer Kayl. Mayt. Rath und obristen Burggraffen zu Prag als vor der Zeit gewesenen teutschen Lehen Haubtmann gleichfals referirt und gezogen haben wollen, daß also Euer Kayl. Mayt. und derselben Cronn Böheim teutsch Lehengericht nach keinen andern dann Böhmischen Rechten und gebrauch geurtheilt und gesprochen. Zudeme daß der Churfürst am Reyn, auch andere Pfalzgraffen desgleichen der Landgraff zu Reichenberg, und alle diese Personen, welche in der Pfaltz, und anderswo von Euer Kayl. Mayt. als Königen und der Cronn zu Böheimb Böhmische Lehengütter haben und tragen nach ausweisung ihrer Lehenbriffe und Rewersen darauf wir uns auch referiren und ziehen, daß es zu schulden kommet in der Cronn Böheimb sich nach Böhmischen Rechten, und gebrauch versprechen zu lassen schuldig. Alsdann vermöge der hierüber ergangenen Urthls sprüche stättigs beschehen und noch beschihet. Desgleichen daß uns unsere Lehenbriffe mit unsern güttern,

wo die gar oder zum theil ansprüchig würden, niergent anders wohin dann vor Euer Kayl. Mayt. und die Cronn Böheimb weisen. Und aber die zwey Urthl so erstlich Euer Kayl. Mayt. den 27. Aprilis im 57. Jahre und dann auch hernachmals die fürstl. Dcht. am andern Sept. des 58. Jahrs klärlich und ausdrücklich vermögen und in sich halten, daß die verstorbene Wittib als Klägerin ihre sprüche und forderung gegen unsern anherrn vor Euer Kayl. Mayt. und der Cronn Böheimb teutschen Lehengericht rechtlich suchen und fürnehmen, daß auch seine und nunmehr unsere Böhmische Lehengütter, und was dem anhanget niergendt anderswo dann vor demselbem teutschen Lehengericht nach der Cronn Böheimb Rechten und gebrauch versprochen werden sollen, darauf hernachmals die Wittib bey ermelten Teutschen Lehengericht den Böhmischen Procels desselbigen Rechtens gegen unsern anherrn fürgenohmen, bey welchen wir auch eines End Urtheils gewertig gewesen, und im fall noch seyndt. Zudeme das Euer Kayl. Mayt. durch Ihre Appellation Räthe lezter beschehener Aussprüch kein End Urthl mit sich bringet noch einen Parte etwas gewießes zuertheillet, Sonder allein ein Interlocutorj ist, welches ein anzeigung giebt, nach welchen Rechten diese Erbschafftsforderung erst aufs neu fürgenohmen und versprochen werden solte, wenn auch das Erb nach Sächsischen Rechten ungeferlich verbleiben möchte. Umb welches wiellen dann die expens (sintemahl in der haubtsachen noch keinem Theile nichts endlichs zuerkannt) billig aufgehoben seyndt. Also verhoffen wir zu Gotte demüthigst und zu Euer Kayl. Mayt. in aller unterthänigkeit, Euer Kayl. Mayt. werden aus allen jetzt angezeigten wohlgegründten erheblichen beweglichen, und rechtmessigen Ursachen bey Ihr zu Recht nicht befinden, daß wir nach abgang unsers anherns und Vatterns der verstorbenen Wittben oder Ihren vermeinten Erben neben Euer Kayl. Mayt. leztern ausspruch etwas schuldig geworden, oder noch seyn solten, sondern weillen die Wittib zu folge Euer Kayl. Mayt. ersten ergangenen Urthl das von Krügsreuth hinweckgetriebene Viech bis auf heuntigen Tage nicht widerumben daselbsthin gestellet noch überandwortet. Zudeme daß sie in ihrer anforderung der begehrten Erbschafft bey dem Teutschen Lehen gericht Ihrer alda angefangenen Rechtfertigung nicht nachgefolget, noch derselben örterung und ausübung erwartet. Deßgleichen daß sie ehender und zuvor mit Todte abgangen, ehe dann sie diese ihre Erbschaffts-Forderung nach ausweisung des angezogenen Interlocutorij nach Sächsischen Rechten aufs neu widerumben beklagen und vürnehmen auch desselben rechtliche Endschafft erlangen mögen. Daß sie also vor ihren tödtlichen Verscheidten weder unsern anherrn und Vattern seel. noch auch uns mit Urthl und Rechte noch gar nichts oberhalten von dessen wegen die begerte Execution über uns füglich ergehen kunte oder solte, So sindt wir derenhalben zu

Got-

Gotte und Euer Kayl. Mayt. der nach mehrern tröstlichen Hoffnung es sey diese angemaste Erbschaffts Forderung umb der Wittben absterben willen nunmehr gänzlich gefallen, und nicht loß geworden. Unterthänigst und zum höchsten bittend Euer Röm. Kayl. Mayt. geruhen höchst gemeltester Fürstl. Dcht. gnädigst zu schreiben, daß sie die befollene Execution entweders wiederumb abschaffen, oder aber bis auf Euer Kayl. Mayt. wills Gott glückseeligen ankunfft in die Cronn Böheimb gnädigst einstellen wollen, dann da uns der verstorbenen Wittben vermeinte Erben angeregter Erbschafft oder anders halben, was sie gegen uns befugt zu seyn vermeinen vornehme Sprüche und anforderungen zu erlassen nicht gedenken. So seynd wir Jhnen vor Euer Kayl. Mayt. und der Cronn Böheimb oder derselben verordenten Teutschen Lehengericht, dahin wir gehörig Rechtens und aller Billigkeit zu seyn auch nit weniger alle Vorerzehlte articul unsers an Euer Kayl. Mayt. beruffens vor derselben zu ihrer ankunnfft in Böheimb, da es von Vatter gnungsamblich zu erweisen und darzuthuen, Der abermahl unterthänigsten Hoffnung, weillen das Land Recht und Cammer Gericht in Böheimb die Vermiessungen zu emendiren pflegen, Euer Kayl. Mayt. werden desfalls ihre emendation auch gnädigst zu thuen nicht bedencken haben. Dann da es bey Euer Kayl. Mayt. lezteren interlocutorij und Ausspruch, wie der Gegentheil solches zu seiner begehrten Execution deutten und erzwingen wille verbleiben solte, des wir uns doch zu geschehen unterthänigst nicht versehen. So würde es der Cronn Böheimb an ihren Böhmischen Rechten und gebrauch gegen den ausländischen Lehenleuthen einen schädlichen eingang geberen, und auch ein jeglicher Lehenman in fürfallenden Sachen seines gefallens alwegen ein sonders Recht begern und haben wollen.

Demnach abermahlen der demüthigsten Hoffnung Euer Kayl. Mayt. werden uns arme weißen bey unserer Gerechtigkeit und Freyheit auch Euer Kayl. Mayt. und der Fürstl. Dcht. erstergangenen Urtheilen sowohl auch bey unsern ordentlichen Rechten des Teutschen Lehengerichts und seinen altlang hergebrachten loblichen gebrauchen, wie andere vor uns gleichfalls beschehen, gnädigst verbleiben lassen, auch darbey mit gnaden erhalten schützen und handhaben. Das erkönnen wir uns umb Euer Röm. Kayl. Mayt. allergehorsambsten unterthänigkeit demüthiglich zu verdienen schuldig und pflichtig. Deren wir uns zu gnaden unterthänigst befehlen thuen. Datum Neyberg den fünften Monats Tag Januarij im 64. J.

Euer Röm. Kayl. Mayt.

und derselben Cron Böheimb
unterthänigste und gehorsamste Lehenleutte
Adam und Hannß Heinrich gebrüdere
von Zedwitz auf Neyberg.

Lit. F.

Hoch = vnd Wohlgeborner Herr Graff. Genediger Herr auch Edle gestrenge, vnnd Hochgelärte, großgünstige Herren, vnnd freundt, Denenselben seind iederzeut, vnser gannzwillige Dienste, neben wünschung aller glückseeligen wolfahrt Zuuorn,

Was Euer genaden, vnnd die herren, in zweyen vnderschiedlichen Commissions Beuehlen, so im Namben der Röm. Kay. auch zu Hungern vnd Beheimb ꝛc. Kün. Mait. ꝛc. vnsers allergenedigisten Herrens, von denen Hoch= vnd wolgebornen Herren, auch Edlen vnd gestrengen Rittern, Directoribus, vnd verordneten Räthen, der Behemischen Hoff Cammer zu Prag, abgangen, vnd außgeferttigt worden sindt, mit mier Hannß Adam von Zedtwitz, abweßendt mein Hannß Berckholts von Zedtwitz, Tractiret, vorgehaltten, vnnd gehandelt haben, Solches bin Ich Hannß Adam, nicht allein guetter massen ingedenckh, Sondern es ist mier Hanß Berkholt auch zuer genüge referiret worden.

Wann aber bey Verrichtung angeregter Commission zu Eger wier verhoffentlich zu satter genüge, vnd mit bestendigen grund, vor E. G. vnd denen herren, wie mündtlichen, also auch mit vorlegung, vnserer Vhralten, vnd ordentlicher weiße Confirmirten privilegijs, So wier, vnd vnsere voreltern in longissima possessione, in die 283. Jahr geruhig gehabt, Bey allen Hochlöblichen Königen, der Cron zu Beheimb, dabey manuteniret, vnd auch von dero iezo Regierenden Kaiser. vnd Könl. Mait. ꝛc. vnsern Allergenedigisten Kaiser, König, vnnd Herren, ꝛc. confirmiret worden sindt, Dabey dann schuz, vnnd handhabung, vnß zuegesaget worden ist, außgefüeret, vnd bewiesen haben, das wier, vnd alle possessores vnserer Lehengüetter, einig Munus ordinarium oder Extra ordinarium, abzurichten, nicht schuldig, noch mit einiger Contribution, taxation, Exaction, vnnd endrichtunge des Grenzs Zohls belegt werden können, Als haben wier vor eine notturfft erachtet, solche Deduction, vnnd außführunge schrifftlichen Bey E. G. vnnd denen Herren, neben Beylegunge glaubwieder abschrifft der priuilegien einzuschicken, vnnd das wier bey wolermeltten herren Directoribus, vnd Cammer Räthen, zuer vngebüer angegeben, vnd deferiret worden sindt, pro informatione außzuführen, Jedoch thuen wier anfangs, in optima & consueta forma Juris solennissime, protestiren, Weiln vermöge des angeregten gnedigsten Commissions Beuehl, zu dieser Commission, in den Egerischen Crais, wier citiret worden, vnnd bey der Löb. Cammer dauor gehaltten werden wil, ob soltten unsere habende Lechengütter immediate

zu den Egerischen Craiß gehörig sein, welches doch vnsern privilegijs zuwider, auch in consuetudine Hominum memoriam excedente gehet; qua etiam vim priuilegij Habet, Ubi dicitur, Consuetudinem & longissimam observantiam veritati æquiparari Alexand. cons. 24. num. 24. cum sequent, vol. e. incip. ponderatis his &c. ut tradit hail. lib. j. ab. 85. n. 7.

Daß diese vnsere erscheinnung, einig, vnnd alleine. Ihr Kay. vnd Kön. Mait. ꝛc. zu vnderthennigsten Ehren, vnd gehorsamb, wie auch denen herren Commissarijs. zu gefallen geschehen, vnß aber zu keinem præjudicio, oder künfftigen schaden geraichen, vnd vermeint sein sol.

Was nun die Haubtsach betrifft, habe Ich Hannß Adam, aus ableßung zweyer vnderschiedenen genedigen Beuehl, souiel vernohmben, das wier erstlich vnser habende privilegia E. G. vnd denen herren in originali produciren solten.

2. Soltten wier von vnsern Vnderthannen, die Contribution, vnnd trannksteuer. bißhero eingefordert, dieselbe zu vnsern privat Nuz angewendet, vnnd also Ihr Mait. ꝛc. solche endzogen haben, Dahero wier nicht alleine zu ersezung. der biß anhero. von vnsern vnderthannen, eingefangener Contribution. vnd Biersteuer angehaltten worden, Sondern auch hinfüro, neben dem Egerischen Craiß, andern gleich, zu contribuiren, vnd mit zu Leiden schuldig sein solten.

3. Weiln wier neben vnsern Vnderthannen. den Zohl zu entrichten verwaigerten, das in vnserm Marckh Ascha, eine Zohlstadt auffgerichtet werden solte,

Was danu Erstlich die priuilegia super immunitatem anlangt, haben E. G. vnnd denen Herren, wier solches, in originali. vor der Commission produciret, desen wier nochmals hiemit glaubwirdige abschrifft sub Litt. A. beylegen thuen, Wie auch solch privilegium succesiue, von allen Hochlöblichen Königen zu Beheimb, ordentlicher weiß confirmirt worden ist, haben E. G. vnnd die herren zuer genüge vernomben, Immassen dann nuer pro informatione glaubwirdige Abschrifften der Lezten zweyen Lehen Brieff, vnd Confirmationen. so von Kaiser Rudolpho, Hochlöblichster, vnnd Cristseeligster gedechtnuß vnnd der iezo Regierenden Kay. vnnd Kün. Mait. ꝛc. vnß conferiret worden sindt, hiebey mit Lit. B. vnd C. vberschickt werden, Daraus zu befinden, das die Herren Directoribus, vnd Cammer Räthe von ezlichen vnsern mißgünstigen vbel informiret, vnd also wier mit vngrundt Bey Ihnen angegeben worden sindt, ob solten wier vnß eines Neuen priuilegij, quod tantum modo ad bene placitum concessum esse debeat rühmen. Vnd also dadurch a collectis vel muneribus ordinarijs. & extra ordinarijs von den Egerischen Craiß, vnß proprio motu außschließen, vnd also mit Ihnen nicht mitzuleiden, vnderstehen,

Dann solch privilegium nicht New, sondern vor 283. Jahren gegeben worden ist, desen vrsprung auch auff gewiße Condition gegründet, vnnd also solch Castrum Neitperck mit allen desen Zuegehörigen güettern, vnd impertinenzien. vor eine abgemeßene, vnnd limitata Jurisdiction, so kheines weegs vnder den Egerischen Craiß gezogen werden kann, zu achten, vnd zu haltten ist,

Also haben vnsere Anteceſſores, vnnd wier, dieses priuilegium nicht neu erlangt, sondern vielmehr per effectum Confirmationis nuhnmehro viel lange Jahr, in quieta possessione erhalten, siquidem Juris est, Confirmantem, nihil noui dare, sed vetera Jura solummodo confirmare. text. in. c. 1. de Confir. vtil. vel inutil. gl. notab. 161, in verb. Confirmationem, text. sing. in c. cum dilecta §. nuper aut eo tit. & in c. quia intentionis. de privilegijs. vbi dicitur. cum innovatio nec ius novum conferat, nec etiam tollat vetus, te. in eo statu esse volumus. in quô tempore impetratæ innovationis dignoscеris extitisse &c. Et talis confirmatio dicitur fierj in communi forma, hoc est in forma priorj, nihil addendo nihilque detrahendo. text. in d. c. quia diversitatem.

Was nun das Ander membrum Commissionis Betrifft, Ob solten wier vnsere vnderthannen mit Contribution. vnd tranckhsteuer belegt, solche Jerlichen eingenomben, vnnd also Irer Mait. ꝛc. solche doloſe entzogen haben, Andtwortten wier hierauff Kürzlichen, das in alle ewigkeit, mit einigem Bewertten grund, vff vnß nicht gebracht, vnnd dargethan werden khann, Das wier vnsere vnderthannen, mit einiger steuer Belegt, vnd dieselbe zu vnserm eigenen Nuz, angewandt hetten, Inmassen wier vnß dann dißfals auff den Hoch-vnnd wolgebornen herren Herren, Leonhard Colman Freyherren von Felß ꝛc. Ihr G. referieren. vnd desen Bericht dulten wollen, Welcher Anno ꝛc. 1601. alhier bey vnß. neben dem verstorbenen haubtman. des Ellenbogniſchen Craißes, dann Georg Albrecht Mülzen, ezliche Commiſſiones zuuerrichten gehabt, damals dann alle vnsere vnderthannen Alt vnnd Jung, vor die Herren Commiſſarios erfordert, vnd ordentlicher weiß ingesambt, vnnd absonderlich befragt worden sindt, ob Sie niemals eine steuer. Contribution, oder schazung gegeben, oder aber von Iren voreltern vernomben hetten, das vor Altters solche gegeben worden wehre, Was nun damals der vnderthannen Bericht, vnnd außage gewesen, Wierd sonder allen Zweiffel, wolermeltem herren von Felß, S. G. noch vnentfallen sein, oder wird das damals gehalttene prothocoll. vnnd die relation mit mehrerm Besagen, Sowenig nun zuer selbigen Zeut, vnsern Vnderthannen (auser der schuldige Erbzinß, was die Sahl Bücher außweisen) mit vngebüerender Besteurung seindt prægravirt worden, also wenig wierd es dise Zeuthero auch geschehen sein.

Das aber das Bier, oder Vngelt, von vnsern wirthen, des Marckhs Asches wier einnemben, welches zwar ein geringes, ist solches ein Regal vnnd

Im-

Impertinenz ſtuckh vnſerer güetter, ſo immediate vnß, vnd niemandts andern einzunehmen zueſtehet, Inmaſſen wier. vnnd vnſere voreltern. vnnd poſſeſſores dieſes Caſtri Neitperck ſolch vngeldt. geruhig. vnd Befugter weis eingenomben haben, conceſſo enim Caſtro. cum pertinentijs, comprehendantur, omnia quæ ſunt in territorio Caſtri Bald. in L. a Procuratore in princip. c. mandat.

Die begerte Contribution aber, vnnd das von denen Herren Directoribus. vnnd Cammer Räthen, dauor wil gehaltten werden, ob ſolten wier dem Egeriſchen Craiß gleich zu contribuiren ſchuldig ſein. Betreffent, Derowegen dann E. G. vnd die Herren, nach der Lenge mit vnß tractiret haben, Beruchen wier nochmals bey vnſerer gethannen mündtlichen reſolution, vnd verandtwörttung. Dann es mit vnſern güettern, vnd darüber habenden privilegijs viel ein andere Beſchaffenheit, als mit dem Egeriſchen Craiß hatt,

Vnnd ſeind dieſe verba formalia, dem priuilegio expreſſe inſeriret ſub §. Dignum decernimus, vt ipſum perinde &c. ſub hac favoris prærogativa, quod de collectis generalibus, quæ Bernæ vulgaliter nuncupantur, nec non & a Contributionibus, Taxationibus & exactionibus, ſi quando illas terræ EGRANÆ imponere. & recipere nos contigerit, ſint perenniter & eſſe debeant, cum bonis antedicti Caſtri omnibus liberi penitus & exempti, nec ad ſolvendum dictas Bernas, Taxationes, Exactiones ſeu Contributiones videandur in antea virtute, quandumcumque fore obnoxij quomodolibet vel aſtricti.

Nun müeßen die Rationes. vnnd Fundamenta dieſes privilegij vor andern erwogen, vnnd in Acht genomben werden. Effectus enim rerum ex cauſis colliguntur. Dann ſolche Begnadung. vnd erlaßung aller Contributionen vnd auflagen nicht bloß per modum gratiæ vmb vnſerer Anteceſſoren woluerhaltten, vnd treuer dienſt willen herrühren, vnnd erlangt worden ſindt, Sondern vielmehr per modum Contractus, Iren Vrſprung halben ex eo, das das frey eigene caſtrum Neitperck mit allen deſen Zuegehörungen, ſponte & libere zu Lehen gemacht worden iſt, Alſo das durch dieſen Contract gleichſamb. dieſes privilegium. vmb die Erſte gehabte freyheit. durch die deutlich außgedruckte Condition gleichſamb transmutirt, verwechßlet, vnnd erlangt worden iſt, Dannenhero dan ſolche. vnnd dergleichen privilegirte güetter. neque collectis. ordinarijs. neque extra ordinarijs belegt werden können, Decius de conſ. 360. & de conſ. 564. ſoci in d. l. ſi ex tota ff. de legat. i Bart. de l. non dubito. n. i. Bald, in l. etiamſi nu. 7. C. de iur. dot. & in l. executorem n. 28. C. de execut. rei iudic.

Und iſt durchaus nicht vermuetig, das höchſtgedacht Ihr Kay. vnnd Kön. Mait. ꝛc. vnſer allergenedigiſter Kaiſer. König, vnd herr, vnſere priuilegia zu ſchwechen, abrogiren, oder zuwider des Claren Buchſtabens, an den Egeriſchen Craiß zu remittiren, vnd alſo die ſteuer zu entrichten, denen herren

Cammer Räthen anbeuohlen haben mueß, Ratio. dann Ihr Kay. vnnd Kün. Mait. ꝛc. in den Lechen Brieff vnnd Confirmation der priuilegien diese starcke Clausulam cum imperio inseriren lassen. Confirmiren, bestettigen vnd befesstigen Ihnen auch die hiemit, von Königler macht zu Behaimb, in Crafft dises vnsers Brieffs, Mainen, sezen, vnnd wollen, das solche vorgenande Brieffe privilegia, vnd handfesten, in allen Ihren stucken, Puncten, Claußulen, vnnd Artigguln. Crafft. vnd macht haben sollen, gleicher weiß, als ob Sie von Wort zu wort, hierin begriffen, vnd verschriben weren, von allermenig-lich vngehindert, Vnnd gebitten darauf. allen. vnd ieglichen. vnsern, vnd der Cron Beheimb vnderthanen, vnd lieben getreuen, welcher würden, standts, Ambts, oder wesens die sein, Ernstlich. vnnd vestiglich, mit disem Brieff, das Ihr die vorgenanden gebrüder von Zedtwitz, vnnd alle Ihre Leibslechens Erben, an solchen Iren Lechen. vnd Begnadungen, freyheiten, vnd gerechtig-keiten, nicht hindern, Sondern Sie derselben geruhiglich genießen, vnnd ge-brauchen lasset, vnnd dabey handhaben, schüezen, vnnd beschirmen sollet, als lieb einem ieden sey, vnsere schwere vngnadt zuuermeiden,

Ideoque quod summo Principi, aliquid ex plenitudine potestatis, vel ex certa scientia faciendi, placuit, nemo contradicere potest text in l. sacrile-gium C. de crim. sacril. Ita jason in d. l. rescripta, est d. l. fin. per allegata ibid. Et debet etiam in Principe, tanquam fonte Justitiæ, constans voluntas esse; Convenit enim Principibus, verbum illud (semel locutus est DEVS) vn-de debet esse immobilis sicut lapis. ungularis. & polus in cælo. Verba sunt Baldi. de cons. 327. n. 4. quem communiter, Dd. in locis allegatis referunt & sequntur &c.

Es ist auch dieses zuerwegen, das wier in casu necessitatis, nicht pla-ne außgeschloßen, vnnd exempt sindt, Sondern schwere Ritter Dienst leiden müessen, Dahero wier billichs schuzes, vnd schirmes vnß zu getrösten haben sollen,

Das auch pro tertio, entweder die abrichtung des Gränz Zohls vor das Jennige, was wier, vnnd vnsere Vnderthanne, auß der Cron Beheimb, zuer Haußhalttung erkauffen, vnd herauser auf vnsere güetter schaffen, Be-gehret wird, oder aber das eine Zohlstadt in vnserm Marckh, Asch vffgerich-tet werden solte, solches kombt vnnß befrembt vor, auß vrsachen, das sol-ches nicht allein, wider das angezogene priuilegium, in deme wier von allen aufflagen, vnnd taxationibus (darunter auch der Zohl, vnd alles anders be-griffen,) liberirt, vnd Exempt sein sollen, Sondern es wurde auch das anse-hen haben, Als ob wier nicht zu dem Königreich Behaimb gehörig weren, Be-uoraus, weiln dieses castrum Neitperck, vnd alle vnsere darzuegehörige güet-tere, hiebeuorn frey Reichs Lechen gewesen, welche dann von der Befreyten

Rit-

Ritterschafft des franckischen Craißes noch darzue gehaltten werden wollen, Inmassen dann wier zu Iren Craiß tagen, iedesmals erfordert worden sindt, Deme wier aber sollennissime widersprochen, vielweniger erschainen, vnnd pa-riren thuen, Soltten wier nun, als mitglieder der Cron zu Beheimb wieder alles verhoffen, zu wider dem Landtsgebrauch, vnndt vnserer privilegien mit dem Grenz Zohl beleget werden, darzue wier vnß dann im wenigsten einzulassen schuldig erkennen, So haben E. G. vnd die herren, Hochuerstendtig zuermessen, was vor præiudicirlicher schaden, vnd gefahr, es der löblichen Cron Beheimb, nicht allein mit vnsern güettern, sondern auch mit denen Egerischen Dorffschafften (welche vber die Gräniz vnserer güetter gelegen, darüber der Marggraff zu Brandenburgk ꝛc. den schuz, wie auch wol gar die ganze Bodmessigkeit zuhaben sich vnderstehen thuet) ob disem geringen einkommens bringen würde, wie wier dann glaubwirdig Bericht werden, das mit verlangen vff diese neue anordnung, mit Belegung, des Gräniz Zohls, gewartet wird,

Ohne ist es zwar nicht, das einsmals vnsere Anteceſſores, vnnd vormundte, sich aus der posſes, vf vngleichen Bericht der Zohl Einnember, wie dann von den iezigen auch beschicht, haben führen lassen, vnnd ezliche Jahr denn Zohl entrichtet, Alß aber der sachen beschaffenheit per viam ſupplicationis wier solches vnderthennigst berichtet, vnnd vmb reſtitution gebethen, So haben die Röm. Kay. vnd Kön. Mait. beyligendes Decretum an Burgermeister, vnnd Rath der Stadt Eger abgehen, vnnd vor der Zöhlner vnbillichen vornehmben zu manuteniren allergenedigist beuehlen lassen, Wie wier dann auch darbey diese Jahr hero erhaltten worden sind, biß die Zohl-Einnembere mehrers Ires privat Nuzes halber, iezo dieses bey der Cammer erregt haben,

Es trifft Jährlichen ein geringes an, Aldieweiln wier mehrers nichts, ohne erlassung des Zohls begehrn, denn das wier, vnnd vnsere vnderthannen zuer haußhalttung bedürffen, das vbrig aber, was von vnß. vnd vnsern vnderthanen, vber die Gräniz gefüeret, vnd anderweit verkaufft wird, solches wierd gleich den Außlendischen verzolt, Weiln Jr Mait. genedigster will. vnnd mainung ist, das wier, vnd vnsere vnderthannen, des Zohls erlaßen werden solten, So hoffen wier die herren Directores, vnnd Cammer Räthe, denen wier zwar nicht, sondern der Behemischen hoff Canzley, vnd dem deutschen Lechen Recht ſubiect sein müeßen, werden vnß auff der Zöllner vnwahrhafftigen, vnnd vngegründten Bericht, von vnserm wolbefugten Recht nicht treiben, noch zu anderer Jrer Mait. ꝛc. vngelegenheit, vnnd præiuditio, durch diesen neu gesuechten Zohl. vrsach geben, coniectura enim eſt, Principem, ſi alia onera ſciviſſet, non fuiſſe conceſſurum nouum vectigal.

Vielweniger auch. kann alhier in vnsern gerichten eine Neue Zohlstadt aufgerichtet werden, Dann solches wider des heiligen Römischen Reich ab-

schiedt lauffen thuet, Nam etiam summo Principj non est permissum pro libidine nova instituere. vel concedere vectigalia iuxta l. i. C. detit vectig. nov. non. inst. &c.

Vnnd nimbt vnß nit wenig wunder, das an vnß des Zohls halber also starck magk gesezt werden, da doch andere von adel, vnnd Ihre vnderthannen, (welche doch dergleichen privilegia als wier nicht haben) sonderlich an der Pfalzischen Gränz, weder den Zohl entrichten, noch vff Iren güetern eine Zohlstadt aufgericht ist, Sondern frey vnd vngehindert Paßiert werden, Was es nun dieser orth, vor ein gelegenheit. vnd ansehen hat, das, wenn dieselben von Adel, in der Pfalzischen Gräniz, mit den Zohl solten Belegt werden, die Pfälzische Obrigkeit. solches balt pro confesso achten, vnd der Cron Beheimb desto sterckern eingrieff thuen wurden, Also ist es auch mit vnß bewandt, das man mit einem Pfening wol 30. oder 40. verscherzen Könte.

Wann dann E. G. vnnd die herren, als deputirte Commissarij dieser sachen, ex hisce deductis. & fere approbatis, genedig, vnnd großgünstig vernohmen, Wie wier mit vnsern privilegijs, vnd habender gerechtigkeit, gott Lob, genugsamb, vnd stadtlich fundiret sindt, dieselbe. in longissima & quietissima possessione erhaltten. Auch das solche von der iezo Regierenden Kayl. vnnd Kön. Mait. vnsern Allergenedigisten Herren, vnd dero hochloblichen vorfahren, vnd Königen zu Beheimb, ordentlicher weiße confirmiret sindt worden, Vnnd das wier einige Contributionem, collectam, Taxationem, & exactionem ordinariam vel extraordinariam, Auch den Gräniz Zohl, was wier, vnd vnsere vnderthannen zu vnserer haußhalttung bedörffen, keinesweges zuentrichten, vnnd zuerlegen schuldig, noch verbunden sein,

Als gelangt hiemit an E. G. vnd die herren, vnser ganz dienstlich. vnd freundliches bitten, die wollen, wie vnß dann ohne das nicht zweiffelt der sachen beschaffenheit, höchstgedacht Ihr Kayl. Mait. ꝛc. vnnd dero woluerordneten herren Directoribus. vnd Cammer Räthen, fideliter referiren, vnd es dahin richten, damit wier in ruhiger posses vnserer habenden, vnd wolbefuegten gerechtigkeit, vnd privilegien gelassen, vnnd Innsonderheit. von der Zöhlner zu Eger vnbillichen Vornehmben. vnd belegung des Zohls durch eine ernstliche inhibition geschüezt werden möchten, In Betrachtung das wier dieser freyheit nicht umbsonst, sondern vielmehr durch vbergebung der eigenthümblichen, vnnd zu Lechen gemachten güetern, genießen, Dann wofern wider verhoffen, wier in einem, oder dem Andern turbiret vnnd von denen Zöllnern, welches doch nuer, vmb Ires eignen Nuzes willen geschiecht. hinfüro ferners prægravirt werden soltten, So müessen wier restitudionem priorum beneficiorum, vnnd das vnsere güetter, in vorigen standt, Irer freyheit gesezt werden möchten, vnderthenigist bitten, Das wier alsdann die schuldigkeit, in casu necessitatis, vnnd was wier zuthuen Pflichtig weren, gehorsamblich, vnnd willig præstiren wollen.

Wel-

Welches also Euer Genaden, vnnd denen herren Commissarien, in schrifften wier zu erkennen geben, vnnd vnserer notturfft nach. haben außfüehren sollen. E. G. vnd denen herren zu angenemben Diensten. seind wier iderzeut berait. vnd gannz willig. Datum Neitbergk denn 18. Novemb. An. 1615.

Euer Genaden, vnd der Herren Jederzeit
gehorsambe. vnd dienstwillige

Hannß Adam von Zedwiz.
Hannß Bertholdt von Zedwiz.

Dem Hoch, vnnd Wolgebornen Grauen, vnd herren, herren, Johann Albin, Schlicken, Grauen zu Pasaun, vnd Weißkirchen, Herren auff Falckenaw Tuppa ꝛc. Denen auch Edlen vnd gestrengen, Ernuesten, vnd hochgelarten herren, Johan Baptista Eyßen, von Löhrbergck ꝛc. Vnnd Johan Platteiß vonn Plattenstein ꝛc. Röm. Kay. vnd Kön. Mait. ꝛc. Wohluerordneten Räthen, vnnd Commissarijs, des Egerischen Craißes, Vnsern Genedigen Herren, auch günstigen herreen, vnd freundten.

Lit. G.

Extract.

Aus dem Egerischen so benamsten Landesteuerbuch von Jahr 1397.

Nro. daz buch hat man gemacht czu der Landestewr: da man czalte von Cristes Geburte dreyczehenhundert Jar, darnach in dem Syben vnd newnczigisten Jare an dem nehsten Mantage nach sant Michels tage.

Asch
Kongesrewr — Lys man dem Peter von Czedwicz durch frewntschafft zu einander vmb xiiij ßz. gl. dnt³ to^m.
Grvnne
Schonpuch beyde.

L.S.

Gegenwärtiger Extract, daß selbter mit dem Original vollkommen übereinstimme, bezeuge unter Fertigung des allergnädigst mir anvertrauten K. K. Insiegls, und meiner eigenhändigen Unterschrift. So geschehen in dem K. K. Archiv deren sogenannten alten Königl. Statthalterischen, und Kammer-Registraturen ob dem Königl. Prager Schloß den 21. August. 1769.

Ihro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät zu Einrichtung deren vormals sogenannten alten Statthalterischen, und Kammerregistraturen im Königreich Böheim allergnädigst angestellte Registrator, und Archivarius.

Johann Joseph Clauser.

Lit. H.

Extract.

Aus dem Stadt Egerischen Klosteuer-Buch de anno 1404.

Asch des Peters von Zedtwitz
Grün bey Neytperg des Peters von Zedtwitz ... iij ßz. x. qt
Krugesreuth des Peters von Zedtwitz ... ... ij ßz. .....
Schömbach das ober des Peters von Zedtwitz ... ij ßz. .....
Schömbach das nieder des Peters von Zedtwitz... ij ßz. .....

Extrahirt Eger
den 14. Aug. 1769.

Daß bevorstehender Extract aus dem bey hiesiger Würtschafts-Administration befindlichen Stadt Egerischen Closteuerbuch de anno 1404. getreulich desumiret, und nach fleissiger Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend, und übereinstimmig befunden worden. Dieses verificiret nachstehende Fertigung. Eger den 14. August. 1769.

L.S. Clemens Schreyer,
p. t. Synd. Jurat.

Lit. I.

Extract.

Aus dem Stadt Egerischen Klosteuer Buch de anno 1408.

Asch des Peters von Zedtwitz
Grün bey Neytperg des Peters von Zedtwitz ... iij. ßz. x qt.
Krugesreuth des Peters von Zedtwitz ... ... ij. ßz. ... ...
Schömbach das obere des Peters von Zedtwitz
Schönbach das nieder des Peters von Zedtwitz

Extrahirt Eger
den 14. Augusti 1769.

Daß bevorstehender Extract, aus dem bey hiesiger Würtschafts-Administration befindlichen Stadt Egerischen Closteuerbuch de anno 1408. richtig

tig desumiret, und nach fleissiger Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend, und übereinstimmig befunden worden, dieses verificiret nachstehende Fertigung. Eger den 14. August. 1769.

L.S. Clemens Schreyer,
p. t. Synd. Jurat.

Lit. K.

Extract.

Aus dem Egerischen unbetittulten Steuer-Buch von Jahr 1438.

Fol. 3. seq.
Asch des Czedwiczers

Fol. 15.
Grun bey Neitperg

Fol. 72. seq.
Schompuch das Ober
Schompuch das Nieder.

L.S.

Daß vorstehender Extract mit dem Original von Wort zu Wort gleichstimmig seye, ein solches bezeuge unter Fertigung des allergnädigst mir anvertrauten K. K. Insiegels, und meiner eigenhändigen Unterschrift; So geschehen in dem Kaiser-Königl. Archiv deren sogenannten alten Königl. Statthalterischen, und Kammer-Registraturen ob dem Königl. Prager-Schloß, den 21. August. 1769.

Ihro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät zu Einrichtung deren vormals sogenannten alten Königl. Statthalterischen, und Kammer-Registraturen im Königreich Böheim allergnädigst angestellter Registrator, und Archivarius.

Johann Joseph Clauser.

Lit. L.

An die Königlich = Herrn Stadthaltere in simili.

An Ihr Kayßl. Mayt. (Titul.)

P. P.

Euer Excell. tragen hoffentlich noch in frischen angedenckhen, wie daß auf unser vielfeltiges hochflehentliches bitten, nach Repræsentirung unserer äusserstẽ Ruin, und betrübten elenden Zustandts, die Röm. Kayß. Mayt. vnser allergnädigster Herr, vor diesem die allergnädigste Verordnung gethan, daß bey gemachter letzterer general- Repartition der verbliebenen Soldatesca, unß eine Erleichterung der Guarnison, und Unterhaltung der Völcker widerfahren möge.

Weil gedachte general - Repartition aber allerdings geschlossen worden, auch der gemeine Status nicht erlitten, daß unß die assignirte Last geringert werden mögen, haben Euer Ex. und gn. gn. bis folgender anderer repartition vnß zur Geduld gewiesen, und gnädige Vertröstung gegeben, unser alsdann in Gnaden ingedenck zu seyn, daß unß hierinnen empfindlich verholffen werden solte.

Wann derhalben vnsers vernehmens eine neue general - repartition im Königreich Böheimb im Werck seyn soll, will unß obliegen hiemit Euer Excell. und Gnaden gn. gegebener so gnädigen Vertröstung, gehorsamlich zu erinnern, unterthänigst bittende, weil Je zue Königgrätz in der Vestung Elbogen, Pilßen, und anderer Orthen, die guarnisones völlig abgeführt worden, Euer Excell. und Gnaden Gnaden geruhen, in Erwegung unserer unaufhörlich getragenen Beschwerdten, auch durch stette Einquartirung, Durchzug, Brandt, und Schätzung verursachten gründlichen Ruins die gnädige Disposition zu thun, daß wir auch einsten der völligen Besatzung enthoben, die Stadt mit unser Burgerschafft nottürfftig bewachen, dermassen zu einer Respiration kommen und des Friedens genüssen möchten.

Wann es aber der Status noch nicht erlitte, daß Wür der völligen Guarnison, oder mehresten theils derselben könnten enthoben bleiben, sondern fürtter mit einiger Beschwerdtnuß aggraviret werden müsten, bitten Wür nochmahls auch gehorsamst, Euer Excell. und gnd. gnd. geruhen an ihre Kayß. Mayt. unß gnädiglich zu verschreiben, damit die Zedtwitzische Herrschaft Asch, so Ihr Königl. Mayt. zu Böheimb Lehen ist, und vor diesem von Anno 1624. an bis zu Ankunfft der Schweden, unterschiedlich anhero contribuiret, und ihren proportionirten Beytrag verraicht hat, möchte wiederumb zu einer Zuhülff alhero gezogen, und veraßigniret werden;

Dann

Dann als die Schweden sich hiesiger Stadt bemachtiget, und gedachte Herrschaft Asch vorhin schon den Schwedischen nacher Erfurth, und Leipzig contribuiret hat, ist selbige dabey geblieben, und also von der Stadt Eger entkommen, und hernachmals dergestalt befreyet worden, daß dieselbe nach Abzug der Schweden gantz keine Last getragen, weder die Friedens- oder Satisfaction-Gelder noch einige andere Beschwerdtnus gehabt, da doch im gantzen heil. Römischen Reich, noch andern Erbländern kein Orth also gantz immun, und exempt gelassen worden ist.

Solche hohe Gnad seynd umb Euer Excell. und Gnaden Gnaden wir nach euersten Vermögen gehorsamist zu verdienen befliessen, anbey deroselben zu beharrl. hohen Gnaden und Favor, Wür unß bestens empfehlen. Sig. den 15. Xbris 1653.

Euer Excell. und Gnd. Gnd.

unterthänig-gehorsambe
Burgermeistere, und Rath der Stadt Eger.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem in ein besonderes Copial-Buch eingetragenen Concept ganz gleichlautend befunden worden seye, wird andurch bestättiget. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger.

Den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner,
L.S. Kais. Kön. Gubernial-Secretarius, und
Burgverwalter.

Lit. M.

An Ihr Hochfürstl. Durchl. in simili
An Herrn General - Commissarium von Zaradeckh.

Hochwürdigst Durchleuchtigster Erz - Herzog
Gnädigster Herr.

Daß Euer Hochfürstl. Durchleucht abermahls klagende der Elbogner Creyß, und Herrschafft Greßlaß zu Verpfleg des Hazfeldtischen General Staab gezogen worden, an dessen stadt die gesambten Herren von Schönburg, neben der Herrschafft Asch, vnd Neudeck, zu proportionirten Beytrag uf hiesigen Guarnisons-Unterhalt, durch das Löbl. Gral. Commissariats offene Patenten gnedigst adjungiren, und vermittelst dieser Hülff-Quartier unseren dem gantzen Winter über stettiges Uebl, und noch dato ohne einige Hülff habenden unerträg-

lichen schweren Last möchlichst-und gnädigst erleichten lassen wollen, bedancken wir unß unterthänigst, clagen aber hingegen gehorsambist, daß ungeachtet Euer Hochfürstl. Durchl. bereits den 17. Martii ergangenen gnädigsten Verordtnungen jedoch die Herren von Schönburg heutt dem 23. ditto ersten durch abgeordnete allhier erschinen, welche doch das allergeringste weder an Geldt, noch an Gedreit bewilliget, sondern anstatt schuldigen Beytrags, sich mit deme, daß Sie nacher Erfurtt, und Leipzig in Feindes Contribution begrieffen, auf den Feindes-March viel ausgestanden, und dahero zu hiesiger Garnison nit concurriren könndten, sich schrifft- und mündlich entschuldiget, endlichen auch als wie anstadt des Elbogner Creiß, welcher unß allerzeit in der Mitleidung noch über die Helfft mit dem Fünfftel übertragen, von denn Schönburgerischen Herrschafften, welche den Königreich Böheimb zu Lehen gehen, und gewieß in ihrer Circumferenz weitter, als hiesiger Egerischer Creiß in sich begriffen, nur den dritten Theil unß zu übertragen begehrt, und die Portionen austheiken wollen, haben die abgeordnete solches nur ad referendum angenommen, und wiederum davon gezogen, Sintemahl dann von Neudeckh dato noch niemandt erschienen, die Herrschafft Asch auch mehrer nicht, als 100. fl. Monathl. bewilliget, und dergestalt Wir nicht wissen, weilen das Kayl. Magazin, woraus vorhero jederzeit die Garnison ihr Bier und Brod neben den Futter erhoben, gesperret; unsere arme Leuth auch, wie dem general Proviant-Ambt wissend, zu Proviantirung der Kayl. Armada den mehrern Theil ihrer Brödung-und Som-getraydt hergeben, wann solchergestalt alle so vielmahls angeschaffte Hülffen aussen bleiben solten, Wir einige Möglichkeit zu finden, daß wir nebenst unsern armen eußersten verderbten Burgern, und Unterthannen diesen schweren Last ertragen, und die Guarnison, welche dato in 3. companien zu Fuß, neben einer Compagnien zu Pferdt, ohne die von Tag, zu Tag ankommende Kranckhen bestehet, von unseren gantz ruinirten Mitteln ihren Vnterhalt verschaffen könnten, Bitten dannenhero Eüer Hochfürstl. Durchlt. unterthänigst, Die geruhen unsere obliegende Unmöglichkeit in Ertz-Hertzogl. Gnaden gnedigst zu erkennen, und offt ermelter Herrn von Schönburg noch einsten ohne unterthänigstes Maßgeben ernstlich anbefehlen lassen, daß Sie ohne ferner Verweigerung immer wegen Ihrer Herrschafften, wie obgemelt, soweit als der Egerische Creiß in sich begreiffe, den dritten theil unserer Portionen uf sich nehme, und wie es der allhiesige Herr Commendant nach Kayl. order albereit ausgesetzt, der Guarnison abstatten, im wiedrigen Fall auch, do Euer Hochfürstl. Durchlt. gdste. Verordnung nochmahls, wie bishero beschehen, in Windt geschlagen würde, der Herr Commendant solche vermittelst würckl. Execution zu gebührent Effect bringen solte. Wie nun hierdurch unsere arme Leuth der äusserstен Untergang errettet, die Guarnison auch mit

not-

nothdürfftigen Lebens-Mitteln versehen worden, Alßo erwartten Euer Hochfürstl. Durchlt. gdsten Hülf unterthänigst Verlangen, zu gnädigster gewiriger Resolution unß gehorsamst empfehlen.

Euer Hochfürstl. Durchlt.

unterthänigst gehorsame drey geistliche Stiffter, die von Adel, und Ritterschaft Egerischen Creyßes Burgermeister und Rath daselbst

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem in ein besonderes Copial-Buch eingetragenen Concept ganz gleichlautend befunden worden seye, wird andurch bestättiget. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 22. Junii 1769.

L.S.

Franz von Scheiner,
Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. N.

An Ihr Hochfürstl. Durchlt.

Hochwürdigst Durchläuchtigster Herzog

Gnädigster Herr.

Euer Hochfürstl. Durchlt. berichten Wir unterthänigst, Wasmassen vor ezlichen Tägen Herr Georg Ernst von Schönburg, Herr zu Glauchan, und Waldenburg alhier in Persohn ankommen, und wegen angewiesener beyhülff zu hiesiger Guarnisons Unterhalt zwar anfangen zu tractiren, aber ungeachtet, die gesambte Schönburgische Herrschafften von denen allhiesigen Creiß-Stenden in der Mitleydung uf denn dritten Theil angesetzet gewesen, jedoch mehrer nicht, als Monathl. 400 Rthl. und solche von ersten Martio an uf 4. Monat lang zu erlegen bewilliget. Die vbrigen assignirte Herrschafften aber, als Neudeckh ist zu der Bloquada vor das Brixer Schloß gezogen, Falckenau auch, allwo die alhiesige Kranken hinverleget werden sollen, bis dato bey der Pilßner-Guarnison behalten, und von so vielen angewießenen Hülff-Quartieren denn gantzen Winter vber bis uf diese Stundt unß mit mehren nicht, als von denn Herren Reußen 800 Strich allerhand Gedreydt, vnd von der Herrschafft Asch mit 100 fl. an geld (do wir doch hingegen wohl zehenmahl so viel hin-und wieder ufborgen, und uf die Guarnison von so vielen Compagnien verwenden müssen.) succuriret worden. Alldieweilen aber unß nicht möglich denn

Guarnisons Unterhalt, wann keine andere Beyhülff, als die von dem Herrn von Schönburg auf so kurze Zeit bewilligte 400 Rthl. folgen solte, denn Sommer vber alßo zu continuiren.

Und gleichwohl wir unß vor gewieß berichten lassen, daß die gesambte Herren Reußen zu Plauen der contribution nacher Hoff ganz wiederumb liberiret. Dahero in unterthenigster Hoffnung stehen, weilen hiesige Guarnison der gantzen Nachbarschafft zu Nutzen gereichet, man werde denn so schweren Last nicht continuirl. uf unß liegen, sondern andere mit- und neben vnß auch gleiche Bürde mittragen lassen. Alß bitten Euer Hochfürstl. Durchlt. Wir unterthänigst- und gehorsamest die geruhen, Wie Sie allemahl aus gnedigster Vätterl. Vorsorg gethan, alßo auch dißmahl in Erz-Herzogl. gnaden Verordnen lassen, daß nicht allein die Herren von Schönburg nach Ausgang Ihren bewilligten 4. Monathen, die sich mit dem Junio endten, ferner mit denn 400. Rthl. continuiren, sondern auch die gesambten Herren Reußen, vermittelst des Löbl. Gral. Commissariats schrifftlichen Anweisung mit einer ergebigen Quota Monathl. hiehero concurriren, und dergestalten denn unerträglichen Last, unß einisten etwas erleichtern solten. Wie nun hierdurch Euer Hochfürstl. Durchl. unß, und ganze Guarnison gnädigst conserviren. Also wollen auch Wir es Zeit unsers Lebens in aller gehorsambster Treu eußerster Möglichkeit nach erwiedern, zu gnedigster gewiriger Resolution unß unterthänigst empfehlendte

Euer Hochfürstl. Durchlt.

unterthänigst, und gehorsamste

Eger den 29. April. 1646.

P. Stum.

Auch gnädigster Herr!

Berichten Euer Hochfürstl. Durchlt. Wir unterthänigst, daß gleich bey Beschließung dieses die Herren Creyß Haubtleutt im Pilßner- Creyß eine Anweißung uf die Nostizische Herrschafft Falckenau. Weilen dann nun selbe unß uf 3. Stund gelegen, und gleichwohl fürchten, es mögte bald wiederumb von ermelten Herren Haubtleutten unß genommen, und anderwertighin Vergeben werden, Alß bitten Wir unterthänigst umb einen gnedigsten Befehl an Ihr Excell. Herrn Graffen von Wrdbj, daß er bis uf Euer Hochfürstl. Durchlt fernere Verordnung unß solche Herrschafft Falckenau zur Guarnisons-Beyhülff lassen, und zugleich auch offt ermelten Herren Pilßnerischen Creyß Haubtleuten von Prag aus Nachrichtsamlich intimiren solte.

Daß

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem in ein besonderes Copial-Buch eingetragenen Concept ganz gleichlautend befunden worden seye, wird andurch bestättiget. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt, Eger den 22. Junii 1769.

(L.S.) Franz von Scheiner,
Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. O.

Nro. 2.

An Herrn Sebastian Kolben, verordneten Zedtwitzischen Richter zu Asch.

Ehrenvester, und Fürnehmer Insonders geliebter

Herr und Freund!

Was uf Ihrer Hochfürstl. Durchlt. gnedigste Verordnung zwischen denen alhiesigen Herren Stenden und Herrn Johann Heinrich Dreßl in Nahmen der Herrschaft Asch, wegen monatlichen Beytrags zur allhiesigen Kayl. Guarnison vor Vergleich gedroffen worden, ist den Herrn ohne weitleufftig erzehlen selbsten mehr als viel bewust.

Sintemahlen aber die 25 fl. vergangenes Monat Maji zuruckverblieben, und der Junius auch zu Endt lauffet.

Dahero unß fast etwas befrembten will sie ihre gar geringe quotam nicht vollstendig abgeführet. Als haben Wir diesen eigenen ablauffen lassen, und den Herrn Nachbarlich ersuchen wollen, Seiner Seits bemühet zu seyn, daß nächst kommende Wochen gewieß die 2 Monat am Geld, so 50 fl. austragen, bezahlet, und in wiederigen Unß nicht Ursach gegeben werden möchte, den Sonnabend darauf, als bis an heut vber 8. Tag, do nehmlich der Soldatesca ein halbes Monath verfallen, solche 50 fl. anstatt baaren Geldtes den Companien mit zu übergeben, und sodann es durch dieselbe selbsten einbringen zu lassen. Welches Wir doch gerne überhoben seyn wolten, und verbleiben benebenst mit Erwartung schrifftlicher Antwort.

des Herrn

Eger den 23. Junii 1646.

Freundwillige
Burgermeistere, und Rath
der Stadt Eger.

Drüben stehende Abschrift ist mit dem in ein besonderes Copial-Buch eingetragenen Concept ganz gleichlautend befunden worden, wird andurch bekräftiget. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt, Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner,
L.S. Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. P.
Nro. 16.

An Herrn Sebastian Kolben Richtern des Marckhs Asch.

P. P.

Insonders lieber Herr und Freund!

Nachdeme jüngst uf Unßer Erinnerungs Schreiben wegen hinterstelliger 2. Monathlicher Quota, dann den Marckt Asch sich der Herr entschuldiget, und uf Herrn Commandanten beruffen; haben Wir nicht unterlaßen des Herrn Schreiben ihme zue communiciren, und ob er gemeinet wäre unsere von Ihrer Durchl. der Guarnison angewiesene wenige Hülf Quartier zue schmelern, unß zue informiren. Waß nun derselbe Unß im Schrieffte, sowohl zue unseren, alß des Herrn Nachricht wiederumb beantwortet, wird der Herr hiemit originaliter zu ersehen, und den Innschluß unß wiedeumb zueruck zue schicken haben.

Benebenst aber sonderlichen verordtnen, daß gewieß Morgen, oder Ubermorgen die 2. monathliche Schuldigkeit abgetragen, und im wiedrigen unß nicht Ursach geben werde, solches der Graf de Wittischen Compania zue Pferdt, oder einer anderen anzuweisen, und mit des Herrn geringen Nutzen einholen zue lassen. Erwarthen neben dem Innschluß Nachrichtsame Andtwortt, und thuen unß Göttlicher protection allerseiths befehlen. Eger den 1. Julij Ao. 1646.

des Herrn

freundtwillige
Burgermeistere, und Rath der Stadt Eger.

Vorstehende Abschrift ist mit dem in ein besonderes Copial-Buch eingetragenen Concept ganz gleichlautend befunden worden, wird andurch bestättiget. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt, Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner,
L.S. K. K. Gubernial-Secretarius, und Burgverwalter.

Lit.

Lit. Q.

Nro. 4.

An Herrn Hector Burgermeister zu Asch.

Erbar und Wohlgeachter! Insonders geliebter Herr Hector.

Derselb hat sich guttermaßen zu erinneren, was gestalt der Marckt Asch an ihrer Monats-Bewilligung noch ein zimlichen Ruckstand in Rest verbleiber, weilen dann der Aufgang bey hiesiger Soldatesca, so sich täglich vermehret, alßo groß, daß fast alles nicht erklecken, die Beyschaffung ihres Ruckstandts kein ferneren Verzug leiden will, alß haben demselben hiemit freundlich erinneren, und ersuchen wollen, unaufschieblich darob zu seyn, damit solcher ehesten Tags herein verschafet werden möchte. So Wir demselben nachrichtlichen berichten wollen, und thuen demselben göttlichen Schutzes empfehlen.

des Herrn

Eger den 28. Maji 1647.

freundwillige

Burgermeister, und Rath daselbst.

Bevorstehende Abschrift ist mit der in ein besonderes Copial-Buch eingetragenen Copie ganz gleichlautend befunden worden, wird andurch bestättiget. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner,

(L.S.) Kaiserl. Kön. Gubernial - Secretarius,

und Burgverwalter.

Lit. R.

Nro. 7.

An die Königl. Herrn Stadthaltere.

(Titul.)

Euer Excell. und Gnaden sub dato 20. Xbris an Unß gnädig abgelaßenes Befehls Schreiben, haben Wir den 28. ejusdem mit gebührenden respect erhalten, und daß wir zue denen neuer Werbungen Verpflegung des Herr Obristen Heusters Regiment zue Pferden kleinen neuen Artogleriæ neben 400 Stuckh und Artogleria Wagen Pferdt: Item wegen der 5. Montecuculischen Compagnien Servitien, vermög der neuen Kriegs Repartition, und beygeschlossener Tabella von 1. Jener diß eingehenden 1656. Jahrs, monathlich 1136 fl.

36 kr. beytragen, und dieselbe zum Unterhalt, der allhier in der Guarnison, befindtlichen 1½ Lacronischen Compagnien wo möglich auf zwey: oder wenigist einen Monat anticipato abführen solten, wehemüthigst verstandten. Nun hätten wir gehorsaml. nit gehoffet, in dem Eur Excell. und Gnaden gnädigste Wissenschafft tragen, daß dieses enge, und ganz ausgesogene Gräniz Orth, niemals mit dem Königreich Böheim absolute concurriret, sonder von Ihrer Kay. und Königl. May. Unsern allergnädigsten Herren bißhero beyhabenden Privilegien manuteniret, und via commissionis, zu einen willkhürlichen, und nach Unsern Vermögen abgemeßenen Beytrag bequemet worden, daß Wir deme zuwider auch Unsern bey annechst verwichenen 3ten Novembris gehaltener Commission, zwar über Unser Vermögen, zur Verpflegung der alten Milita, auch Werb, und Unterhaltung der neuen Recrouten allergehorsambist verwilligten Beytrag entgegen beschweret, auch denen Verenderten Repartition zue den 50sten Theil des Königreichs ausgeworffenen Quanti (da diser Enge Bezirckh nicht wohl den 100ten Theil zu vergleichen ist) gezogen, und mit einen so unerträglichen Unß und unsern noch wenig verhandenen armen Leutten, ganz und gar nicht möglichen Beytrag angesehen werden solten.

Sintemahl je Kundt, und offenbahr wasmaßen die Stadt und geringe, ja kaum einer Herrschafft des Königreichs Böheimb gleichende Landtschafft, durch continuirlich wehrende Kriegs und andere Trangsahl, dann ob rationem publicam stette Haltung starcker guarnison, und darauf Reichung, so kostbahrer Serviz an Wachtholz, und Wachtlichtern durch angeordtneten fortifications-Wesen, und destwegen Einreißung Ihrer, bey fürgebrochenen Fridt, mit Kummer, sorgen, und borgen zum drittenmahl erbauten Haüßer und Städl, auch Zueziehung derer Gärtten, und Feldter dermassen erschöpfft sein, daß die mehreste Innwohner nur noch auf den Sprung stehen, den ander in 200. Burgern, und Unterthanen, welche theils der Reformation, theils der unertreglichen Steuer, und Schulden-Lasts halber in die-auf ein Viertl und halbe Meyln angrenzende Chur Pflalz, und Sachßische, auch Marckh, Brandenburgl. Dörfer gewichen, allda von dergleichen Anlagen befreyet, in der Ruhe und Friden sizen, nachzufolgen, darzue sie dann nottwendig gedrungen, und do die überbleibende mit der andern Last betrengt würden, gleicher weiß auf den Bettlstab getrieben, und zue Boden getruckt: wordurch Stadt, und Landt depolirt, und gänzlich verwüstet, auch dem Königreich Böheimb dardurch ein großes Nachtheil, hingegen den benachbarten ein großer Vortheil zuegezogen werden dörffte.

Wann Wir aber auch bey Unsern augenscheinlichen Ruin Ihrer Kayl. Mayt. als gehorsamste, und getreueste Unterthanen bey allen Begebenheiten jedesmahl nach äüsseristen Vermögen allergehorsambist und willigist unter die Arm

gegrüffen, und das unßerige bis auf das Blut beygesezet, auch solches bey noch instehenden alßo beschwerlichen Zuestandt nochmahls aller unterthänigst, und gehorsambist gern, und willig beytragen wollen, wann nur Unßer Elendt, und aüsseristen ruin auch zue Gemüth gezogen, und wir mit so ganz vermöglich, und Ertreglich fallenden Anforderungen, wordurch auf einmahl wir zue Boden gerichtet, und zue Ihrer Mäjtl. selbst eignen mercklichen Nachtheil Stadt, und Landt verodtet worden. Alß haben Euer Excell. und Gnaden wir gehorsambist bitten wollen, die geruhen Unsern elenden Zuestandt, und dieses schlechten doch hoch importirlichen Gräniz-Orths, conservation daran den Königreich Böheimb nicht weniger als dem allgemeinen Wesen, zimlich viel gelegen, in Gnaden zue beherzigen, und do wir ja in obengedachten Ihrer Kay. Mayt. allergehorsambist verwilligten quanto allergnädigst nicht gelassen werden solten, Unß wenigst mit einer proportionirten ertreglich- und unß möglichen Quota gnädigst anzusehen, und zue leichterer derer Aufbringung die Zedtwitzische Herrschafft Asch, so ein Königl. unß angränzende Lehen, welche vor diesen je, und allezeit mit Unß contribuiret, und sich erst nach den schwedischen Unhail darvon entzogen, auch aller Last, sowohl der schwedischen Satisfaction, alß der Friedten Geldter derer kein Churfürst noch einige Stadt des Reichs befreyet gewesen, nebens den Bergkstättl Gräßliz zu einer gnädigen Beyhülff zu geben und zue assigniren, damit wider dergestalt über das Vermögen nicht getrieben, sondern die wenig übrige Innwohnere, welche ohne das umb Ubergab, und cedirung ihrer Haab und Gütter der Glaubigern instendtig anhalten, mögen in Ihrer Kay. Mayt. devotion conserviret verbleiben, und erhalten werden, hierüber Euer Excell. und Gnaden wir Unß gehorsamlich befehlen. Eger den 31. Decembris 1655.

Euer Excell. und Gn.

unterthänig gehorsambe drey geistliche Stifter. die von Adel, und Ritterschaft

dann

Burgermeister, und Rath daselbst.

Daß gegenwärtige Abschrift mit der in ein besonders Copial Buch eingetragenen Copie, ganz gleichlautend befunden worden seye, wird andurch bestättiget. Sign. K. K. Burggrafen Amt Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner
(L.S.) Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. S.

An die Herrn von Zedtwitz zu Asch.

P. P.

Welchergestalt die zu Hungarn, und Böheim Königl. Mayt. unser gnädigster Herr durch eine Commission unsere geehrte Herrn Nachbarn zu einen Beytrag, für hiesige Guarnison gnädigst behandlen lassen, und die Herrn Nachbarn Monatlich 100 fl. zue liefern bewilliget, daß werden sie sich sonders zweifels gueter Massen errinnern, Wann dann (Titul.) die Herrn Commissarien unß jüngsthin berichtet, wie daß sie unsern geehrten Herrn Nachbarn von 8ten hujus intimiret, solche zu gemeiner Stadt erträglichen Außkommens verhandelte 100 fl. von pr. Augusti an, in hiesiges Krigs Steuer Ambt abzuführen; und nunmehro 3. Monath verstrichen die Soldaten aber unfehlbar Monatlich bezahlet seyn wollen,

Als ersuchen Unsere Geehrte Herrn Nachbarn, wir hiemit dienstfrl. sonderbeschwert die Verfügung zuethun, damit diese von 1ten Aug. an verwilligte Gelder hiehero gehöriger Orthen ohne längere Verzögerung abgeführet werden, und mann widrigenfals von denen Soldaten nicht ungelegenheit zu befahren haben möchte, anbey unß sambtlich Gottes Schutz befehlen, und verbleiben

Unserer großg. geehrten Herrn Nachbarn

Eger den 30. 8bris 1657.

dienstwillige
Burgermeister und Rath daselbst.

Daß vorgehende Abschrift mit der in ein besonders Copial-Buch eingetragenen Copie ganz gleichlautend befunden worden seye, wird andurch bekräftiget. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner,
L.S. Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. T.

An die Herrn Zedwitzer zu Asch.

P. P.

Es hat unß hiesiger Guarnison Leutenandt Herr Ernst Häfer berichtet, wie daß gestriges Tages einer von dero Herrschafft Asch sich bey Ihme eingefunden, und ihme, wegen ihrer schuldigen Contribution 100 fl. erlegen, Er aber solche mit Vorwandt wie Er Monatlich von der Stadt daß völlige angewiesene Qvantum zu erheben Befehl wehre, nicht annemen wollen.

Wann denn aber Unsern Geehrten Herrn Nachbarn wohlbewust, daß diese bewilligte Monatliche 100 fl. der Stadt zue einen Adjuto, vermög der zu Hungarn und Böhm Königl. Mayt. hochansehlichen vorgangenen Commission in das hiesige bemelte Steuer Ambt, sich anmelden und die Schuldigkeit abzuführen sollen.

Als wollen unsere geehrte Herren Nachtbarn wir hiemit nochmahls freundt nachtbarlich ersuchen, ihnen belieben zu lassen, die uneinstellige Verordnung zu thun, auf daß diese ihre verfallene Contribution von Zeit der Bewilligung an, hiehero in daß Steuer Amt unfehlbahr, und ohne fernere Verzögerung abgeführt, alßo die Soldaten befriediget, und die Militarische Execution oder andere Ungelegenheit verhüeten werden möchte, wormit Unßere Hochgeehrte Herren göttlicher oblectur befehlen und verbleiben.

Unserer grgn. geehrten Herrn Nachtbarn

Eger den 6. 9bris 1657.

dienstwillige
Burgermeister und Rath daselbst.

Daß vorstehende Abschrift mit der in ein besonders Copial-Buch eingetragenen Copie ganz gleichlautend befunden worden seye, wird andurch beurkundet. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 22. Junii 1769.

L.S.

Franz von Scheiner,
Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. U.

An Ihr Kayl. Maitt.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Allergnädigster Herr, Euer Kayl. Mtt. geruhen allerg'dist ihr vortragen zu lassen, was gestalt die Gevattere von Zetwitz zue Asch von viel und langen Jahren zu besserer Unterhaltung hiesiger Guarnison iedesmal einen Beytrag gethan, massen dieselbe auf E. Kayl. Maitt. allergdsten Befehl in den verwichenen 1658. Jahr monathlich mit 100 fl. in dem 1659. Jahr aber mit 60 fl. auf ein halbes Jahr hiesigen Orth monathlich übertragen und enthebt haben, wie die Beylag mit mehrem besaget. Nun hat solcher Beytrag albereit vor einen halben Jahr sein Endtschafft erreichet, und ist Uns von selbiger Zeit an dieses onus widerumb uber den Halß gewachßen.

Wann aber allergdster Herr gedl. von Zetwitz gleichwohl etlich 100 Unterthanen unter sich haben, und zu einiger andern Contribution oder Mitleidung (dessen Sich villeicht kein Stand weder in Euer Kayl. Maitt. Erb-Ländern noch in ganzen Röm. Reich zu rühmen haben wird) nicht mit einen Creuzer gezogen werden. So Ersuchen E. Kayl. Mtt. wir allerunterthanigst zu einiger Sublevirung dieses Granitz Orths die gnädigste Verfügung zu thun, damit offternante von Zedtwiz uf ein Jahr lang monathlich wenigst mit 100 fl. zue Unterhaltung der hiesigen Guarnison zu concurriren, schleunigst angehalten werden möchten. Zue Euer Kayl. Maitt. allergdsten Resolution Unß allerunterthst befehlende

Euer Röm. Kayßer und Königl. Maitt.

Den 16. Martij 1660.

allerunterthänigst gehorsamste
Drey Geistliche Stieffter
die
Von Adel und Ritterschafft
dann
Burgermeister und Rath
der Stadt Eger.

Ist Herrn Pöringer nacher Wienn zu sollicitiren überschickt.

Vorstehende Abschrift ist mit der in ein besonders Buch eingetragenen Copie ganz gleichlautend befunden worden, wird andurch bestättiget.

get. Sign. Kaiserlich = Königl. Burggrafen = Amt. Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner,
L.S. Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. W.

An die von Zedtwitz zue Asch
P. P.

Denenselben ist ohne ferneres erinnern hoffentlich noch unentfallen, wasgestalt auf Ihr Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhm Königl. Maitt. allergnädigstes Begehren, zu Unterhalt hiesiger guarnison die Herren Nachbarn 300. fl. beyzutragen vor geraumer Zeit verwilliget und versprochen.

Wannen nun der Termin albereit verschinen Ostern dieses 1661. Jahrs verstrichen, und solche Gelder nunmehro zu Unterhalt hiesiger guarnison hoch vonnöthen,

Als haben Wir die Herren Nachbarlich ersuchen wollen, die unverlengte Anstalt zu machen, damit ohne fernere Verzögerung gedachte 300. fl. in allhiesigen Land-Steuer Ambt, gegen Quittung unverlängt abgeführet werden mögen, womit Wir nechst Empfehlung Göttl. gnaden verbleiben

der Herrn Nachbarn

Sign. den 15. 8bris 1661.

Dienstwillige
drey geistliche Stiffter
die
von Adel und Ritterschafft
dann
Burgermeister und Rath
der Stadt Eger.

Daß vorstehende Abschrifft mit der in einem besonderen Copial-Buch eingetragenen Copie ganz gleichlautend befunden worden, wird andurch bekräftiget. Sign. Kaiserl. Kön. Burggrafen Amt Eger den 22. Junii 1669

Franz von Scheiner,
L.S. Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. X.

Nro. 9.

An Ihr Kayl. Maitt.

(Titul,)

Allergnädigster Herr ꝛc.

Eüer Kayser, und Königl. Maitt. können Wir allerunterthänigst Klagent nicht verhalten, welcher massen noch in Ao. 1660. alß wegen damahligen LandTagschlusses Eüer Maitt. durch dero verordnete Herren Commissarien an Unß allergdste postulata gelangen lassen Hanß Georg und Joseph Adam die gevettere von Zetwiz uf Ascha ꝛc. zu der auf die im alhiesigen Gezirck, und Stadt Eger liegenden Guarnison, und Soldatesca gerichte Unterhalt- und Verflegungs-Quota, weilen Unß allein zu bestreitten unmöglich gewesen, mit 300. fl. zu Concurriren versprochen, auch zu solchen verwilligten Beytrag sich Kraft mit kommender Abschriefft iterato bekennet, und darin die Bezahlung zu leisten Sincerirt haben.

Ob Wir nun gleich vermeinet, es wurde auf diese ihre wiederholte Sinceraciones gebührende Satisfaction erfolgen, so haben Wir jedoch dessen allen, auch Unseres darauf so schriefft- als mündlichen öfftern Ermahnens, und Ersuchens unerachtet, und zwar erst neulich bey der den 19. April jüngsthin allhier vorbey gangenen allergdsten Commission, so viel des vergeblichen tergiversirens erfahren müßen, daß gedl. von Zetwiz uf Ascha sich dießfals zubequehmen, und die bereits vor 3. Jahren bewilligte Beytrags Gelder zuerlegen, ganz und gar nicht intentionirt seyn, alß daß Wir nunmehro der Sachen aus unvermeidentlicher Noth nicht füeglicher zu thun wissen, als Eüer Kayl. Maitt. umb Dero allergnädigste Hülff (wie gerne Eüer Maitt. Wir sonsten allerunterthänigst zu verschonen verlangt) gehorsambist und demüthigist anzuflehen;

Wann nun aber allergd'ster Kayser König und Herr, mehr gedachte von Zetwiz sich von diesen verwilligten Beytrag contra datam fidem zu entbrechen einige erhebliche Ursach nicht haben, sondern vielmehr die höchste Billigkeit erfordern thuet, denjenigen was zu E. M. Diensten sie versprochen gehorsambist nachzukommen, Wie auch bey Unserer bereits allerunterthänigst erstatteter Schuldigkeit nicht verbunden seyn solchen den von Zedtwitz versprochenen Außstand von unseren in Grund erarmbten und sine interruptione schwer belegten Unterthanen zu erpresen, gleichwol aber durch den alhiesigen Commen-

danten

danten zu deßen unterhabenden Soldateſca ſolche Gelder gewiedmet, bey Uns darumben tägliche ſtarke Anregung geſchehen thut.

Alß iſt und gelanget an Euer Kayl. Maitt. Unſer allerunterthänigſtes fußfälliges Bitten, dieſelbte geruhen offternannten denen von Zedtwiz unmaßgeblich unter einer nahmhafften Poen allergnädigſt ernſtlich anzubefehlen, daß ſie ihren gethanen Verſprechen ohne ferners tergiverſiren, und Anſtand gebührende Satisfaction leiſten, und dahero dieſe ruckſtändige 300 fl. in das allhieſig-Egeriſche Landtſteuer-Ambt gegen Quittung ehiſtens abführen, und entrichten ſollen, damit alßo E. M. alhieſige Soldateſca auch befriediget werden könte, darbey Euer Kayl. M. Göttlr. Schutzwaltung in Vertröſtung allergdſter deferirung Wir allerunterthänigſt empfehlen und verbleiben.

Euer Kayl. Mayt.

Actum den 23. April 1663.

Allerunterthänigſt und gehorſambiſte
drey geiſtliche Stiffter
die
von Adel und Ritterſchaft
dann
Burgermeiſter und Rath
der Stadt Eger.

Daß vorſtehende Abſchrift mit der in einem beſonderen Copial-Buch eingetragenen Copie ganz gleich lautend befunden worden, wird andurch beſtättiget. Sign. Kaiſerl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner,
L.S. Kaiſerl. Kön. Gubernial-Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. Y.

Nro. 12.

An die von Zetwiz zu Aſch, Herrn Johan Georg und Joſeph Adam Gevettere.

Wohl Edle und Geſtrenge, Sonders geehrte Herren Nachbarn!

Was maſſen dieſelbe den zu Verpflegung hieſiger Guarniſon noch in Sept. 1660. hinterbliebenen Ruckſtand von 300 fl. umb daß dero Unterthanen in Octobri beſagten Jahrs, bey dem Durch-March Ihrer Kayl. Mayt. unter Herrn Feldmarſchall Montecuculi geführten Armée zwey Tag und

Nacht mit Einquartirung etlicher Trouppen beleget worden, in geringsten aber nicht gleich Unß einige Satisfaction aus dem Königl. Ober-Steuer-Ambt zu Prag erfolget, oder noch zu getrösten, und deßwegen um völligen Nachlas dieser 300 fl. ansuchen, haben Wir auß ihren von 26. May Styl. vet. jüngsthin abgelassenen mit mehreren ersehen.

Nun wissen Wir zwar unsers Orts gar wol, daß dergleichen Einquartirung nicht ohne Schaden abzugehen pflegen, es ist aber in Unsern kleinen Umbzirck wegen Enge der Quartier vielmehr als bey denen Herren Nachtbarn aufgangen, indeme die ganze Armée alhier gestanden, auch beinebens das Marggräffliche Padische, Caprarische Regiment, wie auch die Artoleria, nicht nur Nacht Quartier, wie die Herren Nachbarn vermelden, genossen, sondern zwey ja drey Tag und Nacht gerastet, nichts destoweniger haben unsere arme Leuth, vermög der Repartition ungeachtet dieses Durch-Marchs und der gleichfals uhralten von vielen Römischen Kayser auch Königen zu Böheim ertheilten und confirmirten privilegien die monatliche Abstattung benebens der Landtagschlüssen, so sich in allen fast auf 20000 fl. erstrecken wird, diese zeither thun und entrichten müssen, und obwoln die Herren Nachbaren ihr Absehen auf die von Königl. Ober-Steuer-Ambt Unß beschehene Satisfaction richten, so wird es doch gegen den Aufgang ein ganz geringes austragen, zweifelt unß auch nicht, mann die Herren Nachbarn gleich anderen Ständen in Erblanden darum sollicitiret hätten, ihnen ebener massen damit an die Hand gegangen worden wäre, weiln es aber unterblieben, lassen wir es an seinen Orth gestellet seyn; Dahero dan versehen Wir unß zu denen Herren Nachbarn, Sie werden diesen geringen Aussenstand, welcher schon vor etlicher Zeit hätte konnen abgeführet werden, wan sie nur seithero ihre Unterthanen monatlich auf 10 fl. besteuert, in Ansehung dieser so lang getragenen Nachsicht ehestens zu Unterhaltung hiesiger Kayl. Guarnison beytragen, und nicht Verursachen, daß die Guarnison durch militarische Executions-Mitl selbigen selbsten einbringen müste. So Wir hiemit in Antwortt vermelden, und unß allerseits göttlicher Obsicht befehlen wollen.

Unserer sonders geehrten Herren Nachbarn.

Actum den 28. Junij 1663.

Dienstwillige
drey geistliche Stieffter
die
von Adel und Ritterschafft
dann
Burgermeister und Rath
der Stadt Eger.

P. S.

P. S. Gleich anjezo kommet von (Titul) Ihro Excellenz und Gnaden den Königl. Herrn Stadthaltern in Prag einig befehl, daß wir einen hinterbliebenen Rest zu den 1660 jährigen Landtagschluß hiesigen Herrn Commendanten abführen sollen, dahero werden die Herren Nachbarn dahin bedacht seyn, damit zwischen hier- und nechst kommenden Sontag in vermeld 300 fl. unfehlbahr alhie entricht werden, und widrigenfals nicht verursachen, daß gedachten Herrn Commendanten, wir einige Anweisung solche durch militarische Execution einzubringen, ertheilen müsten.

Actum den 3. Julij 1663.

Vorstehende Abschrift ist mit der in einem besonderen Copial-Buch eingetragenen Copie ganz gleichlautend befunden worden, wird andurch beurkundet. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt, Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner,
L.S. Kaiserl. Kön. Gubernial - Secretarius,
und Burgverwalter.

Lit. Z.

Nro. 8.

An die von Zettwiz zu Asch.

P. P.

Sonders Hochgeehrteste Herren Nachbahren.

Dieselbe werden sich von selbsten erinneren, was gestalt nunmehro der Zahlungs Termin der restirenden 100. fl. Beyhülf zu hiesiger Guarnison Unterhalt albereit verstrichen, Weil Wir nun desselben Gelds höchlich bedörfftig; Alß gelanget an Unsere Hochgeehrte Herren Nachbarn Unser dienstlich ersuchen, sie wollen sich belieben lassen, bemelte 100. fl. Rückstand ehest in hiesiges Land Steuer Amt abführen, und nicht zu verursachen, daß widrigen falls Wir einige Assignation darauf hiesigen Herrn Obriften Lieutenant zu ertheilen gezwungen werden möchten, dessen Wir lieber entübriget, und gute Nachbahrschafft erhalten wollen, wie wir dann nechst Befehlung göttl. Obsicht verbleiben.

Unserer Hochg. Herren Nachbarn.

Sign. den 31. Martii 1664.

dienstwillige
Burgermeister und Rath der
Stadt Eger.

Vorstehende Abschrifft ist mit der in einem besondern Copial-Buch eingetragenen Abschrifft ganz gleichlautend befunden worden, ein welches andurch bestättiget wird. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner.
L.S. Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius, und Burgverwalter.

Lit. A 1.

Nro. 6.

An die von Zedtwitz zu Ascha.

P. P.

Wasmassen dieselben an denen schon in Octobr. Anno 1661. zu hiesiger Guarnison gehörigen Verpflegungs Geldern noch 100. fl. restirend verblieben, wird Ihnen zweifels frey noch bestermassen beywohnen; Wann dann der von Ihnen selbst beliebte Zahlungs-Termin bereits vor etlichen Monathen verstrichen, Wir aber diesen Rest zu Unterhaltung derer in Ungarn wider den Erb-Feind stehenden von Unß zu bezahlen assignirten Völker höchst bedürfftig;

Alß ersuchen Wir dieselben hiemit Freundt Nachtbahrlich die Verfügung zu thuen, damit solcher ehester Tagen in hiesiges Steuer-Amt möge abgeführet werden, So Wir neben Erwarttung Antworth ꝛc.

Unserer Hochgeehrten Herren Nachtbaren.

Sign. den 8. Augst. 1664.

dienstwillige
Burgermeister und Rath der
Stadt Eger.

Daß vorstehende Abschrifft mit der in einem besonderen Copial-Buch eingetragenen Copie ganz gleichlautend befunden worden seye, wird andurch beurkundet. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 22. Junii 1769.

Franz von Scheiner.
L.S. Kaiserl. Kön. Gubernial-Secretarius, und Burgverwalter.

Lit. B 2.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. Allergnädigster Herr ꝛc. Herr ꝛc.

Ewer Röm. Kayl. vnd Königl. Mayt. werden auß dem Beyschlueß sub Lit. A. gnädigst vernehmben, was vor vnthuliche Beschwehrnussen vns vnsere Lehens Herrschafft in Newen auflagen vberwundten, vnd mit hoher Bestraffung zue solchen nicht gebührlich bezwungen, worauß dan wir arme in Rauhen Gebürg vnd haber land keine gewerb oder Handlung, inmassen wir auch wegen so grosser Armuth von altershero der Kayserlichen Contributionen befreyete seßhafft worden, auch in Hoffnung, vnsere Erblehens Zetwizische Herrschafft würdte vns Trübseelige Leuth bey den Sahlbuchsschrifften, welches einem Vrbarium gleichförmig seyn mueß ruhig verbleiben lassen; allein so sey Gott vnd Ewer Röm. Kayl. Mt. dieser beyschlues A. in 20. Puncten verfasset, demüetigist geklaget: das Wir destwegen in den 1656. Jahr bey Ihr Röm. Kayserl. May. höchstseeligen gedächtnus Kayserl. Herrn Herrn Vattern Ferdinandi den dritten vnsere Noth, welche zue einer Commission nacher Eger auf den aldortigen Commendatorn, vndt die Haubtleuthe des Elenbogner Craißes verwiesen, keine Außrichtung erhalten, vnd zue deme wie Beylaag B. zeiget, von Ewer Röm. Kayl. Mt. in gleichen zu vnsern Richtern die iezigen Königl. Herren Haubtleuthe des erstgedachten Elbögner Craißes, gerne zue der den 29. Monathstag Augusti Jünst verstrichenen Commission gestellen wollen, aber so ist vnser angenohmener Advocat, Vice Stattschreiber zu Eger, welchen wir mit Einer vnverdinnten Bezahlung schon würcklich versehen, in seinen dienst abtringig worden. Dahero Wir arme Ainfältige bey dieser Commission zue stehen bedencken, Erstlichen, daß Herr Geörg Fabian Mulcz von Walda, der Herrn von Zettwicz Bluthsfreundt, vnd Vorsteher: andertens, vnser angenohmbener schon benante Aduocat sein getrewes versprechen vnd schuldigen Dienst, zue Verenderungs Lieb bestochen. Drittens obschon Ihr Gnd. Herr Baron Julius Albrecht Liebsteinsky von Kolowrath Ein gewissenhaffter Herr, vndt Zweifelsohne Ihre mögligkeit den Rechten nach, was Ewer Röm. Kayl. Mt. allergnädigstes Rescriptum vermag, ziehlenden abtruckh gethan, so würde gewieß in ein vnd andern, wie wachtsamb es auch geschehen solte, vnser Obrigkeit beschwern, dann ebener gestalt nach vnser vnverrichte Furcht wenig früchte getragen haben.

Dahero an Ewer Röm. Kayl. Mayt. vnser-vnserer Weib-vnd Kinderlein-vmb Gottes Barmherzigkeit willen, inständiges, demütigst fueß fallendes Bitten, diese Kayserl. allergnädigste Geruhigung zu nehmen, Ihr Excell. Herrn graffen Ferdinandt Wilhelmo Slawata von Chlum vnd Koschenburg, als

obristen Hofflehen Richtern im Königreich Böheimb, dann Herrn Cammer Rath Christian Ittern von Adelfing, Item Herrn Wilhelm Francz von Knoth Appellation Rath vnd Herrn Christian Norbert Knauth von Fahnenschwung, Königl. Cammer Procuratorn allergnädigst anzuebefehlen, daß selbte vnserer Herrschafft vngerechten Wandel, nach Lit. C. worauf sich herr Hanß Adam vnd Hannß Bertholt von Zettwicz, Ao. 1615. in Auch gehaltener Commission berueffen, vndt zur Königl. Böheimbischen Cammer relationiret, Richterliche erwegung fahen NB. So wenig nun zu selbigen zeith vnsere Vnterthanen (außerder schuldigen Erbzinnß, was die Sahlbücher außweisen) mit vngebührenter Besteuerung seint prægrauirt worden, also wenig wirdt, es die zeithero auch geschehen sein. Diese schöne entschuldigung von obbemeldten beeden Hrn. Zettwizen wehre iezo gleichergestalt, denen dreyen Guth, aber ein anderes ists, daß Ewer Röm. Kayl. Mt. vnser obrister Lehenherr, vnd allergnädigster Kaiser, mit so vnerlaubten Newerungen hintergangen, vns gahr zue schwer erfahrne wiederhohlendt vmb gottes Barmherzigkeit willen bittent gestellen, die allergröste Kayl. vnd Königl. gnadt so weith zu verleihen, daß diese benahmbte vier wohlermeldte Herrn Commissarien, wie vor alters gewesen, das Richterliche Ambt zue Prag, wohin wir vns auch neben vnserer Grund obrigkeit, Red vndt antworth zu geben verfüglich gehorsamen werden, In Kayser- vndt Königl. gnaden vnter dero Schucz vnd Schürm aufs allervnterth'ste einschliessen, dann Gott der einzige Belohner der gerechtigkeit, wird Ewer Röm. Kayl. Mayt. mit verlangter Freude vnd solchen gewaldt ergözen, daß wir vnd viel vngenandte aufs allervnterthänigste Rueffen vnd erhalten werden, zu sterben.

Euer Röm. Kayl. v. Königl. Mayt.

allervnterth'ste vnd zu Gott rueffende Arme.
Zettwizischer Regierung zum Schloß Neüberg Krugsreuth v. Schempach gehörig beschwerde Lehen genossen, oder Erbbawern.

Beylage A.

Kurtzer doch warhaffter Bericht deßen, waß unß denen Lehensgenossen vnd Erbbawern vnter die Zettwizischen Adelichen Herrschafften Neüberg, Großreüth vnd Schempach, vber außweisung des Sahlbuchs, so vnß armen Leuthen zu einer Richtschnuer vorenthalt, in vnbefuegte frohn, vnd viel zu schwär erdachte Newerungen, von der gl. obrigkeit ist aufgebürthet worden! alß

1. Jährliche Michaels Zinßen, ohne Vorweisung einiges Vrbarium müssen ezliche 6. 10. vnd 12. fl. beynebens 5. 6. 8. auch 9. Schäffel Habern, dann

Käeß,

Käeß, Flachs, vnd vber alles daß, ob schon ein angesessener Hauß-würth an denen sal. uen. Küehen die Zahl nicht hat, wirdt den noch zu 7. 8. 10. vnd 11. Stücken eingefordert, da doch maniger NB. nicht 4. Stuckh Melch Khüe haben würdt.

2. Haben die auf die Schempacher seiten müessen Röhren führen, welches ingleichen auch von denen Newbergerischen begehret worden, weilen aber dieses begehren den armen Leuthen nicht thuenlich, hat mann Sie mit dem Rindtviehe reu. gepfändet, auch etzliche, vnd eines theilß 14. tag, die andern aber zu vier Wochen in schwerer gefängnuß Tag vnd Nacht anhalten laßen.

3. So hat ein ieglicher angesessener Erbbawer durch vnd durch 1. Reichstl. Item die Schempacher nach diesen wiederumben 1. fl. Salcz straff geben müeßen, zu deme auch offentlich sagen laßen, daß wir künfftig von Jahr zu Jahr einen Ewigen Zinnß vor die getauffte Salczstraff NB. geben müsten.

4. Daß Treschen, so vor dessen gleich wie andere vor vnd nachgehende Newerungs Punckten, niemahlen gewesen, ist auf solche weiß eingerichtet worden. das 9. in Güettern vngleich angesessene, die heüßlichen nahrung wegen, nicht abkommen können, andere schaffen, vnd destwegen einer 3. fl. 1 kannen Schmalz vnd 2. Pfundt Kaeß zahlen müssen, so gueter Raitung nach ein zimbliches austragen, vnd zu solcher wiedererseżung waß schweres machen würdte.

5. Daß Heu so ein ieder selbst bedürfftig, hat mann vnß Claffter weis genommen vmb halben werth bezahlter versprochen, aber es hernacher biß zur Zinß zeit St. Michaelj anstehen laßen, NB. die aber kein Heu mehr in der bedürftigen Zeit gehabt, haben geldt dauor geben müssen.

6. Daß jenige Holtz, waß einem ieden zu seinem Guett außgewiesen vnd verschrieben worden, türffen wir nicht eigenmächtig vnd so uiel hauen alß vnsere Notturfft ist, massen erweißlich, daß Hannß Kheller 30. vnd Georg Wildt zu Roßbach, ingleichen auch 30 fl. Item Mathes Scherzer zu Goldmannßgrünn 7 fl. 30 K. vnd Hannß Haueisen 2 fl. 30 K. geschweigen der mehtern Straff erleget, Inmassen daß jenige Scheidter holtz, so auf Elsnitz verführet vnd auß noth verkaufft worden, auch ein zimbliches than; Wiederumb haben die Zimmerleuthe zu Roßbach zu einer Newen Scheuern von den Adorfferischen Holz die auffschrott, vnd Zusammensetzung in der gemeinten Anger, ohne einziges Menschen schaden auf Ihr gewerb verfertigter nach Elßnitz verkaufft vnuerbrechliche Straffe baar außzehlen müssen 15 fl. Mehr die Zehe Veitin hat ein güetel von 100 Rhtl. vnd wie Ihr Mann gestorben, so hat sie Toten fahl geben

müssen 15 fl. vnd ingleichen Lehen geldt auch 15 fl., welches auch wieder die Recht verwandelt worden.

7. Hopfen stangen Plancken vnd rauhes Schradtholtz dessen zum Garten nacher Groß Reuth 9 ßß. stämbe, nicht weniger Pruckhenholtz zum Ställen, die betürfftige Rinnen, wie auch den Laimb vnd Wasen zue Teüchen, Item die Zaun seil neben den Leckträgen vor die Schaffe führen, vnd vnter andern handlangen auch die dorner auß vnd eingraben müßen.

8. Die Hudtweydt, so vor vnser reuer. weniges bißlein viehe gehalten, wird vnß vor vnd nach der Zeit, durch die obrigkeitliche Befehlich außgehüetet, so vnß auch zu einen sonderen schaden geraichen thuet.

9. Ist das Potten lauffen auch zu Einer Newerung auffgelegt, daß wir auf der Herrschafft begehren gehen müssen, wohin mann vns schaffen thuet.

10. Vor dessen vndt vnlängst hat man von einen Khauff Zettel 10. kr. schreib gebühr erlegt, aber iezo muß man 2 fl. geben.

11. Wann mann vor dessen ein Hauß khaufft hat, ist es verlehnet worden, nach den khauff, iezo aber mueß es nach der Herrschafft Taxa gehen, vnd wirdt es nach der vberschazten Taxa verkaufft, so mues es also belehnet werden, Wiederumb ist vor dessen denen Erben Ihr Theil zu guet gangen, welches iezo aber die Erben schon von vnterschiedlichen zeithen her verlehnen, Ingleichen stirbt ein Vatter, so mueß die Wittib, wie schon gedacht, den Tödtenfahl in baaren Geldt raichen, hernacher das lehen wann es begehrt wirdt, darzue auch die Fahrnus gleicher weiße so zu vorhero nicht gewesen verlehnen, dann so ein Wittib durch dieses Verderben, die armuth vberfallen, so mueß Sie einen Lehenträger schaffen, oder verkauffen, vndt NB. haben alte Männer, die ihre Heußer verkaufft den Todtenfahl bey ihren Leben zahlen müssen.

12. So ist dieses auch wieder Lehen rechtlich, wann ihrer zwey mit einander in khauff stehen, daß selbte an 25. oder 20 fl. zuruckhalten, vnd die obrigkeit erfahret solches, so muß der khauff, ob schon kein Handschlag beschehen, seinen forthgang haben, vndt das Lehengeldt erlegt werden, so ebener massen vorhero niemahlen gewesen ꝛc.

13. Die jenigen Kinder, so lust zu Handtwerckern haben, werden in der obrigkeit dienst genommen, oder woh man diese nicht einziehen läst, so mueß mann frembte schaffen, vnd nebenst den Jahrs lohn 3 fl. den frembten erlegen. Item die jenige arme Weisen so in der Herrschafft diensten gezwungen, vnd wie es gar leicht sein kan, daß ein geringer fähler begangen wirdt, so muß dasienige von dannen, vndt sein Gericht, worundter es gehörig verlassen, darnach nimbt man ihnen was sie haben vnd wie der verstorben Herr Hannß Geörg von Zettwicz gethan, so mueß

auch

auch derer Erbtheil innengehalten, vnd der obrigkeit vnschuldig zu gutten gehen.

14. Den getaufften Zehent habern, welchen Wir bedencklich geben, ist sonsten, vnd vor eczlichen Jahren St. Martinj vnd Weynachten von vns erschüttet, iezo müßen wir selbten, bis es die Herrschafft befehlen läst, auffhalten, auch noch darzue auff die Stätte vnd andere Oerter woh manns schafft, führen, vnd vberfallende Maaß geben.

15. Ist das Haaseniagen ein grosse Vngleichheit, massen es die Naßgruber bey aufferlegter Straffe 10. Rthl. andere Dorffschafften nur zwey abschrecken, theils gar nichts, andere aber völliges Jagen verrichten müssen, NB. so mueß Friederichs Reüth vnd Mühringen den Jagtzeug auf das Sachsische Gutt Alster vberbringen, auch solchem nach verbrachter Jagt wiederumb abhollen, wessentwegen viel Täge vnschuldig zuegebracht werden müssen.

16. So hat es der verstorbene Hr. Hannß Georg von Zettwiez auf Schempach so weit gebracht, daß seine Leüth gleichwie die Fröhner die Kachel Oeffen von Hoff vnd andern entlegenen Orthen (so vns in gesammbt zu einer künfftigen Gerechtigkeit auch vorenthalten wird) holen müssen.

17. Zu den Schampachischen aufgeführten neuen Baw, hat mann alle bedürfftnüssen, als Stein, Kallich, Sandt, Bawholcz, Pretter, vndt Schindl zu führen, beynebenst das aldortige außschütten verrichten, vnd noch vber das auch den Sandt auff Großreuth zum Tummelplatz bringen müssen.

18. Vnd NB. hat die Herrschafft zu solchen vnd anderen Bedürnussen Ihre Frohnbawern, von welchen gutter Wissenschafft noch 18. Höfe ausgethan, als derer Theils zum Ritter Güttern gezogen, vnd eczliche vor Lehen vndt Erbgütter verkhaufft NB. NB. wann nun diese 18. Fraühöffe, welche wieder das Hochlöbl. Lehen Recht geendert, annoch sein solten, hette vnsere obrigkeit vns mit solcher Frohne nicht belästigen türffen.

19 Die Vögel Herdte so offt es geschaffet wirdt, müssen die Erb- oder Lehen Bawern mit aller Bedürffnus zuerichten.

20. Vnd leztens ist das aufgebürdte Ackern vnd Egen den güttern nach verschriebener massen auch geendert, daß vor ein Tag Egen ein halber Tag ackern gehen thuet, vnd wann solches nicht betürfftig mues manns auch wie die Schnitterfrohn dem Tag nach mit gelt bezahlen, geschweigen Hünner vnd Ayer geben, so alles vorhero in natura, iezt aber meistens ein Hennen, wie ein halbes Schok Ayer pr. Zehen Kreutzer bezahlet werden, NB. NB. NB. von der Tranck-Steuer, vnd anderen geldt aufflagen: so vnsere Obrigkeit kein frewe Macht vns darmit zu beschwehren, wirdt in

erhaltener gnädigen Commission seinen beweiß fünden, vnd auch nicht vergessen werden, daß mann vns betrohet, daß wir Lehens- vnd Erbbawern ins künfftige nichts anderster than türffen als was man vns schaffen würde, weilen nun klaren Augenschein nach täglich ein mehrers vnd vnbillicheres den armen, die ohne das mit grosser Mühe vnd Noth beladen seyndt, zucrkannt werden möchte, Alß ist vnser allervnterthänigstes vnd fueßfallendes demüetiges Bitten bey den ienigen was das Sahlbuch außweiset; So wir auch in schuldigen gehorsamb than wollen, nicht darüber beschwehren zue lassen, vnd ohne vnterth'ges Vorschreiben, wan wir vnrecht in vnserer Klag erfunden, vns hierumben zue bestraffen, auch ingleichen gemessen, der obrigkeit ihre Gewaldtthättigkeiten, die vnß armen Leuthen zue viel kommen, nicht vergessen.

Beylage B.

Würde hier einzudrucken überflüßig seyn, weil solche sofort sub lit. C 2. befindlich ist.

Lit. C 2.

Leopold ꝛc.

Liebe getrewe

Ihr werdet aus hiebeyligendem gehrs. anbringen gehr'st. vernehmen, was maßen bey Vns die Dorffschafften Roßbach, Gottmanns-grünn, Friders Reüth, Mähring, Schültern, Schonpach, vnd Raßgrub, wider Ihre Grundtherrschafft die Gebrüdere vnd Vettere von Zettwiz, auff Aſcha, Newberg, vnd Kriegsreüth Suplicando sich vnterth. beklagen, daß Sie von denenselben wider Ihre vhralte Erbrechtsfreyheiten mit auffgebürdten Newerung allzuschwehr beladen vnd betrengt wurden, vnd was gestalt Vnß Sie, bey erst erwehnten Ihren Gerechtigkeiten sie gebührend zu schutzen, vnd vm die gd'ste Verodnung, damit die in langwühriger Gefänckhnus enthaltene, derselben entlediget werden möchten, unterth. angelanget, vnd gebetten haben.

Wann dann nun mit solcher Verfahrung, so fern sie sich gehr'st. angebrachter maßen also verhalten solte, zuuil geschehe.

Hierumben so befehlen Wir euch hiemit g'st., daß Ihr erwehnte Vnterthanen wider die Gebühr vnd Herkommen nit beschwern lassen, Euch veber die geklagte Excessen vnuerlengt informiren, vnd dieselbe einstellen sollet; Wie dann Ihr auch, woran die laut abschrifft, ao. 1657. angeordnete Commission hange? nachzuforschen, Ewren Bericht hierüber zu Handten vnserer

Kö-

Königl Beher:bl. Hoff-Canzley gehr'st einzuschicken, vnd hieran vnsern gi'sten willen vnd mainung geh. zu erstatten wißen werdet.
Laxenburg den 4. May 1667.

Die Elbogl. Crayßhaubleüthe sollen die Zettwizische Vnterthane nit beschwehren, noch veber die Gebühr tractiren laßen; inngleichen sich wegen deren Excessen informiren, vnd selbige einstellen, woran die vorige Commission hange? nachforschen, vnd darüber berichten.

Lit. D 2.

Wohl Edlgestrenger Herr, wie auch Wohl Edlgebohrne Frau,

Denenselben ist schon wissend, und geben es die Beyschlüsse A. B. C. mit mehrern, weßen sich Ihre Keyserl. und Königl. Maytt. wegen des von Ihnen, als Lehens Besitzern des Königl. Böhm. Lehen-Markts Ascha über die Gebühr gesteigerten Brau Ungelds allergnädigst resolviret, und was so wohl von denen Königl. Appellations-Collegio, als Königl. Böhm. Cammer bey mir disfalls gemessen angeordnet worden ist, Wiewohln ich nun befugt wehre, sothanen ernstlichen Kayserl. Befelch gemeeß alsobald executive zu procediren, und die Lehens Herrschafft Zu erstattung deßen, was die von ieden Gebrau Bier über die schuldige 3. fl. 15. kr. an Ungeld indebite erhoben, durch gebührende Zwangs-Mittel anzuhalten, Nichts desto weniger, will ich vorgehends selbige hiermit und zwar zu diesem Ende Ihrer Schuldigkeit von Ambts wegen erinnert, vor meine Person aber dinstlich ersuchet haben, daß Sie es zu obangedeüten Compulsorialien nicht kommen lassen, besonders mehrhöchstwohlgedacht ihro Keyserl. Maytt. gnädigsten Befehlch unterthänigst schuldige Folge leisten, und dero Königl. Fisco das indebite extortum Ungelds-quantum, so beylaüffig in die 8000. fl. betragen soll, unweiger- und unverzüglich ungeacht deßen, was bey der Königl. Appellation Sie sub præs. 22. Maji jüngsthin per modum exceptionis angebracht, und darauff in hoc passu beyligende Nachricht D. an mich ergangen, abstatten, wie auch gegenwärtigen Bothen sein Lohn bezahlen laßen wollen, in erwartung einer schleinig- und unausbleibenden Antwort verbleibe.

Meines Hochgeehrten Herrn und der
Hochgeehrten Frauen.

Ihro Röm. Keyserl. und Königl. Maytt.
Rath, Hoff-Lehen- und Cammer-Rechts-

beysitzer, wie auch Königl. Procurator
im Königreich Böheimb.

Carlsbad den 12. Junii 1672.

Dinstwilligster
ChN. Knaut von Fahnenschwung.

A

Dero Röm. Keyserl. Maytt. unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. wegen (Titul.) Joseph Adam und Eva Maria von Zedwitz, gebohrner von Streitberg, Anna Sibylla Rosina von Zedwitz, gebohrner Multzin, hiemit in Gnaden anzufügen, allerhöchstgedachte Keyser- und Königl. Maytt. hette sich gehorsambst referiren, und vortragen laßen, was wieder dieselbe ihre Lehens Unterthanen ungebührlicher Aufflagen halber vor beschwerden eine zeithero unterthänigist angebracht, und was Sie dagegen eingewendet haben. Wann dann Höchsterwehnte Kayßer- und Königl. Maytt. bey eingelangten Bericht, und Gutachten von dero Königl. Appellations-Cammer und der Sachen überlegung gnädigst befunden, daß So viel die erhöhung des Ungelds betr. die Burger, und Brauer des Marckts Ascha vor ein Gebrau Bier ein mehrers nicht, als 3 fl. 15 Kr. zu bezahlen schuldig, das über dieses qvantum eine Zeithero erhobene Geld aber, als ein indebite acceptum zu ihrer Maytt. Cammer, der es ermelte Burger und Brauer freywillig übergeben, unverlängt zu restituiren sey: Als haben mehr Höchstbesagte Kayßerl. und Königl. Maytt. solches ihnen hiemit, auff daß Sie deme, wie auch was ihnen wegen der vbrigen Gravaminum von der Königl. Prägerischen Appellations-Cammer in deroselben Namen weiters anbefohlen werden wird, gehorsambste parition zu laisten wissen mögen, anzudeuten gnädigst anbefohlen, und es verbleiben ꝛc. Decretum Viennæ 6. Jan. 1672.

Bescheid für die Zedwitzer Lehensherrschafft ꝛc.

B.

Wir verhalten dem Herrn hiermit nicht, was gestalten die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maytt. unser allergnädigster Herr ꝛc. in denen wieder die von Zedwitz, von N. N. Burger- und Brauern des Lehen-Marckts Ascha, auch andern zu diesem Marck und denen Güttern Neuberg und Krugsreuth gehörigen Lehensgenossen eine zeithero geführten Beschwehrden unter andern wegen eines von Ihnen, Zedwitzer, auff 9. fl. 30. kr. erhöheten Bier-täz oder Umbgelds sub dato Wien den 6. Januarii dieses Jahrs sich dahin gnädigst resolviret, daß die gravirten von iedem Gebräude Bier ein mehrers nicht, dann 3. fl. 15. Kr. zu zahlen schuldig, das über dieses quan-

tum

tum eine zeithero erhobene Geld aber, als ein indebite acceptum zu der Cammer, welcher es die gravati, freywillig übergeben, unverlängt zu restituiren sey, Uns aber anbey vermöge beygefügter Copien gnädigst anbefohlen, dem Herrn solches, womit Er die weitere Notturfft handle, zu insinuiren, und demselben die schleinige Justiz zu administriren, Wann nun hierinfalls anderst nichts zu thun, als daß man in erfahrung bringe, wie viel Gebräu Bier von welchen die gravirten ein mehrers dann 3. fl. 15. kr. Zahlen müssen, bishero gebraut worden, und nachmahlen das qvantum gehöriger orthen exequiret werde: Als wird der Herr, wie zu einem und dem andern fördersambst zu gelangen die fernere Notturfft vorzukehren und hierdurch das Königl. Interesse zu beobachten wissen, allermassen dann Ihro Maytt. gnädigsten intention gemeeß wir demselben gestalten Sachen nach an die Hand zu stehen auch die pro meliori informatione etwann benöthigte Acta und Schrifften auff sein Anmelden und gegen recognition iedesmahls ausfolgen zu lassen, nicht ermanglen werden, Geben ob dem Königl. Präger Schloß den 3. Martii ao. 1672.

N. N. Præsident und Räthe über denen Appellationen der Königl. teutschen Lehenhaubtmanschafft Administratores und constituirte Pares Curiæ daselbsten.

J. Jacob Meißberger.

C.

Von der Röm. Kayßerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maytt. unsers allergnädigsten Herrns wegen deroselben Rath, Hoff-Lehen- und Cammer-Rechts Beysitzern und Königl. Procuratori im Königreich Böheimben, Herrn Christoph Norbert Knaud von Fahnenschwung hiemit anzuzeugen, und ersiehet derselbe aus beyverwahrter Kayßerl. resolutions-vidimirten Abschrifft mit mehrern, was gestalt erst höchstgedachte ihre Kayßerl. Maytt daß die Burger, und Bierbrauer dero Königl. Böhm. Lehen-Marckts Aicha von ieden Gebräude Bier sowohl de præterito, als futuro ein mehrers als 3. fl. 15. Kr. abzuführen nicht schuldig, hingegen aber dero Lehenstragere die Grevettere von Zedwitz alles das jenige, was sie über solche 3. fl. 15. Kr. erhoben, als ein indebite extortum erwehnten Burgern und Bierbreuern, und weilen dieselbe dem Königl. Fisco solches indebite bezahltes freywillig gehorsambst übergeben, demselben zu restituiren undt gut zu machen schuldig seyn, zu recht billich zu seyn, befunden, und resolviret auch annebst allergnädigst anbefohlen haben, bey ihme Königl. Procuratore nachdrückliche Verfügung zu thun, daß Er bey denen Teütschen Lehen-Schrancken und wo es etwan sonsten von nöthen seyn möchte, die behörige Notturfft fürkehre, damit die von Zedwitz zu erstattung deßen, was Sie von ieden Gebräude Bier über die schuldige 3 fl.

15 Kr. an ungeld indebite erhoben, förderlich, auch wo es die Notturfft also erheischete, executive angehalten werden.

Solchem nach so würdet an stat und im Namen mehr höchstermelt ihrer Kayßerl. Maytt. Ihme hiemit anbefohlen, er wolle dieser allergnädigsten resolution gemeeß inhæriren, die Sache gehöriger Orthen anbringen und möglichsten Fleiß nach ausüben. Massen Er deme schon zu thun und diesfalls ihrer Maytt. interesse zu beobachten wissen würdet.

Johann Frantz, Graf von Wrtby.

Ex Consilio Camæ. Bohæ. Pragæ 5. Martii
Ao. 1672.
Wenzl Carel Czabelitzki.
Jd. Rumerskirch.

D.

Edel Gestrenger, Wessen sich die Röm. Kayßerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maytt. unser allergnädigster Herr, wegen eines von denen von Zedwitz auff 9. fl. 30. Kr. erhöheten Biertaxtes den 6. Januar. gegenwärtigen Jahrs gnädigst resolviret und was hierauff wir an den Herrn den 3ten dieses ergehen lassen, solches wird demselben noch unentfallen seyn.

Nun seind zwar bey uns der Edel und Ehrenveste Joseph Adam und Eva Maria von Zedwitz, wie beyliegende Abschrifft mit mehrern zeiget, dießer und anderer Uhrsachen halber unlängst einkommen. Demnach aber, so lange höchstbesagte Ihrer Maytt. ein anders gnädigst nicht anbefohlen, wir es bey unserer Verordnung bewenden lassen.

Als haben wir dem Herrn der Zedwitzer Anbringen allein zu seiner Nachricht hiermit communiciren wollen, und wird in übrigen derselbe wegen exigirung des indebite accepti das Königl. interesse zu befördern wissen, Geben ob dem Königl. Präger Schloß den 29. Martii Ao. 1672.

N. N. Vice-Præsident und Räthe über denen Appellationen daselbst der Königl. teutschen Lehenhaubtmanschafft Administratores und constituirte Pares Curiæ.

J. Jacob Meißberger.

Lit. E. 2.

Demnach bey der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungern vnd Beheimb ꝛc. Kön. Mt. ꝛc. vnnserm Allergnedigisten Herrn, Weylanndt Adamen von Zedtwicz zu Krügsreutt hinterlassene Wittib, vnnd dann Hannß Adam, vnnd Hannß Berthold die Gebrueder von Zedtwicz zu Neubergk, gewisse gegeneinander habende Beschwerungen, so sich seit tödtlichen abgang deß Altten von Zedtwiczes erreget, Supplicanndo eingebracht, vnd bey so beschaffenen wesen die hohe sonndere Notturft erfordert, damit zu Verhuetung Ihrer Kay. Mt. ꝛc. als Lehen Herrens nachteil, so wohl auch anderer vngelegenheitten diesen Strittigkeitten zum förderlichsten abgeholffen werde.

Alß thuen höchstgedachte Ihre Kay. Mt. ꝛc. deroselben Teutschen Lehenhaubtman, dem Wolgebornen Herrn Steffan Georgen von Sternberg, auf Postelberg, Ihrer Mt. ꝛc. Rath Camerern vnd teutschen Lehenhaubtman der Cron Beheimb, die beyderseits einkombene schriften, hiemit zu dem Ende überschickhen, auf das er, sambt Ihr Mt. Lehen Räthen, vnnd mit Zuziehung der Ehrnuesten gelerten Johann Termer von Truppach der Rechten Doctorn, vnnd Felix Riedinger beede Ihrer Mt. ꝛc. Appellation Räthe angeregte Parthen, mit aller Ihrer Notturft zu erscheinen, anhero schleunig citiren, vnnd alßdann schrift. oder Mündtlich summariter hören, auch darauf Sy Jedoch bieß zu Ihr Mt. ꝛc. gnedigisten Ratification, in der güete voneinander zu seczen, Vleiß anwenden, oder aber in entstehung dero Sühne, der gannczen sachen Beschaffenheit, mit rathsamben Guetachten, vnnd neben wieder vberschickung der Acten vnnd schriften, berichten, vnnd daß insonderhett immittelst vnnd bieß zu außgang des Handels, allerhandt attentata beyderseits eingestelt verbleiben. Im nahmen vnnd anstatt Ihrer Kay. Mt. ꝛc. verfügen solle.

Decretum per Imperatoriam Mtem. in Consilio Bohemico Pragæ, Vigesima die Mensis Augusti. Ao. D. C. IX. &c.

Sdenckho Adalbert Poppl.

Röm. Khay. Matt. Rath, Cammerer vnnd Teutschen Lehen Haubtman der Cron Behaimb, Herrn Steffan Georgen von Sternberg, auf Postelberg ꝛc. zuzustellen.

Lit. F 2.

H. Lehenhauptmans Citation Anna von Zedwicz mit Iren Vettern zu Neuperg zur Verhör.

Mein gruß zuuor Edle Tugenntsambe Fraw guete freundin Euch ist bewust in waß strittigkeiten Jr mit Weylenndt Eures verstorbenen Ehewirts Adamen von Zedwicz zu Neuperg vnd Krugsreut Vettern Hanns Adamen, vnd Hanns Bertholden gebrüdern von Zedwicz daselbst zu Neuperg, vnd Krugsreut von wegen Eurer Widumbs Gerechtigkeit vnd Anforderung auß Irer Kay. Matt. Behmischen Lehen Guet Krugsreut gerathen vnnd waß Jr euch wider sy beschweren vnd waß hergegen sy vonwegen gedachtes Eures Haußwirts gemachten Testaments vnd deßelben zu jener Zeit in Irer Vnmündigkeit außgewürkten Confirmation vnd sonnsten in anderwege einwenden thun.

Weiln dann von Irer Kay. Mtt. meinem Allergenedigisten Herrn mir anbefolhen worden das Ich beneben ettlich Irer Kay. Mtt. ꝛc. Appellation vnd Teutschen Lehens Räthen Euch baiderseits Alher vorbescheiden vnd nach aller notturfft verhören soll Alß thue Zuuolge Irer Matt. ꝛc. befehlichs Ich euch hiemit den 1ten Octob. alher in der Person oder durch gnugsamb geuolmechtigte mit aller notturfft Zuerscheinen vnd vor mir in meiner Behausung in der kleinern Stadt Prag auf der Sporer gassen zugestellen der verhör vnnd Handlung auch waß von Irer Kay. Matt. weitter anbefohlen wirdt abzuwarten cittiren dem Jr also Irer Matt. ꝛc. gnedigistem Befehl vnd dieser meiner Ambts Citation gehorsamblich nachzukomben, vnderdessen euch aber mit allen Attentaten zu schmellerung vnd ringerung des Lehenns zuenthalten werdt wißen, wie dann dem Gegentheil gegen euch in einfechsung des Getreidts vnd sonnsten in Wirtschafften biß zu Irer Matt. ꝛc. weittern Resolution vnd außtrag der sachen still zustehen aufferlegt worden. Hieran volbringt Jr der Kay. Matt. ꝛc. gnedigisten Willen.

Geben Postlbergk den 26. Aug. Ao. 1609.

An Anna geborne Erbmarschalchin von Pappenheim Weylendt Adamen von Zedwicz nachgelaßene Wittib zu Krugsreut.

Zwischen Anna von Zedwitz gebohrne von Pappenheimb

contra

Hannß Adam vnd Hannß Barthel von Zedwitz

in pto. verschiedener Beeinträchtigungen.

Lit. G 2.

Hoch vndt Wolgeborner Herr E. Gnaden seindt iederzeit unßere bereut vnndt ganz willigste Dienste.

Gnädiger Herr.

Welcher gestaldt vff allergnedigisten beuelch der Röm. Kay. auch zu Hungern vnndt Böhmen Kön. Mayt. vnßers allergnedigisten Herrenß E. Gnaden vnß beede Gebrudere an einem, dan Weilandt vnßers Vettern Adamen von Zedtwizs nachgelaßene Wittib, Frauen Anna von Pappenheim anderß theils vff dem ersten Octobris nechst kunfftiges Monats, vor E. Gnaden vnndt ezlichen Ihrer Kayß. Mayt. beygeordnetten Appellation vnndt Teutzschen Lehenß Räthen zu erscheinen, doselbsten wir beiderseits notturfftig verhoret, vndt wo muglichen entschieden werden soldten, gnedig citiret vnndt erfordert haben, Solches haben auß E. Gnaden vnttern dato den 26. Augusti abgeschickter Citation, welche den 3ten hujus vnnß insinuiret worden ist, wir mit gebuhrlicher ableßung vernommen.

Ob nun wohl wir vnßers theilß zu schuldigister vndt aller vnderthenigister folge Ihrer Kay. Mayt. gnedigisten beuelche, vnndt Euer Gnaden Ambts anordnungen dem angesazten Termin gehorßamlichen vndt mit freuden zu ersuchen gesinnet gewest In vornemlicher betrachtung, daß wir jederzeit nicht anderst begehret vnndt sollicitiret haben, dann daß dießes wergk vor E. Gnaden vnndt daß hochlöbliche Lehen recht gezogen, vnndt wie vnßer verstorbener Vetter in vnßern vnmundigen Jahren ohne vorbewust vnßerer Vormundere, vnndt zu Jener Zeit noch in Leben gewesenen Mittbelehendten, weylandt Hanßen Vlrichen von Zedtwitzs mit den Lehen vnndt vnß vmbgegangen sey, gnedigist vnndt hochverstendigist ponderiret vnndt eingenommen werden möchte.

So berichten E. gnaden wir hiermit warhafftiglichen, daß gedachte Fraw Anna von Pappenheim, nach dem gnädigen willen gottes dem 31. nechst abgewichenes Monats Augusti von dießer welt abgeschieden ist. Dero Seelen Gott gnade.

Hat alßo ihre hinterlaßene Tochter, welche daß Jus succedendi zu haben vermeinet, bey vnß suchen vndt begehren laßen; weiln wegen vorstehender Begrebnuß der Tagk nicht ersuchet werden köndte, daß bey E. G. dem angesetzten Termin wir abkundigen, vnndt alßo vnß mit ihr guttlichen vergleichen woltten.

Wann es dann alßo bewandt, daß nunmehro durch dießen fall die sachen zu einem andern standt gediegen zu dehme auch der verstorbenen Frawen Wittib hintterlaßene Tochter die guttliche Handelung (Inmaßen ihre verstorbene frau Mutter, auch bey ihren lebeßzeitten zur Gutte sich erbothen, Wie dann hierzu ein tagk ernennet geweßen ist) bey vnß suchen vnndt bitten lassen.

Also seindt die gutte gedachter Frauen Wittib seeliger hinlaßener Tochter zugestatten wihr vhröttig

Können nun die sachen vnßern Pflichten nach, vndt ohne schmehlerung der Lehen transigiret werden; So verbleiben E. gnaden vnndt dero beygeordnette Appellation vnndt Teutsche Lehenß Räthe mit dießer sachen vnbehelliget. In wiederigen fahl, vnndt nicht entstehunge der gutte aber, So berichten E. Gd. wir solches hinwiederumb gehorßamlichen Alßo dan E. Gd. nach ihrer beliebunge ohne Maßgebunge einen andern Termin ernennen können.

Welches E. gnaden damit wir nicht vor vngehorsamb geachtet werden mögten, zur nachrichtung wir hiemit zuuernehmen geben sollen, vndt beuehlen E. gnaden zu der Göttlichen Vorsorge gantz treulichen, Datum den 14. Septembris Ao. 1609.

Hanß Adam von Zedwitz
Hanns Bertholdt von Zedwitz.

Dem Hoch vndt Wohlgebornen Herrn Herrn Steffan Georgen von Sternbergk auff Postelbergk vndt ꝛc. Röm. Kay. Mayt. ꝛc. Rath Cammerer vndt Teutscher Lehenshaubtman in Königreich Böheimb ꝛc.

Vnsern gnädigenn Herrenn.

(L. S. impr.) (L. S. impr.)

Lit. H 2.

Allerdurchlauchtigster, Großmechtigster Vnüberwindtlichster Römischer Kayßer, auch zu Hungarn, vnd Böheim König,

Allergnedigster Herr Herr.

Euer Röm. Kayß. vnd Kön. May. ist mein andechtig Gebeth zu Gott vor deroselben zu Seel vndt leib wolgedeyliche vnndt ersprißliche Prosperitet gerichtet in tiffster Demuth zuuorn, Vnndt gebe hierauff E. Kayß. vnd Kön. May. eußerster meiner Vnumbgenglichen Notturfft nach demütigst klagente zu erkennen, geben es auch die beyliegenten Extracta sub dato Neuberg den $\frac{15}{25}$

Xbr.

Xbr. ao. 1619. dann 10. April ao. 1625. sub Lit. A. & B. ex fundamento mitt mehrerm, welchergestalt zwischen denen Woledlen, gestrengen Geörg Adam von kotzau vff Haßlau vnndt Geörg Albrecht Multz von Waldau vff Neuenhoff ꝛc. alß Weylandt meines ersten Ehemannes Hannß Adam von Zedtwitz vff Neuberg, Asch ꝛc. seel. nachgelaßenen meinen damals vnmündigen Kindern Söhnen vnd Erben in gemachten Testament erbethenen Freunden, hernacher auch von Kayß. vndt Königl. May. Matthia ꝛc. höchstseligster Christlichster gedechtnis, verordtneten Commissarien an einem: dann mihr alß dessen bemelten von Zedtwitz damals hinderlaßenen Wittben am andern Theil, gehaltenen Berechnung meines zu, vnd eingebrachten Heyrathguths, Gegengeldes, Morgengab, Legatgeldern, vnd dergleichen vffn Guth Neuberg habenten, noch alda stehenten Prætensionen, endtlich aber in der Berechnung sub B. vber allen empfang noch 8318 fl. Capital meine leibgeldern, so mihr Jhärlichen von meinen Söhnen denen von Zedtwitz aus Neuberg 6 pro 100. verzinset, vndt abgestattet werden sollen, in residuo wegen meiner bemelten Söhne mihr bekenntlich verblieben, also abgehandelt worden.

Ob nun woll allergnedigster Keyßer König vnd Herr von ao. 1620 anfänglich, alß ich ad secunda vota geschritten, vnd meinen andern itzigen Eheniann Rudolffen von Geilßdorff vff Schwandtt geehelicht, biß Weynachten ao. 1630. Ich Jhärlichen von vorgesatzten Leibgeldern Capital meine hieuon schuldige Leibzinnsen durch meiner Kinder Schreibern, vnd Dienern in ihrer vnmündigkeitt zu recht bezalt vnd vergnügt worden, Sindt sie aber meine leibliche Söhne, benamblich Albert, Ernst vndt Christoff Caroll gebrudere von Zedtwitz vff Neuberg itzige Beklagte E. keyß. vnd könig. May. Vasallen, de anno 1630 biß Weynachten ao. 1638 vermög ihrer mitt mihr, alß leiblichen Mutter, nach erlangter ihrer Mündigkeitt selbst gehaltenen, vnd von ihnen subscribirten Berechnung vntern dato Weynachten ao. 1638. darauff Ich itzige meine Klag fundire, vnd damitt probire, wie beyliegente Extract lit. C. besagtt vnd ausweist, vor ihre Persohn (jedoch saluo calculo) bekendtlich Rest 1603 fl. 32 Keutzer $1\frac{1}{3}$ ℛ. Dann auch wegen ihres Eltern verstorbenen Bruders Hannß Heinrichen von Zedtwitz seel. nachgelaßenen vnmündigen Sohns ihres jungen Vetterns, pro tertia parte mihr zu meiner abtragung leibgeldere schuldige Portion 1492 fl. 26 kr. $2\frac{2}{3}$ ℛ. zusammen in summa meine berechnete Acht Jhärige vffgeloffene restirente Leibzinßen, darunter etwas an schuldigen Costgeldern biß Weynachten ao. 1638. sich vff 3095 fl. 58 kr. 4 ℛ. Seinthero aber wieder de nouo noch zwey Jhar mehr schon vffgeloffene meine Leibzinsen, Jedes Jhars 499 fl. thun diese zwey Jhar Weynachten ao. 1639. vnd in 1640. dato abermalß 998 fl. sich erstreckente, das sie also meine bemelte Söhne die von Zedtwitz vff Neuberg beklagte Debitores, wie gedacht, für sich vnd ihres bemelten

vnmündigen Vetterns Bruders Sohn, vermög obangezogener Berechnung sub lit. C. Endtlich mihr alß ihrer Mutter nunmehro vff Zehen Jhärige Berechnung in summa summarum geklagter masen 4093 fl. 58 kr. 4 ₰. (saluo calculo) pro resto behafft.

Als ich aber nach gehabter bißhero Mutterlicher gedultt itzo einsten solchen schuldigen Rest von meinen mehrbemelten Söhnen, beklagten Debitorn in erwegung meines hohen Bedürffens einfordern thue, vnd bezahlt sein will, dabey

1) Jhnen zu gemüth gefürth, wie ich mihr genug thue, ihnen das Capital, dauon meine Leibzinsen herrühren, anstehent in Händen laßen thue vffn guth Neuberg. Auch

2) Die klaren Rechte vermögen quod dotalitia Mulieribus facta, adeo valeant, vt neque hæredes siue nati siue Posthumi ea rumpere possint, nisi arbores fructiferas succiderent, Cöler. Decis. 57. num. 63.

3) Wie auch diese meine hoffentliche rechtmesige billiche Forderung alß auß den Beylagen zu ersehen, nicht allein vnlaugbar, dahero paratam Executionem vff sich tregt, sondern vff meinen zwischen ihren Vattern alß ersten Eheman, vnd mihr vffgerichten leibgeding vndt Heyrathsbrieff. Auch nichts minders seinen hinderlaßenen Testament bestehet, vnd ich darin woll fundirt, So haben sie doch weder meine langwierig beschehene Nachwart vndt mit ihren bißhero gutwillig vielmehr getragene gedultt noch eins oder das andere ihnen zu gemüth gefürthe, nicht erwegen, noch in der güte mich bezahlen wollen, sondern zu Klagen veruhrsacht, so ich wieder meinen Willen nottringlich thun muß, Weiln sie Vermeinen, mich nur Vorsetzlich weiter vffzuschleiffen, vnd mihr de lucro captando zu spielen, Ich aber de damno vitando certiren thue.

Wann ich dann solchen meinen rechtmesig gebührenten Außstandtt nimmer entrathen kan, sondern zu meinen beßern Unterhaltt bedärfftig. Dannenhero E. Keyß. vnd Kön. May. vmb allergnedigste Hülff flehentlichst implorirn thue, demütigst bittendt, E. Keyß. vnd Kön. May. geruhen allergnedigst, nach klarer Ausweissung angezogener Rechtsgründe, Documenten vnd andern Vmständen, mihr solche von Gott vndt Rechtswegen gebührende restirende Leibzinsen durch ein allergnedigstes Decretum zu adjudicirn. Auch beklagte meine Söhne von Zedtwitz debitores, auß Deroselben höchst löblichsten Hoff = Cantzley allergnedigst anbefehlenter masen, zur schuldigen Parition, sie mich vor sich vnd loco gebührenter tutelæ ihren vnmündigen Vettern, Bruders Sohn, berechneter maßen, Vnuerlengert cum Interesse lucri cessantis, & damni emergentis in der güte klagloß machen, vndt bezahlen sollen, demandirn, anhalten vnd ihnen vfferlegen laßen, In entstehung

deßen vff mein ferner anhalten, die oberherrschaftliche gerichtliche Hülffs Execution in ihre bereiteste haab vnd güttere zu Neuberg vndt ꝛc. so E. Keyß. vnd Kön. May. Lehen allergnedigst modo consueto anordtnen vnd mihr ertheilen zu laßen.

Das gereichet zu beförderung der lieben Justitien, vnd vmb E. Keyß. vnd Kön. May. es mit meinen andechtigen Gebeth zu Gott, für deroselben langwierige gute gesundtheit, glücklichste Regierung auch aller zu Seel vnd leib ersprißliches Wohlfahrt allervnterthenigst-demütigst vnd in gebühr gehorsamst zuuerdienen bin ich die Zeit meines Lebens vnuergeßen treuwilligst, vnd bereitt. E. Keyß. vnd Kön. May. in Gottes gnedigste Protection, vnd mich in Deroselben Allerhöchsten gnaden treulichst befehlentt, Datum den 9. Octob. Styli noui. Anno &c. 1640.

Euer Keyßer. vnd Königl. Maitt.

Allervnterthenigst demütigste
Sabinna von Geilßdorff geborne von Wirsperkg.

Beylage A.

Extract der Ersten Berechnung.

Demnach der Keyß. vnnd Kön. May. zu Böhem vnsers Gn. Königs vnnd Herrns ꝛc. hoch vnd wolverordtnete herrn Obriste land Officirer Stadthalter vnd Räthe des Königreichs Böhem, vns denen zu endt genanden Commissarijs, vndern dato den 9. 9bris gn. committirt, daß wir vns eines gewisen Tages miteinander vergleichen, vnd also den zwischen der Edlen Frauen Sabina von Zedtwicz gebornen von wirspergk wittib zu Neüberg, vnd deßen hinderlassenen Kindern, weiln sie sich anderweit zu verheyraten gesonnen, eine ordentliche abteilung machen wolten,

Haben also die abrechnung mit der Frauen vor die handt genommen, vnd waß sie Krafft des heyratbrieff, vnd den angeregten Testament in ihres verstorbenen Mannes hans Adam von Zedtwiz güttern zu fordern berechtiget, daran empfangen, vnd endlich ihr im Rest von den Erben zu bezahlen verbleibet, wie hernach specifice gesetzt, verabhandelt, alß nach dem heyrathsbrieff.

4000 fl. Heyratguth.
4000 fl. gegengeldt.
500 fl. Morgengab.

Dan nach Ihres Verstorbenen Mannes von Zedtwitz Testament 4000 schockh Böhem. von Anna Maria Schlickhin, Gräffin, geborne Freyhin von Schwanberg seel. legation vnd donation gelder. Item 1000 fl. wegen des haus zu Asch usufructuarie ad dies vitæ zu genießen.

1643 fl. 14½ kr. deutsch vor aberkauffte Mühl zu Neuberg, so ihr der Frauen gewesen.

700 fl. deutsch von ihren gebührenden halbenteil, an Ihres Mannes verlassenen geerbten Rind vnnd Schaffvieh

Thut Summa Ihrer gebührnus

16509 fl. 54½ Kr.

daran hat die Frau bezalt empfangen.

7146 fl. 41 Kr. 1½ ₰.

Solche von Obiger Summa der 16509 fl. 54½ Kr. abgezogen, verbleibt der Frau wittiben in allen noch aus Ihrer Kinder Güttern zu erstatten schuldigen Rest.

9363 fl. 13 kr. 1 ₰. Capital.

Welchen Rest Capital, weilen daran 4000 fl. gegengeldt, vnd 1000 fl. wegen des hauß zu Asch, nach Ihrer der Frauen Tödtlichen abgang, deren Kindern wiederumb zuruck in das lehen fallen, vnd die interesse dauon nur ad dies vitæ zu gebrauchen hat, so sollen solche 5000 fl. Ihr Jhärlichen weinachten mit 300 fl. verzinset, das residuum aber 4363 fl. 13 Kr. 1 ₰. an Capital vff zejt vnnd frist, wie nach erfolgten Kön. May. ratification dieser abhandlung ferner mit Ihr Termin vnnd Zejt gemacht wirdt, entweder bahr bezalt, oder waß in ehe abgelegt, auch zu obbemelter Zejt das 100 Jhärlichen mit 6 fl. Verpensionirt werden, Actum Neuberg den ⅛ Xbris Ao. 1619.

L.S.

Niclaß Stolz von Simbßdorff Landrichter in Elnbogner Creyß.

L.S.

Georg Adam von Kotzau.

L.S.

Georg Albrecht Mulz von Walda.

L.S.

Philipp Heinrich Rabensteiner.

L.S.

Sabina von Geilßdorff geborne von Wirspergk.

L.S.

Rudolff von Geilßdorff als der Frauen Ihr Itziger Eheman.

Bey=

Beylage B.

Extract der andern Berechnung.

Zu wissen, daß die Wohledlen ꝛc. Geörg Adam von Kozau vff Haßla, vnd Geörg Albrecht Mulz von Walda vff Neuhof ꝛc. alß wejland Hans Adam von Zetwitz vff Neuberg seel. nachgelassener vnmündigen Kinder vnd Erben in Testamento erbetene Freunde an einen, Dan die woledle Frau Sabina gebohrne von Wirspergh selig gedachten von Zedtwitz nachgelassener gewesenen Wittib neben ihren izigen Ehewirt Rudolffen von Geilßdorff vff Schwandt andern theilß, sich abermalß heut dato anhero zusammen betaget, vnd mit Zuzihung vnd vnderhandlung des auch wohledlen ꝛc. Hans Heinrich Mufflings vff Hohenleiben ꝛc. Fürst. Brandeb. Raths vnd Ambtmans zu Stechenroth, wie auch des Ehrnuesten vnd hochgelerten Johan Detleffs J. V. D. derer Schulden, so ehrnbesagte Frau von Geilßdorff, ihrer weiblichen gerechtigkeit halber, bej Ihren Kindern denen vnmündigen von Zedtwitz vff Neuberg noch stehent, vnd zufordern befugt, miteinander ferner gütlich berechnet, vnd dahin verglichen, daß es bey allen in erster Berechnung verabhandelten Puncten verbleiben, der einige Punct aber wegen ihrer in Wittbenstandt ruckständigen drey Jhärigen Leib-Zinsen 1530 fl. betreffent, nochmals zu Jhr Keyß. vnd Kön. May. gn. erkenntnuß gestellet, vnd ausgeseczt sein, vnd förderlichst supplicando demütigst gesucht werden soll, waß sie dann erkant, dem soll von Bejden theilen gehorsamst parirt, vnd in Fall hoffenter adiudication, Craft vorigen Vertrags der frauen die bahre Zahlung erfolgen soll.

Darauff fernere Berechnung mit ihr beschehen, daß exclusis obgesetzter restirender Leibzinsen sich klärlich befunden, wohledlgedachte Frau bey ihren Kindern denen von Zettwitz vff Neuberg nach seindhero von Anno 1619. biß dato wiederumb an Capital, vnnd Interessen ihr bezalter Gelder 1121 fl. 51½ Kr. betreffent, dieses abgezogen noch an bestentigen rest zu fördern, so ihr ferner 6 Pro 100. Jahrlich verpensionirt werden soll. alß 8318 fl. 8½ Kr. Capital. Datum Neuberg den 10 Aprilis Ao. 1625. ꝛc.

Beylage C.

Extract.

Berechnung zwischen der Woledlen ꝛc. Frauen Sabinä von Geilßdorff, gebornen von Wirspergkh Mutter, dan Jhren Söhnen nach Jhrer erlangten Mündigkeit Albrecht Ernst vnd Christoff Caroln Gebrüdern von Zettwitz gehalten, bey sein Wolff Heinrich von Gaßnicz vff Jugelßburg vnd Trbia Eberlein Landrichtern zu Adorff, Actum Weinachten Ao. 1638. Der Frau Mutter Forderung Jst.

1600 fl. von 5000 fl. Capital Ruckhfall, vertagte Zinß vff 8. Jhar von Weinachten 1630 biß dato 1638. vor Jhre zwen theil, vnd mus des dritten Bruders seel. Hans Heinrich von Zettwitz sein hinterlassener vnmündiger Sohn vnd Erbe noch darzu 800 fl. pro tertia debita parte bezahlen.

1061 fl. 20 Kr. wiedrumb von 3318 fl. 8½ Kr. Capital verfallene Zinß vff vorbemelte 8. Jhar bis Weinachten 1638. vor Jhre zwen theil, vnd mus vorbemelter vnmündige zum dritten theil noch darzu 530 fl. 40 kr. complirn.

182 fl. Costgeldt rest, wegen Schwester Jungfrau Anna Salomä von Zedtwitz, von Weinachten 1630. biß vffm 5. Julij 1634. alß vff 3½ Jhar vor Jhre zwen Antheil, vnd mus noch darzu der vnmündige pro tertia rata 91 fl. bezahlen.

141 fl. 33 Kr. 1½ ℛ. wiedrum Costgeldt vff bemelter Jungfrau Magdt 3½ Jhar lang vor ihre zwen portion. vnd muß der vnmündige zum dritten antheil schuldigermasen noch 70 fl. 46. Kr. 2⅔ ℛ. addirn vnd bezahlen.

Summa der Frau Mutter anforderung bey diesen bejden Söhnen vor specificirtermasen, so sie vor sich schuldig 2984 fl. 53 kr. 1⅓ ℛ. hieran sie ihr bezalt. 1381 fl. 6 Kreuzer.

Verbleiben an dieser Berechnung diese beyde Söhne Albrecht Ernst vnd Christoff Caroll Jhrer Frau Mutter für Jhre Person noch rest schuldig Leibzinsen vnd Costgeldere biß dato

1603 fl. 32 kr. 1⅓ ℛ.

Mehr diese bejde bemelte Söhne, der Frau Mutter, in vorgesezter Berechnung stat gebührender Tutel, wegen ihres dritten Bruders Hans Heinrich von Zedtwitz seel. hinderlassenen vnmündigen Sohns vnd Erbens, ihres jungen Vetterns, pro tertia parte, dazu schuldigen antheil 8. Jharigen vertagten Zinsen vnd etlich Costgeldern biß Weinachten 1638. Rest berechnet

Summa 1492 fl. 26 Kr. 2⅔ ℛ.

Mehr bemelte beede von Zettwitz der Frau Mutter für sich vnd ihres gedachten vnmündigen Vetters vff Neuberg schuldig

499 fl. weinachten 1639.

499 fl. weinachten 1640. ehest künfftig vertagte ferner vffgeloffene Leibzinsen in Rest thut dieses in

Summa 998 fl.

Summa Summarum doch Salvo Calculo endtlich zusammen, wie ob specifice gesezt vnd liquidirt, der Frau Mutter von Weinachten ao. 1630. biß dato 1640. offtbemelte beede ihre Söhne die von Zedtwitz für sich vnd Jhres gedachten vnmündigen Vetterns Bruders Sohn, vff zehen Jhar nunmehro in Rest schuldigermassen behafft, darauff sie Klagen thut wegen nicht güttlicher Bezahlung, thut 4093 fl. 58 Kr. 4 ℛ.

Lit. I 2.

Von der Röm. Kayl. auch zu Hungarn vndt Behamb Königl. Mt. ꝛc. vnsers allerg'dsten Herrn wegen der (Tit.) Frawen Annæ Sabinæ von Geilßdorff gebohrnen von Wirschberg auff Ihr eingelangtes schreiben hiemit anzuzaigen, wann sie wegen der 8318 fl. Capitalß Ihrer auf dem Lehen, gutt Newberg dem Angeben nach versicherten vndt eingebrachten Heyrath Gutts, Gegengeld Morgengab vndt Legat Gelder, vber solcher Lehens Verschreibung den Königl. Consens neben anderen darzue gehörigen Beweiß vndt notturfften in beglaubten Abschrifften fürbringen würde, so solle alß dann hierüber ferner was rechtens erfolgen.

Wornach Sie sich zu richten. Decretum Ratisbonæ den 14. Octob. 1640.

Beschaidt für Frau Anna Sabina von Geilßdorff wegen ihres Heurathguets, Morgengabs vnd Gegengelts auf den Lehenguet Neuberg, sub dato 14. 8bris 1640.

Lit. K 2.

Allerdurchleuchtigist, Großmächtigist, Vnüberwündlichister Römischer Kayßer, auch zue Hungarn vnd Böheimb König ꝛc.

Allergnädigister Herr!

Aus beygeschlossenen Recess Lit. A. ersehen Ewer Kayerl. Maytt. ꝛc. allergd'st, waßgestalt im Monath Septemb. Ao. 1652. nach ordentlich gepflogener abrechnung, ich mich mit meinen Enenckl Hannß Georgen von Zedtwiz vff Schönbach vnd Asch, dahin verglichen, daß Er mir vor alle vnnd iede zue ihm habende Ansprüch, nach verflüssung dreyer Jahr von Zeit des getroffenen vergleichs Ein Taußent gulden, entweder jährlichen mit 50 fl. Zuuerzinßen, oder aber solches Capital zuerträglichen Fristen abzuelegen, wie nicht weniger auch mein Leibgeding Jährlichen mit 125 fl. zuuerpensioniren bey verpfendtung seiner Haab vnd Güeter, schuldig, vnd verpflichtet sein solte; Wiewol Ich nun der gänzlichen hoffnung gelebet, daß Er solchem seinen versprechen, vnfehlbar nachkommen, vnd seine adeliche von sich gegebene parol, vnuerbrüchlich halten würdte, So muß Ich doch ein ganz widriges vnnd zwar dieses mit schmerzen erfahren, daß Er durch allerhandt Außflüchte vnnd gegenprætensiones, daran man ihme doch im wenigsten nichts gestendig, sich der Bezahlung zuentbrechen suchen, vnd vnterstehen will, der gefasten meinung, daß weil

Ewer Kayß. Maytt. ꝛc. hoffstadt ferne entlegen, vnd Er dahero etwas difficilioris Conventionis ich hierdurch abgeschreckhet werden, vnd wegen benötigter spesen mein recht erliegen lassen möchte.

Wann dann allergd'ster herr, obangeführter Recels in beysein beederseits erbethener adelicher Zeugen vnd Beyständt auffgerichtet, mit handt vnd Petschafft becrefftiget, vnd ihme beclagten über daß, von mir auß gueten willen, vnd Großmütterlicher Liebe über 2000 fl. erlassen, vnd nachgesehen worden, vnd herentgegen mir sehr schmerzlich fallen würdte, wann wegen Langwürigkeit deß Proceſs oder in ermanglung notwendiger vncosten, Ich hülff- vnd rechtloß gelassen werden solte. Alß Ist vnd gelanget an Ewer Kayß. Maytt. mein allerunterth'stes flehen vnd bitten, Sie geruhen allergd'st zue desto schleuniger erörtterung dieser sachen, dero Hoff Krigs Rath vnd Obristen Veit Diettrichen Freyherrn von Steinheimb ꝛc. neben Burgermeister vnd Rath der Stadt Eger, allergd'gste Commission auffzuetragen, vnd sie dahin zue instruiren, damit sie beederseits Partheyen förderlichst vor sich citiren, gegen einander zur genüge hören, in der güete von einander Zuesezen möglichsten Fleiß anwendten, vnd nach befindung billigmeßige weißung thun, oder aber in entstehung derselben den proceſs instruiren die Partheyen mit zweyen säzen gegeneinander schleunig zuuerfahren, anhalten, vnd endtlich definitive entschaiden möchten, welches wie es gereichet zue Beförderung der heilsamen justiz, also verschulde gegen Ewer Kayß. Maytt. ꝛc. mit meinen Inbrünstigen, vnd demütigen gebet, ich solches die Zeit meines Lebens hinwieder allerunterthenigist ./.

Ewer Kayserl. Maytt.

Allerdemütig-Gehorsambste

Sabina von Geilßdorff, geborne von Wirspergk.

Beylage A.

Ich hannß georg von Zedtwitz auf Neubergkh, khrugsreuth Schönbach, Elster und Ascha, bekhenne hiemit vor mich alle meine Leibes-Erben, Erbnehmen, vnd Lehensfolgere.

Demnach die WohlEdlgebohrne, vnd VielEhrntugentreiche frau Sabina von Gailßdorf, gebohrne von Würschberg, frau auf Waldthurn, vnd Schwandt, meine vielgeliebte frau großmuetter wegen meinen Seel. lieben herrn Vatter, vnd Vetters hannßen heinrichen, vnd Albrecht Ernsten gebrüedere an Capital, vnd vertagten Zünßen, ein hohes quantum nach jnhalt der Ao. 1652. gehaltener Abrechnung zufordern gehabt hat, so Jure succeſſionis nunmehro vf mich, meine Erben, vnd Lehensfolgere kommen, Ich aber wegen

gen erlittenen großen Verderbens, vnd andern vf den halß haftenden schuldenlast, meine augenscheinliche vnmöglichkheit vorgeschüzet.

Alß hat WohlEdlgedachte frau Sabina von Gailßdorf, alß meine vielgeliebte frau Großmuetter, in Ansehung deßen, vnd vf zureden, der WohlEdlgebohrnen gestrengen, auch Edlen vnd vesten herrn Georg Rudolphen von Reizenstain, vf Schönberg, höflaß, vnd Connersreuth, dann herrn hannß andreaß Mulzen, von- vnd vf waldau, vnd Neuenhof, herr Johann Paul Dreßel von Neuenberg vf Lehenstain, woluerordtneten Burgermeisters der Stadt Eger, Sich mit mir vor alle, vnd iede Ihrer zue mir habenden ansprüche, wie die tam in genere, quam in specie nahmen haben möchten, verainbahret, vnd in todt verglichen, daß Ein taußent gulden Rheinisch, ieden zue Sechzig Creuzern gerechnet, Ich hinführo Ihr, vnd Ihren Erben vnd Erbnehmen, danckhbarlich, vnd ohne alles ferners Einwenden, will bezahlen, jedoch mit Restriction, vnd anhang, daß nach verfließung dreyen Jahren von der Zeit dießes getroffenen Vergleichs anzurechnen, Ich allererst in die gebührliche Verzünßung Jährlich mit funfzig gulden bemelter wehrung zutretten, oder entweder solch Capital der Eintaußent gulden, nach vnd nach zu erschwinglich: vnd erträglichen fristen ohne verzünßung, gegen reichung gebührlicher Quittung abzuführen schuldig, vnd verbunden sein will; die fünftaußent gulden Ruckhfall gelder, oder Leibzünßen betrefente, daran Ich den halben theil, jährichen mit 125 fl. ebenfallß WohlEdlgedr. meiner vielgeliebten frau Großmuetter, solang Sie am Leben verpensioniren muß, sollen iedesmalß Michaelis von mir, meinen Erben, vnd Lehensfolgern, vnwidersprechlich abgeführet werden; alles bey meinen adelichen Ehren, trauen, vnd glauben, vnd bey verpfendtung aller meiner haab- vnd güetter, souiel hierzue vonnöthen; Getreulich vnd ohne gefehrde.

Deßen zu wahrer vhrkhundt, stett, vesst, vnd vnuerbrüchlicher haltung willen, habe Ich dißen vergleich in duplo zu Pappir bringen laßen, auch den WohlEdlen gestrengen, vnd vesten, herrn Adam Erdtmann von Zedtwiz, vf Neuberg, Krugsreuth, Schönbach, Elster, Asche ꝛc. alß meinen vielgeliebten herrn vettern erbetten, daß er vor sich, vnd curatorio nomine Seines Pflegssohns, alß mit belehenter hierein consentirt, vnd nebenst mir solchen besigelt, vnd vnterschrieben hat; Gestalt Ich Adam Erdtmann von Zedwiz vor mich vnd anstatt meines Vettern Joseph Adambs von Zedtwiz hierein wohlbedächtig, vnd mit gueten willen, vnd wissen gewilliget, Ingleichen Ich obeingangs ernanter Selbstschuldner die gemelten herrn Interponenten vermöget, daß Sie dise beschehene Abhandlung mit Ihren gewöhnlichen angebohrnen Pet-

schafften, vnd aigenen handtvnterschrifften, Jedoch Ihnen ohne schaden, nebenst vnnß becreftiget, geschehen vnd geben Ascha den 8. Septemb. 1652.

L.S. Hannß Georg von Zedtwiz

L.S. Sabina von Gailßdorf, gebohne von Wirschberg ꝛc.

L.S. Adam Erdtmann von Zedtwiz vor mich, und in Vormundtschaft Joseph Adams von Zedtwiz ꝛc.

L.S. Georg Rudolph von Raizenstein ꝛc.

L.S. Hannß Andreaß Mulz von Waldau ꝛc.

L.S. Johann Paul Dreßl ꝛc.

Lit. L 2.

Matthæo Auguſtino Wießnowßki Commendatori des Hoßpithals zu Eger, vnd beeden Elbögner Creißhaubtleuthen.

L. Getr.

Demnach sich Eine Zeittlang zwieschen Adam Ertman von Zettwitz auff Ascha Krugsreuth, vnd Newberg vnd seinem vnterthanen Jacob Wehtengeln zu Niederreuth wegen Einer vorgangener Erlaubnuß Bier zu brewen, vnd außzuschencken allerley disputation vnd Irrung sich Erhalten, worüber auch der vntertan In verhafft gezogen worden, vnd noch darinnen auffgehalten wirdt: wan wir aber auß Erheblichen wiechtigen vrsachen dergleichen Mießverstände zwieschen obrigkeit vnd vntertanen ohne weittleufftige rechts thaidigung In der Enge abgeholffen wiessen, vnd zu dem Ende Euch solche Commission zwieschen Ihnen zu handeln aufftragen wollen: alß befehlen Wir auch Euch hiemit gnedigst, daß Ihr Euch nach Eger Eheſtens zusammen betagen, beede Parteyen

das

dahin Erfordern zuvor aber, wan der vntertan noch In verhafft seße, vor allen denselben, daß Er bey Euch gestehen könne, der verhafft zu Erlassen vnd auff freyen fueß zu gestellen, den von Zettwitz vermahnen, hernach wan sich beede Parteyen vor Euch gestellen, Sie gegen Einander hören vnd guttlich zu vergleichen allen Fleiß anwenden, vnd vnß, die güte verfange oder nicht, den verlauff vnd woran Es Ermangelt, oder wie Es geschlossen, vnd bewant, gehorsamst beriechten sollet. Deme Ihr recht zu thun also vnßern gnedigsten ꝛc.

Wien den 5. Aug. 1656.

Commission den Ertman von Zettwitz mit seinen vntertan zu vergleichen.

Lit. M 2.

Commendatorn Im Hospital zu Eger, vnd Elbögner Creißhaubtleuthe.

L. Getr.

Wir Erinnern vnß gnedigst waßgestald wir auff Jacob Wehtengelß zu Niederreut wieder seinen Erbherrn Adam Ertman von Zettwitz Eingebrachte Klage Euch newlicher Zeitt gemessene Commission zwischen den Parteyen güttlich zu handeln, gnedigst auffgetragen; Wenn nun aber, wie Inliegend zu sehen, auch bey vnß andere vnterschiedliche Dorffschafften gehorsamst einkommen, vnd gleichmeßige Beschwerden führen, vnd wir auch solche an die euch auffgetragene Commission verweißen wollen. Derohalben so vberschiken wir auch Euch solche Ihre Anbringen mit gnedigsten Befehl, daß Ihr Ingleichen dieße auch gegeneinander vernehmen, nach Möglichkeit guttlich Entscheiden, oder vnß in vnverhoffter Entstehung der Güte, mit Guttachten gehorsamst berichten sollet. Deme Ihr wohlzuthun, also vnßer gnedigster Wiellen vnd Meinung gehorsamst zu erstatten wiessen werdet.

Prag den 22. Sept. 1656.

Commission an den Commendatorn in Eger, vnd Elbogner Creißhaubtleutte daß sie den Adam Ertman von Zettwitz mit seinen vnterschiedlichen vntertanen güttlich vergleichen oder guttachtlich berichten sollen.

An den Commendator In Hospital zu Eger Johan Wirßinzern Ordens des Creutz mit dem rothen Stern; beede Elbögner Creißhaubtleutte.

L. getr.

Wir Erinnern vns gnedigst, waßgestald Wir Euch denen Creißhaubtleutten nebnst dem verstorbenen Commendatore den 22. Sept. 1656. gewiesse Commission auffgetragen, die beschwehrende vnd Klagende vntertanen zu Roßbach, Gottsmansgrün, Friedersreut, Schieldern, Schönbach, vnd Mehring mit Ihrer Herrschaft denen (titul.) Adam Ertman vnd Hanß Georgen Gevettern von Zettwitz guttlich zu vergleichen, oder gehorsamst guttachtlich zu beriechten:

Wan dan es bies dato nicht geschehen, auch der geistliche Inzwieschen todes verschieden, dahero bey vnß die supplicanten weitters einkommen, vnd die Commission fortsezen zu lassen, wie der Inschluß besaget, gehorsamst einkommen vnd Wir dießen Irrungen zwieschen Herrschaft vnd vntertanen in der Enge vnd schleunig abgeholffen wiessen wollen: Alß haben Wir dich den Commendatorn deinem anteceſſori ſubſtituiren, benebnst aber auch Euch hiemit Sambtlich anbefehln wollen, daß zuvor demandirtermassen Ihr Euch forderlichst zusammen betagen, die Herrschaft vnd vntertanen miteinander wohlvernehmen, vnd güttlich vergleichen, oder vnß, woran es hanget, guttachtlich beriechten sollet. Deme Ihr recht zu thun, also vnsern gnedigsten Willen vnd Meihnung gehorsamst zu erstatten wiessen werdet.

Wien den 23. Martij 1657.

E. K. M. tragen dem newen Commendatori zu Eger anstatt des verstorbenen nebnst den Elbogner Creißhaubtleutten Commission auff, die Irrung zwieschen denen von Zettwitz vnd Ihren vntertanen vorhin schon anbefohlner massen miteinander güttlich hinzulegen, oder zu beriechten.

Lit. N 2.

Allerdurchlaüchtigster Großmächtigster König vndt Herr Allergnädigster Herr Herr ꝛc.

Ewer Königl. Mayt. geruhen auß hierbey gefügter allergnedigsten Befehls Abschrift sich von vns allervnterthänigst berichten zuelaßen, waßmaßen Ihr Röm. Kay. auch zue Hungarn vndt Böheimb Königl. Mayt. vnser allergnedigster Herr Hochseeligst-vndt Christmildister gedächtnuß vntern dato des

23. Martij instehenden Jahrs allergnedigst vnß anbefohlen haben, die Beschwerte vndt Clagende vnterthanen, zue Roßbach, Gottmannsgrünn, Friedersreuth, Schildern, Schombach, vndt Mehring mit ihrer Herrschaft Adam Erdtman vndt Hanß Georgen Gevettere von Zettwiz auf Krugsreuth, Newbergk vndt Asch güttlich zue vergleichen oder woran es hanget guthächtlich zue berichten.

Alß haben wir deme zue gehorsambster Folg, beyde iezt bemelte Obrigkeiten vndt vnterthanen den 10. Junij vor vnß nach Eger beschieden dieselben gegen einander genugsamb vernohmen vndt güttlich zue vergleichen vnß möglichst angelegen seyn laßen, vornehmblich aber der vnterthanen von benahmbten Dorfschaften eingewandte Beschwehrung von Puncten zue Puncten vorgenohmen, vndt entlich nach angehörter beedertheil nottdurft einen Auffaz gemachet, mit welchen dann beyde von Zettwiz, von welchen der Elteste wegen Leibes Beschwehrung in vollmacht, der Jüngste aber in Persönn erschienen, Zuefrieden gewest, die vnterthanen aber, welche in zimblicher Anzahl zuegegen, haben sich zwar Erstlich nicht bedeuten laßen wollen, deß andern Tags aber sindt von bemelten 6. Dörfern zwey Gemeinen, alß Schildern, vnd Schömbach vor vnß kommen, vndt sich erkläret, daß sie in allen Puncten wollen acquiesciren, auch solcher gestalt also balvt In vnserer gegenwardt Ihrer Obrigkeit mit Handt vndt Mundt angelobet vndt sich von denen anderen 4. Dorfschaften separiret, welch diese 4. Gemeinen zwar in ihrer gefasten Meynung nach Hauß gangen, Jedoch entlich sich auch verglichen, daß sie von aller Weiter Clag wollen ablaßen, vndt ihrer Obrigkeit schuldige Trew angelobet, vermög inliegenden von denen von Zettwitz vnß zue geschikten schreibens also daß diese Strittigkeiten auf diese Weis nun Verglichen sein werden. Welches Ewer Königl. Mayt. Wir allervnterthänigst hiermit haben sollen hinterbringen. Zue dero Königl. Gnaden vndt Hulden vnß allertrewgehorsambst befehlendt. Actum Münchhof den 31. Julii 1657.

Ewer Königl. Mayt.

Allerunterthänigst gehorsamste
M. Joannes Franciscus Braun, ord. Cruc. cum rub. stella, Commendator Hospitalis Egrensis.
Julius Hr. von Collowrat.
Georg Fabian Rulz von Walda.

Ferdinandt Der Dritte von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, auch zue Hungarn vndt Böheimb König ꝛc.

Würdiger, Wohlgebohrner, vndt Ehrenvester, Liebe getreue,

Wir erinnern vnß gnedigst waß gestalt wir euch denen Craißhaubtleuthen nebst dem verstorbenen Commendator den 22. Septembris 1656. Jahrs gewise Commission aufgetragen die beschwehrende vndt Clagende Vnterthanen zue Roßbach, Gottmansgrün, Friedersreuth, Schildern, Schömbach, vndt Mehring, mit ihrer Herrschaft denen Ehrenvesten vnsern Lieben getrewen Adam Erdtmann, vndt Hanß Georgen Gevettern von Zettwitz güttlich zue vergleichen oder gehorsambl. gutächtlich zu berichten.

Wann dann es bieß dato nit geschehen auch der geistliche in zwischen Todes verschieden dahero bey vnß die Supplicanten Weitters einkommen vndt die Commission fortsezen zuelassen, wie der Innschluß besaget, gehorsambst einkommen, vndt wir diesen Irrungen zwischen herrschaften vndt vnterthanen in der enge vndt Schleinig abgeholfen wißen wollen; Alß haben wir dich dem Commendatorn deinem Anteceſſori ſubſtituiren benebenst aber auch Euch hiemit sämbtlich anbefehlen wollen, daß zuvor demandirter maßen Ihr euch förderlichst zuesammen betagen die Herrschaft vndt Vnterthanen mit einander wohl vernehmen, vndt güttlich vergleichen, oder vnß woran es hanget gutächtlich berichten sollet, deme ihr recht zue thuen alſo vnsern gd'sten willen vndt meinung gehorsambst zue erstatten wissen werdet.

Geben in vnserer Statt Wien den 23. Monaths Tag Martij Im Sechzehenhundert Sieben vndt funfzigsten, vnserer Reiche deß Römischen in Ein vndt zwanzigsten, deß Hungarischen in zwey vndt dreyßigsten vndt des Böhemischen im dreyßigsten Jahr ꝛc.

Ferdinadt.

Johannes Hartwigius Comes de Noſtiz

Regis. Bæ. S. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ. Regiæque Majeſtatis proprium.

Franz Graf von Pötting

L. v. Holdorf.

Auffschrift.

Dem Würdigen, Andächtigen, auch Wohlgebohrnen vndt Ehrnvesten vnsern Lieben getrewen, Johann Würßnizer deß Creutzordens mit dem rotten Stern Commendator in Hospitahl zue Eger, Jaroslao Julio Liebsteinsky von Kollowrath auf Münchshof Obristen, vndt Georg Fabiann Multzen von Walda auf Graßengrün, vnsern Haubtleuthen deß Elbogner Craises.

Hoch-

Hochwürdig in Gott Andächtiger Hochwohlgeborner Herr,
auch Wohl= Edlgeborner Gestrenger.

Großgünstig= gnädig= vnndt Hochgeehrte Herren.

Denenselben sollen wier vnuermeltet nicht laßen, welcher gestalt nunmehro vnsere streittente vnterthannen, der 4. Dorffschafften sich gleich Wie die andere 2. Dorffschafften Bereith in Eger gethann, zu ruhe begeben, Ihren hierunter begangenen fähler vnnß hinwiederumb abgebetten, vnndt dargegen handt streichent angelobet daß sie förderhin Ihre Pflicht: beßer alß bießhero beschehen beobachten, vnndt alle Ihre schultigkheit gerne entrichten wollen, Dannenhero wier vor nothwendig erachtet, die destwegen von Euer Hochwürd. Hochherrl. Gn. Wohl Edl gestr. an die Könnigl. Maytt. zu Böhmen vnnßern Allergnädigsten Herrn, Allervnterthännigst= außgeferdigte Relation Gehorsamb frl. zuruck zuesenden, damit solche weiln nunmehro gehabte strittigkheiten ganz erördert, verglichen, vnd beygeleget, in einen andern Form gebracht vndt sodann an Höchstermeldt Ihrer Königl. Maytt. Allerunterthännigst überschickhet werden könne, Welches Euer Hochw. Hochhrl. gnad. Wohl Edlgestr. Wier Gehorsamb= freundtlich hinterbringen, vnnd sie der Göttlichen protection vnnß aber in deren Hohe Gunst vndt Gnad gehorsamb frl. befehlen. Actum Krugsreuth denn 19/9 Julii Anno 1657.

Euer Hochwürd. Hochherrl. Gnaden
WohlEdlgestreng

Gehorsamb= vnndt Dinstwilligste.
A. Erdman von Zedwitz
Hannß Georg von Zedtwitz.

Aufschrift.

Dem Hochwürdigen in Gott Andächtigen Herrn Johannj Franciſco Braun, Ord. Cruc. cum rubea ſtella AA. LL. & Phiæ. nec non SS. Theologiæ Magiſtro Prothonotario Apoſtolico, des Tachauerischen diſtricts Vicario Foroneo vndt der Hoſpithalliſchen Commendæ zue Eger Commendatorj, dann auch dem Hoch vnd Wohlgebornen Herrn, Herrn Jaroßlaw Liebſtenzky Herrn vonn Collobrath, auff Münchshoff vndt Imblickhau, der zu Hungarn vnd Böhmen Könnigl. Maytt. beſtelten Obriſten, dann dem WohlEdlgebornen Geſtrengen vndt veſten, Herrn Georg Fabian Mulzen von Waldau, vff Graßengrün höchſtermelter Könnigl. Maytt. wohluerordneten Hauptleuthen des Elbögner Creiſes vnſern großg. Gnedig= vnd Hochgeehrten Herren.

Jzigen Commendator zu Eger vnd Elbogner Creißhaubtleutten.

L. getr.

Wir haben vnß gehorsamst vortragen lassen, was vnß Jhr wegen Ewer commissions verrichtung zwischen denen Vettern von Zettwitz zu Asch Eins, dan deren vntertanen gewiesser Dorffschafften anders theils von 31 Julij dießes Jahrs gehorsamst relationiret,

Wann wir dan vnß solchen vergleich gnedigst wohl belieben lassen, alß haben wir Euch solches hiemit andeutten, vnd benebst gnedigst befehlen wollen, daß auch Jhr solches denen Parteyen gehorsamst hinderbringen sollet. Deme Jhr wohl zu thun also vnßern gnedigsten Willen ꝛc. Prag den 11. Sept. 1657.

Recepisse an die Commissarien, welche die von Zettwitz mit Jhren vntertanen verglichen, das E. M. solchen vergleich gnedigst belieben.

Lit. O 2.

Jst das Kaiserl. Königl. Leopoldinische Rescriptum, so oben sub lit. C. 2. bereits eingedruckt worden.

Lit. P 2.

Leopold.

L. G.

Was gestald bei Uns unsere zum schlos Neuberg Krügsreüth und Schompach gehörige Lehensunterthanen, imgleichen die sämbtliche wirthe und bierbrawer des markts Ascha wieder ihre Lehensherrschafft die von Zettwiz, ungebührlicher Auflagen halber, sich unterthänigst supplicando beschweren, das ersehet ihr beiliegend mit mehren,

Nachdem nun die supplicanten zum theill, deren vorige Beschwerden wir an unsere Elbognerische Creishauptleute zur Remedirung verwiesen gehabt, wieder diese nicht unerhebliche Bedenken einwenden.

Als haben wir gnädigst für guth angesehen, diese gesambte gravamina euch zu remittiren, mit gd'gsten Befehl, das ihr gewißen subiectis ewres mittels die sache dahin committiret, das dieselbe beede theile auf gewiße Zeit für sich beruffen, gegen einander vernehmen, den Befund Uns mit Guthachten hinterbringen, immittels die interessirte auf unsere erfolgen-

de

de gd'gste Resolution verweisen, und wiederumb zu den ihrigen anheimb laßen, daran geschicht ꝛc. Wienn . 5. Octob. 1667.

Die Appellation zu Prag soll zu Vernehmung der Zettwitzischen Lehens-Unterthannen Beschwerden eine Commission anordenen.

Lit. Q 2.

ꝛc. ꝛc.

Wir verhalten euch hier mit nicht, wasgestalten bey Uns wieder euch gesambte Wirth und bierbreüer des Marks Ascha, wie auch die Lehenbauern der Königl. Böhmischen Lehen Neuberg, Krügs Reüth, und Schönbacher Unterthaner jüngsthin beschweret, Samb ihr mit Zuzihung euerer Bedienten, den 18. dieses in den Lehen Marckh Ascha kommen, von ihnen, anstatt der, von einem ieden gebreü bier, vor neun Jahren zu erlegen, sonsten gewöhnlichen drey Gulden Vngeldts, anietzo 9½ fl. erzwingen wollet, auch in Verweigerung deßen, zu ein biß zwey Reichs Thaller straff erpreßet, andern zwey Wirthen aber das Vieh vorenthaltet; Nicht weniger, in der Rathstuben, den Offen vbern hauffen geworfen, und andere Schaden vervrsacht: vber dieses die Lehen Bauern, weiln sie nicht treschen wolten, mit wegnehmung des Viehes, bedrohet, vnd ihnen das Heu, so sie zur Winterfütterung doch selbsten vnd ein mehrers vonnöthen, solches auch ander orthen vmb doppelt Geldt kauffen müsten, aus den Haüsern wegnehmen laßen. Wann nun die Röm. Kayser. auch zu Hungarn, vnd Böheimb vnd Königl. Vnser allergnädigster Herr, denen zwischen euch vnd erwöhnten quærulanten, vorhin Schwebenden Strittigkeiten, durch eine Commission abzuhelfen, vnd solche gewißen subjectis vnsers mittels aufzutragen, vns vnlengst gnädigst demandirt haben, selbde auch so baldt möglichen, werkstellig gemacht werden solle, höchst besagt Ihrer Maytt. aber, euch entzwischen einige weitere Excessus wider dero Lehens vnterthaner zuuerstatten, gnädigst nicht gemeint sein, Im fall nun die Sachen angebrachter maßen sich verhalten solte. Als befehlen im Nahmen mehr höchst erwöhnt Ihrer Maytt. wir euch hier mit, das ihr wieder selbde mit einiger Beträngnus, wider die Gebühr ferners nicht verfahren, Sondern alles bis zu ausgang der Vorhabenden Commission in statu quo laßen, Also hieran offt höchst benandte Ihrer Maytt. gnädigsten will- vnd Meinung vollziehen sollet. Geben ob dem Königl. Präger Schloß den 13 Xbris Ao. 1667. ꝛc.

An die von Zettwiz ergangene errinderung, die Lehens Unterthanen wieder die billichkeit nicht zu beschweren betr.

Lit. R 2.

2c. 2c.

Wir haben aus euren, vnß den lezteren jüngst verstrichenen Monatstag January eingeschickten Schreiben mit mehrerem ersehen aus was vrsachen ihr die zu der, zwischen euch vnd denen zum Ascher gericht gehörigen Burger vnd Lehens genoßen durch gewiße vnsers Mittels den ersten dieses gehaltenen Commission, beschehene außenbleibung zu entschuldigen vermeinet. Wie nun aber, euch bey selbiger zu erscheinen, auf alle Weiß gebühret hette. Also werden wir nicht vnterlaßen, hoch besagt Ihrer Maytt., diese nicht beschehene parition vmstendiglichen beyzubringen, vnd dero weitere gnädigste verordnung hierinn zu erwartten; Euch aber in Nahmen mehr höchst ernandt Ihrer Maytt. befehlende, daß ihr immittelst erwöhnte Ascher Burger vnd Lehens genoßen mit einigem vnrechtmeßigen arrest, vnd wiederrechtlichen thätigkeit nicht beschweret, sondern bis zu Austrag der Sachen, alles in statu quo verlaßet; Deme ihr alss nachzukommen 2c. 2c. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 2 Feb. Ao. 1668.

An die von Zettwiz 2c. die Lehens vnterthanen betr.

Lit. S 2.

2c. 2c.

Waßgestalten wir euch, damit ihr die, zu denen Königl. Böhmischen Lehen Neuberg, Kriegs Reüth vnd Schempach gehörige Vnterthanen, dann auch die sambtliche Wirdt vnd Bierbreüer des Marks Ascha, wieder billigkeit nicht beschweren, sondern bis zu außgang, der von Ihr Kayser. vnd Königl. Maytt. vnserm allergnädigsten Herrn, bey vnß gnedigst angeordneten Commission, alles in statu quo laßen sollet, dessen werdet ihr euch annoch bester maßen zu entsinnen wißen. Demnach aber bey vnß vorkombt, samb solche vnbilliche beschwerden dato nicht aufhören, sondern erwöhnte lehens vnterthanere dergleichen vnd noch mehrere erfahren, vnd täglich beförchten müßen. Alß ist hiermit vnser wiederholter ernstlicher befehlch an Euch, daß ihr von allen attentatis, vnsern vorigen verordnungen gemeß abstehen, vnd in widrigen fall, solches Höchst besagt Ihrer Maitt., zu anderwertigen einsehen, vnterthänigst zu repræsentiren nicht vrsach geben, Sondern bis zu mehr Höchst ernandt Ihrer Maytt. fernerer g'dsten resolution alles in vorigem Standt bewenden laßen sollet. Geben 5. Julij 1668.

An

An die von Zettwiz, die Lehens Vnterthanen nicht zu beschweren betr.

Lit. T 2.

Leopold ꝛc.

L. G.

Waß Wir euch vnterm 6ten January lauffenden Jahrs in sachen gewisse zwischen denen Gevettern von Zettwitz vndt derer Lehens Vnterthanen vngebührlicher Aufflagen halber sich erregte Strittigkheiten betreff. vor eine Resolution Gnädigst zukhommen laßen, deßen werdet ihr euch annoch gehorsambst wohl erinderen. Ersehet auch ob denen inschlüeßen, waß seithero bey vnß Joseph Adam, vndt Eua Maria von Zettwitz Wittib tuto nomine wegen edirung deß Saalbuchs, auch samb die Burger, vndt Bierbreuer zu Ascha gegen erhöhung deß Vngelts ein æqvivalens genoßen, einfolglich sie einiges Indebitum nit eingehoben hetten, vndt dahero zur restitution nit anzuhalten, vndt damit die wider sie angetrohete Execution biß sie dißfahlß gnugsamb vernohmen, verschoben werden möge, vndt sonsten vnterthänigst gebetten haben. So wir ahn euch remittiren wollen, mit gnädigsten Befelh, das ihr über daß angegebene æqvivalens die gegenparth vernehmet, waß einkhommet nebst diesem erweget, vndt vnß, wie die supplicanten super hoc novo Emergenti zu verbeschaiden sein möchten ewer gehorsambstes parere zu handl gehorsambst einschikhet; So viel aber die Edition deß Saalbuchs betrifft, werdet Ihr vnser vorige vnter obrigen Dato gnädigst geschöpffte Resolution gehorsambst zu vollziehen, also hieran ꝛc. Wien 17. Augusti 1672.

Die Königl. Appellation soll über daß newe Anbringen der Zettwitz berichten.

Lit. U 2.

An Johann Georg von Zettwitz

Dem Supplicanten mit diesem bescheidt widerumben zuruckh zu geben, daß er ungeachtet dieses seines einwendens, auf des Joseph Adam von Zettwitz hierbey kommende Summarische remonstration, innerhalb Sechs Wochen excipiendo antworten solle. A 21 Junii 1666.

Lit. W 2.

Hoch vndt Wohlgebohrne Wohlgebohrne wohl Edlgestrenge, vndt Hochgelehrte ꝛc.

Gnädige vndt Hochgeehrte Herrn ꝛc.

Demnach Ewer Excell. ꝛc. Gnaden, vndt Meine Hochgeehrte Herrn, mir auf mein gehorsambes anlangen, in Sachen wieder meinen Vettern Adam Joseph von Zetwitz, zu meiner rechtlichen nottdurfftshandlung negsthin die anderte 3. Wochentliche Dilation (darvor Ich mich gehorsamb bedancke) Gnädig vndt Günst. ertheilet haben: So sich auf den 4. des herbey nahenden Monaths 8br. enten thuet: vndt nun Ich meiner vnvmbgänglichen notturfft zu sein befunden, bey Jhro Kayl. Maytt. hierinfalls wieder die ipso Jure null vndt nichtig, zwischen mir vndt meinen dazumahl gewesten Vormündern, in meiner Münder Jährigkeit aufgerichtete Contractus, vndt dabey meiner Seiths vorgegangene læsiones Enormissimas auß vielen erheblichen motiuis, Restitutionem in integrum allervnterthänigst zu suchen; Inmaßen bey allerhöchst gedacht=Jhro Kayl. Maytt. solche Restitutions Schrüfft albereith würcklich Eingebracht hab, vndt der gewöhnlichen Recognition von Hoff hierüber täglich gewertig bin.

Damit nun Restitutione in integrum postulata in der zwischen mir, vndt oberwöhnten meinem Vettern bey der Hochlöbl. Königl. Appellation Schwebenden Action bies zu außgang meiner erfolgenden Restitution nichts innoviret werde, Sondern dieselbe wie Rechtens in suspenso verbleiben möge: toto titulo Cod. in Integrum postulata Restitutione, ne quid novi fiat.

Als gelanget an Ewer Excell. ꝛc. Gnaden, vndt meine Hochgeehrte Herrn mein Gehorsambes Bietten, dieselben geruhen diese meine rechtliche Anmeldung gehöriger Orthen ad notam nehmen zu laßen; dargegen Ich obvermerckte täglich erwartende Recognition Gehorsamb zu insinuiren nicht vnterlaßen will: Wormit Ewer Excell. ꝛc. Gnaden, vndt meinen Hochgeehrten Herrn mich gehorsamb empfehle, vndt verbleibe.

Ewer Excell. ꝛc. Gnaden, vndt Meiner Hochgeehrten Herrn

gehorsamber
Johann Georg von Zetwitz.
J. S. Schmelzerd.

An die Hoch vndt Wohlgebohrne, Wohlgebohrne WohlEdle Gestr. Edle vndt Hochgelehrte der Röm. Kayl. auch zu Hungarn vndt Böh.

Böh. Königl. May. Wohl verordnete Herrn Præsidenten, vndt Räthe, der Königl. Appellation, ob dem Prager Schloß ꝛc.

Lit. X 2.

Leopold ꝛc.

Liebe Getrewe.

Demnach Wir der bey vnß von der (Tit.) Anna Sybilla Rosina von Zettwiz, gebornen Mulzin von Waldaw, wider ein zwischen Ihr Klägerin an einem dan dem (Tit.) Joseph Adam von Zettwiz beclagtem an andern theil in po. spolij, & legati von 4000 fl. bey vnßerm Königl. Appellation-Collegio alß verordneten Teütschen Lehen schrannen den 11. Julij, vorigen Jahrs publicirtes vrthel, eingewendter Appellation, in quantum de Jure gnädigst deferirt.

Alß vberschicken Wir Euch die eingekhommene Appellations-gravamina hiebey verwahrt, mit gd'stem Befehl, selbe dem gegentheil zu communiciren, den Appellations-processum dem veblichen Stylo gemees zu instruiren, vnd sodan die acta utriusque Instantiæ zu Handen vnserer Königl. Böheimischen Hof Canzley zu weitern versprechen inrotulirter gehorst. einzuschicken, An deme beschicht ꝛc. Wien den 11. Julii 1676.

An daß Appellations Collegium, daß E. M. der Annæ Sybillæ Rosinæ von Zettwiz Appellation contra Joseph Adam von Zettwiz deferirt, sollen den processum instruirn, vnd die acta inrotulirter einschiken.

Lit. Y 2.

Im Nahmen und von wegen der Röm. Kayl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Mayt. unsers allergnedigsten Erbherrns, haben dero Præsident, Vice Præsident und Räthe über denen Appellationen ob dem Königl. Prager Schloß, als der Teutschen Lehen Haubtmanschafft Administratores und constituirte pares Curiæ daselbst, in Sachen Eleonoræ Rosinæ verehe-ligten von Boxberg, gebohrne von Zettwiz, Klägerin an einem, dann Joseph Adam von Zettwiz beklagten am andern theil, wegen der per fünff tausendt, fünffhundert gulden Reinisch Capital und darvon raittenden Interessen, aus denen Königlichen Böhmischen Lehen Neuberg Krügsreuth und Ascha, gesuchten abstattung, nach reiffer erwegung beyderseits eingebrachten acten und Schrifften, zu recht erkandt.

Daß beklagter von Zettwitz von der angestrengten Klag zu absolviren, allermassen er hiermit daran absolvirt, Klägerin aber mit ihrer vermeinten abstattung, zu dem nach Weylandt ihres Brudern Adam Ernsts von Zettwiz verbliebenen Erben zu verweisen seye, wie Sie dan hiermit darauf würcklichen verwiesen wirdt: Gerichts Schäden und Unkosten werden aus erheblichen Uhrsachen gegen einander compensirt und aufgehoben. Von Rechts wegen.

Publicatum in Consilio Regiarum Appellationum & Parium Curiæ Pragæ 17. Martij ao. 1673.

Appellations Vrtel so den 17. Martij 1673. publicirt worden.

Lit. Z 2.

Was bey Uns Hans Wunderlich in der zwischen Ihm, und Nicol Wagnern Rechts anhängigen injuri Sach mehrmahln angebracht und annebenst bitten thut, solches ersehet Ihr aus denn Beyschlüssen mit mehrerm.

Wann nun Wir die destwegen vorhin eingebrachte Gravamina zu Vernehmung des gegentheils an Euch den 30. Juny des lezt verwichenen Jahrs remittiret, und wie ferners zu verfahren darbey verordnet gehabt.

Als überschicken Wir euch auch mit kommende Schrift zu dem Ende, damit über selbde ihr den Nicol Wagner, Im fall Er darwieder etwas einzubringen hette, vorhero vernehmen, nochmahls die ordentliche inrotulation vollziehen, und selbde nebst den Actis primæ Instantiæ zum versprechen hereinschicken, Immittelst aber Euch aller Execution enthalten sollet. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 12. Januarij Anno 1673.

N. N. Præsident Vice Præsident und Räthe über denen Appellationen daselbst, der Königl. teutschen Lehen Hauptmannschaft Administratores und constituirte Pares Curiæ ./.

Johann Jacob Meißberger.
Coll.

Lit. A 3.

Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Wohl Edele,
Gestreng-und Hochgelahrte
Gnädige Herren Herren.

Was E. Hochgräfl. Excellenz, Gnaden und Gestreng. in vor unß geschwebten Injurien-Sachen Nicoll Wagners zu Ober Schönbach, Clägers: Contra Hannßen Wunderlichen zu Schildern, Beklagtens, auff dieses des beklagten wieder das am 24ten Januarij, des verwichenen 1672ten Jahrs nach eingehohlten Rath der Rechtsgelährten publicirte Urttell, angemaste und hernach bey diesem hochlöbl. Königl. Appellations-Rath introducirte Appellation erstlich am 30. Junij 1672. und dann wiederumb am 12. Januarij 1673. nebenst übersendung des Appellanten eingebrachten Schrifften, gnädig an Unß gelangen laßen, und darbey angeordnet, daß wier sothane Schrifften dem Appellanten Communiciren, Jhn über selbte, wenn Er ettwas darwieder einzuwenden, vorhero vernehmen, nachmahls die ordentliche inrotulation vollziehen, und die gewechselte Schrifften neben denen Actis primæ Instantiæ zu mehr hochlöbl. ermelten Königl. Appellations-Collegio überschicken: inzwischen aber unß aller Execution enthalten solten, solches haben wier iedesmahls mit geziemender Reverenz enpfangen, und seines inhalts mit mehrern vernommen. Ob nun wohl aus des Appellanten beschehenen Einwenden leicht abzunehmen gewesen, das E. Hochgrl. Excellenz, Gnaden und Gestreng. hierinnen ergangene gnädige Verordnungen Er durch ungleiche narrata extrahiret, dahero solche gleich anfangs per Literas refutatorias behörig abzuleinen, wohl ursach gehabt, indem unsers unvorschreiblichen ermeßens des Beklagten Jnjurioße Beschuldigung in actis Clahr, auch dadurch des Clägers alß sonsten eines Ehrlichen unbescholtenen Mannes guter nahme durch sothane diffamation und delation nicht wenig gekräncket worden, und dahero die Appellation von dem beklagten außer Zweiffell frivole und nur zur Verzögerung der Sachen ergriffen: die aber hernach von selbsten wieder desert worden und erloschen, aldieweill Appellant solche nicht nur nicht mit beobachtung der in Rechten vorgeschriebenen Fatalien: sondern auch selbige bey der Röm. Keyßerl. auch zu Hungarn und Böheimb ꝛc. Königl. Maytt. unserm allergnädigsten Herrn, Herrn, gar mit einander nicht introduciret noch prosequiret, wie Er doch thun, und die Appellation bey Allerhöchst gedachter Jhrer Maytt. zu behöriger Zeit introduciren müssen, wenn selbige in anderer Instanz zur Rechtfertigung gedeihen solten, Jn dem Jhre Maytt. unserer Adelichen herrschafft Immediatus Judex, gestalt

stalt dann Ew. Hochgräffl. Excellenz, Gnaden und Gestr. solches selbsten agnosciret, wenn dieselbten unsere Adeliche Herrschafft mit all den jenigen geführten Beschwerungen, so das Lehen eigentlich nicht concerniret, an offt allerhöchstgedachte Ihre Maytt. gewiesen, Massen, zum Exempell, unter andern also geschehen, alß bey E. Hochgräfl. Excellenz, Gnaden und Gestr. Herr Joseph Adam von Zedwiz wieder Frauen Annen Sibyllen Rosinen von Zedwiz, gebohrne Mulzin von Waldau Wittbe, umb gnädige Verordnung einer Commission zur Besichtigung des Schloßes Krugsreuth unterthänig angelanget, da dieselbte Ihn mit solchem seinen Suchen der Uhrsachen, weill es die Lehen eigendlich nicht, sondern personal Sprüche betreffe, an Ihre Maytt. gewiesen, Ob auch wohl beede litigirende Partheyen Zedwitzische unterthanen auch beederseits in dem bewusten mit der Herrschaft habenden Streitt interessiret, und also umb so vielweniger zu præsumiren, daß mann auff seiten der Herrschaft einem theil vor dem andern favorisire, noch weniger mann eben umb deswillen Ursach einen vor den andern wieder Recht und Billigkeit zu sustiniren; So haben doch E. Hochgrl. Excellenz, Gnaden und Gestr. zu unterthänigen Ehren, und damit dieses Hochlöbl. Judicium sehen möge, daß dißorths nicht also wiederrechtlich, wie beklagter die Gerichte ungleich beschuldiget, procediret werde, die Partheyen nicht nurt gnädig angeordneter maßen mit weiterer Handlung verfahren laßen, sondern thun auch hierbey sowohl die gewechselte Schrifften, als auch die in erster Instanz ergangene Acta, welches alles heute in Beysein beeder Partheyen inrotuliret worden, gehorsamblich einsenden, der Zuversicht lebend, daß E. Hochgr. Excellenz, Gnaden und Gestreng. der Sachen Beschaffenheit, und wie dem beklagten durch das publicirte Urthel gar nicht zuviel geschehen, dero Hocherleuchteten Verstand nach, daraus gnüglich ermeßen, und dahero die Sache zur Vollstreckung der Execution des ausgesprochenen Sentenz an unß zu remittiren gnädig geruhen werden, Gestalt dann wir nicht nur darumb gehorsames Fleißes sondern auch in unterthänigkeit gebethen haben wollen, unß dabey in gnaden zu bescheiden, wie beklagter Wunderlich und sein Advocat auch seiner bißherig- eingewenden verkleinerlichen, und nicht wenig injurioſen Schrifften halber zubestraffen seyen, Wormit E. Hochgr. Excellenz, Gnaden und Gestreng. wier in des höchsten Schuz mächtige Handt zu starcker Bewahrung in Unterthänigkeit treulichst empfehlen und verbleiben

Euerer Hochgräffl. Excellenz Gnaden und Gestreng.

Aſcha am 22. Januarij Stijl. Vet. Anno ꝛc. 1674.

unterthänig- und gehorsame
Hochadeliche Zedwizische Gerichte daselbst.

De-

Denen Hoch-und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, WohlEdelen, Gestreng- und Hochgelahrten, der Röm. Keyßerl. auch zu Hungarn und Böheimb ꝛc. Königl. Maytt. Hoch- und Wohlverordneten Herren Herrn Præsidenten, Vice-Præsidenten undt Räthen über denen Appellationen ob dem Königl. Prager Schloß, der Teutzschen Lehen Hauptmannschafft Administratoribus und constituirten Paribus Curiæ ꝛc. Unseren Gnädigen Herren, Herren ꝛc.

Lit. B 3.

An die Herren Haubdtleüthe des Saatzer Creyßes.

Demnach bey vns Emilia Maria von Zettwitz gebohrne von Hertenberg klagbahr eingebracht, wienach der Adam Ertmann von Zettwitz auf Neüberg in Abwesenheit Ihres Ehemans, Joseph Frantz von Zettwitz, Einen Rittmeister Willenstein genandt, welcher zu Areitzgrün im Satzer Creyß sich aufhalten solle, dann einen andern Rittmeister auß Sachsen nahmens Feltsch nacher Asch geschicket, vnd durch Sie von demselben entweder 1200 Rthl. Darlehen, oder ad duellum sich zugestellen begehren lassen; Dahero all Vnglück zu verhietten vmb prouisional Mittel gebetten.

Wann wir nun befunden, daß allforderist Andres Krauß Gastwirdt zu Helmbrechts (wann doch dieser Orth in das Ascher Lehens Territorium, & jurisdiction gehörig ist) bey dem Königl. Creys ambdt über die Articulen jurato befraget, sodann sowohl der in Böhmen seyn sollende Wildtstein, alß auch der Adam Ertmann von Zettwitz alsogleich, vnd ohne einigen anstandt zu dem Königl. Creyßambdt adcitiret, vnd über das aingebrachte vmbständigl. Examiniret, & virtualiter confrontiret, dann dem Wildenstein daß derselbe sich von derley verbottenen Provocationen bey vermeidung scharffen straffen inskünftig enthalten, eingebunden, der Adam Ertmann von Zettwitz aber dahin angehalten werden solle, damit Er alsogleich mit Ablegung Eines Cörperlichen Ayds sich dahin verbündig mache, gegen den Joseph Frantz von Zettwitz, noch dessen Ehe Consortin Khinder vnd bediente mit worten oder werken etwas dergleichen bey Vermeidung Guet Leib vnd Lebens straff nicht zu attentiren.

Als werden die Herren solches ins werk zu stellen, vnd sothane Examina vns des ehistens einzusenden, auch wann der von Zettwitz solchen juratorischen Revers von sich zu geben weigern solte, denselben vnverzüglich in das Elbogner schloß gefängl. einziehen zu lassen wissen. Actum 21 Junii 1717.

Lit. C 3.

Hoch = und Wohlgebohrne Herren,
Gnädig = und Hochgeehrteste Herren.

Auf deroselben untern 26ten Junij a. c. an mich abgelaßenes Begehren vermeldte zur schuldigen Antwortt, daß in vermeintl. geklagten Sachen, Fr. Emilien Marien von Zedtwiz gebohrnen von Hertenberg, zu Asch Kirin an einen, mich bekl. anderen Theils, auf anberaumten 12 Julij h. a. vor dieselben zu stellen ich mich nicht verbunden erachte, Anerwogen sie nicht die geringste Jurisdiction über mich, noch meine Güthere haben, solte aber seine Commission von Ihro Röm. Kayßerl. und Königl. Majestæt allergnl. angeordneten Appellations-Gerichte ob dem Prager Schloße, ausgebracht worden seyn, muß mir vor allen Dingen das Commissoriale abschrifftl. übersendet werden, wie die auth. qui semel (quomodo & quando judex sententiam proferre &c. haben will, da dieses aber unterblieben, werde auch nicht zu verdencken seyn, daß ich außen bleibe, und exceptionem fori incompetentis opponire, und wenn auch diesem abhelffl. Maße gegeben würde, iedoch vor ietzo davon nicht abzuweichen, desuper protestando, so manglen nach 3 reqvisita in der sogenannten peremtorischen Citation, das 1) ist defectus copiæ libelli, denn, wie kan ich mich auf die Klage einlaßen, oder meine exceptiones darwieder vorzubringen, parat erscheinen, wenn ich nicht weiß, auf was Arth und Weise geklaget; Ich weiß nicht, ob ich soll weichen, oder streiten, 2) kömmt mir der Termin etwas zu kurz vor, denn ob es wohl in das Judicis Willkühr stehet, das tempus zu coarctiren, muß er doch den

Rec. Imp. de ao. 1654. §. Würde hierauf der citirte ꝛc. ꝛc.
vers. den Termin wenigst uf sechzig Tage ansezen ꝛc. ꝛc.

in Acht nehmen, aber hierauf ist kaum das vierte Theil davon, das 3) annihilirt die vermeintliche Citation ganz, und gar, indem der dies termini schon einige Zeit nach eingetrettenen feriis canicularibus einfällt.

L. 2. C. de feriis

saget ꝛc. reliqvæ causæ vel lites qviescant, & a die octavo Calendarum Julij usque in calendas Augusti messis feria concedatur &c.

Dahero muß auch dieser Process in diesen beschriebenen Tagen seine Ruhe haben, opponire dieserwegen exceptionem deficientis copiæ libelli, Termini Angusti, & feriarum; Woferne nun auch diesen dilatorischen Exceptionibus abgeholffen seyn wird, so will sodann schon weisen, wem ein jus agendi zustehe, oder nicht? Ich habe der Fr. Kirin Zeit meines Lebens nichts zuwider gethan, Sie aber hat mich zeithero in vielen Verdruß, Schaden, und

Unkosten, auch gar bey meinen Gläubigern in Miß-Credit gebracht, ich habe aber doch bißhero umb deßwillen Sie noch keines weges actioniret, sondern jederzeit das beste bey mir beruhen laßen, Solte auch gleich das in der Citation berührte factum geschehen seyn, gesezten doch uneingeräumten Falls, so gienge solches doch nicht Sie, sondern ihren Mann an, weswegen secundum

§. 2. instit. de injuriis

ihr kein jus agendi nachgelaßen ist, ich werde ihr diesemnach solches, wenn vorgesezte Dinge erst ihre Richtigkeit haben, zu rechter Zeit gehörig opponiren, und dieses anjezo nur præliminariter mit wenigen erinneret haben, das von Euer Hochwohlgeb. annectirte Straff-Præceptum bindet mich aus zu erst angeführter ration auch nicht, weiln niemand, als judex competens dergleichen an mich ergehen laßen kan, und wenn Sich dieselben tanqvam judices delegati ausgeben, müßen Sie auch Ihr Commissoriale specialissimum dieserwegen mir zuschicken; In übrigen sind mir die angezogenen leges alle bekanndt und werde mich von selbst darnach zu reguliren wißen; Inzwischen bitte, es nicht ungütig zu deuten, daß aus oben bemerkten wichtigen Ursachen, und ehe und bevor meinen opponirten Exceptionibus eine völlige Genüge geleistet worden, vor denenselben künftigen 12ten Julii nicht erscheinen kan, protestire wieder den Fortgang sothanen Termini, und allen sowohl darinnen, als nach diesen vorzunehmen intendirenden præjudicirl. tam a Dnn. Judicibus, qvam parte, appellire an das Hochlöbl. Appellations-Tribunal ob dem Prager Schloße, und an Ihro Röm. Kayßerl. und Königl. Cathol. Majestæt ulterius unter- und allerunterthänigst, Bitte auch zugleich instantissime, die gewöhnliche Apostel nur mitzutheilen, ich hoffe sodann in Prag oder auch in Wien durch gründliche Vorstellung es dahin zu bringen, daß erkannt wird, wie Klrin angebrachte Klage nicht statt hat, derowegen sie mir die Expensen prævia liqvidatione & moderatione zu erstatten schuldig, der ich sonsten allstets verharre

Euer Hochwohlgebohrn.

Neuberg den 8 Julii 1717.

ergebenst und gehorsamster
Adam Erdmann von Zedtwitz.

Dem Hochwohlgebohrnen, vnd Wohlgebohrnen Herrn N. Freyherrn von Cantaras, und Herrn Georg Dionisius von Mogditz, Ihro Röm. Kayl. auch in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, und Böheimb Königl. Mayt. Hochverordneten Königl. Haubtleuthen des Satzer Creyßes ꝛc. ꝛc. Meinen Gnädig, und Hochgeehrtesten Herren.

(L. S. impr.)

Lit. D 3.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser,
auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheim
König ꝛc.

Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Gestrenge, Ehrnveste, und Gelehrte,
Liebe getrewe;

Unß seynd Ewere beede gehorsambste Berichte, welche Ihr wegen derer von dem Adam Erdmann von Zetwitz, wie nicht minder dem Philipp Ferdinand auch von Zetwitz, wieder Ihren Vettern Antoni Joseph von Zetwitz, allerseiths Unsere Königliche Böheimbische Lehenträgere, verübten Straffbahren Excessen, gehorsambst erstattet, und waß Ihr dabey, wegen höchst nothwendiger assistenz des Brachij militaris an hand gegeben habet, mit allen Umbständten vorgetragen worden.

Wie nun Wir all dasjenige, waß Ihr, sowohl bey Ein- als auch der andern begebenheit, zur Rechtlichen Untersuch- und respective Einstellung, mittels Unsers Königlichen Ambts des Saazer-Creyßes, vorgekehret, Gnädigst beloben, untereinstens auch, durch Unseren Kayserlichen Hoff-Kriegs-Rath, die Behörige Verfügung thun lassen werden, damit in diesen Zufällen, durch Unsere Guarnison zu Eger, auf Ewere an Unsern Commendanten zu Prag diesfalls Ergehende Requisition die erforderliche assistenz geleistet werde.

Also ist Unser Gnädigster Befehl, daß Ihr vor allem, dem Antoni Joseph von Zetwitz, durch gemessene pænal Mandata, die Sicherheit, und von weithern derley höchst Straffbahren Thättigkeiten Befreyung verschaffen, beede Casus angefangenermassen untersuchen, und dafern sich Ein- oder der andere, zu Unserm Königlichen Creyß-Ambt nach der dahin beschehener Citirung, nicht gestellen wurde, dieselbe in assistenz des Brachii militaris nacher Ellbogen bringen lassen, sodann Unß den Erfolg, zu handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzley gehorsambist Eröffnen sollet; Vollbringende hieran Unseren Allergnädigsten Willen, und Mainung. Geben in Unserer Stadt Wienn den Achtzehenden Monathstag Februarij, im Siebenzehenhundert Achtzehenden- Unserer Reiche, des Römischen im Siebenden- deren Hispanischen

im

im Funffzehenden = und deren Hungarisch-und Böheimbischen auch im Siebenden Jahre.

Carl.

Leopoldus Comes Schlik,
R^s. B^æ. S^us Cancell^us
Frantz E. Graff Kinskij.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ.
Regiæque Ma'ttis proprium.
Joseph Graf von Würben-und Freudenthal.
Wenzl hr. v. Hannl.

Denen Hoch = und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten, und gelehrten, Unseren lieben getreuen, N. Præsidenten, und Räthen über denen Appellationen auf Unserm Königlichen Prager-Schloß.

Prag.

(L. S. impr.)

Lit. E 3.

An den Carl Joseph von Zettwiz.

& Consortes.

Demnach wir occasione der in des Anton Joseph von Zettwitzischen Gerichten in pto. Infanticidij verhafften, und bereits Exequirt werden sollenden delinquenten Johann Adam Thomæ vnd seinem Weib Annæ Catharinæ resolviret, daß in hoc casu specifico, & pro ultimato ohne Abbruch Eweres in pto. Concurrentiæ vermeintl. habenden Rechts, und zwahr nur darumben, damit diese delinquenten Ewerer differentien halber in squallore carceris nicht länger aufbehalten werden müsten, die Execution von dem Antoni Joseph Zettwitz gerichten privative vollzogen werde, jedoch solle Er Anton Joseph seine vermeinte Separations Klag binnen einer nieder Sächsischen früst bey vns einbringen, worüber wir sodann Euch zu vernehmen, & concluſis actis waß rechtens in Curia feudali zu erkennen sein wirdt.

Welchem nach Ihr Euch zu richten, vnd bey dieser Ewerem juri unnachthailigen Executions-actu Euch permiſſive zu halten wiſſen werdet. Actum 20. Xbris 1720.

Lit. F 3.

An das Ascher = Gericht.

Wir haben Uns Ewere unter den 1. innlebenden Monath, und Jahrswieder die Ascher Vnterthanere occasione zweyer in pto Adulterii simplicis, & falsi daselbst in verhaft, und Inqvisition gerathenen Landtstörzer Michl Feiber=und Regina Hochmuthin, daß diese ihrer uhralten, und ab immemoriali tempore hergebrachten schuldigkeit zu wieder, sothane Inqvisiten in aldortig übel verwahrten Custodi weder bewachen, noch sonsten alimentiren, sondern zu Vermeidung der Wacht sie loßgelassener haben wollen eingebrachte Beschwährde behörigst vortragen lassen.

Wann dann aus Eweren diesfalls erstatteten Bericht erhöllet, daß bereiths die Inqvisition geschlossen, übrigens aber bies zu erörtherung, und Untersuchung der von denen Vnterthanen erfolgter Weigerung in stellung der wacht, und alimentirung der Inqvisiten selbe sicher zu verwahren, und auch zu alimentiren kommen.

Als werdet Ihr unter dessen von selbsten die alimentation vorschiessen die sichere Verwahrung versorgen, in Inqvisitione aber, was Rechtens sententionando erkennen, oder aber bey ereignenden Anstand und zweifel die Acta jnqvisitionalia zum versprechen anhero zu senden wissen. A 3. Martii 1733.

An das Saatzer Königl. Creyßambt.

Wir thuen denen Herrn nicht verhalten, wasmassen unter den 1ten Martii innlebenden Jahrs das Ascher Gericht beschwärsamb angezeuget, daß die daselbtige unterthanere occasione deren alldorthen ex Cap. simpl. adulterij & falsi ad Inqvisitionem gezogene zwey Delinqventen, benantl. den Michl Feiber, und Regina Hochmuthin, weder die sonst wegen der übel verwahrten Custodi gewöhnlichen Bewachtung, und alimentation befolgen, sondern selbe zu erspahrung der Unkösten entlassener haben wollen.

Wann wir dann Befunden diese Beschaffenheit Gründlich untersuchen zu lassen, ob die vnterthanen dergleichen atzungs unkosten vorhin, und von Langenzeiten her für die Gefangenen getragen, auch selbe dem vorgeben nach jederzeit bewachet, nicht minder, wie der alldorthige Kherker beschaffen seye.

Alß werden dieselbe die untersuchung vorzunehmen, und den Befund des ehistens zu verhüttung einiger ungelegenheit zu Berichten wissen. A 3. Martij 1733.

Lit. G 3.

An die Aschergerichte.

Wir haben Uns Eueren de dato Asch den 1. Novembris des jüngst abgeruckhten 1741. Jahrs in Inquisitions-Sachen des bey euch ex capite furti verdächtig insitzenden Andreas Rogler erstatteten Bericht umbständig fürtragen lassen, und daraus ersehen, wie daß ihr des irrsamen Wahns seyet, samb in denen bey Euch vorfallenden Criminal-Anliegenheiten die Appellation keinen Stadt finden thäte.

Nun hat es zwar bey deme, daß ihr die bey euch fürkommende Criminal-Inquisitiones zu verführen, auch solche entweder selbsten entscheiden, oder darüber einige Responsa, oder Belehrnungen von approbirten Universitæten einhohlen, wie nicht minder in jenen Fällen, wo ein Inquisit dem ergangenen Urthel sich unterwirfet, solches ungehindert an ihme exequiren zu können, befugt seyn möget, sein gänzliches Bewenden, daß aber einem Inquisito, wann er sich durch derley Urthel graviret zu seyn erachtet, das in denen allgemeinen Rechten zugelaßene Remedium Appellationis von euch zu verschränckhen seye, deßen habet ihr Euch umb so weniger anzumaßen, als Euch, die ihr indistincte in allen Eueren Judicaturen diesem Königl. Appellations-Tribunali als Euerem fürgesetzten Obergericht unterworfen seyet, super Appellabilitate zu cognosciren keinesweegs, wohl aber lediglich Uns zustehen will.

Ihr werdet dannenhero in casu specifico nicht nur (gleichwie wir es bis anhero geschehen zu seyn, uns gänzlichen versehen) mit der andictirten Tortur bis auf unsere weitere Verordnung fernerhin zu supersediren, sondern auch die sammentliche-in diesem Criminal-Proceß verhandlete Acta nebst dem corpore delicti des Ehisten zu unserer genaueren Einsicht anhero einzusenden nicht ermanglen. A 16 Januarii 1742.

Lit. H 3.

Hochgebohrne Reichsgrafen.

Hochwohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge, Veste, und Hochgelehrte,
Gnädigst-gnädig-und Hochgeneigteste Herren.

Eben zu der Zeit, da der an Ein Königl. Hochlöbl. Appellations-Tribunal ob dem Prager-Schloß abgeschickte hiesige Gerichts-Bothe noch nicht revertiret, ist ein Rescriptum laudatissimi Dicasterii sub dato Prag den

16 Januarii 1742. erst zu Anfang dieser Woche an hiesige Gerichte überbracht worden, vermöge dessen wir in obwaltend-Roglerischer Inquisitions-Sache mit der andictirten Tortur biß auff weitere hohe Verordnung supersediren, hiernächst acta integra cum corpore delicti einschicken sollen.

Nun würde bey dermaligen turbulenten und unsichern Kriegsläuffen um so weniger, als sonst überhaupt die Einsendung derer Original-Acten an uns zu befehlen seyn; Um aber vor einem hohen Dicasterio zu zeigen, wie wenig wir an fernerer Verzögerung dieser ohne unserem Verschulden schon allzulang protrahirten höchstwichtigen Criminal-Sache Antheil nehmen, so übersenden anbey beregte Inquisitions-Acta in IV. Voluminibus, nebst dem das Hauptindicium veranlassenden Spont-Bohrer, hoffen nach deren Inhalt sowol pro indagatione criminis, & convictione Inquisiti, als auch pro hujus defensione genüglich, Pflicht- und Gewissen mäßig, adlaboriret zu haben, imploriren hiebey um gottgefällige Justiz-Förderung, mit submissester Veneration erharrende.

Ew. Hochgräflichen Excellenzien

Gnaden, und Hochedelgebohrn. Hrn.

Asch den 16 Februarii 1742.

unterth. gehorsamste Reichsadel.
Zedwitz. gesammte Gerichte ./.
Friederich Karl Sack
Johann Adam Wettengel.

An ein Königl. Böheimb. Hochlöbl. Appellations - Tribunal ob dem Prager-Schloß ꝛc.

Lit. I 3.

An die Ascher Gerichte.

Wir haben Unß Euere sub dato Asch den 11ten und respective 16ten des jüngst abgewichenen Monathß Februarii anhehro erstattete, den bey Euch ex capite imputati furti insitzenden und ad Torturam condemnirten Andreas Rogler betreffende zwey Berichte, sambt denen diesfälligen Inquisitions Acten umbständig vortragen lassen.

Wann wir dann die gesambte wider den Inquisitum hehrfürgesuchte Inditia weder zur Anstrengung einer special Inquisition viel weniger zur Andictirung der Peynlichen Frag zulänglich zu seyn befunden, mithihn nach reiffer der sachen Uberleg- und Erwägung uns des hiebey verwahrten Urthelß entschlossen.

Alß werdet Ihr solches ihme Rogler an gewöhnlicher Gerichtstelle ohngesaumbt zu publiciren, und nach beschehener Publication denselben des Arrests zu entlassen, künftighihn aber in denen vorfallenden Criminal Anliegenheiten ohne förderssambster Einhohlung genugsamer Inditien, besonders gegen eine sonst wohlverhaltene Person nicht so schlechterdings ad specialem Inquisitionem zu schreiten; Schlüsslichen auch in denen anhehro erstattenden Berichten Euch von aller exorbitanten der Authorität dieses Königl. Obergerichts zu nahe trettenden Schreibarth, und anmassender independenz umb so gewiser zu enthalten wissen, als wir ansonsten wider Euch mit gezimmender Anthung fürzugehen bemüssiget seyn würden. Den 13 Martii 1742.

Urthel.

Præsident, Vice-Præsident, und Räthe über denen Appellationen ob dem Königl. Prager Schloß, als der teutschen Lehens Haubtmannschafft Administratores und constituirte Pares Curiæ haben in der bey denen Zedtwitzischen Ascher Gerichten wider den daselbst ex Capite furti inhaftirt und zur Peynlichen Frag condemnirten Andreas Rogler verführten Criminal Anliegenheit nach reiffer Erwägung deren gesambten Inquisitions-Acten zu Recht Erkandt, daß gedachter Andreas Rogler nicht nur von der ihme zuerkanndten Peynlichen Frag, sondern auch von der diesfälligen Inquisition gäntzlichen zu absolviren, soforth an seinen Ehren zu verwahren annebens ihm respectu deren erlittenen schäden und Unkosten der Regress contra quemcunque zu reserviren seye, wie er dann auch hiemit von sothaner tortur und Inquisition absolviret, an seinen Ehren verwahret, und ihme kurtz erwehnter Regress reserviret wird, von Rechts wegen. Den 13 Martij 1742.

Lit. K 3.

An Carl Joseph, Hanns Christoph, Adam Erdmann, und Heinrich Ludwig sammentliche Gebrüdere und Vettere von Zedtwitz.

Wir haben aus Eueren untern 19. jüngst abgewichenen Monathß Maij anhero erlassenen Schreiben mit gantz besonderer Befrembtung ersehen, mit was für einer Unbescheidenheit Ihr die Andreas Roglerische Inquisitions-Acta abzuheischen Euch unterstanden, und wienach Ihr bis zu derenselben gewärtigender remittirung mit der Publication unseres diesfälligen Urthelß supersediren zu lassen, keinen scheu getragen habet.

Da nun sothane, zweifelsohne immittelß Euch zugekommene Acta, lediglich aus Versehung der allhiesigen Rathß Expedition erliegend geblieben, überhaupt aber Euch niemahlen zustehet, dieses Königl. Tribunal, als Euere vorgesetzte Instanz mit einer so unbescheidenen Schreibart anzugehen, vielweniger die Publication deren hierorthigen Judicatorum Eueren aigensinn nach zu hemmen, oder zu verhinderen.

Dannenhehro thuen wir Euch Euer sträfliches Beginnen hiemit Ernstgemessen verheben, und zugleich austrüklich anbefehlen, daß Ihr (fallß es mittlerweyl annoch nicht beschehen) nunmehro ohne fernerer Cunctir- und Verzögerung das Roglerische Urthel durch Euere Gerichte zur behörigen Publication bringen lassen, folgsamb, womit gedachter Rogler seines schon so lang dauerenten schwehren Arrests befreyet werde, die ohngesaumbte Veranstaldtung machen sollet; wo übrigens Euch (wann Ihr ja darmit auszulangen Euch getrauet) allerhöchster Orthen Eueren Recursum, oder etwann habende Gravamina quavis via einzubringen, umb so unbedenkhlicher freygestellet wird, als eben dieses die gewünschte Gelegenheit seyn dörfte, dermahleins Euere eingewurtzelte animosität, und renitenz sowohl, als das bey Eueren Gerichten hehrgebrachte üble Verfahren, fürnehmlich aber die in dieser Roglerischen Criminal Anliegenheit unterloffene mannichfältige illegalitäten, ja augenscheinliche Partheylichkeiten, nebst denen des Inquisiti unschuldigen Vatter aufgebürtheten unerhöhrten Geld-Splitterungen zur allergerechtesten, und höchst nöthigen Einsicht mit nachtruckh zu remonstriren. Den 1 Junii 1742.

Lit. L 3.

Hochgebohrne Reichs Grafen, wie auch Hochwohl, und Hochedelgebohrne Gestrenge, Veste, und Hochgelehrte

Gnädigst, gnädige, und Hochgebietende Herren.

Ew. Hochgräffl. Excellenzien Gnaden auch Hochedelgeb. Herren haben in langwieriger Inquisitions Sache des ob inculpatum furtum allhier verhaffteten Andreas Roglers endlich in einem uns letzthin zugesandten Urthel zu erkennen und auszusprechen geruhet, daß die Indicia wider den jnquisitum weder zur Anstrengung einer special jnquisition, vielweniger zur andictirung der peinlichen Frag zulänglich zu seyn befunden worden, wir dahero nach beschehener Publication des ergangenen Urthels denselben des Arrests entlaßen solten.

Dieſer hohe Spruch iſt mit ſchuldigſten Reſpect befolget, dem ernannten Rogler publiciret und derſelbe nunmehro würcklich auff freyen Fuß geſtellet, auch bereits ante publicationem von deßen Vater die ſolutio expenſarum judicialium verſichert, obſchon anbey um einige Gedult und Nachſicht von ihm wehmüthig angeſuchet worden.

Wann aber derſelbe nachhero ſich durch ſeinen Advocaten in Oelßnitz vorſchwatzen laßen, ſamb er Rogler die erwachßene Inquiſitions- und Gerichts-Koſten zu erſtatten nicht ſchuldig wäre; gegenüber wir vermuthen, daß derſelbe dißfalls extrema abwarten und Ein Höchſt Preißl. Königl. Tribunal mit unnützen querulien behelligen werde:

Als ſehen wir dieſem beſorglichen neuen Roglerischen Unfug vorzubeugen und ſubmiſſeſt zu repræſentiren uns bemüſſiget, was maßen teſtantibus Actis in dieſer gantzen Inquiſitions Sache hieſiges Judicium von aller culpa frey und rein, der gerechte Eyffer, das Böſe zu unterſuchen, und zu beſtraffen, vielmehr zu billigen, als zu verargen, in præſenti aber die contra jnquiſitum unternommene captur und Special-Inquiſition in öffentlicher abſchrifftlich vidimirt ſub ſigno ⊙ beyliegender Sentenz des collegii Lipſien- Sig. ⊙
ſis, und zwar in deßen Rationibus decidendi gerechtfertiget, folglich und da die Gerichte hiebey gethan, was conſtitutio Carolina, und andere Reichs Fundamental Geſetze fürſchreiben und haben wollen, hierinnen um ſo ſicherer ad ulteriorem inquiſitionem verſchritten worden, auch alſo procediret werden müßen, anerwogen ja dem Judicio jnquiſitorio keineswegs zuſtehet und gebühret, die von auswärtigen im Heil. Römiſchen Reich recipirten Collegiis JCtorum eingeholte Rechts-Sprüche und Belehrungen nach eigenen Gefallen zu ändern, zumalen da die von denen bewährteſten Criminaliſten zur Special Inquiſition zum Grund geſetzte Haupt requiſita, nemlich ut (1 delictum ſeu crimen, ſuper quo inquirendum, ſit ſcandaloſum ac tale, per quod Respublica haud parum offenditur, 2) ut accuſator non exiſtat, qui adverſus delinquentem proceſſu ordinario agere velit &c. ad caſum ſubſtratum vollkommen quadriren; quoad indicia aber die Frage: Quænam ad inquiſitionem ſpecialem legitima ſint, & ſufficientia? zu dato noch nicht unter denen Rechtslehrern ausgemachet iſt, wie ſolches der berühmte Carpzovius inſtar omnium in Prax. crimin. P. III. qu. 108 num. 47. ſeq. ſehr vernünfftig erweiſet und endlich die Meynung Farinacii, totum hoc committendum eſſe arbitrio Judicis, amplectiret. Uns genügen die dißfalls eingeholte Urthelſprüche, welche unſer verfahren durchgehends und daß wir in optima fide judiciali hiebey verſiret, und eines theils indicia, andern theils innocentiam auffs möglichſte indagiret, rechtfertigen. Hat nun ein hocherleuchtetes Königl. Tribunal die Sache anders eingeſehen,

so laßen wir uns solches gerne gefallen, können aber die gerichtlichen expensen, als unsern sauer verdienten Lohn nicht entrathen, noch weniger von Rogiers Willen und Disposition dependiren, in besonderer Erwegung, daß in allen vorherigen Urtheln dem Rogler die Kosten sub quovis eventu zuerkannt und er in dem Urthel des höchstlöbl. Tribunalis davon nicht loßgesprochen, sondern ihm nur der allenfallsige Regreß reserviret worden, consequenter Rogler erst zahlen muß, ehebevor er den Regreß wieder suchet und in Gerichten einklaget.

Solchem allen nach gelanget an Ew. Hochgräffliche Excellenzien Gnaden und Hochedelgebohrn. Herren unser unterthänigst- und gehorsamstes Bitten, höchst-und Hochdieselben geruhen, Jnquisitens Vater Johann Roglern, im Fall derselbe contra expensas sich beschweren solte, ab- und zur Beruhigung zu weisen. Hieran geschiehet Recht und Gerechtigkeit ein Genügen, dahero an gnädigst- und gerechtester Verfügung wir nicht zweiffeln, mit profondester submission erharrende.

Hochgebohrne Reichsgrafen
Hoch-wohl-und Hochedelgebohrne Herren
Ew. Excellenzien, Gnaden und Herren.

Asch den 31 Maji 1742.

unterth. gehorsamste Reichsadel. Zedtwitzische
gesammte gerichte
Friederich Karl Sack
Johann Adam Wettengel,
Gemeinschafftl. Gerichtsactuarii
und Notarii p. Cæs. Jur.

P. Stum humillimum

auch

Præm. Titl. Plen.

Gnädigst- gnädige, und Hochgebietende Herren.

Bezeuget vor uns die Notorietæt, daß wir dortmals an würcklicher Absendung des jetzt beykommenden unterthänigsten Berichts durch die fürgewährte disturbia bellica und dahero erfolgte Juristitiæ verhindert worden: Nachdeme aber des gewesenen Jnquisiti Vater Johannes Rogler die gerichtliche expensen dato nicht bezahlet; ex parte Judicii hingegen, wie wir in anbezielten Bericht umständlich dargethan, in dieser gantzen Jnquisitions-Sache nichts anders fürgenommen worden, als was man auff eingehohlte Rechts-Belehrungen

gen

gen vollziehen müßen, wie dann testantibus Actis, das gerichtliche Verfahren in 5. eingehohlten Responsis theils ausdrücklich approbiret, und gut geheißen, theils ad amussim an die Hand gegeben worden; Jnquisit, und deßen Vater aber allezeit in nexu expensarum geblieben, wir dahero non obstante Absolutorio unsern ehrlich verdienten Lohn an Roglern zu suchen haben und allenfalls gewärtigen können, wann und wie dieser den ihm nachgelaßenen Regreß suchen werde. Solchemnach wird die wider Roglern propter expensas vorhabende gerichtliche execution gerechtest approbiret werden, in welcher Anhofung omni reverentia wir verharren.

ut in Literis

Asch d. 2. August. 1743.

Sign. ⊙

Dieweil aber dennoch bey denen wider jnquisiten in denen Acten allbereit vorhandenen verdächtigen Umständen, und dem, nach des bestohlnen Johann Ludwigs eydlichen Aussage auf ein ansehnliches sich belauffenden Diebstahl die Sache genauer zu untersuchen, und Jnquisitens Persohn, zumahl er selbst nicht angeseßen, sich zu versichern, dem obrigkeitlichen Amte allerdings zugekommen und obgelegen, auch, da derselbe zur articulirten Vernehmung hinlänglich graviret gewesen, daß man mit dieser sofort, und ohne Einholung rechtlichen Erkänntnißes, so eben dahin ausgefallen seyn würde, wieder ihn verfahren, zu mehrerer Beschleunigung der Sache, und Verkürzung Jnquisitens Gefängnißes in der That gereichet ꝛc.

Daß dieser abschrifftliche Extract mit dem Leipziger Original-Urthel nach dessen wörtlichen Rationibus decidendi durchgehends conform laute, solches wird ad exquisitam collationem, & auscultationem mit Bordruckung des gerichtlichen Jnsiegels hiedurch attestiret und manu judiciali beurkundet.

(L.S.) Gerichte zu Asch. ./.

An ein Hochpreißl. Appellations Tribunal ob dem Königl. Prager Schloß. ꝛc.

Jhro Excellenzien Gnaden und Herrlichk. ꝛc.

unterth. Bericht, in jnquisition-nunc Expensen Sache Andreen Roglers,

cum adj. Post spt°. & signo ⊙

Von innen Benannten Gerichten zu Asch.

Lit. M 3.

An die Ascher Gerichte.

Wir haben Unß die mit der in Eueren Frohnvesten ex capite Jnfanticidij verhafften Anna Elisabetha Fischerin verführte Jnquisitions-Acta sambt der dabey befindlichen Defensions-Schrift, und denen von Euch darüber eingehohlten Belehrungen behörig und umbständig fürtragen lassen.

Wann dann bey so clarer Bewandnus der sache, da nehmlichen von der Jnquisitin, wienach sie ihr lebendig zur Weldt gebohrnes zeitiges Kind gleich nach der Geburth geflissentlich und in der Absicht, damit es ersticken solle, unter dem Deck-Bette liegen gelassen, ja alß sie solches hehrnach in meinung, es wurde todt seyn, hehrvorgenommen, und gesehen, daß es sich noch ein wenig gereget, selbtes hinwiederumb mit dem boshafften willen, damit es gar ersticken möge, unter das Bette gestekhet, und bis anderen tags stekhen gelassen, auch solchergestalten vorsetzlich erstikhet, und umb das Leben gebracht habe, in denen mit ihr vorgenommenen Examinibus deutlich zugestandten worden, wir die von der Jenaischen Juristen-facultæt ertheilte zwey Belehrungen umb so weniger denen Rechten gemäß zu seyn befunden, alß gleich erwehntermassen aus der Jnquisitin aigenen Bekandtnis der dolus, und boshaffte Vorsatz ihr Kind umbzubringen, und das sie es auch durch die Erstikung würcklich umbgebracht habe, zum Ueberflus an tag lieget, ohne das die unterbliebene Verbindtung der ehehin allererst nach des Kinds todt abgeschnittenen Nabelschnur in einige Consideration zu ziehen ist.

Dahehro thuen wir diese zwey Belehrungen hiemit cassiren, und Euch hingegen das hiebey verwahrte Urthel nebst reaccludirung deren gesambten Jnquisitions-Acten zu dem Ende übersenden, auf das jhr solches der delinquentin an gewöhnlicher Gerichtsstelle publiciren, und an ihr vollziehen zu lassen wissen möget; Uebrigens werdet unß Jhr die Ursachen, auf welchen Jhr in derley Jnquisitionen von deren Jnquisiten Eltern die Gerichtsunkosten abzuheischen befugt zu seyn glaubet, des ehisten anzuzeigen ohnermanglen.

Urthel.

Im Nahmen ꝛc. haben Præsident, Vice-Præsident und Räthe, so über denen Appellationen ob dem Königl. Prager-Schloß sitzen, nach genugsamer Erseh- und Erwägung deren von denen Ascher Gerichten, mit der in alldasigen Frohnvesten ex Capite Jnfanticidij verhafften Anna Elibetha Fischerin verführten Jnquisitions-Acten zu Recht erkandt, daß gleich gedachte Anna Elisabetha Fischerin ihres ärgerlich- und schwehren Verbrechenshalber ihr zur wohlver-

verdienten Straff anderen aber zum schrecken und Beyspiel mit dem Schwerdt von Leben zum Todt hinzurichten seye; gleichwie sie dann auch hierzu hiemit verurtheilet wird; von Rechts wegen. Den 29. Aug. 1747.

Lit. N 3.

Verzeichniß, einiger älterer und neuerer Jurisdictions Actuum, welche die Crone Böhmen seit 400. Jahren über die von Zedtwitz zu Neuberg, Asch, Krugsreuth ꝛc. ꝛc. ruhig ausgeübet hat, deren bedürfenden Falls aber noch weit mehrere beygebracht werden können.

1) In der Versicherungs Urkunde von 1398. welche im ersten Theile Cap. I §. 18. gerechtfertiget worden, fand sich, daß die Neuperge, zu Asch mit dem Halßgerichte zu Eger gehörten. Woraus man denn mit Grunde geschloßen hat, daß das Halßgericht, womit die von Zedtwitz zu Asch nunmehro beliehen worden, erst späterhin, und lange post annum 1412. müße von ihnen seyn acquirirt worden. Dieses bestätigen nun folgende aus dem auf Pergament geschriebenen Acht = oder Gerichtsbuch der Stadt Eger, genommene Extractus.

a) Anno Dni. M° CCC° LXVJ° pxi° sab^to an. nativ. Maie. Wir Bohuslab von Swanb'g Haubtman in Egr. Land bechenn' daz Peter Ruwer von Asche mit recht da selbst zu Asche bracht hat in di Echte den Niclaus Mulich von Asche darumb daz er im sein Vat. den Markel Ruwer vom Leben zum Tode bracht hat des sint gezeugen Seidel Maz und vlr. Behem.

b) Anno Dni. M° CCC° LXXIIJ° pxia fria se'da post Erasmi. Wir Borse von Risenburg Haubtman in dem Egerlande bekennen daz der Hans von Hasla vor offen gerichte zu Asch mit clage mit recht und mit vrteil vnd mit volge, und recht vrteil, den Hans Glacz in die echte bracht hat dar umb daz er im seinen man vom leben zum tode bracht hat, des ist fürsprecher gewesen Michel vogel von Selbn des sint gezeugen der ditr. Schirnting vnd franz Coppolt zu Egr.

c) Anno Dni. M° CCC° LXXIIIJ° pxia. fia. sc'da. post martini. Wir Borse von Risenburg Haubtman in den Egerlande bekennen daz di katherein Seczerin von Schönlint Hn. Frider. von Neytperg den Ritt. dar vmb daz er irn man vom leben zum tode bracht hat, mit rechter

clage, volge und vrteil, in die echte bracht hat, des ist fürsprech gewesen der niclas Steinkeller vnd sint gezeugen ditr. Schirnting und pet. Gumrawar.

d) Anno Dni. M° CCCC° Tredecimo am ffreitage nach Ulrici Wir Heinrich Hr. zu plawen die zceit pfleger zu Eger bekennen, das Elbel Czeidler von Hasla mit rechten clage vrteil und volge, den Martein Schmidknecht von Neipergk in die Echt bracht hat, darumb das er Im sein vatter den Nicl Czeidler von Hasle vom Leben zum tode bracht hat, vnd des ist gewest ffursprech Niclas Wunsam, und sint gezeugen Hanns Ruduſch und Francz Scheller die czeit geschworne Schoppfen vnd ist geschehen ausserhalb der losunge.

e) Anno dni. milesimo CCCC° Im xxxiiij dem montage vor dem obersten Ich Caspar Slik der czeit pfleger czu Eger bekenne daz lorencz Edelman den Cunz von Czedwicz mit recht clage vrteile vnd volge In die Echte bracht hat darvmb daz er Im seinen Bruder Hans Edelman der slagen hat vom leben czu tode bracht hat des ist gewest ein fürsprech Hanns Rudisch vnd daz sinde geczeugen Sigmut Junkher vnd Hans Dömerl die czeit gesworne schoppfen vnd ist gescheen auz der losunge.

f) Anno dni. M° CCCC° In dem xxxiiij° den montag vor dem oberstn Ich Caspar Slik In der czeit pfleger czu Eger bekennen das lorencz Edelman mit recht clage vrteile und volge den Heinrich von Czedwiz vnd den Jungen Heinczn von Czedwicz sein Sun vnd den Hans von Czedwicz sein Sun vnd den Herel sein knecht vnd den Thomas sein knecht In die Echte al bracht darvmb daz sie do pey gewest sinde daz sein bruder der slagen vnd vom leben czum tode bracht ist worden: daz ist gewest ein fürspreche Hans Ruduſch vnd sinde geczewgen Sigmut Junkher vnd Hans Dömel die czeit gesworen Schoppffen vnd ist gescheen von der vollaist wegen.

Hieraus ergiebt sich nun 1) daß im 14ten, und bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, die Besitzer von Asch noch keine hohe Gerichtsbarkeit gehabt haben. Sondern 2) daß sie mit dem Halßgericht nach Eger gehört. 3) Daß also der Pfleger des Egerlandes das Halßgericht zu Asch von Zeit zu Zeit gehalten habe. 4) Daß unter der Egerischen hohen Gerichtsbarkeit nicht allein die Ascher Unterthanen, sondern auch die Besitzer von Asch und Neuberg selbst gestanden haben. 5) Endlich, daß wenn auch in der Folge die von Zedtwitz mit der hohen Gerichtsbarkeit die Belehnung zu erhalten, Mittel gefunden, dennoch diese Gerichtsbarkeit der Crone Böhmen wegen Eger subordinirt geblieben ist.

2) Im Jahre 1510. entstund zwischen Marthe von Zedtwitz, und ihren Söhnen, George Friedrich Christoph, und Sebastian von Zedtwitz, wegen des auszusezenden Witthums vor der Crone Böhmen Prozeß, welcher zwar unter dem 20. May, besagten Jahres durch Vergleich beygeleget wurde; Es sind aber die von Zedtwitz erschienen, ohne mit einem Worte gegen das Forum etwas einzuwenden, oder von einer Immedietät etwas zu gedenken. Es kam auch bey diesem Streithandel nicht auf den Lehnherrlichen Consens an: Daß es also keine causa feudalis gewesen.

3) Im Jahre 1528. & sequentibus ward zwischen Peter von Zedtwitz, und Ursulam Pflugin, über das Leibgedinge der Streit, vor der Crone Böhmen teutschen Lehnhauptmannschaft, verhandelt, ohne daß die von Zedtwitz gegen das Forum einige Exception gemacht hätten.

4) Im Jahre 1529. entstunden zwischen Hrn. Marggrafen Georgen zu Brandenburg, und Hannß und Sebastian von Zedtwitz, über die Erhebung eines entleibten Cörpers, welchen die von Zedtwitz auf dem Böhmischen Lehen aufheben, und begraben lassen, Streit. Besagter Herr Marggraf klagte gegen gedachte von Zedtwitz bey der Crone Böhmen, Samstag nach Judica gemeldeten Jahres: worauf auch die nöthige Verfügungen an die von Zedtwitz erlassen wurden. Die von Zedtwitz aber trugen kein Bedenken, sich vor der Crone Böhmen einzulassen, und reconveniendo daselbst auch ihre Beschwehrden anzubringen, wie ihr exhibitum de die nativitatis Mariæ, 1530. ausweiset.

5) Als in anno 1533. zwischen Simon Mark von Zedtwitz, und Pankraz von Zedtwitz Irrungen und Thätlichkeiten entstunden; wollte sich der Canton Gebirg des ersteren annehmen. Lezterer klagte darüber bey der Crone Böhmen, und gründete sich darauf, daß er allein vor dem Cron Böhmisch teutschen Lehnhauptmann stehe, in exhibito de 22. Julii 1533. Worauf hochgedachte Crone auch die nöthigen Verordnungen sowohl an den Mark von Zedtwitz, als die Abmahnungs Schreiben, an den Ritterhauptmann zu Hof erließ.

6) Anno 1544. wurde auf Veranlassung der von Zedtwitz selbst, die Entleibung des N. von Zedtwitz von der Crone Böhmen untersucht.

7) Anno 1557. den 6. Octob. klagten die Mallersikischen Gebrüdere, gegen die von Zedtwitz vor der Crone Böhmen, über einen Wald, Elster genannt, und ist usque ad quadruplicas verfahren worden, ohne daß je die von Zedtwitz gegen das Forum excipirt hätten.

8) Im Jahr 1565. entstund zwischen der Wittib, Anna von Zedtwitz, geb. von Witzleben, als Vormünderin ihres Sohnes, und Hannß Ulrichen von Zedtwitz, eine Jagd differenz. Die Sache wurde von der Wittib

bey der Crone Böhmen angebracht, und Hannß Ulrich von Zedtwitz ließ sich unter dem 17. Decembr. 1565. ohne alle Ein-und Widerrede auf die Klage ein.

9) So seynd auch anno 1575. die zwischen Hrn. Markgrafen von Brandenburg, und Hannß Georgen, und Joseph Adam von Zedtwitz, über verübte Thätlichkeiten entstandene Irrungen und Pfandungen, ohne daß die von Zedtwitz sich mit einem Worte einer Immedietät gerühmt, oder sonst gegen das Forum excipiret, vor einer von der Crone Böhmen, zu Eger angeordneten Commission abgethan worden.

10) Im Jahr 1601. wurde vor der Königl. Böhmischen Hof Canzley, und vor einer von derselben angeordneten Commission die causa injuriarum Adam von Zedtwitz, contra Hannß Adam von Zedtwitz, verhandelt: Der hierüber zwischen beyden Theilen getroffene Vergleich wurde von ersagter Königl. Hof Cantzley unter dem 13. Febr. d. a. confirmiret.

11) Anno 1609. klagte Anna Maria Marschalkin, contra Hannß Adam, und Hannß Berthold Gebrüdere von Zedtwitz, pto. debiti a 20500 fl. Nachdeme nun Commissio zur Güte, und eventualiter zum Verfahren, von dem Appellations Tribunal erkannt worden: Wurde endlich unter dem 15. Julii 1612. mit Verwerfung der Zedtwitzischen Einwendungen per rescriptum die Bezahlung und eventualiter die Immißion in die Lehngüter anbefohlen.

12) Im Jahr 1609. wurde des Andreas von Zedtwitz nachgelassene Wittib, eine geborne von Pappenheim, so zu Krugsreuth wohnte, von einem Nürnbergischen Jubelier, Nahmens von der Bruk, vor der Crone Böhmen belanget, gegen dieselbe Straf præcepta de solvendo erkannt, und endlich dem Magistrat zu Eger die Execution aufgetragen.

13) Das nämliche geschah auch in besagtem Jahre gegen vorgekommene von Zedtwitzische Wittib ad instantiam eines, Horn genannt, und wurde dem Magistrat zu Eger der Poenfall von 500. Thlr. einzutreiben unter dem 3. Julii 1609. per rescriptum des Kaisers und Königs Rudolph, anbefohlen.

14) Anno 1655. klagte Anna Walburgis Grafenreiterin, wider des Adam von Zetwitz hinterlassene Erben, wegen eines Legati a 4000 fl. Unter dem 23. Junii 1659. wurden die von Zedtwitz per sententiam auf vorgängiges Verfahren ab instantia absolviret; Worauf die Klägerinn an die Königl. Böhmische Hof Cantzley appellirte.

15) Anno 1664. klagte Jeremias Panzer, wider des George von Zedtwitz nachgelassene Wittib, vor dem Appellations Tribunal zu Prag, wegen schuldiger 517 fl. und wurde selbst von Hannß Georgen, Joseph Adam,

und

und Adam Ernst von Zedtwitz, ingleichen von Richter, Geschwohrnen, und Gerichts Schöppen des Markts Asch unterstüzet.

16) Anno 1669. klagte bey der Appellation Eva Maria von Zedtwitz, gegen Joseph Adam von Zedtwitz, wegen Attentaten, und Ablegung der Rechnungen über die Benuzungen. Worauf inhibitoriales unter dem 19. Decembr. d. a. erlassen worden.

17) Vom Jahr 1675. biß 1693. wurde vor dem Appellations Tribunal die Streitsache Johannen Elisabethen von Tettau, geb. Multzin von Waldau, und Eleonoren Rosinen von Boxberg, contra Johann Friedrich Pergler von Perglaß, proprio & tutorio nomine Anton Joseph Franz von Zedtwitz & consort. pto. prætendirter Possession der Obern Mühle, und eines Bauernhofs zu Neuberg, ventiliret, und unter den 9. Nov. 1693. sententioniret.

18) Im Jahr 1700. und in den folgenden Jahren ist die Streitigkeit zwischen Hannß Wagner wider die Gebrüdere von Zedtwitz, wegen Erbauung einer neuen Mahlmühle und abgeführten Wassers, vor dem Königl. Appellations Tribunal verhandelt worden.

19) Anno 1709. klagte Anton Joseph Franz Christoph von Zedtwitz wider seinen Vetter, Joseph Carl von Zedtwitz, wegen verschiedener Attentaten, bey dem Appellations Tribunal zu Prag. Unter dem 15. Apr. a. ej. wurde auf das Ellbogner Creyß Amt Commissió erkannt, mit dem Auftrage, alle verbal und real Thätlichkeiten dem Joseph Carl zu untersagen, und dieß bey Strafe. Unter dem 27. May besagten Jahres, bath Joseph Carl um einen Termin von vierzehen Tägen zur Beantwortung, und per totam causam ist keine exceptio fori vorgeschüzt worden.

20) Als Carl Joseph von Zedtwitz ein neues Vorwerk anlegte, klagten Franz Anton, und Joseph von Zedtwitz wider ersteren anno 1714. bey dem Appellations Tribunal zu Prag. Unter dem 10. Sept. d. a. wurde auf die Ellbogner Creyßhauptleute deßhalb Commission erkannt, mit Befehl den Gegentheil zu hören, und die Fortsezung des Baues zu inhibiren.

21) In Sachen Lorentz Nikolaus Wurtzer, gegen Niklas Ludewig, pto. debiti, wurde von dem Ascher Gerichte anno 1722. an das Appellations Gerichte zu Prag appelliret. Auf geforderten und erstatteten Bericht, wurde die Sache unter dem 31. Aug. 1730. an die Ascher Gerichte zum Spruche remittirt.

22) Anno 1722. als Anton Joseph Franz von Zedtwitz mit Johann Christoph von Zedtwitz puncto der an dem Peter Stoltzer verübten Gewaltthätigkeiten Streit erhub, wurde den Saazer Creyßhauptleuten die Execution

von dem Appellations Tribunal aufgetragen, allwo die Sache auch tractirt geworden.

23) Wurde ferners anno 1729. über die Besezung des Pastorats zu Asch vor der Appellation der Prozeß geführt, und obgleich die Sache hernach verglichen worden, so hat doch keiner der von Zedtwitz gegen das Forum etwas einzuwenden gefunden.

24) In dem nämlichen Jahre war auch über die Besezung der Stelle eines Cantors zu Asch, vor dem Appellations Tribunal der Streit. Ist im Jahr 1730. unter dem 12. Apr. de paritione docirt worden.

25) Im Jahre 1730. klagte Sybilla Maria Jägerin, gegen Carl Joseph von Zedtwitz und Consorten, zu Schönbach, wegen des Abzugsgeldes. Beklagte wurden darüber per Commissionem venommen, weil sich aber ergab, daß solches hergebracht, wurde an das Saatzer Creyß Amt von dem Appellations Tribunal rescribiret, die Beschwehrdführerin abzuweisen.

26) Als anno 1731. Anton Joseph von Zedtwitz zu Krugsreuth verstorben, und dessen Wittib und Tochter, wegen der Allodial Succession, das Jus retentionis exerciren wollten, wurde nicht allein die Sperre von der Crone Böhmen veranstaltet, sondern auch die ganze Sache vor einer von hochersagter Crone angeordneten Commission anno 1732. verhandelt: Der Vergleich auf 30000 fl. geschlossen, und von der Crone Böhmen confirmiret. Wie denn in der Folge die von Zedtwitz die Erfüllung des Vergleiches durch particular solution, bey der Crone angezeigt haben.

27) Im Jahr 1733. unter dem 9ten Merz klagte Emilia Theresia verwitt. von Zedtwitz gegen die Lehns Agnaten von Zedtwitz pto. juris retentionis & restitutionis ablatorum, bey dem Appellations Tribunal. Unter dem 12. Merz wurde dem Saatzer Creyse Commission aufgetragen, und an die Ascher Gerichte der Befehl erlassen, die Rechnung in duplo zu fertigen, und solche der Allodial Erbin zu behändigen, den Lehns agnatis aber nichts verabfolgen zu lassen. Unter den 2. May kam auch von den Ascher Gerichten die Befolgungs Anzeige ein.

28) Anno 1735. klagten die Rulandische Vormündere aus einem Wechselbriefe gegen Heinr. Ludew. von Zedtwitz bey dem Appellations Tribunal; causa concluſa, und actis inrotulatis, erfolgte unter dem 3. Febr. 1744. die Sentenz. Beklagter appellirte davon. Die Appellationsprozesse wurden aber von der Obristen Justiz-Stelle, unter dem 12ten Julius 1746. ob defectum gravaminum abgeschlagen.

29) Im Jahr 1735. führte Euphrosina Brokerin super denegata justitia gegen die Ascher Gerichte Beschwehrde, bey der Appellation zu Prag. Es erfolgte aber endlich am 11. Decemb. 1753. auf erstattete Berichte an die ersagte Ascher Gerichte die Resolution, daß es bey den über die von dem Johann George Frank, occasione der gekümmerten Kaufgelder seines verkauften Vermögens, geführter Beschwehrde, erstatteten Bericht sein Bewenden habe, und derselbe hiermit abgewiesen seyn soll.

30) In Sachen Euphrosinen Klierin, contra Caspar Gurtenberger wurde anno 1738. von den Ascher Gerichten an die Appellation nach Prag appellirt. Diese erforderte Bericht, und acta primæ instantiæ, welche auch unter dem 11. Apr. 1739. eingesendet wurden. Darauf wurde unter dem 18. Julius 1740. den Ascher Gerichten rescribiret: Die Klierin in den Besitz der Erbschaft zu sezen: partem appellatam in petitorio handeln zu lassen, und salva appellatione zu sprechen.

31) In den Jahren 1738. biß 1759. ist die ganze, über des Heinr. Ludewig von Zedtwitz Allodial Verlassenschaft, entstandene Crida, vor der Crone Böhmen verhandelt worden.

32) Anno 1740. beschwehrte sich Nikolaus Baumgärtl bey der Appellation, daß er wegen einer Entwendung zu hart bestrafet würde. Nachdeme nun der von den Ascher Gerichten abgeforderte Bericht am 12. Junius 1741. einlangte, wurde unter dem 20. Jul. d. a. an die Ascher Gerichte rescribirt: Daß der Christian Dieterich, über den bereits ausgestandenen, annoch mit ein vierteljährigen bürgerl. Arrest zu bestrafen, der Joh. Nikolaus Baumgärtel aber der väterl. Correction zu überlassen sey.

33) Im Jahr 1740. wendeten sich die Zimmermeister und Müller an das Appellations Tribunal, wegen ihren Mitmeister Joh. Plossen, welcher verrecktes Vieh ausgezogen haben sollte. Auf erforderten, und von den Ascher Gerichten erstatteten Bericht, wurde unter dem 16. Januar. 1741. an ersagte Gerichte rescribirt. Daß es bey dem von dem Ploß abgelegten Reinigungs Eyde und der darüber Ihnen Zimmer und Müllermeistern ertheilten gerichtl. Ehren Verwahrung sein Bewenden habe.

34) Wagnerische Wittib und Erben klagten anno 1740. contra Adam Erdmann von Zedtwitz pto. debiti vor der Appellation. Anno 1746. erfolgte auch sententia condemnatoria. Der Zedtwitz appellirte zwar an die Böhmische Hof Cantzley: Die Appellation wurde aber ob neglecta formalia pro deserta erkannt. Auf gesuchte restitutionem in integrum, wurde derselbe damit unter dem 13. Julii 1754. gleichfalls abgewiesen.

35) In Sachen Martin Küntzels contra Margarethen Catharinen Ludwigin, wurde von dem Ascher Gerichte anno 1740. an das Appellations Tribunal zu Prag appelliret, in secunda instantia gehandelt, endlich 1745. definitive erkannt, und dieses Erkenntniß den Ascher Gerichten unter dem 19. Febr. d. a. ad publicandum & exequendum zugesendet.

36) Im Jahr 1745. klagten die von Zedtwitzischen Schwestern gegen ihren Bruder George Adam von Zedtwitz zu Schönbach pto. hæreditatis maternæ bey der Appellation zu Prag. Endlich wurde causa concluſa und actis inrotulatis anno 1756. definitive erkannt.

37) Der wegen angeschuldigten Strassenraubes zu Asch in Verhaft gebrachte, und durch ein Wittenberger Urtheil zum Stauppenschlag und ewiger Landesverweisung condemnirte Zimmergeselle Joh. Richter, bath im Jahr 1745. bey der Appellation um Aenderung der Sentenz; Auf erforderten Bericht und eingesendete acta, wurde unter dem 30ten Aug. 1745. an die Ascher Gerichte reſcribiret: Gegen Zahlung der Kosten den Richter des Arrestes wiederum zu entlassen: Und unter dem 12. May 1746. wurde auf dessen Gesuch pro restitutione famæ, befohlen, ihn zum Handwerke wider zuzulassen, und von Ascher Gerichtswegen ihn dabey zu handhaben.

38) Im Jahre 1748. klagte die Zedtwitzische Vormundschaft Marianen von Zedtwitz, pto. turbat. in possessione der Wiedenfelder Schäferey. Nachdeme usque ad duplicas verfahren worden, wurde am 22. Apr. ej. a. in possessorio sententioniret.

39) Im Jahre 1749. klagte Christian Ernst von Reizenstein gegen Adam Erdmann von Zedtwitz, bey der Appellation zu Prag pto. debiti auf 10277 fl., den 13. Octob. 1755. wurde sententioniret. Was hernach weiter im Appellatorio erfolgt, ist nicht nöthig anzuführen; Genug, daß super foro weder in prima, noch in secunda instantia einiger Streit gewesen.

40) Als Adam Erdmann von Zedtwitz, welcher zugleich vermuthlich wegen Mitbelehnschaft ein Churſächsischer Landsaße war, von Maria Magdalena Kaulfußin, wegen 3500 Thlr. vor dem Oberhofgerichte zu Leipzig belangt. und condemnirt wurde, requirirte ersagtes Oberhofgerichte die Crone Böhmen, der Klägerin zu dem Judicato zu verhelfen: Und unter dem 27. Nov. 1749. wurden des Adam Erdmann revenuën zu Krugsreuth, mit Arrest deßhalben beschlagen, worüber vor der Appellation in den folgenden Jahren der Prozeß geführet worden, ohne daß exceptio fori opponiret wurde.

41) Als im Jahre 1749. bey Gelegenheit der Einweihung der Ascher Kirche, eine kleine gedrukte piece zum Vorscheine kam, worinne unziemlige Reden gegen die Catholische Religion ausgestossen waren: Befahl die Crone Böhmen, den von Zedtwitz, in autorem zu inquiriren, und die Sache gehörig zu bestrafen. Nachdeme nun die von Zedtwitz gehorsammten, die Untersuchung anstellten, und unter dem 27. Febr. 1754. ein Urthel einhohlten, erhielten sie von der Crone Böhmen den weiteren Befehl, die Acta, Urthel, und die noch vorräthigen Exemplaria einzusenden: Welches auch von den von Zedtwitz unter dem 22. März 1755. befolget wurde.

42) In Jahre 1749. wurde über des Heinr. Ludew. von Zedtwitz zu Neuberg Allodial Vermögen die Inventur von dem Saazer Creyßhauptmann, deme deßhalb von dem Königl. Appellations-Tribunal die Commission aufgetragen war, verrichtet: wie denn alle zwischen der Wittib Christiane Dorothea von Zedtwitz geb. Rukdäschlin, und den Agnaten von Zedtwitz in der Folge über Thätlichkeiten, Witthum, ꝛc. hinc inde geführte Beschwehrden von ein und andrem Theile bey der Crone Böhmen angebracht, und vor derselben verhandelt worden.

43) Im Jahre 1750. beschwehrte sich Pfratschner, welcher eine Fleischbank aufbauen wollen, wider die Ascher Gerichte super protracta justitia. Von ersagten Gerichten wurde Bericht erfordert, welcher auch unter dem 7. Decemb. 1750. ohnweigerlich erstattet wurde: Und unter dem 22. Febr. 1752. erfolgte von dem Appellations Tribunal die Verfügung an die Ascher Gerichte: Daß selbe zwischen den Johann Christoph Pfratschner und Joh. Ludewig, dann dessen Consorten einen Vergleich treffen; In nicht Vergleichungs Falle, über die, wegen verhinderten Fleischbankbaues verführte Acta sprechen, und den Spruch, salva appellatione, den Partheyen publiciren sollen.

44) Adam Erdmann von Zedtwitz wurde von Marien Annen Amanden von Perglas, und Wilhelminen Catharinen von Beust, wegen einer Schuld von 965 fl. bey dem Appellations Tribunal zu Prag belanget, und unter dem 2. May 1752. folgte die Sentenz. Der Beklagte appellirte zwar hievon, versäumte sich aber an den Fatalien, und bath dispensationem oder restitutionem in integrum. Beydes wurde aber unter dem 13. Apr. 1754. abgeschlagen.

45) Im Jahre 1750. kam Anton Philipp Carl von Zedtwitz bey der Crone Böhmen pro venia ætatis ein. Die übrigen Agnaten wurden darüber vernommen. Kein einiger aber hat exceptionem immedietatis, und daß der Crone Böhmen die concessio veniæ ætatis nicht zustehe, opponirt.

46) Im Jahre 1755. ist das Schulden Wesen des Adam Erdmann von Zedtwitz vor einer von der Crone Böhmen aufgestellten Commission verhandelt worden.

47) Als eodem anno angezeigt wurde, daß der Carl Anton von Zedtwitz zu Sorge, mit einer, Helena von Solzerhofen, so im dritten Gradu mit ihm verwandt, sich vereheligt habe, wurde dem Saazer Creyße die Untersuchung aufgetragen, welcher auch in den folgenden Jahren solche angestellt hat.

48) Als anno 1756. Maria Barbara von Sartorin, gegen Adam Erdmann und George Adam von Zedtwitz, puncto debiti vor der Appellation klagte, wurde inrotulatis actis unter den 5. Nov. 1759. definitive condemnatorie erkannt.

49) Anno 1756. wurde von Ihro May. der Kaiserin Königin dem Christoph Carl Ludew. Adam von Zedtwitz zu Schönbach auf dessen Vormundschaft Ansuchen, unter dem 30. Sept. a. ej. venia ætatis allergnädigst ertheilet.

Daß zu angeführten sammtlichen actibus jurisdictionis, sich die Acta und die Original Acht = oder Gerichtsbücher in Registratura vorfinden, bescheinige durch meine Ferttigung. So geschehen Wien den 20. Nov. 1770.

Mariophilus Leißner,
Kaiserl. Königl. Böhm. und Oesterreich.
Hofkanzley Registrator.

Lit. O 3.

Rudolff ꝛc.

Ernueste liebe getreue

Wir füegen euch gnedigclich zuwissen das vnns der auch Ernuest vnnser lieber getreuer Adam von Zedwiz auf Newperg gehorsamist zuuernehmen geben welchermassen sein Brueder hanns hainrich von Zedwiz mit Todt Abganngen vnd hinder Jme sein weib mit fünf klainen vnerzogenen Khindern verlassen.

Mit vnderthenigister bitt das wir ermelten nachgelassenen wittib vnnd waisen vormunden gnedigst zuuerordnen geruehen wolten. Wann wir dann euch hierzue gnedigst fürgenomben vnd deputiert haben. Als ist vnser gnediger befehlch an euch Jr wollet euch solcher vormundtschafft vnnderfahen der wittieb vnnd waisen Euren besten verstanndt vnnd vermügen nach wie Jr dasselb erstlich gegen den Allmechtigen nachmalen gegen vns Ewer fürgesezte obrig-

Khair

khair vnnd sonnsten mennigelichen zu verantworten verhoffet fürstehen auch an euch das wenigst erwinden lassen. An den ꝛc. Geben Prag den 23. Feb. Ao. 85.

Eur. Matt. ꝛc. ordnen weylendt hanns hainrichen von Zedwicz wittib vnd Erben hanns vlrichen vnd Jeronimussen von Zedwicz zu vormunden.

Lit. P 3.

Rudolff.

Ernuester Lieber getreuer.

Wir erinnern vnns gnedigist welchergestalt wir vor diesem auf dein vnnderthenniges Anhalten Weylennd Deines Brudern Hanns Hainrichen von Zedwicz nachgelassenen Wittib vnnd Erben die (Titl.) hanns Vlrichen vnnd Jeronimußen von Zedwicz zu vormunden fürgenomben vnnd verordnet haben. Demnach sich aber doch bey vnns ermelter Hanns Vlrich von Zedwicz solcher vormundschafft enntschuldigt vnnd derselben wegen seines Alters, vnd steten leubsschwachhait halb zuerlaßen gehorsamist gebetten, vnd damit dann nun solche Vormundschafft einen weeg alß den anndern desto besser versehen vnnd er sich derselben nit zu entschuldigen habe. So haben wir dich Jnen baiden diß-falls zuegeordnet. Vnnd ist darauf vnnser gnediger Befehlich an dich das du mit vnnd neben Jnen dich solcher Vormundschafft vnwaigerlich vnnderfahest Jr auch also samtblich der Wittib, vnnd Erben Euren besten verstanndt vnd vermugen nach wie Jr dasselbe erstlich gegen dem Allmechtigen vnnd nachmalen gen vnns Eurer fürgesezten Obrigkait auch sonnsten menigclichen zuueranntworten verhoffet fürstehet vnnd an euch gar nichts erwinden lasset. An den beschiecht Vnnser gnediger Willen vnnd mainung Geben Prag den 12. Aprillis An. 85.

Eur Matt. ꝛc. ordnen Adamen von Zedwicz den anndern zweyen vormunden weylenndt hanns hainrichen von Zedwiczes Erben zue.

Lit. Q 3.

Allerdurchlauchtigister Großmechtigister vnd Vnüberwündlichister
Röm. Kayser, auch zue Hungarn vnd Böheimb König ꝛc.

Allergnädigister Herr,

Ob zwar albereit vor zweyen Jahren E. Röm. Kayl. vnd Königl. May. ich allerdemüetigist supplicando angelanget, Weiln nach meineß lieben herrn vnd Ehemanß, Weiland Hannß Heinrichs von Zedwitz vff Neuberg Krugreut vnd Asch ꝛc. Christseeligen Tödtlichen Abgang, vnser einiger eheleiblichen Sohn, Hannß Georg von Zedwitz, noch zur Zeit mit keinem Vormundt versehen, vnnd also mir alß einem Weib die Haußhaltung, vnd andere obliegende verrichtung allein zuuersehen schwehr fallen thette, dahero ich vnterthenigist vnd demüetigist gebetten, E. Kayl. May. woltten allergnedigist geruhen, meines ietzgedachten Seeligen leiblichen eltisten Brudern, herrn Albrecht Ernst von Zedwitz, ingleichen meinem Leiblichen Brudern, Herrn hannß Brullenhoffern von Burckersdorff vff Luck, so in Saczer Craiß des Königreichs Böhmen gnugsamb angesessen, vnnd weilln gedachter mein herr Bruder etwas weit vnd in die acht meil von meines Sohns güttern abgeseßen, daß ihme cum potestate substituendi herr Hanß heinrich Dreßel von Neuenbergk, adjungiret werden möchte, vorgedachten meinem Vnmündigen Sohn Hannßen Georgen von Zedwitz, welcher nach Gottes willen in das vierzehende Jahr seines alters getretten, zu Vormundern vnd Pflegvättern allergnedigist zu verordnen vnd zu confirmiren, worauf dann E. Röm. Kayl. vnnd Königl. May. deroselben Hochwohlverordneten herrn Obristen Lands-Officiren vnd Königlichen Stadthaltern allergnedigist per Rescriptum anbeuohlen, daß sie sich bey E. Röm. Kayl. vnd Königl. May. Rath, Camerern, Landt Rechts Beysitzern vnd haubtman des Elbogenischen Craises, herren von Nostitz ꝛc. erkundigen vnd Bericht einziehen, ob Nemlichen die vorgeschlagene Persohnen præstanda præstiren könten, vnd so dan ihr guttachten förderlichst einschicken soltten, welches auch geschehen vnd wie mich herr von Nostitz berichtet, hette er albereit vor anderthalb Jahren hochgedachten herren Obristen Landt officiren vnd Königl. Stadthaltern deßwegen schrifftlichen Bericht gethan, vnd daß die Vormundtschafft nach meinen petitis wohl könnte adimplirt vnd confirmirt werden, sein gutachten gegeben, Inmaßen bey der Böhmischen Hoff Cantzelley vor einem Jahr vnd noch stetigs von E. Röm. Kayl. vnd Königl. May. Rath vnd Secretario herrn Alsterl, dieser Bescheidt gegeben würd, daß destwegen E. Röm. Kayl. vnd Königl. May. Bericht geschehen, vnd vff der Post vberschicket worden wehre, So will iedoch

biß

biß dato nichts erfolgen, vnter deßen aber bleiben alle sachen stecken vnd muß ich mit meinen Kindern, Sohn vnd Töchtern in vielen periclitiren, auch oftermahlß sehr gedrucket worden, sonderbahr entschuldigen sich meine herrn Schwägern, alß meines lieben ehemanß leibliche Brüder, daß sie zur Brüderlichen Theilung vnd Zerschlagung der Vnterthanen keinesweeges verstehen könten, es wehre dan gedachter mein Sohn E. Kayl. May. bevormundet.

Wann nun allergnedigister Kayser König vnd Herr, bey so beschaffenen Dingen ferners meinem Sohn hauß zu haltten vnd demselben nutzlichen vorzustehen, weilln in vielen sachen mir die hände gleichsamb gebunden sindt, ich auch wenig raths vnd hülffe bey meinen Schwägern mich zugetröstten habe, mir Vnmüglichen fället, Alß gelanget hiemit an E. Röm. Kayl. vnd Königl. May. mein alledemüetigistes hochflehentliches Bitten, die geruehen allergd'st, vorgedachten meinem Lieben Sohn mit gewießen Vormundern zuversehen, vnd selbige zu confirmiren, vnd weilln es sich mit der außferttigung der Vormundtschafft Confirmation etwas verweilen möchte, vnterdeßen aber wegen Verfertigung der theilung periculum in mora ist, meine Schwäger die von Zedtwitz, auch einig vnd allein propter Carentiam tutoris die Verfertigung der theilung der Vnterthan aufhalten, geruhen E. Röm. Kayl. vnd Königl. May. hochgedachten hr. Creißhaubtmann hr. von Nosticz anzubeuelchen, daß er pro interim ad hunc actum zu verferttigung der theilung, oben gedachten meinen herrn Brudern vnnd herrn Dreßel confirmiren vnd constituiren wolle, damit die sachen einesmahls in Richtigkeit kommen, vnd ich wißen möge, waß meinem Sohn zu stendig ist, vnd wo ich hülff vnd rath suchen soll vnd kan.

Solches vmb E. Röm. Kayl. vnd Königl. May. mit meinem andechtigen Gebett zuuerdienen bin ich in demuth bevließen

E. Röm. Kayl. vnd Königl. May.

Demüetigist Gehorsambiste
Johanna von Zedwitz, geborne Brullehöfferin
von Burckersdorff Wittib ꝛc.

Johanna von Zedtwicz bittet ihren Sohn hannß Georg von Zedtwicz Vormünder zuuerordnen sub pstato 13 Nou. 1642.

An die Röm. Kail. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May.

Allerdemüetigistes suppliciren vnd Bitten
Johanna vonn Zedwitz, geborne Brüllenhoferin vonn Burckherstorff Wittiben.

Wegen der Vormundtschafft Ihres Sohns hannß Georgen von Zedwitz ꝛc.

Lit. R 3.

Allerdurchleuchtigster, Grosmächtigster, vnd Vnüberwündlichster
Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böheimb König.

Allergnädigster Herr,

Euer Röm. Kayl. Mt. hab Ich nunmehro in das 4te Jahr, nach absterben meines lieben Ehemans weiland Hannß Henrichen von Zedwiz vf Newdegg Krugraith vnd Aschaw, seel. etlichmahl allerdemüetigist angelangt vnd gebetten, meinen lieben, mit vorgedachten meinem Eheherrn erzeigten einigen vnmündigen Sohn, Hanß Geörgen von Zedwiz, mit gewißen vormünden allerg'dst zuuersehen, vnd dieselbe ordentlich zu confirmirn, vnd hierzu meinen bruedern Hannß Henrichen Brülhofern von Burkherstorf vf Lukh, so wohl meinen schwagern, vnd vorgedachtes meines Ehemanns seel. Eheleiblichen bruedern, Albrecht Ernest von Zedwiz vf Newdegg, Krugraith, vnnd Aschaw, zu Vormündern Denominirt, warauf dann Auch E. Röm. Kayl. Mt. deroselbe Rathe vnd Haubtmann deß Elnbogischen Craises, sich haben erkhundigen lassen, ob die Vorgeschlagene Persohnen præstanda præstiren könten, nacher dißfalß, auch satsamer bericht, wie die Herrn Craißhaubtleüt berichten, den 27 Apr. Ao. 1641. E. Keyl. Mt. eingeschikhet worden ist.

Wann aber seithero die confirmatio tutorum nicht erfolget, gleichwohl bey diesen schwehren elenden zeiten, ich mit meinen armen weisen ohne Vormünder vnd also ohne rath, Hülff vnd that, Khümmerlich leben, vnd meines Sohns Haushaltung versehen mueß, welche lenger zu erharten mir vnmöglichen fallen thuet, Sintemahlen mit meinem Schwagern, alß meines ehemanns leiblichen Bruedern stettigs große strittigkheiten, welche ohne Vormünder nicht erörtert werden Können, vorfallen, sonderlich auch propter defectum, & carentiam tutorum von meinen Schwagern zu abtheilung der vnterthanen, welche in gesambt sonsten ieczo gehalten, Mir aber zu meines Sohns antheil die intraden etlicher maßen entzogen werden, nicht verstanden werden will.

Als gelanget hiemit an E. Röm. Keyl. vnd Kön. Mt. mein allerunterthenigstes vnd höchst flehentliches bitten, dieselbe geruhen allerg'dst verordnung zu thuen, damit ged. mein Sohn, vnuerlengert mit gewißen Vormundern versehen werden möchte, Vnd da wegen meines Schwagers Albrecht Ernstes von Zedwiz, weilen er mit meinem Sohn, noch zur zeit in communione bonorum lebet, Vnd zwischen denselben etlicher maßen strittigkheiten versieren, bedenkhen fallen möchten, so Könte an gedachtes meines Schwagers stelle, Hannß Andreas Mulz vonn Walda meinen bruedern Hanßen Henrichen

Brül-

Brüllenhoffern von Burkhersdorff, welche beede im Königreich Böheimb immediate wohnen, vnd zu dieser Vormundschafft genuegsam qvalificirt sein, adjungiret vnd also dise confirmiret werden.

E. Kayl. vnd Kön. Mt. Thue Ich mich vnd meine arme weysen zu dero allerg'dsten schuz vnd schirm aller demüetigist befehlen, vnd bin neben meinen armen weysen bey dem Allerhöchsten, vor E. Keyl. vnd Kön. Mt. zu bitten in tiffester andacht ingedenkh vnd beflißen. Datum Schönbach den 28 January Ao. 1643.

E. Röm. Kayl. vnd Könl. Mt.

Allerdemüetigste gehorsambste
Johanna von Zedwiz geborne Brülhofferin
von Burkherstorff Wittibe.

Johanna von Zedtwitz bittet nochmaln ihren Sohn Hannß Georgen Vormunder zuuerordnen sub pstato 7. Febr. 1643.

An die Röhm. Kayl. auch zu Hungarn vnd Böheimb. Kön. Mt.

abermahliges, allerdemüetigstes supplicieren vnd Bitten Johanna von Zedwicz, gebornen Brüllenhoffern von Burkhersdorff wittiben.

Vmb bestellung hierinn vermelder vormunden vor Ihren einigen vnmündigen Sohn ꝛc. Hannß Georgen von Zedwicz.

Lit. S 3.

Allerdurchleuchtigist. Großmechtigist. Vnüberwindlichister Röm. Khayser, auch zue Hungarn vnndt Böheimb Khönig ꝛc.

Allergnedigister Khayser Khönig vnd Herr ꝛꝛ. ꝛc.

Ewer Röm. Khay. vndt Khönigl. Mtt. Khan ich in allerunterthenigkheit, zu berichten nicht umbgehen, wie daß der allerhöchste Gott, nach seinen vnerforschlichen Rath vndt willen, Meinen herzlieben Ehe Junckhern weyl. (Titl.) Herrn Christoph Carl von Zedtwiz, vff Neuberg, Krugsreuth vndt Ascha, von dieser welt, durch den zeitlichen Todt hinweg genommen, vndt hinter sich einen ainigen Sohn, Nahmens Joseph Adam verlassen hat.

Wann mir dann alß seiner leiblichen Mutter gebühren will, dahin zu trachten, daß Er mit einem düchtigen Vormundt versehen werde, vndt aber der (Tit.) Herr Adam Erdtman von Zedtwiz vff Krugsreuth, Neuberg vndt Ascha, der Eltiste Agnat, Mittbelehenter vnndt Vetter gedachten Meines

Sohns ist, auch albereith vonn Churfrl. durchl. zu Sachsen, ꝛc. Meinem gnädigsten Herren ꝛc. wegen des Chur Sachsischen Lehenguets Elster, auff mein diemütiges vndt vntertheniges imploriren vnnd annsuchen, Ihme meinem Sohn, Joseph Adam, zu einen Vormund ist g'dist Confirmirt worden, vndt iezo bemelter mein Sohn, weegen der bey E. Röm. Khay. auch zu Hung. vndt Böheimb Khönigl. Mtt. vndt der Cron Böhmen zu Lehen gehenten Güttern Neuberg, Krugsreuth, Ascha vndt andern pertinentien eines Vormundes in gleichen benöthiget,

Alß gelanget an E. Khay. vnd Khönigl. Mtt., mein allerunterthenigistes, demüttigistes flehen vndt bitten, Sie geruhen allergnedigist, besagten Herrn Adam Erdtmann von Zedtwiz, alß nechsten vndt Eltisten agnaten, Meinem Sohn Joseph Adam, zu einem Vormundt, allergnedigist zu Confirmiren, vndt Ihme ein gewöhnliches Tutorium ausfertigen zulaßen.

Daß gegen E. Röm. Khay. auch zu Hung. vndt Böheimb, Khönigl. Mtt. mit aller vnterthenigister schuldigkheit zu bedienen, Erkhenne Ich mich in allen gehorsambist schuldigist, geben Neuberg den 8. Febr. Ao. 1651.

Ewer Röm. Khay. auch zu Hungarn vnd Böheimb Khönigl. Mtt.

Allerunterthenigiste

Cather. Magdalena von Zetwiz.

Catharina Magdalena von Zettwicz Wittib, bittet Adam Erdtmann von Zettwiz zum Vormunden Ihres vnmündigen Söhnleins Joseph Adamen zu confirmiren.

An die Röm. Khay. auch zue Hungarn vnd Böheimb Khönigl. Mtt.

Allerunterthenigistes suppliciren,

Catharinæ Magdalenæ Frauen von Zedtwiz gebohrnen von Reizenstein, wittib zu Eger.

Wegen Bestettigung eines Vormunds Ihrem Sohn Joseph Adam von Zedtwiz ꝛc.

Lit. T 3.

Ferdinandt der dritte ꝛc.

Liebe getreue ꝛc.

Waßmaßen bey Vnnß Catharina Magdalena von Zetwiz geborne von Reizenstein Supplicando einkomen, vnnd ihrem vnmünndigen Sohn Joseph Adam von Zetwiz den Adam Erdtmann von Zetwicz alß deßen Elteſten agnaten vnnd mit belehnten zu einem Vormundt zu beſtetigen vnndterthenigiſt bittet, daß habet ihr auß dem inſchluß mit mehreren gehorſambſt zuuernehmen,

Wann aber wir ehe vnnd dan wür vnnß hierauf reſolvirten hierüber zuuor gehörige information einzuziehen vor guet angeſehen,

Alß befehlen wür euch hiemit gnedigſt, daß ihr dem wolgebornen vnnßern hof Khriegs Rath, beſtelten obriſten, vnnd lieben getreuen Veit Dietrich von Steinheimb, auf Koſtlau vnnd Serlberg, alß den nechſten benachbarten, ob diſer der nechſte agnaten, vnnd waß ihme von diſes weiſen ſachen ſonſten wißendt, darüber vernehmen, vnnd ſodan vnnß mit guetachten gehorſambſt hinwiderumb berichten ſollet, deme ihr recht zu thun, alſo Vnnſern gnedigiſten willen vnnd meinung gehorſambiſt zu erſtatten wißen werdet, wien den 5 July 1651.

An die Statthl.

Lit. U 3.

Ferdinand der dritte ꝛc.

Lieber getrewer ꝛc.

Wir wollen dir g'dſt nit verhalten, daß bey vnß die (tit.) Catharina Magdalena von Zettwiz ꝛc. ſupplicando diemütigſt angehalten, Wir dich alß Eltiſten Agnaten zum Vormunden Ihres von weil. Ihrem verſtorbenen Ehewirth Chriſtoph Carln von Zettwiz, hinterlaßenen Söhnleins Joſeph Adamen, zu confirmiren vnd zu beſtettigen, g'dſt geruhen wolten.

Wann wir dann in ſolch Ihre gehr'ſte zimbliche bitte g'dſt gewilliget.

Alß haben Wir dir die vormundtliche adminiſtration ſo viel berührtes Zettwiziſchen Pupillens Vnß vnd Vnſerer Cron Beheimb zu Lehen rührende Gütter betrifft, hiemit auftragen, auch in derſelben dich g'dſt

con-

confirmiren, vnd bestettigen wollen, vnß gegen dir g'dst versehende, du dich erwehnten Waysens iedesmahls trewlich annehmen, seinen fromben, vnd nuzen fleyßig befördern, schaden vnd Nachtheyl, so viel an dir ist, verhütten, vnd wendten, dich auch also wie einen getrewen Vormunden gebühret, vnd du es ins khünfftig gegen Gott, vnß, dem Waisen, vnd Mennigli-chen zuuerantwortten die getrawest, verhalten also vnßern gnedigsten willen vnd Meinung gehorsamst erstatten werdest. Wien den 8. Febr. 1652.

Der Adam Erdtmann würdt zum Vormunden des Minderjährigen Joseph Erdtmanns von Zettwiz confirmirt.

Lit. W 3.

Der Röm. Kayl. auch zu Hungarn, vnd Behemb Königl. Mtt. vnsers Allerg'dsten Herren wegen ꝛc. der Fr. Annä Sibillä Rosinä von Zettwiz geborner Mulzin von Walda Wittib, hiemit zum bescheidt anzudeuten. Es were höchstgdr. Ihrer Kayl. Mtt. ꝛc. gehrst. vorgebracht worden, was sie den 5. Octobris negstverwichenen 1660ten Jahrs Erstlich wegen Ihres verstorbenen EheManns Adam Erdtmann von Zettwiz auff Asch, vnd KrugsReüth hinterlaßenen Testaments, vnd deßen Confirmation halber, wie auch wegen ertheilung eines Indults für Ihren vnmündigen Sohn Adam Ernsten von Zettwiz zu Empfahung des Ihme zugefallenen halben theils an dem Lehen Asch, vnd deßen pertinentien biß zu Erreichung seiner Maiorennitet, vnd dann wegen bestellung der Vormundtschafft supplicando diemütigst angebracht vnd gebetten hatt. Wie nun mehr höchstgedachte Ihre Kayl. Mtt. in solche Ihre diemütigste zimbliche bitte g'dst verwilliget, vnd die gebettne Confirmation erwehntes Testaments auszufertigen g'st anbefohlen.

Also haben Sie, soviel die Vormundtliche Administration anbelanget, Ihro auch g'st belieben laßen, Ihr der Fr. Wittib dieselbe g'st aufzutragen, vnd an statt der Testamentarischen Vormunder Ihr (tit.) Hrn. Hannß Geörgen, vnd Joseph Adamen von Zettwiz, alß Lehens Agnaten zu Raths Freundten zu adjungiren, Würdt also Sie Fr. Wittib solcher Vormundtschafft sich zu vnterfangen, vnd alß ein leibliche Mutter nebenst iezt erwehnten Assistenz Räthen, dieselbe also zu administriren wißen, alß wie sie es zuuerantwortten Ihr getrawet, Decretum Viennæ 12. Febr. 1661.

Annä Sibillä Rosinä von Zettwiz Wittib würdt die Vormundtschafft über Ihre Kinder auffgetragen.

Lit. X 3.

Wier Leopold ꝛc.

Bekhennen mit dißem brief offentlich vnd thuen Khundt Jedermäniglich daß vnß Eua Maria von Zedtwiz geborne von Streittberg wittib demüetigst zueuernehmben geben, wasmassen weyl. Ihr Eheman Hannß Georg von Zedtwitz zeitlichen todes verblichen währe, vnd Sie mit vieren vnerzogenen vnmündigen khindern, auch der vermuetung nach, schwangern leibes, nebst etlichen in Sachsen vnd anderer orthen gehabten strittigkaiten hinter sich verlaßen: mit gehorsambster bitt, wier geruehten die von Erstbesagtem Ihrem Eheman, Ihrer beeder kinder vorgeschlagene vormünder allerg'dst an- vnd aufzuenehmben: Ihr aber vber deroselben g'ral. vnd ad omnes actus eingeraichten gewaldt, ein Allerg'dstes Tutorium ehistes erthaillen zuelassen.

Wan wier dan in solch Ihr demüetige zimbliche bitt, in Kaiser- vnd Königl. gnaden gewilliget.

Alß Constituirn vnd bestättigen wier Sie supplicantin, nebst dem (titul.) Adam Ernst von Zedtwitz in der Vormundtschafft Ihrer vnmündtigen Khinder hiemit vnd in Khrafft dises briefs, vnd wollen, daß Sie beede sich der Tutel besagter Khinder gebührendt vnterfangen, die Administration derer-selben Güetter vnd sambtlichen Vätterlichen Verlassenschafft antretten, derselben aller orthen vnd enden, wo? vnd wie es die notthorfft erfordert, gebührendt vorstehen, Ihrer weisen bestes befördern, allen besorgenden nachthail vnd schaaden, verhindern vnd abwenden, auch alles das Jenige thuen vnd verichten sollen, was sich von Rechts wegen gebühret, vnd einem getreuen Tutori obliget vnd aignet:

Demnach sich auch begeben möchte, daß endtweder Sie supplicantin: oder auch der Contutor Adam Ernst von Zedtwitz, auß erheblichen sich etwan eraignenden verhindernussen zue verführung obangedeiter in Sachsen vnd anderer orthen habenden strittigkeiten, endtweder Perschönlich gahr nicht, oder doch biß zuer endtschafft denenselben nicht abwarten köndten: dahero so haben wier in g'dster erwegung dessen, Ihnen beeden inßgesambt, vnd einem Jedem insonderhait, hiemit g'dst verwilliget vnd zuegelassen, daß Sie vnd Er an statt Ihrer, zue solchen Verichtungen, so offt es vonnöthen sein wierdt, Jemandt andern substituirn, vnd demselben allen von vnß empfangenen gewaldt conferirn vnd auftragen, der substitutus auch, alles das Jenige thuen könne, solle vnd möge, was endtweder Sie Eua von Zedtwitz wittib, oder auch Er Adam Ernst von Zedtwitz selbsten, wan Sie oder Er derer orth, wo

die strittigkaiten hangen Perschönlich gegenwärtig gewesen währen, in gemelter Ihrer Pupillen, concernirenden Actionen gethan vnd verichtet hetten: hieran beschieht vnser g'dster will vnd meinung ꝛc. wien den 17 Decemb. 1667.

Tutorium füer die Eua Maria von Zedwitz wittib geborne von Streitt-
berg, vnd Adam Ernst von Zettwitz vber weyl. des verstorbenen
Hannsen Georgen von Zettwitz hinderlassene weisen.

Lit. Y 3.

Leopold.

L. getr.

Vnnß ist mitt allen vmbstennden ausführlich gehorsamist referirt vnndt vorgetragen worden, Was vnnß Ihr in Sachen die vormundschafft vnd Bestellung vber die nach Weyl. Joseph Adam von Zedwitz hinterbliebene zwey Söhne vndt den disfals von des verstorbenen mutter der (titul.) Catharina Magdalena multzin von Waldaw gebohrnen von Reitzenstein gethanen vorschlag betreffend, vnterm 26. 7bris nechsthin guttachtlich gehorsamist berichtet habet;

Sintemahlen Wier nun solche Vormundschafft auß denen von Euch angeführten vrsachen dem (titul.) Heinrich Fortunat von Zedwitz, vndt (titul.) Georg Sigmund Multz von Waldaw in genaden auffgetragen, in dem vbrigen aber, vndt so viel den Fürstl. Brandenburgischen Hoff- vndt Edel Lehen gerichtes Advocatum Juratum zu bareit, vndt Stadt Syndicum zum Hoff Johann Niclas bauern betrifft, g'dst wohl zufriden sein, das Sie also verordnete Zedwitzische vormünder Sich dessen guthen raths vndt beystandes in Ihrer pupillen rechtes angelegenheiten nach beliben nutzlichen præualiren, vndt gebrauchen mögen.

Als ist solchemnach vnnser g'dster befelch an Euch hiemitt, das Ihr diese vnnsere allerg'dste resolution denen Interessenten behöriger massen weiter Intimiren, bede obernante vormünder zu würcklicher vndt vnanstendiger præstirung der gewöhnlichen vormundschaffts requisiten gebührend anhalten, auch mitthin die weittere verordnung thun sollet, damitt die Sperr nunmehro widerumb eröffnet, vndt der vnmündigen nach oberwehnten Joseph Adam hinterblibenen zweyen Söhne von Zedwitz rechtliche vndt andere angelegenheitten nutz-vndt ordentlich fortgesetzet vndt befördert werden ꝛc. hieran wirdt vollbracht und ꝛc. Wien den 13. 9bris. 1684.

Re-

Recepisse an die Königl. Appellations Cammer zu Prag, die vormundschaffts bestellung der nach weyl. Joseph Adam von Zedwitz hinterblibenen zweyen Söhne betreffend.

Lit. Z 3.

Der Röm. Kayl. auch zu Hungarn vndt Böheimb Königl. May. vnsers allerg'dsten Herrn wegen, dem (titul.) Hr. Johann Friderichen Perglern von Perglas hiemit in gnaden anzufügen. Demnach Jetzt allerhöchstgedt. Ihre Kayl. vndt Königl. May. auff ge'hrsten vorschlag des (titul.) Hr. Geörg Sigmund Multzen von Waldau demselben ihne Hr. Perglern von Perglas, vmb seiner Ihro gerühmbter geschicklickeit willen, pro Contutore vber weyl. Johann Adams von Zedtwicz auff KriegsReüth vndt Neüberg hinterbliebene noch vnmündige 2. Söhne Samuel Joseph Danieln vndt Antonium Josephum Francum gebrüdere von Zedtwicz anstadt des verstorbenen Heinrichen Fortunat von Zedtwicz zu einem vormünder allerg'dst zugeordnet;

Alß würdt solches ihme Hr. Perglern von Perglas hiemit zu dem ende nachrichtlich bedeütet, damit Er sich solcher Contutel prævia præstatione præstandorum, worüber von der Königl. Appellations Cammer zu Prag die weittere verordnung ergehen würdt, nunmehro zu vnterziehen vndt demenach der Pupillen Nutzen vndt frommen wie Er es Ihme gegen gott, Ihrer May. vndt iedermenniglich am besten zu verandtwortten getrawen würdt, gezimend zu beobachten wissen möge, deme mehr allerhöchsterwöhnt Ihre Kayl. vndt Königl. May. dabenebenst ꝛc. verbleiben. Decretum &c. Viennæ die 17. January 1686.

Jnsinuations-Decret an den Johann Friderichen Perglern von Perglas, die ihme conferirte Contutel vber Weyl. Joseph Adams von Zedtwitz noch vnmündige 2. Söhne betr.

Lit. A 4.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster

Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König.

Allergnädigster Herr, Herr.

Ew. Kayserl. und Königl. Majestät kan allerdemüthigst nicht bergen, daß mein Eheliebster, Weiland Hr. Wolff Ernst von Zedtwitz, uff Neuberg, Schönbach, Krugsreuth, Ascha und Elster ꝛc. am 1. May jüngsthin diese

Zeitlichkeit gesegnet hat, Wann ich dann hiedurch in betrübten Wittwen- und meine Kinder in Waisen-Stand gesezet worden, und beyde treue Vormündere, die uns mit Rath an Handen gehen, vonnöthen haben, Als ergehet an Ew. Kayserl. und Königl. Majestät mein allerdemüthigst bitten, mir Hrn. Georg Christoph von Reizenstein, uff Schönberg, und meinen beeden Söhnen, Adam Erdmann und Heinrich Ludwigen, dann denen vier Töchtern, Johannen Franciscen Salomen, Even Marien, Sophien Johannen, und Annen Sabinen, meines seeligen Eheliebsten, (wie dieser mir uff seinem Todbette anbefohlen) hinterlaßene Brüdere, Hrn. Carl Joseph, und Hrn. Hannß Christoph von Zedtwitz, zu Schönbach, Neuberg, Krugsreuth, Ascha und Elster ꝛc. zu Vormündern allergnedigst zu confirmiren, und das Curatorium und Tutoria, sobald möglich, ausfertigen zu laßen, gestalt denn auch denominirte Vormündere, krafft ihrer allerunterthänigsten Unterschrifften, uff E. Kayserl. und Königl. May. erfolgte allergnädigste Confirmation, solche Vormundschaften allergehorsamst über sich nehmen wollen, und ich bleibe allzeit

Euer Kayserl. und Königl. Majestät

Neubergk den 12ten Decembris
An. 1705.

Allerdemüthigste
Sophia Catharina von Zedtwitz, gebohrne
von Bünau Wittwe.

Daß obgedachter Zedtwiczischen Frauen Wittwen und Kinder Vormundschafften, uff erfolgte allergnädigste Kayserl. und Königl. Confirmation, wir allgehorsamst über Uns nehmen, und sodann nach Vermögen treulich vorstehen wollen, haben uff Ansuchen der Frauen Wittwe Wir uns hierbey eigenhändig unterschrieben.

Georg Christoph von Reitzenstein.
Carl Joseph von Zedtwitz.
Hannß Christoph von Zedtwitz.

Allerdemüthigst Memorial an Ihro Kayserl. und Königl. Majestät mein Sophien Catharinen von Zedtwitz gebohrnen von Bünau, zu Neuberg, und meiner Kindere Vormundschafts Bestättigungen betreffendt.

Lit. B 4.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster
Röm. Kayser auch zu Hungarn und Böheim König,
Allergnädigster Herr, Herr.

Euer Kayserl. und Königl. Mayt. können Wir allerunterthänigst nicht verhalten, daß unser vielgeliebter Bruder, Weyl. Wolff Ernst von Zedtwitz am ersten May lauffenden Jahrs diese Zeitlichkeit gesegnet, und das Guth Neuberg, so zu Schönbach und Sorga gehörig, nebst zwey Söhnen Adam Erdmann und Heinrich Ludwigen nach sich verlaßen hat, wodurch gemeldes Guth zu Falle kommen, dahero bey E. Kayserl. und Königl. Mayt. wegen Unserer gedachten unmündigen Vettern wir die Lehen an Güttern Neuberg, Schönbach und Sorga, wie auch das zustehende Lehen Recht, als Agnaten an Güttern Neuberg und Krugsreuth allerunterthänigst gesuchet, und allergehorsamst gebeten haben wollen, denen Unmündigen solches allergnädigst zu bekennen, auch zu Empfahung derselben inzwischen biß zu derer Majorennität Indult, und immittelst wenige Recognition allergnädigst aushändigen zu laßen, dafür wir lebenslang seyn und bleiben werden,

Euer. Kayserl. und Königl. Mayt.

Schönbach den 12ten Decembris
Ao. 1705.

Allerunterthänigst gehorsamst und
Pflichtschuldigste
Carl Joseph von Zedtwitz
Hannß Christoph von Zedtwitz.
Vor uns und unßers verstorbenen Bruders
Wolff Ernsts Söhne
Adam Erdmanns
und
Heinrich Ludwigs von Zedtwitz
zu Neubergk.

An Ihro Kayserl. und Königl. Majestät
allerunterthänigste Supplic.

Zu Empfahung der Lehen über das Guth Schönbach und deßen pertinentien, wie auch zustehenden Lehenrechts an Gütern Neuberg, und Krugsreuth.

Carl Joseph und Hannß Christoph von Zedtwitz,
vor sich und ihres verstorbenen Bruders,
Wolff Ernsts hinterlaßene Söhne
Adam Ernst und Heinrich Ludwigs von Zedtwitz.

Lit. C 4.

Demnach bey der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayt. Unſerm allergnädigſten Herrn ꝛc. der (Tit.) Carl Joſeph und Hanß Chriſtoph von Zedtwitz vor ſich, und die nach ihrem verſtorbenen Brudern Wolff Ernſt hinterlaſſene unmündige Söhne Adam Erdtmann und Heinrich Ludwig von Zedtwitz, wegen des von der Cron Böheimb rührend- und nach Weyl. bemeltem Wolff Ernſt erledigten Lehen-Guths Neuberg, ſo zu alß Agnaten an Güttern gehörig, wie auch des zuſtehenden Lehen-Rechts, Schonbach und Sorga Neuberg und Krugsreuth, ſich unterm 4. Januar. dieſes erſtangetrettenen 1706ten Jahrs, und alſo zu rechter Zeit angemeldet, auch zu Empfahung der Lehen für die unmündige zwey Söhne biß zu ihrer Majorennität umb ein Indult allerunterthänigſt gebetten.

Als haben mehr allerhöchſternant-Ihre Kayſ. und Königl. Mayt. Ihnen Carl Joſeph, und Hanß Chriſtoph von Zedtwitz darüber gegenwärtige Recognition und Vigilanz-Schein unter deroſelben fürgetruckten Kayſ. und Königl. Secret Inſigel, und Königl. Böhm. Hoff Canczley gewöhnlicher Fertigung zu ertheilen allergnädigſt anbefohlen. Decretum ꝛc. Wien den 10. Jan. 1706.

Recognition für Carl Joſeph und Hanß Chriſtoph von Zedtwitz, die bey Ihrer Kayſ. Mayt. gethane Anmeldung, wegen des nach ihrem verſtorbenen Brudern Weyl. Wolff Ernſt erledigten Lehen-Guts Neuberg für deſſen hinterlaſſene 2. unmündige Söhne, wie auch wegen des zuſtehenden Lehen-Rechts alß Agnaten an die Güter Neuberg und Krugsreuth betref.

Lit. D 4.

Daß Carl Joseph, und Hans Christoph von Zedtwitz unter dem 10. Sept. 1708. in ihrem eigenen, und in Vormundschafts-Nahmen des Wolf Ernst nachgelaßenen Söhne, Adam Erdmann und Heinrich Ludewig, puncto des Successions-Streites, eingekommen und das Exhibitum noch bey denen Actis liege. Bescheinige hiermit, Wien den 20. Novemb. 1770.

Mariophilus Leißner,
Kayſ. Königl. Böhm. und Oesterreich.
Hof-Kanzley-Registrator.

Lit. E 4.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Königin.
Allergnädigste Königin.

Euer Königl. Maytt. geruhen allergnädigst, sich in tiefester Subjection fürtragen zu lassen, wasgestalten nach dem vor einem halben Jahr erfolgten tödlichen Hintritt Weilland Carl Josephs von Zedtwitz, uf Sorg, Neuberg, Krügsreuth, Schönbach, Asch ꝛc. der dritte Lehens-Antheil des Hauses Sorg an meinen zur Zeit unmündigen Sohn Adam Erdmann Christian Carl von Zedtwitz, als des Defuncti mit seinem Sohne Wolff Christoph von Zedtwitz meinen geliebtesten, und vor 3. Jahren bereits verstorbenen Eheconsorten erzeigten Enckhel anfällig worden.

Wann nun aber zur mütterlichen Vormundschafft dises meines Sohns mich unvermögend finde und solche dahero meinem leiblichen Schwager Herrn Georg Adam von Zedtwitz angetragen, wozu sich auch derselbe sub Constitutione ac Confirmatione supremæ Curiæ feudalis willig erkläret: Als gelanget an Euer Königl. Maytt. mein allerunterthänigstes Bitten, höchst dieselben geruhen, ihn Georg Adam von Zedtwitz in diser Vormundschafft allergnädigst zu constituiren, und zu bestättigen, auch hierüber ein ad omnes actus zureichendes allergnädigstes Tutorium ertheillen zu lassen, also daß derselbe die Administration der pupillarischen Güter und Vermögens bewürcken, des pupilli Bestes befördern, Schaden nach Möglichkeit hindern, und abwenden, auch alles dasjenige thun, und verrichten solle, was einem getreuen Vormund obliget, und gebühret, ihm auch hiernechst erlaubet sey, bey etwa vorfallenden Strittigkeiten jemand anders nach Befinden zu substituiren, und Vollmachten oder Actoria zu übergeben.

Solche anverhofte allerhöchste Königl. Gnade werde mit allerdevotesten Danckh erkennen, die in tiefester Subjection erharre.

Euer Königl. Maytt.

Allerunterthänigst Demüthigste
Maria Anna von Zetwitz gebohrne
von Schamberg.

Præs. 27. Aug. 1743.

An Die zu Hungarn, und Böheim Königl. Majestät.

Allerunterthänigst-allerdemüttigstes Bitten von mir Maria Anna verwittibten von Zedtwitz gebohrnen von Schamberg.

Vmb allergnädigste Constituir- und Confirmirung des über mein unmindigen Sohn Adam Erdmann von Zedtwiz als Vormünder fürgeschlagenen leibl. Schwagers Georg Adam von Zedtwitz auch demselben das ad omnes actus benöthigte Tutorium allergnädigst ertheilen zu lassen.

Wannerus.
Agens

Lit. F 4.

Maria Theresia.

L. S.

Auf eueren untern 5ten Novembris 1743. allergehorsambst abgestatteten gutachtlichen Bericht wollen Wir hiemit den Georg Adam von Zedtwitz, alß Vormund über den von der Maria Anna verwittibten von Zedtwitz, gebohrnen von Schamberg mit ihrem verstorbenen Ehemann Wolf Christoph von Zedtwitz erzeigten Ehelichen unmündigen Sohn Adam Erdmann Christian Carl von Zedtwitz vorgeschlagener massen gnädigst confirmiren, auch in Krafft dessen demselben das tutorium hiemit dergestalten gnädigst aufgetragen haben, daß er Tutor seine vormundschaftliche Rechnungen von halb zu halben Jahren bey Euch alß Unserer Königl. teutschen Lehen-Schranen gewis, und unausbleiblich erlegen solle.

Wornach ihr also das weithere wie zu verfügen schon wissen werdet. Hieran ꝛc. Wienn den 7. Julii 1744.

Per

Per Recepisse an die Königl. Appellations Cammer wird der Georg von Zedtwitz alß Gerhab über den Adam Erdmann von Zedtwitz qua Minorennem gnädigst constituiret.

Lit. G 4.

Ich N. gelobe, und schwere Gott dem Allmächtigen und allen heyligen, wie auch Ihrer Kayſ. Maytt. Leopoldo als König in Böheimb, and Oberlehens Herrn, daß ich die, nach dem Joseph Adam von Zedtwitz hinterlassene, und mir anvertraute Wayſen, zu adelichen Tugenden zihen, und halten, ihren Güttern gleich als denen Meinigen, trewlig vorstehen will, derselben Nutz befördern, und Schaden wenden, und alles dasienige thuen, was einem trewen Vormund gebühret, ohne alle Gefährde. So wahr mir Gott helfe und alle Heylige.

Personaliter im völligen Rath den 9. Decembris ist obiges Jurament geleistet worden.

Præstirtes Jurament in völligen Rath von Heinrich Fortunat von Zedwitz den 9. Decembris Ao. 1684.

Lit. H 4.

Ich Heinrich Fortunat von Zedwitz bekenne hiermit, demnach von dem allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten, und vnüberwündlichsten Herrn Herrn Leopoldo Römischen Kayßer und Könige zu Böheimb alß Oberlehens Herrn, mir Endtes Benanten die Vormundtschafft über des Edlen, und Ehrnuesten Joseph Adam von Zedwitz hinterlassenen Wayßen, ist allergnädigst aufgetragen worden, daß ich solche an- und auf mich genohmen habe, und derentwegen mit meinem ietzt, und ins künfftig habenden Vermögen hiermit caviren thue, also daß ich obernannten Wayßen Gütter, und Vermögen im Geringsten nicht mündern, sondern den meinigen gleich treulig Administriren, und verwalten, und in allen auch allezeit der Wayßen Bessern nutzen, und frommen, gebührend suchen und befördern, den schaden aber verhütten, und bestmöglichst abwenden werde.

Dafern aber durch mich hieruon etwas gemündert würde, sollen obmehr gedachte Wayßen nach Erreichung ihrer vogtbahren Jahren macht haben, und befugt sein, sich an mein itzo, und ins künfftig habendes Ver

mögen zuhalten, und sich daran vollständiger widererstattung zuerholen, zu vrkundt dessen habe diese Versicherung aigenhändig unterschrieben, und mit meinen angebohrnen Pettschafft bestättiget, So geschehen Prag den 9. Deeemb. Ao. 1684.

L.S. Hainrich Fortunat von Zetwitz.

Original-Versicherungs-Brief von Heinrich Fortunat von Zedwicz alß bestellten Vormundt, nach Joseph Adam von Zedwicz hinterbliebenen zweyen Waisen betr. Den 9. Decemb. Ao. 1684.

Ich Georg Sigmund Multz von nnd uff Waldau bekenne hiermit, demnach von dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Herrn, Herrn Leopoldo Römischen Kayser und Könige zu Böheim, als Oberlehens-Herrn, mir Ends benandten die Vormundschafft über des Edlen, und Ehrenvesten Joseph Adam von Zedwitz hinterlassen Waysen, ist allergnädigst auffgetragen worden, daß Ich solche an und auff mich genommen habe, und derentwegen mit meinem jezt und ins künfftig habenden Vermögen hiermit caviren thue, also daß Ich obernenten Waysen Güter, und Vermögen im geringsten nicht mindern, sondern den meinigen gleich treulich administriren und verwalten, und in allen auch allezeit der Waysen bessern nutzen und frommen gebührend suchen, und befördern, den schaden aber verhüten, und bestmöglichst abwenden werde. Dafern aber durch mich hiervon etwas gemindert würde, sollen obmehr gedachte Waysen nach erreichung ihrer vogtbaren Jahren macht haben, und befugt sein, sich an mein itzo und inskünfftig habendes Vermögen zu halten, und sich daran vollständiger wiedererstattung zu erhohlen. Zu Uhrkund dessen habe diese Versicherung eigenhändig unterschrieben, und mit meinen angebohrnen Petschafft bestetiget. So geschehen, Wallhoff den 19. Decemb. 1684.

L.S. Georg Siegmundt Multz von Waldau.

Original-Versicherungs-Brieff von Georg Sigmundt Multzen von vnd auf Waldau, alß bestelten Vormundt nach Joseph Adam von Zedwicz hinterbliebenen zweyen Waysen betr. den 19. Decemb. Ao. 1684.

Lit. I 4.

Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin in Germanien, zu Hungarn, und Böheim Königin ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Gestrenge und Gelehrte Liebe Getreue;

Aus Eueren unterthänigsten Bericht von 20 Julii gegenwärtigen Jahrs ist unter anderen zu ersehen gewesen, was Ihr zu Abstellung deren bey dem Ascher Gericht im Schwung gehenden Mißbräuchen für eine Criminal-Tax-Ordnung daselbst einzuführen gutachtlich ermesset;

Wann dann Wir sothane von Euch entworffene, und hiebey zuruckfolgende Criminal-Tax-Ordnung vollkommen zu approbiren befunden.

Als habt ihr, wie Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch ist, erstgemelte Criminal-Tax-Ordnung durch Gehörde dem Ascher Gericht intimiren zulassen, auch ob derselben künftigen Nachlebung veste Hand zu halten. Hieran beschiehet unser allergnädigster Willen, und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den dritten Monats Tag Novembris im siebenzehen hundert zwey und funffzigsten, Unserer Reiche des Hungarisch- und Böheimischen im dreyzehenden Jahre.

Maria Theresia.
Rudolph Graf Korzensky.
Karl Graf Breiner.
Otto Graf von Franckenberg.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Regiæ Mattis proprium.
Ferdinand Gottfried von Rolemann.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Gestrengen und Gelehrten, Unseren Lieben Getreuen, N. Unseren Würcklich-Geheimen Räthen, respective Cammereren, verordneten Präsidenten und Vice-Präsidenten, auch Räthen über denen Appellationen auf Unserm Königlichen Prager Schloß.

Prag.

L.S.

Kayserl. Königl. Rescript, Kraft dessen die für die Ascher Gerichte hierorts entworffene, und anliegend zuruckfolgende Criminal-Tax-Ordnung nicht allein vollkommentlich approbiret, sondern auch solche dem Ascher Gericht durch die Behörde intimiren zu lassen allergnädigst anbefohlen wird.

Unmaßgebigster Endtwurff

zu einer Criminal-Tax-Ordnung für das Ascher Gericht.

Demnach der Nothdurfft zu seyn befunden worden, die bey dem Ascher Gericht gar zu hoch- und zu übermässiger Beschwerung deren Unterthanen gesteigerte Criminal-Taxen einzuschränken, und eine gewisse Richtschnur hierinnfalls für alle künfftige Zeiten einzuführen: Als sollen hinführo alle vormahls geübte Mißbräuche abgestellet, und an deren Statt nachfolgende Tax auf das genaueste beobachtet werden: und zwar

1) Förderist dem Stadt- oder so benahmsten Ober-Richter, wann eine Criminal Persohn eingesetzet, oder von anderen Orthen dem gericht überantworthet wird, Sechs und Dreyßig kreutzer; und von derselben Außlassung auch soviel, nembl. Sechs undt Dreyßig Kreutzer. Von Begleitung aber bis auf den Richtplatz Ein Gulden Zwölf Kreutzer.

2) Dem Frohn- oder Gerichts Bothen, von Einsetz- und Außlassung eines Inquisiten eben Sechs und Dreyßig Kreutzer, und wann derselbe vor der Execution die Straffe außruffet, Sechs und Dreyßig Kreutzer, und die Gerichts-Gloken darzu leutet, auch so viel.

Und gleich wie in dem zwischen der Lehens-Obrigkeith, und denen Lehens-Unterthanen in puncto verschiedener geführten Beschwerden gefälten Urthel das sonst in Mißbrauch geweste Sitzgeld bereits aufgehoben worden, als solle auch respectu des Scharffrichters das nach der Tortur, oder auch nach Publicirung des Urthels gebräuchliche Wachtgeldt, Mahlzeiten, oder wie etwas der gleichen sonst Nahmen haben mag, gänzlich aufgehoben seyn, und denen Inquisitis, welche sich selbst nicht alimentiren können, nicht mehr, dann vier kreuzer täglich zur Atzung passiret werden.

3) Was nun den Scharffrichter anbelanget, so solle demselben nichts mehrer weder zubegehren, vielweniger unter was Vorwand es auch immer seye, geben zu lassen erlaubet seyn, als

1) Von der Territion, oder Vorstellung des Scharffrichters mit denen zur Peynigung gehörigen Instrumenten Ein Gulden Zwölff Kreutzer.

2) Von der Schnür- oder Anlegung der Daum-Stöke Sechs und Dreyßig Kreuzer.

3) Von der würklichen Peinigung, es geschehe nun diese bis zum Feuer inclusive, oder exclusive, das ist, es möge der Inquisit mit, oder ohne Feuer, so der lezte Gradus ist, gemartert werden, Zwey Gulden vier und zwantzig Kreutzer. Worbey zu merken, daß obgleich der Scharffrichter dem gepeinigten die Glieder ohne anderwärtigen Entgeldt wieder einzurichten schuldig, vor die Heylung dannoch vom gericht auß nach Gutbefundt, und proportion der Mühe, wie auch angewendten Heylungs-Mitteln ihme etwas gut zu machen seyn werde, und dieses so viel es die Tortur betrifft. Wann aber ein Urtheil exequiret wird, so gebühret demselben

4) Von der Stadt- oder Landes Verweisung, da er die hierzu verurtheilte Malefiz-persohn außführet, Sechs-und Dreyßig Kreutzer.

5) Von Stauppenschlägen, dieses geschehe nun mit einem ganz, oder halben Schilling, Zwey Gulden Vier und Zwantzig Kreutzer.

6) Von Ohren, und Naaßen abschneiden, Zwey Gulden Vier und Zwanzig kreutzer.

7) Von Hand abhauen, Glieder abzwiken, oder Riehmen schneiden, wann derley Straffe allein zuerkannt wird, Zwey Gulden Vier und Zwantzig Kreutzer.

8) Von Aufbrennung des Zeichens, Ein Gulden Zwölff Kreuzer.

9) Von Hinrichtung mit dem Schwerdt, Sechs Gulden.

10) Mit dem Strang, Sechs Gulden.

11) Wann eine Weibs-Persohn wegen schwererer Uebelthat erstlichen enthaubtet, in ein Grab geleget, ihr ein Pfahl durch das Hertz geschlagen und also verscharret wird, Sechs Gulden.

12) Da die verurtheilte Malefitz-Persohn erstlichen mit dem Strang, oder Droßlung, oder mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht worden, darnach aber auf einen Scheitter-Hauffen geworffen, und verbrennet, oder auf das Radt geleget, oder der Kopf darauf gesteket wird, Sieben Gulden.

13) Und wenn der Verurtheilte lebendig verbrennet, von oben hinab, oder unten hinauf lebend gerädert, oder geviertheilet wird, Sieben Gulden.

14) Von Ausschneidung der Zungen aus dem Naken, Sechs Gulden.

15) Wann die ordinari Lebensstraff geschärffet, und darzu eine andere, welche vor der Hinrichtung an den armen Sünder zu vollstreken ist, durch Urtheil und Recht zuerkannt wird, als zum Exempel: Ausschleyffung bis auf dem Richtplatz, Riehmenschneiden, mit glüenden Zangen zwicken ꝛc. ꝛc. So solle dem Nachrichter vor alles nichts mehr gegeben werden, als Neun Gulden.

Und demnach bey derley Begebenheiten öffters geschiehet, daß die Malefitz-Persohn nicht gehen kann, sondern auf den Richtplatz geführet werden,

und der Scharffrichter hierzu seinen Karren, oder Wagen und Pferde hergeben müste, so solle ihme vor ein jedes Pferd nicht mehr als Sechs und Dreyßig Kreutzer; und sonsten kein weiteres Entgeldt passiret, dahingegen obgleich

16) Mehr benannter Scharffrichter die zur peynlichen Execution benöthigte Instrumenta, und was zu derselben Vollziehung gehörig ist, selbst zu Handen zu bringen schuldig, so sollen dannoch die übrige materialia: als Holtz, Rad, Pfahl ꝛc. ꝛc. von dem Gericht ohne seinem Entgeldt hergegeben, und geschaffet werden.

Welches aber nur in jenem Fall zu verstehen, wann die Unterthanen keinen Scharffrichter zu Aſcha unterhalten wollen, sondern derselbe von anderwerts her zu Vollführung der Execution abgehollet wird, wobeynebst vor ihme, und seinem Knecht täglich Ein Gulden Zwölff Kreutzer, und vor Ein Pferdt Sechs und Dreyßig Kreutzer, denen Leuthen aber, so umb ihme geschiket, oder zu seiner Convoy mit gegeben worden, nur der Unterhalt, jedoch auch dieser nicht übermässig passiret wird. Wie imgleichen seinem Knecht, so lang die Peinigung, und respective Execution währet, täglich Sechs und Dreyßig Kreutzer bezahlet werden sollen. Dahingegen in soferne die Lehens Unterthannen den Scharffrichter zu Aſcha gegen einen gewissen bedungenen jährlichen Lohn beybehalten wollen, so ist derselbe alle Executiones gegen diesem seinem jährlichen Lohn, ohne daß er sich auf die angesezte Taxam zu beruffen hätte, zu vollziehen, und die hierzu nothwendige Knechte außzuhalten schuldig.

Und da sich auch ereignet, daß sich jemand selbst aus Verzweiffelung ümb das Leben brächte, im solchem Fall solle dem Scharffrichter nicht erlaubet sein, sich derjenigen Sachen anzumassen, welche an demselben Ort befindlich, wo die Entleibung beschehen, und der Cörper von dannen durch ihn abgenohmen werden muß, sondern er all dasjenige, so bey ihme, und so gar in seinen Kleydern zu finden (welche alles Fleißes zu solchem Ende in Gegenwart des Gerichts durchzusuchen seynd) herzugeben, und sich mit dem begnügen zu lassen schuldig seyn, was ihme nach Proportion des Vermögen dessen, so sich selbsten umb das Leben gebracht, gegeben werden, jedoch niemals über Neun Gulden sich belauffen solle.

Schlüßlichen sollen die Gerichts Verwaltere alle in peynlichen Sachen vorgehende Actus ohne eintzigen Entgeldt vorzunehmen, und zu vollführen schuldig sein, und ihnen zusammen nicht mehrer, dann von einem jeden Bogen deren Inquisitions Acten zwölff kreutzer gegeben werden. Wobeynebens auch hiemit ausdrüklich vorbehalten wird, alle über kurz oder lang hervorkommende Mißbräuche, welche in dieser Criminal-Tax-Ordnung per expressum nicht angedeutet worden, gänzl. abzuschaffen, und einzustellen.

Lit. K 4.

Wir Leopold ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun khundt iedermanniglich, daß Unß der (Tit.) Antoni Joseph Frantz Christoph von Zedtwitz gehor'st zu vernehmen gegeben, waß massen er das 20te Jahr nunmehro erreicht hette, der einzige Mannlichen Stammens aber von seiner Geschlechts Linea, auch von keiner so starcken Complexion wehre, daß er Ihme so viel lange Jahr zu leben hoffnung machen könte, westwegen dann er dahin gedenkete, wie er etwa, vermittelst einer anständigen Heyrath, auß seiner Geschlechts-Linea einen treugehor'sten Lehens Vasallen an denen unß alß Könige zu Böheimb zu Lehen gehenden Güttern Neuberg, Krugsreuth, Asch, Schönbach, Ober- und Niederreuth, nebst andern Lehens appertinenzien umb so viel ehender erziehen, und bemelte Lehengütter so wohl, alß auch das dem König in Pohlen, alß Churfürsten zu Sachsen zu Lehen gehendes Gutt Elster (worüber Er ein Lehens Schein allbereith erhalten, und pro Maiorenni erkandt worden) selbsten gern administriren könte, Unß in unterthänigkeit bittende, weilen er durch seine von Gott erlangte Vernunfft (der Ihme von seinen Vetteren und Vormundt gegebenen Zeugnußen nach) die Ihme angefallene Lehen Gütter, und waß deme noch anhängig, selbsten zu administriren Ihme gar wohl getraue, Wir geruheten die zu seiner Vogtbarkeit abgängige wenige Zeit zu suppliren, und Ihme veniam ætatis allerg'dst zu ertheilen.

Wann Wir nun bey diesem des Supplicanten unterthänigsten Gesuch nach darüber von gehörigen orthen erhaltenen gehor'sten berichten, g'dst erwogen, daß derselbe den 18. Januarii dieses Jahrs das 20te Jahr seines alters bereith erfüllet, auch respectu obgedachten Chur Sachsischen Lehen Gutts Elster pro Maiorenni erkennet worden, und seine übrige Geschlechts Vettern nebst seinem Vormund dem Ehrnvesten, Unsern Lieben getr. (tit.) Johan Fridrich Pergler von Perglaß, auf Rockendorff und Mostau ꝛc. Ihn so wohl zu Aufführung seiner Persohn, alß Verwaltung alles seines Vermögens vor fähig und sufficient erkennen, beynebenst auch erwehnter Vormundt, nebst seinem verstorbenen Contutore Weyl. Georg Sigmundt Multz von Waldau Ihme den gewöhnlichen Lehens Indult auf obbesagte Lehens Gütter biß zu dessen Vogtbargkeit allbereith allerunterth'st außgebetten.

Alß haben Wir in solche eingangs benandten Antoni Joseph von Zedtwitz unterthänigste bitte in Kayser- und Königl. G'den gewilliget, und

 deme-

demenach mit gutem rechten wissen Ihme seine Jahr vollkommentlich verliehen, ersetzet, und ertheilet.

Thun das, ersetzen und ertheilen Ihme solche hiemit auß Kayser- und Königl. macht und gewaldt, auch in Krafft dieses brieffs, also und dergestalt, daß er nicht allein über all sein zeitliches haab und guth vollkommentlich disponiren, sondern auch allen und ieden gezimmenden handlungen, und geschäfften, alß ob er seine zu recht außgesetzte Jahr völlig erreicht hette, sich annehmen, und dieselbe Kräfftiglich vollziehen könne und möge; Gestalten Wir dann alle defectus, so des abgängigen Alters halber eingewendet werden möchten, hiemit aufgehebt und erfüllet haben wollen:

Und gebiethen hierauff allen und ieden unseren nachgesetzten Obrigkeiten Innwohnern und unterthanen, waß Würden, Standts, Ambts, oder Weesens die seindt, daß Sie über solche von unß Ihme Antoni Joseph von Zedtwitz g'dst ertheilten venia ætatis gebührenden schutz und hand haben, darwider selbst nicht thun, noch das iemand andern zu thun verstatten; bey Vermeydung unserer schwähren straff und ungnad. Das mainen Wir ernstlich. Zu urkhundt ꝛc.

Wienn den 1ten Julii 1701.

Lit. L 4.

Maria Theresia ꝛc.

L. G.

Welchergestalten Uns der Anton Philipp Carl von Zedtwitz umb allergnädigste Ertheilung der veniæ ætatis, und womit die Vormundschaft über seine noch unmündige drey Brüder Carl Joseph, Ferdinand Christoph Carl, und Georg Adam von Zedtwitz dem Carl Heinrich von Doß, weilen solche die sammentliche Agnati dem Angeben nach nicht übernehmen wollen, aufgetragen werden möchte, allerunterthänigst gebetten, solches ist aus seinen sub Præsentato den 9ten dieses Monaths Novembris hier eingereichten = hiebeykommenden Precibus mit mehreren zuersehen.

Welche wir an euch remittiren mit dem gnädigsten Befehl, daß ihr über die oberwehnte zwey Passus die gehörde vernehmen, sodann aber hierüber Eueren gutachtlichen Bericht zu Handen Unserer Kayſ. Königl. Obristen Justiz-Stelle gehorsamst erstatten sollet.

Hieran ꝛc. Wienn den 13ten Novembris 1750.

Die

Die Königl. Appellations-Cammer zu Prag solle über die von dem Anton Philipp von Zedtwitz ansuchende Ertheilung der veniæ ætatis, und womit die Vormundschaft über seine noch unmündige drey Brüder dem Carl Heinrich von Doß aufgetragen werden möchte, einen gutachtlichen Bericht anhero erstatten.

Lit. M 4.

Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zue Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zue Luzemburg, vnd in Schlesien, vnd Marggraff zue Laußnitz ꝛc.

Bekennen offentlich, vnd thuen Kundt allermänniglich, daß vnß von wegen, vnd anstatt der vnmündigen nach Weiland Hannß Bertholdten, vnd Hanßen Adam Gebrüdern von Zedtwitz, auf Neuberg, Kriegsreutt, vnd Asch nachgebliebenen Waisen, jetzgedachtes letztverstorbenen Hanß Bertholten von Zedwiz, aufgerichtes Testament fürgelegt worden, welches von Wortt zue Wortt lauttet, wie folget.

Unß darauff in vnterthenigkeit bittend, weil obbemelter Hanß Bertholdt von Zedwiz dem einbringen nach, niemals sich der fürgangenen Rebellion theilhafftig gemacht haben soll, Wir geruheten obangeregtes Testament in allen puncten, vnd Clausulen gnedigist zue confirmiren, vnd zue bestettigen.

Wann Wir dann mehrberührtes verstorbenen Hanß Bertholten, sowol dessen Voreltern vnd Geschlechts deren von Zedtwitz, vnßerm Löbl. Hauß jederzeit erwiesene vnterthenigste Dienst, der vnmündigen nutz, vnd bestes, vnd dann fürnehmlich auch das gedachter Testator sich mit der abscheulichen Rebellion niemals bestecket haben soll, gnedigst angesehen, vnd in Acht genomben, Als haben wir obinserirtes Testament in allen puncten, und clausuln confirmiret, vnd bestettiget. Confirmiren, vnd bestettigen solches auch hiemit wissentlich auß Kaiser- und Königlicher macht, alß König zue Böhaimb, Mainen, setzen, vnd wollen, das dasselbe alles seines jnhalts, in seinen völligen Kräfften sein vnd verbleiben, auch niemand nichts darwider noch andern zue thun verstatten solle.

Zue vhrkundt diß Brieffs besigelt mit vnßern Kayßer vnd Königl. anhangenden Secret jnnsigel. Geben in vnßer, vnd des heil. Reichs Stadt Re-

genſpurg den achzehenden Januarii im Sechzehen hundert Drey vnd Zwanzigſten, vnſerer Reiche deß Röm. im vierten, des Hungariſchen im fünften, und des Böhmiſchen im Sechſten Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouitz
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

L.S.

Ad mandatum Sac^{ae}. Cæs^{ae}.
Majeſtatis proprium.
Philip Fabricius.

Collationirt vnd auſcultirt, iſt dieſe gegenwerttige Copia oder vidimus, durch mich endts vnderſchribnen, gegen ſeinen wahren original, an Perment, ſchriften, ſubſcriptionen, vnd an einer gelb vnd ſchwarz Seiden Schnur anhangenden Kayſer-und Königl. jnſiegel allerdings gerecht concordirend, incorrupt, vnd revidendo von wort zu wort gleichförmig erfunden worden, welches ich mit meinem beygeſtellten ſigneto Notariatus, vnd in uberiorem fidem meinem auch gewöhnlichen decretirten jnnſiegel authoriſiren thue, ad hæc ſpecialiter rogatus. Actum Eger den 3. Auguſti Ao. 1660.

Chriſtoph Werner,
L.S. Not. Publ. Cæſ. vnd der Stadt Eger
Geſchworner Gerichtsſchreiber.

Lit. N 4.

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwöhlter, Römiſcher Kayſer auch zu Hungarn vnd Böheimb König ꝛc.

Würdiger, Wolgeborner, vnd Ehrenueſter, liebe getrewe,

Nro. 1. Wir errinnern vnß, gnädigiſt, was geſtalt wir Euch denen Creyßhaubtleuthen Nebſt den verſtorbenen Commendatore den 22. Septembris 1656. Jahrs, gewiße Commiſſion aufgetragen, die beſchwerende vnd Clagende vnterthanen zu Roßbach, Gottmansgrün, Frietersreuth, Schiltern, Schönbach vnd Meyringen, mit Ihrer Herrſchafft, denen Ehrenueſten vnſern lieben getrewen Adam Ertman, vnd Hanß Geörgen gevättern von Zettwiz, güttlich zuuergleichen, oder gehorſambſt guttachtlich zu berichten: Wann dann es bis dato nicht geſchehen, auch der geiſtliche innzwiſchen Todes verſchieden, dahero

bey

bey vnß die supplicanten weitters einkommen, vnd die Commission fortsezen zu laßen, wie der inschluß besaget, gehorsambst einkommen, vnd wir diesen irrungen zwischen Herrschafften vnd vnterthanen in der Enge vnd schleinig abgeholffen wißen wollen. Alß haben wir dich dem Commendatorn deinen Antecessori substituiren, benebenst aber auch Euch hiemit sammentlich anbefehlen wollen, daß zuuor demandirter maßen, ihr Euch förderlichst zusammen betagen, die Herrschaft vnd vnterthanen mit ainander wohl Vernehmen, vnd güttlich vergleichen, oder vns, waran es hanget guttachtlich berichten sollet; deme ihr recht zue thun, Also vnsern gnedigsten willen und meinung gehorsambst zu erstatten wißen werdet. Geben in vnserer Statt wien den 23. Monatstag Martij im 1657sten, vnserer Reiche des Römischen im 21sten, des Hungarischen im 22sten, vnd des Böhmischen im 30sten Jahr.

Ferdinandt

Johannes Hertuigius Comes de Nostitz,
R^is. Boh^æ. S. Cancellarius.

Ad mandatum Sac^æ. Cæs^æ. Regiæq.
Mttis proprium.
Franz Graff von Pötting.
C. v. Holdorffer.

Dem Würdigen Andechtigen, auch wohlgebohrnen, vnd Ehrenuesten vnsern lieben getreuen Johann Würsnizern, des Creutz ordens mit dem Rotten Stern Commendatorn in Hospital zue Eger, Jaroslaw Julio Liebsteinsky von Kolowrath auf Münchshoff, Obristen, vnd Geörgen Fabian Multzen von Walda, auf grüngraß, vnsern Hauptleuthen des Elbogner Creyßes.

Beschwerung der Vnterthanen.

Nro. 2. Vors Erste, von vnerdencklichen Jahren ihnen frey gestanden, das Sie ihr Bier, welches Sie zu Hochzeitten, Kind Tauffen, vnd andern fröligkeiten bedürftig haben, bey dem Markt Ascha vnuerhindert haben nehmen mögen, vnd aber aniezo darbey nicht geschloßen werden wollen, Sintemahlen es ihnen schon

Act. Eger den 20. Junij 1657.
Vergleich.

Nro. 3. Mit dem Bier bleibt es bey dem Recess, datirt den 25. Julij 1655. hirmit lit. A. beygelegt.

vor 3. Jahren verbotten gewesen, daß Sie dahero diese schwere Zeit vber solches auß Zwankh bey mehr Hoch Adl. gedachter Herrschaft haben nehmen müßen.

2) Were Ihre große beschwerung vnd ein neulicher eingang, ob gleich vor diesen einen Jeden vnterthanen frey gestanden daß, wann Er Alters halber nicht mehr hauß halten wollen, noch können, Er vngehindert männiglichs, selbiges verkauffen, Seinen Kindern oder Jemandts anderst, vbergeben müßen mögen, vnd hieuon einigen kr. Todesfall nicht geben, nach entrichten dörffen, seint doch seithero dergleichen exempel wider altherkommen eingeführt worden.

Betr. die Verkauffung der lehen gütter, wann ein gar Alter Vatter altershalber nicht mehr Haußhalten kann, so wirdt nicht verwehret werden dem leiblichen Sohn daß gutt verkauffen, gegen Entrichtung des Lehen geldts vnd mit wißen seiner Obrigkeit, aber nicht daß es ein Jeder, der Alters halber kein vrsach hatt zu nachtheil vnd vervortheilung der Obrigkeit thun soll, vnd dieses mit betrachtung der vmbstände.

3) Auch wann ein Vatter todes verfahren wäre, zwar nicht ohne, das mann dero Gestr. Herrschaft den 10ℛ Todtesfall nach laut der Vrbarn oder Lehens tax geben, vnd entrichten müßen, dargegen selbige Wittib, oder Kinder nach den entrichten Todesfall, haben vngehindert Haußhalten mögen, bis Sie ihre mündige Jährigkeit erlangt, vnd so dann hernacher ein: oder das andere solch vätterlich gutt kaufflich angenommen, hat man es nach dem Kauffschilling verlehen müßen, Jedoch wäre dem Kauffer seinen angebührenden theil zu gutt gangen, deme er nicht verlehen dörffen, auch wären Sie vor alters keine fahrnus zu verlehen schuldig ge-

Es bleibet bey denen alten gewohnheiten vnd vnerdenklich fundirter lehens gerechtigkeit betreffendt die erwachßene Kinder, das die Wittib bis zu deren Mündigen Jahren ohne derer belehnung Haußhalten soll, auch wegen der fahrnus, wie es vorhin gebreuchlich, daß solche von dem Kauffgeldt herab gerechnet, vnd nicht verlehnt werden sollen.

we=

wesen, welchen allen aber an Jezo zu wider gelebet werden will.

4) Kähme ihnen auch frembt vor, daß Sie den Zehendt habern bezahlen sollen, inmaßen Sie Körner, vnd nicht habern zu bezahlen vermeinen, vnd wären auch solche nicht anderstwoh, als auf Jhre Ritter gütter zu lieffern, vnd zwischen Martini vnd Weyhenachten solchen zu entrichten schuldig, zu welcher Zeit man solchen auch von ihnen abnehmen solte.

Sollen den Zehent habern in natura lieffern vnd in der Zeit wann er völlig.

5) Daß Jhre theils vmb des willen sie Sich des Zehent habers zu bezahlen beschweret befunden, seindt bestrafft worden, vnd doch Endtlich zum vberflus den Zehenthaber bezahlen müßen.

Dieser punct wegen Bestraffung ist aufgehoben.

6) Wäre ein neuerlicher eingrief, ob gleich ein- oder der andere selbsten sein erbawetes Hew zu seinen Haußhalten bedörfftig, wäre die Hoch Adl. Herrschaft iedennoch vngescheuet, vnd wider vralte gerechtigkeit, ihnen selbiges mit gewalt weg nehmen laßen, welches zwar nacher bezahlt würde, Jedennoch nur so viel, alß Sie wollen.

Anlangendt wegen des Heus, welches die Obrigkeit von vnerdenklichen Jahren vblich zu sein beweisen will, auch dieses zu ihrer Haußhaltung gar nicht entbehren kan, wirdt mit einer discretion, oder vnterscheidt, procediret werden, in betrachtung derer so es selbst bedörffen, viel oder wenig haben.

7) Vber die bittfuhren hätten Sie sich auch zu beschweren, Jnmaßen Sie aniezo zu vnterschiedlichen gebeuten, welche zum Stamhäußern nicht gehörten, beschweret wurden, iedoch was Sie vor alters zu thun schuldig gewesen, wolten Sie hinführo gern thun, mann solte Sie nur mit neuerung verschonen.

Haben nicht vrsach sich wegen der Baufuhren zu beschweren, die gärten worüber Sie sich beschweren, gehören zu denen Schlößern, oder Stamhäußern.

8) Wären Sie nicht schuldig, daß man Sie Sommers Zeit zu andern

Sollen nimmer in frembde orth ins Schnitt oder andere Scharwerkh

von Adel vnd in Eger in den Schnitt nöttigen wolte, bitten daß es nimmer geschehe, vnd wäre ein ieder seiner Herrschaft schuldig 2. Tage zu schneiden, welches aber theils bezahlen müßen, bitten man solle abschneiden laßen, Ingleichen von den Eckhern.

geschiket werden, vor die frohntäge welche Sie der Obrigkeit nicht verscharwerkhen, mag wohl das geldt dauor genommen werden, was gleich vnd billich ist.

9) Wegen des Diensts gesindts hat man sich auch zu beschweren ob gleich einer sein aigen Kindt selbsten zu seinen Haußhalten bedürftig, darnach die Herrschaft, wann Sie es selbsten nicht zu diensten nehmen, selbige in andere orth wider Recht nöttigen, bitten Sie sollens hinfürter vnterlassen.

In frembde orth sollen die Kinder nicht zue diensten geben werden.

10) Den Vogelhert betreffendt, weiln selbiger viel verendert worden, wären Sie weiters zu Scharwerkhen nicht schuldig.

Wegen des Vogelherts sagen die fröhner, vnd andere, daß die Jenigen Erbbauern haben solche gemacht, wohin ieder am negsten an einen dorff gelegen gewest, die Frieders Reuther haben den aufn Raubhanß gemacht.

11) Wann gleich einen seiner fälder dieserzeit mit gehülz an geflogen, so dörffte Er zu solchen seinen nutzen nicht gebrauchen, wurden dahero Ihre Gütter verderbt, wegen der Jagten, wäre Ingleichen ihre beschwerung.

Die ienigen mit Holz angeflogenen felder da die vnterthaner einen Haber bawen können, sollen Sie wieder Raumen, aber nicht die Wildtpahn zuuerderben, wo großes Stamholz ist.

12) Vber das Bottengehen haben Sie sich auch höfftig zu beschweren, zu welchen Sie sich nicht Schuldig erkennen, sondern sagen es gehörete den fröhnern.

Die Erb Pauern sollen nicht Potten gehen, außer Krieg vnd gerichts sachen.

Hanß Mertl zu frieders Reuth Ein Mann von 70. Jahren sagt auß. Daß Wilzug Hauß ist vor Alters zu Krügs Reuth gewesen, auf anhalten der vnterthan nach frieders Reuth gebawet worden bey

Hanß

Hanß Adam, und Hanß Barthels von Zettwiz Zeitten, die vnterthanen waren dem Wiltzug allezeit vor 60. Jahren bey mannesgedenkhen zu führen schuldig geweßen.

Aller Durchleuchtigster, Großmächtigster, vnd Vnvberwündtlichster König vnd Herr Herr,

Nro. 4. Euer Königl. Maytt. geruhen aus hierbey gefügter Allergnedigsten befehls abschrifft sich von vns aller vnterthänigst berichten zu laßen, waß maßen Ihr Röm. Kayser. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Maytt. vnser Allergnädigster Herr, Hochseeligist-vnd Christmildester gedächtnus vnterm dato des 23. Marty Instehenden Jahrs allergnädigist vns anbefohlen haben, die beschwerde vnd Clagende vnterthanen zu Roßbach, Gottmansgrün, friedersReuth, Schiltern, Schönbach vnd Mehringen, mit ihrer Herrschaft Adam Ertman vnd Hanß Geörgen gevätterte von Zettwiz auf Krügs Reuth, Neuberg vnd Asch, güttlich zuuergleichen, oder woran es henget, guttachtlich zu berichten.

Alß haben wir deme zu gehorsambster folg beede iezt bemeldte obrigkeiten vnd vnterthanen den 20. Juny vor vns nach Eger beschieden, dieselben gegeneinander genungsamb vernommen, vnd güttlich zuuergleichen vnns möglichst angelegen sein laßen, vornehmlich aber der vnterthanen von benambten dorffschafften eingewandte beschwerung von puncten zu puncten vorgenommen vnd entlich nach angehörter beeder theil notturfft einen Auffsaz gemacht, mit welchen dann beyde von Zettwiz, von welchen der Elteste wegen Leibes beschwerung in Vollmacht, der Jüngste aber in Persohn erschienen, zu frieden gewest, die vnterthanen aber, welche in zimblicher anzahl zu gegen, haben sich zwar erstlich nicht bedeuten lassen wollen, des andern tags aber seindt von bemelten 6. dörffern 2. Gemeinen als Schiltern vnd Schönbach vor vns kommen, vnd sich erkläret, daß Sie in allen puncten wollen acquiesciren, auch solchergestalt also baldt in vnser gegenwarth ihrer obrigkeit mit Handt vnd mundt angelobet, vnd sich von denen andern 4. dorffschafften separiret, welche diese 4. Gemeinen zwar in Ihrer gefasten meinung nach haus gangen, Jedoch entlichen sich auch verglichen, daß Sie von aller weiterer klage wollen ablaßen, vnd Ihrer obrigkeit schuldige trew angelobet, vermög in liegenden, von denen von Zettwiz vns zugeschikten Schreibens, also das diese Strittigkeiten auf diese weis nun sein verglichen worden. Welches Euer Königl. Maytt. wir aller vnterthänigist hiermit haben sollen hinterbringen. Zue dero Königl.

Gnaden vnd Hulden vns aller trew gehorsambst befehlendt. Actum Münchenhoff den 31. Julij 1657.

Euer Königl. Maytt.

Allervnterthänigist Allergehorsambste
Julius Jaroslaw von Kolowrath.
Geörg Fabian Mulz von Walda.

Leopold von Gottes gnaden zu Hungarn vnd Böheimb König,
Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc.

Nro. 5. Würdiger Andächtiger, auch wohlgeborner, vnd Ehrenuester, Liebe getrewe, wir haben, vns gehorsambst vortragen laßen, Was vns ihr wegen Euerer Commissions Verrichtung zwischen denen Vettern von Zettwiz zu Asch, eines, dann deren Vnterthanen gewießer dorffschafften andern theils vom 31. Julij dieses Jahres gehorsambst relationiret.

Wann wir dann vns solchen vergleich gnedigst belieben laßen, Alß haben wier Euch solches hiemit andeuten, vnd benebenst gnedigst befehlen wollen, daß auch ihr solches denen Partheyen gehorsambst hinterbringen sollet, deme ihr wohl zue thun, also vnsern gnedigsten willen und meinung gehorsambst zu erstatten wißen werdet; Geben auf vnsern Königl. Schloß zu Prag den 11. Monatstag Septemb. im 1657sten, vnserer Reiche des Hungarischen im 3ten vnd des Böhmischen im Ersten Jahr.

Leopoldt

Johannes Hertvigius Comes de Nostiz
R^is. Boh^æ. S. Cancellarius

Ad mandatum Sac^æ. Regiæque
Mttis proprium.
Franz Graff von Pötting.
C. v. Holdorff.

Denen Würdigen Andächtigen, auch Wohlgebornen vnd Ehrenuesten vnsern lieben getrewen Johanni francisco Braun, Creutz ordens mit dem Rotten Stern, vnd Commendatoren in dem Hospital zu Eger, Jaroslaw Julio Liebsteinsky von Kolowrath auf Münchshoff Obristen, vnd Geörg Fabian Mulzen von Waldaw, auf Grüngraß.

Daß diese 5. Copien als Nro. 1. Königl. Befehls. 2. beschwerungs puncten Zettwizischer vnterthanen, 3. Vergleich darauf zu Eger den 20. Julij 1657. 4. Relation an Ihr Maytt. 5. Königl. Rescript darauf mit denen rech-

ten

ten in dem Elbogniſchen Creyß vnd anderwerttig Commiſſionsambt befindlichen originalien vnd warhafften Concepten, von Worth zu Worth collationiret worden, vnd mit demſelben vber einſtimmen, bezeugen wir Endes vnterſchriebene erſuchter maßen, mit vnſerm Pettſchafft, vnd Nahmens vnterſchrifft. Act. Münchhoff den 6. 8br. 1667.

L.S. L.S.

Julius Albrecht Herr von Kolowrath. Geörg Fabian Mulz von Walda.

Lit. O 4.

Wier Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten, mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schleſien undt Marggraff zu Lauſniz ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſen Brieff und thun kundt jedermänniglich, daß unß von Anna Sybilla Roſina von Zettwiz, gebohrner Mulzin von Walda Wittib, von wegen und anſtatt der Unmündigen und nach Weyland Ihres verſtorbenen Ehewirths Adam Ernſten von Zettwiz, auf Aſch und Krugsreuth ꝛc. nachgebliebenen Wayſen, iztgedachten Ihres verſtorbenen Ehewirths aufgerichtes Teſtament fürgeleget worden, welches von Wort zu Wort lautet wie folget.

In Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohns, und Gottes Heiligen Geiſtes Amen. Ein jeder Chriſtgleubiger Menſch, kan ſich auß Gottes wort gründtlich informiren, daß Wir alß Adams Kinder alle dem Zeitlichen Todt unterworffen, wann aber und zu welcher Stund der todt uns plözlich überfallen wirdt, iſt vor unſern Augen verborgen, dahero ein jeder Chriſt iede Stund vor die letzte achten, und halten, und in ſteter Bereitſchafft, wann die liebe Seele von jrdiſchen Leibe außfahren wirdt, halten ſoll. In ſolcher reiffer und täglicher betrachtung nun Ich Adam Erdtmann von Zettwitz uff Krugsreuth, Neuberg, Aſch, Elſter ꝛc. ꝛc.

Viertens, weilen die Inſtitutio hæredis das vornehmbſte und weßendliche Stuck eines Teſtaments oder Diſpoſition iſt, ſo inſtituire, ordne, und ſeze ich hiermit, und in Krafft dieſes in optima juris forma, qua de Jure fieri poteſt, zu einen rechten wahren Erben ein meinen herzliebſten Sohn Adam Ernſten

von Zettwiz, in allen und ieden, waß ich nach meinen todt an Haab und Güthern, beweg- und unbeweglich Lehen, und Erb, welcher zu allen meinen hinterlaßenen Haab, und Güthern ein universal Erb sein und bleiben soll, und weil mein Liebster Sohn Adam Ernst noch Jung unerzogen und Minorennis und Er bey diesen Kümmerlichen Zeiten, treuer Freunde Rath und Beyhülffe vonnöthen, So ordne, setze und bitte ich die Wohl Edlgebohrnen, Gestrengen und vesten Conrad Friedrichen von Reittenbach uf Erckersreuth, und Hanß Ernst Thoßen, uff Prix, meine freundtliche liebe Vettern und Schwäger, und weil Sie in Haußhalten und sonsten wohlerfahren, die inspection fleißig halten, zu getreuen Freunden, Beystandern, und Tutorn meiner beyden Liebsten Kinder Adam Ernsten und Leonora Rosinen von Zettwiz, und das förderlichst nach eröffnung dieser meiner Disposition bey Ihrer Königl. Mayt. Sie sich gebührend confirmiren laßen, auch zu gleich über diese meine Disposition allergnädigste Confirmation außwürken sollen, und ihre emößige Intention dahin richten, seinen Liebsten Söhnlein allen förderlichen nuz schaffen, und biß zu seiner Majorennitet in rechtes gebührender Zeit bey der hohen Landes Obrigkeit, und Domino Feudi indult verschaffen und unterthänigst außbringen mögen, wie dann die sämbtlichen Unterthaner, denen Vormündern Pflicht leisten, auch meinem Lieben Weib mit entrichtung Zinß, Frohn, Lehengeldern und andern schuldigkeiten billigen gehorsam und respect erweisen sollen.

Was vors Sechste nach meinen Seeligen hintritt an Baarschafft, außgeliehen Geldern, und bey der ordentlichen Inventur sich befinden und verhanden sein wird, weil mein Sohn mit ziemlichen passivschulden beladen, soll Er meiner lieben Tochter mehr nicht dan Fünff Hundert Gulden von solcher vorhandener Bahrschafft und außgeliehenen Geldern, außgangs Dreyßigsten und nach verrichter Inventur zu bezahlen schuldig sein, die Ihr sobalden auf Interesse an ein gewiß orth sollen außgeliehen werden ꝛc.

Vors Achte, so will auch nun von nöthen sein, daß Ich wegen meiner lieben Tochter, Leonora Rosinen gewiße Versicherung, und Verordnung mache, und ist am Tage, welcher gestalt sich mein Seel. Herr Vater und deßen Bruder Hanß Adam in ein Brüderlichen Recels sub dato den vier und Zwanzigsten Octobris Sechzehen hundert, Sechzehen, Brüderlich dahin verglichen auch mein Vater Seel. in seinen oben angezogenen letzten willen wiederholet, daß offtmahls zwischen Söhnen und Töchtern, oder denen successoribus Feudi große unrichtigkeit entstehet, und die Töchter offtmahls mit einen geringen sich auß den Lehen abferttigen laßen müßen: Also will und ordne auch ich, daß solchen allegirten Vergleich nach gelebet werde, und daß mein instituirter Erb und Sohn nach meinen absterben meine Liebe Tochter mit Notturfft, Kost, und Kleidung versehen, oder daß ihr ein gewißes Costgeld vff erkandtnüs der

Her-

Herren Vormündere gereichet, davon Sie Adelich erzogen, und in Kleidung auch die Geschenck zu Kindtauffen und Hochzeiten erhalten werden; Würde Sie aber mit Rath und einwillignng Ihrer Frauen Mutter, Bruder und Herren Vormünderen sich dem Stand gemeß und nicht etwa liederlich verheurathen, so soll ihr aus den Lehen zu abstattung aller ihrer bey denen Lehens Erben oder successoren habenden Anforderung, Ehegeldt, Morgengab, hochzeit-Kleidt, Kleider, Geschmuck, und alles waß Sie sonsten aus meinen hinterlaßenen Lehen Güthern zu fordern berechtiget gewesen, fünff tausendt, fünff hundert Gulden Reinisch, den Gulden zu Sechzig Kreutzer und dieses soll und muß nach den beschriebenen Vergleich auff gemachte Fristen unweigerlich bezahlet werden, dahingegen ist Sie gebührlichen Verzicht daß über dieses Sie aus den Lehen ferner nichts, alß waß oben auf conditionirte maß beschrieben, zu fordern, zu leisten schuldig sein.

Neuntens, Behalte ich mir per expressum bevor mit meinen andern eigenthumblichen Güthern als die Mühl, Pappiermühl, der alten Frau Gutl. wie es genennet wird, viel oder wenig davon oder ganz und gar per viam donationis, Legati, oder anderer gestalt zu verschaffen, und da deßwegen keine absonderliche Verordnung verhanden, und vorgezeuget werden kan, verbleiben solche eigenthumbliche Güther meinen beyden Kindern zu gleicher theilung, soll auch uf begebenden Erbfall, wann eines oder das andere Erbloß versterben solte, auf das andere Erblich fallen ꝛc.

Deßen zu wahrer Vrkund und stetter vester Haltung, habe ich diese meine Dispostion und lezten willen, durch Gottes allmächtige hierzu verliehene Gnade verrichtet, und zwar iedes blat mit eigenen handten besiegelt und unterschrieben, auch auf das lezte nebenst der unterschrifft mein Adelich angebohrn Petschafft wißentlich und Wohlbedächtig aufgedrucket und den Richter und Sieben Gerichts geschwornen unsers Marks Asch, alß erforderte Zeugen in vberiorem fidem dieses subscribiren und sigilliren laßen, welches alles uno actu geschehen und verrichtet zu Krugsreuth in meiner Wohnstuben gegen den Garthen den funff zehenden Februarij Anno Sechzehen hundert acht und funffzig

Adam Erdtman von Zettwiz,

Uns darauf demüthigst bittende, Wir geruheten obermeltes Testament in allen Puncten und Clausuln gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen.

Wann Wir dan mehrberührtes verstorbenen Adam Ernsten von Zettwitz, sowohl dessen Voreltern und Geschlechts dem von Zettwitz unsern Hochlöbl. Ertzhauß iederzeit erwiesene vnterthänigste Dienste, wie auch dern vnmündigen Nutzen und bestes angesehen undt in acht genommen. Als haben Wier obinserirtes Testament in allen puncten und Clausuln gnädigst confirmiret und bestättiget. Confirmiren und bestättigen solches auch hiermit wißent-

lich auß Kayßer-und Königl. Macht, als König zu Böheimb. Meinen, sezen, und wollen, daß daßelbe alles seines Inhalts in seinen völligen Kräfften sein, und verbleiben, auch Niemandt nichts darwieder thun solle, noch andern zu thun verstattet werde, Jedoch unsern Königl. Lehen Rechten und sonsten männiglichen ohne Nachtheil und Schaden.

Zu Vhrkundt dieses Brieffs besiegelt mit unsern Kayßer- und Königl. anhangenden größern Insigel der geben ist in unser Stadt Wien den Eilfften Monatstag Februarij, in Sechzehen hundert Ein und Sechzigsten, vnserer Reiche des Römischen in Dritten, deß Hungarischen in Sechsten, und des Böhaimbischen in Fünfften Jahr.

Leopoldt

Jo. Harttwigius Comes de Nostiz,

R. B^æ S. Cancellarius.

Ad mandatum Sac^æ. Cæs^æ. Regiæque Mttis. proprium.

J. v. Golz.

Extract aus des gnedigst confirmirten Adam Erdtmans von Zettwiz, den 15ten Februarij 1658. aufgerichten Testaments.

Lit. P 4.

Ich Daniel Johan Bulzer als des Christoph Friedrichs von Hertenberg auff Altenteüch bestelter vollmechtiger schwehre Gott dem allmechtigen vnd der Gebenedeyten Mutter Gottes vnd allen Lieben Heiligen vnd dem Durchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopoldo zu Vngarn vnd Böhmen König alß Regierenden König zu Böheimb In obgesagter meines Principalen seele vnd gewissen Ihro Königl. Maitt. Dero Erben vnd nachkomenden Königen zu Böheimb wegen des von Ihrer Maitt. vnd Dero Erben zu Lehen rührenden Dritten Theils des Dorffs Fleißen In Eger Creiß gelegen getrev vnd gewertig zu sein Schaden zu warnen vnd fromben zu befordern, auch solches Lehen do Es anspruchig wurde, nimmermehr anderstwo, dan vor Ihr Mait. dero nachkommenden Erben Königen zu Böheimb, wie solcher Lehen rechte gewohnheit vnd von alters herkommen ist, zu verrechten, verschwiegene Lehen zu offenbahren, vnd alles das zu thun was Ein getreuer Lehenman Einem König zu Böhemb als seinem natürlichen Lehens herrn vnd desselben Erben zu thun pflichtig vnd schuldig ist, alß Ihm Gott helff die gebenedeute Mutter Gottes, vnd alle Lieben Heiligen.

Den

Den 20. Juny Ist dieses Jurament In gegenwart Ihr Excell. herrn Ob'. Cantzlers, Ihr Gnaden Herrn Vice Cantzlers, Hr. Scheidlers, Hr. Pachta, me Choldorf prælegente geleistet worden. 1657.

Collationirt, und ist gegenwärtige Abschrifft dem = bey der Kaiserl. Königl. Böhm. Oesterreichischen Hof = Kanzley Registratur in Lehens = Sachen aufbewahrten Original-Concept in allen gleichlautend. Wienn den 12. Aprilis 1769.

(L. S. impr.) Mariophilus Leisner,
Kaiserl. Königl. Böhm. und Oesterr.
Hof = Canzley Registrator.

Ich Sigmund Abraham von Trautenberk. Glob vnd schwere Gott dem Allmechtigen vnd dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolffo dem Andern Erwelten Römischen Kaiser ꝛc. Auch zu Hungarn, vnd Beheim ꝛc. König meinen Allergnedigisten Herrn. Alß regierenden König In Beheim, vnd derselben Cron vor mich vnd meine noch vnmündige Gebrüdere Georg Crisloffen, Steffan Vlrich, Wolff Adamen, vnd Hans Andreßen in mein vnd jr Seel vnd Gewißen voh dem einen Dritten tail deß Dorfs Fleißen, benentlich 5. Vnderthanen so weylenndt vnnser Vater Hans Andreß von Trautenbergk von Wolff Josephen von Wierßperg kauft, vnd von Irer Kayſ. M. zu Lehen vergangenes Siben und Neunzigisten Jars empfangen, vnd dann noch einen dritten tail an bemelten Dorff den Weylenndt vnser lieber Vatter obgedacht von Georg Cristoffen von Wiersperg auff Walturn beneben dem halben tail des Guets Wildsten auch käuflich an sich gebracht vnnd die Lehen gebuerlich ersucht aber darueber verstorben, mit allen solcher beider tail ein vnd Zuegehörung so im Eger Creiß gelegen alles nach Besag der Alten vnnd Jungsten hierüber außgangenen Königl. Lehenbriff. getreu gehorsomb vnd gewerttig zu sein derselben schaden, vnd arges zuuerwahren, verhuetten, vnd zu wennden, Fromben nuz vnd bestes zu befordern, vnd zu betrachten, verschwiegene Lehen zu offenbarn vnnßer Lehen nicht zuuerschweigen do auch solche Lehn gar oder zum tail anspruchig wurden dieselben nindert anderschwo Alß vor Irer Kaiſ. Mat. als Königen zu Behmen vnd derselben nachkhomben nach der Cron Behmen vnd vor derselben Landt vnd Lehenschranen vnd Teutschen Lehengericht dahin sy ohne alles Mittel gehören zuuerrechten zuuertretten zuuerthaidigen vnd zuuersprechen Auch so oft es zu schulden khombt ordenlich in gebierennder zeit zu ersuchen und zu empfahen vnd ohne Jr Mat. vnd nachkhomenden König zu Behmen, vnd derselben Cron Wissen vnd Verwilligung nichts dauon zu verwenden, zuuersezen, vnd zuuerkauffen, vnd sonsten mit Offnung vnd allen andern all das jenige zuthun vnd zuleisten, das getreuen Vasallen

vnd Lehenmannen gegen Iren Lehenherrn vnd der Cron zu thun sich gebueret. Alß mir vnd Inen Gott helff vnd sein heiliges Evangelium.

Diesen Aidt hat obbemeldter Trautenberger vor sich vnd seine noch vnmündige Gebrüder auff Ersuchen des Herrn Lehenhaubtmanns weilen derselbe vm der damahl gleich angestellten Creyß-Commission nit alhie seyn können in Beywesen der erbettenen Herren Appellations-Räthe Herrn Doctor Johann Tanners Herrn Johann Kauffers und Hrn. Felix Riedigers den 15. Nouemb. vmb 10. Vhr geleistet, vnd ist Ine das Jurament von mir vorgelesen.

W. Trost m. p.

Collationirt, und ist gegenwärtige Abschrift dem bey der Kais. Königl. Böhm. und Oesterreichischen Hofkanzley Registratur in Lehens-Sachen aufbewahrtem Original-Concept in allen gleichlautend. Wien den 12. Aprilis 1769.

(L. S. impr.) Mariophilus Leisner,
Kaiserl. Königl. Böhm. und Oesterr.
Hofcanzley Registrator.

Ich Johann Octavian Sachß, Schwere in die Seel, und Gewissen des Anton Joseph, Franz, Christoph von Zettwitz meines Principalens, und Lehenträgers, kraft meines zu der Königl. Böhmischen Hoff-Canzley überlieferten Gewalts, der Römischen Kayßer- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheimb Königl. Maitt. unßerem allergnädigsten Kayser, König- und Herrn, wie auch dero aus Ihro Königlichen Geblüth, und Stammen, nach ob allerhöchstgedacht Ihrer Maitt. allergnädigst stabilirten Successions-Erklärung succedirenden Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb, und der Cron zu Böheimb, wegen des Guts, und Schlößlein St. Niclasberg, samt allen deßen ein- und zugehörungen, nichts davon ausgeschloßen, So ihro Maitt. und der Cron Böheim von vorgedachten meinem Principalen zu einen Recht durchgehenden Erb-Ritter-Lehen angetragen, und von allerhöchst deroselben angenommen, und verliehen worden, getreu, gehorsam, und gewärttig zu seyn, deroselben frommen, und Nuzen zu befördern, und zu betrachten, Schaden und Arges zu wahrnen und zu wenden, auch wo das jezt gedachte Lehen zum Theil, oder gahr ansprüchig würde, niergends anderswo, dann vor Ihro Kayser- und Königl. Maitt. als König in Böheimb, und der Cron zu Böheimb, dahin solches Lehen gehöret, und solcher Lehen Recht, und gewohnheit ist, zu verrechten, und zu versprechen, verschwiegene Lehen zu offenbaren, seine selbst eigene nicht zu verschweigen, und alles das zu thun, was getreue Lehens-Leuthe Ihro Maitt. als Lehens-Herrn, und Dero Cron Böheimb von solcher Lehen wegen, schuldig, und Pflichtig. So wahr

ihm

ihm Gott helfe, die gebenedeyte, und von der Erb-Sind unbefleckte Mutter Gottes, und alle Heyligen.

Obstehendes Homagium hat Eingangs ernanter mandatarius in consilio der Königl. Böhm. Hof-Canzley sub Præsidio Illustrissimi Domini Comitis Korzensky, Præsentibus Perillustribus D. D. Consiliariis aulicis de Widman, de Astfeld, de Hotowetz, de Hueb, & de Knichen me Secretario aulico subscripto prælegente abgelegt zu Wienn den 27. Aprilis 1724.

Johann Christoph von Jordan.

Collationirt, und ist gegenwärtige Abschrift dem-bey der Kayſ. Königl. Böhmisch-und Oesterreichischen Hof-Kanzley-Registratur in Lehens-Sachen aufbewahrten Original-Concept in allen gleichlautend. Wien den 12. April 1769.

(L. S. Impr.)

Mariophilus Leisner,
Kaiserl. Königl. Böhm. und Oesterr. Hofkanzley Registrator.

Ich Wentzl Franz von Haymerle als Bevollmächtigter deren vier respective Gebrüderen, und Vetteren Leonhard Alexander, und Heinrich Sigmund, dann Carl August, und Peter Emanuel von Zedtwitz schwöre und gelobe von wegen, und anstatt ihrer Gott dem allmächtigen, der gebenedeyten von der Erbsünd unbefleckten Mutter Gottes Mariæ, und allen Heiligen, wie auch der allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürstin, und Frauen Frauen Mariæ Theresiæ, zu Hungarn und Böheim Königin, als Regierender Königin zu Böheim, wie auch dero aus Ihro Königl. Geblüth und Stammen, nach der allerhöchst stabilirten Successions-Erklärung succedirenden Erben, nachkommenden Königen, und dero Erb-Cron zu Böheim, wegen der von dem gesambten Ritter-Lehn-Guth Liebenstein, welches nach Absterben Ihrer Vättern respective Wilhelm Friedrich, und Wolff Diedrich von Zedtwitz auf sie 4. Gebrüdere, und respective Vettere erblich gefallen, sambt allen Appertinentien, an- und Zugehörungen, Herrlichkeiten, Privilegien, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, wie die in dem vorigen Lehn-Brief specificirt seynd, getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, Ihrer Maytt. und der Cron Böheimb Frommen, Nutzen, und Bestes zu beförderen, arges und Nachtheil zu verhüten, zu wahrnen und zu wenden, auch wann ermeldtes Ritter-Lehn zum Theil oder gar anspruchig würde, nirgends anderstwo, dann vor Ihro Maytt. als Königin zu Böheim, und der Cron Böheimb, dahin solches Lehn gehörig, zu verfechten, zu vertretten, zu verthaidigen, und zu versprechen, sothannes Lehen auch nicht zu verschweigen, und sonsten alles das mit öffnung der Häußer, welche von Ihro Maytt. und der Cron Böheimb zu Lehn rühren, zu thun, auch mit

Volck, und in andere Weege zu dienen, und gewärtig zu seyn, was getreue Lehn-Leuthe Ihrer Maytt. als Lehnfrauen, und der Cron zu Böheim von solchen Lehn wegen schuldig und Pflichtig.

Getreulich und ohne Gefährde, sowahr meinen vorbenannten Principalen Gott helffe, die gebenedeyte von der Erb-Sünd unbefleckte Mutter Gottes Maria und alle Heylige.

Depositum hoc Juramentum a præfato Agente 17. Octobris 1748. sub Præsidio Excell. Dni. supremi Cancellarii Com. ab Harrach, Dni. Vice-Cancell. Com. Korzensky, Dnis. Com. a Schaffgotsch & Althann, Dnis. Consiliariis a Turba, Kommerganzky, Rumerskirch, & Kannegiesser, prælegente me Secretario Aulico Johanne Friderico ab Eger.

Ich Georg Formandl schwöre, und gelobe Gott dem Allmächtigen, der Gebenedeyten von der Erb-Sünd unbefleckten Mutter Gottes, und allen Heyligen, dann der allerdurchläuchtigsten Großmächtigsten Fürstin, und Frauen, Frauen Mariæ Theresiæ Königin zu Hungarn, und Böheim, und Dero aus Ihro Königl. Geblüth, und Stammen nach der allerhöchst-stabilirten Successions Erklärung succedirenden Erben, nachkommenden Königen zu Böheim, und der Cron Böheim vermög des übergebenen Gewalts, anstatt, und in die Seele des Joseph Anton, dann der Johannæ Dorotheæ verwittibten Multzin von Waldau, gebohrnen von Zedtwitz tutorio nomine ihrer fünff unmündigen Söhnen Frantz, Anton, Ernst, Heinrich, und Joseph, wie auch des Julii Heinrich, Friederich Erdmann, Frantz Gottlieb, und Christoph Carl allerseits Mültzen von Waldau als meinen Principalen, und Lehenträgern, daß sie von dem zu dem unfälligen Ritter- und Lehn-Guth Waldau gehörigen Antheil, als der Rata des drittels der vordere Wallhofer Theil genannt, welcher nach Absterben des Johann Mauritz Multz von Waldau seinem Brudern vorbesagtem Joseph Anton Jure Proximitatis, Agnationis, & sanguinis zugefallen ist, samt denen Ein- und Zugehörungen, so von Ihro Majt. als Königin zu Böheim, und der Cron Böheim zu Lehn rühren, getreu, gehorsam, und gewärttig seyn, Ihrer Mayt. und der Cron Böheim Schaden wahrnen, Nutz und Bestes befördern, auch, da solche Lehn gar, oder zum Theil anspruchig würden, dieselben nirgends anderstwo, dann vor Ihro Mayt. als Regierender Königin zu Böheim, und der Cron Böheim verrechten, vertheidigen, und versprechen, verschwiegene Lehen offenbahren, ihre selbst eigene nicht verschweigen, und alles das thun sollen, und wollen, was getreue Lehn-Leuthe Ihrer Lehens-Frauen zu thun schuldig, und pflichtig seynd. Alles getreulich, und ohne Gefährde, als obgedachten meinen Principalen Gott helffe,

die

die Gebenedeyte von der Erb = Sünd unbefleckte Mutter = Gottes, und alle Heiligen.

Depositum hoc Vasallagium in ædibus, & sub Præsidio Excellentissimi Domini Comitis ab Ulfeld, præsente Domino Consiliario aulico a Kannegiesser, prælegente me Secretario intimo aulico Joanne Friderico ab Eger. Die 24. Novembris 1751.

Ich Joseph Rochus Selmbach schwöre, und gelobe Gott dem Allmächtigen, der Gebenedeyten von der Erbsünd unbefleckten Mutter Gottes, und allen Heiligen, dann der Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürstin, und Frauen Frauen Maria Theresiæ Königin zu Hungarn, und Böheim, und dero aus Ihro Königl. Geblüth, und Stamen nach der allerhöchst stabilirten Successions-Erklärung succedirenden Erben, nachkommenden Königen zu Böheim, vermög der zu dem Kayf. Königl. Directorio in publicis & Cameralibus übergebenen Gewalt, und Vollmacht anstatt, und in die Seele derer respective Brüdern, und Vettern benanntlich Fridrich Erdmann, und Franz Gottlieb, dann Julius Heinrich, und Joseph Anton für ihn selbst, wie auch für seine unter deßen Gerhabschaft stehenden unmündigen fünf Vettere, Franz, Anton, Ernst, Heinrich, und Joseph allerseits Multzen von Waldau, als meinen principalen, und Lehn-Trägern, daß Sie von denen zu dem unfälligen Ritter- und Lehn-Guth Waldau gehörigen Antheilen, als zweyen Sechsteln der Hinter Theil Wallhof genannt, welche nach Absterben des Christoph Carl Multz von Waldau, und deßen einzigen Sohns Wolf Antons, vorbenannten Friderich Erdmann, und Franz Gottlieb, als des verstorbenen Vetteren, und Nächsten zu dießen Lehens Antheilen zugefallen seynd, samt denen Ein- und Zugehörungen, so von Ihro Kayf. Königl. Maytt. als Königin zu Böheim, und der Cron Böheim zu Lehn rühren, getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, Ihrer Maytt. und der Cron Böheim Schaden warnen, Nutz, und Bestes befördern, auch da solche Lehen gar, oder zum Theil ansprüchig wurden, dieselben nirgends anderstwo, dann vor Ihro Mayt. als Regierender Königin zu Böheim, und der Cron Böheim verrechten, vertheidigen, und versprechen, verschwiegene Lehen offenbahren, ihre selbst eigene nicht verschweigen, und alles das thun sollen, und wollen, was ein getreuer Lehn = Mann seiner Lehens-Frauen zu thun schuldig, und pflichtig ist, alles getreulich, und ohne Gefährde, als obgedachten meinen principalen Gott helfe, die gebenedeyte von der Erbsünd unbefleckte Muttes Gottes und alle Heiligen.

Zedwizisch=Juramẽt wegen Liebenstein, welches sie nach Absterben ires Bruders Hanß Heinrichen den 24. Aprilis ao. 1617. durch ihren Gewaldthabern Hanß Heinrich Drefell præstiret haben.

Ich Hanß Heinrich Drefell, als Georg Adams, und Hansen Wilhelms Gebrüder von Zedwiz vff Lübenstein verordtneter Gewalthaber, glob vnd schwere in ihre Seel, vnd gewissen zu Gott dem allmechtigen dem allerdurchlauchtigisten, Großmechtigisten Fürsten vnd Herrn Herrn Mathia erwehltem Romischen Kayser, auch zu Hungarn und Bohäimb, Konig ꝛc. Meinem allergnädigsten Herrn, als regierenden König in Bohäimb J. Kay. vnd Konigl. Mtt. Erben vnd nachkommenden Konigen vnd der Cron Bohäimb, daß sie wegen ihres in gesambt habenden Mann vndt Ritter Lehens des Schloß vnd Gutts Liebenstein sambt allen deßelben ein= vnd zugehörungen, walden, Holzern, Püschen, Wonnen, Weyden, Teichen, Wassern, Wasserlefften, Leuten, Zinsen, Gülten, mit allen hohen vnd niedergeiagten, Scharwerken, Forsthabern, Schaffereyen, sofern ein iegliches weit vnd breit mit seinen Gränzen vnd Reinungen begriffen, welches durch den tödtlichen Abgang ires Bruders weilandt Hanns Heinrichen von Zedwitz zum dritten theil vff sie als seine gesambte vnd mitbelehnte Lehensfolger verfallen, vnd damit also an die beide Gebrüder wiederumb ganz vnd allein kommen ist, Immassen solches alles in izigem auch allerhöchstgedachter Kay. Mtt. vorigen den 30. Octobris des 1612. Jars abgegangenen gesamten Lehenbrief verfasset, vnd begriffen, auch von Alters, und noch darzu gehorend, vnd von J. Kay. Mtt. ꝛc. alß Königen, vnd der Cron Bohäimb zu Lehen rühret, getrew, gehorsam vnd gewertig sein. J. Kayſ. Mtt. ꝛc. derselben Erben nachkommenden Königen, vnd der Cron Bohaimb frommen nuzen vnd Bestes fürdern vnd betrachten, dero Schaden vnd Nachtheil nach höchsten iren vermögen warnen, verhüten vnd wenden. Die obberührte Lehen nicht verkauffen, verringeren, verendern, vereussern, noch durch fremde Herrschafften entziehen, oder beschweren laßen, sonder dieselbigen, nach irem vermögen vertheidigen, bessern und erhalten sollen. Auch wo die iztgemelte Lehen, oder derselben zugehörunge ganz oder zum Theil ansprüchig irrig, oder strittig würden, dieselbigen nirgent anderstwo, dann vor J. Kay. Mtt. ꝛc. und der Cron Bohäimb (dahin dann die gedachte Lehen ohne Mittel gehören) verrechten, vertretten, vndt versprechen, verschwiegene Lehen offenbahren, auch ihre selbst Lehen nicht verschweigen, vnd sunsten insgemein mit Offnung, Nachfolg, Lehenvienſten, und andern schuldigkeiten dasjenige thuen, leisten, und erstatten sollen, was getrewen, und verpflichten Mannen und Lehenleuthen gegen J. Kay. Mtt. ꝛc. als Konigen und der Cron Bohaimb wegen ihrer

Le=

Lehengütter schuldig, pflichtig und verbunden sein, vnd solches alles getreulich vnd ohne Gefehrde, als ihnen Gott helff, und sein heiliges Evangelium.

Collationirt, und ist gegenwärtige Abschrift dem bey der Kaiserl. Königl. Böhm. und Oesterreichischen Hofkanzley-Registratur in Lehens-Sachen aufbewahrten Original-Concept in allem gleichlautend. Wien den 12. Aprilis 1769.

L.S.

Mariophilus Leisner,
aiserl. Königl. Böhm. und Oesterr.
Hofkanzley-Registrator.

Ich Johann Löw von Eisenbach ꝛc. Gelobe, und schwere, in Crafft dieser schriftlichen Gewalt so ich von den gestrengen Georg Albrecht Jobst Christof, und Hanß Fabian Mulczen Gebrüdern von vndt auf Waldau ꝛc. zu der Behm. Königl Hof-Canzley vbergeben hab, vnd in die Seel obgedacht von Mulczen Gott dem allmächtigen ..... vnd dem allerdurchlauchtigsten vnvberwündlichsten Fürsten, vnd Herrn Herrn Ferdinando dem andern Röm. Kayſ. auch zu Hung. vnd Böhmb. König, als König in Böhmb. meinen allergd'sten Hrn. vndt dessen Erben, vndt nachkhommenden Königen in Böhmb, vndt der Cron Böhmb, daß sie von den hernach benendten Lehengüttern, auch Walden vnd fischbächen, so gen Walda gehören, als nehmlich Ermeßgrüen, Steinbrug mitt sambt den Hammer, Faßatengrüen, Ullergrüen, Ebmeth, Krandorff, Zweifelsreuth, Grünndorf, Herschin; item den Waldern, Kaltenbrunn, Kranberg, Staudach, Münchpüchel, vnd der fischbächen, den Bach Schönbach, der Fleißen, den tiefenbachlein mitt samb vnd jeglichen Leutten, Lehen, Lehenschafften, Freyheitten, hohen vnd Niedergerichten, Herrlichkeiten, Rennten, Zinnsen, Zollen, Glaiten, Strassen, Pergwerken, Erzten, welcherley die sein, Wiesen, Wäldern, Höltzern, Stöken, Steinen, Fischereyen vndt sonsten allen andern Herrligkeiten, nuzungen, vndt gerechtigkeiten, wie die genendt werden mögen, nichts hindanngesezt, so ihme aniezo vndt seinen Brüdern mitt belehnten verliehen werden, höchstgemelter Königl. Mtt. dero Erben vndt nachkhomenden König, getreu, gehorsam, gewertig, vnd dienstbahr zu sein, der frommen nuz vnd bestes betrachten, schaden vndt arges verhütten, warnen vndt wenden, verschwiegene Lehen offenbaren, ihre selbst eigene nitt verschweigen noch vereissern: ob auch solche Lehen zum Theil oder gar anspüchtig würden, dieselben nirgent anderswo, den bey meinen obgemelten allergnädigsten Herrn vndt nachkhommenden König in Böhmb, vnd deren ordentlichen Lehen rechten, vnd deuzschen Lehenschranken, dahin den solche Lehen von altersher gehören, verrechten, vertretten, verteydigen, vndt ver-

 spre-

sprechen, vnd alleß dasjenige thun was fromme getreue Lehens Leuth ihren Herrn, zu thun schuldig vndt pflichtig sein, alleß treulich, ohne Argliſt vnd Gefehrth; Als war ihnen Gott helffe vnd das heil. Evangelium.

Collationirt, und ist gegenwärtige Abschrift dem = bey der Kaiserl. Königl. Böhm. und Oesterreichischen Hofkanzley = Regiſtratur in Lehenssachen aufbewahrten Original-Concept in allem gleichlautend. Wien den 12. April 1769.

(L. S. Impr.) Mariophilus Leisner,
Kaiserl. Königl. Böhm. und Oesterr. Hofkanzley = Regiſtrator.

Lit. Q 4.

Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer Hungrischer, vnd Beheimischer König.

Ernueste liebe getreue

Vns kumbt mit Bericht fur als solt Ihr ob diesen den hochgebornen vnsern vnd des Reichs Fursten vnd lieben getreuen Hainrichen des heiligen Römischen Reichs Burggraue zu Meussen Grafen zum Harttenstein, vnd her zu Plauen vnser Rath, Cammerer vnd des KönigReichs Böhaimb Obriſter Cantzler, Erbhuldigung Lehen vnd pflicht zu thun, weil jr der pflicht, so Jr vns zuuor gethan, nicht erledigt, Beschwerd tragen, welches Wir vns, Im bewegung, das Wir euch verlangt schriftlichen angezeigt, welchermassen Wir vns mit gedachten Burggraf Hainrichen verglichen, vnd Euch mit der Erbhuldigung vnd lehn pflicht an Im geweiſt, keines wegs verstehen. Vnd nachdem Wir Euch wie obgehört nunmehr an Im Burggraff Hainrichen geweist, demnach vnser entlicher beuelch Jr wollet mehrgenanten Burggraf hainrich ane wegerung vnd ausflucht gehorsam Erbhuldigung thun, Euer Lehen, vffs neue, vnd zum ehesten an Euch ernennter Burggraf Tagfard benennen, vnd ansezen würde, auch als oft sich hinfüran ein Fahl zutragt vnd begibt allweg von Im zu Lehen suchen, empfohlen haben, vnd tragen, Im solcher lehen stuck halber, fur euren Lehen herrn erkennen, annemmen, vnd Jn schuldige gehorsam dienst vnd anderst, wie es sich getreuen Lehen leuthen gebürth vnd zustet, leiſten. Dagegen solt Jr bey euren Freyheiten vnd gerechtigkeiten vber solch euer Lehen stuck lauten, wie Wir Jn Burggraff hainrich solchs vfferlegen vnd beuelhen, Euch darüber nicht zu drengen, oder zubeschweren gehandhabt,

ge=

geschutzt, vnd gelasen werden. Wir wollen euch auch hiemit der Erbhuldigung vnd lehen pflicht mit denen Jr vns von solchen Lehenstüken zugethan gewesen, gehuldet vnd geschworen Erlassen vnd frey gezelt haben, dem also gehorsamblich gelebt, vnd keinen anderst thun verbringt vnnser ernstliche Maynung. Geheben vff vnsern Königlichen Schloß Prag den 9. October Anno Jm xlviiij vnser Reich des Römischen Jnn xviiij vnd der andern aller Jm xxiij.

J. F.

Aus Kayſ. Mayt. Macht geordenter Publicus Notarius. Ich Georg Franz Burger zu Selb mit dieſer meiner aigenen Handtschrift vnd Notariat zaigen hiemit bekenne, daß ich ſolche Lehen Brieff vnd der Kayſ. Mayt. ſchreiben Jm originaliter vberſehen vnd neben andern Collationirt, welche von Wort zu Wort mit Clauſuln, Artickln vnd andern Wortten wie hür Innen begriffen lautende an Sonnabend nach den heiligen Christag Ao. Jm 57. Georg Frantz.

Von Kayſ. Mayt. Schreiben an die von Zetwitz darinn Jhre Mayt. beuehlen dem Fürſten von plauen die Lehenpflicht zu thun.

Lit. R 4.

Ferdinand

Hochgeborne Furſten ꝛc.

Vnß hat der Ernueſſte ꝛc. Hainrich von Zedwitz Burggraue zw Eger vnderthenigliche beſchwerunngß weiß fürbracht, Nachdem Jnn weilend ſein Bruder hannß vonn Zedwitz etliche Ritter guetter vnndt ſonderlichen daß Schloß vnnd Dorff Krugß Reutt ſambt anderen Zugehörungen, Dorffernn, welcheß alleß ohne mittell von vns vnnd der Cron Beheim zu Lehen rurn auch verſchine Jhar vonn vnnß alß Kunig zw Beheim zu Lehen empfangenn ſambt ſeiner wittib nach Jme verlaſſen vnnd ob er woll ermelter wittib ſeiner geſchweyen Jr habend vormechnuß vnd mer dan Er Jhr von rechts vnnd billikhait wegen ſchuldig were aufrichten, So hab ſie doch wie er bericht daran nicht erſettigt ſein wollen ſonder habe bey eurm gericht zu Plaw angeſucht vnndt auf Jr dargeben Chlag ſo viel erlangt daß eure verordnete Rad etlich darzu geputtirt vnd fürgenomen die Jnn ſein deß Zedwitz Lehen gütter, welches daß Sachſiſch Recht außweiſen ſol Eingefallenn, daß vich ſchaff vnnd anderß weg getriben vnnd alßo vermeinend jne Zedwitz mit obgemelten Behei-

mischen Lehengutternn Inn eur Sachsische Jurisdiction vnd gerichtszwang zu zihenn vnnd vnnß derhalben vmb vnnsere genedigiste einsehung vndertheniglich gebetten. Dieweill aber diser Eingriff vnnser vnnd der Cron Behaim eigenthumb auch dem Zedwitz so one mitl in die Lehen Jurisdiction berurter vnnserer Cron Beheim mit vorgemelten Lehen guttern Incorporirt zu schmelerung vnndt nachteil eruolgen wurde, So ist hirauf an euch vnnser genediger vnnd Entlicher Beuelch, daß ir vnd eur verordneten Euch furterhin dergleichen eingrifs auch der Jurisdiction auf vnsern der Cron Beheim Lehen güetternn genczlichen enthaltett auch bey den eurigen Ernstlich verfüeget, daß den Zedwitz daß genomen Vich vnuerwaigerlich auch on allen entgeldt ann daß Ort alda eß Im benomen worden, durch sie wiederumb restituirt vnnd geantwort werde; Wo aber obgedachte wittib Iren schwagern den Zetwitz alß supplicanten spruch oder verner anforderung nit zuerlaßen vermeinte daß sie Ine Zetwitz alß den vor vnserm vnnd der Cron Beheim ordentlichen Teutschen Lehen schrangkh. Dahin dan vorbenante Lehen gutter zuuerrechten vnd zuuersprechen gebüren wie sich gezimbt fürnemen, da Er Zedwitz Jr alß gebührlichennß Rechtenß folg thun soll vnnd wirdett.

Verner werdet Jhr euch gehorsamlich zuerjnnern wissenn welcher maßen wir vnnß Inn vergangenen Neun vnd virtzigsten Jar mit weylendt Eurm Vatternn Hainrichen Burggrauen zu Meissen vmb die herschafften Plauen, Vogtsperg Pawsaw, deßgleichen auch vmb die Lehen Manschaftenn, so auff der Cantzelley schrifft sitzen darzw waß die von Zedwitz zue Neiddperg vnd Ascha vnnd die von Peilwitz zu Hirsperg vermug Irer vonn vnnß habenden Lehen brieff von vnnß vnd vnser Cron Beheim zu Lehen haben vnnd getragen Innhaldt aufgerichter verschreybung genedige vergleichung eingelaßen auch Eurnn Vattern derhalben ein Lehen brief aufgericht Inn welichenn wir Jme vnnd seinen Mandtlichen leibs lehens Erbenn Erblehennß weyß nit weniger oder merere herschaften vndt gutter vorlihen denn so viel deren willen der gewesen Churfürst hertzög Johannß Friederich vnnd seine vorvordernn Hertzogen zu sachsen Jhr Lieb den vonn vnnß vnnsernn vorvordern beheimischen Kunigen zu Lehen empfangen Innen gehabt genossen vnnd gebraucht haben vndt welliche Jetzt bemelter Hörtzog Johanneß Friederich vorgangner Jahr durch sein vngehorsame verwurkt hat, vnndt wiewol wir nun zur Zeit vorgedachter vnnserer genedigen Vergleichung geachtet auch dazumal nicht anderst bewist dan daß berurte Zedwitz mit Iren Lehenß guttern gleichsfahlß zu obbemelten Sachsischen Beheimischen Lehenn angehörig vnndt Inen Iren Herschafften Plauen vnd Voytsperg oder Pausaw eine Incorporirt vnnd zugethan sein solle, Derowegen wir bemelten Zedwitzen verganges xlix Jahrs zum andern mall genediglich vnnd ernstlich aufgelegt Jr habende lehen furterhin al-

lein

lein von gedachtem Turm Vatternn zu emphahen vnnd Inen alß für Ihren ordenlichen Lehenß herrn zuerkhennenn vnnd haltenn dem sie auch gehorsamblich nachgesezt Dieweyl wir aber Itzo Inn glaubwirdige erfahrung khommen daß bemelte Zedwitz mit Ihren Lehen guttern in den Egerischen Kraiß Incorperirt vnnd ohn mitl zu der Cron Beheim sonderbare Lehennß Leutt sein welliche vnnd Ire vorelternn auch Jederzeitt von niemand andern dan von vnß vnnd vnseren vorfahren Kunigen zu Beheim obberurte Ihre gutter zu lehen empfangen vnnd getragen. So habt Ir euch selbst vernunftiglich vnnd gehorsamblich zu weisen, daß nit allein berurte Zedwitz ann Ihrenn alten Lehennß gerechtigkeittenn freyheitten vnnd herkohmen sonder auch vnnser Cron Beheim an Iren naturlichen Principall Rechten vnnd aigenthumb als Ihrer der Zedwitz Lehen gütter vernachtlet geschmelert vnndt schwerdt sein wurde. Derohalbenn auch so habenn wir bemelten Zedwitz durch vnnsernn vnd vnser Cron Beheim Teutschen Lehen haubtman Mandiren vnndt auflegen lassen, angezaigte Ihre Lehen furter vonn Euch nit zu emphahen sondern sich damit alß vnnsere vnndt vnnser Cron Beheim Lehennß Leut alleß gehorsambß zuuerhalten, hettenn ir aber einichen begründten schein vndt so erheblich vrsachen dargegen furzuwenden die wollen wir auf euer furbringen hören vnd vnnß darüber vnnsere Notturft nach aller Gebur genediglich resoluiren. Welcheß wir Euch hiemit zu vnderthenigen wissen genediger Meinung Inn vorhalten wollen vnnd beschicht daran vnnser will vnndt meinung Datum Regenspurgk den ailfften tag Januarij Ao Lvijten an den fürsten von Plauen ꝛc.

Keiserlich schreiben an den fürsten vonn Plauen des datum 11 Januarii 57.

Lit. S 4.

Allerdurchleuchtigster, Grosmächtigster, vnd Vnüberwündlichster Röhmischer Kayser, auch zu Hungern vnd Beheimb Konig ꝛc.

Euer Röm. Kayſ. vnnd Königl. Maytt. ꝛc. seindt vnser aller vnderthenigist, gehorsambist vnnd Pflichtschuldigiste Dienste eüsserstes vermogens zuuor. Allergenedigister Kayser vnnd Herr, Euer Röhm. Kayſ. vnnd Konigl. Maytt ꝛc. konnen Wir allervnderthenigist für zutragen nit vmbgehenn, das Im verschienen Früeling diß instehenden Jars, Alß ebenn vnser Förster mit grosser gefehrlicher Leibes schwachheit, daran Er auch kurz hernach verstorben, beladen gewesenn, vnnd daher die Gehültz vnnd Wälde nit besuchen könen. Georg Peter von Reitzenstein zum Schönberg in vnser vnnd vnser Pupillen Gehültz vnnd Wälden vff königlichenn vnwidersprechlichen Poden, vnd Lehen,

ohne allen Vorbewust 90 Seghöllzer vnnd bey 20. Claffter Holtz fräuentlich de facto, vnnd aigenmächtig hawen, die seghöltzer verborgener Weiß von dannen vff Churfl. Sächsischenn grundt, vnnd seine gutter, Weg führen, auch als wir im Bestellung, vnnd anweissung deß neuen Forsters dieses gewallthätigenn begünnens gewahr wordenn, vnnd daher zu Bezeugung vnser vnwissenheit, vnnd erhalttung vnssers habenden rechtens, das Brennholtz durch vnssere vnderthanne, den 18. Junj Jungsten in ab vnnd nach Hauß geführet, meiner Adam von Zedwicz vnderthane sieben sambt dreyen Weibern, als sie desselben tags von freyen offnen Jhar Marckht, zu Eger, nach Haus gehen wöllen, durch seinen Richter vff freyer Kayserlicher Landtstrasse, zu wieder dem allgemeinen Landtfrieden, gewaltthetiger Weiß, auffangen, vnnd darauf alle zugleich Jm vngewohnliche gefengknus geworffen, biß vfn 16. tag darin, nit mit geringer Qual liegenn, vnnd dermassen Prestigen auch deß einen gefangen Pferdt nemen, vnd ins wirtshaus treiben lassenn, das ein armer alter verlebter Mann auß Jrenn mittel, hierüber in schwere Leibs schwacheit gefallen, vnd vielleucht gahr deß todes wordenn, do er solcher Verhafft nit erledigt, Jnmassen er es dan die Zeit seines Lebens an seiner Leibsgesundtheit nit zu verwinden, es auch darbej nit bewendten lassenn, sondern vnsers Pfarrhers zu Rospach Weib, vnnd vnmundiges töchterlein, durch seinen richter ebenmäsig Arrestirn wöllen, die sich aber vff Jren außfürlichen Bericht vnnd Excusation dessen entwircket, vnnd obwoln er die Weibs Personen des 8. tags der schweren gefengknus frey gebenn ꝛc. hatt er doch die Männer, in sein Wirtshauß in fernere Verstrickung genomen, darin sie auch biß auff gegenwerttige stundt, mit einbuß, Jrer Leibes gesundtheit, vnnd nit mit geringen Abbruch Jrer handtwergks vnnd Pauers nahrung noch hafften, alß das beforglich, sie dardurch leichtlich gahr vmb Jre nahrung kommen, vnd an den Bettelstab gebracht werdenn,

Wann vns dann vnsern Lehen Pflichtenn nach, nit gebühren will, diesses vf Euer Röhm. Kayf. May. ꝛc. Aigenthümblichen gründen, Lehen, vnnd Jurisdiction gewaltthätig, vnnd zu wider dem allgemeinen Landtfrieden de facto furgenommenes aigenmächtiges Begünnen Zuuerschwegenn, sondern vil mehr in vnderthenigsten Gehorsamb anzumeldenn, vnd vmb allergenedigistes einsehen vnnd gebührlichen Schutz zu bitten, ꝛc. So gelanget demnach an Euer Röhm. Kayf. vnd Konigl. Maytt. ꝛc. vnser aller vndertheni-gist vnd gehorsambistes Bittenn, die geruhen zu handthabung derselben Aygenthümblichen Gütter Lehen vnnd Jurisdiction, auch erhaltung vnsers vnnd vnser Pupillen habendenn rechtens, die ernstliche Verordnung zu thun, damit gedachter von Reitzenstein die verstrickte vnd arrestirte vnderthanen, nit allein ohne allen entgelt vnnd verwaigerung oder fernern Verzug Jrer

Ver-

Verhafft erlasse, vnnd auf freyen Fuß stelle, sondern auch die heimblich abgefürten Seghöltzer alsbalten wiederumb an die Ort, do er sie aufgeladen, verschaffe dergleichen gewalthetigen Attentirns sich hinfüro gentzlich enthaltte, vnnd an gleich vnd recht benügen lasse, Wie Wir dan allervnderthenigist erbietig, Was Euer Röhm. Kayſ. vnnd Königl. Maytt. ꝛc. hierunter, entweder durch Commissarien vermög der zwischen der Chron Behaimb, vnnd dem Haus zu Sachsen aufgerichten Erbeinigung, oder in ander Weg anordnen werden, demselben allergehorsambst nachzukommen, vnnd volge zu gelebenn, Setzen auch den verübten fräuel euer Röhm. Kayſ. Maytt. zuuerstraffenn anhaimbs die werdenn höchstuerstendigst wissen, was sie gegen den verrüber denselbenn furnemen sollen,

Neben diesem geben Euer Röhm. Kayſ. Maytt. wir aller vndertheni-gist zuuernemen, das vns der Wolgeborne Herr Herr Margks Friderich, Herr zu Wildenfels, vnnd Haubtman des Voigtslandes, vnterm dato den 24. Julij, vngeacht Wir dieser Irrungen halber niemaln das geringste bey seiner genaden, Wieder schriefftlich noch Mündtlich gesuchet. Viel weniger Iren genaden das geringste daruon zuuerstehen gebenn, das sich der Landesgrenitz zwischen vns, vnnd dem von Reitzenstein Irrungen erhalten sollen, vnnd wan 6. groschen gebüret, die Landes grenitz in gebürliche Acht zu nemen, Weren Ire Gnaden bedacht, vfn 2. Augustj solche zubereitten, vnnd den Augenschein hierüber einzunemen, Dero wegen an vns gesonnen, das wir vns, neben etlichen Personen, so durch langes gedenken der Landes gränitz kündig, dohin verfügen solten, wie auß beyliegender Abschriefft desselben schreiben, mitt mehrern zu befindenn Wann vns aber hochbedencklich fürgefallenn, ermelten Tag ohne Euer Röhm. Kayſ. Maytt. zuuorgeflogen Allergenedigisten Rhatt vnd vorbewust zu besuchen Viel weniger die vnterthane von Konigischen vff Churfl. Sächsischen Podenn zugestelten, Sonderlich darumb das wir es da fur geachtet, das diser von dem von Reitzenstein gewaltthätig verübter freuel besag der recht, billich an dem Ort, do er begangen worden, vnd vor desselben Orts richter & consequenter vor Euer Rhöm. Kayſ. vnnd Konigl. Maytt. ꝛc. als Lehenn vnnd Ober Herren erörtert, vnnd verhandelt werdenn soll, haben wirs ein gestelt, vnnd wolgedachten Hernn Haubtmann seiner genaden, dahin beandtworttet, das wir erwehnte, tagfarttenn, biß Wir zuuor die ergangene vmbständen, an Euer Röhm. Kayſ. vnnd Konigl. Maytt. gelangen lassenn, nicht ersuchten konten, vnd daher den sachen bis zu Dero allergnedigisten Resolution in standt zu gebenn gebetenn,

Gelanngt demnach an Euer Röhm. Kayſ. vnnd Khonigl. Maytt. ꝛc. vnser abermals aller vnderthenigist, vnnd gehorsambist Bitten, die geruhen

sich wessen wir vns in diesem Fall, vnd vff weitter deß hernn haubtmans Seiner Genaden begern, der tag fartten halber zuuerhalten, gegen vns allergenedigist zu Resoluirn, vnd in diesser gantzen sach, vns vnnd vnssere Pupillen in gebürliche Acht, vnd Allergnedigisten schutz zu nemen, Wie nun solches zu erhaltung Euer Röhm. Kayſ. vnnd Konigl. Maytt. hohen Lehens Regalienn vnd andern rechtens gereichet, Also seindt wirs in Pflichtschuldigisten Gehorsamb, neben offt angedeutten vnsern Pupillen, vmb Euer Rohm. Kayſ. vnnd Konigl. Maytt. eusserſten Vermögen nach zuuerdienen, wir schuldigist also auch bereit vnnd willigst, Euer Rohm. Khayſ. Maytt. ꝛc. allergenedigist Resolution hierauff aller vnderthenigist bittendt dattum den 26. Julij Ao. ꝛc. 93.

Euer Rhöm. Kayſ. vnnd Konigl. Maytt.

Allervnderthenigiſte vnnd gehorsambſte,
Vormundſ.

Die Zedtwitzische Vormündere klagen bey Ihro Kaiſ. Maitt. wieder Georg Peter von Raitzenstein, weilen er in ihres Pupillen Waldung gewalthätiger Weis Holz hat fällen, und wegführen lassen. de Ao. 1593.

Lit. T 4.

Ruedolff der Andere von Gottes genaden Erwelter Römischer Khayser, auch zu Hungern vnd Beheimb Khunig ꝛc.

Gestrenger Ernuester vnnd Erbare Liebe getrewen

Vnns haben die Ernuesten vnnsere auch liebe getrewen Albrecht von Globen zu Pachlowiz hanns Vlrich vnnd Adam von Zedwiz Geuettern, vor sich, vnnd in tragender Vormundtschafft, Weylendt hanns heinrichs von Zedwiz Erben, mit sonnderer beschwer berichtet, Welchergestalt Georg Peter von Reizenstain in Ihrer vnnd Irer pupillen gehülz vnnd Wälde auff vnnsern Khuniglichen vnwiedersprechlichen grundt vnnd boden aigenmechtiger vnnd gewaltsamer weise eingefallen, eine starckhe anzahl Segholzer, auch Klafftersceidt Holz de facto abhawen vnnd hinweg fueren, darzue auch Ire vnnderthanen arrestiren vnnd gefengklichen aufhalten laßen, Mit vnnderthenigister bitt, sy disfals vor dermaßen gewalt in billichen schuz zunehmen, Vnd ob nun wol der haubtman im Voytlannd sich vnterstanden auff dieselben ortt eine besichtigung anzustellen, vnnd hierzue Sy die von Zedwiz zu cittirn demnach wir aber nicht gemeinet, vnns in unnsere Juris-

risdiction eingreiffen zu laßen, Alſo haben wir Jnen den von Zedwiz ſolcher Citation gar nichts zu deferirn, ſonndern ſich auff vnns zuberueffen aufferlegt vnd den haubtman Jrer damit zuuerſchonen ermahnet, vnnd damit wir nun der gelegenheit dieſer Ortt vnnd des beſchehenen ſchadens, zu deſto beßer abhelffung der ſachen bericht haben mügen Alſo beuelchen wir euch hiemit genedigiſt das jhr ſolchen ortt vnnd beſchehenen ſchaden notturfftig beſichtiget, vnnd hernach vnns aller gelegenheit zu weitter vnnſer genedigiſten reſolution vnnd geburenden Verordnung gehorſambiſt berichtet, Jnmittelſt haben wir Jme haubtman der erledigung der Arreſtirten Zedwiziſchen Underthanen, ſo wol auch des ſtillſtanndts bey dem Reizenſtainer geſchrieben, Wolten wir Euch genedigiſt nicht verhalten, Jhr volbringt auch hieran vnnſern genedigen willen vnnd maynung, Geben auff vnnſerm Khunigclichen Schloß Prag den Siebenzehenden Tag des Monats Septembriß Anno ꝛc. im Drey vnnd Neunzigiſten Vnnſerer Reiche des Romiſchen im Achtzehenden des Hungeriſchen im Ain- vnd Zwainzigiſten vnd des Behaimbiſchen auch im xviij.

Ruedolff

Ad mandatum Sacræ Cæs^{a}.
Mtis. proprium.
Chriſtof Zelynſky
C. Muller.

Den Geſtrengen Ernueſten vnnd Erbarn vnnſern lieben getreuen, Hanns Thoma von Zedwiz, zu Percklo vnd Weſeraw Burggrafen zu Eger, Jeronimo von Zedwiz auf Lubenſtain vnd N. Burgermeiſter vnd Rathmannen vnnſer Stadt Eger, ſambt vnd ſonderlich.

(L. S. Impr.)

Lit. U 4.

Allerdurchleuchtigiſter Großmächtigiſter vnd Vnüberwündlichiſter

Röm. Kayſer, auch in Spanien, Hungarn vnd Böhmen König

Allergnädigſter Herr Herr,

Ew. Kayſerl. auch Catholiſchen Königl. Majeſtät Können wir allerunterthänigſt nicht verhalten, daß Jhro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. in Chur Sächſiſchen Landen eine Commiſſion angeordnet, daß von gewißen Commiſſarien eine Gränz Entſcheidung mit de-

nen Benachbarten angestellet werden soll, und als nun die Ordnung auch an Unser Chur Sächs. Ritter Guth Elster, so wir mit unserm Vetter, Antonio, Josepho, Christophoro von Zedtwiz in communione besitzen, ist kommen, und das Elsterische Holz an Unsere güttere Schönbach, Neuberg und Krugsreuth, und also der Hochlöbl. Cron Böhmen zu Lehen gehende Hölzer stoßet, Haben die Chur Sächsischen Herren Commissarii mit Communication des Königl. Polnis. und Churfürstl. Sächs. Commissions-Befehls, wie beykommend sub A. zu befinden uns angedeutet, „ binnen Monats frist von Zeit der Insinuation „ (so am 26. Martii jüngsthin geschehen) wie auf seiten unser und unsers obge„ dachten Vetters, die von denen Zeugen angegebene Privat Gränzen zu be„ haubten bey der Commission in Schrifften zu dociren und dobey Vorschläge „ zur güthlichen Auseinander Kommung, ins Mittel zu bringen, auch ob „ Wir mit Erlaßung der Waldungen in statu qvo bißhero die, Innhalts der „ allergnädigsten Verordnungen anbefohlener massen beobachtet, oder ob? „ und wo? von neuen turbiret worden, Ihnen ausführliche Nachricht zu ge„ ben, Wie dann obiges Vorhaben der Güthlichen Composition unbeschadet „ der Landes Gränze geschehen soll und dieser modus dem Königl. Boheimi„ schen Lehenhof nicht werde, oder könne entgegen seyn.

Allein gleichwie der Cron Böhmen respectu unser Güttere da wir unsere domicilia haben, mit allerunterthänigsten Lehen Pflichten also auch dem Churhause zu Sachsen respectu unsers Guths Elster mit Lehens Pflichten obligirt, Als haben Wir Uns, wie hiebey sub B. zu sehen, zur geschehenen Commissorialischen Intimation auch zur Privat Theilung des aneinander stosenden Holzes nicht verstehen wollen, Weil vorgegeben werden möchte, daß hiedurch auch E. Kayserl. Majestät Gränzen respectu der Cron Böhmen zu nahe getreten werden, haben dahero die Sache E. Kayserl. Maj. allerunterthänigst berichten, und allergehorsamst erwartten wollen, Was Sie hiebey Sich resolviren, und uns allergnädigst anbefehlen wollen, als

Eu. Kayserl. auch Catholischen Königl. Majestät

Sorga den 30. Martii 1715.

Allerunterthänigst-gehorsamste,
und Pflichtschuldiste
Carl Joseph von Zedtwitz.
Hannß Christoph von Zedtwitz.

Carl

Carl Joseph, und Hannß Christoph von Zettwitz bitten umb aller-
g'dste resolution, wie sie sich respectu der von Chur Sachsen an-
gestelten, und die Böhmb. Lehengütter Sorga, Schönbach, und
Neuberg concomitanter auch mit betreffenden Landes Begräntzung
zu verhalten hätten.

Exped. an König in Pohlen alß Churfürsten zu Sach-
sen, und an die Supplicanten 28. May 1715.

Allerunterthänigst Memorial an Sr. Kayserl. auch in Spanien Hun-
garn und Böheim Konigl. Majestät.

In puncto vorhabende Gränz Entscheidung der Hochlöbl. Cron
Böhmen und Churhauß zu Sachsen bey denen Zedtwizi-
schen Güttern betr.

Lit. W 4.

Von der R. K. ꝛc.

Denen Carl Josef vnd Hans Christoph von Zedwiz auf die von Ihnen der von Seyten Chur Sachsen vorhabenden Landes begränzung halber bey Jezt höchstgedachter Kayſ. vnd Königl. M. Schriftlich gethaner gehorſ. anzeige in Gnaden anzufügen, daß gleichwie dieselbe an deme gar Recht gethan daß Sye wegen den mit angrenzenden K. B. lehen Stukhen Sorga, Schönbach vndt Neuberg Sothane begrenzung der orthen depreciret. Also wurden Selbte auch jezt bemerkten K. B. Lehen halber, da man von wegen Chur Saxischen obigen commissional decreto dannoch insistiren wolte, Sich in Nichts einzulassen, Sondern mit gegenwertigen Inhibitions decreto dagegen zu Schuzen haben. Vndt Es verbl. Laxenburg den 28. May 1715.

Decret. Inhibitorium den Carl Josef vnd Hans Christoph von Zetwiz, daß Selbte bey vorhabender Chur Saxischen Land Begränzung wegen den K. B. Lehen Sorga, Schönbach vnd Neuberg, Sich in Nichts einlassen sollen.

Lit. X 4.

Durchleuchtigster 2c.

Wir mögen Ewr libd. nicht verhalten, wie nach Wir in erfahrnus gebracht das dieselbe vermög Eines vntern dato Dresden den 5. Nov. des verlittenen 1714. Jahrs Erlassenen Commissional Decreti eine Landgemeine Begränzung angeordnet haben, dieses auch vnsern K. B. Lehenträgern Carl Josef vnd Hans Christopf von Zedwitz, als welche das Chur Saxische Ritter guet Elese Sambt Ihren Vettern Antonio gemeynschafftlich besitzen, Intimirt worden.

Nachdeme aber obige begränzung die daran Stossende K. B. Lehengütter Sorga, Schönbach vndt Neuberg concomitanter auch mit betreffen wurde denen wir durch derley einseitige abgränzung Kein Nachtheil zugefügter wisseu wollen. Eu. libd. auch Selbsten Schon zu verschiedenenmahlen auf eine algemeine beederlandige Gränitz begehung angetragen vndt Wir darein g'dst gewilliget haben, auch wann dessenthalben etwas zu erördern vorfüle hiemit die zwischen vnserer Erb Cron Böheimb vndt dem Churhaus Sachsen getroffene Erb Vereinigung Schon maas vndt Zihl vorschreibet.

Als ersuechen Ew. libd. hiemit 2c. obangeregte vnser Erb Königraich Beheymb mit betreffende particular begränzungen (Als wieder welche wir hiemit zum feyerlichsten protestirt vnd dabey vnsere K. B. Jura bewahrter haben wollen) einzustellen, hiernechst all das jenige, So etwann der gräniz halber Stridtig wäre, auf die vorhabende allgemayne Länder begränzung verschiben zu lassen.

Annebest wirdt vns von den Schönburger Afterlehen zu Glaucha abermahlen wehemüttigst geklagt, wasmassen auf anordnung dero Chur Saxischen Ambts Zwyckau der Hieronimus Egidius Nymman den 10. April Innlebenden Jahrs gefänglich eingezogen, vnd nacher gedachten Zwickau vmb wieder Ihme gleich, wie Solches Schon mit andern Seinen mit Nachbahrn zur vnbill geschehen, ein Proces anzustrengen geführet worden. Vndt nun wir Schon So offt Ew. libd. von derley in vnser oberlehn herrliche höchste gerechtsamb, einlauffenden attentatis erforderlichen dehortiret, dise auch So Clar vnd vielmahls dargezeuget haben.

Als leben wir der Tröstlichen Zuversicht, daß Ew. libd. vnweythie bemelte verkärkerung Eines Afterlehners durch behörige Stellen aufheben, vnd danebest vnsern vorigen Ansinen gemäs, Sye Glauker als K. B. Afftter-

terlehens leuthe vngekränkt zu lassen, das gemessene anordnen werden. vnd ꝛc.
Laxenburg den 28. May 1715.

Dehortatorium an den König aus Pohlen als Churfürsten zu Sachsen einige vornehmben wollende particular begränzung vndt abermahlige Inhafftirung eines K. B. Afterlehners von Glauka betr.

Lit. Y 4.

Von der Röm. ꝛc.

Dem Hrn. Anton Jos. Franz von Zedtwitz auf sein sub Præsto den 13. dises Monats beschehenes allerunterth. Anbringen, wienach Er von der Chur-Sachsischen Regirung zu Abthuung einer bey seinem Königl. Böhm. Lehen-Guth Krugs-Reuth, und dem Chur-Sachsischen Lehen-Guth Elster über die Wald-Rainung entstandenen villjährigen Gränitz-Strittigkeit zu erscheinen citiret worden, und dahero, wie Er supplicant sich diesfals zu verhalten hätte, umb allergd'ste Bescheidung gehorsamst bitten thätte, hiemit in Gnaden zu eröfnen:

Nachdeme es hier umb die separation eines ex parte Regni Bohemiæ lehenbahren Grund, und Bodens zu thuen, mithin von Ihme Herrn Ant. Jos. Franz von Zedtwitz gar wohl geschehen ist, daß sich derselbe in Sachen mit nichts eingelassen, und an Ihre Kays. und Königl. Mayt. die allerunterth. Anzeige diesfalls gethan habe.

Also wäre auch allerhöchst erwehnt Ihrer Mayt. gd'ster Befehl, daß sich derselbe von allem deme, was an Gränitzen einige Alteration machen, oder eine Gränitz-Scheidung zwischen Böhmen, und Sachsen nur indigiciren könte, noch fehrner enthalten, hingegen aber alles, was dahin einlaufete, ad referendum nehmen, auch allenfalls den weitheren Erfolg zu Handen ꝛc. gehor'st berichten, und das fehrnere von Ihre Mayt. gewährtig seyn solle. Und es verbl.

Prag den 30ten Sept. 1723.

Decretum an den Ant. Jos. Franz von Zedtwitz, daß Er sich mit Chur Sachsen wegen der bey seinem K. Böhm. Lehen-Guth Krugreuth, und Chur-Sachsischen Lehen-Guth Elster entstandenen Gränitzstrittigkeit in nichts einlaßen solle.

Lit. Z 4.

Maria Theresiä.

L. G.

Uns hat Euer allerunterthänigster Bericht von 21. Martij lauffenden Jahrs zu vernehmen gegeben, wasmassen von denen von Zedtwitz als Possessoribus deren K. Böhm. Lehenstücken Asch, Neidberg, Kriegsreuth, Sorg und Schonbach wehrender fürgewesten feindlichen Invasion Unsers Erbkönigreichs Böheimb auf ihren Lehengründen verschiedene Saulen, und Taffeln mit der Innschrifft: Kayßerliche Reichs Lande aufgerichtet worden seyen, und was Uns Ihr dahero gutachtlich eingerathen habet.

Nun ist an Euerer diesfälligen Anzeige gar wohl beschehen;

Nachdeme aber diese Zedtwitzische Lehens-Possessores sich über dießes in einer vermeßenen Anmassung vermög eines allhier sub præsentato den 27ten Augusti eingereichten- und in originali hierbey gehenden supplicati wegen der Reichs-Immedietæt außgelassen, wie Ihr dann die subducta dieser wider Unsere allerhöchste Lehensherrlichkeit lauffenden Anzüglichkeiten in gedachtem Memoriali finden werdet, Wir aber ein dergleichen Beginnen niemahlen angehen lassen, noch gestatten wollen, und können.

Alß ist Unser g'dster Befehl hiemit an Euch, daß Ihr gedachte Zedtwitzische Lehens-Possessores durch Unser Königliches Saatzer-Kreyß-Ambt sowohl wegen deren Granitz-Saulen als auch wegen deren in oballegirten Memoriali enthaltenen nachtheiligen expressionen sub termino 6. septimanarum constituiren, und die noch etwann stehende ärgerliche Granitz-Saulen alsogleich hinwegnehmen lassen, sodann aber, wie diese Anmassung anzusehen seye, Euch gleichfalls nach Erhaltung sothaner Zedtwitzischen Verantwortung schleunigst und bald möglichst zu Handen ꝛc. gutachtlich auslassen sollet. Hieran ꝛc. Wienn den 14. Julii 1744.

Der K. Appell. Cammer zu Prag wird gnädigst mitgegeben, die Zedtwitzische Lehens-Possessores als Böhm. Lehens-Vasallen wegen Aufrichtung gewisser Saulen mit der Innschrift: Kayserliche Reichs-Lande, und was deme wegen angemaster Reichs Immedietæt anhängig ist, sub brevi termino zu constituiren, und darüber gutachtlich anhero zu berichten.

Lit. A 5.

Extract der bey Ihr Röm. Kayſ. auch zu Hungarn vnd Böhaim Königl. Mayt. wegen der Kirchen vnd Pfarr Aſcha vnd deſſen Territorij eingebrachten Schrifften.

Endtzwiſchen haben Ihr Kayſ. May. herrn Holldorfer damals Burgermeiſter zu Eger geſchriben. Waß Ihr May. der Marggraf Chriſtian zu Brandeburg, auf das den 24. Xbris 1640. deſſen damals zu Regenſpurg anweſenden Abgeſandten Zugefertigtes Decret die Pfar zu Aſcha betreffend ferner angebracht, vnd bitten thätte, das gebe der Beyſchlues.

Wan dan ihme Holldorfer die Situation auch die Beſchaffenheit Selbiger Gegendt ſonders woll bekant iſt. Alß wurde Er die Sach nach Notthurft erwegen, Sich in den vberſchickten Abriß erſechen, vnd alßdan ſein Bericht vnd Guttachten, neben Zuruckſendung der Beylag zu handen der Böhm. Hof Canzeley negſtes einzuſenden wiſſen. Regenſpurg den 7. Auguſti 1641.

Auf dieſes Kayſ. Reſcript hatt den 21. Sept. 1641. herr Clemens Holldorfer Ihr May. berichtet. Er hette Ihr Keyſ. May. Befelch von 7. Auguſti ſambt des Marggrafen Chriſtian von Brandeburg Exception contra Ihr May. den 24. Xbris vergangenen Jahrs ertheilten Beſcheid, zugleich der Mappen die Pfar oder Jus territorij zu Aſcha betreffend empfangen, hette im geringſten nichts erhebliches befunden, was Ihr May. Beſcheid dieſer Sachen halber infringiren könte, dan Sie Ihr Altt vermeintes Recht, nemlich die Landesfürſtl. Obrigkheit, oder Jus ſuperioritatis worauf allein Cardo totius Cauſæ beruhet im geringſten nicht deduciret. Vnd ob zwar der Marggraf von Brandeburg ſagte, Es wäre Ihr May. der Status cauſæ vngleich vorgebracht: In deme Continentia cauſæ, wider alle rechte Ordnung diuidiret: So thätte doch weder Chur-Sachſen, noch der von Brandeburg, weder die von Zedtwiz nicht exprimiren, in was die continentia Ihrer dreyer Rechten beruhe, was derer Recht vnd Gerechtigkheit bey dieſem negotio vnd Königl. Beſcheid der Pfar zu Aſcha halber erfordere, So ſeche Er nicht, was für ein Continentia Jurium diuidirt worden: Dan Ihr May. in obgedachten dero Beſcheid, clar Ihnen Exceptionem tibi non competit actio obijcirten, Sie aber es gern widerſprechen wolten, doch nicht beweiſen können.

Vors ander, ſeche Er nicht, was Sie wollen: In dem Sie ſetzen, daß zu der von Ihr May. Ferd. 2do. Anno 1628. vorgenommenen Reformation vonnöthen wäre, zu erkennen, Wehme die jura ſuperioritatis & Eccleſia-

ſtica dieſes Orths zuſtendig, vnd wehr in poſſeſſione vel quaſi derſelben: dan ob ſchon Jhr intention ſey, dardurch Jhr May. das Jus ſuperioritatis zu infringiren, So thätte doch ſolches Jus Jhr May. vnwiderſprechlich zuſtehen, aus nachfolgenden rationibus.

1) Weill wahr, vnd ſowohl aus den hiſtoricis, als bey Jhr May. Böhmiſchen Archiuis verhandenen Documentis zu probiren, daß zu der Margtgrafſchafft Vogtsburg, welche vor etlich 100. Jahren abgeſtorben, vnd des leztern Marggrafen Theobaldi einige Tochter, Namens Adelheit, Keyſer Friderico primo Anno 1179. geheurattet, vnd mit Jhr dieß Landt zur Morgengab bekommen (a) vnd nicht nur die Statt vnd Landt Eger, Sondern auch die Sechs Aempter, Als Wonſidl, Weyſſenſtadt, Hohenberg, Selb, Kirchen Lamiz vnd Dierſtein, dan das Stift Waldtſachſen, vnd in der Jungen Pfalz die Herrſchaft Floſſenburg, Sulzbach, Barckſtein, vnd Vohenſtraus, In Sachſen aber das gantze Voigtlandt So in dreyen Herrſchafften beſtanden, als Voigtsberg, Plauen vnd Paußa, vnd zwiſchen obgedachten Sächßiſch vnd Brandeburgiſchen: Inligende Zedtwiziſche Herrſchaften Aſcha alles gehe-rig, vnd ein Landt der Marggrafen von Vohburgk viell Hundert Jahr geweſen. Alß aber von Reich vnd Keyſer Ludouico die Statt Eger, So die Reſidenz vnd Haub Statt der Altten Marggraffen geweſen, König Johannj in Böheim Anno 1315. hyppothecirt, ſey auch zugleich dieſes ganze Landt vnd darzu geherige Herrſchafften (welches wie Er in gedruckten Hiſtoricis, vnd alten bey der Statt befindlich geſchribenen Cronicen geleſen, von einem Pfleger, ſo bisweillen Einer der Landtgraffen von Leichtenberg, bißweillen der Burggrafen von Meuſſen, hernach auch ein Graf Schlick, ein herr von Kollowrath, herr von Schwamberg, vnd dergleichen hohe Standts Perſchonen geweſen, gubernirt worden) zugleich mit Eger an die Cron Böheim kommen, aber hernach einziglich von Böheim, wiederum durch Kauf Verpfändtung vnd Schutz anemmung alienirt worden: dann Obgedachte 6. ämbter, von deren Beambten nach der Statt Eger vnd Jhren Zugeherigen, allerley Vngemach vnd Vnnachbarſchafft geſcheicht, wordurch auch Brandeburg der Statt Eger vnd Aſcha benachtbart worden.

So Jhme vmb etlich vnd dreiſſig Thauſent thaler ſoll verpfendet worden ſein, von welchen bey der Böhmiſchen Hof-Canzeley mehrer Nachricht zu finden: vnd ſey vor gewis daß die Sechs Aembter bey Fridens Zeitten an Zinß, renten, Tranck, Brandt, vnd Landtſteuren in einem Jahr Sich geleſet. Waldt Sachſen wäre bis Anno 1411. bey Böheim gebliben, vnd zu des Zißka, oder Huſiten Krieg, Sich in Chur Pfalz Schutz begeben, welches Stift von den Pfalzgrafen, nachdem ſie die Religion muttirt, gar eingezogen worden.

In

(a) Vt ex Auenti: & Caſp. Bruſch refert Munſterus in Chosmogr. C. 457.

In der Jungen Pfalz seint die Aembter Floßenburg, Sulzbach, Barckstein vnd Vohenstraus, vnd was hierzu geherig von Carolo 4to. Erstlich an Burggrafen Hans von Nörenberg Ao. 1347. vmb $\frac{m}{r4}$ Marck Silbers verschriben, vnd Ao. 1352. aus den Böhmischen Steuer-Geldern wiederum gelesset, hernach aber Hertzog Otto Pfalzgrafen beim Rhein Ao. 1374. auf Ewige Widerlesung versezet worden, wie aus Nro. 1. & 2. zu vernemmen. Daß Voigtland, oder die drey Herrschaften Voigtsberg, Plauen, vnd Paußa wären lang vnd bis Ao. 1548. bey Böheim bliben, vnd von Ferdinando I. dem Marggrafen Heinrich von Meichsen vmb 66220 fl. 13 kr. 2 ₰. verkauft, worbey (vnd nicht bey den Brandeburgischen Sechs Aembtern) zwar die Zedtwizerische Gütter zu Affter Lehen den Burggrafen mitgegeben, doch die Obergericht Fürstl. Regalien NB. nebenst andern reseruatis expresse reseruirt worden, wie Nro. 3. aus des Kauf Contracts extract mit mehren zu vernemmen, auch bey Ihr May. Sie bis dato immediate die Lehens-Confirmation noch dato erhebten. Soll dieser Punct wegen der Zedtwizischen Lehen hernach wider geendert, vnd aus solchen Kauf gar gezogen worden sein, wurde ein Weeg als den andern Ihr May. das Jus superioritatis in saluo verbleiben.

Danenhero ob schon das Marggrafthum Vohburgk, oder wie es hernach genennet worden, daß Egerlandt, vnderschiedlich, durch Kauf verpfändt, vnd Schuz ertheilet, sey es doch gleich wie die Statt Eger, vnd was darzu geherig, also auch die Herrschaft Ascha, mit Lehen vnd den Hohen Landtsfürstlichen Herrlichkheiten allzeit bey Böheim blieben.

Welches dan 2) mit diesen bestettiget wirdt, daß Ihr May. Sie allein vnd keinem benachtbarten Potentaten Pflicht leisten, wie könne dan Brandeburg oder Sachsen, daß Jus superioritatis prætendiren, weill wegen Ascha, vnd der gantzen Herrschafft (darzu das Güttlein Elster nicht geherig, Sondern ein Chur Sächßisch Lehen ist) Sie Ihnen nichts verpflichtet. Es bestettige auch

3) Ihr May. Landtsfürstl. Obrigkheit oder Jus superioritatis, daß Sie bey der Böhmischen Hof Canzeley Recht suchen, vnd recht nemmen, wie die Zedwizer nicht widersprechen können, vnd bey der Böhmischen Registratur zu finden, vnd bey seinem Gedencken, der Kiennast contra Zedtwiz, Item, Podtenhausen contra Zedtwiz, vnd neulich Erdman contra seinem Vettern Albrecht von Zedtwiz, Commission an Oberhaubtman den von Steinheim vnd Rath zu Eger erhalten, auch alle actus Jurisdictionis supremæ siue superioritatis, Als da seint Vormundtschaffts Bestellung, theilung, vnd was ihnen vonnöthen, bey der Böhmischen Hof Canzeley vnd weder bey Sachsen noch Brandeburg iederzeit gesuchet, vnd wurden etliche ihre supplicationes bey den Actis vorhanden sein, daß die Zedtwizer vor- vnd in wehren-

der Reformation Aſcha vor Böhmiſch Territorium ſelbſt bekennet, vnd von keinem andern herrn als Ihr May. gewuſt vnd bekennet.

Vors 4) hetten Ihr May. vnd Dero Vorfahren zu Aſcha ein Cränitz Zohl, ſicut uerò uectigalia merè inter Regalia cenſentur (c) ita etiam ad ſolum principem ſpectant (d).

Mit denen Juribus Eccleſiaſticis hette der Marggraf von Brandeburg Sich auch nicht zu behelfen, dan ob ſchon Er ſetze daß Chur Sachſen vnd Ihme auch andern das Jus Confirmationis zuſtehe, ſo ſcheine es faſt lecherlich daß ein Weldtlicher Fürſt das Selbe prætendire zn haben, beuoraus weill des Biſchoffen zu Regenſpurg Matricula expreſſe beſage, wie das Jus Ordinariatus Ihme als Biſchoff zu Regenſpurg, ſowohl alß zu Eger; Das Jus Patronatus oder Collaturæ aber, dem hieſigen, vor deſſen geweſten Teutſchen, iezundt Johanniter Haus je vnd allzeit zugeſtanden, vnd nur von 70. Jahren bey dem Lutheranismo, & quidem nach dem Paſſaueriſchen Vertrag de facto entzohen worden, bey welchen Punct Er Holldorfer Ihr May. anheim ſtelle, ob der Biſchoff zu Regenſpurg darüber möchte vernommen werden.

4) Waß anbelangt daß der von Brandeburg deſiderire, ob vor- oder nach dem Paſſaueriſchen Vertrag, die Kirch reformirt worden, wäre ſolches nicht zu attendiren, dan freylich ia dieſe Kirchen zu Aſcha lang nach dem Paſſaueriſchen Vertrag reformirt worden, der Vertrag aber nur von immediat Reichsſtänden, vnd nicht eines Böhmiſchen Königs, Churfürſten oder andern Fürſten vndterſaſſen rede vnd handle.

Das 5) der von Brandeburg den Prägeriſchen Friedenſchlues allegiret, thätte der Selbe ſolche Pfaren oder priuat Kirchen vnd Parochien ganz nicht, Sondern von mediat oder immediat Stiftern, So da ſeint Biſthum, Abteyen vnd Probſteien Clöſter vnd Collegia &c. allein handlen: Alſo gebe der F. waß der Röm. Keyſ. May. Erbkönigreich Böheim ꝛc. Clar, das die Religion vnd derer Einführung der Landtfürſtl. Obrigkheit anhengig ſein ſoll, vnd daß ienig, was einem andern Standt in Römiſchen Reich recht, auch Ihr May. als Oberhaubt billich aufs beſte confirmiret: vnd weill daß Jus ſuperioritatis, worinnen die Einfihrung der Religion allein beſtehet indiuiſum, deſtwegen Chur Sachſen vnd Brandeburg nimmermehr hierinen participiren könnten.

So viell 6) antrift, den zwiſchen Ihr May. Vorfahren, In Röm. Reich vnd Königreich Böheim Ferd. I. vnd dem Hauß Brandeburg Anno 1561. aufgerichten Receſs, das auch daraus Sie die Jura Territorialia vmb Aſcha (Sezten gleichwoll nicht gar in Aſcha) nebenſt dem, das Sie diſtin-

qui-

(c) Wehner pract. obſ. lit. Z. p. 718.

(d) Vt ex Baldo conſ. 202. n. 2. verſ. nam iſta, circa med. lib. 2. probat. Card. Tuſch ſub lit. Q. conel. 81. n. 2.

quiren in territorio situirt sein, vnd esse de territorio, auch mit dem fundament, weill alles waß zur Burck Statt vnd Creyß Eger geherig, von Schwinding zur lincken Handt, gegen seine drey Aembter, Wonsidl, Hohenberg vnd Selb ligt, Es sey gemengt oder vngemengt, die Freisch vnd Obergerichtsbarkheit Brandenburg: die Nidergerichtbarkheit allein Egerisch sein soll, zu behaubten Sich vnderstehen, vnd also schließen, wan die nähere Orth, so die vier hospitalische Dörfer Schönlind, Reichenbach, Lautterbach vnd Wildenau sein sollen zu den Egerischen Creys nicht geherig, daß Ascha so weiter gelegen, noch weniger darzu geheren könne. Hierauf wäre zu distinguiren, das inter esse in, & de territorio in thesi woll könne zugegeben werden, aber in hypothesi auf Ascha, vnd die daraus gezogene consequens der Jurium territorialium wäre nimmermehr von Seitten Brandeburg zu behaubten, alldieweill vor etlich 100. Jahren, vnd da auch die Sechs Aembter nach Eger geherig, Ascha Egerisch gewesen, werden auch die Copien der Stadt Eger Priuilegien bey der Hof Canzeley zufinden sein.

Wolle nun der Marggraf sagen, daß bey Abtrett- und Vbergebung der 6. Aembter oder den Ao. 1561. aufgerichten Recess auch Ascha vbergeben worden, So lige ob, es zu probiren, & ponendo quod non est, so wäre Sie doch niemals in possessione deß Selben kommen, Ihr May. aber wären allezeit alß Dominus Territorij bey allen actibus superioritatis, als da seint Vormundtschafts Bestettigung, wan die Zedtwiz verklagt worden, oder gegen Einander Selbst klagen geführet, Inuentur vnd theilung, & quod maximum Cräniz Zohl Einam vnd Bestellung, also in omnibus passibus in possessione vel quasi Juris territorij & superioritatis gebliben, Dahergegen Brandeburg vnd Chur Sachsen nicht ein einigen Actum, weder Klag vmb der Herrschaft Ascha willen (daß Sächßische Lehen Güttel Elster außgenommen) wird dociren können.

Inmassen der Ao. 1561. aufgerichte Recess gar nichts dem Brandeburger zu Erhaltung des Juris superioritatis zuträgig, dan in Selben, sowohl als in dem Ao. 1589. erfolgten Declarations-Recess welche sub Nro. 4. und 5. beygelegt, der Herrschaft Ascha mit keinem Worth bedacht, Sondern allein zwischen der Burck, Statt Eger vnd Marckt Redwiz vnd ihren Zugeherigen Dörfern, dan den dreyen Brandeburgischen Aemptern, Wonsidl, Hohenberg vnd Selb tractiret, auch Ascha damahlen nie in litem kommen, vber dieses rede Er nur von Fraisch vnd Ober-Gericht, vnd sey nicht von hoher Landtsfürstl. Obrigkheit, oder Jure superioritatis zu verstehen.

Zum 7) das difficultirt wurde, ob die Pfar zu Ascha ein Mater, oder solche parochia sey, welche vor Altters einem gewissen Gezirck gehabt, wäre notorium, das allzeit ein zimliche Anzahl Dörfer, nebenst der Herrschaft

Ascha, dahin gepfaret gewesen, wie solches der Bischoff zu Regenspurg aus seinen Altten Matricul vnd Acten wird informiren kännen.

Letzlich 8) trage die Mappen oder Landts Abriß den Marggrafen auch nichts vor, dan man seche, wie die Brandeburgische Dörfer, nicht herwerts zwischen Eger vnd Ascha, Sondern auf der lincken Seitten ligen, vnd die Eusseristen Egerischen Ritter Gütter Liebenstein vnd Haßlau, vnd derselben so woll, als der Statt Gehültz, an der Ascher Gründt vnd Gehültz stossen, also Eger vnd Ascha in einem tractu, auf der lincken Seitten mit der Brandeburgischen, auf der rechten aber mit Chur Sächsischen Ambt Voigtsberg eingeschloßen. Wan nun Brandeburg nur vermög allegirten beeden Recessen, die Fraisch vnd Obergericht keines weegs aber die Landtfürstl. Obrigkheit, auf der vier Egerischen Schuz Dörfer Reichenbach Schönlind, Lautterbach vnd Wildenau hatt, welche der Mappa nach gleichsam ein Mittelbahrer Vnterschied zwischen der Brandeburgischen vnd Ascher Gründt sein, So wurde Er noch weniger auf Ascha, als den weitern Gründten mit Bestand solche haben, vnd prætendiren können.

Weillen dan der von Brandeburg sein gantze Relation auf falsissimis præsupositis sezte, hergegen Ihr May. Landtsfürstl. Obrigkheit oder Jus superioritatis, mit allen requisitis auf der Herrschaft Ascha grund vnd boden zu erweisen haben, dahero auch vermög des Prägerischen Fridenschlues, vnd von den protestirenden Ständen Selbsten gemachter Schlues Regul (wehme die Landtsfürstl. Obrigkeit zustehet, das derselbe auch die Religion seines belieben einführen känne) die Religions Disposition in Ihr May. willen beruhe. Vnd vermeinte also gehorsambst, daß Ihr May. auf dero einmahl den 24. Xbris verflossenem Jahrs wohl erwogenen Bescheid bewenden, vnd weill die Kirch zu Asch schon bey 10. Jahren ohne Pfarherrn ist, widerumb einem Catholischen Priester dahin verordnen, vnd gleich in Egerisch Creys die Reformation fortstellen lassen känten.

Lit. B 5.

Hoch vnndt wohlgeborne Graffen vnd Herren Wohl Edler vnd gestrenger Herr,

Gnedige vnndt großgünstige Herren,

Zu gehorsamer vnterthenigister folge E. E. E. G. G. G. ergangene Citation hab ich mich anhero nach Eger gestellet, vnnd was E. G. in nahmen vnd vff beuelch der Röm. Kayßl. auch zu Hungarn vnd Böhem Königl. Maytt. vnßers allergnedigisten Herrens, mir selbsten dann in Vormundtschafft meiner vnmündigen Brüdere vnd Betters neben andern zu der Crohn Böheim gehörigen Vasallen vorgetragen, vnd also hochstgedacht ihr Kayßl. Maytt. will vnd meinung zu volbringen angemeldet haben, mit gebührender Reverentz vernomen, Wie Ich nun neben meinen Zugethanen iederzeit bißhero kegen ihre Röm. Kayßerliche Maytt. mit allervnterthenigsten gehorsambs beuließen, vnd in getreuer devotion verblieben bin, Alß bin ich noch hinführo die Zeit meines Lebens, durch göttliche Verleihung solches zu continuiren, auch meine vnmündige Brüdere vnd Vettern gleichmeßig dahin anzumahnen, genzlich entschloßen, alleine, weiln ieziges vorhalten vnnd begehren mein vnd meiner Brüdern sowohl Jungen Vettern wohl fundirten vnd à primo acquirente erlangten, auch von der iezo mit glück regierenden Kayßl. Maytt. allergnedigisten confirmirten Freyheit zuwieder lauffet, zu deme bey diesen Werk der Durchlauchtigiste Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Johan Geörg Hertzog zu Sachsen Gülich Cleve vnndt Berg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzmarschalck vnd Churfürst, wie ingleichen der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Christian Marggraff zu Brandenburck ꝛc. meine gnedige Churfürsten, Fürsten vnd Herren, starck interessiret sind, So will mir zu verhüttung künftiger meiner schwehren verantwortung E. E. E. G. G. G. der sachen beschaffenheit pro informatione folgender gestalt zu berichten, vnd das sie solches in ihre hochverstendige Consideration nehmen wolten, zu bitten, obliegen vnd gebühren, vnterthenigist bittende, solches in Gnaden zu vermercken, vnd mir es vor keinen vngehorsamb oder vorsezliche wiederwertigkeit, sondern vielmehro der vnvermeidentlichen notthurfft zu imputiren

Vnd gebe E. E. E. G. G. G. hiemit kürzlich in vnterthenigkeit zu vernehmen, das ich mich neben meinen Vnmundigen Brüdern vnd Vettern anderen Böhmischen Lehenleuten oder dem Egerischen Craiß nicht conjungiren vnd deroselben servituten theilhaftig machen lassen kan, dahero vnd aus diesen vrsachen, das vnßere gesambte gütter nicht ex merito aliquo zu Böhmi-

 schen

schen Lehen gemachet, sondern solche sind anfangs freye Reichs lehen gewesen, welche aber von vnßern Vorfahren auß freyen willen & sic sponté & liberé denen Königen zu Böhem zu lehen offeriret worden sindt, Jedoch mit der außgetrückten Condition vnd reservat, obgleich der Egerische Craiß mit einer, oder der andern Exaction beleget werden solte, das diese gütter davon eximirt, vnd in vorigen standt außer daß Sie naturam feudi haben, gelaßen werden solle, allermassen E. E. E. G. G. G. auß beygefügter beglaubter Abschrift des privilegii, welches vielmehr vim contractus hat, Aldieweiln solches vmb die erste gehabte freyheit durch die deutliche außgetruckte Condition, gleichsam transmutirt, verwechselt, vnd ex titulo oneroso erlanget worden ist, Welches privilegium vff begehren in originali produciret werden kan, gnedig vnd großgünstig vernehmen, Dannenhero lebe Ich der vnterthenigsten Hoffnung, weiln vnter den Wort Exaction alle onera tam Ecclesiastica, quam politica begriffen sind, Ich werde neben meinen Brüdern vnd Vettern vmb der ersigehabten freyheit vnd angedeuten motiven willen, Ideoque quod summo Principi ex plenitudine potestatis, vel ex certa scientia faciendi placuit, nemo contradicere potest, textus in L. sacrileg. C. de crim. sacril. mit der angemuteten reformation, oder Religions-enderung billich zu verschonen, vnd in diesen fall denen Reichs-Vasallen vnd insonderheit der Reichs befreyheten Fränckischen Ritterschafft gleich zu achten sein,

Bevorauß auch, weiln vor das andere diese hochwichtige motiv & ratio prægnans darzu kombt, das Ich vnd meine Brüdere vnd Vetter bey höchstgedachte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ingleichen ezliche Gütter zu Lehen haben vnd tragen, Welche nicht alleine mit vnßern andern güttern so von der Crohn Böhem per ,modum Contractus zu Lehen rühren, sehr vermenget, vnd ohne abbruch oder schaden nicht wohl separiret werden können, Sondern es sind auch viel Churfürstl. vnd Marggrefische Vnterthanen zu dero auff den Böhmischen territorio stehente Kirche, so vor wenig Jahren mit schwehren vncosten vnd ansehnlicher Beysteuer der gesambten eingepfarten Vnterthanen erbauet worden, dahin bewidemet vnd gepfarret, Welche einen ansehenlichen Zehenden zu erhaltung der Pfarr vnd dero Pastorn iährlichen lieffern, wie auch sonsten ezliche stifftung dahin deputiret, Wie ingleichen reciprocè vier Dorffschafften von Vnßern Böhmischen Lehengüttern in das Churfürstenthumb zu vnßern aldar habenden Lehengut vnd der Kirchen doselbsten eingepfarret sind, vnd also die Vnterthane aldar das Exercitium religionis haben, vnd Jährlichen den Zehenden lieffern mußen also do wieder meine allervnterthenigiste hoffnung vnd vngeachtet deß angezogenen per modum Contractus erlangten vnnd bißhero in viridi observantia vnd in ruhiger possess erhaltenen privilegii die vorhabende Reformation einen effect gewin-

winnen solte, das bedes ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachßen vnd ihre F. G. von Brandenburgk hierunter offendiret vnd zu einer alteration mit ihren Vnterthanen, solche von vnßerer Pfarr abzufordern verursachet vnd bewogen werden möchte. Vff solchen fall hernacher an diesen Ort kein Pfarrherr sich mehr alimentiren könte, oder io gar schlecht behelffen müste,

Wann dann E. E. E. G. G. G. auß angeführten vnndt in grund der warheit befindlichen motiven vnd vmbstenden gnedig vnd großgünstig vernehmen, das Ich benebens meinen Brüdern vnd Vettern dem Egerischen Creiß, sowohl anderen, zu der Crohn Böhem gehörigen Lehenleuten gleichmeßige onera, vnnd exactiones zu tragen nicht schuldig, sondern ratione privilegii davon Exempt sein sollen, Wie auch sonderbahr das ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachßen vnd Fürstl. Gnd. von Brandenburck bey der Kirchen gerechtigkeit vnd dem Exercitio Religionis interessiret sindt, Alß gelanget hiemit an E. E. E. G. G. G. vor mich vnd in Vormundtschafft meiner Vnmündigen Brüdere vnd Vetters mein vnterthenige hochfleißiges bitten, die wollen vnß bey vnßer possess ruhig verbleiben laßen, vnd also die vorhabende Execution wieder vnßere Kirche einstellen, sondern angezogene vnsere fundamenta vnd Hochwichtige Vrsachen der Röm. Kayßl. auch zu Hungarn vnd Bohem Königl. Maytt. vnßern allergnedigsten Herrn in ihrer Relation gebührlichen vortragen, do sodann nicht zu zweiffeln, eß werde hochstgedachte Ihre Röm. Kayßl. Maytt. ein anders vnd dieses allergnedigist erkennen, das wir dißfalß in ruhigen Zustand zu laßen sind, maßen sonder allen Zweivel ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. wie auch ihre Fürstl. Gnd. zu Brandenburgk diese Sache bey der Röm. Kayßl. Maytt. anderweit mit mehrern anbringen werden, Bin sonsten mehr hochgedacht ihr Röm. Kayßl. Maitt. zu allen gehorsahmen treuen Diensten, mit darsetzung Leib Gutes vnd blutes verbunden, Wie auch E. E. E. G. G. G. zu vermöglichen angenehmen Diensten iederzeit bereitwilligist Datum Eger den 28. Sept. Ao. 1628.

E. E. E. G. G. G.

gehorsamer
Hanß Heinrich von Zedtwiz.

Abschrifft.

Eines protection schreibens an die Kayßl. herrn Reformation Commissarien, welches abgangen unterm dato Eger den 28. Sept. Ao. 1628.

Von Weiland Hannßen Heinrich von Zedtwiz.

Lit. C 5.

Interceſſionales Churfürſten Johann Georg I. zu Sachſen für die von Zedtwitz de 1. Octobris 1628.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter Römiſcher Kaiſer!

Euer Röm. Kaiſ. Mait. ſeint meine vnterthänigſte gehorſambe vnndt ganzs willige Dienſte, jeder zeit mit trewen Vleyſſs zuvor, allergnädigſter Herr ꝛc. ꝛc. Welchermaßen mein Lehenmann, vnd Vnterthan Hanns Heinerich von Zedwizs ꝛc. ꝛc. für ſich vnd Inn Vormundtſchaft ſeiner vnmindigen Brüdern, vnd Vettern, vnterthännigiſt vndt wehemütieg Claget, daß durch Euer Kaiſ. Maitt. Inn der Statt Eger geweßenen Commiſſarien ihme angezeiget worden, die Evangeliſche Predieger abzuſchaffen, vnd die Kirchen, ſo bieß anhero der reinen vnuerendertten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan geweßen, vnd daß Exercitium Euangeliſcher Religion in die hundert Jahr lang gehabt, mit Catholiſchen zu beſtellen, auch ſich neben ſeinen Brüdern, vnd Vettern nach dem Exempel anderer benachbartten zum Königreich Behaimb gehörigen Vnterthannen, zu erweyſen, vnnd innerhalb zweyen Monatten die Catholiſche Religion anzunehmen, oder die emigration anzuſtellen, Waß auch er Zedwizs vor ein privilegium, vnnd Befreyung anziehett, vnnd produciret, vnnd umb interceſſion an Euer Kaiſ. Maitt. vnterthänigſt anlanget, deßen Kennen dieſelbe auß beyliegender ſeiner Supplication mit mehreren allerunterthänigiſt Berichtet werden.

Nun zweyfele ich nicht Euer Kaiſ. Mait. werden hier zwiſchen mein für die Stadt Eger Inne ebenmeßiger Reformations-Sache eingewontete gehorſambſte Vorſchrifft empfangen vnnd auß derſelben verſtanden haben, Waß es mit dem Egeriſchen Craiß für ein Beſchaffenheitt habe, Wie ſolcher zu dem Reich gehörig vnnd die Anſtellung dergleichen Religions - Reformation Innen demſelben wider dem vf gerichten hoch beteWerten Religion Frieden laufen thue, Bin auch der gännzlichen Zuverſicht, Euer Kaiſ. Maitt. werden ſich ſolche meine vnterthänigiſte Vorſchrifft Inn etwas, vnnd dahin bewegen laßen, daß mit der In ermeltten Egeriſchen Craiß fürgehabten reformation Inn ruhe geſtanden werde, vff welchen fall dann dieſe deß von Zedwizs beſchwer vnnd Kumber an ſich ſelbſten fallen wurde,

Dieweil aber er, seine Brüder, vnnd Vettern meine Lehens leutt seint. Ich auch befinde, waß meines aigenen Interesse, vnd der da vnd dorthin einpfarrtten Vnterthannen halben für inconvenientia, vnnd vngelegenheiten, da mit der reformation verfahren werden solttc, entstehen wurden, zu deme, deß von Zedtwizs angefürte privilegium, sonderlich wan eß (seinen andeutten nach) vonn denen bißhero gewesenen Könnigen in Böhmen confirmiret, also beschaffen befinde, daß ich nicht sehe, wie die von Zedwizs darwider zu beschwehren, vnndt dann, so viel vernehmme, daß daß Exercitium Euangelischer Religion albereit inn die 100 Jahr derer Ortten Hergebracht. Hab Euer Kais. Maitt. hierunder gehorsambst anzulangen ich nicht vnterlaßen können, vnd gelanget an dieselbe mein vnterthänigistes Bietten, Sie geruhen daß Jehnige, so in meiner wegen der Statt Eger abgangenen, vnd dieser Interces-sion, auch ihrer Zedtwizsens Supplication angeführet, allergnedigist zu ponderiren, vnd wie Euer Kais. Maitt. daßelbe von solcher importanz verhoffentlich befinden, daß sie daher schließen werden, die angefangene Reformation Inn dem Egerischen Craiß nicht fort zustellen sein wolle, also die Verfügung zu thuen, damit die Statt Eger, wie Jüngst gebetten die von Zedtwizßs, vnd andere in demselben Craiß wohnende, mit der Reformation verschonett bleiben, vnnd bey deme so lange Zeitt hergebrachten Exercitio Euangelischer Religion so wohlen den Euangelischen Predigern vnperturbiret gelaßen, auch bey ihrer erlangten vnd hergebrachten Privilegien, vnd Freyheitten Insonderheitt dem Religion-Frieden allergnd. manuteniren, vnnd schüzen.

Daß bin um Kais. Maitt. Ich, zu dehme eß an sich selbsten die Billigkeitt unterthänigist zu uerdiennen ganzs willig, vnd gevließen ꝛc. Datum Dreßden am ersten Octobris anno 1628.

Euer Kayserl. Königl. Mayt.

Vnterthänigist gehorsamer

Johann Georg Curfürst.

Lit. D 5.

Ich Johann Christoph Holtzhammer in tragender Vollmacht des Carl Joseph, und Hanß Christophen von Zettwitz, Schwehre in jezt benannten meiner Principalen Seel und Gewissen der Röm. Kayſ. auch in Germanien, Hiſpanien, Hungarn, und Böheim Königl. Mayt., als Könige zu Böheimb, Unſerm allergnädigſten Herrn, Dero Erben, und Nachkommenden Königen, und der Cron Böheimb, wegen des Lehen-Rittergutts Schönbach cum appertinentys ſo Ihnen, und Ihren Männlichen Lehens Erben anjetzo verliehen worden, und waß obgedachte meine Principalen an denen Ritter-Güttern Neuberg, und KrugsReuth, wie auch Ober- und NiederReuth zugewarten haben möchten, Getrew, Gehorſamb, und Gewärtig zu ſeyn, Ihrer Kayſ. und Königl. Mayt. und der Cron Böheimb Nutzen und Beſtes zu befördern, und zu betrachten, Schaden, arges, und Nachtheill zu verhütten, zu wahrnen, und zu wenden, auch wann gemelte Lehen zum Theill, oder gar anſprüchig wurden, nirgends anderſtwo, alß vor Ihrer Kayſ. und Königl. Mayt. und der Cron Böheimb, dahin ſolche Lehen gehörig, zu berechten, zu vertretten, zu verthaidigen, und zu verſprechen, und ſo offt es zur ſchulden kombt, von Ihrer Mayt., dero Erben, und nachkommenden Königen, und der Cron Böheimb zu empfahen, ohne Ihre Verwilligung nichts darvon zu verändern, zu verſetzen, oder zu verkauffen, verſchwigene Lehen zu offenbahren, auch ſonſten alles und jedes zu thuen, waß getreue Lehen-Leuthe Ihrer Mayt. und der Cron zu Böheimb, alß Lehen-Herrn, von ſolcher Lehen wegen, ſchuldig und pflichtig, ſo wahr Ihnen meinen Principalen Gott helffe, und das heilige Evangelium.

Lehens Ayd für Johann Christoph Holtzhammer, alß Gewalttragere des Carl Joſeph, und Hanß Chriſtophen von Zettwitz, wegen des Lehengutts Schönbach, cum appertinentiis, und waß dieſelben an denen Güttern Neuberg und Krugs-Reuth zu gewartten haben möchten.

Præſtitum hoc Juramentum in Cancellaria die 16ta. Julij 1716.

Præſentibus Excell. D.D. Cancellario C. Kinsky.
Excell. D.D. Vice Cancell. C. Wrbna.
Perill. Dno. Deblin.
Dno. Schwalbenfeld.
Dno. Sanigk.
Dno. Freyenfels.
me Hannl prælegente.

Lit. E 5.

Hochlöbl. Kayſ. Königl. Appellationum Tribunal.

Gnädige Herrn, Herrn!

Euer Excell. und Gnaden ꝛc. kaum da das Ungewitter der Königl. Preußischen Invaſion-und Brandſchätzung in hieſigen armen Gericht vorbey, und wir arme auf die gäntzliche Neige, und Untergang gekommene Unterthanere uns kaum mehr zu retten wißen, ſo unterſtehet ſich darauf Unßer Gerichts Herr Carl Anton Pflipp von Zettwitz zu Sorga, wieder die allerhöchſten und hohen Verordnungeu denen armen Wittben und Wayſen auf die Lehngelder in guten harten Gelde, und zwar darunter deren Vormündern unter einen geſchehenen Ausfall mit dem dabey befindlichen Gerichts = Knecht die Ochßen außpfänden, und ſogar einige aus dem Pflug wegnehmen, und ſolche nacher Sorg bringen zu laſſen, und da 3. Stuck daran in Ermanglung des guten Geldes nicht ausgelößet werden können, hat beſagter Gerichts Herr ſolche durch die Fleiſcher in Aſch taxiren, und wird ſolche vermuthlich ins Geld ſetzen laſſen; dieſes Unglück betreffe folgende: des Peter Zehs Wittib und Kinder in Roſpach, den Nicol Hoffmanns hinterlaſſene Wayſen in Roſpach, vor welche ſie Hannß Georg Ludewigen als Vormund 1. Ochßen wegnehmen laſſen, welcher aber die Lehngelder mit 180 fl. an guten Gelde aufgebracht, den Oßwald Wunderlichen als einen Vormund oder Pathen von armen Wayßen zu gottmannsgrünn, Johann Martin von Friedrichs Reuth Vormund armer Wayſen zu Gottmannsgrün, dann den Hanß Georg Wunderlich laut Original Beylage ſub Lit. A.

Euer Excell. und Gnaden müßen wir demnach dieſes unerhörte und kaum zu glaubende Verfahren unſers obbenannten Gerichts = herrn unterthänigſt gehorſamſt klagbahr anzeigen, und um gnädigſte Rettung und Hülffe

mit heißen Thränen wehemüthigst anflehen, wie denn Euer Hochgräflichen Excell. und Gnaden noch in hochgeneugten Andencken ruhen wird, wie hoch Selbte nur kürtzlich untern 7. Novemb. 1760. und 19. Januarij 1761. sub B. & C. abschriftlich beygefügte, geschärffte hoche Verordnungen ergehen laßen der vorherigen in hoc Gravamine ergangenen allerhöchsten Kayſ. Königl. Befehle nicht zu gedencken, so sehen wir arme beträngte Unterthannere doch nicht, wie solchen nachgelebet, oder der allerunterthännigste Respect gegeben wird; Ja es krähcket uns sogar die Obrigkeit nebst anderen Pressungen mit deme, da wir mit Gewalt zur Sommer Zeit (welche Wir mit unseren wenigen Feldfrüchten zubringen) spinnen sollen; Wir seynd ausser diesen bezeigen keine Stunde sicher, daß die Mich. Zünßungen nicht ebenfalls in dergleichen Sorten gefordert, darum wir allezeit auf einen Gulden eben so viel Pagio geben müßen, und solches nicht einmahl bekommen können, mit Auspfändung unsers Viehes oder anderen scharffen Zwangs-Mitteln eingetrieben werden därffen, da doch in unseren gericht gäng- und gäbe Sorten eingeführet, wir auch keine andere bekommen, und verdienen, und von unseren Herrschaften selbst ausgegeben werden. Wir könten vorjetzo unsere erbärmliche Umstände Euer Excell. und Gnaden sehr weitläufig unterthännigst gehorsamst vorstellen, indeme bemelder Gerichtsherr sich verlauten lassen, er wolle uns arme Unterthanere weg- und andere davor herschaffen, wir wollen aber unsere Hände vorjetzo auf den Mund legen, und nur so viel gedencken, daß wenn bey dergleichen unerhörten Verfahren, so immerfort geschiehet, die längst angedrohete und verwürckte pœn nicht eingebracht wird, wir arme Unterthannere immerforth beängstiget, und vollends zu Grunde gerichtet werden; Wir wollen uns aber vorbehalten, alle diese unerhörte Handlungen bey Ihro Röm. Kaiſ. Königl. Apost. Maytt. allerunterthänigst fußfälligst gelegenheitlich anzuzeigen, wollen aber dabey nochmahls Euer Excell. und Gnaden unterthänigst anflehen, daß bemeldter unser Gerichtsherr die weggenohmenen Ochßen alsofort und vorzüglich restituire, die Lehengelder in dergleichen Münzen, so hier gangbahr seynd, annehme, die erzwungenen guten Gelder wieder zuruck bezahlen, und daß die Mich. Zünßen von sammentlichen Herrschafften anders nicht, als in dergleichen in Gerichte gangbahren Geld genohmen werden mögen, und zwar solches alles bey hocher Straffe und Anthung, mit Vorbehalt der bereits verwirckten pœn, wir getrösten uns dessen in tiefester Unterwürfigkeit, und ersterben

Euer Excell. und Gnaden

unterthänigst gehorsamste
Unterthannere des Lehnmarckt Asch
und dahin incorporirten Dorffschafften.

Johann Nep. Wolf J. U. C. & Rfr.

An

An ein Hochlöbl. Kaiſ. Königl. Appellationum Tribunal ob den Königl. Prager Schloß

Ihro Excell. und Gnaden

Unterthänigſt gehorſamſtes Bitten um uns wider innen benannte harte ohnaufhörliche Bekränckungen in hohen Gnaden zu ſchützen, cum alleg. Lit. A. B. C. von uns geſammten Unterthannen des Lehen Markts Aſch und dahin incorporirten Dorffſchafften.

An den Carl Anton Philipp von Zedwitz.

Von wegen ꝛc. dem Carl Anton Philipp von Zedwitz zu bedeuten: Es hätten hierorths die geſamte unterthanen des Lehenmarcks Aſch, und deren dahin incorporirten Dorfſchaften unterm præſ. 6. Julij innlebenden 1761. Jahrs beſchwerſam angebracht: Wienach derſelbe nicht nur von ihnen die Lehengelder in aldort wenig gangbarer harter Müntz abgefordert, und hierwegen mittels eines in Beyſeyn des Gerichtsknechts beſchehenen Außfall denen Peter Zechiſchen Wittwe, und Kindern auß Roßbach, dem Hanß Georg Ludwig, als deren Nicol Hofmanniſchen Wayſen Vormund, dem Oßwald Wunderlich, dem Johann Martin auß Fridrichsreuth ebenfalls beeden tutorio nomine, dann dem Hanß Georg Wunderlich, die Ochſen außpfänden, und zum Theil gar auß den pflug hinweg, nacher ſorg bringen laſſen, ſondern auch Ihnen unterthanen nebſt anderen bekränckungen das ſpinnen in der zu ihrer Feldarbeit beſtimmten ſommerszeit mit Gewalt auferleget hätte;

Wiezumahlen nun dergleichen Fürgänge allerdings Geſatzwidrig, und denen von hieraus ſo oft ergangenen geſchärften Verordnungen ſtracks zuwiederlaufen; Alß wird derſelbe, wann ſich die ſachen angebrachter maſſen verhalten. 1. die obbeſagte Lehngelder nicht in harten, Frantzöſch oder Kayſerlichen Geld von denen Unterthanen erpreſſen, ſondern in dortorths roullirenden Müntz-Sorten annehmen, 2. das gepfändete Viehe alſogleich an die Eigenthümer zuruckſtellen. 3. die Unterthanen mit keinen ungebührlichen ſpinnen und arbeiten belegen, und endlichen all dieſes unter einen ipſo facto verwürkenden pœn-fall pr. 100 Ducaten zu befolgen, oder aber binnen 8. Tägen a die recepti ſeine exculpation allhier wie einzubringen wiſſen. Den 7ten Julij 1761.

An das K. Saatzer Cr'amt Elnbogner Antheils.

Demnach Wir vermög des beyverwahrten Innschlusses den Carl Anton Philipp von Zedwitz, womit derselbe 1. die Lehngelder nicht in harten, Frantzösch oder Kayserlichen Geld von denen Unterthanen des Lehn Marcks Asch und deren dahin incorporirten Dorfschaften erpressen, sondern in dortorths coursirenden müntzsorten annehmen, 2. das hierwegen gepfändete Viehe alsogleich an die eigenthümer zuruckstellen. 3. die unterthanen mit keinen ungebührlichen spinnen und arbeiten belegen, und endlich all dieses unter einen ipso facto verwürckenden pænali pr. 100 Ducaten befolgen, oder aber binnen 8. Tägen a die recepti seine exculpation allhier einbringen solle, zu verordnen befunden. Alß wird Ein Königl. Cr'amt sothanen Innschluß ersagtem von Zedwitz gegen gewöhnlich einzusendenden recepisse sicher zustellen lassen. Den 7. Julij 1761.

An die gesamte Unterthanen des Lehnmarcks Asch und deren dahin incorporirten Dorfschaften.

Von wegen ꝛc. denen gesamten Unterthanen des Lehenmarcks Asch und deren dahin incorporirten Dorfschaften, auf das untern præs. 6. Julij laufenden 1761ten Jahrs hierorths eingebrachte supplicatum, Worinnen dieselbe um schutz wieder die ohnaufhörliche obrigkeitliche bekränckungen gebethen, hiemit zum Bescheid anzufügen. Es ergienge von hierauß eben untern heutigen Dato mittelst des K. Saatzer Cr'amt Elnbogner Antheils an Ihren Gerichtsherrn Carl Anton Philipp von Zedwitz das behörige: Womit derselbe, wann sich die sachen angebrachter massen verhalten: 1. die Lehngelder nicht in harten Frantzösch oder Kayserlichen Geld von Ihnen abfordern, sondern in dortorths gangbaren müntzsorten annehmen. 2. das hierwegen gepfändete Viehe alsogleich an die eigenthümer zuruckstellen, 3. sie Unterthanen mit keinen ungebührlichen spinnen und arbeiten belegen, und endlichen all dieses unter einen verwürckenden pæns-fall pr. 100 Ducaten befolgen, oder aber binnen 8. Tägen a die recepti seine exculpation hierorths einbringen solle. Den 7. Julij 1761.

Lit. F 5.

P. P.

An Stadthalter in Kön. Böhm. Fürst Carl. von Liechtenstein.

Euer F. G. sindt unsere unterthänige gehorsame Dienst zuvor, gnädiger Fürst und Herr, E. F. G. erinneren sich noch gnädig, wasgestalten wir vor etlich Wochen, deroselben durch zween Abgeordnete unseres Creyses äußerste ruin und mächtige Lands Verderbung, wegen der viel Jahr ausgestandenen Quarnisonen und erlittenen großen Durchzügen, sowol der noch alhier liegenden Schaumburg. Soldatesca halb Münd- und Schriefftlich unterthänig vorbringen laßen, danebens gebetten, daß E. F. G. Bemelte Soldatesca von unß wieder abzuführen, und dieses nun gantz und gar zu Grundt verderbten Creises gnädig zu verschonen geruhen wolten, darauf dann so weit würckliche remedirung erfolgt, daß neue Quartier angewiesen, und den Herrn Commissarien anbefohlen worden, die Soldatesca, wo nit gar, doch guten Theils von der Egerischen Refier nach Asch und Heinrichsgrün zu legen.

Nun hätten Wir verhoft, es solte dabey sein Bewenden haben, und die Kriegs-officier mit dießen Quartieren zu frieden seyn; So erfahren Wir doch, daß Wir wieder vorige ordinanz sollen auf ein neues Beschweret werden, in dem Bemelte Kriegs-Officier, nach ihren Gefallen die Quartier veränderen theilß umb geld Befreyen, und andere zu ihren Vortheil suchen, da zu sich dann der Verwalter zu Asch, der da lieber die Contribution gibt, als die Soldaten unterhält, sich gebrauchen last, und durch seine importunas subgestiones von E. F. G. sub-& obreptitie Befehl ausgebracht, daß mann in Unsern Marckt Räbitz Volck logiren soll, immassen die Herren Commissarii unß solches insinuiret, Wir müssen aber E. F. G. unterthänig erinnern, daß solche vorhabende Quartirung aus wichtigen Ursachen nicht seyn könne, denn Unser Marckh Räbitz immediate, mitten in den Fürstenthumb Brandenburg eingezirckht, ia man geht keines Steinwurffs weitt heraus, so stehet mann auf des Herrn Marggrafen Grund und Poden, und liegt dazu das Brandenburgische Dorff Dörflas, so nahe und hartt an Räbitz, daß nur ein schlechter Bach dazwischen hinfleust, und unsere und des Herrn Marggrafen Unterthanere, gleichwie in einer Gassen dieß- und jenseiths beysammen wohnen, dahero nichts gewiesers, dann daß der Herr Marggraf fluchs in bemelt Dörflas und selbst herum, wie in anderen Fällen mehr Beschehen, seine Soldaten zur Defension einlegen, deren auch sich der Marckh Räbitz gebrauchen, und den Schutz bey den Herrn Marggrafen suchen würde:

Was aber dieser Schutz, dazu die Brandenburger ohne das geneigt, unserer daselbst zu Marckh Räbitz habenden Jurisdiction für ein Bößen Eingang machen und noch ins künftig noch mehrere gefährlich und nachtheilige sequelas und entlich unß, und zuförderst ihrer Kayſ. und Königl. Mtt. für ein præjudicium zuziehen würde, daß seindt wir durch Exempel genugsamb edoceret, und hier alles zu deduciren zu weitläufftig; Bitten derohalben E. F. G. Wir ganz unterthänig, Sie geruhen gnädig umb großer Gefahr willen Unsers Marckts gnädig zuverschonen, Weil solcher ohne das ein schlechter Orth, deme weder aus der Pfaltz, noch den Marggrafthumb an Proviant nichts gefolget wird, und grosse Armuth bey ihnen ist, auch uns drüber ein offenes Patent gnädig zuertheilen, die weil es auch unmüglich, daß Wir in unserm Creiß mehr Volckhs können einnehmen und erhalten, sintemahl Täglich unsere arme Leute von Dörffern herein lauffen heulen und weinen, ia da zu umb gottes Willen Betten, Wir sollen den Aufbruch helffen befördern, dann sie zu letzt gar hunger sterben müsten, Sie geruhen auch gnädig ernstlich zu verschaffen, damit herr hauptmann von Steinheimb, mit seiner Compag. zu Asch und Gräßlas verbleibe, und keines Weegs wieder in unßerm Creiß Quartier nehme, Wie Wir dann sonst E. F. G. unterthänig Bitten: Unsere vorige angehäuffte Lamentationes einsmahls gnädig zuerhören, und dieser schwerer Last unß völliglich zu benehmen, daß wollen Wir hinwiederumb mit höchsten Danck Unterthänig und gehorsamlich bedienen.

Signatum den 23ten Martij
Ao. 1624.

E. F. G.

Unterthänige und gehorsame
Burgermeistere und Rath der Stadt
Eger.

Gegenwärtige Abschrift ist mit dem in ein besonders Copial-Buch eingetragenen Concept ganz gleichlautend befunden worden, wird andurch beurkundet. Sign. Kaiserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 22. Junii 1769.

(L.S.) Franz von Scheiner,
Kaiſ. Königl. Gubernial-Secretarius
und Burgverwalter.

Lit. G.

Breitenfeld	E.	a
Brix	B.	a
Brunn	A.	b
Ebmat	C	a
Eibabrunn	E.	a
Eichigt	C.	a
Erckersreut	B.	a
Escbach	E.	a
Fasmansreut	B.	a
Fickerey (Neuenbrand)	C.	b
Fleissen	D.	b
Förtschebach	B.	a
Freyberg	D.	c
Goppelsgrün	E.	a
Gunzen	E.	a
Hamer	B.	a
Haslau	D.	c
Hermansgrün	D.	a
Hoch	B.	a
Höeberg	A.	a
Hohdorff	D.	b
Jugelsburg	D.	a

Lit. H 5.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser,
auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Gestrenge, Ehrenveste, und Gelehrte, Liebe Getreue!

Aus Eueren allerunterthänigsten Bericht von dreyzehenden Aprilis jüngsthin haben Wir vernommen, welchergestalten die Marckt-Gerichte zu Ascha sich bey Euch nicht nur wieder die alldortige Handwerker in genere, in specie aber wieder den bey dem Handwerck deren Zimmerleuthen, und Müllern dermahlen angesezten Ladenmeister Johann Erhard Egelkrauth wegen halßstärriger nicht Befolgung deren unterm Sechzehenden Aprilis des verfloßenen Siebenzehenhundert, Ein- und Dreyßigsten Jahrs emanirten, die Abstellung deren bey denen Handwerckern eingeschlichenen Mißbräuchen betreffenden Reichs-Patenten, sondern auch entgegen die Zettwitzische Lehens-Unterthanen wegen ihrer in Ansetzung eines allgemeinen Cavillers, oder Abdeckers bezeigenden Widerspenstigkeit sich beschweret, und wie daß Ihr solchemnach, ob wieder die refractarios nicht mit pœnal Decreten vorzugehen wäre? belehret zu werden in Unterthänigkeit gebetten.

Wann nun Wir als Regierender König zu Böheimb mit dem heyligen Römischen Reich wegen sothaner emanirten neuen Handwercks-Ordnung verstanden, und dahero in Unseren Königlichen Böheimbischen Erblanden gleichmäßige Patenten publiciren laßen, mithin allerdings gewöllet seyn, daß solche auch daselbst zu Ascha ad observantiam gebracht werden, und der Ursachen halber resolviret haben, daß zu deren Handhabung in casibus Renitentiæ von Euch auch mit pœnal Decreten wieder die refractarios vorgegangen werden solle.

Als befehlen Wir Euch gnädigst, hiernach denen Gerichten zu Ascha das weitere mitzugeben, und durch derley geschärfftes Compelle die renitenten, sonderlich den Zimmermeister Egelkraut, zu der genauen Befolgung des darinnen ausgemeßenen zu adigiren, dann damit die Anstellung eines allgemeinen Abdeckers auf denen Zettwitzischen Lehens-Gründen auch bewürcket werde, darob zu seyn, wo in übrigen Wir vermittelst der hiebey verwahrten Abschrifft Euch in Gnaden communiciren wollen, was diesfalls untereinstens auch bey denen Zettwitzischen Lehens-Anwahrtern anbefohlen worden. Hieran beschicht Unser allergnädigster Willen, und Meinung. Geben zu Lachsenburg den Achzehenden Monaths-Tag Maji, im Sibenzehenhundert, Drey- und Dreyßigsten, Un-

ſerer Reiche, des Römiſchen im Zwey- und Zwanzigſten, derer Hiſpaniſchen im Dreyßigſten, und derer Hungariſch- und Böheimbiſchen im Drey und Zwanzigſten Jahre.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,
R^is. Boh^æ. Sup. Cancellarius

Ad mandatum Sac^æ. Cæs^æ. Regiæque
Mttis. proprium.
Johann Thobiſch.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Geſtrengen, Ehrenveſten und Gelehrten, Unſeren lieben Getreuen N. Unſerm würcklich geheimben Rath, reſpective Cammerern, verordneten Præſidenten, auch Vice Præſidenten, und Räthen über denen Appellationen auf Unſerm Königlichen Prager Schloß.

(L. S. Impr.)

Von der Röm. Kayſ. ꝛc. wezen: denen Herren Zetwitziſchen nächſten Lehens Anwahrteren hiermit in Gnaden anzufügen.

Es hätten die Marckgerichte zu Aſcha, wie aus denen in Abſchrift hiernebengehenden Anſchlüßen des mehrern zuerſehen, bey der Königl. Appellations-Cammer ſich nicht nur wieder die alldortige Handwercker in genere, in ſpecie aber wieder den bey dem Handwerck deren Zimmer-Leuthen, und Müllern dermahlen angeſezten Ladenmeiſter Johann Erhard Egelkrauth wegen halßſtarriger nicht Befolgung deren unterm 16. Auguſti des verfloßenen 1731ſten Jahrs emanirten, die Abſtellung deren bey denen Handwerckern eingeſchlichenen Müßbräuchen concernirenden Reichs-Patenten, ſondern auch entgegen die alldaſige Lehens-Unterthanen wegen ihrer in Anſetzung eines allgemeinen Cavillers, oder Abdeckers bezeigenden Wiederſpenſtigkeit ſich beſchweret.

Gleichwie nun Ihro Kayſ. und Königl. Mayt. als Regierender König zu Böheimb mit dem heyl. Röm. Reich wegen ſothaner introducirten Handwercks-Ordnung verſtanden, und dahero in denen ſammentlichen Königl. Böheimbiſchen Erblanden gleichmäßige Handwercks-Patenten publiciren laßen, mithin allerdings gewöllet wären, daß ſolche auch zu Aſcha ad obſervantiam gebracht werden. Alſo hätten allerhöchſt-Dieſelbe dero Königl. Apell. Cammer unterm heuntigen Dato gnädigſt mitgegeben, daß zu Handhabung gedachter neuen Handwercks-Ordnung in caſibus renitentiæ auch mit pœnal Decreten wieder die refractarios vorgegangen, und durch ſo geſchärfftes Compelle die

reni-

renitenten, sonderlich der wiederspänstige Zimmermeister Egelkrauth zu deren allergehorsambster Beobachtung adigiret werden sollen.

So denenselben zu dem Ende, und mit dem gnädigsten Befehl hiermit bedeuthet würde, damit auch Sie ihres Ohrts auf die genaue Befolgung des darinnen ausgemeßenen anzudringen, und übrigens nicht weniger auf die Ansetzung eines allgemeinen Abdeckers darob zu seyn wißen mögen. Decretum &c. Laxemburgi die 18. Maji 1733.

Decretum an die Zetwitzische Lehens-Anwahrtere.

Hochgebohrne Reichs Graffen

wie auch

Hochwohl- und Hochedlgebohrne, Gestrenge, Veste, und Hochgelährte Gnädig- und Hochgebiettende Herren.

Nachdeme Ihre Röm. Kayſ. und Königl. Cathol. Mayt. vnser allergd'ster Herr Herr, mit rath, wissen, und willen derer Churfürsten, Fürsten, und Stände des heyl. Röm. Reichs bereits vntern 16. Aug. 1731. ein allergerechtistes Patent, die Abstellung derer eingeschlichenen Mißbräuche bey denen Handwerckern betreffend, ins Reichs ergehen lassen, So haben solches vnserer allervnterth'sten Pflichtschuldigkeit nach, wie auch hiesigen geringen Orts allerseiths Handwerckern allergehorſ. publiciret, und solche dem Innhalt desselben bey Vermeidung deren darinnen gesezten pœn genau nachzuleben bedeutet. Man solte sich aber kaum einbilden, daß es an einem so geringen Orthe, als daß hiesige ist, so viele halsstarrige Köpffe gebe, welche sich weder an höchst ersagtes Kayſ. Patent noch auch an vnser treu meinende obrigkeitl. Warnung nur in geringsten zu kehren gedencken, vielmehr aber der Meynung seynd, ob hätten sie sich nicht sowohl nach Ihro Kayſ. Mayt. so ernsten, und nachdencklichen Befehl, als vielmehr nach derer Reichs Städte ihrem thuen und lassen desfals zu reguliren, gleich als ob die Reichsstädte mehr wären, als Ihre Kaiſ. Mayt. und des Reichs allergerechteste Satzungen, und wann diese nicht gehorſamben wolten, ein jeder kleiner Marckflecken drum auch stracks gäntzlich vngehorsamb seyn dürffe. Nun dann aber Wir zu sothanen höchst-sträfl. Vngehorsamb einiger hiesiger Handwercker ohne vnsere selbst eigene allergroseste Verantwortung vnmögl. stillschweigen können, die wiederspänstige aber auff vnsere obrigkeitl. Verwarnungen, wir mogen nun Ihnen gleich von dem allerschuldigsten Gehorsamb gegen Ihro Röm. Kayſ. Mayt. allerhöchste Verordnungen noch soviel vorsagen, gleichwohl nicht das geringste geben, sondern vielmehr als pure Freyherrn, die da nur thuen dürfen, was ihnen beliebet,

zu leben gedencken; Als haben solch alles Euer Hoch Reichsgräfl. Excell. Gnad., und Hochedlgebohrnen Herren hiemit vnterth. einberichten, und um dero fordersamste gd'ste Verordnung, und Befehl, wie wir vns bey sothaner nicht zu zwingender wiedersetzlichkeit einiger Refractariorum zu verhalten haben? gehors. anfragen sollen.

Nechst deme so haben bisher einige Zeitlang die hiesige Schäffere das Abdecken und s. v. schinden des gefallenen Viehs allhier mitverrichtet, nun aber da sie hören, was gestalt in eingangs erwehnten allerg'dsten Kays. Patent, und dessen 4ten §. vnter anderen auch dieses mit enthalten

Daß deren Schaffern Kinder hinführo nicht weiters vor Handtwercks vnfähig geachtet werden sollen.

Item.

Daß auch eines würckl. Schinders Enckel, wan nemblich der Sohn vorher eine andere ehrl. Lebens Arth erwehlet, und darinnen mit denen seinigen wenigst 30 Jahr lang continuirt hat, sodann ein Handtwerck lehrnen könne.

So sagen sie ernannte Schaffere von solchem sordidissimo vitæ genere des schandtl. schindens, und abdeckens nunmehro gänzlich loß, zumahlen da sie zeither deshalb die allverachtiste leuthe allhier gewesen, ein jeder sie solcherwegen geschimpffet, auch wann jemandt von Ihnen, oder ihren Kindern verstorben, niemand solche zu grabe tragen wollen, und was dergleichen Ihnen angethaner Schmach sonst noch mehr ist. Da sie nun also den allerg'dsten Inhalt ersagten Kays. Handtwercks Patents vorjezt mitvernommen, so wollen sie doch wenigstens ihre Enckel, und Nachkommen aus sothaner euserster Verachtung einmahl herausreisen, besonders da dem Vernehmen nach im Königreich Böheimb in dem Churfürstenthumb Sachßen, und Marggrafthumb Bayraüth die Schäffer bereits vorlängst vor handwercks fähig erkläret worden sindt, ihre familien auch immerforth jemehr und mehr erwachsen, und weilen es freylich nicht genug Schaffereyen vor solche giebt, die übrigen, wann sie in Zukunfft keine Handwercker lehrnen dürffen, fast aus hunger, und noth gedrungen, eine böse, dem ganzen Landt beschwerliche Lebens Arth ergreiffen müsten. Wannenhero sie dann das schandliche schinden (zu welchen sordidissimo vitæ genere man freylich niemanden wieder seinen willen zu zwingen vermag) ihren Enckeln, und Kinds-Kinderen zum besten nunmehro vnterlassen haben.

Da sie nun also die gefallene Aeßer s. v. nicht mehr weg schaffen, so erfordert dermahlen die vnvmbgängl. Nothwendigkeit, und Wohl des Publici, daß des fördersamsten ein allgemeiner Abdecker, Flührer, oder Caviller bestellet werde, welcher an einem abgelegenen Orth (damit durch die vnflätige Sude-

ley

ley und Gestanck in der nähe nicht etwan ein Vnheil, oder Kranckheit entstehen möge) dergleichen garstiges wesen verrichte, zu welcher guten Ordnung aber, ohnerachtet doch solche in allen wohl eingerichteten Städten und Oerthern gahr heilsambl. eingeführet ist, hiesige wiederspänstige Vnterthanere durchauß nicht zu bringen sind, sondern lieber bey ihrer Vnordnung und rohen, wilden, und wüsten Lebens-Arth, aus einem eigensinnigen Trutz und Bosheit verbleiben wollen, zu dem Ende sie sich dann vnterstehen, die gefallene Aeßer s. v. durch die hier, und da herumbziehende liederliche Landtstreichers, und Hundtschlägers Knechte, so insgemein die größiste Diebe und spitz-buben mitabgeben, offentl. nechst an denen häusern, gärthen, und Landtstrassen abdecken, und sodann allda verscharren zu lassen, wodurch aber in gar kurzer Zeith nicht nur fast aller Orthen allhier ein s. v. Schindt-Acker anzutreffen seyn wurde, sondern auch wegen derer häßlichen vnflatereyen gestancks und Grauens sich gahr wohl eine Kranckheit, und welches (der grose Gott in gnaϑ verhüten wolle) contagion anspinnen därffte. Vmb weßwillen dann und weilen dem publico an setzung eines allgemeinen Cavillers an einem entlegenen Orthe ein gahr groses gelegen, die vnterthanen aber sich dieser vnserer so guten als hochstnötigen Ordnung boshafter weise wiedersetzen und lieber bey obiger müthwilligen Vnordnung, und schandl. Vnfläterey bleiben wollen; Als haben wir auch diesfalß der höchsten Nothdurfft zu seyn befunden, solchen recht gefliessentlichen muthwillen pflichtschuldigst einzuberichten, und daß die Vnterthanere zu der höchst nothwendigen setzung eines allgemeinen Cavillers, Flührers, oder Abdeckers fürdersambst anstalt machen sollen, ein gnädigst-und Nachdrukliches pœnal reſcript vns außzubitten. Die wir was Euer Hoch Reichsgräfl. Excell. Gnaden und Hochedelgebohrnen Herren sowohl disfalß, als auch wegen wiedersezlichkeit hiesiger Handtwercker gegen das eingangs gedachte allerg'dst Kayſ. Handtwercks-Patent vns g'dst anzubefehlen geruhen, euersten fleißes gehorsamst befolgen, auch annebst in vngezweiffelter getröstung dero nachdruckl. gd'sten einsehens gegen solchen Muthwillen, und Vnordnung lebenslang mit submisser Veneration beharren werden.

Euer Hoch Reichsgräfl. Excell. Gnaden
und Hoch Edlgebohrnen Herren

Ascha den 2ten Martii
1733.

vnterthänigst gehorsambste
Die Gerichte allda.

Præs. 8. Martii 1733.

Die Ascher Gerichte zeigen an, wie daß die daselbstige Handtwercks-Zunften das ihnen publicirte Kayſ. Patent die Abstellung der bey denen Handwerckern eingeschlichenen Mißbräuche betref. nicht regardiren, auch wegen Bestellung eines allgemeinen Abdeckers nicht pariren wollen, mit Bitte sie Handtwercker per Reſcriptum pœnale hierzu anzuhalten.

Vnterthänigst = gehorsambstes Inſerat

auch

Hochgebohrne Reichs Graffen

Hochwohl, und Hochedlgebohrne, gestrenge, Veste, und Hochgelährte

Gnädig = und Hochgebiettende Herren.

Können wir uffhabenden Obrigkeitl. Ambts = und theuren pflichten halber Euer Hoch Reichsgräfl. Excell. Gnaden und Hoch Edlgebohrnen Herren hierdurch vnterth. und gehorsamst mit vorzustellen nicht vmbhin, wasgestalten erst gantz neuerlich bey dem Handtwerck der Zimmerleuthe, und Müller allhier, von desselben dermahligen Laden Meister Johann Erhardt Egelkrauth ein dermassen kühnes und freuentliches beginnen, in wiedersetzlicher Annehmung derer zu gehor'ster folgleistung des allerg'dsten Kayſ. Reichs-Patents wegen Abstellung derer Handtwercks Mißbräuche eingeführten gedruckten Attestaten, oder Kundschaften verübet worden, daß solches einen sonnenklaren, und deutlichen Beweißthumb derjenigen importunen wiederspänstigkeit und vngehorsambs der hiesigen Handwercker, wie sie in vnsern vnterth'sten Berichte beschrieben, abgeben kann, dann als Adam Wolffrum ein Müller, und Zimmermann seinen bis anhero zu Hauß gehabten sohn nach außgestandener Lehrzeit auff die wanderschafft nach Sachsen und Brandeburg schicken wolte, und deßhalber am 28. Febr. vmb eine gewöhnl. Kundtschafft nach dem vorgeschriebenen Formular (dergleichen dann seine Cameraden in Sachsen bereits auch auffzuweisen haben) bey vns als ordnungshaltern oder Obmännern aller handtwercke angesuchet, Ihme auch ein solch gedrucktes attestat außgehändiget, und zur Besieglung und Unterschrifft an die Obermeistere mitgegeben wurde, hat gedachter Johann Erhardt Egelkrauth, als Laden Meister sich der Unterschrifft und besieglung nicht nur gäntzl. verweigert, und das Attestat zuruckbehalten, sondern ist auch in die vermessene worth außgebrochen, Sie nehmen bey ihrem Handtwerck diese Kundschafften durch auß nicht an, ließen sich auch solche

nicht

nicht einführen, weilen noch kein wanderender Gesell auß denen Reichsstädten mit dergleichen zu Ihnen hieher gekommen seye.

Daß also obgedachter Wolffruhms Sohn an forthsetzung seiner wander Jahre nicht allein dadurch mit schaden sich gehindert siehet, sondern auch wann er nach sachsen, oder ins Brandenburgische gehet, allwo man ohnverbrüchl. über dieses so heylsame allgemeine Reichs Gesätze hält, ohne bekommende Arbeith abgewiesen, und einen so fernen weeg wieder zuruck nach hause geschicket wird. So weit gehet dann der hartnäckigte, und widersetzliche sinn dieser sich selbst klug und weise zu seyn dünckenden eigensinnigen Köpffe alhier in diesem kleinen Marckflecken. Alldieweilen aber nun Ihro glorwürdigst regierende Röm. Kayſ. und Königl. Cathol. Mayt. bereits schon vntern 1. Dec. p. a. aus der hochpreißl. Königl. Böheimb. Hoff-Canzley eine Circular Verordnung vnter anderen mit an die Königl. Statthalterey nach Prag wegen exequirung des in Handtwercks sachen gefasten allgemeinen Reichs-Schlusses in substantia dahin ergehen lassen, daß sothane mit dem heyl. Röm. Reiche einhellig etablirte- und nicht allein zur ruhe in publico, sondern auch zu eigenen besten und auffnahmb der Zünffte in corpore, und Gliedern gereichende gute Ordnung in gedachten Böhm. Erblanden cum annexis mit exemplarischer schärffe, und allenfalß, wo es nötig, mit starcker handt in beobachtung gesetzet, und gehandthabet werden solle, In conformitæt deßen, dann denen bereits, und vor geraumer Zeith publicirten general handwercks Patenten allenthalben, und in allen puncten, insonderheit aber dem, was in 2ten Art. statuirt worden, die gehorsamste Folge geleistet werden solle, und muß, daß nemblich keinem Gesellen, welcher mit den erforderlichen Vrkunden, und auß dem vorigen Handtwercks Orth mitzubringen habenden Attestat nicht versehen, von keinem Meister bey 20. Thlr. straffe arbeith gegeben, noch solcher auf dem Handtwerck gefödert werden solle; Auf alle weiße nachgelebet, wiedrigen falß aber mit jezt gedachter strafe vnaußbleibl. verfahren werden solle, worauf dann aller Orthen die Stadt-Magistraten bey der sonst selbst zu gewarthen habenden darauff gesezten Geldt straffe zu invigiliren hetten;

Als sollen und müßen bey Euer Hoch Reichsgräfl. Excell. Gnaden, und Hoch Edlgebohrnen Herren wir vns diesfalß vnterth. und gehorsamsten raths erhohlen, wie wieder das halßstarrige Zimmer handtwerck, und dessen eigensinnigen Ladenmeister Egelkrauth wegen desfalß seiner bereits erzehlter maßen geschehenen, und noch fernerhin anscheinenden widersetzlichkeit zu verfahren, und daß solches vermittelst nachdrucklicher pœ-

nal Præcepten zur raiſon und ſchuldigſten gehorſamb angehalten, ſowohl auch lezterer dieſer ſeiner großen wiederſpänſtigkeit halber wieder ein ſo heilſames Reichsgeſetze zur wohl verdienten ſtraffe, anderen zum exempel angehalten werden möchte, vnterth'ſt und gehorſambſt zu bitten, verſehen vns auch desfalß gemeſenſter hohen reſolution hierauff, und verharren in venerableſter ſubmiſſion Zeith lebens ut in literis humill.

Euer Hoch Reichsgräffl. Excell. Gnaden
und Hoch Edlgebohrnen Herren.

Aſch den 2. Martii
1733.

Vnterthänigſt = gehorſamſte
Die Gerichte allda ꝛc.

Lit. I 5.

Der Reichs = Canzley wird remonſtriret, daß die Zedtwiziſche Lehen Aſch, Krugsreut, und Neidberg keine Reichs = ſondern Böhm. Lehen ſeyen.

Einer Löbl. Kaiſ. Reichs = Hofkanzley hiemit in Freundſchaft zu inſinuiren.

Es ſeye von der Königl. Appellations-Kammer zu Prag als teutſcher Lehens-Schrane anhero berichtet worden, daß die Herren von Zedtwitz reſpectu deren der Cron Böheimb ohnmittelbahr zu Lehen gehenden Güh-tern, Aſch, Krugsreuth, und Neidberg ſambt derenſelben appertinentien occaſione des mittelſt eines durch Sie Löbl. Kayſ. Reichs-Hof-Canzley an Sie ergangenen Reſcripti von Ihnen ſowohl pro Anno 1734. als 1735. und zwar für jedes Jahr pr. 3000 fl. mithin zuſammen pr. 6000 fl. abgeforderten, und von denen daſigen Lehens-Unterthanen beheben wollenden Kriegsſteuer-Beytrags die Reichs = Immedietæt, und das Jus ſubcollectandi über gedachte Böhm. Lehen-Gühter, und die darzu gehörige Lehens-Unterthanen zu haben vermeinen.

Obwohlen es nun ſeine Richtigkeit hat, daß ſothane Lehen-Gühter dem der Cron Böheimb zuſtehenden Egeriſchen Bezirk incorporirte = und ſo-thaner Cron Böheimb ohnmittelbahr zu Lehen gehende, Gütter ſeyen, und daß ſolchemnach da die von Seithen Einer Löbl. Kayſ. Reichs-Hof-Kanzley an denen vorigen Reichs Kriegs-Zeiten auch lezthin wegen der Kriegs-Steuer an erwehnte Hrn. von Zedtwitz emanirte etwelche Reſcripta ohn-

wiſ-

wissend der Cron Böheimb ergangen, derselben zu keinen præjudiz gereichen können.

So ist doch von Ihro Maitt. dem König in Böheimb, als Oberlehens-Herrn mehr erwehnter Lehen-Güthern in Ansehung deren fürgewesten schweren Kriegs-Zeiten, und grossen Gelds-Erfordernußen vermög dero an Eingangs angeführte K. Appellations Cammer als teutsche Lehen Schrane ergangenen Resolution gnädigst gestattet, und erlaubet worden, daß für diesmahl die Herren von Zedtwitz von gedachten ihren Lehens-Unterthanen sothane Kriegs-Steuer, und zwar nur auf die vorberührte 2. Jahr pr. 6000 fl. jedoch salvo Jure Regis, & Coronæ Bohemiæ, und daß diese Besteuerung in Zukunft der Cron Böheimb zu keinen Nachtheil gezogen werde, beheben, und diese 6000 fl. zu der hiesigen Reichs-Deputations-Cameral-Cassa erlegen mögen.

Man hat von allem diesen Einer Löbl. Kays. Reichs Hof-Kanzley die Nachricht in Freundschaft zu geben von darumben der Nothdurft zu seyn erachtet, damit führohin wider die Befugnussen des Königs in Böheimb und dieser Cron in dem diesfällichen Böhm. Lehens-Weesen nichts mehr vorgenohmen werde.

Es verbl. anbey ꝛc.

Wienn den 21. Julii 1737.

Lit. K 5.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König.

Allergnädigster Herr, Herr.

Euer Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maytt. geruhen allergnädigst sich unterthänigst, und demüthigst erinnern zu lassen, daß gleichwie dieselbe auff einigen von der Hochlöbl. Königl. Appellation zu Prag in denen zwischen uns und unsern Bier-Brauenden Unterthanen zu Ascha daselbst rechtshängigen Umbgelds Sachen eingelauffeneu Bericht, und Gutachten dorthin allergnädigst ausgesprochen, daß jeztgedachte Brauere zu Ascha vor ein Gebräude Bier mehr nicht, denn 3 fl. 15 Kr. zu bezahlen schuldig, das über dieses Quantum erhobene Geld aber als ein indebite acceptum zu ihrer Mayt. Kammer, dahin es ermelte Brauende übergeben, unverlängt zu restituiren sey. Also wir hierauff mit unserer unterthänigsten Nothdurfft einkommen sind, und unter anderen uns darinnen erbotten, obwohl wir bereit mit einem Instrumento publico gnugsam erwießen, und dargethan haben, daß

nehmblichen die geklagte Umbgelds-Erhöhung Krafft eines beederseits darüber auffgerichteten pacti und also mit Fug und Recht geschehen, und solchemnach wir zwar nicht schuldig wären, weiteren Beweißthumb zu führen, sondern Gegentheil verbunden sey, was er darwieder repliciret, zu erweißen, daß dennoch über unsere Schuldigkeit, und zu allem überfluß wir das Contrarium und zu dem noch erweißen wolten, daß, wann schon angezohenes pactum, und deßen Beweiß wir vor uns nicht hetten, doch gleichwohl wir das, umb wie viel mehrgemeldes Umgeld verschienener Jahre erhöhet worden, nicht indebite, sondern vielmehr mit Recht eingehoben, und empfangen, in dem unsere Wieder-Sachere ein æquivalens, ja noch weit mehr austragendes Gegen-Commodum dargegen genossen, und jure ipsiusmet naturæ æqvum, neminem cum alterius detrimento vel damno fieri locupletiorem.

c. locupletari 28 X de R. J. in 6. c. suum 9. x de pæn. l. 206. de R. J. l. 13. §. ult. l. 14. de condit. indeb. l. 38. ff. de petit. her. l. 5. §. pen. de impens. in res dotal. l. 45. §. 12. ff. de jure fisc. Manz. in patroc. n. debit. depauperat decat. 4. quæst. 8. n. 21. & multi alii Dt.

Demnach nun dieses geschehen, und nunmehro auch solch Zeugniß von uns vollend beygebracht worden; Als haben wir seither dem der unterthänigsten Zuversichtiglichen Hoffnung gelebet, die allergehorsamst, und demüthigst gebettene Absolution und Verordnung zu erheben, inzwischen aber mit der Execution verschont zu verbleiben: Allermassen wir hierumb sowohl bey E. Kayß. und Königl. Maytt. als auch bey der hochlöbl. Königl. Böhm. Teutschen Lehen-Schranen zu Prag respective allerunterthänigst und gehorsamblichen gebeten. Allein will uns solche unsere Hoffnung fehlschlagen, indem dato in der Sachen noch nicht gesprochen, und doch nichts destoweniger mehrhochlöbl. ermelte Lehen Schrannen zu Prag unangesehen unsers angeregten mehr denn billichmässigen Bittens, so lang E. Kayser- und Königl. Maytt. ein anders, als obangeführtermassen resolviret ist, gnädigst nicht aussprechen und anbefehlen, mit der angedroheten Execution fortgefahren wissen will, selbte auch laut des Beyschlußes sub signo ♀ von dem Königl. Böhm. Fisco schon wider uns angeordnet worden.

Wann aber allergnädigster Kayser, König und Herr Herr wir bey so gestalten dingen in dießer gegenwärtigen hochwichtigen, ein perpetuum gravamen nach sich ziehenden Sache ungehörter condemniret und exequiret würden, und dießes bey Gott, als welcher niemand condemniret noch exeqviret haben will, er sey denn mit seiner Notturfft vorhero gnusamb gehört worden, nimmermehr auszubüssen, noch zu entschuldigen. Als gelanget an E. Keys. und Königl. Maytt. unser unterthänigst, und demüthigstes Bitten, dieselbe geruhen dieße Beschaffenheiten allergnädigst zu erwegen, und umb derselben willen

len uns wieder angeführte Königl. fiscalische Anordnung allergnädigst zu remediren, und zu solchem Ende an dero Königl. Fiscum zu Prag, weil nun summum periculum in mora, schleinige allergnädigstgemessene inhibition ergehen zu lassen, daß Er alles exeqviren eingestellet seyn lassen soll, bis die allergnädigste Keyßer- und Königl. Resolution auff unßer jüngstes allerunterthänigstes Einwenden erfolget, hierauff auch nun endlichen uns mit solchen allergnädigsten Ausspruch zu erfreuen. Wie wir an allergnädigster Erhöhrung nicht zweiffeln: Also wird der liebe Gott ein reicher Belohner dessen seyn, und wollen wir hierumb zu bitten, und unseren unterthänigsten demüthigsten Gehorsamb zu erweißen nimmermehr auffhören, noch müde darüber werden.

E. Keyser- und Königl. Maytt.

Allerunterthänigst gehorsambst und
demüthigste
Joseph Adam von Zedtwitz,
Eva Maria von Zedtwitz gebohrne
von Streitberg Wittib,
In Vormundschafft meiner unmündigen
Söhne.

An die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayt.
unsern allergnädigsten Herrn Herrn.

Allerunterthänigst demüthigste Anzeige, und Bitte, umb Inhibition an den Königl. Böhm. Fiscum zu Prag

In p'o. denunciatæ executionis

Von Joseph Adam von Zedtwitz
und
Even Marien von Zedtwitz gebohrner
von Streitberg Wittben,
In Vormundschafft ihrer Söhnen.

Summum periculum in mora.

Lit. L 5.

Hoch vnd Wolgebohrne Wolgebohrne Graffen vnd Herrn, wohledlen, Gestrenge vnd Hochgelarthe Ritter vnd Herrn, gnädig vnd hochgeehrte Herren.

Ewer Gnaden vnd meiner hochgeehrten Herren sub dato ob dem Königl. Prägerschloß den 26. jüngsthin abgewichenen Monats Aprilis auff meines Erb vnterthans Jacob Wedengels zue Nieder Reuth ganz freuentlich hochuermessner weiß, wiederrechtlich ergrieffeue Clag an mich abgelassenen gnädigen Befehl, habe ich mit gebührenden Respect erhalten, vndt desselben Innhalt mit mehrem vernohmen, Wie nun die Sach, vnd das Haubtwerckh der Hochsträfflich angemasten Clag, an sich selbsten keinesweges materiam, & Causam feudalem, so coram paribus Curiæ muß außgewürket werden, sondern bloß vnnd allein mein Erbherrschafftliche bottmeßigkeit, vnd herentgegen dießes meines widerspenstigen halßstarrigen Erb-vnterthans gegen mir seinen nattürlichen Erbherrn erforderte mit Aydt vnndt pflicht verbundene dienstbar vnnd schuldigkeit betreffen thuet, Consequenter nicht vor die teutsche Lehenhaubtmanschafft, sondern Ihrer Kayßer vnnd Königl. Mayrt. ꝛc. vnßern allerg'dsten Herrn vnd dero hochlöbl. Königl. Böhm. Hoff Canzley, Allwo derlej personal sprüche iederzeit expedirt worden, immediate gehörig, Also hette ich vhrsach genug ob incompetentiam fori, ia ipsiusmet rei nullitatem, auff dieße wider rechtliche mit Hindansezung pflicht vndt Aydt ergrieffene Clag nicht einigen Buchstaben zue antwortten, sondern solche mit stillschweigen zue præterirn: Jedoch Ewer Gnaden, vnd meiner hochgeehrten Herrn dißfals ergangenen Rescript, zue sonderbahren schuldigen Respect vnd Ehren, Citra tamen præjudicium meines hierinn versirenden Erbherrschafftlichen Interesse, de quo solennissime protestor, will nur mit wenigen Euer Gnaden vnd meinen hochgeehrten Herrn, Ich die hohe vnd pflicht vergessene Vermessenheit dießes meines Erbvnterthans remonstrirt haben, vnd zwar ist dißfals ganz nicht in Zweiffel zueziehen, ob dießer vermessene Kläger mein Erbvnterthan seye, oder nicht, sintemaln solches nicht nur, aus dem mir geleisten homagio sondern allen schuldigen Erbdiensten zuesehen, in dem vermög Vrbarien Register Er sowohl alß alle meine andere Erbvnterthanen jährlichen den Erbzinß Michaelis 1 fl., 2 Hüner, 24 Cr. Käßgeldt, 24 Cr. Haaßengeldt, neben andern scharwerckh in Recognitionem der Erbherrschafftlichen Obrigkeit reichen, vnnd verrichten thuet, welche signa ein anders nicht alß die Erbvnterthenigkeit mit sich bringen, hat also baldt anfangs sich seiner Erb-

vnterthenigkeit ganz boßhafftiger weiß entziehen, vnd sich einen freybauern machen wollen, vermittels welchen Er sich der hierauff gesezten hohen Straff vnterwürffig gemacht, zuemaln alle andere meine Vnterthanen, ia dieser widerspenstige Gesell selbsten, zuewider seiner Induction wirdt bekennen vnd gestehen müssen, daß ich niemaln intentionirt gewest vielweniger durch einigen würklichen Act erwiesen ihn oder die anderen auß ihren von mir vnd meinen Vettern auß lautter guethen Willen erlangten Freyheiten zueſezen, vielmehr selbe darinn vnd zwar auff der Inwohner zue Asch zue vielmahln intendirten Eingrieff vnd vermeinter gänzlichen Auffhebung reifflich erhalten, geschüzet, vnd beschirmet, in Erbherrschafftlicher Zuuersicht es würde gleich andern auch dießer mein widerspenstiger vnterthan reciproce seine Erbpflicht, vnd vnterthenigkeit considerirt, vnd sich in Schrankhen dieser von mir erlangten Freyheiten vnd schuldigen Gehorsamb erhalten haben, aber Er hat nicht allein zueuielmaln vnter dem prætext einer fingirten Abwesenheit sich aller bloß vnd allein zu erhaltung Ihrer Maytt. Lehenbahrn Gueth angefügten Frondiensten freuentlicher weiß zu entziehen, sondern zuewider den allegirten Freyheits Brieff selber ſ. Es soll auch in dem Gericht Niderreuth, alwo außtrücklich versehen, daß in dem Gericht Niedetreuth, mit Bier außgeben allenthalben gehalten werden soll, wie es mit dem Markh Ascha gehalten, vnd ihnen zugelassen ist, vnd meinen obrigkeitl. Gebott vnd verbot, das Bier selbsten nach eigenen willen vnd gefallen ohne einige Zuziehung des Breumeisters, vnd nicht nach Gesaz vnd Brewordtnung zue breuen einen eigen belibigen Guß zue machen, vnd folgents außzueschencken ganz truziger weiß vnterstandten, also das seine eigene benachtbarte Würth sich darüber vnd dießer Zerritt-und einwirrung halber zum öfftern beschweret, gleichwohl auff öffters ermahnen von dießen seinen freuentlichen Beginnen nicht abgestandten, vielmehr in seiner einmal gefasten auffrührischen Intention verharret, sich so gar der wohl vnd mehr als zueuiel verdienten, von mir als seinen natürlichen Erbherrn geschöpfften vnd bies auff 5 fl. moderirten ganz leidentlichen Straff boßhafftiger weiß widersezet, vnd neben andern leichtferttigen pflicht vergessenen reden endtlich in dieße formalien prorumpirt, wann ein Heller in 5. oder gahr 10. Theil geschnitten wehre, so wolte er mir dannoch nichts geben, darüber daruon geloffen, vnd sich mit dießer seiner widerrechtlichen Klag, bey Ewer Gnaden, vnd meinen hochgeehrten Herrn eingefundten, Nun ist an sich selber offenbahr, vnd bedarff keiner Weittleufftigen Außführung, was zuuielmahln dergleichen auffrührische pflicht vergessene rebellische vnterthanen für grosses vnheil in einer ganzen Gemeindt causirt vnd veruhrsachet, daß sie vnter dem Schein einer ganz blindt eingebildeten Freyheit, nicht nur ganze Dorff-vndt Herrschafften, sondern ganze Länder vnd Fürsten-

thumber, wider ihre Erbherrn vnd Fürsten erweckhet vnd empört, gestalt das bey vnterschiedlichen Herrschafften im Königreich Böhaimb albereit Gottlob hinwiederumb gedempffte, bey den Benachtbarten aber als altenburgischen Fürstenthumb, vnd Schönburgischen Herrschafften, laider noch allzuesehr glimmend, vnd brennendes Feuer augenscheinlich remonstrirt in deme selbe vnterthanen eben aus Antrieb vnd Auffstandt eines dergleichen pflicht vergessenen rädelführers wider ihre Herrschafften, sich zuesammenrottirt, vnd die ihnen niemalen zuestehende, oder gehabte Freyheit, mit gewaffneter Handt erzwingen wollen, auch schwerlich anderst, als durch Gegenwehr vnd gewaffnete Handt werden zum Gehorsam zue bringen sein, waß grossen Schaden aber dergleichen Innerliche auffruhr mit sich bringen, ist an sich selbsten kundtbahr, welche derley empörung vnd auffruhr vnter meinen vnterthanen gahr leicht erfolgen köndte, ia fast albereith vor der Thür, da dergestalt diesen meinen vnterthanen dem Jacob Wedengl sein hoch verbrechliches Beginnen vnd pflicht vergessenes attentatum also vngestrafft solte passiret, ia Er noch dabey geschüzt, vnd beschirmet werden, so ich vmb so uiel weniger hoffen will, weiln ein solches allein zum höchsten Nachtheil vnd Ruin Ihrer Kaiß. Maytt. ꝛc. bey dießen Lehenbahren Gueth uersirenden hohen Interesse gereichen thette; Sondern will hiermit Euer Gnadten, vnd meine hochgeehrte Herrn gehorsamlich vnd dienstlichen gebetten haben, dießes aufrührischen, vnd pflicht vergessenen meinens Unterthans hochvermessnes beginnen gnädig und grg. zue considerirn, vnd in billiger ponderation, ihme ferner kein Gehör zue geben, vielmehr, da er sich ja ferner angeben solte, mit hochsträfflicher vnd im rechten auff dergleichen rebellische vnd empörische vnterthanen Clar außgemessenen Verweiß ab- vnd zue seiner pflichtschuldigsten Erbvnterthenigkeit getreu, vnd gehorsamb zueuerweißen. Wie solches zuerhaltung gueter Pollicei fridt vnd wohlstandt, des allgemeinen wesens auch Nuzen eines jeden in particulari gereichet, daß werdte ich auch zuuerschuldten nimmermehr vergessent sein, vndt thue zue dero beharrlichen Gnadt vnd wolgewogenheit mich gehorsamlich vnd dienstlichen empfehlen.

Ewer Gnaden vndt meiner hochgeehrten Herrn

Krugsreuth denn 8. May
Ao. 1655.

gehorsamb vnd dienstwilligster
Adam Erdmann von Zedtwitz.

Denen Hoch vnd Wolgebohrnen, Wolgebohrnen Graffen vndt Herrn Wohl Edlen gestrengen vnd Hochgelarthen Rittern vnd Herrn N. N. der Röm. Kayß. auch zue Hung. vnd Böhm. Königl. Maytt. Wohluerordneten Herrn Præsidenten vnd Räthen über den Appellationen zue Prag ꝛc. Meinen gnädigen vnndt hochgeehrten Herren.

Lit. M 5.

Hoch vnd Wohlgebohrne Graffen, Wohlgebohrne Herrn Herrn,
auch Wohl = Edle vnd Gestrenge Ritter,
Gnädig vnd Hochgeehrte Herren;

Waß Euer Gnaden, vnd meine Hochgeehrte Herren, vmb daß Ich dem Jacob wehtengl, vngeachtet meines wahrhafften gründtlichen gethanen berichts, den Verhafft entlaßen solle reiterato befohlen, daß habe auß dero sub præsentato den $\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ Juny an mich abgelaßenen rescripto mit mehrerm vernommen; Wiewoln Ich mir nun gar wol getraue diße meine gerechtigste sach, nicht nur vor Euer Gnaden, vnd meinen Hochgeehrten Herren, sondern einen jeden rechtlichen außzuführen, Jedoch weiln vorhin berichter maßen alle derley begebende fälle, vnd eraignete contrauersien, iedesmal von Jhr Kay. vnd Königl. May. ꝛc. vnßers allerg'dsten Herrn ꝛc. hochlöbl. Königl. Böhm. Hof Canzley erörtert worden, Ich auch deß gantzen werckhs aigentliche beschaffenheit mit allen von Euer Gnaden, vnd meinen hochgeehrten herren abgangenen befehlen, allerhöchst gedacht Jhrer May. ꝛc. vnd dero hof Canzley allergehorsambst hinterbracht, vnd vmb allerg'dst. verordnung einer inquisitions Commission gebetten; Alß werden Euer Gnaden, vnd meine hochgeehrte Herren, mich in Gnaden, vnd hohen gunsten, wegen abermalig nicht beschehener partition entschuldiget haben, vnd sich biß zu erfolg Jhrer May. ꝛc. allerg'dsten resolution vnd verordnung, derer Ich stündtlich gewertig, gnädig, vnd großgünstig zugedulden; So Euer Gnaden, vnd meinen Hochgeehrten herren zue schuldigen respect dero gnädigen Rescript Ich hiemit gehorsamblich, vnd dienstlichen hinterbringen, vnd zue dero hohen gnad vnd gunst mich empfehlen sollen. Krugsreutt den $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$ Julij Ao. 1655.

Euer Gnaden vnd meiner Hochgeehrten Herren

gehorsamer vndt dienstwilliger
A. Erdman von Zedwitz.

Denen Hoch vnd Wohlgebohrnen Graffen, Wohlgebohrnen Herren Herren, auch Wohl Edlen vnd Gestrengen Rittern, N. N. der Röm. Kay. auch zu Hungarn, und Böhaimb Königl. May. ꝛc. Hochuerordtneten Herrn Præsidenten vnd Räthen, über denen Appellationen ob dem Königl. Prager Schloß ꝛc. Meinen Gnädig vnd Hochgeehrten Herren.

Lit. N 5.

Lit. A. **Extract aus denen alten Gebürgischen Orts matriculn, und andern beglaubten Urkunden, die Famille derer von Zedtwitz betrefend, und zwar**

1.

Aus der Orths Matricul de Anno 1580.

B.

Bernstein Adam von Zedtwitz.

W.

Weinschlitz, Adam von Zedtwitz.

Z.

Zedtwitz, Abraham von Fleisch.

2.

Aus der Matricul de Anno 1609.

I.

Isar, Sigmund Magnus von Zedtwitz.

K.

Krugsreuth, Adam von Zedtwitz.

P.

Pernstein, Rudolph von Gailsdorff Erben und Adam von Zedtwitz.

T.

Tappern, Asmus von Zedtwitz Erben.

3.

3.

Hat das Patent von denen im Vogtländischen Bezirck constituirten Ritter-Räthen an die übrig Voigtländische Mitglieder auf dem Rathhaus zu Münchberg zur Publication Kais. Verordnung zu erscheinen de dato Hoff den 28ten Julii 1605. mit unterschrieben

Sigmund Magnus von Zedtwitz
uf Isar.

4.

Hat nicht minder das Intimations Patent der Voigtländischen Ritter Räthe an dasige Franckische Mitglieder zur Erscheinung nacher Münchberg auf das Rath-Haus zur förmlicher Verfassung derer Gravaminum und Contributions Erlag de dato Münchberg den 13ten Februarii 1606. mit unterzeichnet obiger

Sigmund Magnus von Zedtwitz
uf Isar.

5.

Hat ferner das Patent de dato Bamberg den 12ten Octobris 1610. vermög dessen die Reichs adeliche Voigtländische Mitglieder zu öfentlichen Versammlungen Ritter-Tägen, und andern Deliberationibus publicis beschrieben worden, unter andern des Heil. Reichs-Fränckischen Kreises Orths-Gebürg und Bezirck im Voigtland Befreyten Ritterschaft Verordneten Räthen, und Einnehmern mit unterschrieben.

Sigmund Magnus von Zedtwitz
uf Isar.

6.

Extract aus einer Specification bey 500. adelicher Mitglieder bey allgemeinen Ritter-Convent zu Culmbach Mittwoch nach Thomas 1512.

Cuntz Pancratz, und Valentin von Zedtwitz Herr Ulrich von Zedtwitz Ritter hat seinen Gewalt zugeschrieben laut des Briefs Zedtwitzer.

7.

Extract Vollmacht 49. unterschriebener von Adel Voigtländischen Bezircks zu einer VI. Orthstags-Versammlung nach Schweinfurth den 16ten April sub dato 26ten Martii Anno 1577.

L.S. Asmus von Zedtwitz der ältere.

8.

Hat den Abschied der Ritterschaft Orths-Gebürg zu Weismayn den 26ten Nov. Ao. 1574. begriefen, mit unterschrieben

Aßmus von Zedtwitz der jüngere. L.S.

Sigmund Magnus von Zedtwitz.

meine Hand, in Mangelung meines Pettschafts.

9.

Extract Verzeichnuß der Ritterschaft des Orths-Gebürg und Bericht, wie hoch ein jeder in dem Versammlungstag den 10ten Febr. Ao. 69. beleget worden, was daran erleget, und noch restiret. Actum Weyhnachten des endenden 70ten Jahrs.

Fl.	Gr.	Pf.	Zedtwitzer.	Fl.	Gr.	Pf.		Fl.	Gr.	Pf.
100	=	=	Gregor erlegt	40	=	=	Rest.	60	=	=
80	=	=	Gotthardt erlegt	25	=	=	Rest.	55	=	=
50	=	=	Christoph erlegt	25	=	=	Rest.	25	=	=

10.

Extract Verzeichnuß deren in der Ritterschaft des Orths-Gebürg, so uf gehaltenen ausgeschriebenen Versammlungs Tägen persönlichen erschienen, und sich ihrem ungefehrlichen Vermögen nach belegen lassen, wie hernacher unterschiedlich folget, wessen jeder daran erlegt und noch restiret. Actum Ostern Anno 1571.

Fl.	Gr.	Pf.	Zedtwitzer	Fl.	Gr.	Pf.		Fl.	Gr.	Pf.
100	=	=	Gregor erlegt	40	=	=	Rest.	60	=	=
80	=	=	Gotthard erlegt	25	=	=	Rest.	55	=	=
50	=	=	Christoph erlegt	25	=	=	Rest.	25	=	=

II.

Extract Verzeichnuß wie hoch ein jeder von Adel belegt, was er daran bezahlet und restirt. Actum Donnerstags den 3ten Nov. Ao. 1575.

Fl.	Gr.	Pf.	Zedtwitz.	Fl.	Gr.	Pf.		Fl.	Gr.	Pf.
100	=	=	Gregor erlegt	40	=	=	Rest.	60	=	=
80	=	=	Asmus erlegt	25	=	=	Rest.	55	=	=
50	=	=	Christoph Asmus erlegt	32	=	=	Rest.	18	=	=

Weitere aus denen Voigtländischen Acten erhollte Nachrichten über die incorporation der Famille von Zedtwitz. Lit. B.

I.

Extract Verzeichnuß welche zur Ersten und andern Anlaag erleget.

Actum Weyhnachten des endenden 70ten Jahrs.

Zedtwitzer.

2c. 2c.	Christoph	=	=	=	=	=	25 Fl.
	Gotthardt	=	=	=	=	=	25 =
	Gregor	=	=	=	=	=	40 =

II.

Extract Verzeichnuß, welche zu keiner Anlage, dann welche nur zur ersten Anlage erleget

Actum Weyhnachten des endenden 70ten Jahrs.

2c. 2c. Zedtwitzer.

Ch.
Bernhard. } zum Dieffendorf.

welche zur ersten Anlaage erleget

2c. 2c. Zedtwitzer

Gregor
Gotthardt
Christoph

III.

Extract Matriculæ der Reichs-Befreyten Ritterschaft Bezircks im Voigtland.

Actum Weyhnachten des endenden 70ten Jahrs.

2c. 2c. Zedtwitzer.

100 Fl.	Gregor erlegt	40 Fl.	Rest. 60 Fl.
80 Fl.	Gotthard erlegt	25 Fl.	Rest. 55 Fl.
50 Fl.	Christoph erlegt	25 Fl.	Rest. 25 Fl.
20 Fl.	Carges erlegt	= =	Rest. 20. Fl.
10 Fl.	Bernhard erlegt	= =	Rest, 10 Fl.

IV.

Extract Verzeichnuß derer in der Ritterschafft des Orths-Gebürgs so uf gehaltenen ufgeschriebenen Versammlungs Tagen nit persöhnlichen erschienen, und ihres Vermögens kein Erklärung gethun, sie aber nicht minders uf der erscheinenden gethanen Bericht, und gutachten, ihrem ungefehrlichen Vermögen nach beleget worden, folget desselb von Geschlechten hernacher unterschiedlich, dann auch was ein jeder ungefehr daran erleget, und noch im Rest bleibet

Actum Ostern Anno 1571.

2c. 2c. Zedtwitzer

100 Fl.	Gregor erlegt	40 Fl.	Rest. 60 Fl.
80 =	Gotthard erlegt	25 =	Rest. 55 Fl.
50 =	Christoph erlegt	25 =	Rest. 25 Fl.
20 =	Carges erlegt	= =	Rest. 20 Fl.
10 =	Bernhard erlegt	= =	Rest. 10 Fl.

V.

Extract Abschieds der Ritterschaft Orths Gebürgs zu Waißmain den 26ten Nov. Anno 1574. begriffen Sechstens 2c. 2c.

2c. 2c.

2c. Und nachdeme die Ritterschafft des Orths Gebürgs in eine grosse Unordnung und Zerrüttung gerathen, Fürnemlich aber aus der Ursachen, daß kein Vorrath, davon die Persohnen, so diesem Orth, zu Erhaltung ihrer alten Freyheiten, und Gerechtigkeiten dienstlich seyn können, vor der Hand gewesen, So ist uf diesen jezt gehaltenen Orts-Tag durch die anwesende für sich und die ganze gemeine Ritterschafft dieß Orts bewilliget, und zugesagt worden, daß zu Erlangung und Bekommung eines Vorraths ein jeder sich und seine Unterthanen, bey seinen adelichen Ehren, Trauen, und Glauben soll belegen, und drey Jahr nacheinander allwegen von Ein Tausend Gulden dritthalben Gulden zu solcher Anlaag den Verordneten Einnehmern gegen gebührliche Quidantzen allweeg uf Sanct Martins-Tag entrichten

und

und soll mit erster Anlaag kommend Michaelis des 75ten Jahrs angefangen werden, und die drey nechst folgenden Jahr beharren, Welche aber sich dessen widersetzen, und hierinnen Ungehorsam erzeigen würden, die sollen durch den Kayſ. Fiscal- und Kammer Gericht zu gebührenden Gehorsam gebracht werden.

Damit aber in diesem allem so viel möglichen mit Fleiß nachgegangen werde, haben sich die Ritterschafft dieß Orts Gebürgs diß zur Nachrichtung mit obgedachtem Hauptmann verglichen, und zu mehrerer Sicherheit mit eigenen Handen unterschrieben, und ein jeder sein angebohrne Pettschaft aufgedruckt.

(L.S.) ꝛc. ꝛc.

Asmus von Zedtwitz.

ꝛc. ꝛc.

Sigmund Magnus von Zedtwitz

meine Hand in Manglung meines Pettschafts.

Nota.

Obiger Abschied, worinnen Albrecht Eitel von Wirschberg auf Waldam zum Ritter Hauptmann und 9. benahmste Räthe dergestalt ernennet worden, daß 3. im Voigtland und derselben Creis, 3. auf dem Gebürg, und 3. um Vorchheim und Bamberg seßhaft seyn sollen, ist von etlich 8. Mit-Gliedern unterschrieben.

VI.

Extract Verzeichnuß der Ritterschaft des Orths-Gebürgs wie hoch ein jeder belegt, was er daran bezahlt, und restiret de Anno 1575.

Hoff.

100 Fl. Georg Imhoff erlegt = Fl. Rest. 100 Fl.

Weiters de Anno 1575.

Zedwitzer

100	Fl.	Gregor erlegt	40 Fl.		Rest 60 Fl.
80	=	Asmus erlegt	25 =		Rest 55 Fl.
50	=	Christoph Asmus erlegt	25 =	mehr 7 fl.	Rest 25 Fl.
20	=	Carges erlegt	= =		Rest 20 Fl.
10	=	Bernhardt erlegt	= =		Rest 10 Fl.
—	=	Von wegen des Guths Weidlitz			Rest —

VII.

Extract Matriculæ, welche Dr. Pancratz Holtzschuh als er Ao. 80. zum Gebürgischen Advocaten aufgenommen, in Alphabetische Ordnung gebracht.

Zedtwitzer

Gregoren von Zedtwitz Seel. Sohn, zu Isar dessen Vormund seynd
Ernst von Kotzau, und Asmus von Blanckenberg
Gotthardts von Zedtwitz Seel. Erben zu Isar
Christoph von Zedtwitz zu Deven.
Carges von Zedtwitz } zum Diefendorf.
Bernhardt von Zedtwitz }

VIII.

Extract aus einer andern Matricul ebenfahls von Dr. Pancratz Holzschuch in Alphabetische Ordnung gebracht.

Zedtwitz

Sigmund von Zedtwitz zu Isar
Aßmus von Zedtwitz zu Isar.
Asmus zum Depen.
Carges zum Diefendorf.
Adam von Zedtwitz zu Weinschlitz.
Adam von Zedtwitz zum Bernstein.

IX.

Extractus Matriculæ de Anno 1609.

Zedtwitz.

Sigmund Magnus zu Isar
Asmus Erben zu Depen.
Hanns Christoph zum Diefendorf.
Adam zum Bernstein.
Adam von Zedtwitz zu Krugreuth, Neuberg und Asch.
Hanns Adam und Hanns Bernhardt von Zedtwitz uf Asch und Neuberg.

X.

X.

Extract Ritter-Abschieds aufgericht zu Bamberg den 14ten August de Anno 1609.

ꝛc. folgen Nomina deren, so ihre Gewalt überschickt

ꝛc. ꝛc.

6. Wolff Dietrich von Zedtwitz.

XI.

Extract Anschlags sine die & Consule

ꝛc. ꝛc.

Fl. 2225. Sigmund Magnus von Zedwitz.

Lit. O 5.

Allerdurchläuchtigst Großmächtigste Kaiserin, zu Hungarn, und Böheim Königin.

Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau Frau

Euer Römisch Kayſ. Königl. Maj. sind meiner Principalen, und Committenten allerhöchst deroselben allergetreuesten Lehens-Vasallen, nahmentlich Georg Adams, Adam Erdmanns, und Hanns Christophs allerseits Gevettern von Zedtwitz auf Asch, und pertinenzien, allergetreueste Gesinnungen, dem so lange obgewalteten Zweifel ratione superioritatis territorialis über ihre besitzende Euer Kais. Königl. Maj. und Deroselben Königl. Crone Böheimb zu Lehen rührende Güther, Neidberg, Krugsreuth, Schönbach, Sorg, Asch, dann Ober- und Niederreuth ꝛc. ein erwünschtes Ende zu sehen, die allerhöchste Gnade, und den allermächtigsten Schutz ihres allergnädigsten Lehens-Herrns und der Königl. Crone Böheim vor sich und ihre Successores zu redintegriren überzeugender bekannt und in vielen allersubmissesten Vorstellungen deutlicher zu erkennen gegeben worden, als daß ich jene dermahlen weitläufftig zu wiederholen oder Zusätze machen zu wollen mich unterstehen solte.

Um nun auf das Vollkommenste an den Tag zu legen, daß meine Principalen und Committenten in allerschuldigster submission gegen allerhöchst dieselben, und die Königl. Crone Böheim sich von niemand übertreffen lassen wollen und zu Unterbrechung aller seit so geraumen Jahren angemerckten ungleichen Insinuationen, besonders aber zulängst erwünschter dereinstiger Beruhigung zu gelangen, sind solche gesonnen, und entschloßen, Euer Röm. Kais. Königl. Maj. und allerhöchst deroselben Nachkommen an der Crone Böheim die superioritatem territorialem über das Gericht Asch und pertinenzien, in

allergehorsamster Ruckſicht auf allerhöchſt deroſelben Gerechtig- und Billigkeits Liebe, und in dieſem allerdevoteſten Vertrauen und Hoffnung allerſubmiſſeſt anzuerkennen, daß allerhöchſt dieſelben Ihnen in gewiſſen effectibus Juris territorialis ein billiges temperamentum nicht nur allergnädigſt gönnen, ſondern auch das Geſchlecht von Zedtwitz, deſſen Erben, Erbnehmen, und künftige Lehens-Folgere bey dem Beſitz und Genus all- und jeder ihren Lehen radicaliter anklebenden Rechten, und Gerechtigkeiten in conformität der erhaltenen allergnädigſten Lehen-Briefe, und darinnen beſtätigten Privilegien, Exemtionen und anderen regalien, und Befreyungen ad literam primæ inveſtituræ auch vor das zukünftige allergnädigſt zu erhalten, zu ſchützen, und zu handhaben geruhen würden.

Nachdeme mich dann öfters erwehnte meine Principaler zur allerſubmiſſeſten declaration dieſer ihrer allerunterthänigſt treu meinenden Geſinnung ſowohl, als den gäntzlichen Austrag dieſes Werckes allerſubmiſſeſt zu ſollicitiren, und bewürken zu helffen inſtruiret, und nach der allerunterthänigſten Original Beylage ſub ⊙ mit Vollmacht verſehen. Als unterfange ich mich nicht nur obige allerunterthänigſte Declaration zu wiederholen, ſondern auch allergehorſamſt zu bitten, Euer Kayſ. Königl. Maj. geruhen in allerhöchſten Gnaden zur proſecution und zum applaniſſement gedachter allerdevoteſten geſinnung und dieſer Cauſæ eine Hof-Commiſſion allergnädigſt anordnen, mich darzu vorbeſcheiden, und es dahin allergerechteſt dirigiren zu laſſen, daß meine Principalen ihre gewünſchte Beruhigung andurch ſowohl finden mögen, als ſie ſich offeriren, Guth und Blut vor allerhöchſt deroſelben und der Königl. Crone Böheimb Wohlfarth zu ſacrificiren: der ich in Gewärtigung einer allergnädigſten Reſolution in der allertiefſten ſubmiſſion bin

Euer Röm. Kayſ. Königl. Maj.

Allerunterthänigſt gehorſamſter

Carl Friedrich Temlich

Mandatarius derer Zedtwitziſchen Lehens-Agnaten aus der Vollmacht ſub ⊙ Legitimatus.

An Ihro Röm. Kaiſ. zu Hungarn und Böheim Königl. Maj.

Allerſubmiſſeſtes Anerkenntniß der ſuperioritatis territorialis Ihro Röm. Kaiſ. Königl. Maj. und allerhöchſt Deroſelben Königl. Krone Böheim, über die von denen von Zedtwitz auf Aſch ꝛc. beſitzende Feuda, Neidberg, Krugsreuth, Schönbach, Sorg, Aſch, auch Ober- und Niederreuth ꝛc. nebſt allerunterthänigſter

ſter Bitte um allergnädigſte Verfügung einer Hof-Commiſſion zum applaniſſement dieſes Werckes, und deſſen gäntzlicher Behebung.

Cum adj. ſub ⊙
S. den 29ten Junii 1756.

Von mir dem innen benannten Zedtwitziſchen Mandatario Temlich.

Adj. ⊙

Nachdeme Wir Endes bemeldte von Zedtwitz unſern Gerichts-Directorem Carl Friedrich Temlich bereits in Ao. 1753. an Ihro Röm. Kayſ. zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. allerhöchſtes Hof-Lager nach Wien deputiret, vermittelſt eines temperamenti die uns von dem Königl. Appellations Tribunali zu Prag anſprüchig gemachte Territorial-Gerechtigkeit über unſere beſizende Lehen, Neidberg, Krugsreuth, Schönbach, Sorg, Aſch, auch Ober- und Niederreuth ꝛc. zu einen beruhigenden normativ und regulativ zu bringen, derſelbe auch dißfals allerſubmiſſeſte Vorſtellung gethan; Wir aber Ihro Röm. Kayſ. Königl. Maj. und allerhöchſt Deroſelben Königliche Krone Böheimb unſere treumeinende allerunterthänigſte Geſinnung auf das überzeugendſte an den Tag zu legen, und zu Abkürzung aller nur möglichen Weiterungen, in Abſicht auf allerhöchſt Deroſelben Gerechtig-und Billigkeits Liebe uns reſolviret, allerhöchſtgedacht Ihro Kayſ. Königl. Maj. und Deroſelben Königlichen Krone Böheim Landes-Hoheit über gedacht Unſere Lehen-Güther, und vermittelſt allergnädigſter Gewährung eines billigen temperamenti in gewiſſen paſſibus & effectibus juris territorialis allerunterthänigſt anzuerkennen, und daher gedachten unſern Mandatarium ſub hodierno hierzu genüglich inſtruiret; Als geben wir demſelben andurch vor uns, unſere Erben, und Lehens-Folgere volle Macht, und Gewalt, daß er bemeldte unſere allerunterthänigſte Erklärung allerhöchſt und allbehöriger Orten anbringe, ſchriftliche und mündliche Vorſtellungen thue, um allergnädigſte Anordnung einer Hof-Commiſſion zu Applanirung dieſer Sache allergehorſamſt anſuche, und an unſerer ſtatt vor derſelben und andern allermildeſt beliebigen Zuſammentretungen erſcheine, propoſitiones thue, Vorträge anhöre, und darauf replicire, paciſcire, tranſigire, und in der Sache abſchlüſſe, und wann es erforderlich, vor uns und mandatario nomine Unterſchriften vollziehe, auch alles andere, was ſonſt ein ſpeciale Mandatum erfordern ſolte, vermittelſt dieſer Vollmacht cum libera, & cum poteſtate con- & ſubſtituendi, ſubſtitutionemque revocandi thue und verrichte. Gleichwie wir uns zu alle dem, was unſer Mandatarius handeln, thun, und verrichten wird, andurch in optima Juris forma & ſub Hypotheca

bonorum noſtrorum bekennen, ihn indemniſiren, und Schadlos halten; Alſo haben wir dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen Aſch den 20ten Junii 1756.

L.S. Georg Adam von Zedtwitz.

L.S. Adam Erdmann von Zedwitz.

L.S. Hanns Chriſtoph von Zedtwitz.

GENERAL - VIDIMUS.

Daß vorgedruckte Urkunden, und Beylagen, sub B. bis F.: dann von B 2. bis N 2.: weiter von P 2. bis M 3.: ingleichen von O 3. bis C 4.: so auch von E 4. bis O 4.: und von Q 4. bis E 5.: endlich von G 5. bis O 5., insgesamt aus den Kaiserl. Königl. Archiven erhoben, und den daselbst aufbewahrten Originalien, und respective Original-Concepten von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, bescheinige unter meiner Amts- und Namens-Fertigung. So geschehen, Wien den 1ten Martii 1772.

L.S.

Mariophilus von Leißner,
Kaiserl. Königl. Böheim. und Oesterreich. Hofkanzley-Registrator.

Druckfehler,

so sich in den Beylagen eingeschlichen haben.

Pag. 1. lin. 6. loco, diesem, lege: disem.
Ibid. lin. 25. loco, Summa, lege: Suma.
Pag. 2. lin. 13. loco, Obrigkheiten, lege: Obrigkhaiten.
Pag. 6. lin. 13. loco, hierannhangenden, lege: hieranhanngenden.
Pag. 9. lin. 21. loco, unusern, lege: unnsern.
Ibid. lin. 26. loco, obberurten, lege: obberurtten.
Pag. 17. lin. 30. loco, das, lege: daß.
Pag. 20. lin. 19. loco, nemlichen, lege: nemblichen.
Pag. 20. lin. ult. loco, niemahls, lege: nunmals.
Pag. 25. lin. 2. loco, qua, lege: quæ.
Pag. 28. lin. 22. loco, ungularis, lege: angularis.
Pag. 36. lin. 11. loco, wie, lege: wir.
Ibid. lin. 23. loco, Wir, lege: Wie.
Pag. 38. lin. 29. loco, Falckenau, lege: Falckenau ꝛc. ꝛc.
Pag. 41. lin. 29. loco, neuer, lege: neuen.
Pag. 43. lin. 5. loco, vermöglig, lege: unmöglich.
Pag. 43. lin. 23. loco, der Glaubigern, lege: den Glaubigern.
Pag. 50. lin. 20. loco, mann, lege: wann.
Pag. 52. lin. 7. loco, A. 1. lege: A. 2.
Pag. 57. lin. 24. loco, Bedürfnißen, lege: Bedürffnißen.
Pag. 71. lin. antepen. loco, Trbia, lege: Tobia.
Pag. 76. lin. 19. loco, Unterthanen, lege: Untertanen.
Pag. 106. lin. 29. loco, 14ten, lege: 14den.
Ibid. lin. 30. loco, 15ten, lege: 15den.
Pag. 128. lin. 16. und 17. loco, als Agnaten an Güttern gehörig, wie auch des zustehenden Lehnrechts, Schönbach und Sorga Neuberg und Krugsreuth ꝛc. ꝛc. lege: Schönbach und Sorga gehörig, wie auch des zustehenden Lehnrechts als Agnaten, an Güttern Neuberg und Kriegsreut.
Pag. 131. lin. 6. loco, and, lege: und.
Pag. 138. lin. 11. loco, wollen, lege: wollin.
Pag. 149. lin. 34. loco, Ernsten, lege: Erdtmann.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weitere Ausführung Des Im Jahr 1767. herausgekommenen ausführlichen und grü ndlichen Unterrichtes von der, der Kron Böhmen, über die von Zedwitz zu Neü berg, und Asch ... unstrittig zustehenden Landeshoheit worinne besagter Unterricht ... aus klaren Urkunden gerechtfertiget wird

Wien 1772

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Hist.pol.3,2a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11054666-3
VD18 14388995-001